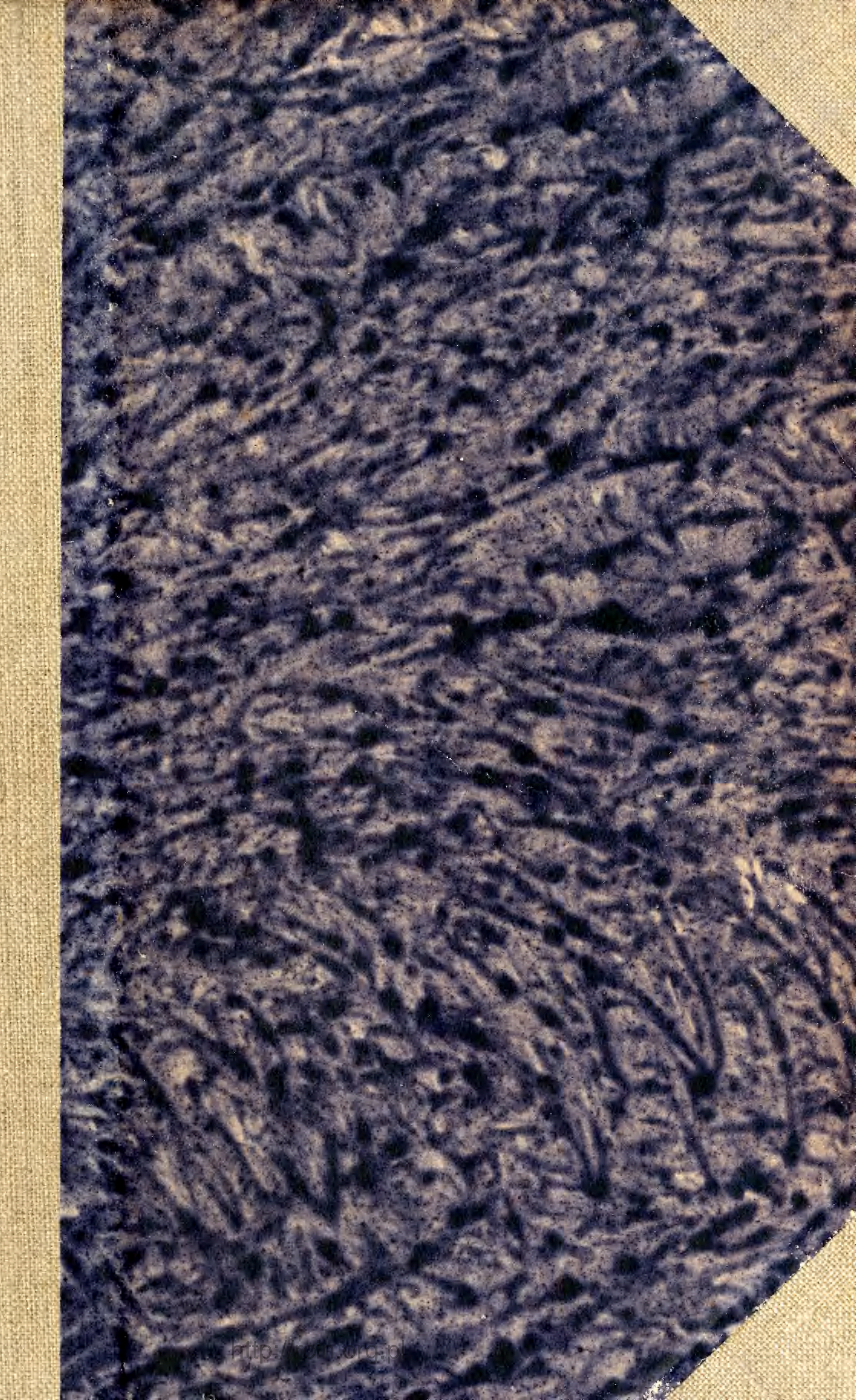
BALTISCHE STUDIEN BD. XXXII 1930



Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde.

Neue Folge Band XXXII.

Stettin.
Leon Sauniers Buchhandlung.
1930.



Baltische Studien.

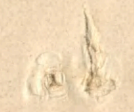
Herausgegeben

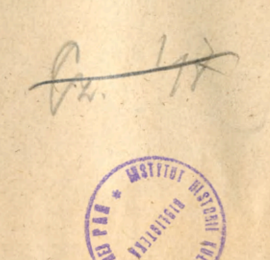
von der

Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde.

Neue Folge Band XXXII.

Stettin.
Leon Sauniers Buchhandlung.
1930.









Inhalts-Verzeichnis.

Schriftleitung:
Staatsarchivrat Dr. Bellée
in Stettin.



Landeskunde des Kreises Greifenhagen.

Ein Beitrag zur Landeskunde Pommerns.

Hierzu 9 Karten.

Von

Dr. Karl Wolber.

Inhaltsübersicht.

Literaturverzeichnis.

Asmis, W.: Anfang und Entwicklung der inneren Kolonisation in Pommern in den Jahren 1875—1902. Dissertation. Berlin 1903.

Badke: Moorkultur. Pommerscher Land- und Forstwirt. Stettin. 22. April 1925.

—: Moorkultur. Pflege der kultivierten Flächen. Pommerscher Land- und Forstwirt. Stettin. 14. Mai 1925.

Bartelt, F.: Der Dammsche See und seine Umgebung. Dissertation. Rostock 1921. Gedruckter Auszug in dem Jahrbuch der Geogr. Ges. Greifswald. 40/42: 1922/24. Greifswald 1924.

Berghaus, H.: Landbuch des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen. II. Teil Bd. I—IX. III. Teil. IV. Teil Bd. I und II. Anklam 1865, Berlin und Wriezen 1876.

Braun, G.: Das Ostseegebiet. Leipzig 1912.

—: Deutschland. Berlin 1916.

Brauns: Geschichte des Kulmerlandes bis zum Thorner Frieden. 2. Aufl. Thorn 1881.

Bremer, O.: Deutsche Erde. XI. Jahrg. 1912. Tafel 19. Gotha.

Brüggemann, L. W.: Ausführliche Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes des Kgl. Preußischen Herzogthums Vor- und Hinter-Pommern. Bd. 1: Stettin 1779. Bd. 2: Stettin 1784.

Carlberg, B.: Die Städte des westlichen Hinterpommerns. Ungedruckte Dissertation. Greifswald 1924.

Curschmann, F.: Die Landeseinteilung Pommerns im Mittelalter und die Verwaltungseinteilung der Neuzeit. Mit einer Karte. Pommersche Jahrbücher. 12. Bd. Greifswald 1911.

—: Die deutschen Ortsnamen im Nordostdeutschen Kolonialgebiet. Forschungen zur deutschen Volkskunde. Stuttgart 1910.

Deecke, W.: Geologie von Pommern. Berlin 1907.

—: Landeskunde von Pommern. Leipzig 1912.

—: Die Beziehungen der vorpommerschen Städte zur Topographie und Geologie ihrer Umgebung. IX. Jahresbericht d. Geogr. Ges. Greifswald 1903/5.

Dreyer, J.: Die Moore Pommerns, ihre geographische Bedingtheit und wirtschaftsgeographische Bedeutung. XIV. Jahresbericht d. Geogr. Ges. Greifswald 1913/14.

Friedrich, E.: Die Dichte der Bevölkerung im Reg.-Bez. Danzig. Schriften der Naturforschenden Gesellschaft in Danzig 1895. N. F. 1895. Bd. 9. Heft 1. Danzig 1896.

Fuchs, K. J.: Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften. Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg. Heft 6. Straßburg 1888.

Fürchtenicht-Böning, H.: Die Bodenverhältnisse des schleswig-holsteinischen Sandr- (Geest-) Gebiets und ihre Beziehungen zur Volksdichte. Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde. Stuttgart 1913.

Geisler, W.: Die Gutssiedlung und ihre Verbreitung in Norddeutschland. Geographischer Anzeiger 23. Jahrg. 1922. Heft XII. Gotha 1922.

—: Die deutsche Stadt. Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde. Stuttgart 1923.

Gemeindelexikon für die Provinz Pommern auf Grund der amtlichen Zählung der Jahre 1885, 1895, 1905. Berlin 1888, 1898, 1908.

— für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Brandenburg, Schleswig-Holstein und Sachsen. Berlin 1907, 1908, 1909.

Giese, H.: Beiträge zur Siedlungsgeographie der westlichen Abflachung des Flämings. Ungedruckte Dissertation. Halle 1922.

Gley, W.: Die Besiedelung der Mittelmark von der slawischen Einwanderung bis 1624. Forschungen zum Deutschtum der Ostmarken. Stuttgart 1926.

Gloy, A.: Beiträge zur Siedlungskunde Nordalbingiens. Dissertation. Stuttgart 1892.

Goldschmidt, H.: Die Grundbesitzverteilung in der Mark Brandenburg und in Hinterpommern vom Beginn des 30jährigen Krieges bis zur Gegenwart. Berlin 1910.

Greifenhagener Kreis-Zeitung (amtliches Kreisblatt für den Kreis Greifenhagen), 76. Jahrg., Nr. 81. 10. Juli 1920: Endgültiges Ergebnis der Volkszählung am 8. Oktober 1919.

Halbfaß, W.: Beiträge zur Kenntnis der pommerschen Seen. Peterm. Mitt. Erg. Heft 136. Gotha 1901.

Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reiche. Provinz Pommern. 4. Aufl. Berlin 1910.

Hellmann, G.: Regenkarten der Provinzen Brandenburg und Pommern. Mit Text und Tabellen. 2. Aufl. Berlin 1913.

Hering, K. L.: Agrarische Gesetzgebung Preußens. Berlin 1837.

Hesse, H.: Die Kolonisationstätigkeit des Prinzen Moritz von Anhalt-Dessau in Pommern 1747—1754. Balt. Stud. N. F. 13—14, Stettin 1909 bis 1910, und N. F. 15—16, Stettin 1911—12.

Holsten, R.: Die Volkskunde des Weizackers. Stettin 1914.

Hoogeweg, H.: Die Stifter und Klöster der Provinz Pommern. Bd. I. Stettin 1924.

Jung, H.: Beiträge zur Siedlungskunde der Zauche und des Nuthe-Nieplitz-Gebietes. Dissertation. Halle 1909.

Keilhack, K.: Die Deumlinslandschaft in Norddeutschland. Jahrbuch der Geologischen Landesanstalt. Berlin 1896. Mit Karte 1 : 200 000.

—: Die Stillstandslagen des letzten Inlandeises und die hydrographische Entwicklung des pommerschen Küstengebietes. Jahrbuch der Geologischen Landesanstalt. Berlin 1898.

Knapp, G. F.: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. Leipzig 1887.

—: Grundherrschaft und Rittergut. Leipzig 1897.

Lenschau, Th.: Deutsche Wasserstraßen und Eisenbahnen in ihrer Bedeutung für den Verkehr. Halle 1907.
v. Linstow, O.: Die Entstehung der Buchheide bei Stettin. Jahrbuch der Geologischen Landesanstalt. Berlin 1914.
—: Die Tektonik der Kreide im Untergrunde von Stettin und die Stettiner Stahlquelle. Jahrbuch der Geologischen Landesanstalt. Berlin 1913.
Meitzen, A.: Siedlung und Agrarwesen der West- und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen. 3 Bde und ein Atlas. Berlin 1895.
—: Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staats. 6 Bde. Berlin 1868/1901.
Mielke, R.: Das deutsche Dorf. 2. Aufl. Leipzig 1913. Aus Natur- und Geisteswelt.
Müllenhoff, K.: Deutsche Altertumskunde. 2. Bd. Berlin 1887. 4. Bd. Berlin 1898—1900.
Müller, R. E.: Beiträge zur Siedlungskunde Neuvorpommerns und der Insel Rügen. Dissertation. Greifswald 1911.
Müller, G.: Die Dichte der Bevölkerung im Regierungsbezirk Köslin. Dissertation. Anklam 1922.
Penck, A., u. Brückner, E.: Die Alpen im Eiszeitalter. I. Bd. Leipzig 1909.
Pommersches Urkundenbuch. Urkundenbuch für die Provinz Pommern. 5 Bde. Herausgegeben vom Staatsarchiv Stettin (reicht bis zum Jahre 1325).
Samter, M.: Der Madüsee. Hierzu Tafel XII, 3 Karten und 10 photographische Aufnahmen im Text. Archiv für Naturgeschichte. 71. Jahrg. 1 Bd. Berlin 1905.
Sandler, Ch.: Volkskarten über die Verteilung der Bevölkerung im Regierungsbezirke Oberfranken, Bezirksamt Garmisch, Herzogtum Oldenburg, in der Lichtenfelser Gegend und im 9. Bezirk der Stadt München. 1899.
Schlüter, O.: Die Siedelungen im nordöstlichen Thüringen. Ein Beispiel für die Behandlung siedlungsgeographischer Fragen. Mit 6 Karten und 2 Tafeln. Berlin 1903.
—: Über den Grundriß der Städte. Ztschr. d. Ges. f. Erdkde. Berlin 1899.
—: Hoops Reallexikon der Germanischen Altertumskunde. Straßburg 1912. Stichworte Dorf, Rundorf und Straßendorf.
—: Die natürlichen Grundlagen der Besiedelung Deutschlands. Leopoldina. Berichte der Kaiserlichen Deutschen Akademie der Naturforscher zu Halle. 1926.
Sympher, L.: Die Wasserwirtschaft Deutschlands und ihre neuen Aufgaben. I. und II. Teil 1. Band. Berlin 1921. III. bis VI. Teil 2. Band 1921.
Soldan, W.: Stand vom Jahre 1925. 3. Band. 1925.
Sommer, E.: Die nicht auf den Meeresspiegel reduzierten Jahres-, Januar-, April-, Juli- und Oktober-Isothermen Deutschlands. Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde. Stuttgart 1906.
v. Sommerfeld, W.: Geschichte der Germanisierung des Herzogtums Pommern bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts. Leipzig 1896.
Steinroeck, H.: Die Volksdichte des Kreises Goldap. Dissertation. Insterburg 1910.

Stolt, M.: Über die Verwendung der Grundsteuerreinertragszahlen in Volksdichteuntersuchungen. Peterm. Mitt. Jahrg. 1914. 2. Halbheft. Gotha 1914.
—: Wirtschafts- und bevölkerungsgeographische Verhältnisse von Altvorpommern. 16. Jahresber. d. Geogr. Ges. Greifswald. Greifswald 1917.
Statistik des Deutschen Reiches. Bd. 209. Berlin 1910.
Wahle, E.: Ostdeutschland in jungneolithischer Zeit. Würzburg 1918. Mannus-Bibliothek.
Wahnschaffe, F.: Die Beziehungen zwischen Bodenbeschaffenheit und Volksdichte auf der baltischen Seenplatte zwischen Oder und Weichsel. Ztschr. d. Ges. f. Erdkunde. Berlin 1913.
Wahnschaffe-Schucht: Geologie und Oberflächengestaltung des norddeutschen Flachlandes. 4. Aufl. Stuttgart 1921.
Weber, M.: Die Verhältnisse der Landarbeiter im ostelbischen Deutschland. Leipzig 1892. 3. Band.
—: Entwicklungstendenzen in der Lage der ostelbischen Landarbeiter. Gesammelte Aufsätze zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Tübingen 1924.
—: Die Stadt. Eine soziologische Untersuchung. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 47. Band. 3. Heft. Tübingen 1921.
Wehrmann, M.: Geschichte von Pommern. Gotha 1904.
Wehrmann, P.: Friedrich der Große als Kolonisator in Pommern. 6. Jahresber. d. Geogr. Ges. Greifswald 1893—98.
—: Kloster Kolbatz und die Germanisierung Pommerns. Progr. d. Bismarckgymnasiums. Pyritz 1905.
Wunderlich, E.: Die Oberflächengestaltung des norddeutschen Flachlandes. I. Teil. Das Gebiet zwischen Elbe und Oder. Berlin 1917.

Nicht im Druck erschienene Quellen[1]).

Katasteramt Greifenhagen. Gemarkungskarte des Kreises Greifenhagen.
— Schätzungsbogen zur Ergänzungssteuer 1920/21 (ca. 100 Bde.).
Kulturamt Stettin. Pläne für die Polderanlagen des Deichverbandes an der unteren Oder im Kreise Greifenhagen. Handschriftl.
Landratsamt. Über die Bauernhöfe usw. im Kreise seit der Separation. Handschriftliche Tabelle im Besitze des Landrats Dr. Köhler. Anbau und Ernteflächenerhebung vom 5.—31. Mai 1919 in Preußen. Handschriftl. Tabelle.
Pagenkopf (Landeskulturamt Frankfurt a. O.): Siedlungsplan von der Provinz Pommern. Landeskulturamt Frankfurt a. O. 1923. Mit großer Karte (Handschriftl.).
Rathäußliches Reglement. Rathäußliches Reglement der Stadt Alten-Stettin 1723. (Stettiner Kriegsarchiv Titel 7, Vorpommern, Stettin Nr. 10.)
Weber, K. A.: Die floristische Untersuchung der Oderwiesen. Mit einer Karte (Deichamt Greifenhagen).

Historische Karten des Landwirtschaftsministeriums Berlin.

Generalplan aller oberhalb vom Stettinschen Steindamm die Oder hinauf bis an die Markgräfliche Schwedische Grenze belegenen Oderbrücher samt denen

[1]) mit Ausnahme ungedruckter Dissertationen, die im Literaturverzeichnis der gedruckten Literatur aufgeführt worden sind.

incorporierten Wiesen, Forsten und Hutungen, wie auf der Oder und von derselben abströmenden Flüssen, Seen und Fischwassern auf Sr. Königl. Majestät in Preußen pp. allergnädigsten Spezial-Befehl und der Pommerschen Kriegs und Domänen Kammer Instruktion im Anfang des Jahres 1743 vermeßen und aus den Spezialkarten... aufgetragen von Andrä gez. von Kienitz. Nr. 737.

Karte von dem im Königl. Amte Kolbatz belegenen Madue-See und den in der Umgebung angelegten Kolonien, nachdem dieser See durch Wegwerfung der beyden oberen Wassermühlen bey Kolbatz und Jeseritz durch Aufgraben des Plöne-Strohms und angefertigte Kanäle jetzo 7½ Fuß abgelaßen worden und vermittelst derer noch zu ziehenden Abzugsgräben die sonst durch die Madue immundierte Wiesen und Brücher trocken und uhrbar werden, — Auch sind auf dieser Charte, die alten Amtsdörfer /: soweit Spezial Charten davon vorhanden :/ gezeichnet. Angefertigt durch Gilly im März 1772. Die Karte ist ungefähr im Maßstab 1 : 200 000 entworfen. Nr. 109[1]).

Karte Nr. 903, 906, 907, 908, 911, 912, 913, 919, 923, 1033, 1034, 1035.

Keilhack, K.: Geologisch-morphologische Übersichtskarte von Pommern. Berlin 1901.

Habermann, C.: Geologisch-morphologische Wandkarte der Provinz Pommern mit Begleitwort. Braunschweig 1913.

Hellmann, G.: Klima-Atlas von Deutschland. Berlin 1921.

Topographische Übersichtskarte des Deutschen Reiches im Maßstab 1:200000, Blatt Stettin.

Geologische Übersichtskarte von Deutschland 1 : 200 000. Blatt Stettin 1924.

Meßtischblätter 1239—1242, 1324—1327, 1405—1408, 1485—1488, 1558—1561. 1 : 25000.

Geologische Spezialkarte von Preußen und den Thüringischen Staaten mit Erläuterungen, 1 : 25000. Folgende Blätter: Königsberg Nm., Schönfließ, Schildberg, Soldin, Uchtdorf, Wildenbruch, Beyersdorf, Lippehne, Fiddichow, Bahn, Schwochow, Pyritz, Greifenhagen, Woltin, Neumark, Werben, Colbitzow, Podejuch, Alt-Damm, Kublank.

---

[1]) An Technik und Genauigkeit übertrifft die Karte alle übrigen unserer Landschaft aus der Zeit Friedrichs des Großen. Ganz ausgezeichnete Karte. Die trefflichste Karte vom Madü-See und seinen Randlandschaften aus historischer Zeit.

Lage, Gestalt, Begrenzung und Größe.

Das Gebiet des Kreises Greifenhagen[1]), dem die folgende Untersuchung gewidmet ist, nimmt den äußersten Südwesten von Hinterpommern ein. Es erstreckt sich zwischen 52°58' und 53°23' n. Br. von Süden nach Norden und zwischen 14°21' und 14°56' ö. L. von Greenwich von Westen nach Osten. Sein südlichster Punkt unter 52°58'[2]) n. Br. und 14°32' ö. L. östlich der Stadt Königsberg Nm. bildet zugleich den südlichsten Punkt der ganzen Provinz Pommern. Das Kreisgebiet weist von Norden nach Süden seine größte Ausdehnung auf. Etwa in der Mitte dieser Nordsüdlage erfährt es eine bedeutende Einschnürung, wodurch es in eine nördliche und südliche Hälfte zerfällt. Im Westen bildet zunächst der Unterlauf der Rörike, eines kleinen Nebenflusses der Oder, auf einer Strecke die Grenze. Darauf verläuft die Grenzlinie durch das Oderbruch, wo die Westoder vom Dorfe Mescherin bis zum Dorfe Schillersdorf Grenzstrom ist. Im übrigen folgt die Grenze Nebenarmen des Hauptstroms oder ist auch manchmal mitten durch Wiesenflächen gelegt bis zum Dorfe Sydowsaue bei Podejuch. Im Norden verläuft dann die Grenze von Sydowsaue zuerst in fast östlicher Richtung. Bald darauf setzt sie quer über die Höhe der Buchheide nach Norden, durchschneidet in unregelmäßigem Verlauf die öde Talsandfläche des südöstlichen Haffstauseegebietes. Danach wendet sie sich auf einer Erstreckung von mehreren Kilometern nach Südosten, wobei sie sich zum Teil im Tale der Plöne hinbewegt, um dann wieder die Nordrichtung einzuschlagen. Nach dieser Umbiegung nach Norden nimmt sie allmählich nordsüdliche Richtung an, berührt das Nordostufer des Madü-Sees, zieht dann durch die Mitte des Sees in seiner Längsausdehnung von Norden nach Süden bis südlich von Geiblershof. Von dort wendet sie sich rechtwinklig nach Westen. Diese Richtung behält sie im großen und ganzen etwa bis zum Dorfe Kortenhagen

[1]) Da einerseits das statistische Material zum Teil nur für den Kreis Greifenhagen vorhanden ist, andererseits dieser im großen ganzen eine mehr oder minder ausgeprägte natürliche Einheit (geogr. Individuum n. K. Ritter) darstellt, beschränkt sich vorliegende Untersuchung auf das Gebiet des Kreises Greifenhagen. Was die natürliche Begrenzung angeht, so ist hier wie überall auf der Erdoberfläche eine scharfe Naturgrenze zu bestimmen, nicht möglich.

[2]) W. Deecke, Landeskunde von Pommern, Leipzig 1912. S. 6 gibt fälschlich 52° 55' n. Br. an.

bei. Auf diesem Wege streift sie auch das Nordufer des Bangast-Sees. Bei Kortenhagen biegt sie hart nach Süden um und strebt zunächst in zackiger Entwicklung, dann mit nicht unerheblicher Ausbuchtung nach Osten, wieder vorwiegend die Nordsüdrichtung an. Bald nach Einschwenken in die Nordsüdrichtung verläuft sie in ziemlich geradliniger Ausbildung nach Süden und erreicht den Gr. Petznick-See, an dessen Westufer sie sich dann bis zur Südspitze des Sees hinbewegt. Unmittelbar südlich vom Gr. Petznick-See bildet der Loth-Weg, ein uralter quer durch den Wald geschlagener Weg, der bereits im Jahre 1234 in der Grenzbeschreibung des Landes Bahn urkundlich genannt wird (Deinde per antiquam viam, que Lötstich dicitur, usque stenwer in fluuium Roreke wlgariter appellatum[1]) auf einer Entfernung von ungefähr zwei Meilen bis zur Ortschaft Steinwehr die Grenze. Nordöstlich von Schönfließ geht der Loth-Weg oder Lotstieg, der zunächst Südwestrichtung eingeschlagen hatte, in die Westrichtung über, die er bis Steinwehr beibehält. Dann zieht die Grenzlinie nach Südwesten und erreicht die Südspitze Pommerns. Von dort wendet sie sich nach Nordwesten und gewinnt den Unterlauf der Rörike und damit den Anschluß an die Westgrenze. Während nun das Gebiet im Westen gegen Vorpommern in dem breiten Odertal eine vortreffliche natürliche Abgrenzung aufweist, hat es im Norden, Osten und Süden mehr oder weniger lückenhafte Naturschranken. Es wird im Westen von den Kreisen Angermünde Um. und Randow, im Norden von den Kreisen Randow und Naugard, im Osten von den Kreisen Saatzig und Pyritz, im Süden von dem Kreise Königsberg Nm. eingeschlossen[2]).

Das so umschriebene Land, dessen gesamte Grenzlinie rund 200 km lang ist, nimmt 965,61 qkm an Fläche ein. Es gehört ausschließlich dem unteren Stromgebiet der Oder an.

Aufbau und Oberflächengestaltung.

Zum Verständnis der erdgeschichtlichen Vergangenheit der Gesamtlandschaft müssen wir weit über ihre Grenzen hinausgehen, da sie nur ein Stück einer großen zusammenhängenden Ländermasse darstellt, die ähnliche Schicksale erlebt hat. Die geologische Grundlage für ganz Pommern ist höchstwahrscheinlich das skandinavische Urgebirge. Dieses Gebirge, das Eduard Sueß nach seiner Gestalt

---

[1]) P.U.B. I. 234, Nr. 309.

[2]) Siehe die Meßtischblätter Uchtdorf, Fiddichow, Greifenhagen, Altdamm, Podejuch, Kublank, Werben, Neumark, Schwochow, Beyersdorf, Schildberg, Schönfließ, Königsberg Nm.

treffend als den Baltischen Schild bezeichnet hat, reicht hart an die Nordgrenze Pommerns heran, taucht dann aber unter stark geneigtem Winkel in die Tiefe, so daß keine Bohrung es bisher in Pommern erreichen konnte[1]). Unsere Landschaft, die wie ganz Pommern, am Südrande dieses Baltischen Schildes liegt, ist daher durch seine wechselvollen Schicksale stark beeinflußt worden. Hob sich der Rand des Schildes, so zog sich die Meeresküste südlich von Pommern, also in südlicheren Teilen des norddeutschen Flachlandes hin, senkte sich die skandinavische Masse weniger oder mehr, so zog sich auch infolgedessen das Meerwasser weniger oder mehr nach Norden in das Gebiet der heutigen Ostsee zurück. Durch diese unregelmäßigen Vorgänge von Hebung und Senkung des Landes erhielten wir im Bereich des heutigen Ostseegebietes Land- und Süßwasserschichten, Küstenbildungen und Absätze des brackischen Wassers, marine Ablagerungen und auch Tiefseesedimente[2]). Von allen diesen so ganz verschiedenen Bildungen im Laufe des Altertums und Mittelalters der erdgeschichtlichen Vergangenheit sind in der gesamten Landschaft nur obersenone Kreide und Glieder der Tertiärformation bekannt geworden. Die obersenone Kreide wurde in einer solchen Phase gebildet, in der ganz Pommern schon längst vom Meere völlig überflutet war[3]). Sie bildet das nachgewiesen älteste Formationsglied im Schichtenbau unseres Landes[4]). In der Buchheide, wo sie zwischen Podejuch und Finkenwalde in einzelnen Brüchen abgebaut wird, steht sie nicht an, sondern stellt nur im Diluvium „schwimmende" Schollen bis über 34 m Mächtigkeit dar. Anders steht es mit dem Kreidelager bei Greifenhagen, dessen, durch zahlreiche Bohrungen festgestellte, große und niveaubeständige Ausdehnung einwandfrei beweist, daß es sich hier um eine autochthone Ablagerung handelt und nicht nur um ein großes nordisches Geschiebe. Es ist möglich, daß die bei Stettin ebenfalls anstehende obersenone Kreide mit den Kreidebildungen der Greifenhagener Umgebung in Zusammenhang steht, was aber erst durch neue Bohrungen ermittelt werden kann[5]).

---

[1]) W. Deecke: Landeskunde von Pommern. Leipzig 1912. S. 13.

[2]) G. Braun: Das Ostseegebiet. Leipzig 1912. S. 11 und 12.

[3]) W. Deecke: Landeskunde von Pommern. Leipzig 1912. S. 15.

[4]) Siehe die geologischen Spezialkarten Königsberg, Schönfließ, Schildberg, Uchtdorf, Wildenbruch, Beyersdorf, Fiddichow, Bahn, Schwochow, Greifenhagen, Woltin, Neumark, Werben, Colbitzow, Podejuch, Alt-Damm, Kublank.

[5]) O. v. Linstow: Die Tektonik der Kreide im Untergrunde von Stettin und Umgebung und die Stettiner Stahlquelle. Jahrb. d. Geol. Landesanst. 1913. S. 131—36.

Das Tertiär ist nur durch das Oligozän und Miozän vertreten. Abgesehen von kaum nennenswerten Vorkommen an unteroligozänen Sanden ist das Oligozän allein in seiner mittleren Stufe als Septarienton oberflächlich, wenn auch allerdings nur schwach, verbreitet. Die Gegend seiner Hauptverbreitung ist der Höhenzug der Buchheide. Hier sieht man ihn bald auf Höhen, bald in Senken in regelloser Verteilung. Als die positive Strandverschiebung in der Oligozänzeit allmählich ihrem Ende zuging, traten an die Stelle rein mariner Bildungen auch die terrestrischen des Miozäns. Von den Ablagerungen dieser Formation treten Quarzsande, weiße Quarzkiese, Tone und Braunkohlensande und -grande auf. Wenn es auch in Pommern noch kurz vor der diluvialen Eiszeit zu Bildungen von Braunkohle in den Sümpfen kam, so ist doch die auf den Bereich der Buchheide beschränkte Bildung der Braunkohle, die in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts abgebaut wurde, keine Bildung „in situ“, was auch für die Kreide und das Tertiär dieses Höhenzuges überhaupt nachgewiesen ist[1]). Allerdings ist die Flächenbedeckung aller bisher genannten Formationsglieder der obersenonen Kreide und des Tertiärs sehr gering und tritt fast ganz im Landschaftsbild zurück vor der des diluvialen Materials[2]).

Diluviale Aufschüttung des Eises und die Erosion seiner Schmelzwasser, beide sind es, denen die Landschaft die heutige Oberflächengestalt fast ausschließlich verdankt. Ihre Höhen, Ebenen und Täler, kurz ihre gesamten Oberflächenformen, die nach der Eiszeit erst wenig verändert sind, sind Schöpfungen des Eises, denn das ganze Land innerhalb des jungglazialen Oderbogens trägt naturgemäß hinsichtlich seiner morphologischen Verhältnisse den Stempel frühster Jugend. Schon ein einziger Blick auf die geologisch-morphologischen Übersichtskarten der Provinz Pommern von K. Keilhack[3]) und E. Habermann[4]) genügt, um uns klar erkennen zu lassen, daß der Landschaftscharakter unserer Gegend durchaus nicht einheitlich ist. Wir wollen nun zum Verständnis der einzelnen kleinen Landschaften

[1]) O. v. Linstow: Die Entstehung der Buchheide bei Stettin. Jahrbuch der Geologischen Landesanstalt. Berlin 1914. S. 257 u. 58.

[2]) Siehe die geologischen Spezialkarten Königsberg Nm., Schönfließ, Schildberg, Soldin, Uchtdorf, Wildenbruch, Beyersdorf, Lippehne, Fiddichow, Bahn, Schwochow, Pyritz, Greifenhagen, Woltin, Neumark, Werben, Colbitzow, Podejuch, Alt-Damm, Kublank.

[3]) K. Keilhack: Geologisch-morphologische Übersichtskarte der Provinz Pommern. Berlin 1901.

[4]) E. Habermann: Geologisch-morphologische Wandkarte der Provinz Pommern. Braunschweig 1913.

mit der Geschichte ihrer Entstehung beginnen, die von der Stillstandslage des Eises im Diluvium ihren Ausgangspunkt zu nehmen hat, welche die baltische Endmoräne uns noch heute deutlich im Gelände andeutet. Diese soeben erwähnte Moräne gliedert sich in drei große Bogen, nämlich den Belt-, Oder- und Weichselbogen. Während des baltischen Stadiums des Eises wurden seine Schmelzwasser von seinem südlichen Rande in Tälern senkrecht zu seiner Breitenerstrekkung mit Sedimenten reich beladen nach Süden geführt. Diese Täler mündeten wiederum in ein senkrecht zu ihnen verlaufendes Haupttal. Das ist das große Thorn-Eberswalder Urstromtal. In dieses strömte damals außer den Schmelzwassern des Eises auf einer Strecke von der Neumark bis zur Wasserscheide mit dem nördlichen Eismeere und dem aralo-kaspischen See die Weichsel mit ihren Nebenflüssen, die sich dann in dem Urstromtal nach Passierung des Thorner Staubeckens weiter in ostwestlicher Richtung in den Küstriner Stausee ergoß. In dieses Staubecken, das wie das Thorner eine Erweiterung des Urstromtales, aber von größerer Ausdehnung darstellt, mündete auch von Südosten her die Oder mit sämtlichen Zuflüssen, von Norden her besonders die Schmelzwasser der subglazial ausgebildeten Rinne, die später bei weiterem Rückgange des Eises von den aufgestauten Schmelz- und Flußwassern als Durchbruch durch den Oderbogen der baltischen Hauptendmoräne benutzt wurde. Aus dem Küstriner Stausee gelangten die Wassermassen dann nach Nordwesten in dem Urstromtal, das noch durch weitere Zuflüsse auf diesem Wege gespeist wurde, in die Nordsee[1]). Wenn nach dieser Hauptstillstandslage das Eis sich nun in nördlicher Richtung zu einer zweiten längeren Ruhelage zurückzog, wo es die von K. Keilhack aufgefundene pommersche Endmoräne erzeugte, so fehlte es auch auf diesem Wege nicht an kleineren Endmoränenzügen oder endmoränenartig entwickelten Gebilden. Von einer Reihe solcher Bildungen wird unser Gebiet durchquert. Sie verleihen diesem, das sonst den Charakter einer flachwelligen Grundmoränenlandschaft von durchschnittlich 30—60 m Höhe trägt, zum guten Teil das Gepräge einer kuppigen Grundmoränenlandschaft. An dem oberen Aufbau und der Oberflächengestaltung sind nun folgende kleine Endmoränen und endmoränenartige Gebilde von Süden nach Norden beteiligt:

Die Beyersdorfer Endmoräne mit einem ihr vorgelagerten Sandr.

---

[1]) K. Keilhack: Die Stillstandslagen des letzten Inlandeises und die hydrographische Entwicklung des pommerschen Küstengebietes. Jahrbuch der Geologischen Landesanstalt. Berlin 1898. S. 103—112.

Endmoränenartige Ausbildungen bei Marienthal, Neuendorf und Geschiebewälle bei Groß-Mölln.

Die Durchragungszüge südöstlich von Greifenhagen mit einer Sandzone, in besonders starker Entwicklung zwischen Rosenfelde und Langenhagen.

Die Kamesmoräne der Buchheide[1]).

Beginnen wir also mit der Beschreibung der Landschaftsformen, so liegt der äußerste Süden im nördlichen Teil der hinterpommersch-neumärkischen Grundmoränenlandschaft. Nördlich davon schließt sich die Zone der Beyersdorfer Endmoräne an. Der vor der Moräne lagernde Sandr ist kaum erwähnenswert, da er fast gänzlich außerhalb des Gebietes, im Pyritzer Kreise liegt. Diese Endmoräne selbst hat ihren Namen wegen ihrer prächtigen Ausbildung in der Gegend südlich und südwestlich vom Dorfe Beyersdorf, wo sie sich als markanter Endmoränenwall aus reiner Blockpackung von der gesamten Umgebung abhebt, erhalten. Sie verläuft von hier nordwestlich und läßt sich in den Hünenbergen südlich von Gornow in einigen kulissenartig hintereinander angeordneten Zügen erkennen, wenn es auch hier nicht zu so typischer Entwicklung von Blockwällen wie bei Beyersdorf gekommen ist. Westlich von den Hünenbergen erleidet die Moräne durch den Göhren- und Wildenbrucher Langen-See eine Unterbrechung von ungefähr 2 km. Dann findet sie auf dem Westufer des letzteren besonders in den Bauerbuschbergen ihre Fortsetzung, während die anderen endmoränenartigen Bildungen am West- und Südufer des Sees zurücktreten. Alle diese Ausläufer äußern sich mehr als Stauchungen, Durchragungen und Emporpressungen auf den Untergrund und als reiche Ablagerung von Geschiebematerial. Westlich der Bauerbuschberge werden die Anzeichen für eine ehemalige Stillstandslage des Eises immer undeutlicher, so daß schließlich nur noch Sandgebiete die Verbreitung der Endmoräne kennzeichnen. Es sind die Sandgebiete bei der Stadt Fiddichow, die sich südlich und südöstlich der Stadt in einzelnen Zügen erstrecken und in den Sandbergen südlich des Dorfes Selchow und an der Schulzen-Pinne endigen. Auch bietet uns das stark zerschnittene Gelände in dem Roderbecker und Kehrberger Forst mit seiner schnellen Aufeinanderfolge von hoch und tief, mit seinen steilen Anhöhen und Schluchten einen Beweis dafür, daß hier das Eis einen längeren

[1]) F. Wahnschaffe: Geologie und Oberflächengestaltung des norddeutschen Flachlandes. 4. Aufl., neu bearbeitet von Friedrich Schucht. Stuttgart 1921. S. 157.

Halt machte[1]). Die zweite Stillstandslage brachte es überhaupt nicht zur Ausbildung eines Endmoränenwalles. Sie deutet sich in der Landschaft durch die Weinberge nördlich und westlich des Vorwerks Wilhelmswalde, nördlich von Marienthal durch ein kuppiges Gelände, in dem Torftümpel eingebettet liegen, an[2]). Darauf folgt weiter nördlich als Anzeichen des nächsten Ruhestadiums des Eises eine Sandzone südöstlich von Greifenhagen, die in besonderer Breite zwischen Rosenfelde und Langenhagen entwickelt ist und nach Kunow und Schwochow hinüberzieht. Sie endigt im Walde südlich von Leine. Schärfer aus dem Gelände hervortretende Züge haben wir nur in dem Kanzelsberg südlich Schwochow und den Ruprechtsbergen bei Beelitz, die aber, wenn auch dicht an der Ostgrenze der Landschaft, schon auf dem Boden des Pyritzer Kreises liegen[3]). Dieser immerhin verhältnismäßig schwach ausgebildete Endmoränenzug läßt sich westlich der Oder weiter verfolgen, nämlich von Staffelde bis Löcknitz[4]). Die nördlichste Endmoräne stellt die Kamesmoräne der Buchheide dar. Sie ist von allen bisher genannten Moränen die massigste und höchste und trägt daher auch die höchste Erhebung, die rund 150 m über dem Meeresspiegel liegt. Die Moräne erstreckt sich in einer Länge von 14 km von Nordwesten nach Südosten, in einer Breite von 4—5 km von Südwesten nach Nordosten. Sie besitzt fast überall gegen das Diluvialplateau, auf dem sie ruht, eine deutlich sichtbare Grenze. Diese Abgrenzungslinie verläuft bald auf höherem, bald auf tieferem Niveau. Sie schwankt zwischen 30 und über 70 m Meereshöhe. Obgleich die Abgrenzungslinie keineswegs annähernd in gleicher Meereshöhe verläuft, also durchaus nicht niveaubeständig ist, so läßt sich doch nicht verkennen, daß der Höhenzug der Buchheide der diluvialen Hochfläche aufgesetzt ist. Denn überall hebt sie sich, nur rein äußerlich betrachtet, von ihrer Umgebung scharf ab und überragt sie bis zu 100 m. Was nun ihren inneren Bau angeht, so führt O. v. Linstow die Schichtungslosigkeit sowie die Zertrümme-

[1]) Siehe die geolog. Spezialkarten 1:25000 Königsberg Nm., Schönfließ, Schildberg, Uchtdorf, Wildenbruch, Beyersdorf, mit Erläuterungsheften. Erl. Schönfließ S. 5 u. 6. Erl. Beyersdorf S. 5—9. Erl. Wildenbruch S. 3, 6 und 7. Erl. Uchtdorf S. 1.

[2]) Auch geologische Spezialkarte Fiddichow.

[3]) Siehe die geolog. Spezialkarten Beyersdorf und Wildenbruch mit Erl. Erl. Beyersdorf S. 9. Erl. Wildenbruch S. 7 und 8. Erl. Schwochow S. 5. Die geolog. Spezialkarten Schwochow, Wildenbruch und Bahn mit Erl. Erl. Schwochow 5—7. Auch geolog. Spezialkarte Woltin.

[4]) Geolog. Übersichtskarte von Deutschland. Blatt Stettin 1924. Die geolog. Spezialkarten dieser Gegend 1 : 25 000.

rung von Belemnitella mucronata der obersenonen Kreideschollen, die wirre Verteilung der Abteilungen des wurzellosen Tertiärs und der Ablagerung der glazialen Aufschüttung und die sehr unregelmäßig gestaltete Oberfläche mit zahllosen, oft vertorften Senken und tiefen Schmelzwasserrinnen innerhalb der Buchheide darauf zurück, daß hier der Rand eines gewaltigen Eisblocks auf lange Zeit stationär war und dem Untergrund seinen tief einschneidenden Prägestempel aufdrückte. Neben vorwiegend sandig-kiesiger Aufschüttung kam es auch an nicht wenigen Stellen, besonders aber südwestlich von Hökendorf, wo die Abhänge mit großen nordischen Geschieben übersät sind, zu der für die Endmoränen so typischen Blockpackung. Wahrscheinlich hat die Buchheide mit dem Warsower Plateau, wo die tertiären Geschiebe ebenso wie in der Buchheide nachgewiesen sind und fast gleiche Höhen erreicht werden, in Zusammenhang gestanden. Die beiden eben genannten Plateaus nun als Horste und das sie trennende Odertal als Grabenbruch darzustellen, ist fast unmöglich, da weder die Buchheide noch der Warsower Höhenzug von Störungslinien begrenzt werden. Man kann sich weit eher vorstellen, daß die Buchheide und das Warsower Plateau ein einheitliches Endmoränenstück gebildet haben. Das zwischen den beiden Höhenzügen liegende Odertal wäre nach dieser Auffassung nicht als eine Grabenversenkung, sondern als eine subglaziale Erosionsrinne leicht zu erklären, deren Wasser aus einem Gletschertor südöstlich von Stettin entströmten und nach Süden flossen. Nach den neueren Forschungen O. v. Linstows ist daher die Buchheide als ein vorwiegend sandig-kiesig entwickeltes Endmoränenstück mit wirrer, unregelmäßiger Oberfläche und zahllosen, oft vertorften Senken und Auskesselungen anzusehen, wie sie in Norddeutschland gar nicht so selten sind. Die Endmoräne des norddeutschen Flachlandes, die am meisten unserer durch den Höhenzug der Buchheide und das Warsower Plateau gebildeten Endmoräne ähnelt, ist die bei Neuhaldensleben nördlich von Magdeburg. Diese Endmoräne setzt sich ebenso wie die unserer Gegend aus zwei Teilstücken zusammen, die durch einen Fluß, nämlich die Ohre, gleichfalls getrennt sind, und zu beiden Seiten dieses Flusses das benachbarte Diluvialplateau bis zu einer Höhe von 50 m überragen. Die größte Breite der Neuhaldenslebener Endmoräne beträgt bis zu 3 km. Die von O. v. Linstow angeführten Tatsachen scheinen zweifellos seiner Auffassung über die Entstehung der Buchheide recht zu geben[1]). Beweiskräftiger als

[1]) Siehe die geologischen Spezialkarten Woltin, Neumark, Podejuch, Altdamm. Ferner O. v. Linstow: Die Entstehung der Buchheide bei Stettin.

manche von O. v. Linstow angegebene Tatsache ist doch wohl, daß südlich von Greifenhagen im Odertal Kreide ansteht, deren oberer Horizont nach Abtragung einer etwa zweieinhalb Meter mächtigen Deckschicht erreicht wurde. Da nun das Greifenhagener Kreidelager, das eine große Ausdehnung besitzt und niveaubeständig ist, im unteren Odertale selbst ziemlich unmittelbar unter der Talsohle liegt, so ist anzunehmen, daß die Verhältnisse auf der nur rund 20 km von Greifenhagen zwischen Buchheide und Warsower Höhenzug gelegenen Odertalstrecke gleiche oder ähnliche sind. Damit ist das Odertal als Grabenversenkung undenkbar. Daraus ergibt sich wiederum, daß die Buchheide und das Warsower Plateau unmöglich stehengebliebene Horste sein können.

Während wir die dritte Endmoränenstaffel und die „Buchheide" mit einem Endmoränenteil westlich der Oder in Beziehung gesetzt haben, haben wir davon bei der Beschreibung der beiden anderen Moränenzüge oder endmoränenartigen Gebilde absichtlich gänzlich abgesehen, da die Lage der westlich von ihnen liegenden Moränenzüge so kompliziert ist, daß es ausgeschlossen erscheint, die echten Fortsetzungen unserer beiden Moränen jenseits der Oder aus ihrer Lage im Landschaftsbild mit annähernder Sicherheit zu bestimmen. Die vier Endmoränen oder endmoränenähnlichen Bildungen des Landes, die ja seiner Oberfläche in erster Linie einen stark kuppigen Charakter in den Gebieten ihrer Verbreitung geben und es in eine Reihe von kleinen Landschaften gliedern, stellen die größten Vollformen in der Plastik seines Bodens dar. Kleinere Erhebungen auch glazialer Entstehung kommen als Oser und Drumlins in der Landschaft vor. Die Oser sind aber nur am Südhang der Buchheide verbreitet, nämlich in der Gegend von Klebow, Binow und Glien. Sie sind gering an Zahl und mit Ausnahme des Oses bei Glien, das aus zwei größeren Teilen besteht, von recht geringer Ausdehnung, so daß man bei ihnen von Wallrücken kaum sprechen kann[1]). Die kleinsten Erhebungen sind die Drumlins, die in der flachwelligen Moränenlandschaft vorkommen und ihren Charakter nicht ganz unwesentlich verändern. Keilhack hat sie auch in Hinterpommern aufgefunden. Sie treten bekanntlich im ganzen Bereich des Odergletschers scharenweise

---

Jahrbuch der Geolog. Landesanstalt. Berlin 1914. S. 256 bis 268. Die von W. Deecke vertretene Auffassung, daß die Entstehung des Odertals auf tektonische Vorgänge zurückzuführen sei (Deecke in seiner Geologie von Pommern) erscheint uns unwahrscheinlich.

[1]) Geologische Übersichtskarte von Deutschland 1 : 200 000. Hrsg. von der Preuß. Geol. Landesanstalt, Berlin 1924, Blatt 62, Stettin.

und an Größe recht verschieden auf. In der Form unterscheiden sie sich gegenseitig nicht unbeträchtlich, doch bleiben sie meist ellipsenförmig. In unserer Landschaft haben wir es eigentlich mit den kleinsten und niedrigsten „Rundhöckern" im Bezirk des Odergletschers zu tun. Oberflächlich sind die reihenweise angeordneten Drumlins fast immer aus Oberem Geschiebemergel zusammengesetzt, selten aus Sand. Dasselbe gilt auch fast ständig für ihren inneren Bau[1]). Diese „Rundhöcker", deren Längsachse, wie bei den Osern, in der Richtung der Eisbewegung liegt, sind wahrscheinlich auf Bewegungsveränderungen des Eises hinsichtlich der Schnelligkeit zurückzuführen, wobei an Stellen langsamerer Eisbewegung mehr Moränenschutt zum Absatz gelangte als zwischen den Stromstrichen des Eises. Sie können infolge ihres Baus aus Grundmoränenmaterial recht gut als kleine Vollformen der Grundmoränenlandschaft gelten, die einen leisen Übergang zu den Zonen der Endmoränen darstellen[2]). Neben der aufschüttenden Kraft des sich zurückziehenden Eises setzte gleichzeitig die abtragende und talbildende Tätigkeit, also die Erosion seiner Schmelzwasser, im höchsten Grade ein. Diese sollten breite und tiefe Rinnen in die Hochfläche einschneiden und die Grundlage für das heutige Gewässernetz schaffen. Wir kommen auf die fluvioglazial ausgebildeten Täler, die transportierende Kraft der Schmelzwasser und die postglazialen Erscheinungen bei der Darstellung des Gewässernetzes noch zurück.

Wenn sich auch die Hauptreliefformen der Landschaft während der Eiszeit oder unmittelbar nach ihr herausgebildet haben, so fehlt es doch keineswegs an Alluvionen, die das Landschaftsbild nach der Eiszeit morphologisch nicht ganz unerheblich verändert haben. Nach dem völligen Verschwinden des Eises nach Norden trocknete das Land bald ab. In den reinen oder stark mit Sand gemischten Böden wurde der feine Sand vom Winde erfaßt und zu Dünen angehäuft. Hier ist der Sand noch heute ein Spielball des Windes, soweit er nicht durch Vegetation festgehalten wird. In der Ancylusphase des Alluviums setzte die Bildung der Torfmoore ein, die mit der Litorinasenkung ihren Höhepunkt erreichte und heute noch fortdauert[3]). Kurz vor der geologischen Gegenwart

[1]) K. Keilhack: Die Drumlinslandschaft in Norddeutschland. Jahrb. der Geolog. Landesanstalt, Berlin 1896, S. 179—182.

[2]) Andere Verhältnisse spielten z. B. bei der Entstehung der Drumlinsgürtel des Inn-, Salzach- und Isargletschers mit. Sie zeigen mehr endmoränenartige Entwicklung. A. Penck und E. Brückner: Die Alpen im Eiszeitalter. Leipzig 1909. I. Bd., S. 191.

[3]) W. Deecke: Geologie von Pommern. Berlin 1907. S. 219 und 224ff. In sandigen oder stark mit Sand gemischten Gegenden, die zeitweise vege-

wurde die Litorinasenkung wohl zum guten Teil durch eine kleine Landhebung ausgeglichen, die die Landschaft in ihren heutigen Grundrissen erstehen ließ[1]).

Gewässernetz und Seen.

Zunächst werden wir die Talsysteme, die die Bahnen des Gewässernetzes verkörpern, darstellen. Dabei haben wir von vornherein zwei morphologisch und genetisch ganz verschiedene Klassen zu unterscheiden. Das sind die glazial vorgebildeten Täler einerseits, die jungen postglazialen andererseits. Die ersteren sind immer weite Talungen, zu denen die Wasserführung des heutigen Gewässernetzes in keinem richtigen Verhältnis steht und die mit den Rückzugsstadien des abschmelzenden Eises entwicklungsgeschichtlich eng zusammenhängen. Mit ihnen wollen wir, da die Gruppe der jungen Täler weniger im Landschaftsbild hervortritt, beginnen. Wir finden die Oberflächenformen der Landschaft durch die Quertäler direkt, durch die Urstromtäler indirekt beeinflußt. Von den glazial geschaffenen Quertälern stellt nun das breite Odertal das bei weitem größte dar. Wir hatten schon bei der Schilderung des baltischen Stadiums des Eises bemerkt, daß das heutige Odertal in Form einer subglazialen Rinne, die ihre wahrscheinlich einem Gletschertor südöstlich von Stettin entströmenden Wasser von Norden nach Süden dem Küstriner Stausee zuführte, schon damals vorgebildet war[2]). Nach weiterem Rückgange gab das Eis allmählich den hoch gelegenen Paß von Eberswalde auf und suchte sich tiefer gelegene, bequemere Abflußwege in nordöstlicher Richtung. Einen von diesen stellt das Odertal dar. Zwar waren die Schmelzwasser nicht mehr so gewaltig wie damals, als der Weg der natürlichen Abdachung des Landes folgend, sie nach Nordwesten in die Nordsee führte, aber doch noch gewaltig genug, um ein Tal von durchschnittlich 3—4 km Breite auszubilden. Die nächstgrößte Schmelzwasserrinne stellt das Tal der Plöne dar.

---

tationslos oder -arm sind, hat der Wind einen erheblichen Einfluß auf die Veränderung und Neugestaltung der Feinskulptur im Gelände. Zur Zeit der Äquinoktien kommt es nicht selten vor, daß der Sturm von sandigen, mit erst keimender Saat bestellten Äckern große Sandmassen abhebt, um sie nach längerem oder kürzerem Transport wieder abzusetzen. Durch die starke Verlagerung von Sandmassen werden oft einerseits die Saaten völlig freigelegt, andererseits durch starke Sandanhäufung zum Ersticken gebracht. „Das Land ist unterwegs" pflegen die Leute solcher Gegenden dann zu sagen.

[1]) W. Deecke: Geologie von Pommern. Berlin 1907. S. 235.

[2]) O. v. Linstow: Die Entstehung der Buchheide bei Stettin. Jahrbuch der Geolog. Landesanstalt. Berlin 1914. S. 265.

In ihm bildet der Madü-See ein großes Staubecken, in dem neben feingeschichtetem Sand besonders fruchtbarer Ton zum Absatz kam, der in unserer Landschaft aber nur zwischen Hoffdamm, Neumark und Kolbatz sehr verbreitet ist[1]). Die dritte Schmelzwasserrinne ist die Wildenbruch-Schönfließer, die wie die der Plöne im Süden bis an die baltische Hauptendmoräne heranreicht. In ihr liegt eine Reihe von Seen in perlschnurartiger Anordnung längs der Rinne von Süden nach Norden. Im Norden findet die Rinne an der Sandzone nordwestlich der Stadt Bahn einen plötzlichen Abschluß. Dort, wo die Beyersdorfer Endmoräne eine Unterbrechung erleidet, wurde früher ein großer Stausee geschaffen. Das weite Becken, das der Wildenbrucher Lange-See nur zum Teil einnimmt, zeigt noch heute die ehemalige Stauseeoberfläche. Etwa 8 km westlich und ungefähr parallel der Wildenbruch-Schönfließer Schmelzwasserrinne haben wir eine kleinere, die heute von den beiden Colbitz-Seen und größeren Brüchen eingenommen wird. Beide Talrinnen stehen durch ein jüngeres Talsystem in Verbindung, das in das breite Manteltal einmündet, das als eine Fortsetzung des Randowtales anzusehen ist. Die Talsandterrassen, die die Talwände zusammensetzen und den schroffen Wechsel zwischen der Hochfläche und den Talungen abschwächen, sind von den Schmelzwassern gebildet worden, die mit Erzwingung tiefer gelegener Abflußbahnen zugleich Talsandstufen von verschiedener Höhenlage durch den Niederschlag der mitgeführten Sandmassen erzeugten. K. Keilhack hat auf seiner geologisch-morphologischen Übersichtskarte der Provinz Pommern eine Unterscheidung der Talsandterrassen Hinterpommerns mit Ausnahme des Ostteils nicht nur hinsichtlich ihrer Höhenlage, sondern auch hinsichtlich ihres Alters vorgenommen. In unserer Landschaft finden wir nur die beiden jüngsten Talsandterrassen vor. Allerdings wird auch die zweitälteste Gruppe der Terrassen nach K. Keilhack im Plönetal

---

[1]) Geolog. Spezialkarte Neumark und Erläuterungsheft Neumark S. 9. Die geologische Grenze des Pyritzer Weizackers auf der von O. Bremer entworfenen Karte ist in der Nordwestecke zu berichtigen. O. Bremer hat die sandigen und moorigen Böden noch ins Pyritzer Weizackerland miteinbezogen. Was versteht O. Bremer unter geologischer Grenze des Weizackers? Gegenwärtige und ehemalige Verbreitung der Weizackertracht. Deutsche Erde XI. Jg. 1912. Tafel 19 von O. Bremer. — R. Mielke rechnet fälschlich die von Friedrich dem Großen errichteten Kolonie-Dörfer mit ihrem regelmäßigen Grundriß auch zu den Weizackerdörfern (alten Klosterdörfern, kurz ehemaligen geistlichen Ortschaften). Dieser Irrtum ist wahrscheinlich auf die Benutzung der von O. Bremer entworfenen Karte zurückzuführen. R. Mielke: Das deutsche Dorf a. a. O. S. 57.

nordöstlich der Buchheide und am Westufer der Madü sichtbar. Die erste, also die älteste der von K. Keilhack so unterschiedenen Klassen von Talsandterrassen liegt nicht mehr in unserem Bereich. Wir wollen die Talsandstufen in ihrer zeitlichen Entstehung hier nicht mit der genetischen Entwicklung des hydrographischen Netzes während der Eiszeit in enge Verbindung bringen. Schon aus der weiten Verbreitung der Talsandterrassen der jüngsten Altersstufe nach K. Keilhack[1]) ergibt sich einwandfrei, daß das Gewässernetz sich erst sehr spät herausgebildet hat in der Gestalt, in der es im wesentlichen noch heutzutage im Landschaftsbild hervortritt. Nach der Eiszeit trat mit der Ancylusphase, besonders aber seit der Litorinasenkung, eine bedeutende Verlangsamung des Gefälls der Wasseradern ein, was die Vermoorung ihrer Betten zur Folge hatte, die jetzt noch nicht beendet ist. Beginnen wir mit der Oder, so sehen wir hier am deutlichsten die Wirkungen, die Gefällsverminderung und Abnahme der Wasserführung verursacht haben. Der Oderstrom, dessen Talungen bei Stolpe südlich der pommerschen Südgrenze 0,5 m über N. N. liegen[2]), weist daher fast überhaupt kein Gefälle auf seinem Wege durch unsere Landschaft auf. Kaum an einer Stelle reicht er an den Fuß der Hochfläche heran, mit Ausnahme der Strecke vom Dorfe Nipperwiese bis nördlich der Stadt Fiddichow. Nicht einmal war der Strom imstande, die breite Talsohle völlig auszufüllen. Der Raum für große Versumpfungen und Vermoorungen war damit geschaffen, zwischen denen sich der Strom im trägen Mäanderlauf in viele Arme aufgelöst hin- und herbewegte und die zahlreichen Altwasser bildete, wie sie kaum sonstwo in Norddeutschland in so typischer Ausbildung in den diluvialen Durchbruchstälern vorkommen[3]). Daneben brachte der Oderstrom auf dieser gefällslosen Strecke die Hauptmasse seiner Sedimente, die er mit seinen Nebenflüssen aus dem Gebirge im Wasser schwebend transportiert hatte, zum Absatz. Diese Sedimente bestehen fast ausschließlich aus feinem tonigen Schlamm, dem sogenannten Schlick, der die Torf- und Moorbildungen in mehr oder weniger großer Mächtigkeit auf weite Strecken hin überdeckt und den fruchtbaren Boden für die Oder-

---

[1]) K. Keilhack: Geologisch-morphologische Übersichtskarte der Provinz Pommern. Berlin 1901.

[2]) O. v. Linstow: Die Entstehung der Buchheide bei Stettin. Jahrbuch der Geologischen Landesanstalt. Berlin 1914. S. 265.

[3]) Geologische Spezialkarten Uchtdorf, Fiddichow, Greifenhagen, Woltin, Podejuch, Kolbitzow. Blatt Gartz ist ein Musterblatt für Altwasser. Karte des Deutschen Reiches 1 : 100 000.

wiesen ausmacht. Die Vorgänge bei der Verlandung der kleineren Täler sind auf fast gleiche Ursachen zurückzuführen. Wir sehen daher von ihrer Beschreibung völlig ab.

Die Seen. Wir haben im Landschaftsbild zwei Arten glazialer Seen, nämlich die Rinnenseen und die Seen in der Geschiebemergeloberfläche. Ihre Verbreitung ist trotz des vorgeschrittenen Verlandungsprozesses ganz beträchtlich; ihre Größe und Form recht verschieden. Der bei weitem größte See ist die Madü. Sie liegt in einer einzigen sich nach Nord und Süd ganz allmählich abflachenden Mulde. Infolgedessen gleicht der tiefe See, dessen Vorland verhältnismäßig breit ist, einer Wanne mit breiten Rändern. M. Samter[1]) hat festgestellt, daß die den Madüsee in dreifachem Kranz in engerem oder weiterem Abstande umgebenden Terrassen frühere Uferlinien darstellen. Samter schließt aus der Höhe der über den heutigen Wasserspiegel des Sees ragenden neolithischen Pfahlbaureste, die bei Kolbatz gefunden worden sind, daß in neolithischer Zeit der Seespiegel in einer Höhe von 15 m über N. N. gestanden hat. Den so ermittelten Wasserstand zur Zeit der Errichtung der Pfahlbauten setzt er nun in Beziehung zu den Seeterrassen, wobei er versucht, die Schwankungen des Wasserstandes der Madü zeitlich zu bestimmen. Bei der Darstellung der Entwicklung des Sees wagt M. Samter sogar eine Chronologie der Postglazialzeit hinzuzufügen. Wenn nun auch sein Versuch der Aufstellung einer postglazialen Zeitrechnung wie andere Versuche dieser Art heute nur noch historische Bedeutung haben, so ergibt sich doch daraus ganz zweifellos, daß zwischen der Eiszeit und unserer geologischen Gegenwart im allgemeinen außerordentlich kurze Zeiträume liegen. Über die Entwicklungsgeschichte des Sees werden wir eingehender in dem Kapitel, das die Siedelungsbedingungen darstellt, sprechen. Weit, weit kleiner als die Madü sind der Gr. Woltiner See und der Wildenbrucher Lange See, die fast gleich an Größe sind. Die Seen innerhalb der Geschiebelehmoberfläche zeigen oft auf kleinen Räumen große Niveauunterschiede in bezug auf ihren Wasserspiegel[2]). Bei den hintereinandergereihten Seen der Wildenbrucher Rinne schwankt diese Höhe zwischen 46,8 m und 53 m über dem Meeresspiegel. Von den anderen Rinnenseen ist darüber noch nichts bekannt. Bei den im

[1]) M. Samter: Der Madüsee. Hierzu Tafel XII, 3 Karten und 10 photographische Aufnahmen im Text. Archiv für Naturgeschichte, 71. Jg., 1. Bd., S. 297 ff. Berlin 1905.

[2]) Geologische Spezialkarten Schönfließ und Wildenbruch. Erl. Schönfließ S. 8. Erl. Wildenbruch S. 1 und 2.

Diluvialplateau eingelagerten Seen weisen besonders die Seen der Hochfläche südlich der Buchheide starke Unterschiede in der Höhenlage ihres Wasserspiegels auf, wo auf einer Fläche von wenigen Quadratkilometern Niveauunterschiede von fast 40 m vorkommen. Über die Tiefe der Seen wissen wir im allgemeinen sehr wenig, weil erst wenige gelotet sind. Doch scheint die Tiefe der meisten gering zu sein[1]). Sehr viele Seen werden durch Flußnetze entwässert. Aber auch abflußlose Seen in den Depressionsgebieten fehlen nicht. Die ganz jungen Talbildungen, die die Erosion der unmittelbaren geologischen Vergangenheit erst geschaffen hat, finden wir besonders dort, wo große Höhenunterschiede auf kleinem Raum bestehen. Dies ist hauptsächlich am Oderrande bei Fiddichow und im Bereich der Buchheide der Fall, wo junge Erosion schon tiefe cañonähnliche Täler in die Hochfläche eingeschnitten hat. Wir lassen jetzt eine Schilderung der heutigen hydrographischen Verhältnisse folgen.

Die Oder fließt an der Westseite der Landschaft von Süden nach Norden. Südlich von Greifenhagen gabelt sich der Strom in zwei Hauptarme, nämlich in die Westoder und die Ostoder oder Reglitz, die durch kleine Nebenarme gegenseitig in Verbindung stehen. Der südlichste Nebenfluß der Oder in der Landschaft ist die Rörike, die streckenweise die Grenze bildet. Sie entspringt aus dem Schönfließer Stadtsee und durchfließt in einem breiten Diluvialtal den Kreis auf einer Strecke von etwa 11 km, bis sie südlich vom Dorfe Nipperwiese in die Oder einmündet. Auf ihrem Wege entwässert sie einige Seen. Die Rörike muß noch in historischer Zeit viel wasserreicher gewesen sein als heute. Im Jahre 1292 wurde die Stadt Königsberg in der Neumark von den Markgrafen Otto und Konrad mit der Schiffahrt auf der Rörike bis an die Oder belehnt, mit der Erlaubnis, diese bis nach Stettin ausdehnen zu können. Wahrscheinlich ist der Wasserstand des Flusses durch umfangreiche Rodungen des Waldes seit der deutschen Kolonisationszeit so stark gesunken, daß er heute nur noch von kleinen Fischerkähnen befahrbar ist. Die Thue hat ihren Ursprung in dem Nordabfluß des Stresower Sees. Sie durchfließt fast sämtliche Seen der Wildenbrucher Rinne, regelt ihren Wasserhaushalt und entwässert die Niederungen, mit denen sie durch ein umfangreiches Grabennetz verbunden ist. Das Gefälle der Thue bei ihrem Eintritt aus dem kuppigen Gelände in den Bereich der Woltiner Seensenke ist ziemlich bedeutend, fällt doch ihr Wasser auf einer Strecke von 10 km um 20 m herab. Der nördlichste Neben-

---

[1]) Geologische Spezialkarte Podejuch und Erl. Podejuch S. 4.

fluß ist die Plöne, die auch den Abfluß des Plöne- und Madüsees darstellt. Sie ist ebensowenig wie die beiden genannten Flüsse schiffbar. Sie durchfließt von Südost nach Nordwest vom Madüsee bis Hohenkrug den äußersten Norden der Landschaft auf zwei Meilen, um bei der Stadt Alt-Damm in den Dammschen See zu münden. Die Seensenken entsenden, soweit sie nicht abflußlos sind und durch die drei soeben erwähnten Flüsse nicht entwässert werden, auch durch kleinere Wasseradern ihren Überfluß an Wasser zur Oder[1]).

Bodenbeschaffenheit und Kulturboden.

Nach der Geschichte des geologischen Aufbaus des Landes ist es selbstverständlich, daß die glazialen Ablagerungen fast ausschließlich die obere Bodenschicht zusammensetzen. Der obere Geschiebemergel, der das unverwitterte Grundmoränenmaterial der letzten Vereisung bildet, kommt, streng genommen, gar nicht an der Oberfläche vor. Aber in seinem Verwitterungsprodukt, dem Lehm, überkleidet er den größten Teil des Diluviums. Je nach dem Maße der Verwitterung und Erosion besteht der kalkarme Lehmboden weniger oder mehr aus einer sandigen Beimischung, dem sandigen Lehm oder lehmigen Sand. Lehm in reinster Form findet man oberflächlich ebensowenig wie Geschiebemergel. Die Abgrenzungen der Flächen, die als echte Lehmböden gelten, von den lehmigen Sandböden oder schwach lehmigen Sandböden auf den geologischen Spezialkarten können wegen des verhältnismäßig kleinen Kartenmaßstabs diesen feinen Unterschied nicht berücksichtigen. Vielmehr hat man die Böden, die bei mittlerem Feuchtigkeitsgehalt beim Umpflügen glatte Schollen liefern, als wirkliche Lehmböden kartographisch gekennzeichnet[2]). Bei dem Übergang von Mergel in Lehm werden die gelösten kohlensauren Salze des Mergels, Kalk und Magnesia, vom Regenwasser fortgeführt und in Senken als Wiesenkalk abgelagert[3]). Dieser ist in großer Ausdehnung am Westufer des Madü-Sees verbreitet[4]), fehlt aber auch nicht ganz in den anderen Niederungen. Die Sandböden, deren Alter und Art der Entstehung recht verschieden sind, sind eine Wirkung von Wind und Wasser. Geschiebesand und Talsand verdanken ihre Entstehung dem fließenden Wasser. Die Dünensande sind aber auf rein äolische Ursachen zurückzuführen. Ihre

---

[1]) Siehe die geologischen Spezialkarten und Erläuterungen.

[2]) Erl. Neumark S. 13.

[3]) H. Fürchtenicht-Böning: Die Bodenverhältnisse..., S. 13—27.

[4]) Geologische Spezialkarten Neumark, Werben, Kublank und Erl. Neumark S. 12—20.

agronomischen Eigenschaften sind aber nicht beträchtlich verschieden, da doch alle genannten Sandbildungen auf den Geschiebemergel zurückgehen, dessen Ausschlemmungsprodukt sie darstellen. Der Deckton oder obere Diluvialtonmergel kommt in etwas größerer Verbreitung als Ablagerung in ehemaligen Stauseen am Westufer der Madü und am Gr. Woltiner See vor[1]. Die alluvialen Bildungen, Humus-, Moor- und Torfböden, die sich hauptsächlich in den Talungen finden, bedecken auf weite Strecken die Landschaft. Die Hauptbodenarten, die die Oberfläche zusammensetzen, sind in ihrem Flächeninhalt und in ihrem prozentualen Verhältnis zur Gesamtfläche in folgender Tabelle wiedergegeben.

Kreisgebiet Greifenhagen 965,61 qkm	Lehm- und Tonböden	Lehmige Sand- und sandige Lehmböden	Sandböden	Moorböden	Wasserflächen	
Nach Meitzen[2]	4	61,3	26,6	2,6	5,5	%
Planimetrische Berechnung auf Grund der geol. Spezialkarten 1 : 25000	529,16	100,63	154,42	138,06	43,34	qkm
	54,8	10,4	16,0	14,3	4,5	%

Bei einem Vergleich des Ergebnisses unserer planimetrischen Berechnung mit der Angabe bei A. Meitzen können wir sofort große Unterschiede feststellen. Doch werden wir bei genauerer Überprüfung der Zahlenwerte erkennen, daß diese doch nicht so stark verschieden sind, wie es auf den ersten Blick erscheinen könnte. A. Meitzen bezeichnet mit Lehm- und Tonböden die Flächen natürlicher Bodengüte, die wir als Deckton- oder oberen Diluvialmergelboden bezeichnen würden. Die Böden, die wir Lehmböden nennen oder Geschiebelehmböden, rechnet er zu der Klasse der lehmigen Sand- und sandigen Lehmböden. Diese Zuweisung der Lehmböden zur Gruppe der lehmigen Sand- und sandigen Lehmböden erscheint deshalb durchaus berechtigt, weil der kalkarme Lehmboden weniger oder mehr aus einer sandigen Beimischung besteht. Die Unterschiede beider Berechnungen für den Sandboden sind deshalb wohl so groß, weil die Grenze zwischen reinem Sandboden und lehmigem Sand- und sandigem Lehmboden nicht ganz fest liegt. Die 2,6% der Moorböden bei A. Meitzen, denen 14,3% unserer Berechnung gegenüberstehen, sind nur so zu erklären, daß A. Meitzen darunter nur die unproduktiven Moorböden, also die Moore, versteht. Infolge dieser kritischen Untersuchung erkennen wir, daß die Ergebnisse beider Berechnungen

[1] Geologische Spezialkarten Neumark und Woltin. Erl. Neumark S. 9.
[2] A. Meitzen: Der Boden . . . 4. Bd., S. 156 ff.

nicht so sehr voneinander abweichen, wie wir bei oberflächlicher Betrachtung annehmen mußten. Trotzdem bleiben immerhin noch Unterschiede in den Ergebnissen beider Berechnungen bestehen, die aber nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Die oben genannten Böden sind zu 27,59%[1]) der Gesamtfläche mit Wald bedeckt; 67,61% wird landwirtschaftlich genutzt, wovon 12% auf die Wiesen und 1,9% auf die Hutungen entfallen. Die Verbreitung des Öd- und Unlandes mit 2% ist gering. Dieser kleine Prozentsatz des Öd- und Unlandes ist auch etwas auf die Arbeiten auf dem Gebiete der Moorkultur in den letzten Dezennien zurückzuführen[2]).

Klima.

Das Klima wird wie das des ganzen Ostseegebietes von dem Kontinentalklima der osteuropäischen Landmasse beeinflußt, das durch das Seeklima der Ostsee stark gemildert wird. Im Winter ist das Klima, was für ganz Nordeuropa gilt, von dem Tiefdruckgebiet über dem nördlichen Teile des Atlantischen Ozeans, von dem aus die Wirbel ihren Weg auf verschiedenen Bahnen nach Osten nehmen, abhängig. Von dem Vorüberzuge dieser Wirbel wird Witterung und Witterungswechsel während dieser Jahreszeit bestimmt. Solange die Depression noch weit entfernt ist, haben wir südöstliche Winde, die mit Herannahen derselben über Süden nach Südwesten umschlagen. Solange sie aus südöstlicher Richtung wehen, sind sie kalt und trocken. Sie tragen also den Stempel des reinen Kontinentalklimas. Drehen sie über Süden nach Südwesten, so steigt die Temperatur, was sofort starke Bewölkung, Sturm und Niederschlag zur Folge hat. Die Stürme dauern nicht selten mehrere Tage hindurch mit orkanartiger Heftigkeit, bis die Kompensation der kalten mit den warmen Luftströmungen erfolgt ist. Ist der Einfluß des Kontinentalklimas durch den seeklimatischen der Ostsee zurückgedrängt, so haben wir mildes Wetter. Oft währt die milde Witterung wochenlang, manchmal auch nur Tage. Die Temperatur steigt mitunter durch das ununterbrochene Wehen des Windes aus südwestlicher Richtung auf ungefähr 15° C, so daß mancher Wintertag große Ähnlichkeit mit einem sommerlichen Regentag aufweist. Die milde Witterungsperiode erreicht aber sofort ein Ende, wenn der

[1]) Mit Einschluß von Gewässern, Wegeland u. dgl.

[2]) J. Dreyer: Die Moore Pommerns, ihre geographische Bedingtheit und wirtschaftsgeographische Bedeutung. XIV. Jahresbericht der Geogr. Ges. Greifswald 1913—14. S. 147.

Wind über Westen und Norden Nordostrichtung annimmt und kein neues Tief unmittelbar nachfolgt. Dann setzt sehr starke Kälte ein. Im Sommer wirkt das Tiefdruckgebiet nicht so stark auf die Witterung ein[1]). Sind auch sonst keine wesentlichen Abweichungen von dem durchschnittlichen Breitenklima vorhanden, so bildet doch das Odertal in gewisser Beziehung eine kleine Klimaprovinz für sich. Diese klimatische Eigenart wird erst durch seine topographische Lage verständlich. Dieses breite Tal wird zu beiden Seiten von verhältnismäßig hohen und steilen Gehängen begleitet. Die Talwände der Ostseite halten daher die kalten Kontinentalwinde dem Tale fern. Auch die unwirtlichen Nordwinde, die übrigens aber sehr selten wehen, werden durch eine Umbiegung des Tales bei Pölitz an dem Eingange in dieses behindert. Die milden SSW.- und SW.-Winde, die im ganzen Jahr mit Ausnahme der Monate April, Mai und Juni die Hauptwindrichtung bilden, können dagegen, ohne natürlichen Widerstand zu finden, durch das ganze Tal von Süden nach Norden wehen. Zugleich wirkt auch wohl die große Wasserfläche der Oder und ihrer Arme ausgleichend auf die Temperaturunterschiede der nächsten Umgebung ein[2]). Daher ist es auch leicht erklärlich, daß infolge dieser klimatischen Sonderstellung die Pflanzenwelt im Odertale etwas früher entwickelt ist als auf der den kalten und rauhen Winden oft ausgesetzten Hochfläche, wo besonders im Frühjahr nicht selten plötzliche Nachtfröste das Wachstum der Pflanzen schädlich beeinflussen. Das Frühjahr macht sich überhaupt erst recht spät auf der Hochfläche deutlich bemerkbar. Es kommt vor, daß Anfang Mai noch keine ausreichende Schafweide vorhanden ist. Selbst in der zweiten Hälfte des Monats Mai treten noch häufig starke Nachtfröste ein, die die Blüten der Obstbäume vernichten und unter den grünenden Saaten erheblichen Schaden anrichten. Die Sommer sind meistens warm; sie sind reich an Gewittern, die von starken Regenfällen, manchmal von Hagelschlag begleitet werden. Der Herbst pflegt besonders schön zu sein. Er begünstigt das Einernten der Hackfrüchte, besonders der Kartoffel, der typisch pommerschen Hackfrucht, und des Obstes. Trotz der Nähe der Ostsee weist doch das untere Odergebiet eine verhältnismäßig recht kleine Niederschlagshöhe auf. Die jährliche Niederschlagshöhe für das ganze Oder-

[1]) G. Braun: Das Ostseegebiet. Leipzig 1912. S. 57—59. — G. Hellmann: Klima-Atlas von Deutschland. Berlin 1921.

[2]) M. Stolt: Wirtschafts- und bevölkerungsgeographische Verhältnisse von Alt-Vorpommern. 16. Jahresber. der Geogr. Ges. Greifswald. Greifswald 1917. S. 31. — G. Hellmann: Klima-Atlas von Deutschland a. a. O.

tal beträgt etwa 450—640 mm, für das Tal der unteren Oder 486—518 mm. Denn die von der Ostsee durch den Nordwestwind landeinwärts treibenden Regenwolken werden zum Teil durch den mecklenburgisch-uckermärkischen Höhenzug, der dem unteren Odertale nordwestlich vorgelagert ist, zum Aufsteigen und damit zur Kondensation gezwungen. Dieser durch den Höhenzug hervorgerufene Steigungsregen ist aber nicht zu häufig; schon deshalb nicht, weil ja die nördlichen Winde, wie wir gesehen haben, mehr zurücktreten. Außerdem ist der Höhenrücken nicht sonderlich hoch, so daß nur Luftmassen, die bereits unten einen dem Sättigungspunkt nahe liegenden Feuchtigkeitsgehalt aufweisen, durch den kleinen Höhenaufstieg zum Niederschlag kommen. Fünf- bis siebentägige Regenperioden haben wir im unteren, wie im ganzen Odertale jährlich durchschnittlich sieben bis acht; Trockenzeiten von gleicher Dauer zehn bis elf.

Die Siedelungsbedingungen (Sumpf und Wald).

Sumpf und Wald waren einstmals weit mehr als heute über die Landschaft verbreitet. Sie bildeten für die erste Besiedelung, was besonders für die Sumpfflächen gilt, natürliche Schranken. Eine genaue Rekonstruktion der Naturlandschaft wird für solche Gegenden, die schon seit vielen Jahrhunderten Kulturland sind und in denen sich der Übergang von der Naturlandschaft zum heutigen Stadium der Kulturlandschaft in langen Zeiträumen schrittweise vollzog, kaum jemals erzielt. Denn das Quellenmaterial, das uns zur Rekonstruktion der Urlandschaft zur Verfügung steht, ist doch recht fragmentarisch, und wird, je weiter wir in die Vergangenheit zurückgehen, um so spärlicher. Trotzdem wollen wir mit Hilfe der uns zu Gebote stehenden Beweismittel ein möglichst richtiges Bild von der Naturlandschaft unserer Gegend geben. Die einstige Verbreitung von Sumpf und Wald, die sich in großen Zügen durch prähistorische Funde, Orts-, Flur- und Forstnamen und unter Berücksichtigung des heutigen Landschaftsbildes feststellen läßt, kann in einer, erdgeschichtlich gesprochen, so jungen Landschaft nicht bis in die Zeit des ältesten Paläolithikums verfolgt werden. Denn die Landschaft in ihrer heutigen Gestalt hat sich erst kurz vor der neolithischen Zeit herangebildet. Außerdem fehlen paläolithische Funde, die einen Vergleich mit den heutigen Verhältnissen gestatten. Wir betrachten daher die späteren Abschnitte der jüngeren Steinzeit mit ihrem reichen Fundmaterial als die Urlandschaft, die einen wertvollen Vergleich mit den heutigen Verhältnissen gestattet, da nach ihr nur geringe

natürliche Veränderungen der Landesnatur eintraten[1]). Wenn wir mit der Sumpfverbreitung beginnen, so ist es sicher, daß große Sümpfe die breiten Sohlen der diluvialen Talungen überdeckten.

Das größte Tal diluvialer Entstehung ist nun das breite Odertal. Die Oderniederung, in der jetzt grünende Wiesen und fruchtbare Gärten liegen, war ehemals ein sumpfreicher Bruchwald, in den der Mensch nicht einzudringen vermochte. Die heutigen auf sehr nassem Bruchwaldtorf stehenden Holzungen zwischen Stettin und Podejuch, die jetzt schon zum großen Teile zwecks Erweiterung des Schienennetzes niedergelegt sind, sind sicher als Überbleibsel des einstigen großen Sumpfwaldes anzusehen. Demnach muß der Bruchwald der Urlandschaft mit mäßig dichtem Oberholz von hauptsächlich Schwarzerlen, einigen Grauerlen, Rüstern und Eschen und teils dichtem, teils lichtem oder gänzlich fehlendem Unterholz von Schneeball, Ahlbeere, Korbweide, Bruchweide, Spindelbaum, Traubenkirsche, Faulbaum und mit hohem Schilfrohr bestanden gewesen sein. Der Bruchwald mag auch nicht selten mit Eichen und Weißbuchen durchsetzt gewesen sein. Einen Beweis für unsere Behauptung liefern der Buchwerder bei Kranzfelde und der Eichwerder nördlich von Greifenhagen bei Ferdinandstein. Wahrscheinlich haben an den Grenzflächen zwischen dem die Werder zusammensetzenden Talsande und dem Sumpfgebiet oder auf den Werdern selbst Eichen und Buchen gestanden, wo das Grundwasser nicht soweit hinaufreichte. Daß es sich um alte Baumbestände handelt, geht daraus hervor, daß der Buchwerder in der Grenzbestimmung des Kolbatzer Klosters durch Herzog Otto I. vom Jahre 1308[2]) urkundlich erwähnt wird (. . . intra hos fines sitos, videlicet ab altitudine ante Buchwerde directo tramine seu linea recta usque ad arborem dictam vulgariter berke, . . .). Sämtliche Teile der Niederungsflächen des unteren Odertals heißen Brüche. So gibt es z. B. ein Landbruch, ein Breitenbruch, ein Treselbruch[3]), ein Mittelbruch usw. Die Endung Bruch gibt zu erkennen, daß diese Gegenden früher eine Sumpflandschaft bildeten. In den Urkunden des Mittelalters wird von der palus Oderae (z. B. in palude Oderae P. U. B. II, 493, Nr. 1261) gesprochen, was den sumpfartigen Charakter der Niederung andeuten soll. Der

---

[1]) O. Schlüter: Die natürlichen Grundlagen der Besiedelung Deutschlands, S. 51 ff. Leopoldina. Berichte der Kaiserlich Deutschen Akademie der Naturforscher zu Halle. 1926.

[2]) P. U. B. IV. Bd, S. 301, Nr. 2404.

[3]) Auch heute oft noch Tresellanke genannt (Lanka = Sumpf, auch Sumpfland).

Name Lustwerder für den bei dem Dorfe Kranzfelde gelegenen Werder dürfte wohl auf einer falschen Deutung des plattdeutschen Wortes Lus beruhen. Luswerer wird der eben genannte Werder von den Landleuten seit langer Zeit und noch heute genannt. Auf einer Karte aus der historischen Kartensammlung des Landwirtschaftsministeriums, die die Oderniederung auf der Strecke nördlich der Stadt Fiddichow bis Stettin zur Darstellung bringt und kurz nach dem Regierungsantritt Friedrichs des Großen entworfen ist, heißt der Werder Läusewerder[1]). Diese Bezeichnung ist also die ursprüngliche für den Werder bei Kranzfelde, der von einem Sumpfgelände umschlossen war. Auf der westlichen Abflachung des Flämings südöstlich von Niegripp gibt es ein Läusebruch, das ehemaliges Sumpfgebiet bezeichnet[2]). Diese Tatsache bestärkt ebenfalls unsere Behauptung, daß der Werder bei Kranzfelde ursprünglich Lauswerder oder Läusewerder hieß. Die Germanen und Slawen werden hier und da aus dem Bruchwalde Stücke herausgeschlagen haben, die dann später als Weideland, vielleicht auch schon zum Teil als Wiese genutzt wurden. Urkundlich sind Wiesenflächen erst für die deutsche Kolonisationszeit festzustellen. So werden unter den Besitzungen des Klosters Kolbatz, die von den Herzogen Barnim II. und Otto I. am 2. Februar 1295[3]) bestätigt wurden, außer den Waldungen auch die Wiesen auf beiden Ufern der Reglitz erwähnt (. . . et in Regetam deriuantur, et sic per ipsum fluuium, quem liberum dicti fratres in utroque litore cum piscacionibus suis et pratis et siluis possident, . . . P. U. B. III, 230, Nr. 1712). Die Klosterbrüder von Kolbatz werden manche Lichtung in den Sumpfwald geschlagen und umfangreichere Weiden und Wiesen als die Germanen und Slawen angelegt haben. Im Jahre 1283 erhält die Stettiner Marienkirche vom Herzog Bogislaw IV. das Recht, Holz im Bruchwalde der Oder zu schlagen und Heu zu werben (... et incidendi ligna ad comburendum et aedificandum et gramina et foenum ad vsum ipsorum in palude Oderae . . . P. U. B. II, 493, Nr. 1261). Zugleich gibt uns diese und besonders die folgende Urkunde, in der Barnim I. den Bürgern der Stadt Kammin das Recht verleiht, an der Oder und Reglitz und am Haff Holz zu schlagen, soviel sie wollen, eine rich-

---

[1]) Karte 737 der historischen Kartensammlung des Landwirtschaftsministeriums.

[2]) H. Giese: Beiträge zur Siedlungsgeographie der westlichen Abflachung des Flämings. Ungedruckte Dissertation. Halle 1922. S. 19.

[3]) Wenn auch Fälschung, so ist doch wohl sicher, daß es um 1300 außer Waldungen auch Wiesen auf beiden Ufern der Reglitz gab.

tige Vorstellung von der Größe des Sumpfwaldes (Dedimus eciam eisdem burgensibus nostris Camynensibus liberam potestatem incidendi et secandi ligna in terra Camynensi et apud Oderam et circa Reghelisam et circa mare recens ad edificatia construenda uel ad comburendum, vbi ipsis placuerit et visum fuerit expedire. P. U. B. II, 283, Nr. 981). Ist der Urwald nun durch Abholzen im Laufe der Zeit kleiner geworden, so bildeten doch die auf seinem Boden durch Menschenhand geschaffenen Lichtungen nur winzige Inseln in seinem Bereich. Ein Beweis dafür, daß der Sumpfwald noch zum großen Teil in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts seinen ursprünglichen Charakter hatte, liefert eine Stelle im Stettiner Stadtreglement vom Jahre 1723[1]). Dort heißt es, daß das Holz in den Brüchern im Winter geschlagen werden soll, wenn eine starke Eisdecke das Betreten des Bruches ermöglicht. Friedrich Wilhelm I. hatte noch in der letzten Zeit seiner Regierung die Absicht, eine Melioration im unteren Odertal in Pommern durchzuführen. Es blieb aber bei dieser Absicht. Erst Friedrich der Große hat das, was der Vater geplant hatte, in die Tat umgesetzt. Auf dem auf Spezialbefehl des großen Königs gezeichneten Generalplan aus dem Jahre 1743, der das untere Oderbruch in Pommern bis Stettin[2]) zur Darstellung bringt, ist ersichtlich, daß der Bruchwald auf der Strecke von der Markgräflich Schwedtschen Grenze bis Stettin noch sehr stark verbreitet war.

Ferner muß die Gegend um den Madü-See und das Plönetal ein großer Sumpf gewesen sein. Der Name Kolbatz geht wahrscheinlich auf das wendische Wort Kol zurück, das „Pfahl“ bedeutet. Kolbatz hat sicher in dem Sumpfgelände gelegen, das von der Plöne durchflossen wurde. Die Entwicklungsgeschichte der Madü gewährt uns zugleich einen Einblick in den Zustand der Landesnatur seiner Randlandschaften in früherer und frühster Zeit. Nach M. Samter sank der Wasserspiegel der Madü mit Beginn der Yoldiazeit auf 16,5 m. Dieser Wasserstand des Sees in der Yoldiazeit ist heute noch im Gelände durch die oberste der drei den See im weiteren oder engeren Abstande umgebenden Terrassen angedeutet. Ferner nimmt Samter an, daß zur Zeit des Neolithikums der Seespiegel 15 m über N. N. gestanden hat. Auf dem Meßtischblatt Neumark an der unteren Plöne findet sich die Bezeichnung prähistorischer Wohnstätten. Diese liegen auf Torfboden. M. Samter ist mit Recht der Meinung, daß es sich hier um Pfahlbauten handelt. Bei Kolbatz liegen diese Pfahlbauten 14,5 m über N. N., also 0,5 m

[1]) Staatsarchiv Stettin a. a. O.

[2]) Karte 737 der hist. Kartensammlung des Landwirtschaftsministeriums.

höher als der heutige Wasserspiegel der Madü. Daß diese Pfahlbauten vom Neolithiker bewohnt gewesen sind, geht daraus hervor, daß bei Lübtow, das in nächster Umgebung der Madü am Plönesee liegt, in Pfahlbauten neolithische Werkzeuge gefunden worden sind. Die Höhenlage der Pfahlbaureste und die der zweiten Seeterrasse (15 m über N. N.) lassen darauf schließen, daß der Seespiegel im Neolithikum tatsächlich in etwa 15 m Höhe über N. N. lag. Die Lage der Terrasse, die fast genau mit der 15 m Isohypse zusammenfällt, weist darauf hin, daß der See vorwiegend in seinem Südteil eine größere Ausdehnung gehabt hat als heute. So war damals die Westseite der Madanzigwiesen Sumpf, ihre Ostseite sogar völlig überschwemmt. Der Seelow-See stand mit der Madü durch eine breite Wasserstraße in unmittelbarer Verbindung. Er bildete eine und zwar die einzige große Bucht des Madü-Sees. Der weiter südlich gelegene Bangast-See war auch mit der Madü, aber nur durch eine verhältnismäßig lange und schmale Wasserstraße verbunden. Das Nordufer der Madü war völlig versumpft. Das Plönetal war damals noch mehr mit Wasser angefüllt als in der Gegenwart, wo sich in dem durchschnittlich über 1 km breiten Tal die Plöne als ein dünner Wasserfaden, in dem kleine Restseen eingeschaltet sind, im gewundenen Lauf hinbewegt. In der historischen Zeit war die Gegend um den Madü-See eine andere hinsichtlich des Landschaftscharakters. Der Seespiegel lag etwa im Anfang des geschichtlichen Altertums in rund 14 m über N. N. Der See war danach erheblich zurückgegangen. Die Folge davon war, daß manche Uferstrecke, die einst Sumpfland bildete, in trockenes Land verwandelt und ehemaliger Seeboden in Sumpfland. So haben sich damals auf dem Madanziger Bruch allmählich Eichen angesiedelt, die sich hier im Laufe von vielen Jahrhunderten zu einem hochstämmigen Urwald entwickelt haben. Im Madanziger Bruch hat man unter einer 4—5 m dicken Torfschicht mehrhundertjährige Eichenstämme mit Wurzeln in großer Zahl gefunden, woraus hervorgeht, daß im Anfang unserer Zeitrechnung der Seespiegel tatsächlich auf 14 m über N. N. gefallen war, da die im Beginn der historischen Zeit mit Wald bestandenen Madanzigwiesen nur 15—16 m über N. N. liegen. Im Mittelalter müssen die Randlandschaften ein ähnliches Aussehen wie zur Zeit des Neolithikums angenommen haben, da der Seespiegel sich bis zur 15-m-Linie über N. N. hob. Dieser Hebung fiel auch der Urwald auf den Madanzigwiesen zum Opfer. Nach der Lubinschen Karte vom Jahre 1618 hat der Madü-See im Anfange der Neuzeit eine der 15-m-Höhenlinie seines Wasserspiegels entsprechende Ausdeh-

nung gehabt, eine Ausdehnung, die etwa der im Neolithikum entspricht. Nach der Aussage älterer Chronisten, deren Berichte hierin übereinstimmen, lag der Seespiegel zur Zeit der Klostergründung zu Kolbatz im Jahre 1173 tiefer als in den späteren Jahrhunderten. Die Frage, wann und wodurch die dem normalen Verlauf in der Entwicklung des Sees widersprechende Hebung hervorgerufen worden ist, läßt M. Samter im großen und ganzen ungeklärt. Er sagt zwar, daß aus dem Alter und der Höhenlage der bereits im 12. und 13. Jahrhundert am Seeufer liegenden Ortschaften, die nicht unterhalb der 18-m-Isohypse erbaut sind, und aus dem Fehlen jedes Hinweises einer mittelalterlichen Siedelung am See unterhalb einer Meereshöhe von 17 m, hervorgeht, daß der Wasserspiegel der Madü höchstwahrscheinlich in den folgenden Jahrhunderten höher gelegen hat als heute, d. h. über 14 m über dem Meeresspiegel. Dann berichtet M. Samter[1]) sofort, daß durch Friedrich den Großen durch künstliche Senkung die Madü in ihren heutigen Umrissen erstand, wobei er nicht unerwähnt läßt, daß die von den Kolbatzer Mönchen bei Jeseritz und Kolbatz errichteten Mühlen an der Plöne bei den Abflußverbesserungen abgebrochen wurden. Die übereinstimmenden Berichte der alten Chronisten, wovon oben gesprochen worden ist, scheinen den Zeitpunkt der Hebung des Seespiegels, wonach diese in die Zeit der Klostergründung zu Kolbatz fällt, richtig anzugeben. Urkundlich läßt sich nun zwar keine Mühlenanlage an der Plöne vor der Erbauung der ältesten urkundlich erwähnten Orte am Madüsee nachweisen. Erst im Jahre 1186 untersagt Herzog Bogislaw zu Gunsten des Klosters Kolbatz die Errichtung von Mühlen an der Plöne, wo schon mehrere Ortschaften am Madüsee, nämlich z. B. Niznaw(u)[2]) (1181) und Broda (1185), heute Paß, schon vor Jahr und Tag gegründet worden waren. Daraus könnte ersichtlich sein, daß der Seespiegel nicht durch Stau der Plöne bei den Mühlen der Kolbatzer Mönche gehoben worden ist, die nach obiger Urkunde von den Mönchen errichtet waren oder wurden. Ebenso werden die Mühlen bei Jeseritz, die die Kolbatzer Mönche an der Plöne erbaut haben, viel später urkundlich erwähnt. Wenn uns aber auch urkundliche Beweise fehlen, so ist doch mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß Mühlenstau in der unteren Plöne eine künstliche Hebung des Seespiegels hervorgerufen hat. Es ist möglich, daß die Kolbatzer Mönche diese Mühlen bald nach Gründung des Klosters angelegt haben, oder daß sie von den ersten deutschen Kolonisten, die

[1]) M. Samter: Der Madüsee a. a. O.

[2]) Seit 1226 Belkow genannt, P.U.B. (Haupttabelle).

schon vor dem Eintreffen der Kolbatzer Mönche in der villa Teutonicorum an der Plöne wohnten, erbaut worden sind. Die Mühlen erscheinen aber erst mit den deutschen Einwanderern im Landschaftsbild. Wir nehmen daher wohl mit Recht an, daß die Hebung des Seespiegels der Madü in den Anfang der deutschen Kolonisation in unserer Gegend, also in das 12. Jahrhundert fällt, und durch Mühlenstau an der unteren Plöne verursacht wurde. Daß der Seespiegel tatsächlich in der Zeit nach dem 12. Jahrhundert die 15-m-Höhenlinie im allgemeinen wieder erreichte, geht daraus hervor, daß Jasnitza, ein untergegangenes Dorf bei Kolbatz, als portus Jaciniz bezeichnet wird. ..., inde pertingunt per Jascius et Da[m]bine ...[1]) (P. U. B. I, 147, 202). Danach ist der Selowsee die einzige große Bucht der Madü, wie in neolithischer Zeit, gewesen, an der der portus Jaciniz[2]), der dem Swantibor gehörte, lag. Kolbatz muß damals im innersten Winkel der Selowbucht gestanden haben, was die Silbe Kol (Pfahl) andeutet.

Ebenso soll nun ein Bild von der einstigen Waldbedeckung gegeben werden. Während die Alluvionen einen unermeßlichen Sumpf bildeten, war die Hochfläche mit dichtem Wald überkleidet. Lichtungen in dem Reich dieses Urwaldes waren da vorhanden, wo Sand die oberen Bodenschichten zusammensetzte. Die Talsandterrassen und Dünen und schließlich auch die mitten in den Brüchen gelegenen Talsanddurchragungen waren wohl völlig unbewaldet. Die Sandzonen auf der Hochfläche mögen auch keinen Waldbestand gehabt haben; doch kann man wohl mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß sie höchstens zu den lichtbestockten Flächen gehörten[3]). Die Lage der bereits aufgefundenen Siedlungsreste läßt vermuten, daß sämtliche neolithischen Siedlungen auf Sandboden, der frei war von Wald, errichtet worden sind. Eine erhebliche Zurückdrängung des Waldes im Neolithikum hat trotz starker Besiedlung der Landschaft nicht stattgefunden, denn eine umfangreichere Rodung der dichten Urwälder war, wenn sie auch nicht soviel Kraftaufwand wie die Trockenlegung von Sümpfen erforderte, doch immer noch für den Neolithiker mit seinen primitiven Werkzeugen eine zu schwierige Arbeit[4]). Erst die

[1]) M. Samters Erklärung, daß Hofdamm wohl einen auf einer Halbinsel gelegenen Gutshof dargestellt habe, ist wohl nicht für die Entstehung des Namens „Hofdamm" ausschlaggebend gewesen, sondern dieser wohl vom slawischen Wort „dambu" = Eichen abgeleitet. Das entspräche durchaus den damaligen örtlichen Verhältnissen.

[2]) Der portus Jaciniz ist vielleicht der Selowsee gewesen. De portu, qui vocatur Jaciniz. P.U.B. I, 231, Nr. 302.

[3]) E. Wahle: Ostdeutschland in jungneolithischer Zeit, S. 183.

[4]) O. Schlüter: Die natürlichen Grundlagen der Besiedlung Deutschlands, S. 51 ff. (Leopoldina 1926).

Germanen und Slawen haben Breschen in die Urwälder gelegt, da sie größere Siedlungs- und Ackerflächen brauchten. Die Hauptrodungsepoche beginnt aber doch erst mit der deutschen Kolonisationszeit. Aus der Grenzbeschreibung des Landes Bahn aus dem Jahre 1234 scheint hervorzugehen, daß östlich von Bahn in der Nähe des Großen Petznicksees ein ausgedehnter Buchenwald gestanden hat. ... A quo ponte per antiquam viam ad quatuor arbores sitas in fine nemoris dicti Buchwalt, deinde ... P.U.B. I, 234, Nr. 309). Heute erinnert noch an diesen Buchenwald der nördlich vom Großen Petznicksee gelegene Buchsee. Außerordentlich deutlich kann man an der Nordwestgrenze des Landes Bahn gegen das Land Fiddichow beobachten, wie auf beiden Seiten dieser Grenzlinie Dorffluren aus einer gewaltigen, eine Einheit bildenden Urwaldfläche herausgeschlagen worden sind, sodaß zwischen ihnen nur ein schmaler, aber zusammenhängender Waldstreifen[1]) als Grenzsaum erhalten blieb (Grenzbeschreibung P.U.B. I, 234, Nr. 309). Auch bei Borin muß ein größerer Wald, wahrscheinlich Buchenwald, an dem das Dorf Borin im Jahre 1226 angelegt wurde (... inter Woltin et Crapoue fagetum Borimske, inde ... P. U. B. I, 121, Nr. 157, a. 1212, ferner in siluam Bor[e]m P.U.B. I, 237, Nr. 313, und in silvam Borem usque ... P. U. B. V, 117, Nr. 2816, a. 1313), gestanden haben. Der große Wald zwischen Wittstock und Babbin, der noch im Jahre 1234 urkundlich genannt ist, ist verschwunden (Inde vadunt termini in vallem, que medium diuidit fagetum, quod est inter Babin et Wizoke P.U.B. I, 230, Nr. 302). Nebenbei sei noch bemerkt, daß der Gr. Pinnsee, durch dessen Mitte die Grenzlinie zwischen dem Lande Bahn und Fiddichow verlief, fast völlig ausgetrocknet ist (... per medium stagni, quod Pynnow dicitur, ... P.U.B. I, 234, Nr. 309, a. 1234). Ebenso ist der See bei Klein-Mellen eingegangen und mit ihm sein Abfluß zur Thue, der im Jahre 1313 urkundlich erwähnt ist (dehinc in Tywam fluvium, quem liberum in utroque litore predicti fratres possident, usque ubi Melna influit fluvium iam dictum P. U. B. V, 117, Nr. 2816, a. 1313).

Siedlung und Wirtschaft in ihrem historischen Werdegang bis zur Gegenwart.

Um die wechselseitig verknüpften siedlungs- und wirtschaftsgeographischen Verhältnisse der Gegenwart überhaupt nur annähernd richtig erfassen zu können, müssen wir, um zu zeigen, wie das Heute

[1]) Dieser Waldstreifen hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten.

aus der Vergangenheit entstanden ist, erst einen Überblick über ihren Entwicklungsgang im Rahmen der Geschichte geben, in welcher der Mensch die Nutzbarmachung des Bodens und seine Besiedlung vorgenommen hat. Je weiter wir nun unseren Blick in die Vergangenheit zurücklenken, desto undeutlicher und unklarer pflegt das Bild zu werden, das wir uns über den Zustand eines Landes, über seine Bewohner und die Höhe ihrer Kultur machen.

Unsere Landschaft ist, wie schon erwähnt, bereits in jungneolithischer Zeit besiedelt worden. Nordindogermanen hatten sich hier niedergelassen. Zeugnis von dieser frühen Besiedlung geben uns eine stattliche Anzahl von Funden in Form von Siedlungsresten, Gräbern und Schlagstellen. Sie deuten auf eine dichte Besiedlung hin. Denn es gibt kaum eine Gegend Ostdeutschlands, wo so viele Funde auf gleichem Raum gemacht worden sind. Von den wenigen Funden von Siedlungsresten in Hinterpommern, die besonders wertvoll für die Beurteilung des Grades damaliger Siedlungsdichte erscheinen, sind einige in unserer Landschaft gemacht worden, nämlich bei Fiddichow, Klein-Mellen und Sinzlow. Diese liegen, wie schon einmal bemerkt, auf sandigem Boden. Danach haben die Siedlungen auf den vegetationsarmen oder -freien Flächen der Hochfläche an Niederungen gelegen. Auf den aus Talsand bestehenden Werdern hat man bisher noch keine Funde in unserer Gegend gemacht. Doch ist man auf den sogenannten Haselbergen bei Stettin, die kleine, 40—50 qm große Hügel aus Sand im Bruch am Dammschen See bilden, auf neolithische Siedlungsreste gestoßen[1]). Danach ist anzunehmen, daß auf den vielen Werdern im Odertal auf der Strecke von Nipperwiese bis Sydowsaue manche neolithische Ansiedlung gestanden hat, sei es auf der Höhe der Werder oder am Rande in Pfahlbauten. Daß der Neolithiker gern am Wasser gewohnt hat, ist uns durch die Auffindung von Pfahlbauresten in den Randlandschaften der Madü bekannt. Die im Vergleich zum nordöstlichen Teile Hinterpommerns dichte Besiedlung unserer Gegend in damaliger Zeit führt E. Wahle nicht etwa auf natürliche Vorzüge des Landschaftscharakters zurück, sondern auf die günstige Lage der Gegend zum Lande der auswandernden und ausgewanderten Nordindogermanen. E. Wahle nimmt an, daß unsere Landschaft in der Nachbarschaft des alten nordindogermanischen Siedlungsgebietes zuerst und am längsten von allen Teilen Norddeutschlands durch die Nordindogermanen besiedelt worden ist, von wo aus dann die Nordindogermanen später weitere

[1]) E. Wahle: Ostdeutschland in jungneolithischer Zeit, S. 182 und 183.

Wanderungen antraten. Ein Beweis hierfür ist neben anderen archäologischen Zeugnissen, daß das südwestliche Hinterpommern an der Ausbildung des „kujawischen" Grabtypus stark beteiligt war[1]). Über Gestalt und Größe der Wohnplätze läßt sich nichts sagen, da brauchbare Unterlagen dafür völlig fehlen. Die Nordindogermanen trieben schon ziemlich hoch entwickelten Ackerbau. Hoops nimmt an, daß sie damals, d. h. nach der Spaltung des Urvolkes in die beiden Hauptgruppen der Nord- und Südindogermanen, längst nicht mehr Hackbauer waren, sondern schon zur Pflugkultur übergegangen waren. Handel und Verkehr ist bei den Nordindogermanen in neolithischer Zeit ganz unbedeutend gewesen. Durch sie werden keine erheblichen Veränderungen im Landschaftsbild hervorgerufen worden sein, da ihnen die Werkzeuge zum Roden der Wälder und zur Urbarmachung der Sümpfe fehlten, wenn auch schon der erste Anfang in der Umwandlung der Naturlandschaft in die Kulturlandschaft von den Nordindogermanen gemacht wird.

Die ersten historisch überlieferten Einwanderer unserer Gegend waren Germanen. Wahrscheinlich sind es die ostgermanischen Stämme der Lemovier und Rugier gewesen, die, wie Tacitus in seiner Germania berichtet, zwischen Weichsel und Oder ihre Wohnsitze gehabt haben. Die Germanen waren sicher zum größten Teil zum festen Anbau übergegangen. Die Pflugkultur hatte schon längst bei ihnen Eingang gefunden. Neben Ackerbau trieben die Germanen hauptsächlich Viehzucht. Diese germanische Bevölkerung, die bis in die ersten nachchristlichen Jahrhunderte hier gewohnt hat, wurde im Laufe der großen Wanderungen, die wegen ihres gewaltigen Umfangs diesem historischen Zeitabschnitt den Namen Völkerwanderung eingebracht haben, erfaßt und allmählich nach Süden abgedrängt. Ihre Heimat wurde unmittelbar von den Slawen, die wie Attilas Scharen den Weg nach Westen angetreten hatten, besetzt. Die spärlichen, in ihren Wohnsitzen zurückgebliebenen Reste germanischer Herkunft gingen ganz in der slawischen auf[2]).

Die Merkmale slawischer Siedlungstätigkeit sind heute noch deutlich erkennbar. Im Gebiet der Buchheide nordöstlich der Pulvermühle bei Hökendorf findet sich einer der für die slawische Kultur so charakteristischen Burgwälle. Die ungefähr westlich von ihnen liegenden Töpferkuhlen geben sich schon am bloßen Namen als Fundstätten slawischer Keramik zu erkennen[3]). Auch hart an

[1]) E. Wahle: Ostdeutschland in jungneolithischer Zeit, S. 150.
[2]) M. Wehrmann: Geschichte von Pommern 1. Bd. Gotha 1904. S. 20—25.
[3]) Meßtischblatt Podejuch.

der Grenze zwischen dem Pyritzer und Greifenhagener Kreise liegen zwei Burgwälle. Einen vierten Burgwall haben wir bei der Ortschaft Marwitz. Im Schutze dieser Burgwälle haben sich oft Handwerker und Gewerbetreibende niedergelassen. Besonders ist dies immer dort der Fall gewesen, wo die Slawen die Befestigungen zu Hauptburgen ausgebaut haben. Diese starken Befestigungen waren spärlich über das Land verteilt. Über diese Hauptburgen hatte der slawische Landesherr Kastellane, die mit den deutschen Burggrafen vergleichbar sind, gesetzt. Der Kastellan übt im Namen des Landesherrn die Gerichtsbarkeit und Verwaltung aus, denn die Burg ist der Mittelpunkt eines kleinen Landbezirks, dessen Einwohner dem Burgherrn als Vertreter des Landesherrn unterstehen. Bahn, Fiddichow und Kolbatz sind aus ehemaligen Hauptbefestigungen altslawischer Burgbezirke hervorgegangen. Diese altslawischen Bezirke, die Teile eines größeren Verwaltungsbezirks darstellen, werden in den Urkunden Land, terra, territorium, provincia genannt (. . . in provincia Colbazensi . . . P.U.B. I, 316, Nr. 398 [a. 1242], . . . totam terram, que Banen wulgariter appellatur P.U.B. I, 234, Nr. 309 [a. 1234], . . . ad terram Bane et Videgowe . . . P.U.B. I, 338, Nr. 427 [a. 1244]) usw. Die Länder Bahn, Fiddichow und das Hauptgebiet des Klosters Kolbatz, das zwischen Oder und Madü lag, bildeten schon in slawischer Zeit eine Einheit[1]), die sich ungefähr mit der heutigen Fläche des Kreises Greifenhagen deckt. Die Orte Bahn, Fiddichow und Kolbatz, die bald nach Errichtung der slawischen Burgen entstanden, hatten eine natürliche Schutzlage. Obgleich die alten Burganlagen sich nicht mehr ermitteln lassen, so spricht vor allem die schon erwähnte günstige Schutz- und auch Verkehrslage dafür, daß Bahn, Fiddichow und Kolbatz aus ehemaligen Hauptorten slawischer Burgbezirke hervorgegangen sind. Was die Stätten der alten Burganlagen betrifft, so ist wenigstens soviel sicher, daß sie bei Bahn und Kolbatz im Sumpfgelände, bei Fiddichow, abweichend von der Regel, auf der Höhe, aber auch in recht geschützter Lage gestanden haben. Die Feste Fiddichow war im Norden und Nordosten durch eine breite Niederung, im Westen durch die Oder geschützt. Die Oder tritt hier unmittelbar an den Fuß der Hochfläche heran, sodaß hier ein ziemlich steiler Prallhang entstehen konnte. Auf diesem Hange, hoch oben, hat wahrscheinlich die Festung Viduchowa gestanden. Der Name ist wohl vom slawischen

[1]) F. Curschmann: Die Landeseinteilung Pommerns im Mittelalter. Auch Berghaus hat schon darauf hingewiesen (besonders Landbuch II. Teil Bd. 3).

Wort Widok, die Aussicht, abgeleitet worden. Und mit Recht mußte die Feste eine vorzügliche Wachtburg, ein Luginsland abgeben[1]). Der ausgezeichneten Fernsicht, die das Steilufer gestattete, wurde die Schutzlage in sumpfiger Gegend geopfert. Kolbatz hat im Sumpfbereich gestanden, worauf der Name hindeutet. Was Bahn angeht, so ist anzunehmen, daß der ganz westlich im Sumpf gelegene Stadtteil des heutigen Bahn mit seinen engen und kleinen Straßen das einstige Suburbium dieser früheren Stadtbefestigung verkörpert, dessen Einwohner sich im Schutze der Burg und zugleich im Mittelpunkt des Lokalverkehrs hier niederließen. Obgleich in Fiddichow die Spuren einer solchen Ansiedlung weit mehr verwischt sind, so meint doch H. Berghaus, daß die sogenannte Burg- und Schloßfreiheit dieser Stadt, auf der die Kirche steht, aus dem Suburbium des Kastrums Viduchowa entstanden ist.

Die runde oder ovale Form der Burgwälle kehrt auch bei der slawischen Dorfform des Rundlings[2]) wieder. Der Rundlingstyp, dessen Zahl im ganzen Regierungsbezirk Stettin nicht über zehn hinausgeht[3]), findet sich in reinster Form in dem Dorfe Reckow. Die Stellung seiner Häuser um einen runden Platz und die radiale Ausstrahlung der Gärten hinter den Gehöften zeigt das ganz einwandfrei. Auch haben wir nur einen primären Ausgang vom Dorf auf die Flur. Es ist das einzige Dorf in der Landschaft, das den Charakter eines echten Rundlings trägt. Aber auch eine Gruppe von Straßendörfern, die scheinbar gar nichts mit dem Rundlingstyp zu tun haben, zeigen doch bei genauerer Betrachtung, daß ihre ursprüngliche Anlage von dem Rundling ausgegangen ist. Der runde Platz, auf den in slawischer Zeit in Zeiten der Gefahr das Vieh getrieben wurde, wird jetzt zum großen Teil von der Kirche eingenommen. Bei den Angerdörfern, die wir erst wie die Straßendörfer bei der Besiedlung durch die Deutschen beschreiben wollen, ist es jedoch äußerst zweifelhaft, ob sie an einen ehemaligen Rundling angeknüpft haben, obgleich die ovale Form des Angers und die vorwiegende Stellung der Kirche auf ihm dafür sprechen. Wenn auch keine Spuren von der slawischen Flureinteilung mehr im jetzigen Landschaftsbild hinter-

---

[1]) H. Berghaus: Landbuch II. Teil Bd. 3.

[2]) Max Weber hält den Rundling im Elb- und Odergebiet für eine sekundäre Siedlungsform der Slawen. Danach könnte man den Rundlingstyp wohl am besten den slawischen Grenzmarkentyp (besser Schutzsiedlungstyp) nennen. Weber hält das Straßendorf für die nationale Siedlungsform der Slawen, die älter als der Rundling ist. M. Weber: Die Stadt a. a. O. 632.

[3]) Siehe die Meßtischblätter.

blieben sind, so geben uns neben der slawischen Siedlungsform noch die Reste der überlieferten slawischen Ortsnamen eine Vorstellung von der reichen Besiedlung durch die Slawen. Aus einer Fülle von Urkunden erfahren wir die Namen dieser slawischen Siedlungen. Besonders gut sind wir durch Urkunden über den Nordteil unserer Landschaft hinsichtlich der slawischen Ortsnamen unterrichtet. Alle Namen dieser Ortschaften in der „terra Colbazensis“ werden urkundlich im Laufe der ersten Jahrhunderte seit der Gründung des Kolbatzer Klosters erwähnt[1]). Übrigens gab es neben der slawischen Siedlungsform des Rundlings, der immer eine fast ausschließlich Viehzucht treibende Bevölkerung in sich schloß, noch eine andere slawische Siedlungsform. Diese Siedlungen sind die Kietze (slaw. chytza = Hütte), sie zogen sich in langgestreckter Kammform (Raupenform) am Ufer eines Flusses oder Sees hin. Die Kietze waren die Siedlungen der slawischen Fischer. Das Wort Kietz hat sich noch heute im Sprachgebrauch erhalten. Man sagt noch heute: „Er wohnt auf dem Kietz“. So werden besonders die aus Talsand bestehenden Werder oder Dünen im Odertal von kleinen Kietzen eingenommen worden sein. Aus der großen Anzahl von Namen slawischer Siedlungen, die urkundlich bekannt geworden sind, geht zweifellos hervor, daß ein erheblicher Teil des Landes zur Anlage der Siedlungen und Ernährung der Bevölkerung nutzbar gemacht worden ist. Von den slawischen Ortschaften im Lande Kolbatz sind nicht wenige wüst geworden[2]). Die Slawen trieben hauptsächlich Ackerbau und Viehzucht und Fischerei. Nach Meitzen hatte ihre Feldmark eine unregelmäßige Flureinteilung. Wenn ein Biograph des Bischofs von Bamberg von seiner Reise durch Pommern bis Pyritz schreibt, daß er dort nur wenige Dörflein als die einzigen Siedlungen aufgefunden habe[3]), so erschien ihm Siedlungsdichte und Siedlungsgröße deshalb so unbedeutend, weil er diese mit deutschen Verhältnissen verglich. Als die Deutschen im 11. bis 13. Jahrhundert die Rückeroberung und Besiedlung unserer Gegend in Angriff nahmen, stand das slawische Volk unter starker fürstlicher Gewalt[4]).

Mit dem Eindringen der Deutschen findet die slawische Siedlungsepoche ihren Abschluß. An ihre Stelle trat die der Deutschen, die zugleich die Blüte der Urbarmachung und Besiedlung für

[1]) P.U.B. II, 297, Nr. 1000 usw.

[2]) Wüstungsverzeichnis (Haupttabelle)

[3]) Herbord, Vita Ottonis II, 13, in ipso autem itinere viculos paucos... invenimus.

[4]) A. Meitzen: Siedlung und Agrarwesen, Bd. 2, S. 271 ff.

unsere Landschaft bedeuten sollte, die doch noch in der Hauptsache von Wald- und Sumpfflächen eingenommen wurde. Über den ersten Anfang deutscher Kolonisation in unserem Gebiet wissen wir verhältnismäßig gut Bescheid. Denn der Name der villa Theutonicorum oder Dorf der Deutschen, das schon vor der Gründung des Klosters Kolbatz im äußersten Norden unserer Landschaft angelegt wurde und vielleicht das heutige Hohenkrug darstellt, soll sicherlich die exponierte Lage dieses ersten deutschen Dorfes im weiten Slawenlande andeuten. Es war ja nicht allein die erste deutsche Dorfsiedlung im äußersten Westen Hinterpommerns, sondern auch im ganzen Pommern, die urkundlich nachweisbar ist. Kurz vor dem Jahre 1200 setzte die Kolonisationstätigkeit der deutschen Einwanderer stärker ein. Durch ihren Fleiß entstanden neue Dörfer und Städte. Es waren die Mönche, die bei der Kultivierung des Bodens vorangingen[1]). Im Jahre 1173 hatte Wratislaw II. Swantiboriz, ein Angehöriger des pommerschen Herzogshauses, das Zisterzienserkloster Kolbatz angelegt, das später durch reiche Landschenkungen der pommerschen Landesherrn bedacht wurde, sodaß schon um das erste Viertel des 13. Jahrhunderts der Hauptteil des Klosterbesitzes als geschlossene Masse ungefähr die Nordhälfte des heutigen Kreises Greifenhagen einnahm und sich noch mit einem Zipfel in den Pyritzer Kreis fortsetzte. Von diesem Kloster, das überhaupt das reichste und größte des gesamten mittleren Pommern werden sollte, wurde auch die Gründung Olivas und die Eroberung Preußens vorbereitet. Im Südwesten waren die Templer die Pioniere deutscher Kultur, die im Jahre 1235 mit dem Lande Bahn von Barnim I. ausgestattet wurden. Pommersche Edelleute wurden als Grundbesitzer in Bahn vom Orden nicht mehr geduldet. Wildenbruch wurde Sitz eines Ordenskomturs, woran noch heute der Schloßsee erinnert. Nach Aufhebung des Templerordens im Jahre 1312 durch Papst Clemens V. gingen diese Besitzungen in die Hand des Johanniterordens über. Die Besiedlung der größtenteils von den Mönchen urbar gemachten Landstrecken wurde gleichfalls von den Ordensklöstern durchgeführt. Auch der niedere Adel Deutschlands, der in wirtschaftlicher Not seine Heimat aufgab und von den pommerschen Landesherrn nach deutschem Lehnsrecht erblichen Grundbesitz empfing, wirkte kolonisatorisch mit. Die Anlegung der Dörfer ging später wie die der Städte so vor sich, daß der Herzog einem ritterbürtigen oder bäuer-

[1]) P. Wehrmann: Kloster Kolbatz und die Germanisierung Pommerns. Progr. des Bismarckgymn. in Pyritz 1905. F. Curschmann: Die Landeseinteilung Pommerns ..., S. 207 ff.

lichen Unternehmer einen kleineren urbar zu machenden Landstrich als Eigentum oder Pachtstück überließ. Dieser hatte dann als Ansetzer oder possessor (locator) die Pflicht, deutsche Auswanderer darauf anzusiedeln. Diese erhielten alle gleiche Anteile an Hofraum und Hufen zu Erbrecht. Bis zur völligen Kultivierung der Dorfmark waren sie von Abgaben befreit. Dann erst hatten sie einen festen, meist recht kleinen Grundzins an den Grundherrn abzuführen. Der Unternehmer bekam außer einem Teil des urbar zu machenden Landes noch ein Ackerstück von meistens zwei Hufen, das von Steuern gegen Lehndienst mit einem Pferde und Ausübung des Schulzenamts befreit war. Wenn W. v. Sommerfeld[1]) meint, daß ein ritterbürtiger Ansetzer oft einem Bauern das Schulzenamt übertrug und dafür das befreite Ackerland bis zu zwei Hufen überließ, so behaupten wir im Gegensatz zu ihm, daß diese Übertragung des Schulzenamtes und diese Überlassung des Ackerlandes nur sehr selten vorgekommen ist. Wahrscheinlich will wohl W. v. Sommerfeld die Entstehung der Freischulzengüter in Pommern darauf zurückführen.

Wenn wir die Verbreitung der Freischulzengüter um die Mitte des vorigen Jahrhunderts verfolgen, sehen wir, daß sie überall auf dem Boden ehemaliger geistlicher Besitzungen in größerer Zahl anzutreffen sind. So gibt es sehr viele Freischulzengüter auf engem Raum in dem Teil des Pyritzer Weizackers, der einst geistlichen Herren gehörte. Vor allem liegen sie auf ehemaligem Besitz des Kolbatzer Klosters. Auch in den ehemaligen Domkapitelsdörfern der Bistümer Kammin und Kolberg fanden wir nicht selten noch Freischulzengüter. In Vorpommern haben wir fast keine Freischulzengüter feststellen können. Ja, man vermißt sie überhaupt in sämtlichen ritterschaftlichen Kreisen Pommerns[2]). Das Gut Garden in unserer Gegend, das zu den ländlichen Orten der Ritterschaft zählt, ist im Jahre 1653 aus einem wüsten Freischulzengute, 14 zugrundegegangenen Bauern- und 5 Kossätenhöfen gebildet worden[3]). Es könnte nun scheinen, daß es Freischulzengüter in Bezirken der

[1]) W. v. Sommerfeld: Geschichte der Germanisierung des Herzogtums Pommern. Leipzig 1896. S. 147/48. Es ist sehr fraglich, daß immer höchstens nur zwei Hufen dafür überlassen wurden. Der Freischulze zu Garden muß vier Freihufen gehabt haben. Berghaus: Landbuch von Pommern. Es können allerdings auch vier Hakenhufen gewesen sein. Denn in Sinzlow hatte der Freischulze vier Hakenhufen. Berghaus: Landbuch von Pommern.

[2]) Geologische Übersichtskarte von Deutschland, Blatt Stettin. H. Berghaus: Landbuch von Pommern. Ferner Gemeindelexikon der Provinz Pommern. Berlin 1908.

[3]) H. Berghaus: Landbuch von Pommern II. Teil Bd. 3.

Ritterschaft, also der Grundherrschaften, gegeben hat. Das trifft aber nicht zu, denn der oben erwähnte Freischulzenhof gehörte zum Dorfe Garden im Bereich des Kolbatzer Klosters. Schulzen werden bereits im Anfang der Besiedlung des Kolbatzer Landes durch die Mönche urkundlich in Klosterdörfern erwähnt. Daß sich auf den geistlichen Besitzungen Freischulzengüter befanden, ist leicht erklärlich. Der Freischulze soll als Laie im Namen der geistlichen Herren die weltliche Gerichtsbarkeit ausüben, dafür erhielt er einige Freihufen[1]). So entstanden die Freischulzengüter (-höfe) auf geistlichem Besitz. Die Ritter haben sicher meist selbst Gerichtsbarkeit und Verwaltung in ihre Hand genommen. Daher sind wahrscheinlich Freischulzengüter auf dem Boden der ritterschaftlichen Kreise nicht nachweisbar. Herings Geschichte von dem Gute, dessen Bauern eingezogen wurden, wobei nur die Äcker des Schulzengutes übrig blieben, auf der Flur zerstreut „wie die Inseln der Südsee", denn sie waren in der Gemenglage und das bessere Besitzrecht schützte sie[2]), kann fast nur für Güter des säkularisierten Besitzes gelten. Die Freischulzengüter scheinen mit größter Wahrscheinlichkeit fast ganz auf den Bereich der ehemals geistlichen Besitzungen beschränkt zu sein. Die Freischulzengüter heißen auch mitunter Frei- und Lehnschulzengüter. So gab es auf einstigem Kolbatzer Klosterbesitz in Klein-Schönfeld und Wierow je ein Frei- und Lehnschulzengut. Nur auf Gütern der Schloßgesessenen mögen auch Freischulzengüter bestanden haben. Auf einer einstmals den Wedels gehörigen Besitzung haben wir ein Freischulzengut angetroffen, das wohl niemals einer geistlichen Herrschaft gehörte. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Schloßgesessenen, die obere Schicht des niederen Adels, die in Pommern große Besitzungen hatten, die Gerichtsbarkeit und Verwaltung auf ihren Gütern bäuerlichen Schulzen überließen. Daß es aber vorwiegend geistliche Herren waren, die den Bauern oft das beste Besitzrecht verliehen, sehen wir an den Kölmern im Kulmerland, die den Eigentümern gleich geachtet waren. Diese mit bestem Besitzrecht seit den Zeiten des Ordens ausgestattete Bauernbevölkerung wohnt im Kulmerland in Dörfern und Städten[3]). Abweichend von W. Geisler, der es als natürliches Gebiet besonderer

---

[1]) Die Schulzen erhalten nicht nur bis zu zwei Hufen, sondern auch mehr. Im Kulmerland erhält der Schulze wohl meist oder immer vier Hufen zu kulmischen Rechten. Brauns a. a. O. 85 (Auszug aus dem Königsberger Archiv).

[2]) K. L. Hering: Agrarische Gesetzgebung Preußens 1837, S. 100.

[3]) H. Berghaus: Landbuch von Pommern. G. F. Knapp: Die Bauernbefreiung..., S. 14 und 15. Knapp läßt unerwähnt, daß die Freischulzengüter in Pommern auch Frei- und Lehnschulzengüter hießen.

Verdichtung der Gutssiedlung bezeichnet, weisen wir das Kulmerland den Gegenden mit Durchschnittsdichte hinsichtlich der Gutssiedlung im deutschen Osten zu. Übrigens scheinen im podsoligen Gebiet des Kulmerlandes die Gutssiedlungen nicht nur da zu liegen, wo die slawische Herrschaft sich am längsten gehalten[1]). Man braucht nur die Landgemeinden und Gutsbezirke der Kreise des Kulmerlandes ihrer Zahl nach untereinander zu vergleichen, um anderer Ansicht werden zu können[2]). Ein ähnliches Besitzrecht wie die pommerschen Freischulzen hatten außer den Kölmern[3]) auch die Lehnschulzen Schlesiens. Freischulzengüter finden sich noch heute in unserer Gegend auf ehemals geistlichem Gebiet in nicht geringer Zahl[4]).

Im Gebiet der Orden, die den größten Teil des heutigen Kreises Greifenhagen fast wie souveräne Herren besaßen, waren die Ordensbrüder unermüdliche possessores im Namen der Orden, und besonders die Zisterzienser, die sehr tüchtige Bodenmelioratoren waren, haben die meisten deutschen Bauern auf ihren großen Klostergütern angesetzt. Welche Machtfülle dem Kolbatzer Kloster vom Herzoge gegeben wurde, erkennt man daran, daß die Schulzen der Klostergüter die Berechtigung erhalten, auch das höchste Gericht (hohe Gerichtsbarkeit) zu hegen. Zugleich werden in der gleichen Urkunde die Bauern des Klosters von dem allgemeinen Landdinge befreit. Diese Vorrechte sind dem Kolbatzer Kloster von allen pommerschen Klöstern und weltlichen Herren vom Landesfürsten zuerst verbrieft worden (P. U. B. I, 348, a. 1240). Infolge des großen Landbesitzes der

---

[1]) W. Geisler: Die Gutssiedlung ... a. a. O. S. 250 ff.

[2]) Gegen W. Geislers Ansicht sprechen die Auszüge über die Neuentstehung einer großen Anzahl von Ortschaften aus dem Königsberger Staatsarchiv. Brauns a. a. O. S. 78—120.

[3]) Das Kulmerland ist eigentlich nicht ein natürliches Gebiet besonderer Verdichtung der Gutssiedlung. In Vorpommern und Mecklenburg-Schwerin herrscht stärkere Dichte. Die Gutssiedlungsdichte ist in Neu-Vorpommern eine stärkere als in Alt-Vorpommern. „Wie es politisch zwei Mecklenburge gibt — Schwerin und Strelitz —, so gibt es auch sozial zwei Mecklenburge: Die Ritterschaft und das Domanium" (Knapp). Im ritterschaftlichen Teil fast ausschließlich Gutssiedlung, im Domanium zahlreiche blühende Dörfer. G. F. Knapp: Grundherrschaft und Rittergut, Leipzig 1897, S. 17 (dagegen Geisler a. a. S., bes. M.-St.). Knapps unumschränkte Behauptung ist nur zum Teil richtig. Sie gilt für das alte Bistum Ratzeburg (M.-St.). Von den Gutssiedlungen scharf zu trennen sind die bürgerlich-kapitalistischen Großbetriebe. M. Weber: Entwicklungstendenzen in der Lage der ostelbischen Landarbeiter. Gesammelte Aufsätze zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. 1924.

[4]) Im Pyritzer Weizacker finden wir auf ehemals geistlichen Besitzungen noch oft, fast durchgehend, Freischulzengüter, nämlich auf dem einstigen Ge-



Klöster und der emsigen Siedlungstätigkeit der Mönchsorden haben wir nicht zum wenigsten ein den Landgemeinden so günstiges Verhältnis in der heutigen Grundbesitzverteilung.

Gehen wir nun zu den Siedlungen, dem wichtigsten Resultat der Bodenkultivierung selbst über, so sehen wir zunächst die vielen Straßendörfer, die teilweise eine rein deutsche Form erkennen lassen, teilweise einen slawischen Siedlungstyp, den Rundling, als Urzelle in sich schließen. Bei der echt deutschen Art des Straßendorfes haben wir eine stets an Breite gleichbleibende Längsachse, die uns durch das ganze Dorf führt. Die Straße ist verhältnismäßig eng, die einzelnen Gehöfte stehen dicht und fast unmittelbar nebeneinander zu beiden Seiten der Straße, sodaß die ganze Anlage einen festgeschlossenen Charakter annimmt. Wird diese Längs- oder Hauptstraße durch Querstraßen gekreuzt, so stehen diese senkrecht zu ihr. Aber auch bei dem nicht ganz reinen Typ der deutschen Straßendörfer schwindet der ursprüngliche slawische Kern der Anlage so sehr, daß man dem sich längs seiner Hauptstraße hinziehenden Straßendorf in der Landschaft nichts mehr davon anmerkt. Wo aber dieser slawische Siedlungskern, der sich immer als runder Platz innerhalb der Längsstraße zu erkennen gibt und die Kirche trägt, vorkommt, haben wir auf eine Anlehnung der deutschen Siedlung an eine slawische geschlossen. Die Slawen- oder Wendendörfer sind wahrscheinlich hier in deutsche Dorfanlagen umgewandelt worden. Die echt deutschen Straßendörfer unterscheiden sich auch noch durch die Stellung der Kirche an ihren Längsstraßen in der Flucht der Gehöfte von der anderen Gruppe der Straßendörfer. Beide Dorfformen tragen sowohl slawische wie auch deutsche Namen, weshalb wir die Ortsnamen nicht zur Bekräftigung unserer Vermutung anführen können. Es gibt nun noch eine Art Straßendorf, die sich von dem echten deutschen Straßendorf dadurch wesentlich unterscheidet, daß es von weit kürzerer Längserstreckung ist. Während bei den ersten beiden Typen der Straßendörfer das Linienhafte ihrer Längserstreckung so auffällig ist, tritt bei dem kurzen Straßendorf das Flächenhafte

---

biet des Klosters Kolbatz, des Jungfrauenklosters zu Pyritz, des Marienstifts zu Stettin und den Dörfern des Domkapitels Kammin. Dort herrschten gute bäuerliche Verhältnisse. Ein Dorfschulze übte in den alten geistlichen Dörfern die Gerichtsbarkeit und Verwaltung aus. Dagegen haben die von Friedrich dem Großen auf einstigem Seeboden der Madü angelegten Koloniedörfer keinen Freischulzen gehabt. Nirgends gab es bei ihnen um die Mitte des vorigen Jahrhunderts ein Freischulzengut. Daraus ist ersichtlich, daß die Freischulzengüter von der geistlichen Herrschaft begründet sind. Freie Erbschulzengüter sind wohl fast oder völlig den Freischulzengütern gleichzusetzen.

mehr hervor. Der räumliche Verband zwischen den einzelnen das Dorf bildenden Wirtschaften ist nicht so innig; die kurze Längsstraße ist verhältnismäßig breit, was darauf zurückzuführen ist, daß die Gehöfte nicht so dicht an die Straße herantreten. Es ist auch bei diesem Typ fraglich, ob er deutschen oder slawischen Ursprungs ist. Die Ortsnamen können auch hier keine Klarheit schaffen. Die Ortsnamen sind nämlich nicht immer für die eine Siedlung in Anwendung geblieben. Es gibt rein deutsche Dorfanlagen, die einen slawischen Namen tragen und Dörfer slawischen Ursprungs, die einen deutschen Namen angenommen haben. Daneben hätten wir noch eine Dorfform zu erwähnen, die einen Übergang vom Rundling zum Straßendorf oder umgekehrt einen solchen vom Straßendorf zum Rundling darstellt. Das ist der Typ des Angerdorfes. Es ist ebenso wie Rundling und Straßendorf geschlossen gebaut und mag auch wie diese zur Verteidigung gedient haben. Dieses Angerdorf unterscheidet sich besonders dadurch vom Straßendorf, daß sich die Längsstraße ellipsenförmig durchs ganze Dorf hindurch erweitert. Die kleine Achse der Ellipse verläuft fast immer ungefähr durch die Mitte des Dorfes in seiner Breitenausdehnung. Hierdurch entsteht ein Platz, „der Dorfanger". Der Anger ist das Hauptmerkmal des Angerdorfes, das ihm auch den Namen gegeben hat. Auf ihm steht meistens die Kirche. Mitunter liegt auch auf ihm der Dorfteich. Außerdem wird er manchmal mehr oder weniger von Wirtschaftsgebäuden eingenommen. Die ganze Dorfanlage ist ein ursprünglich ganz symmetrisches Gebilde, wenn nicht gerade größerer Vorteile wegen schon bei der Dorfgründung auf den symmetrischen Bau verzichtet wurde. Dies war z. B. der Fall, wenn ein größerer See auf dem sonst im allgemeinen schmalen Anger Platz finden sollte, wodurch eine das Normalmaß übersteigende Erweiterung auf einer Teilstrecke des Angers hervorgerufen wird. Ferner ist später durch mittelalterliche oder neuzeitliche Dorferweiterungen der regelmäßige Grundriß verlorengegangen. Zwei von den Angerdörfern, Sinzlow und das ihm benachbarte Kortenhagen, hatten wohl ursprünglich nur einen Ausgang. Es sind ehemalige Gassendörfer. Ob nun dem Angerdorf der Rundling als Vorbild gedient hat, wissen wir nicht. Einerseits läßt die ovale Form und die vorwiegende Stellung der Kirche auf dem Anger auf ein solches schließen, andererseits muß auch dieses große sich in die Länge weithin erstreckende Dorf nur als Abart des großen Straßendorfes aufgefaßt werden. Letzteres dürfte wohl eher zutreffen. Bei allen bisher genannten Siedlungen können wir weder durch Siedlungsform noch durch Ortsnamen

immer feststellen, ob ihr Ursprung mit Sicherheit auf slawische oder deutsche Siedlungstätigkeit zurückzuführen ist. Doch scheinen die slawischen Siedlungen im Vergleich zu denen der deutschen recht winzige gewesen zu sein. Ein Biograph des Bischofs Otto von Bamberg schreibt, wie schon einmal erwähnt, von seiner Reise durch Pommern bis Pyritz, daß die pommerschen Dörfer nur dürftige Siedlungen seien (Herbord, vita Ottonis II. 13 . . . in ipso autem itinere viculos paucos invenimus). Danach ist es wahrscheinlich, daß der Rundling, der Kietz und das kleine Straßendorf, kurz die kleinen Siedlungsformen auf slawische Siedlungstätigkeit zurückgehen, die anderen Formen aber sämtlich deutschen Ursprungs sind, soweit sie sich nicht an eine der kleinen Siedlungsformen anlehnen und als Erweiterungen eines slawischen Siedlungskerns aufzufassen sind. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß die Formen, die wir für rein deutsche Siedlungsformen halten, aus wilder Wurzel entstanden sind. Mitunter ist die slawische Siedlung mit einem slawischen Siedlungskern untergegangen, was wohl wegen der geringen Widerstandsfähigkeit der mittelalterlichen Bauten gegen die Unbilden der Witterung, besonders aber gegen Feuersbrünste, nicht selten vorgekommen ist. So können wir in den Kolbatzer Annalen lesen, daß sechs Güter des Klosters durch Brand vernichtet wurden (Anno domini MCCCXXVI tercia feria pasche VIII Kal. Aprilis cremate sunt quinque grangie nostre scilicet Wizstoch, Glyna, Nouo Foro, Dampne, Ladis a comitibus de Lyndow et a progenitoribus filiorum de Wedele, vasallis ecclesie nostre. Et statim post quindenam cremata fuit grangia Karcic a filiis de Kurictowe. Annales Colbacenses. P. U. B. I, 487). Immerhin ist aber so manches deutsche Dorf aus wilder Wurzel hervorgegangen. So entstand Dorf auf Dorf, teils in den schon von Slawen besiedelten Gebieten, teils als ganz neue Schöpfungen in Urwald und Sumpf. Aber an Städten sollte es auch nicht fehlen. Und damit erscheinen mit Wall, Wachttürmen und Gräben befestigte Städte zum erstenmal in der slawischen Landschaft.

Bei der Betrachtung der Städteanlagen wollen wir mit der Hauptstadt den Anfang machen, zumal sie auch noch den Stempel einer echten Kolonialstadt bis zur Gegenwart bewahrt hat[1]). Am 1. März 1254 wurde Greifenhagen als deutsche Stadt von Barnim I.[2]) gegründet, der einigen Adligen das Privilegium zur An-

[1]) Siehe die Meßtischblätter.
[2]) P.U.B. II, 3, Nr. 585.

lage der Stadt als possessores erteilte. Die viereckige Anlage mit ihren rechtwinklig sich kreuzenden, nordsüdlich und westöstlich verlaufenden Straßen und ihren viereckigen Häuserblocks, wovon einer zur Anlage des Marktes und des Rathauses freigelassen wurde, sind untrügliche Kennzeichen dafür, daß bei der Absteckung des Baugrundes ein bestimmter Plan für die Bebauung vorgeschwebt hat, und ein Beweis dafür, daß es sich um eine typische Kolonialstadt[1]) im deutschen Osten handelt. Von einer früheren wendischen Siedlung bei der Stadt Greifenhagen steht wohl fest, daß sie nördlich der Stadt an der Oder gelegen hat, woran noch heute die Wiekstraße, die durch das Wieksche oder Stettinsche Tor in die dörfliche Slawensiedlung führte, erinnert. Auch aus der günstigen Verkehrslage der Stadt Greifenhagen an der Oder und aus seiner Schutzlage, die eine niedrige, dreiseitig von Wasser und Sumpf umgebene Talsandfläche ihm einst bot, läßt sich schließen, daß hier schon lange vor der deutschen Niederlassung eine slawische Siedlung bestanden hat. Slawische Fischer werden wahrscheinlich fast ausschließlich in der am Rande der Oder erbauten Wiek gewohnt haben[2]). Der Name Greifenhagen besagt, daß es auf einstigem Waldboden angelegt worden ist oder wenigstens in einer Gegend, die von jungem Buschholz umgürtet war. In der Altmark bedeutet Hagen, Haogen junges Buschholz, besonders Weidengebüsch. Da anzunehmen ist, daß die Hauptmassen der ins Land strömenden Siedler aus der Altmark stammen, so sind wir der Ansicht, daß hier das Wort Hagen ein Gehölz im Bruch, wenigstens aber Gehölz, bezeichnen soll. Dies trifft auch für die einstige topographische Lage, wo der Oderstrom noch reiner Naturstrom war, der oftmals über die Ufer trat, durchaus zu. Jedenfalls kann hier Hagen nicht eine Hecke oder Einfriedigung bedeuten. Nach dem Wappenbild in seinem Schilde, dem Greifen, nannte Herzog Barnim I. seine Gründung „Gryphenhagen" (P.U.B. II, 3, Nr. 585).

Wenden wir uns nun den beiden Landstädten zu, so wurde Bahn

---

[1]) O. Schlüter: Über den Grundriß der Städte. Zeitschrift für Erdkunde. Berlin 1899. S. 450ff.

[2]) Meßtischblatt Greifenhagen. W. v. Sommerfeld hielt Greifenhagen für eine Siedlung aus völlig freier Wurzel. Er sagt: „Die Stadt Greifenhagen bietet als Gründung aus völlig freier Wurzel ein besonderes Interesse." W. v. Sommerfeld a. a. O. S. 181. Seine Annahme ist also völlig irrig. Nach Gründung der Stadt wird im Jahre 1308 sogar noch eine zweite slawische Wiek errichtet, und zwar im Süden der Stadt. (Wahrscheinlich als Folge der Übervölkerung in der alten Wiek nördlich der Stadt.) — Ein Wasserarm bei Greifenhagen heißt die Kietzbahn, was gleichfalls auf eine slawische Siedlung hindeutet.

schon im Jahre 1130 von Barnim I., Fiddichow im Jahre 1347 von Barnim IV. als deutsche Stadt ins Leben gerufen. Grundriß und Straßenanlagen beider Städte[1]) verraten aber bei weitem nicht so deutlich, was hauptsächlich für Fiddichow gilt, wie bei Greifenhagen, daß es sich um deutsche Kolonialstädte handelt. Es sei auch hier erwähnt, daß das heutige Dorf Woltin ein kleines Städtchen gewesen ist. Am Grundriß des Dorfes erkennt man zwei Teile, nämlich den älteren slawischen Kern in ovaler Form und die rechteckige Kolonialsiedlung. An die ehemalige Burg Woltin erinnert noch heute der Name des kleinen Burgsees. An die Burg schloß sich dann, wie gewöhnlich, ein forum cum taberna an, das allmählich zum Burgflecken und schließlich sogar zur Stadt heranwuchs. Zweifellos ist Woltin eine Stadt gewesen, da das Stadtsiegel, das die Umschrift: Secr. Burgens. in Woltin trug, noch am Ende des 18. Jahrhunderts vorhanden war. Die Burg stammte wahrscheinlich aus dem 13. Jahrhundert, als bereits das Kolbatzer Kloster Woltin von den Erben Wartislaws II. käuflich erworben hatte (locum, qui Woltina dicitur. P.U.B. I, 121, Nr. 157). Es ist aber nicht ganz ausgeschlossen, daß Woltin schon in slawischer Zeit eine Burgbefestigung war wie Kolbatz, die auch urkundlich locus Woltina wie Colbas heißt (locum ipsum Colbas, . . . P.U.B. I, 38, Nr. 63. Danach ist es nicht unmöglich, daß Woltin eine Burgbefestigung eines slawischen Landes bildete, das zwar urkundlich nicht mit terra oder territorium usw. bezeichnet wird, aber an Größe einer slawischen Landschaft fast gleichkommt. Die günstige Schutzlage im Sumpfgelände spricht dafür, daß Woltin bereits eine slawische Burgbefestigung war. Auch als Verkehrsort mag Woltin im Mittelalter als Übergangsstelle über die Woltiner Seensenke einige Bedeutung besessen haben[2]). Neumark, das mittelalterliches Marktrecht hatte, wird auch in mancher Urkunde als kleine Stadt bezeichnet. Aus der Tatsache, daß in der Urkunde vom Jahre 1255, worin dem Kloster Kolbatz das Dorf Parsow vereignet wird, unter den Zeugen ein Arnoldus als prefectus de Nienmarkt genannt wird, glaubt H. Berghaus entnehmen zu können, daß Neumark ein Marktort mit städtischen Einrichtungen war. H. Berghaus' Schluß scheint zweifellos richtig zu sein, denn das Georgenstift vor dem Ort deutet auf Stadtcharakter hin. Ebenso ist das Dorf Lindow

[1]) Die Städte, die wir Landstädte genannt haben, bezeichnet man wohl doch besser als Ackerbürgerstädte, wie dies M. Weber getan hat. M. Weber: Die Stadt . . . a. a. O. S. 627.

[2]) Meßtischblatt Woltin.

seinem Grundriß nach einst eine kleine Stadt gewesen. Auch die Namen der regelmäßig gebauten Straßen, wie Lange-, Junker-, Priester-, Reit- und Mühlenstraße sprechen dafür. Die große Zahl der entstandenen Dörfer im Vergleich mit den wenigen Städteanlagen beweist, daß die deutschen Einwanderer sich fast ausschließlich der Landwirtschaft widmeten, zumal selbst die Städte neben Handwerkern hauptsächlich von Ackerbauern bewohnt wurden, was heute noch für die beiden Landstädte[1]) Bahn und Fiddichow[2]) zutrifft.

Wir haben schon einmal erwähnt, daß deutsche Ritter vom Pommernherzog nach deutschem Lehnsrecht Land erhielten zur Ansetzung von Bauern. Die Bauern waren auch hier wie auf den Klostergütern nur dem Ritter, der ihr Grundherr war, erbzinspflichtig. Das einem Ritter vom Landesherrn zu Lehen gegebene Land ist eben die Grundherrschaft. Der Grundherr ruft nun Bauern herbei und verleiht ihnen Land auf dem Boden der Grundherrschaft oder dem Herrenland. Die Bauern bauen sich Wirtschaftsgebäude auf dem ihnen vom Grundherrn überwiesenen Landbesitz. So entstehen die Bauernhöfe innerhalb der Grundherrschaft. Die Bauern wohnen meist in Dörfern. Als Gegenleistung für die Überlassung von Land geben sie dem Grundherrn eine bestimmte Abgabe. Der Bauer war der Erbpächter eines Bauernhofes im Bereich des Herrenlandes. Persönlich war er vollkommen vom Grundherren abhängig[3]). Es ist völlig abzulehnen, daß das slawische Bauernrecht, wonach der Bauer als Grundhöriger an die Scholle seines Herrn gebunden war, in unserer Gegend zur Anwendung gekommen ist. Denn die Besitzergreifung des Landes an der unteren Oder durch die Deutschen ging mit so großer Schnelligkeit und Intensität[4]) vor sich, daß dort noch weniger als sonst in Pommern die Bräuche der schnell verschwindenden slawischen Bevölkerung[5]) in Geltung kamen. Außerdem hätten sich überhaupt keine deutschen Bauern auf adligem Besitz niedergelassen, wenn sie in ein drückendes Abhängigkeitsverhältnis treten sollten, boten ihnen doch die Mönche gastliche Aufnahme auf ihren großen Klostergütern. Als mit dem Anfang des 14. Jahrhunderts die Macht des Herzogs allmählich abnahm, da

[1]) Besser Ackerbürgerstädte (M. Weber: Die Stadt a. a. O. S. 627).

[2]) Haupttabelle (Landwirtschaftliche Betriebe).

[3]) G. F. Knapp: Die Bauerrnbefreiung ... Einl. S. 1—80.

[4]) Ersichtlich an den Jahreszahlen der einzelnen Dorfgründungen.

[5]) G. Berghaus: Landbuch von Pommern II. Teil. Bd. 3. S. 48. Der Vergleich zwischen Bischof Wilhelm I. von Kammin und Herzog Barnim I. im Jahre 1247.

rissen die Ritter die Befugnisse, die diesem als ihrem Lehnsherrn zustanden, an sich und machten sich zu souveränen Herren ihres Besitzes. Jetzt wurde der Ritter die Obrigkeit des Bauern. Trotz dieser Wandlung blieb im wesentlichen das grundherrlich-bäuerliche Verhältnis bestehen. Der adlige Grundherr hatte bis zum Beginn der Neuzeit keinen oder einen kaum nennenswerten Eigenbetrieb auf dem Boden der Grundherrschaft. Denn landwirtschaftliche Betätigung galt nicht für standesgemäß. Der ritterliche Grundherr übte sich in den Waffen.

Als im 16. Jahrhundert die Ritterherren vom söldnerischen Fußvolk verdrängt wurden und das Lehnwesen zugrunde ging, sah sich der Ritter aus wirtschaftlicher Not veranlaßt, sich der Bestellung seines Landbesitzes voll und ganz zuzuwenden. Jetzt nimmt der Grundherr eine größere Fläche seiner Grundherrschaft in Eigenwirtschaft. Damit entsteht neben den schon vorhandenen Bauernwirtschaften der Gutshof, den der Ritter innerhalb der Grundherrschaft ständig auf Kosten des Bauernlandes zur Sicherung seiner wirtschaftlichen Existenz zu vergrößern sich bemüht. Der Bauer wird zu Diensten auf dem Gutshof verpflichtet. So wird der Grundherr auch noch zugleich Gutsherr. Je größer die Gutsherrschaft innerhalb der Grundherrschaft wird, desto stärker werden die Bauern zu Diensten für den Herrn herangezogen. Damit wird die Abhängigkeit vom Herrn immer größer. Der Herr zog auch nicht selten die herrenlos gewordenen Bauernstellen im Bereich seiner Grundherrschaft ein. Dadurch wurde das Bauernland zugunsten der Gutsherrschaft erheblich verkleinert und die Herrendienste für die Bauern der Grundherrschaft so drückend, weil jetzt weniger Bauern in einer vergrößerten Gutswirtschaft mehr Dienste leisten mußten als früher eine größere Anzahl von Bauern auf einer kleineren Gutswirtschaft im Bereich der Grundherrschaft. Durch den Erlaß der Bauernordnung für Hinterpommern im Jahre 1616, wonach es dem Gutsherrn freistand, über das Besitztum der Bauern zu verfügen, und durch die Aneignung des durch den Dreißigjährigen Krieg herrenlos gewordenen bäuerlichen Landes durch den Grund- und Gutsherrn[1]) kam die Gutsherrschaft zur vollen Entwicklung. Die alte Gutsherrschaft ist damit in das Endstadium ihrer Ausbildung getreten. Dies zeigt sich besonders darin, daß der Grundherr Gutsherr, der Bauer sein Arbeiter geworden ist. Das Endstadium der alten Gutsherrschaft ist zugleich das Anfangsstadium in der Entwick-

[1]) W. Asmis: Umfang und Entwicklung der inneren Kolonisation in Pommern, S. 9—11.

lung der heutigen Gutsherrschaft. Die heutige Gutsherrschaft und mit ihr die Gutssiedlung entsteht durch die sogenannte Separation. Durch diese wird der mit dem bäuerlichen Besitz in Gemenglage liegende Boden des Gutsherrn aus dem Bauernland herausgelöst. Die Separation hebt also die alte Hufenverfassung auf. Im Jahre 1811 wurde mit der Reform, die die Befreiung des Bauern von der Erbuntertänigkeit, die erbliche Überlassung seines Hofes und der von ihm bewirtschafteten Ländereien und ihre Sonderung von Grund und Boden der Gutsherrschaft herbeiführte, begonnen. Als Entschädigung für den Fortfall der bäuerlichen Dienste mußte der Bauer dem Gutsherrn ein Drittel oder sogar die Hälfte seines Landes abtreten. Damit war die Gutsherrschaft, deren Inhaber sehr nach Vergrößerung ihrer Wirtschaftsfläche strebten, stark auf Kosten des Bauernlandes erweitert[1]).

In dieser Zeit entsteht nun auch die Gutssiedlung in ihrer heutigen Gestalt. Wenn auch die Zahl der Gutssiedlungen in unserer Landschaft gegenüber anderen Gegenden Pommerns gering ist, so bleibt sie doch immerhin recht beträchtlich. Das Zahlenverhältnis der Gutssiedlungen zu dem der Dörfer beträgt etwa 3 : 5. Das Zentrum der Gutssiedlung bildet das Herrschaftsgebäude. Es liegt meist allein auf einer der Schmalseiten des rechteckigen, dreiseitig von Wirtschaftsgebäuden umgebenen Hofes gegenüber der anderen Schmalseite, die eine Ausfahrt auf die Feldflur aufweist. An diese Siedlung schließt sich dann eine Gruppe kleiner Häuser ohne Wirtschaftsanlagen an, sodaß man schon daran erkennen kann, daß ihre Bewohner keinen selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb haben. Die Tagelöhner des Gutsherrn sind es, die diese kleinen Häuser oder Katen bewohnen. Die Anordnung dieser Katen, nach denen ihre Bewohner auch Katenleute heißen, ist recht verschieden; bald liegen sie zu beiden Seiten der Straße, bald nur auf einer; anderswo sind sie ganz willkürlich verstreut[2]). Die Siedlungsform der alten Gutswirtschaft muß sich von der heutigen Gutswirtschaft dadurch stark unterschieden haben, daß die Siedlung der Gutstagelöhner entweder völlig fehlte oder verhältnismäßig sehr klein war, da die Bauern aus den Dörfern zur Bewirtschaftung herangezogen wurden[3]). Die Gutssiedlungen in ihrer reinsten Aus-

---

[1]) G. F. Knapp: Die Bauernbefreiung ... a. a. O. (Einl.).

[2]) W. Geisler: Die Gutssiedlung ... a. a. O. und auf Grund eigener Beobachtung.

[3]) Die Bauerndörfer lagen nicht wie die Häuser der Katenleute auf dem Boden der Gutsherrschaft.

prägung kommen hauptsächlich östlich der alten deutschen Reichsgrenze des Mittelalters im Osten, also östlich des Böhmerwaldes, des Erzgebirges, der Saale und Elbe vor.

W. Geisler hat in einem Aufsatz „Die Gutssiedlung und ihre Verbreitung in Norddeutschland" die Ursachen ihrer Verbreitung zu ergründen versucht. Wir glauben die Verbreitung der Gutssiedlungen im großen und ganzen auf andere Ursachen zurückführen zu müssen. Betrachten wir die Verbreitung der Gutssiedlungen im ostdeutschen Kolonialgebiet innerhalb der deutschen Reichsgrenze vor dem Versailler Frieden. W. Geisler[1]) ist der Ansicht, daß die Hauptursache für die starke Verbreitung der Gutssiedlung der größtenteils minderwertige Boden Ostdeutschlands sei. Nach seinen Ausführungen gewinnt man den Eindruck, als ob die Gutssiedlung, also der landwirtschaftliche Großgrundbesitz, gerade auf den schlechten Böden in der Hauptsache läge. Dies ist aber durchaus nicht der Fall. In Schleswig-Holstein haben wir nur 22 Gutssiedlungen nach Abzug der Forstgutsbezirke, die den beiden schlechtesten Bodenklassen angehören, während recht viele Dorfgemeinden ihre Gemarkungen auf den minderwertigsten Böden haben. Wo in den übrigen östlichen Provinzen die Gutssiedlungen mehr oder weniger auftreten, liegen sie durchaus nicht vorwiegend auf den schlechteren Böden. Man kann sagen, daß die Gutssiedlungen auf nicht schlechteren Böden als die Dörfer errichtet sind. Auf den hochwertigen Böden der östlichen Provinzen finden wir neben Dörfern auch die Gutssiedlungen, dasselbe gilt für Böden mittlerer natürlicher Güte und auch schlechterer und schlechtester Qualität. Es scheint nur so, als wenn die Gutssiedlungen verhältnismäßig geringwertigere Böden als die Dörfer aufgesucht hätten. Vorwiegend sind es Forstgutsbezirke, die auf den schlechteren und schlechtesten Böden liegen, die wir aber nicht zum eigentlich landwirtschaftlichen Großgrundbesitz rechnen können. Wer den durchschnittlichen Grundsteuerreinertrag der Dorfgemeinden mit dem der Gutsbezirke vergleicht, wird häufig finden, daß der Grundsteuerreinertrag der Dorfgemeinden nicht unerheblich höher ist als der der Gutsbezirke. Das kommt oft daher, daß die Forstgutsbezirke zu den Gutsbezirken hinzugezählt werden[2]). Dasselbe geschieht auch mit den größeren Seeflächen (Seegütern), die doch meist als im allgemeinen geringere Ertragsstücke gelten. Wir wollen

[1]) W. Geisler: Die Gutssiedlung... a. a. O.

[2]) Ermittlungen auf Grund des Gemeindelexikons für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg, Schleswig-Holstein, Sachsen. Berlin 1907, 1908, 1909.

jetzt an Pommern zeigen, daß die Lage der Gutssiedlungen nicht durch die natürliche Bodengüte beeinflußt worden ist. In Vorpommern finden wir besonders in Neuvorpommern mit Rügen die Gutssiedlung in stärkster Verbreitung. Die Gutssiedlung herrscht hier gegenüber den Dorfsiedlungen bei weitem vor. Neuvorpommern mit Rügen stellt nun die fruchtbarste Gegend der ganzen Provinz dar. In Hinterpommern ist der sogenannte Pyritzer Weizacker der fruchtbarste Landstrich Hinterpommerns. W. Geisler führt an, daß der Weizacker von deutschen Klein- und Mittelbauern besiedelt sei. Dies trifft aber nicht ganz zu. Der Weizacker ist auch ganz erheblich vom Großgrundbesitz aufgesucht worden. Ungefähr 30 Gutssiedlungen liegen in der kleinen fruchtbaren Landschaft[1]). Man kann auf Grund der Ausführungen zur Überzeugung kommen, daß nicht die besten Böden unserer Provinz vom Großgrundbesitz gemieden oder weniger als die minderwertigen von ihm aufgesucht werden. Bei einer Untersuchung der Verbreitung der Gutssiedlung auf den schlechteren und schlechtesten Böden Pommerns sind wir zu dem Ergebnis gekommen, daß die Gutssiedlung dort nicht häufiger als die Dorfsiedlung vorkommt. In den Kreisen Naugard, Ückermünde und Bütow, besonders aber in den beiden letzteren, herrscht die Dorfsiedlung gegenüber der Gutssiedlung bei weitem vor, dagegen tritt in den Kreisen Belgard, Lauenburg und Rummelsburg die bäuerliche Siedlung vor der des Großgrundbesitzes im Landschaftsbild zurück. Berücksichtigen wir nun die Zeit der Besiedlung genannter Gegenden, so steht doch wohl zweifellos fest, daß die Lande Lauenburg und Bütow ungefähr gleichzeitig von den Deutschen besiedelt worden sind. Der Bodenbeschaffenheit nach haben sich die Slawen auf dem sehr leichten Sandboden des Kreises Bütow länger gehalten als in dem etwas besseren Boden des Kreises Lauenburg. Und dies scheint auch hinsichtlich der im allgemeinen starken Verbreitung der polnischen Sprache im Kreise Bütow der Fall zu sein[2]). Und dennoch herrscht gerade der bäuerliche Besitz hier so erheblich gegenüber dem landwirtschaftlichen Großbetrieb vor. Man kann also erkennen, daß das Vorkommen der Gutssiedlung in Pommern nicht abhängig ist von der natürlichen Güte des Bodens. Dasselbe gilt auch für das übrige Ostelbien. Es sind ganz andere

[1]) Gemeindelexikon von Pommern. Berlin 1908. H. Berghaus: Landbuch von Pommern II. Teil. Bd. 3 (Kr. Pyritz). Geolog. Übersichtskarte von Deutschland. Blatt Stettin.

[2]) Ermittlungen auf Grund des Gemeindelexikons von Pommern. Berlin 1908.

Faktoren als Bodengüte und Zeitpunkt der Besiedlung der ehemals slawischen Gebiete durch die Deutschen, die entscheidend auf den Dichtegrad der Gutssiedlung eingewirkt haben. Kehren wir zur Verbreitung der Gutssiedlungen in Pommern zurück. Wir hatten darauf hingewiesen, daß in Neuvorpommern mit Rügen, dem fruchtbarsten Teile Pommerns, der landwirtschaftliche Großbetrieb gegenüber dem bäuerlichen Besitz bei weitem vorherrschend ist. Welches sind nun die Ursachen der starken Verbreitung der Gutssiedlung im nordwestlichen Vorpommern bis zur Peene? In diesem Lande herrschten bis zum Dreißigjährigen Kriege besonders gute bäuerliche Verhältnisse. Dieser Krieg und die uneingeschränkte Anwendung der Pommerschen Bauernordnung haben dort bewirkt, daß die Mehrheit der erblichen Bauern in Lassiten verwandelt und ihre Höfe eingezogen worden sind. Bekanntlich kam Neuvorpommern nach dem Dreißigjährigen Kriege an Schweden, zu dem es über 160 Jahre gehörte. Die lange Zugehörigkeit des Landes zu Schweden sollte dem Bauernstand Neuvorpommerns verhängnisvoll werden. Durch die Einführung der Bauernordnung in ganz Schwedisch-Vorpommern und infolge der eigenartigen Auslegung dieser Ordnung wurde den Gutsherrschaften das volle Eigentum an den bäuerlichen Stellen und eine bedingungslose Legungsbefugnis zuerkannt. Die Bauern selbst wurden für Leibeigene erklärt und ihnen jeder erbliche Besitz abgesprochen. Die Folge dieser uneingeschränkten Anwendung der Bauernordnung ist, daß der Bauernstand im heutigen Regierungsbezirk Stralsund fast ganz verschwunden ist. Geringe Reste finden sich nur in den früheren Domänendörfern, auf städtischen oder akademischen Gütern. Im Jahre 1722 waren im Regierungsbezirk Stralsund noch 2000 selbständige Bauern vorhanden. Im Jahre 1837 gab es im ganzen nur noch 715 Bauern oder auf die Geviertmeile 13 Bauern. Im übrigen Pommern kamen im gleichen Jahre durchschnittlich noch 45 Bauern auf die Quadratmeile. In Hinterpommern wurde das Legen der Bauern hauptsächlich durch den von Friedrich dem Großen erlassenen Bauernschutz verhindert. Dies war der entscheidende Zeitpunkt, von dem die Entwicklung von Schwedisch-Vorpommern und dem übrigen Pommern weit auseinanderging. In Vorpommern nahm das Legen der Bauern besonders in den Jahren 1790—1810 großen Umfang an[1]). Wenden wir uns jetzt der ländlichen Grundbesitzverteilung im Pyritzer Weizacker zu. Abweichend von W. Geisler haben wir festgestellt, daß in dieser frucht-

---

[1]) Siedlungsplan der Provinz Pommern. Landeskulturamt Frankfurt a. O.

baren Landschaft neben Mittel- und Kleinbesitz auch der ländliche Großgrundbesitz vertreten ist. Wir finden bei genauer Untersuchung der Besitzverteilung heraus, daß der bäuerliche Besitz fast ausnahmslos auf dem einstigen Bereich des Kolbatzer Klosters, des Jungfrauenklosters zu Pyritz und des Marienstifts zu Stettin im Weizackerland verbreitet ist. Großgrundbesitz ist in diesen Teilen des Weizackers nur durch wenige Domänengüter vertreten. Dagegen finden wir im übrigen Weizacker, der im ritterschaftlichen Kreise Pyritz lag, vorwiegend die gewaltigen Güter, deren Bewirtschaftung oft von einem Mittelpunkt zu schwierig war und daher nicht selten zur Anlegung von Vorwerken, den abgezweigten Gutshöfen, führte. Aber auch hier fehlt der bäuerliche Besitz nicht ganz. Doch herrscht in dem ehemals ritterlichen Teile des Weizackers die Siedlungsform des Großgrundbesitzes weit mehr vor als die des Mittel- und Kleinbesitzes. Die Klosterbesitzungen sind später säkularisiert und in Domänenämter umgewandelt worden[1]). Wir wissen, daß die Lage der Bauern im Bereich der Domänenbezirke weit günstiger als in den übrigen Teilen Ostelbiens war. In Pommern waren die Ämter Kolbatz und Pyritz auf „den märkischen Fuß" gesetzt. Seine Durchführung in anderen, schwächeren Ämtern wie Naugard, Massow und Friedrichswalde mißlang. Was das bedeutet, daß die Bauern der Ämter Kolbatz und Pyritz den gleichen Grad von Unabhängigkeit wie die Bauern in der Kurmark erlangten, geht daraus hervor, daß Pommern und Preußen im Vergleich zur Kurmark als die unkultiviertesten Provinzen galten[2]). So ist es denn auch gekommen, daß in dem Teile des Pyritzer Weizackers und dem Teile des Kreises Greifenhagen, wo ursprünglich die Mönche — besonders die Kolbatzer — deutschen Bauern auf ihren Besitzungen gastliche Aufnahme gewährten und nach Umwandlung der Klöster in Ämter die Lage der Bauern der der kurmärkischen hinsichtlich des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses angeglichen wurde, ein kräftiger Bauernstand erhalten geblieben ist bis auf unsere Zeit. Wir kommen daher zu dem Schluß, daß die starke Verbreitung der Gutssiedlung in Ostdeutschland hauptsächlich auf die zunehmende Verschlechterung der bäuerlichen Verhältnisse seit dem Dreißigjährigen Kriege und die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Ver-

---

[1]) H. Berghaus: Landbuch von Pommern II. Teil. Bd. 3 (Kreis Pyritz). Geolog. Übersichtskarte von Deutschland, Blatt Stettin. Gemeindelexikon von Pommern, 1908.

[2]) G. F. Knapp: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter... S. 84 und Anm. S. 84.

hältnisse auf Grund der Stein-Hardenbergischen Reform[1]) herbeigeführt wurde. Durch letztere wurden die Bauern oft zur Herausgabe der halben „Landung"[2]) gezwungen, womit nicht selten eine Verlagerung der bäuerlichen Siedlung verbunden war — ein Zeichen für den Einfluß historischer Eingriffe auf Standortsveränderung und -bestimmung von Siedlungen. In Hinterpommern hatte im Jahre 1618 der Kleinbesitz und Mittelbesitz noch etwa 4 400 000 Morgen, während der Großbesitz nur 2 958 000 Morgen hatte. Im Jahre 1907 sind nur noch 3 350 000 Morgen in der Hand der bäuerlichen Wirte. Dagegen besaß der Großbesitz im gleichen Jahre 4 000 000 Morgen. Es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß die Fläche des Klein- und Mittelbesitzes in Hinterpommern vor 1618 wesentlich größer als 440 000 Morgen gewesen ist, da bereits im 16. Jahrhundert nach der Reformation mit dem Legen der Bauern im großen Umfange begonnen wurde. Geben wir zu, daß die verhältnismäßige Geringwertigkeit des Bodens und die noch junge Kultur des ostelbischen Koloniallandes, genauer gesagt die Stabilität seiner Wirtschaftsverhältnisse, die Entstehung der Gutssiedlung etwas begünstigt hat; jedoch von entscheidender Bedeutung sind sie dabei nicht gewesen.

Die Gutshöfe scheinen uns eine Siedlungsform echt deutschen Ursprungs zu sein. Darauf deutet der rechteckige oder auch quadratische Grundriß und die geradlinige Stellung sämtlicher Gebäude hin, die den Gutshof umschließen. Es scheint hier wie bei der Anlage der Kolonialstädte ein bestimmter Plan bei der Bebauung mitgespielt zu haben; erinnert doch die rechtwinklige Stellung der Gebäude untereinander an die Baublocks der Städte, nur daß dort die Wirtschaftsräume kleiner sind und die Hauptausgänge nach außen, nach der Straße, bei der Gutssiedlung nach innen, nach dem Hofe, gerichtet sind. Zum großen Teil ist die Gutssiedlung von der mitteldeutschen Hausform beeinflußt worden. Die Stellung des Herrschaftshauses und der Wirtschaftsgebäude, die Lage des Dunghaufens und des Brunnens innerhalb des Hofes berechtigen vielleicht zu dieser Annahme. Mag die Gutssiedlung mehr oder weniger ihr Vorbild an der deutschen Stadt oder an dem mitteldeutschen Bauerngehöft gehabt haben, immer trägt sie den deutschen Siedlungscharakter. Es wäre daher ein Irrtum, diese Siedlung für einen slawischen Siedlungstyp zu halten, da wir auch nur in den

[1]) Siedlungsplan der Provinz Pommern. Landeskulturamt Frankfurt a. O.
[2]) Bezeichnung im Landbuch von Pommern von H. Berghaus.

Gegenden auf Gutssiedlungen stoßen, wo einmal deutsche Kolonisten eingewandert sind.

Wie konnte es denn eigentlich kommen, daß die soeben beschriebene Gutssiedlung die einzige Siedlungsform des landwirtschaftlichen Großgrundbesitzes im ganzen ostdeutschen Koloniallande geblieben ist? Überall steht doch das Herrenhaus der Gutssiedlung in der Gesamtmasse der Wirtschaftsgebäude in der geschlossenen und geregelten, quadratischen oder rechteckigen Form des mitteldeutschen Gehöfts. Dieser Hofverband erwies sich sicher als äußerst zweckmäßig für den landwirtschaftlichen Großbetrieb. Abgesehen von der Vielgebäudigkeit und damit verbundenen Vielräumigkeit in ihrer hohen Bedeutung für die Betriebswirtschaft, ist besonders hervorzuheben, daß das scharf von den Wirtschaftsgebäuden getrennte, aber doch wegen seines günstigen Standorts einen bequemen Ausblick auf den gesamten Gutshof bietende Wohnhaus des mitteldeutschen Gehöfts weit eher das Vorbild für die Herrenhäuser der feudalen Gutsbesitzer mit ihren höheren Lebensansprüchen abgeben konnte, als das niederdeutsche Bauernhaus, das die Vorzüge der Vielräumigkeit nicht kennt. Auch stellte die planvolle, quadratische oder rechteckige Anordnung von Wohnhaus, Ställen, Scheunen, Schuppen und mit jetzt meist fehlendem Torbau eine fest geschlossene Einheit dar, die die Abgeschlossenheit, die den an die vornehme Zurückgezogenheit eines geordneten Hofwesens gewöhnten Rittern sehr erwünscht sein, mußte, begünstigte und Schutz gewährte vor nächtlichem Überfall und feindlicher Belagerung.

Mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts setzt nun die letzte Epoche der Kultivierung und Besiedlung in unserem Gebiet ein, zu der uns schon die Anlegung der Gutssiedlung in ihrer zeitlichen Entstehung zum Teil hinüberführte. Besonders günstig war in dieser neuen Phase, die durchaus keinen negativen Siedlungscharakter trägt, die Regierungszeit Friedrichs des Großen für Bodenmelioration und Besiedlung. Der große König, der die Triebfeder dieser Unternehmungen und der eigentliche Kolonisator für ganz Pommern war, hatte tüchtige Gehilfen, die ihm in der Ausführung seiner Pläne zur Seite standen. Von diesen haben sich bei der Kolonisationstätigkeit in unserer Landschaft besonders der Geheime Finanzrat Brenckenhoff[1]) und der Prinz Moritz von Anhalt-

[1]) Meißner: Leben Franz Balthasar Schönberg von Brenckenhoffs. Leipzig 1782, S. 96—98.

Dessau[1]) große Verdienste erworben. Gerade die größeren Unternehmungen des Königs hinsichtlich der Kolonisation der Provinz fielen vorwiegend in unsere Gegend, nämlich die Trockenlegung des Oderbruches, die Tieferlegung des Wasserspiegels des Madüsees durch Verbreiterung und Abflußverbesserung der Plöne und die Urbarmachung der wüsten Plönebrüche. Der Seespiegel der Madü wurde um 7½ Fuß tiefergelegt. Durch diese Senkung des Wasserspiegels wurden die überschwemmten Wiesen und Brüche am Seeufer trockengelegt und damit die Vorbedingung für die Urbarmachung erfüllt. Bei der Vertiefung und Verbreiterung der Plöne, wodurch die Senkung des Seespiegels ermöglicht wurde, wurden auch die beiden Wassermühlen bei Kolbatz und Jeseritz, die wohl stark zur Vermoorung des Plönebettes durch den einen gleichmäßigen Wasserlauf stark behindernden Mühlenstau beigetragen hatten, beseitigt. Mit der Kultivierung des Bodens war seine Besiedlung unmittelbar verbunden. Zahlreiche Dörfer schossen aus dem Boden hervor, denn der König, der auch das Legen von Bauernstellen streng verbot, wählte bei allen Siedlungen nicht das Hof-, sondern das Dorfsystem. Die Gründung der Dörfer ging ähnlich wie in der deutschen Kolonisationszeit vor sich. Ein Unternehmer erhielt vom König die Vollmacht zur Errichtung eines Dorfes, wofür ihm gleichzeitig die Verpflichtung erwuchs, möglichst viel Kolonisten anzusetzen. Andererseits ging aber auch die Anlage der Dorfsiedlungen vom König und seinen Beamten aus. Die am Westufer des Madüsees gegründeten Dörfer unterscheiden sich von den anderen friderizianischen und alten Dörfern dadurch, daß ihre vermessenen Höfe in bestimmten Abständen voneinander angelegt wurden. Jeder Hof bildete innerhalb des Dorfes eine kleine, aber geschlossene Einheit. Denn nicht in Gemenglage war das Ackerland aufgeteilt, sondern jedes einzelne Gehöft besaß sein Garten-, Acker- und Wiesenland unmittelbar hinter dem Hause. Alle Dörfer, die Friedrich der Große in dieser Gegend anlegte, sind fast ausschließlich Straßendörfer. Spaldingsfelde, das eigentlich nur an einer Seite der Dorfstraße Gehöfte aufzuweisen hat, deren Ackerland durch schnurgerade Gräben in lange Streifen senkrecht zur Dorfstraße zerlegt ist, kommt dem Typ des Marschhufendorfes nahe. Das von Friedrich II. im Jahre 1775 angelegte Karolinenhorst ist ein Reihendorf[2]). Im

---

[1]) G. Hesse: Die Kolonisationstätigkeit des Prenzen Moritz von Anhalt-Dessau in Pommern. Balt. Stud. N. F. Bd. 14. Stettin 1910. S. 29.

[2]) Meßtischblätter Fiddichow, Woltin, Podejuch, Kublank und Werben.

Odertal wurden gleichfalls Meliorationsarbeiten großen Stils durchgeführt vom Süden an der pommerschen Grenze bis nach Stettin hin. Das in Kultur zu nehmende Bruchland wurde in Bezirke geteilt, auf denen die Bodenkulturarbeiten in Angriff genommen wurden. Die Leiter der Unternehmungen in den einzelnen Bezirken hießen Entrepreneure, die Unternehmungen Entreprisen. Kulturarbeiten wurden nördlich und südlich von Greifenhagen auf der städtischen Gemarkung, bei Klebow und bei Klütz durchgeführt. Es entstanden nach der Urbarmachung der Gegend am Rande des Oderbruches eine Reihe von Siedlungen, z. B. Mönchkappe, Wintersfelde, Ferdinandstein, Retzowsfelde und Sydowsaue[1]).

Nach der Zeit des großen Königs hat es bis zur Gegenwart an Neusiedlungen nicht gefehlt, aber ihre Zahl bleibt im Verhältnis zur Zeit hinter den anderen Perioden weit zurück. Mit der Einführung der intensiveren Bewirtschaftung und planmäßigerer Ausnutzung des Bodens durch den kleinen Landmann werden sich neben den Gutshöfen landwirtschaftliche Betriebe kleineren Umfangs immer mehr und mehr herausbilden, was schon zum Teil durch neu angelegte Dörfer, sogenannte Kolonien der Gutsherren, auf einzelnen Gutsgemarkungen geschehen ist[2]). Andererseits kommen auch Fälle vor, wo durch Ankauf von Bauernhöfen größere Besitzungen entstehen. Auch sind während des 19. Jahrhunderts größere Bauernhöfe zur Anlage kleinster Betriebe zerschlagen worden[3]). Beide Entwicklungsstadien von landwirtschaftlichen Groß- und Kleinbetrieben finden wir nebeneinander, aber doch so, daß das Zahlenverhältnis der letzteren zu den ersteren sich ständig etwas günstiger gestaltet. Mit dem Untergange des alten Werktages setzte das Zeitalter der Industrie ein, deren Anlagen den Siedlungsraum und die Wirtschaftsverhältnisse nicht unbedeutend verändern sollten. In dieser Zeit änderte sich der Baustoff der Häuser. An die Stelle des Lehmfachwerks und der Schindel- und Strohbedachung treten die gebrannten, wetterfesten Mauer- und Ziegelsteine. Die Gehöfte auf dem Lande sind in rein mitteldeutscher oder in mitteldeutscher Mischform[4]) erbaut. In

[1]) H. Berghaus: Landbuch von Pommern II. Teil Bd. 3.

[2]) Haupttabelle.

[3]) Die Zahl der alten Bauern- und Kossätenhöfe hat seit der Kreisseparation abgenommen. Ermittlung auf Grund einer von Herrn Landrat Dr. Köhler zur Verfügung gestellten handschriftlichen Tabelle.

[4]) In Roderbeck stand noch bis vor kurzem ein Vorlaubenhaus, jetzt sind noch in Groß-Rischow im Pyritzer Kreise Vorlaubenhäuser vorhanden. Das fränkisch-oberdeutsche Haus gibt es noch in Buddenbrock (Kreis Greifenhagen). Das Pommersche Heimatbuch. Berlin 1926. S. 396 und 401.

den Städten, besonders in Greifenhagen, hat sich Hausform und Baustoff völlig verändert. Die alten Giebelhäuser sind fast ganz verschwunden. Das Traufenhaus mit dem typischen Satteldach wird durch das Kastenhaus, hauptsächlich in den letzten Jahrzehnten aber durch das Etagenhaus verdrängt. Letztere Hausform ist nicht nur in den neusten Stadterweiterungen, sondern vielfach im Stadtkern erstanden. Einfamilienhäuser finden sich in nicht kleiner Zahl in den Vorstädten.

Die Lage der Siedlungen.

Ihre Lage zum Aufbau und den Oberflächenformen.

Auf unserer Bodenkarte[1]) erkennen wir sofort, daß die Siedlungen nur auf den beiden jüngsten Formationen, nämlich dem Diluvium und Alluvium, liegen können. Die Flächenverbreitung älterer Formationsglieder ist so spärlich, daß sie für die Lage der Siedelungen von ganz untergeordneter Bedeutung ist. Wir werden, um die Lage der Siedlungen zum Aufbau und den Oberflächenformen genau zu bestimmen, verschiedene Lagetypen unterscheiden. Wir haben die Einteilung in folgende Siedlungstypen für am zweckmäßigsten gehalten:

1. Binnensiedlung der Hochfläche.
2. Randsiedlung der Hochfläche.
3. Randsiedlung innerhalb der Hochfläche.
4. Seeufersiedlung.
5. Talsandrandsiedlung.
5. Talsandbinnensiedlung.
7. Talsandinselsiedlung.

Als Binnensiedlung der Hochfläche haben wir die Siedlung bezeichnet, die rings vom Diluvialboden umschlossen wird und oben auf der Hochfläche liegt. Eine große Anzahl der Siedlungen gehören zu diesen Binnensiedlungen der Hochfläche, z. B. Beyershöhe, Dobberphul, Garden, Gebersdorf, Gornow, Heinrichsdorf, Hökendorf, Jädersdorf, Jägersfelde und viele andere.

Randsiedlung der Hochfläche nennen wir die Siedlung, die auf diluvialem Boden am Rande der Hochfläche erbaut ist. Als Rand der Hochfläche bezeichnen wir hier nur den Rand gegen weite Talungen, wie beispielsweise gegen das Oder- und Plönetal. Fiddichow, Ferdinandstein, Klütz und Retzowsfelde sind Siedlungen dieser Art.

---

[1]) Die Bodenkarte ist auf Grund von 20 geologischen Spezialkarten, soweit sie für die Landschaft in Frage kommen, entworfen worden. Die geologischen Spezialkarten sind im Literaturverzeichnis angegeben. Die Bodenkarte ist im Jahre 1923 fertiggestellt worden.

Randsiedlungen innerhalb der Hochfläche haben eine Lage an der Grenze zwischen Diluvial- und Alluvialboden. Diese Siedlungen innerhalb der Hochfläche sind recht häufig. Ihre hohe Zahl erklärt sich wohl aus dem Umstande, daß die Lage größere wirtschaftliche Vorteile versprach. Auf den Alluvionen finden sich ausgedehnte Wiesenflächen, die sogenannten Landwiesen, die bequem als Wiese und Weide genutzt werden. Daneben bietet sich mitunter die Möglichkeit zum Torfstich.

Die Seeufersiedlung braucht heute nicht mehr unmittelbar am See zu liegen. Es kommt nicht selten vor, daß See und Siedlung durch eine Alluvialfläche getrennt werden. Wo der Verlandungsvorgang so weit vorgeschritten ist, daß der einstige See völlig verschwunden ist, da haben wir ausgedehnte Moorflächen. Am Rande innerhalb der Hochfläche gegen derartige Flächen hin wurden oft die oben erwähnten Randsiedlungen innerhalb der Hochfläche errichtet. Diese haben wir, weil ein See in den Moorflächen nicht mehr vorhanden ist oder den Moorflächen gegenüber zurücktritt, von den Seeufersiedlungen unterschieden. Solche Seeufersiedlung, die nicht mehr unmittelbar am See liegt, sondern nur an der den See durchfließenden Thue, ist das Städtchen Bahn. Die Thue, die im Nordosten den See verläßt, fließt bei Bahn auf der Grenze zwischen den alluvialen und diluvialen Bildungen am unteren Stadtteil entlang.

Talsandrandsiedlungen können nur auf Talsand am oberen Rande, also am Rand gegen die Hochfläche, oder auf Talsand am unteren Rande der Talsandstufe gegen die Talsohle hin liegen. Talsandrandsiedlungen haben wir in den großen diluvialen Talungen hauptsächlich da, wo eine breite Talsandzone die Talgehänge überkleidet und in schwach geneigtem Anstieg den schroffen Gegensatz zwischen Talsohle und Hochfläche überbrückt. Untere Talsandrandsiedlungen sind Greifenhagen[1]) und Nipperwiese. Auf Strecken hin ist die Talsandterrasse nur durch ein schmales sich an die Hochfläche anlagerndes Band vertreten. Auf einem Teil eines solchen Talsandstreifens liegt Kublank. Bei der Lage von Kublank haben wir also eine obere Talsandrandlage und eine untere Talsandrandlage zu unterscheiden. Die Siedlung wendet ihr Gesicht teils der Hochfläche, teils der Niederung zu. Eine obere Talsandrandlage hat Sydowsaue. Auf der breiten Talsandfläche südlich von Greifenhagen haben wir die Talsandbinnensiedlungen Kranzfelde und Neu-Zarnow, an der Madü weist Moritzfelde eine typische Talsandbinnenlage auf.

---

[1]) Dies gilt ausnahmslos nur für den mittelalterlichen Stadtkern.

Talsandinselsiedlungen finden wir nicht selten im Odertal. Sie liegen auf der aus Talsand bestehenden, rings von Moorflächen eingeschlossenen Flächen, die sich etwas über den Alluvionen erheben. Diese Talsandinseln werden meist Werder genannt. Sie liefern einen festen Baugrund für die Siedlungen und gewähren wegen ihrer oft gegenüber den Moorflächen hohen Lage einen nicht zu unterschätzenden Schutz gegen Überschwemmungen, die im unteren Odertale nicht selten auftreten. Solche Talsandinsellage kennzeichnet Mönchkappe, Eichwerder und Bienenwerder als echte Talsandinselsiedlungen. Die Siedlung Bienenwerder liegt nun nicht auf einer größeren Talsandinsel, sondern auf mehreren Talsandinselchen von verschiedener Größe. Die Festigkeit des Baugrundes spiegelt sich in der Siedlungsform deutlich wider. Die Siedlung in ihrer gesamten Anlage steht zum Untergrund in einem engen Abhängigkeitsverhältnis. Die Landleute nennen die kleinen Talsandinseln in den Moorflächen Brink. Die Gebäude werden „up'n Brink" errichtet, d. h. auf den kleinen sich mitunter über ihre Umgebung etwas erhebenden Talsandinseln. Die Talsandinsellage hat ihre Vorzüge. Die Bewohner der Talsandinselsiedlungen treiben vorwiegend Wiesenwirtschaft und Gemüseanbau in den Bruchländereien im Odertal. Die Talsandinselsiedlungen liegen demnach im Mittelpunkt der von den Bewohnern bewirtschafteten Flächen[1]).

Die Lage der Siedlungen zu den Verkehrswegen.

Die Lage der Siedlungen zu den Verkehrswegen ist fast ausschließlich für die Entstehung und Entwicklung von Städten von erheblicher Bedeutung. Greifenhagen verdankt seine schnellere Entwicklung gegenüber den anderen Siedlungen nicht zum wenigsten seiner günstigen Verkehrslage als Brückenstadt an der Oder. Greifenhagen war und ist neben Stettin die einzige pommersche Brückenstadt an diesem Strom. Als Mittelpunkt des Lokalverkehrs muß es dadurch größere Bedeutung gewonnen haben, daß im Jahre 1283[2]) Herzog Bogislaw IV. zugunsten der Stadt den Städten Woltin, Nienmarkt und Viddichowe die Marktgerechtigkeit nahm. Einige Jahrzehnte danach begann man mit dem Bau der Brückenanlagen. Besonders günstig wirkte auch die Lage an der Oder auf die Entwicklung der Stadt ein. Greifenhagen erhielt vom Herzog schon 1281[3]) das Recht der freien Schiffahrt auf allen Gewässern

---

[1]) Siehe die geologischen Spezialkarten.
[2]) P.U.B. II, S. 496, Nr. 1263.
[3]) P.U.B. II, S. 451, Nr. 1206.

seines Landes verliehen. In neuester Zeit ist es durch eine Kunststraße mit Bahn verbunden. Vor dem Bau der Eisenbahnstrecken im Pyritzer und Greifenhagener Kreise wurde das Getreide aus dem Weizacker meist über Bahn nach Greifenhagen auf großen Kornwagen gebracht, hier verladen und auf dem Wasserwege nach Stettin weiterbefördert. Ebenso wurde das Holz aus dem Wildenbrucher Forst nach Greifenhagen gefahren und von dort auf Schleppkähnen nach Stettin geschafft. Die Stadt Bahn hat sich als Mittelpunkt des Lokalverkehrs ziemlich frühzeitig entwickelt. Ferner lag es an der Verkehrsstraße Pyritz—Greifenhagen. Fiddichow war wie Bahn Mittelpunkt eines kleinen Landbezirks. Die Lage Fiddichows an der Oder hat auch etwas zu seiner Entwicklung beigetragen. Die ländlichen Siedlungen, die vor allem eine innerhalb der Gemarkung günstige Lage zum Wirtschaftsraum ihrer Bewohner besitzen, bevorzugen wohl manchmal einen an einer größeren Verkehrslage oder in der Nähe einer Stadt gelegenen Standort. Mitunter wird auch ein Platz in nicht weiter Entfernung von einer Eisenbahnhaltestelle zur Errichtung einer Siedlung auserfehen. Von allen ländlichen Ortschaften hatte Marienthal die beste Verkehrslage. In Marienthal kreuzte sich die Landstraße Pyritz—Königsberg Nm. mit der von Altdamm nach Schönfließ Nm. führenden Straße[1]). Marienthal hat sicher als Ordenssitz diese guten Verkehrsverbindungen erhalten, die es später wieder eingebüßt hat.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Einen schnellen Überblick verschafft uns die eingefügte Tabelle[2]).

Haupt-Berufsarten	Erwerbstätige Hauptberuf M.	Erwerbstätige Hauptberuf W.	Erwerbstätige Nebenberuf M.	Erwerbstätige Nebenberuf W.	Angehörige ohne Hauptberuf und Dienstboten der im Hauptberuf Erwerbstätigen
Land- u. Forstwirtschaft	8327	5628	3930	3208	11733
Forstwirtschaft	114	9	33	2	286
Industrie	4104	561	277	137	7621
Handel u. Verkehr . .	1065	268	495	288	2287
Gesamt-Berufsarten .	15570	7860	4848	3678	24255

Krs. Greifenhagen	% zur hauptberuflichen Bevölkerung
Landwirtschaft	53,5
Industrie	26,4
Handel u. Verkehr . .	6,8

[1]) D. Gilly: Karte des Kgl. Preuß. Herzogthums Vor- und Hinterpommern, a. a. O.

[2]) Statistik des Deutschen Reichs. Berlin 1910. Bd. 209, S. 90. Berufsstatistik Kreis Greifenhagen.

Die Landwirtschaft.

Wie wir aus dem Kapitel über Bodenbeschaffenheit und Kulturboden ersehen haben, setzt sich mehr als die Hälfte der Oberfläche aus dem Material der Grundmoräne, dem fruchtbaren Geschiebelehm, zusammen. Denn 54.8% der Gesamtfläche nehmen Lehm- und Tonböden ein. Der durchschnittliche Grundsteuerreinertrag, der wegen des hohen Alters der Bonitierung noch heute als ein guter Maßstab zur Beurteilung des Kulturbodens herangezogen werden kann, da seit der Bodeneinschätzung keine Meliorationen größeren Umfangs vorgenommen worden sind, beträgt für unser Kreisgebiet 14,43 ℳ, für die Provinz 10,00 ℳ auf den Hektar. Was die Bodenqualität unserer Gegend im Vergleich mit ganz Hinterpommern angeht, so wird sie nur von der des Kreises Pyritz, dem Weizackerland, übertroffen. Da nun Pommern schon an und für sich als ein landwirtschaftliches Zentrum im Deutschen Reiche gilt, so ist es recht verständlich, daß im Kreise Greifenhagen, dessen Boden zu den besseren in Pommern zählt, die Landwirtschaft von allen Berufsarten bei weitem vorherrschend ist. Von den 965,61 qkm der Gesamtfläche werden über 67% als Ackerland, Wiese und Weide genutzt. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden zu 15,3% mit Roggen, der Hauptgetreideart der Gegend, bestellt. Ihm folgt in weitem Abstande der Hafer mit 6,3%. Weizen und Gerste geben nur einen lohnenden Ertrag auf Ton- oder schwerem Lehmboden. Diese beiden Getreidearten sind daher nur über kleinere Flächen verteilt. Von den Hackfrüchten ist die Kartoffel mit über 10% der 67% der Anbaufläche am meisten vertreten. 6,9% werden zum Anbau von Futterpflanzen[1]) verwandt, da manche Gemarkungen auf der Hochfläche keine oder nicht genug Landwiesen haben und zu weit vom Odertale entfernt liegen, um dort Heu zu gewinnen. Die Hülsenfrüchte nehmen einen nicht ganz unbedeutenden Prozentsatz an Ackerland ein. Die übrigen Feldfrüchte treten hinter den genannten weit zurück. Die folgende Tabelle, deren Zahlenwerte auf Grund der in der Kreisliste über Anbau- und Ernteflächenerhebung vom 5. bis 31. Mai 1919 verzeichneten Zahlenangaben errechnet sind, wird die prozentuale Verteilung der Feldfrüchte auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche wiedergegeben. Dabei sei aber noch erwähnt, daß der Gemüsebau, der im ganzen Odertal in Form intensiver

[1]) Der Fruchtwechsel (Fruchtfolge) ist trotz der starken Verwendung von künstlichen Düngemitteln der gleiche geblieben; ein Beweis dafür, daß die natürliche Bodengüte noch heute den Haupteinfluß auf das Wachstum der Pflanzen ausübt und auch ausüben wird.

Gartenwirtschaft betrieben wird, doch nur ganz kleine Flächen einnimmt. Dies gilt noch mehr vom Tabakbau.

	Prozentualer Anteil an der landw. gen. Fläche	Prozentualer Anteil an der Gesamtfläche
I. Wald und Holzland[1])		27,59
II. Öd- und Unland		2,70
III. Hausstellen		2,50
IV. Landwirtschaftlich genutzte Fläche		
a) Weizen	1,80	
b) Roggen	15,32	
c) Gerste	3,10	
d) Gemenge der Getreidearten 1—3	0,10	
e) Gemenge aus Getreide aller Art mit Hafer	1,50	
f) Hafer	6,30	
g) Buchweizen	0,13	
h) Hülsenfrüchte	3,30	
i) Ölfrüchte	0,10	
j) Kartoffeln	10,40	
k) Rüben und Wurzelpflanzen	1,50	
l) Feldmäßig gebautes Gemüse	0,30	
m) Futterpflanzen	6,90	
n) Sonstige Feldfrüchte	0,16	
o) Ackerweiden	1,60	
p) Nicht bestellte Ackerflächen	0,80	
q) Wiesen	12,00	
r) Viehweiden und Hutungen	1,90	67,21
Gesamtsumme		100,00

Wiesenflächen sind in der Landschaft nicht gleichmäßig verteilt. Auf manchen Gemarkungen der Hochfläche nehmen sie einen kleinen Raum ein, fehlen manchmal so gut wie ganz. Dafür gibt es aber im Odertal und am Westufer der Madü ausgedehnte und großenteils äußerst ertragreiche Wiesenflächen. Um das Jahr 1905 wurde mit der Regulierung der unteren Oder zur Hebung der Flußschiffahrt zugleich eine Eindeichung des Bruchs an der unteren Oder, das zum großen Teil in unserem Gebiet liegt, verknüpft[2]). Wir hatten schon einmal erwähnt, daß der Oderstrom auf dem Wege durch den Kreis von Süden nach Norden fast gar kein Gefälle aufweist, beträgt doch das Durchschnittsgefälle auf der Strecke von Schwedt bis Stettin

---

[1]) Mit Einschluß von Gewässern, Wegeland u. dgl. Auf Grund der Kreisliste „Über Anbau und Ernteflächenerhebung vom 5.—31. Mai 1919" errechnet.

[2]) J. Dreyer: Die Moore Pommerns.

1 : 100 000[1]). Nördlich von Schwedt beginnt der Unterlauf des Stromes, von wo ab die Oder deltaartig nach Norden dem Haff zustrebt. In dem Delta liegen viele, rings von Wasseradern umgebene, flache Brüche. Diese Niederungsflächen, welche vom fruchtbaren Überflutungsstrom gedüngt werden, haben je nach dem Wasserstand ganz bestimmte Pflanzengruppen. Die Pflanzen, die die wenigsten Anforderungen an den Grundwasserstand stellen, sind die verschiedenen Hochseggenarten. Sie gedeihen am besten dort, wo der Wasserstand ständig nur 30 cm oder weniger unter der Wiesenoberfläche steht. Es sind jedoch fast wertlose Wassergräser und keine eigentlichen Kulturpflanzen. Jedoch werden sie, weil Mangel an besseren Gräsern herrscht, genutzt. Diese Gräser geben der Menge nach gute Erträge. Wenn sie frühzeitig geschnitten werden, können sie noch als Futter verwendet werden. Da die Wasserverhältnisse in der Oderniederung ungünstig sind, sind die Hochseggenbestände dort stark verbreitet. Die Pflanzengruppe, die schon einen trockneren Boden verlangt, wird von dem Mielitzgras oder Rohrglanzgras (Phalaris arundinacea) und dem Schelpgras oder ansehnlichen Mannagras (Glyceria spectabilis) gebildet. Diese besitzen, obgleich sie auch noch in die Gruppe der Wassergräser gehören, einen weit höheren Futterwert als die Hochseggenarten. Schelp- und Mielitzgras, besonders letzteres, werden im Odertal hoch bewertet. Die beiden Gräser kommen als reine Bestände fast nirgends vor. Meist sind sie gemischt mit Seggen. Der Wasserstand, der dem Schelp- und Mielitzgras am meisten zusagt, liegt nach den angestellten Ermittlungen zwischen 0,3 und 0,6 m unter der Wiesenoberfläche. Die Wiesenform, die bei den Landwirten als die hochwertigste gilt und künstlich geschaffen wird, findet sich in natürlicher Ausbildung in den erhöht liegenden Rehnenbeständen. Wegen ihrer geringen Verbreitung gegenüber den Hauptformen hat sie jedoch bisher nur eine untergeordnete Bedeutung gehabt. Solche Rehnenbestände kommen auf den höheren Rehnen vor. Sie liefern zwar der Menge nach geringe Erträge an Mielitz- und Schelpgras, an Güte aber das beste Futter. Diese trockene Wiesenform, die in ihrer natürlichen Beschaffenheit völlig den Kulturwiesen auf dem Lande entspricht, weist einen Wasserstand von 0,60 bis 1,00 m unter der Wiesenoberfläche auf[2]). Die Oderwiesen waren sehr oft zu ungünstiger Zeit über-

[1]) Sympher-Soldau: Die Wasserwirtschaft Deutschlands...

[2]) Über den Pflanzenbestand der Wiesen im unteren Odertal wurden wir durch einen Aufsatz (Schreibmaschinenkopie) mit beigegebener Karte von Herrn Prof. Dr. Weber, die auf dem Deichamt Greifenhagen aufbewahrt wird, unter-

schwemmt. Überschwemmungen werden durch folgende Ursachen hervorgerufen: durch Schneeschmelze oder starke und anhaltende Regengüsse in den Gebirgen Schlesiens und in den Karpathen oder durch den durch nördliche Windrichtung von längerer Dauer eintretenden Haffstau[1]). Schneeschmelze oder Niederschläge in den genannten Gebirgen können bei gleichzeitigem Haffstau eine verstärkte Hebung des Wasserspiegels an der unteren Oder verursachen. Damit schädliche Überflutungen der Wiesen (in der Wachstumsperiode der Gräser oder zur Zeit der Heuernte) nicht mehr eintreten sollen, hat man das Oderbruch eingedeicht. So sind eine Reihe von Poldern entstanden. Man hat zwischen Winter- und Sommerdeichen zu unterscheiden. Da die Hochwasser im Winter eine größere Höhe erreichen als im Sommer, liegt die Krone der Winterdeiche entsprechend höher als die der Sommerdeiche. Wo man die düngende Wirkung des Frühjahrshochwassers für die Bruchflächen auszunutzen beabsichtigt, wie das an der unteren Oder auf der Strecke von Schwedt bis Klütz geschehen soll, werden Sommerdeiche errichtet. Die Sommerdeiche verhindern also lediglich eine Überflutung der Grünlandsfläche während des Wachstums der Gräser und schützen die Ernte davor, weggeschwemmt zu werden. Winterdeiche, die auch das manchmal mit dem Brackwasser des Haffs oder mit salzigem Meereswasser gemischte Oderwasser dauernd von der Wiesenoberfläche fernhalten, werden im Odertal unterhalb von Klütz gebaut. Nach Beseitigung schädlicher Überflutungen muß in den einzelnen Poldern eine ausreichende Entwässerung geschaffen werden, damit Versumpfungen vorgebeugt wird. Dann beginnen die eigentlichen Kultivierungsarbeiten. Der für Wiesen geeignete Wasserstand ist je nach der Wiesenform, die erstrebt wird, verschieden. Die Zugänglichkeit zum Polder wird durch Neuanlage von Brücken und Wegen erhöht. Während vor der Eindeichung der Zugang in die Brüche nur ausnahmsweise mit Gespannen möglich war, kann man jetzt, da die Deicharbeiten in unserer Gegend fast völlig abgeschlossen sind, nahezu überall mit Pferd und Wagen ins Wiesengelände fahren. Auch Kahnverkehr innerhalb der Polder ist möglich. Die Heuabfuhr kann in der Erntezeit außer mit dem Wagen auch recht bequem

---

richtet. Wir haben auf Grund der Karte, die Einzeichnungen des Pflanzenbestandes der Wiesen in die Meßtischblätter enthält, eine neue Karte im Maßstab 1 : 200 000 gezeichnet, wobei wir die verschiedenen Arten von Wiesenformen hinsichtlich des Pflanzenbestandes zu Hauptgruppen zusammengefaßt haben.

[1]) Prof. Dr. Weber: a. a. O.

auf Kähnen erfolgen, da die Deiche mit Kahnschleusen versehen sind. Die staatlichen Maßnahmen zielen darauf hin, dem Besitzer die Möglichkeit zu tunlichst größter Ausnutzung der geschaffenen Vorteile zu geben. Die geschaffenen Vorteile bestehen hauptsächlich in der Steigerung der Heugewinnung hinsichtlich der Masse wie auch besonders der Güte und in der Ermöglichung einer ergiebigen Trockenwirtschaft. Die Wiesen werden nach Beendigung sämtlicher Meliorationsarbeiten aus verhältnismäßig geringwertigen Naturwiesen zu ertragreichen Kulturwiesen[1]). Einen Nachteil scheinen allerdings teilweise die Deichanlagen zu bringen. Das Frühjahrshochwasser, das für kräftige Entwicklung der Grasbestände oft wichtiger ist als die natürliche Beschaffenheit des Bodens, kann nicht mehr so ungehindert, d. h. von allen Seiten, auf die Wiesen strömen, sondern nur durch Deichlücken. Der Viehbestand ist jetzt wegen des reichlichen Vorhandenseins von gutem Heu ganz ausgezeichnet. Dies trifft besonders für das Gut Eichwerder zu, wo der Besitzer des Gutes die ausgedehnten Wiesenflächen seines Betriebes noch durch Meliorationsarbeiten auf eigene Kosten verbessert hat. Wiesen- und Viehwirtschaft des Gutes sind geradezu mustergültig. Die landwirtschaftlichen Betriebe werden hauptsächlich durch Neubauten und Anschaffung landwirtschaftlicher Maschinen verbessert. Mit Einführung der letzteren und Verwendung von künstlichen Düngemitteln wird auch die Bodennutzung selbst in Kleinbetrieben intensiver. Haben wir bis vor kurzem eigentlich nur von den Einwirkungen des Bodens auf die Feldbestellung und den Viehbestand gesprochen, so wären wir jetzt zu den landwirtschaftlichen Betrieben selbst gekommen.

Bei der Besiedlung des Landes hatten wir schon gelegentlich darauf hingewiesen, daß die Art der Besiedlung durch die Mönche nicht ohne Einwirkung auf die spätere Grundbesitzverteilung bleiben sollte. Daneben hat auch später besonders Friedrich der Große durch die Anlegung kleiner Kolonistenstellen in den von ihm gegründeten Dörfern das dem Kleinbesitz so günstige Verhältnis gegenüber dem Großgrundbesitz mitschaffen helfen. Dies für die Landwirtschaft unserer Gegend so wichtige Verhältnis wollen wir jetzt genauer berücksichtigen. Von der Gesamtfläche des Kreises entfallen auf die Landgemeinden 48 096 ha, auf die Gutsbezirke 38 649 ha. Eine für die Landgemeinden, also den Klein- und Mittelbesitz äußerst vorteilhafte Bodenverteilung findet sich hier vor, wie

[1]) Die Poldereinrichtungen. Akten des Kulturamts Stettin.

sie mit Ausnahme der Kreise Greifenberg und Bütow in ganz Pommern nicht wiederkehrt. Der Kreis Bütow kommt zum Vergleich eigentlich gar nicht in Betracht, da er gegenüber dem Kreise Greifenhagen eine sehr geringe Bodenqualität aufweist. Führen wir unseren Vergleich noch weiter und ziehen die Forstgutsbezirke unseres Kreisgebietes und die des Kreises Greifenberg von ihren Gutsbezirken ab, so bleiben für die Gutsbezirke des ersteren nur 230,21 qkm, für die des Greifenberger Kreises 224,04 qkm an Fläche übrig. Es stehen demnach im Kreise Greifenhagen 480,96 qkm der Landgemeinden 230,21 qkm der Gutsbezirke, im Greifenberger Kreise 428,83 qkm der Landgemeinden 224,04 qkm der Gutsbezirke gegenüber[1]). Das durch den Vergleich erhaltene Ergebnis zeigt, daß das Verhältnis der Grundbesitzverteilung in keinem Teil Pommerns für den Kleinbesitz so günstig ist wie in unserem Gebiet. Eine innige Abhängigkeit von einer bestimmten Bodengüte trifft weder für die Verbreitung von Groß- noch Kleinbesitz zu; denn beide Arten von Betrieben haben meistens annähernd gleichwertige Ackerstücke[2]). Eine Bodenreform, die zur Zerschlagung von Großgrundbesitz zu Gunsten des Kleinbesitzes von vielen kleinen Landwirten erwünscht wird, ist völlig unzweckmäßig. Es muß nach den obigen Ausführungen völlig klar geworden sein, daß wir im Kreise Greifenhagen eine durchaus gesunde landwirtschaftliche Grundbesitzverteilung haben. Die Städte, deren Bevölkerung mehr oder weniger Landwirtschaft treibt, haben recht fruchtbare und umfangreiche Gemarkungen.

Die Waldwirtschaft.

Die Waldungen bedecken mehr als ein Fünftel der Gesamtfläche des Bodens. Von diesen nehmen die staatlichen Forsten mit einer Ausdehnung von 155,88 qkm bei weitem den Hauptanteil an dem ganzen Waldbestand ein. Sie werden wie die großen Waldungen der Gemeinden forstmäßig bewirtschaftet. Die Wälder liegen vorwiegend im Bereich der kuppigen Endmoränenlandschaft. Sie sind auf den schlechteren Böden, nämlich sandigem Lehm- oder lehmigem Sand-, besonders aber auf reinem Sandboden[3]) angelegt.

[1]) Gemeindelexikon von Pommern. Berlin 1908.

[2]) Unsere Bodenkarte 1 : 100 000 und unsere Karte des Grundsteuerreinertrags 1 : 300 000.

[3]) Selbst die Sandflächen, die heute natürlich in erster Linie dem sogenannten absoluten Waldboden angehören, werden nach Jahrhunderten mehr oder weniger für landwirtschaftliche Zwecke dienstbar gemacht werden können.

Wo Wald auf Geschiebelehm steht, was nicht gerade sehr selten zutrifft, ist das Gelände zu steil oder zu stark zerschnitten, so daß es sich als Ackerland nicht eignet. Dieser fettere Boden dient dann vorzugsweise zur Anlegung von reinem oder mit Nadelholz gemischtem Laubwald. Die Laubwaldungen bestehen hauptsächlich aus Buchen und Eichen. Auf der Kamesmoräne der Buchheide dehnen sich so große Buchenwälder aus, daß der Höhenzug von ihnen seinen Namen hat. Von dem hohen Aussichtsturm in der Buchheide erleben wir ein abwechslungsreiches Landschaftsbild. Nach Westen hin hat man im Frühsommer einen herrlichen Blick in das sich weit nach Norden öffnende Odertal mit seinen Talsandflächen und Alluvialbildungen, letztere mit dem üppigen Grün der Wiesen und Gärten überkleidet, erstere zum großen Teil mit ländlichen Siedlungen bedeckt. Nach Norden hin streift der Blick über das Tal der Plöne, den Dammschen See und das südöstliche Haffstauseegebiet mit seinen mit Kiefern bestandenen, ebenen Sandflächen. Nach Osten hin hat man eine gute Aussicht auf die Niederung der Madü und den See selbst. Nach Süden hin erblickt man die kleinen Seen, die wie Augen im Diluvialplateau eingebettet liegen, von Schilf umkränzt, mitten im Schweigen des Waldes. Die Buchheide mit ihren herrlichen Buchen-, Eichen- und Fichtenwaldungen, mit ihren Höhen, Tälern und Abhängen, Quellen und munteren Gewässern und lieblichen Seen ist die schönste Gegend in unserer Landschaft. Die sandigen Lehm- und lehmigen Sandböden tragen meist Fichten- und Kiefernwaldungen, der reine Sandboden wird fast ausschließlich von Kiefern eingenommen[1]). Ein Teil der früheren Waldungen muß erst am Ende des 18. Jahrhunderts und im Anfang des 19. Jahrhunderts abgeholzt worden sein, da auf der Gillyschen Karte von Pommern in unserer Gegend mehr Wälder als auf den gegenwärtigen Karten eingezeichnet sind. So sind im Anfang des 19. Jahrhunderts die Kron- und Bremerheide niedergeschlagen worden. An ihre Stelle sind Siedlungen und Ackerland getreten. Die Zahl der von der

---

Eine ausreichende Humifizierung des Bodens wird dort schneller vor sich gehen, wo der Wald nicht zu stark ausgenutzt wird. In dem Walde des Gutes Rosenfelde, der auf magerem Boden steht, schreitet die Humifizierung schneller fort als in den Waldungen der benachbarten Gemeinden, da die von den Bäumen herabfallenden Massen an abgestorbenem Holz nicht wie in den Waldungen der Gemeinden gesammelt und aus dem Walde herausgeschafft werden. Nicht Verkleinerung, aber Verschiebung des Waldkleides ist von Zeit zu Zeit vorzunehmen, sobald die natürliche Bodenverbesserung soweit vorgeschritten ist, daß sich ein Standortwechsel lohnt.

[1]) Siehe die geologischen Spezialkarten.

Waldwirtschaft hauptberuflich lebenden Bewohner ist, wie gewöhnlich, auch hier verhältnismäßig gering.

Industrie und Gewerbe.

Einen nicht unbedeutenden Berufszweig der Bevölkerung bilden Industrie und Gewerbe. Die größte industrielle Anlage ist zugleich die jüngste. Es ist die Glanzstoff-Fabrik in Sydowsaue, die im Jahre 1918 errichtet wurde. Das Werk beschäftigte im Jahre 1927 1508 Arbeiter und Arbeiterinnen[1]). Das nächstbedeutendste Unternehmen ist die Papierfabrik Hohenkrug[2]). Sie stellt eine der ältesten Anlagen dieser Art nicht nur in Pommern, sondern auch in ganz Deutschland dar. Über 400 Arbeiter und Arbeiterinnen sind in der Fabrik tätig. Zwei große Papiermaschinen dienen zur Herstellung der Papierwaren. Alle Arten von holzfreiem Papier werden in Hohenkrug hergestellt, z. B. Schreibmaschinenpapier, Vervielfältigungspapier, Briefumschlag-Papier, Karton-Papier. Die jährlich produzierte Papiermenge beträgt ungefähr 2½ Millionen Kilogramm. Der Versand des Papiers geht weit über Pommerns Grenzen hinaus nach ganz Deutschland und seinen Nachbarstaaten. Hauptsächlich sind die nördlichen Länder, Danzig, Holland und Polen gute Abnehmer. Holz zur Holzfasergewinnung, wie dies von den Papierfabriken Schwedens und Finnlands fast ausschließlich gilt, wird von der Fabrik nicht bezogen, sondern bereits fertige Rohstoffe, wie Zellulose, Holz- und Strohstoff werden von ihr zur Papiergewinnung teils im Inlande, teils auch im Auslande angekauft. Die ausländischen Hauptlieferanten dieser fertigen Rohstoffe sind besonders Schweden, Finnland und die Tschechoslowakei[3]). Außer der Stapelfaserfabrik in Sydowsaue und der Hohenkruger Papierfabrik finden wir andere größere industrielle Anlagen im Bereich der Kreisstadt Greifenhagen. Einige Kilometer nördlich der Altstadt liegt am Oderstrom eine Essigfabrik von beträchtlichem Umfange. Der Essig wird hier durch trockene Destillation des Holzes gewonnen. In der Bahner Vorstadt der Stadt Greifenhagen befindet sich eine Dampfschneidemühle und

---

[1]) Schriftliche Mitteilung der Fabrikleitung vom 26. 7. 30.

[2]) Im Jahre 1925 wurde die Papierfabrik von der „Feldmühle" Papier- und Zellstoffwerke A.-G. käuflich erworben. Ein Standortwechsel der Papierfabrik wurde nicht vorgenommen, da Hohenkrug eine natürliche Eignung zur Erzeugung von Feinpapier aufweist. Die Ursache dieser Eignung ist das kristallklare Wasser der Plöne.

[3]) Schriftliche Auskunft durch die Fabrikdirektion vom 17. 12. 22.

Parkettfabrik. In dem letzten Jahrzehnt kam es in Greifenhagen zur Errichtung einer großen Filz- und Filzwarenfabrik. Greifenhagener Filzwaren sind wegen ihrer Haltbarkeit selbst weit über Pommerns Grenzen hinaus bekannt. Außer diesen industriellen Anlagen der Stadt gibt es dort noch eine große Seifenfabrik. Während sonst alle großgewerblichen Betriebe außerhalb des mittelalterlichen Stadtkerns liegen, liegt diese noch immer innerhalb des alten Mauerringes. Kleine großgewerbliche Unternehmungen sind eine Lederfabrik und eine Fabrik zur Herstellung landwirtschaftlicher Maschinen. Noch bis vor kurzem bestand in Greifenhagen eine Hanffabrik. Sie konnte aber trotz großer Fabrikgebäude und Maschineneinrichtungen nicht recht in Aufschwung kommen. Das ganze Unternehmen ist durch Kauf in den Besitz der Greifenhagener Filz- und Filzwarenfabrik zur Errichtung einer Filzfabrik übergegangen. Waren die bisher aufgezählten Unternehmungen des Großgewerbes auf die Zufuhr von Rohprodukten aus anderen Gebieten mehr oder weniger angewiesen, so haben wir in der Ziegelindustrie gewerbliche Einrichtungen vor uns, die durchaus bodenständig sind. Das Ziegeleigewerbe, das in sieben Ziegeleien[1]) betrieben wird, ist nicht ganz unbedeutend, obgleich es bei weitem nicht den Umfang wie in den Bändertongegenden des Haffstauseegebietes erreicht hat. Für das Rohrgewerbe ist die Landstadt Fiddichow Mittelpunkt. Viele kleinere Unternehmungen dieser Art sind dort vorhanden. Von allen Rohrgegenständen, die aus dem Schilfrohr angefertigt werden können, sind es besonders Rohrmatten, die hier gearbeitet und im Kreise und seinen Nachbargebieten abgesetzt werden. Auf einzelnen Gütern gibt es kleinere Spiritusbrennereien und Stärkefabriken.

Handel und Verkehr mit Berücksichtigung der Verkehrswege.

Handel und Verkehr tragen vorwiegend landwirtschaftliches Gepräge. Die Erzeugnisse der Landwirtschaft sind es nämlich, die als Haupthandelsartikel in Betracht kommen. Der Hauptplatz für ihren Absatz ist die Kreisstadt Greifenhagen. Jedoch bildet für die landwirtschaftliche Bevölkerung im nördlichen Teil unserer Landschaft mehr Stettin, die Hauptstadt der Provinz, als die Kreisstadt die Absatzquelle ihrer landwirtschaftlichen Produkte. Der Kleinhandel mit landwirtschaftlichen Waren belebt sowohl die beiden Wochenmärkte in Greifenhagen wie auch die der Provinzialhauptstadt. Für die Erträge im Frühgemüsebau und der Frühkartoffel,

[1]) Gemeindelexikon. Berlin 1908. S. 44—50.

die im klimatisch begünstigten Odertale auf seinen fetten Gemarkungen gewonnen werden, ist Stettin der Hauptabnehmer. Der Großhandel in Heu, Getreide, Herbstkartoffeln geht meist so vor sich, daß diese landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach Greifenhagen gebracht werden. Dort werden sie dann unmittelbar auf dem Schienenwege oder zu Schiff nach dem nahen Stettin befördert. Die im Kreis gewonnenen Zuckerrüben werden in der Zuckerfabrik Scheune bei Stettin verarbeitet. Der Tabak, der im Odertale auf der Strecke vom Dorfe Nipperwiese bis Greifenhagen ziemlich stark angebaut wird, wird meistens von jüdischen Händlern aufgekauft und dann zu Wagen den Tabakfabriken zu Schwedt und Vierraden zugeführt. Wenn wir uns nun speziell den Verkehrswegen zuwenden, so haben wir Land- und Wasserstraßen zu unterscheiden. Die Gruppe der Wasserstraßen ist auf den Oderstrom beschränkt. Dieser ist aber dafür eine Handels- und Verkehrsstraße ersten Ranges. Aber nicht nur für den Nahverkehr, sondern auch für den Fernverkehr hat diese breite und tiefe Wasserstraße eine große Bedeutung. Dies gilt in erster Hinsicht für die Versorgung der Haushaltungen und Fabriken mit Brennstoffen. Steinkohlen und Briketts werden der Bevölkerung aus den schlesischen Kohlenrevieren auf dem Wasserwege zugeführt. Von den Landstraßen stehen an Wichtigkeit für den Verkehr die Chausseen an erster Stelle. Als ein Glied einer älteren Handelsstraße, die den Verkehr zwischen der Uckermark und den beiden Hauptteilen Pommerns vermittelte, muß der Damm bei Greifenhagen gelten. Denn als im Jahre 1306 die Überbrückung der Oder bei Mescherin und der südlich von Greifenhagen von ihr abzweigenden Reglitz durch die Stadt Greifenhagen ins Werk gesetzt wurde, legte man zugleich über den sich zwischen beiden Stromarmen erstreckenden Werder einen festen Damm. Damm und Brücken wurden 1640 durch die Schweden zerstört. Erst zwei Jahrhunderte später wurde der alte Damm durch einen neuen ersetzt, ebenso wurde mit dem Bau neuer Brücken begonnen, die in den Jahren 1911—13 durch Eisenbrücken ersetzt worden sind[1]. Von den 150 km an chaussierten Wegen stellen 70 km die Verbindung zwischen den drei Städten des Kreises her. Leider fehlt bisher eine Chaussee von Greifenhagen geradenwegs nach Fiddichow. Der Rest vermittelt den

[1]) Weshalb wurde gerade nur Greifenhagen außer Stettin noch Brückenstadt an der Oder in Pommern? Greifenhagen liegt nicht nur da, wo sich die Talränder des Odertals auf der Strecke von Schwedt bis Stettin am stärksten nähern, sondern auch da, wo der Grad der Talverengung noch durch die breite sich an den östlichen Hochflächenrand anschließende Talsandterrasse,

Anschluß an die benachbarten Kreisgebiete. Von den Schienenwegen ist die in den Jahren 1871 bis 1877 gebaute Strecke Breslau—Glogau—Küstrin—Stettin[1]). für den Handel und Verkehr von größter Wichtigkeit. Sie durchschneidet das Gebiet von Süden nach Norden auf einer Strecke von 41 km und hat auf diesem Wege neun Haltestellen. Im Süden führt die Bahn im Tale der Rörike dahin, ersteigt dann die Hochfläche bei Uchtdorf und verläßt sie bei Kehrberg, von wo aus sie bis Pakulent einer alten Schmelzwasserrinne und dem Liebitztal folgt. Dann erklimmt sie wieder die Hochfläche und fährt auf ihrem Rücken bis Neu-Zarnow. Von dort steigt sie in das Odertal herab, das sie aber schon südlich der Stadt Greifenhagen verläßt, um sich am Abhang der Hochfläche hinzubewegen. Nördlich der Stadt betritt sie wieder das Odertal, dem sie dann bis Stettin folgt. Die Bahnstrecke Stettin—Stargard—Stolp—Danzig, die von der Stadt Altdamm bis nordöstlich von Moritzfelde durch die öde Talsandebene des südöstlichen Haffstauseegebietes[2]) gelegt ist, durchquert nur auf einer Entfernung von 4 km den äußersten Norden unseres Gebietes und ermöglicht ihm eine schnelle Verbindung mit Stettin. Ein Kleinbahnnetz von 75 km Länge besteht aus den Linien Finkenwalde—Klein-Schönfeld, Greifenhagen—Klein-Schönfeld—Wildenbruch, Klein-Schönfeld—Pyritz. Der Mittelpunkt dieses Netzes ist die Kreisstadt Greifenhagen, wo auch der Anschluß an die Reichsbahn hergestellt ist.

Die Volksdichte.

Es wäre falsch, wollte man nach der Übersicht über die naturgeographischen Verhältnisse einerseits, über die siedlungsgeographischen und wirtschaftsgeographischen Verhältnisse andererseits diese Faktoren als die gemeinsame Ursache einer Erscheinung, nämlich der Volksdichte, deuten. Max Weber hat in seinen Untersuchungen zur Religionssoziologie gegenüber der extremen ökonomischen Geschichtsauffassung die Eigengesetzlichkeit des menschlichen Geisteslebens aufgedeckt und gezeigt, daß oft genug nicht nur die wirt-

auf der auch die Stadt liegt, verstärkt wird. So bildet die Talsandterrasse bei Greifenhagen mehr als die übrigen Talsandterrassen ein verkehrsgeographisch besonders wichtiges Bindeglied, und zwar unmittelbar zwischen dem genannten Werder (also einem großen Teil des unteren Oderbruchs) und der Hochfläche, mittelbar zwischen beiden Talrändern des Odertals. Also wichtig für Lokal- und Fernverkehr.

[1]) Th. Lenschau: Deutsche Wasserstraßen und Eisenbahnen in ihrer Bedeutung für den Verkehr. Halle 1907. S. 76.

[2]) Siehe die geologischen Spezialkarten.

schaftlichen Faktoren das menschliche Geistesleben beeinflussen, sondern umgekehrt auch der menschliche Geist die Wirtschaft gestaltet. Ebenso ist häufig genug der Geograph in der Lage, darzulegen, wie die menschliche Kultur nicht nur ein Produkt der Landschaft ist, sondern auch der menschliche Geist die Landschaft gestaltet oder zum mindesten sich von ihr in weitgehender Weise befreit. Die Volksdichte zeigt unter anderem an, in welchem Grade menschliche Fähigkeit, Wille und Bedürfnis, die an Stärke und Richtung im Laufe der Zeit einem dauernden Wechsel unterliegen, sich die Landschaft umgestalten und den Zwecken ihrer Bewohner nutzbar machen konnten und wollten[1]). Wir werden bei der Behandlung der Volksdichte nicht so vorgehen, daß wir entweder zunächst die Einwirkung der physiogeographischen und dann der anthropogeographischen Faktoren auf die Volksdichte feststellen oder die Stärke des Einflusses der einzelnen geographischen Faktoren auf das Resultat dieser Erscheinung in der Weise untersuchen, daß wir mit dem Faktor, der am erheblichsten auf die Volksdichte einwirkt, beginnen und mit dem, dessen Einfluß auf die Bevölkerungsdichte am geringsten ist, die Untersuchung schlössen, sondern wir wollen die Bevölkerungsdichte in ihrer Abhängigkeit von den wirtschaftlichen Verhältnissen darstellen, wobei die Einwirkung der hauptsächlichsten natur- und kulturgeographischen Faktoren auf die Volksdichte ersichtlich wird.

Die Volksdichte in ihrer Abhängigkeit von der Landwirtschaft.

Die natürliche Bodengüte, die sich in der Fruchtbarkeit äußert, übt in ländlichen Gemarkungen stets einen sehr bedeutenden Einfluß auf die Bevölkerungsdichte aus. Von ihr allein hing früher der Volksdichtegrad fast ausschließlich ab, so daß der Satz: „Je besser der Boden, desto mehr Menschen kann er ernähren", mit Recht allgemeine Gültigkeit hatte. Wie weit dieser Satz für die Bevölkerungsverteilung in unserer Gegend noch heute zutrifft, müssen wir erst untersuchen. Wir haben schon einmal bei der Darstellung der Landwirtschaft betont, daß die Grundsteuerreinertragszahlen der preußischen Bodeneinschätzung, die um die Mitte des vorigen Jahrhunderts vorgenommen wurde, im wesentlichen noch gegenwärtig als ein brauchbarer Wertmaßstab für die Bodengüte in Betracht kommen. Um den Einfluß der Bodengüte auf die Volksdichte richtig zu erfassen, haben wir die Grundsteuerreinertragsstufen den Volks-

---

[1]) Damit soll aber nicht gesagt werden, daß dies manch anderer geographischer Faktor nicht mit der gleichen Deutlichkeit zeigt.

dichtestufen gegenübergestellt. Beschränken wir uns vorläufig auf die Landgemeinden, so haben wir bei den Gemeinden, wo die Bodengüte der ausschlaggebende Faktor für die Bevölkerungsdichte ist, entweder Grundsteuer- und Volksdichteklassen von gleicher Höhenstufe nach der von uns vorgenommenen Einteilung erzielt, oder es ist zu einer Differenz beider Gruppen um nur eine Stufe gekommen und zwar so, daß fast ausnahmslos neben eine bestimmte Grundsteuerreinertragsklasse die nächsthöhere Volksdichteklasse trat. Da dies Verhältnis bei weit mehr als der Hälfte der Landgemeinden wiederkehrt, so bildet doch noch die Bodengüte bei diesen die Hauptbedingung für den Grad der Bevölkerungsverteilung. Worauf sind nun aber in den anderen Gemeindebezirken die schroffen Gegensätze zwischen den verhältnismäßig schlechten Böden und der unerwartet hohen Bevölkerungsdichte zurückzuführen? Sie rühren keineswegs von der Zusammensetzung der Kulturarten der landwirtschaftlich genutzten Fläche her. Größere Wiesenflächen wirken immer dichtefeindlich und scheiden daher als Ursache für die starke Verdichtung der Bevölkerung völlig aus. Dasselbe gilt auch von ausgedehnten Ödländereien und Wasserflächen. In diesen Gemeinden ist vielmehr die Grundbesitzverteilung[1]) der Hauptfaktor für die Volksdichte. Die dem Kleinbesitz günstige Grundbesitzverteilung ist aber zum Teil nur möglich, weil der Kleinbesitz sich neben seinen Ackerflächen innerhalb der Gemarkungen Wiesen außerhalb seiner ländlichen Gemarkungen hinzupachtet, so daß er den Acker nicht mit Futtermitteln, wie z. B. Klee, zu bestellen braucht, sondern ihn zur Bewirtschaftung anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse nutzen kann. Der Kleinbesitz erhält demnach seinen Viehstand zum größten Teil mit Nährstoffen, die außerhalb der eigenen ländlichen Gemarkung liegen. So wirken die großen Wiesenflächen zwar im allgemeinen dichtefeindlich ein in den Gemarkungen, wo sie im Überfluß vorhanden sind. Das ist in der städtischen Gemarkung Greifenhagen besonders der Fall, wo die Einwohner sich seit dem Ausgang des Mittelalters mehr der Landwirtschaft abgewandt und anderen Berufen zugewandt haben. Dagegen erhöhen die Wiesen unter den angedeuteten Verhältnissen die Volksdichte der an sie grenzenden ländlichen Gemarkungen. Auf diesen Einfluß der Wiesenflächen ist bisher in Volksdichtearbeiten nicht hingewiesen worden. Doch muß immerhin betont bleiben, daß die landwirtschaftliche Kleinbetriebsform in ländlichen Gemarkungen mit

[1]) Aus sämtlichen Schätzungsverzeichnissen der Gemeinden ermittelt und berechnet. (Nach den Schätzungsbogen zur Ergänzungssteuer 1920/21.)

mageren Böden nicht nur durch die Mitbewirtschaftung gepachteter, außerhalb der ländlichen Gemarkungen liegender Wiesenflächen lebensfähig ist. Im Gegensatz zu W. Geisler behaupten wir[1]), daß der Kleinbesitz sich auf magerem Boden[2]), besonders vor der jetzt fast überall üblich gewordenen Zuhilfenahme künstlicher Düngemittel, besser rentierte als der Großbesitz, da selbst auf mageren Gemarkungen, die nicht künstlich durch Hinzupachtung von Wiesenflächen außerhalb der Gemarkungen erweitert sind, eine durch den Kleinbesitz hervorgerufene starke Betriebsdichte und Volksdichte herrscht. Dem Kleinbesitzer steht verhältnismäßig mehr Stalldung zur Düngung des Ackers als dem Großgrundbesitzer zur Verfügung. Denn der Viehstand einer Dorfgemeinde ist für gewöhnlich weit größer als der eines Gutes von gleicher Flächengröße und Bodengüte. Auch bewirtschaftet der Kleinbesitzer selbst sein Ackerland und zwar meist sorgsamer als die Tagelöhner des Gutsherrn das Land ihres Herrn. In den letztgenannten Gemarkungen ist vielmehr die Grundbesitzverteilung der Hauptfaktor für die Volksdichte. Wir haben, um den Einfluß dieses Faktors möglichst genau zu erkennen, in den Dorfgemeinden die Summe sämtlicher Betriebe des Klein- und Mittelbesitzes festgestellt. Diese Summe der landwirtschaftlichen Klein- und Mittelbetriebe haben wir durch den Flächeninhalt einer jeden Gemeindefläche dividiert und sind so zu der Betriebsdichte auf 1 qkm gelangt. Aus ihr ergibt sich die Folgerung: Je kleiner die Betriebe, also je größer die Betriebsdichte, desto dichter die Bevölkerung und umgekehrt. Die Gutsbezirke haben naturgemäß gegenüber sämtlichen Dorfgemeinden die geringste Betriebsdichte, da ja nur ein Großbetrieb[3]) über die ganze Gutsgemarkung verteilt ist. Diese schwache Betriebsdichte der Gutsbezirke spiegelt sich auch in der Volksdichte wider. Bei unserem durchgeführten Vergleich zwischen Grundsteuerreinertragsstufe und Bevölkerungsdichteklasse steht bei weitaus den

---

[1]) Auf Grund unserer Feststellungen (Haupttabelle besonders).

[2]) Für diese Behauptung spricht der Wohlstand der Bauernbevölkerung in diesen Sandgebieten. Magere Böden sucht der Großgrundbesitz nicht gerade gern auf. Der gleichen Ansicht ist R. E. Müller a. a. O., S. 47—48.

[3]) W. Geisler bemerkt, daß die Gutssiedlungen da liegen, wo die Dichtigkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung am geringsten und die Durchschnittsgröße der landwirtschaftlichen Betriebe am höchsten ist... Die schwache Bevölkerungsdichte der Gutsbezirke wird nach unseren Untersuchungen aber erst durch den Großbetrieb hervorgerufen; sie ist also eine Folgeerscheinung (Funktion) der Betriebsform. Als Reste alter Dörfer wird man wohl kaum die Gutssiedlungen deuten können. Das widerspräche ja der geltenden Auffassung über das Wesen der alten Gutsherrschaft.

meisten Gutsbezirken ihre Volksdichteklasse ein oder zwei Stufen unter ihrer Grundsteuerreinertragsklasse. Während von den Landgemeinden nicht eine einzige Gemeinde der untersten Volksdichteklasse angehört und über ein Viertel aller Gemeinden in den Dichteklassen VI—IX liegt, weisen die Gutsbezirke dagegen eine weit schwächere Bevölkerungsverteilung auf. Acht von den fünfundvierzig Gutsbezirken entfallen allein auf die erste Stufe der Volksdichte, fünfzehn auf die zweite. Das bedeutet mehr als die Hälfte aller Gutsgemeinden. In der fünften Volksdichteklasse befindet sich nur ein Gutsbezirk. Der Gutsbezirk Hohenkrug, der der neunten Dichtestufe angehört, verdankt seine hohe Volksdichte den Arbeitersiedlungen der Papierfabrik Hohenkrug und seiner sehr kleinen Gemarkung. Wo Gutsbezirke und Landgemeinden zu einer Gemarkung vereinigt sind, drücken die ersteren die durch die Landgemeinden hervorgerufene Volksdichte erheblich herab. Wenden wir uns der Betrachtung der Landgemeinden allein hinsichtlich des Einflusses ihrer Grundbesitzverteilung auf die Volksdichte wieder zu, so wurden die in einem großen Teil der Dorfgemeinden zwischen Grundsteuerreinertragsstufen und Volksdichteklassen nachgewiesenen Unterschiede fast ausschließlich durch den von den natürlichen Bodenverhältnissen weniger abhängigen Faktor der Betriebsdichte erzeugt. Wir können auf Grund der Grundsteuerreinertragszahlen feststellen, daß sich von den landwirtschaftlichen Großbetrieben abzüglich der Forstgutsbezirke und der Domäne Kolbatz nur einer unterhalb der dritten Grundsteuerreinertragsstufe befindet. Es ist das Gut Rosenfelde, das der untersten Grundsteuerreinertragsklasse angehört[1]). Hieraus geht hervor, zumal 17 von den 71 Landgemeinden der ersten und zweiten Grundsteuerreinertragsklasse zuzuweisen sind, daß der Großbesitz gegenüber dem Klein- und Mittelbesitz nicht gerade den schlechtesten oder schlechteren Boden in der Landschaft zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bevorzugt hat[2]). Im Laufe des 19. Jahrhunderts sind infolge von Bodenverbesserung und zweckmäßigerer Bodenbewirtschaftung unzählige kleine landwirtschaftliche Betriebe erstanden und haben den Grundstein zu der hohen Dichteziffer mancher Dorfgemarkung gelegt. In ihnen wurde durch Fleiß und Verstand der Bauernbevölkerung die Ungunst des Bodens überwunden. Aus allem wird aber zugleich ersichtlich, daß nächst der

---

[1]) Haupttabelle.

[2]) Berechnungen auf Grund der Angaben des Gemeindelexikons und der Zählung der Bevölkerung vom Jahre 1919. Ferner Gemarkungskarte Greifenhagen. Unsere Karte der Volksdichte 1 : 300 000.

natürlichen Bodenbeschaffenheit die Grundbesitzverteilung den Haupteinfluß auf die lokale Abstufung der Volksdichte in den ländlichen Gemarkungen unseres Gebietes ausübt.

Die Volksdichte in ihrer Abhängigkeit von der Waldwirtschaft.

Der Wald wirkt immer, wenn er den größten Teil der Gemarkung einnimmt, auf diese dichtefeindlich ein. Für die die großen staatlichen Waldungen umkränzenden Dörfer läßt sich bei weitem nicht ein derartiger verstärkender Einfluß des Waldes auf ihre Bevölkerung nachweisen, wie ihn M. Stolt besonders an der Ückermünder Heide gezeigt hat. Alle Forstgutsbezirke stehen in der niedrigsten Dichtestufe und sind auf absolute Waldbodenflächen beschränkt. Obgleich der Wald eine nachteilige Einwirkung auf die Bevölkerungsdichte der einzelnen Gemarkungen hervorruft, haben wir ihn doch stets in die Gemarkungsfläche aufgenommen, da er mit ihren Bodenverhältnissen in naher Beziehung steht. In kartographischer Hinsicht haben wir uns bei der Darstellung des Waldes ganz an das von O. Schlüter in seinem Werke „Die Siedelungen im nordöstlichen Thüringen" gegebene Beispiel gehalten.

Die Volksdichte in ihrer Abhängigkeit von Industrie und Gewerbe.

Außer der Landwirtschaft sind es Industrie und Gewerbe, die hauptsächlich den Grad der Bevölkerungsdichte bestimmen. Die Arbeiterkolonien der Papierfabrik Hohenkrug haben in der Gemarkung gleichen Namens eine für ländliche Gemeinden, vor allem aber für Gutsbezirke ganz unerwartet hohe Dichteziffer verursacht. Ein Teil der Arbeiter der Papierfabrik, der im Dorfe Buchholz nahe der Fabrik seinen Wohnsitz hat, hat dort eine höhere Volksdichte hervorgerufen. Ähnliche Einflüsse auf die Bevölkerungsverteilung hat die Stapelfaserfabrik Jorden & Co. in Sydowsaue gehabt. Was nun in den industriell beeinflußten Landgemeinden für die Abhängigkeit der Volksdichte von der Industrie gilt, trifft für die Städte in mehr oder weniger gleichem Verhältnis zu.

Die Volksdichte in ihrer Abhängigkeit von Handel und Verkehr und Verkehrswegen.

Die Abhängigkeit von Handel und Verkehr ist zunächst für die Volksdichte der Städte von großer Bedeutung gewesen. Besonders hat Greifenhagen seiner günstigen Handels- und Verkehrslage, die

wir schon früher erwähnt haben, seine verhältnismäßig hohe Bevölkerungszahl gegenüber den beiden Landstädten und den Landgemeinden zu danken. Aber auch die beiden Städte Bahn und Fiddichow sind im Gegensatz zu fast allen ländlichen Siedlungen durch eine gute Verkehrslage ausgezeichnet. Radial strahlt ein Straßennetz von Bahn aus, und auch Fiddichow hat durch Landstraßen, besonders aber durch seine unmittelbare Lage an der Oder gute Verbindungen mit seiner weiteren Umgebung. Selbst auf die Bevölkerungsdichte einzelner Landgemeinden wirkten Verkehrslage und Verkehrsverbindung stark ein. Die hohe Dichte einiger Siedlungen auf magerem Boden südlich von Greifenhagen beruht zum Teil auf der günstigen Verkehrslage. Gegenwärtig beträgt die Volksdichte des Gesamtgebietes, die durch Zuwanderung von Flüchtlingen nach dem Kriege etwas gestiegen ist, 55 Einwohner auf 1 qkm[1]).

Hiermit stehen wir am Ende unserer landeskundlichen Untersuchung und wollen noch kurz einen Rückblick auf die Darstellung werfen. Wir haben zunächst die naturgeographischen Erscheinungen im Laufe der erdgeschichtlichen Vergangenheit betrachtet, ehe wir zu den kulturgeographischen übergingen. Diese letzteren, besonders Siedlung und Wirtschaft, haben wir in ihrem historischen Entwicklungsgang bis zur Gegenwart verfolgt. Danach haben wir die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse dargelegt, an die sich ein Kapitel über die Volksdichte anschloß. Fassen wir zusammen: Der obere Bau des Bodens, seine Oberflächenformen, sein Gewässernetz, seine Bodenbeschaffenheit und sein Kulturboden sind fast ausschließlich Schöpfungen der Eiszeit. Das Klima weicht nicht von dem durchschnittlichen Breitenklima ab. Nur das Odertal nimmt infolge seiner topographischen Schutzlage eine begünstigte Klimastellung ein. Die Siedlungen und wirtschaftlichen Verhältnisse haben noch größtenteils den fast rein ländlichen Charakter bewahrt. Die Volksdichte ist daher auch vorwiegend von den landwirtschaftlichen Zuständen abhängig, wobei neben der natürlichen Bodenbeschaffenheit die Grundbesitzverteilung der entscheidende Faktor für die Bevölkerungsdichte der ländlichen Gemarkungen ist.

---

[1]) Das Kapitel über die Volksdichte ist auf Grund der Volkszählungen, der geologischen Spezialkarten und eigener Erkundung neben den schon genannten Hilfsmitteln angefertigt worden.

Anhang.

Die nicht im Druck erscheinenden Tabellen enthalten:

1. Ein Verzeichnis des Arreals der Seen (bis zum Arreal von 0,25 qkm herabgeführt) auf Grund planimetrischer Ausmessung der Meßtischblätter mit Angabe der von W. Halbfaß ermittelten Größe dieser Seen.
2. Eine Klimatabelle mit den Werten für mittlere Lufttemperatur, mittleren Luftdruck, die mittleren Windrichtungen, den Dampfdruck, die relative Feuchtigkeit, die mittlere Bewölkung, die mittlere monatliche Niederschlagshöhe in den einzelnen Monaten, die Jahresschwankung der Monatsmittel, den mittleren Luftdruck im Jahre, den mittleren Dampfdruck im Jahre, die relative Feuchtigkeit im Jahre, die mittlere Zahl der heiteren Tage im Jahre, die mittlere Zahl der trüben Tage im Jahre und die mittlere jährliche Niederschlagshöhe.
3. Ein Verzeichnis der Siedlungen mit Angabe ihres einstigen Namens, ihres Gründungsjahres, ihrer Einwohnerzahl auf Grund der amtlichen Volkszählungen, ihrer Bevölkerungszunahme und -abnahme, ihrer Wald-, Wiesen- und Ödlandflächen, ihrer Gemarkungsgröße, ihrer Grundsteuerreinertragsstufe, ihrer Volksdichtestufe, ihrer Betriebsgrößen, der Summe ihrer Betriebe, ihrer Betriebsdichte und ihrer Betriebsdichteklasse.
4. Eine Tabelle über den Anbau von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Kartoffeln in ihrer prozentualen Verteilung über die Gesamtfläche der einzelnen Gemarkungen.
5. Ein Verzeichnis der Lagetypen der Siedlungen (Lage zum Aufbau und den Oberflächenformen).
6. Eine vergleichende Übersicht des Grundsteuerreinertrages und der Bevölkerungsdichte der Landgemeinden und Gutsbezirke.
7. Ein Verzeichnis der Wüstungen.
8. Eine Tabelle der Wohnplätze als Teile der Gemeinden.

Geschichte
und rechtliche Stellung der Juden in Pommern

Von den Anfängen bis zum Tode Friedrich des Großen

von

Ulrich Grotefend

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort.

Durch Arbeiten in der deutschen Rechtsgeschichte und durch enge Verbundenheit mit der pommerschen Geschichte bin ich zu dieser Arbeit gekommen. Ein Hauptgrund war auch mit der, daß über die pommersche Judengeschichte bisher nichts veröffentlicht ist, während für andere Städte und Provinzen, Halberstadt, Berlin, Schlesien, Mecklenburg, schon Veröffentlichungen dieser Art vorliegen. Die Arbeit beschränkt sich auf eine Darstellung der Geschichte der Juden in Pommern und deren rechtlicher Stellung; auch noch das wirtschaftsgeschichtliche Moment in größerem Maße heranzuziehen, davon habe ich Abstand nehmen müssen, da die Arbeit sonst zu umfangreich geworden wäre.

Die zeitliche Begrenzung der Arbeit — bis zum Tode Friedrichs des Großen — ist gewählt, da gleich nach seinem Tode die Emanzipationsbestrebungen, die Friedrich stets abgelehnt hatte, in verstärktem Maße begannen. Diese Bestrebungen und die Emanzipation selbst bringen für Pommern nichts Besonderes; diese ist gleichmäßig in allen Provinzen durchgeführt; daher erübrigt sich eine Besprechung im Rahmen dieser Arbeit.

Allen denen, die mir bei der Abfassung der Arbeit ihre Unterstützung haben zuteil werden lassen, vor allem den Beamten des Stettiner Staatsarchivs, Frau Professor Täubler-Stern, sowie Herrn Dr. Jacobson vom Gesamtarchiv der deutschen Juden in Berlin, spreche ich hiermit meinen Dank aus. Besonders aber Herrn Professor Dr. Edmund E. Stengel, der mir in größter Bereitwilligkeit mit Rat und Tat zur Seite gestanden hat, fühle ich mich zu größtem Dank verpflichtet.

Marburg a. d. Lahn, Ostern 1930.

Verzeichnis der benutzten und zitierten Literatur.

Ackermann, A.: Geschichte der Juden in Brandenburg a. d. Havel. Berlin 1906.

Adam, K.: Schicksale der Juden in Vorpommern; in: Stralsundische Zeitung vom 24. November 1889 ff.

Aronius, J.: Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reich bis zum Jahre 1273. Berlin 1902.

Balaban, M.: Zur Geschichte der Juden in Polen. (Die Juden in Polen während der Kosaken-, Tartaren-, Russen- und Schwedenkriege 1648 bis 1660.) Wien 1915.

Balthasar, A. von u. Ch. G. N. Gesterding: Abhandlung von den in Vor- und Hinterpommerschen Städten geltend gewordenen auswärtigen Rechten, besonders dem lübischen. Greifswald 1777.

Barthold, F. W.: Geschichte von Rügen und Pommern. Hamburg 1840.

Behrend, J. Fr.: Die Magdeburger Fragen. Berlin 1865.

Bloch, Ph.: Die Generalprivilegien der polnischen Judenschaft; in: Zeitschrift des Historischen Vereins für die Provinz Posen. 6. Jg. Posen 1891.

Böhmer, F.: Beiträge zur Geschichte der Stadt Stargard in Pommern. Stargard 1903.

Acta Borussica. Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung. Berlin 1892 ff.

Codex diplomaticus Brandenburgensis. Hrsg. von A. F. Riedel.

Brann, M.: Geschichte der Juden in Schlesien (von den ältesten Zeiten bis 1400); in: Jahresber. d. jüdisch-theologischen Seminars, Fraenkelsche Stiftung. 2 Abteilungen. Breslau 1896/97.

Brunner, H.: Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. I. Bd. Leipzig 1906. II. Bd. (neu bearbeitet von Cl. Frh. v. Schwerin) 1928.

Brunner, H.: Quellen und Geschichte des deutschen Rechts; in: von Holtzendorff-Köhlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 1914.

Carlebach, S.: Geschichte der Juden in Lübeck und Moisling. Lübeck 1898.

Caro, G.: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und Neuzeit. Bd. I. Leipzig 1924. Bd. II. Leipzig 1918.

Clemen, O.: Brief eines getauften Juden in Stettin aus dem Jahre 1524. in: Pommersche Jahrbücher IX. Stralsund 1908.

Dähnert, J. K.: Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landesurkunden. 3 Bde. Stralsund 1765—69. Supplemente und Fortsetzungen. 4 Bde. Stralsund 1782—1802.

Daniels, A. von: Dat buk wichbelde recht (Das sächsische Weichbildrecht). Berlin 1853.

Daniels, A. von u. F. von Gruben: Das sächsische Weichbildrecht. (Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters. 1. Lieferung.) Berlin 1857.

Davidsohn, L.: Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden in Berlin (Diss. im Auszug gedruckt). Berlin 1920.

Doellinger, J. von: Die Juden in Europa. Neudruck mit einem Vorwort von L. v. Wiese. Berlin 1924.

Donath, L.: Die Juden in Mecklenburg. Leipzig 1874.

Eike v. Repgow: Sachsenspiegel. Hrsg. von C. G. Homeyer. 1. Teil. Berlin 1861. II. Teil. Berlin 1842—44.

Fock, O.: Rügensch-Pommersche Geschichten. Leipzig 1862.

Forchhammer, E.: Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden mit besonderer Beziehung auf Magdeburg und die benachbarte Gegend. in: Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, 46. Jg. Magdeburg 1911.

Franck, H.: Paulus vom Rode. Ein Beitrag zur pommerschen Reformationsgeschichte; in: Baltische Studien, hrsg. von der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde. Stettin. A. F. 22. Stettin 1868.

Franklin, O.: Magdeburger Weistümer für Breslau. Breslau 1856.

Frensdorff, F.: Das lübische Recht nach seinen ältesten Formen. Leipzig 1872.

Freund, J.: Die Emanzipation der Juden in Preußen. Bd. I. Berlin 1912.

Friese, V. u. E. Liesegang: Magdeburger Schöffensprüche. Bd. I. Berlin 1901.

Gaebel, H.: Die Bernsteingewinnung in Pommern unter Friedrich dem Großen; in: Mon.-Bll., hrsg. v. d. Ges. f. pomm. Gesch. u. Altertumskde. Stettin. 26. Jg. Stettin 1912.

Gaebel, H.: Pomerania. Eine pommersche Chronik aus dem 16. Jahrhundert. Stettin 1908.

Gaupp, E. Th.: Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Bd. I. Breslau 1851.

Gaupp, E. Th.: Das alte Magdeburgische und Hallische Recht. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte. Breslau 1826.

Geiger, L.: Geschichte der Juden in Berlin. Berlin 1871.

Gengler, H. G. Ph.: Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Nürnberg 1866.

Gengler, H. G. Ph.: Deutsche Stadtrechtsaltertümer. Erlangen 1882.

Graetz, H.: Geschichte der Juden von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Leipzig 1902 ff.

Güdemann, M.: Zur Geschichte der Juden in Magdeburg. Separatabdruck aus Fraenkels Monatsschr. f. Gesch. u. Wiss. d. Judentums. Breslau 1866.

Güdemann, M.: Geschichte des Erziehungswesens und der Kultur der Juden in Frankreich und Deutschland. (10.—14. Jahrhundert.) Wien 1880.

Guttmann, J.: Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Juden im Mittelalter; in: Monatsschr. f. Gesch. u. Wiss. d. Judentums. Breslau Bd. 51.

Hach, J. F.: Das alte lübische Recht. Lübeck 1839.

Hagedorn, A.: Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Gesch. d. dt. Städtewesens; in Gesch.-Bll. f. Stadt und Land Magdeburg. Jg. 20. Magdeburg 1885.

Hoeniger, R.: Zur Geschichte der Juden Deutschlands im früheren Mittelalter; in: Zeitschr. f. d. Gesch. d. Juden in Deutschland. Hrsg. von Prof. J. Geiger. Bd. I, Heft 1 und 2. Braunschweig 1886.

Hoffmann, M.: Der Geldhandel der deutschen Juden während des Mittelalters bis zum Jahre 1350; in: Schmollers sozial- und staatswissenschaftl. Forschungen. Heft 192, 1910.

Holstein, H.: Urkundenbuch des Klosters Berge bei Magdeburg. Halle 1879.
Holsten, R.: Heimatkunde von Pyritz und Umgebung. Pyritz 1921.
Homeyer, C. G.: Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften. Berlin 1856.
Janicke, K., Dittmar, M. u. G. Hertel: Magdeburger (Schöppen-) Chronik; in: Die Chroniken d. dt. Städte vom 14. bis ins 16. Jahrh. Hrsg. durch die Historische Kommission bei d. Akad. d. Wiss. zu München. Leipzig 1862 ff.
Jungfer, H.: Die Juden unter Friedrich dem Großen. Leipzig 1880.
Klaus, B.: Die Juden im deutschen Mittelalter; in: Deutsche Gesch.-Bl., hrsg. von Dr. Arnim, Bd. 2.
Klempin, R.: Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns aus der Zeit Bogislaw X. Berlin 1859.
Kletke, K.: Regesta historiae Neomarchicae. Die Urkunden zur Geschichte der Neumark und des Landes Sternberg in Auszügen (1187—1571). Berlin 1867—76.
Klöden, K. Fr.: Über die Stellung des Kaufmanns während des Mittelalters, besonders im nordöstlichen Deutschland. 4 Stücke. Programme. Berlin 1841—44.
Köhler, M.: Beiträge zur neueren jüdischen Wirtschaftsgeschichte. Die Juden in Halberstadt und Umgebung bis zur Emanzipation. (Studien zur Geschichte der Wirtschaft und Geisteskultur, hrsg. von R. Haepke.) Berlin 1927.
König (Ordensrat): Annalen der Juden in den preußischen Staaten, bes. in der Mark Brandenburg. Berlin 1790.
Kötzschke, R.: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. Jena 1924.
Kreiskalender, Lauenburger Illustrierter, von 1906; darin: Ein Stadtgründungsplan Friedrichs des Großen (Verfasser unbekannt). Lauenburg 1906.
Kruse, A. T.: Geschichte der Stralsunder Stadtverfassung. Stralsund 1847.
Laband, P.: Das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Berlin 1863.
Laband, P.: Magdeburger Rechtsquellen. Königsberg 1869.
Littmann, E.: Studien zur Wiederaufnahme der Juden durch die deutschen Städte nach dem schwarzen Tode. Diss. Köln. Breslau 1928.
Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium. Hrsg. von W. Schum. Mon. Germ. SS. XIV.
Marsson, R.: Aus der Schwedenzeit von Stralsund, Olthoff und Giese. (Veröffentlichungen d. Stadtbibl. u. d. Archivs zu Stralsund, II.) Stralsund 1928.
Meibom, V. v.: Das deutsche Pfandrecht. Marburg 1867.
Meyer, W. H.: Stettin in alter und neuer Zeit. Stettin 1887.
Mülverstedt, G. A. v.: Regesta archiepiscoporum Magdeburgensium. 3 Teile (bis 1305). Magdeburg 1876—1899.
Mylius, Ch. O.: Corpus constitutionum Marchicarum cum continuationibus et supplementis. Von Zeiten Friedrichs I. von Brandenburg bis 1747. Berlin und Halle 1749 ff. Nach dem Tode von Mylius fortgesetzt als: Novum corpus constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum. Berlin 1751 ff.

Nachricht, Aktenmäßige, an das Publikum von der Inquisition wider die in Stargard inhaftierte Räuberbande. Verlegt vom Stadtgericht Stargard. Stargard ca. 1772.

Neumann, M.: Geschichte des Wuchers in Deutschland. Halle 1865.

Neumann, Th.: Magdeburger Weistümer aus den Originalen des Görlitzer Ratsarchivs. Görlitz 1852.

Nießen, P. v.: Geschichte der Stadt Dramburg. Dramburg 1897.

Ortloff, Fr.: Das Rechtsbuch nach Distinktionen. Jena 1836.

Quickmann, D. F.: Ordnung oder Sammlung derer in dem Königlich-preußischen Herzogtum Pommern und Fürstentum Kammin bis zu Ende des 1747ten Jahres publizierten Edikten, Mandaten und Reskripten. Frankfurt a. d. O. 1750.

Reichenbach, J. D. v.: Patriotische Beiträge zur Kenntnis und Aufnahme des schwedischen Pommern. Stück 3. Greifswald 1785.

Riemann, H.: Geschichte der Stadt Colberg. Kolberg 1873.

Riemer, A.: Die Juden in den niedersächsischen Städten des Mittelalters; in: Zeitschr. d. Historischen Ver. f. Niedersachsen. Bd. 5 und 6, 1907/08.

Roepell, R.: Über die Verbreitung des Magdeburgischen Stadtrechts ...; in: Abhandlungen d. historisch-philologischen Ges. in Breslau. Bd. 1. Breslau 1858.

Roscher, W.: Die Stellung der Juden im Mittelalter, betrachtet vom Standpunkt der allgemeinen Handelspolitik; in: Tübinger Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. 1875.

Roscher, W.: Grundlagen der Nationalökonomie. 25. Aufl. 1918.

Rosenstock, E.: Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II. Texte und Untersuchungen. Weimar 1912.

Rosenthal, E.: Zur Geschichte des Eigentums in der Stadt Würzburg. Würzburg 1878.

Rudolphson, G.: Geschichte Naugards, seiner Umgebung und der Grafen Eberstein. Berlin 1911.

Scherer, J. E.: Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern. Leipzig 1901.

Schmidt, F. W.: Orts- und Flurnamen des Kreises Pyritz, nordöstlich der Plöne. Baltische Studien N. F. 24. Stettin 1922.

Schreinsurkunden, Kölner, des 12. Jahrhunderts. Hrsg. von R. Hoeniger. Bonn 1884—94.

Schröder, R.: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 6. Aufl., fortgeführt von E. Frh. v. Künßberg. Leipzig 1919, 1922.

Schwerin, Cl. Frh. v.: Deutsche Rechtsgeschichte; in: Meisters Grundriß der Geschichtswiss. II, 5. Leipzig 1912.

Sello, G.: Markgraf Ludwig des Älteren neumärkisches Judenprivileg vom 9. September 1344; in: Bll. f. vaterl. Gesch., „Der Bär" 5, 1879.

Sieveking, Hch.: Die mittelalterliche Stadt; in: Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. Bd. 2, 1904.

Sombart, W.: Die Juden und das Wirtschaftsleben. Leipzig 1911.

Spieß, Ph. E.: Archivische Nebenarbeiten und Nachrichten. Halle 1783 bis 1785.

Stadtbuch, Berliner. Neu herausgegeben von P. Clauswitz. Berlin 1883.

Stadtbuch, Stralsunder. Das älteste Stralsunder Stadtbuch, hrsg. von F. Fabricius. Berlin 1872. Das zweite Stralsunder Stadtbuch, hrsg. von Ch. Reuter. Stralsund 1896.

Stern, M.: Geschichte der deutschen Juden bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts; in: Magazin f. d. Wissensch. d. Judentums, hrsg. von Dr. Berliner und Dr. Hofmann. Bd. 17. Berlin 1890.

Stern, M.: Quellenkunde zur Geschichte der deutschen Juden. Kiel 1892 ff.

Stern, S.: Der preußische Staat und die Juden. Teil I: Die Zeit des Großen Kurfürsten und Friedrichs I. (III.). (Veröff. d. Akad. f. d. Wiss. des Judentums.) Berlin 1925.

Stobbe, O.: Geschichte d. dtsch. Rechtsquellen, Bd. 1. Braunschweig 1860.

Stobbe, O.: Die Juden in Deutschland während des Mittelalters. Braunschweig 1866. 3. unveränderte Aufl. 1923.

Stobbe, O.: Die Magdeburger Gerichtsverfassung im 13. Jahrhundert; in: Geschichtsbll. f. Stadt und Land Magdeburg, Jg. 32. Magdeburg 1897.

Tangl, M.: Zum Judenschutzrecht unter den Karolingern; in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. 33. Hannover und Leipzig 1908.

Täubler, E.: Zur Geschichte der Kammerknechtschaft; in: Mitteilungen des Gesamtarchivs d. dt. Juden. 4. Jg. 1913.

Tzschoppe, G. A. u. G. A. Stenzel: Schlesische-Lausitzische Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und die Einführung und Verbreitung deutscher Rechte. Hamburg und Berlin 1832.

Urkundenbuch der Stadt Erfurt. Hrsg. von C. Beyer. Teil I und II. Halle 1889, 1897.

Urkundenbuch, Magdeburger. Hrsg. von H. Hertel. Halle 1892.

Urkundenbuch, Pommersches. Hrsg. vom Kgl. Staatsarchiv zu Stettin. Bd. 1—6. Stettin 1868—1907.

Verfestungsbuch, Stralsunder. Das Verfestungsbuch der Stadt Stralsund, hrsg. von O. Francke. Hansische Geschichtsquellen, Bd. I. Halle 1875.

Wasserschleben, H.: Sammlung deutscher Rechtsquellen. Bd. 1. Gießen 1860.

Wasserschleben, H.: Deutsche Rechtsquellen des Mittelalters. Leipzig 1892.

Wehrmann, M.: Geschichte von Pommern. 2 Bde. Gotha 1919, 1921.

Weiß, C. Th.: Geschichte und rechtliche Stellung der Juden im Fürstbistum Straßburg. Diss. Heidelberg. Bonn 1895.

Wellmann: Über den politischen Zustand Polens und der mit ihm in Verbindung stehenden Länder bis zum 14. Jahrhundert. (Aus dem Polnischen nach Maciejowski, „Geschichte der slawischen Gesetzgebungen“); in: Baltische Studien A. F. 3. Stettin 1835.

Urkunden und Akten:

Geheimes Staatsarchiv Berlin (zit.: Geh. St. A. Berlin).
Staatsarchiv Stettin (zit.: St. A. Stettin).
Stadtarchiv Stralsund (zit.: St. A. Stralsund).
Ratsarchiv (Stadtarchiv) Greifswald (zit.: R. A. Greifswald).

Deutsche Judengeschichte von den Anfängen bis 1250.

„Bis in die Zeit der Kreuzzüge hinein haben die Juden im ganzen unbehelligt gelebt; denn bis dahin waren sie nicht nur unschädlich, sondern als kulturbringendes und kulturbelebendes Element nützlich, ja, notwendig"[1]). Eine Behauptung, die im folgenden ihren Beweis findet.

Eine wichtige Frage ist aber, wie die Juden nach Deutschland gekommen sind; Forchhammer[2]) entzieht sich dieser Frage mit der kurzen Antwort: Nach Deutschland sind sie mit den Römern vom Rhein her gekommen. Wie kamen sie nun wieder zu den Römern an den Rhein?[3])

„Nach der Zerstörung Jerusalems verbreiteten sich die Juden immer mehr im römischen Reich"[4]); als Heereslieferanten zumeist kamen sie fast an alle Kriegsschauplätze und somit auch an den Rhein. In Rom besaßen sie das Bürgerrecht. Bald aber, nachdem das Christentum Staatsreligion geworden war, verschlimmerte sich ihre Lage zusehends. „Das rechtliche Verhältnis, in dem die Juden sonach zu den Römern standen — Ausschließung vom Kriegsdienst und allen öffentlichen Ämtern, Verbot des conubiums mit Christen, Verbot der Neueinrichtung von Synagogen u. a. m. —, blieb im allgemeinen auch in den germanischen Ländern der Völkerwanderung bestehen."

„In dem ganzen ersten Jahrtausend unserer Zeitrechnung ist trotz vereinzelter Ausnahmen — schon unter den Merowingern finden sich Bestimmungen, die die Juden im bürgerlichen Leben beschränkten — so gut wie nichts von dem später so unwiderstehlich empor-

---

1) Forchhammer S. 119 ff.

2) Forchhammer a. a. O.

3) Ich muß unbedingt hier etwas weiter ausholen. Mögen die Dinge auch bekannt sein, so können sie doch, um die späteren Ereignisse vollkommen klar und deutlich zu machen, etwas stärker beleuchtet und besprochen werden. Ein Hauptgrund ist aber noch der, daß die pommersche Judengeschichte erst spät (ca. 1260) einsetzt, wo im Westen die Judenverhältnisse, die ihren nicht zu leugnenden Einfluß auf die pommerschen hatten, schon konsolidiert waren. Vgl. auch für die Einleitung: Stobbe; Zeitschr. f. d. Gesch. d. dt. Juden von B. Geiger, Bd. I—V; Ersch u. Gruber, Allgem. Enzyklopädie, 2. Sekt. 27. Tl., Artikel „Juden"; v. Doellinger; Graetz; Forchhammer; Weiß.

4) Literatur über die Juden im römischen Reich führe ich nicht an; ich verweise nur auf Weiß, S. IX, dessen Angaben ich hier übernehme.

lodernden Volkshaß gegen die Juden in Deutschland zu merken."[1]) „Im früheren Mittelalter hatte man keine Ursache, sich besonders um den Juden zu kümmern. Die „Judenfrage" existierte noch nicht. Der Jude war ja nicht der später so verhaßte Wucherer, sondern der reiche, für ein Volk auf der Stufe, auf der damals die Deutschen standen, durchaus unentbehrliche Handelsherr[2]). Wohl erhielten die Juden als Fremde schon zur Zeit der Karolinger Schutzprivilegien; „allein von einem besonderen Verhältnis zu diesen ist in den älteren Zeiten nichts zu sehen."[3]) Ihre Stellung kam mitunter der der Freien gleich. Der Erwerb von Grundbesitz stand ihnen frei, und die Gerichte des Landes gewährten ihnen Schutz. Doch wurden sie niemals vollberechtigte Untertanen; sie hatten kein Wergeld, gegen sie verübte Frevel mußten dem Könige gebüßt werden[4]).

In ihre Hände kam nun die Vermittlung fast des gesamten inneren und des Welthandels[5]). Allein in rechtlicher Beziehung traten verschiedene Änderungen zu Ungunsten der Juden um die Mitte des 12. Jahrhunderts ein. „Die ursprüngliche Gleichstellung der Juden mit den Christen in privatrechtlicher Beziehung, besonders bei dem Eigentumerwerb, wie sie in einigen deutschen Städten nachgewiesen ist[6]), schwand seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts; in öffentlich-rechtlicher Beziehung waren die Juden aus Schutzbefohlenen des Königs königliche Kammerknechte geworden."[7]) „Als ihre Lage in Deutschland eine immer unsichere wurde, begaben sie sich häufig direkt unter den Schutz des Kaisers[8]), und nun bildete sich allmählich die Auffassung heraus, daß sie in letzter Linie nur ihm, dem Kaiser, gehörten als Knechte der kaiserlichen Kammer."[9])

„Die älteren Verhältnisse sind wohl die Vorstufe der jüngeren, dürfen aber nicht in den Begriff der Kammerknechtschaft hineingezogen werden. Die älteren Verhältnisse stehen unter dem Begriff des Fremdenrechts; die Kammerknechtschaft bezeichnet dagegen ge-

[1]) Forchhammer, S. 122.

[2]) Forchhammer, S. 121.

[3]) Stobbe, S. 5; Forchhammer, S. 328; Tangl, S. 197 ff. wendet sich gegen Brunners Auffassung von einem „typischen Judenschutzrecht unter den Karolingern". (Vgl. Brunner, R.G. Bd. 1, S. 404 und Bd. 2, S. 64.)

[4]) Weiß, S. IX.

[5]) Diese Monopolstellung im Handel möchte ich nachher im Zusammenhang mit der Entstehung des Judenhasses behandeln.

[6]) Rosenthal, S. 16, 18 ff.; Hoeniger.

[7]) Scherer, S. 78 ff.

[8]) Für die Kammerknechtschaft vgl. Täubler, Scherer, Klöden.

[9]) Forchhammer, S. 328.

schichtlich den Übergang aus der Stellung als Fremde zu der als rechtlich anerkannte Schutzangehörige des Reiches[1]). Das Maß des Zusammenhangs bzw. des Unterschieds der Kammerknechtschaft und der älteren Schutzverhältnisse läßt sich im ganzen so bestimmen, daß eine einheitlich verlaufende geschichtliche Entwicklung in ihrer ersten und ihrer zweiten Hälfte bei aller Gemeinsamkeit der Grundlagen und des Inhalts ein verschiedenes Gepräge gewonnen hat. Nicht nur die Bezeichnung Kammerknechtschaft ist neu, sondern auch die Geltung des Schutzverhältnisses. Die Grundlage der Entwicklung ist das Fremdenrecht. Die Privilegierung des Einzelnen ließe diese Grundlage fortbestehen, selbst, wenn alle Juden Personalprivilegien erhalten hätten. Anders, wenn die Judenschaft insgesamt für alle Dauer das Privileg erhält. Aber die Entwicklung geht ja noch viel weiter, die Juden werden überhaupt nicht mehr in den Schutz aufgenommen, sondern dieser ist zur Voraussetzung geworden. Damit ist ihre Geltung als Fremde beseitigt, durch eine neue, sich im Verlauf von hundert Jahren voll ausbildende besitzrechtliche Anschauung ersetzt, auf deren Grundlage sich dann die alte Form des besonderen Schutzes von Personen und Gemeinden noch einmal herausbildet."[2])

„Man betrachtet damals die Juden meist als Leute, die vor anderen geeignet und dazu bestimmt seien, in Finanzkalamitäten helfend einzuspringen, und erfand immer neue Arten, sie zu schatzen, wenn sie auch, wie sogar Graetz[3]) zugibt, in Deutschland günstiger dastanden als in anderen Ländern. Dazu kamen endlich viele andere außerordentliche Anlässe, die meistens Erpressung bedeuteten und die besonders Sigismund, der sogar an die Einführung einer allgemeinen und dauernden Judensteuer gedacht hatte, durchzusetzen verstand."[4])

Zur progressiven Verschlechterung der Lage der Juden trug auch das herrschende Feudalsystem viel bei. „Dieses hatte nicht nur in Deutschland, sondern in allen europäischen Staaten, wo es herrschte, zur Folge, daß jeder Lehnsherr die nicht in seinem Gebiet seßhaften Juden als Auswärtige und, wenn sie in seinem Territorium blieben, als seine Eigenleute behandelte, die er verkaufen, auswechseln, ausleihen und über die er überhaupt nach freier Willkür verfügen konnte. So viele Herren, so viele Behandlungsmethoden."[5]) Gegen Ende des 13. Jahrhunderts trat eine noch ungünstigere Auffassung

[1]) Täubler, S. 56 ff.
[2]) Täubler, S. 58.
[3]) Graetz, VI S. 270.
[4]) Forchhammer, S. 329 ff.
[5]) Schröder, S. 508.

ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung gegenüber dem Kaiser und dem Reiche ein[1]).

Scherer nimmt in Abweichung von Täubler an, daß die Kammerknechtschaft entstanden sei auf Einwirken der Kaiser selbst. Wahrscheinlich, um der schon aus dem absoluten Verfügungsrecht des Kaisers über die Juden, das sich aus dem Fremdenrecht ergab, fließenden Berechtigung desselben zur Einhebung von Abgaben und Leistungen von ihnen eine gesetzliche Grundlage zu geben, verlieh Friedrich II. allen Juden in Deutschland das Reichsprivilegium vom Juli 1236[2]), in welchem er die Zugehörigkeit derselben zur königlichen Kammer dahin erweiterte, daß er sie wie in dem Privilegium für die Wiener Juden vom Jahre 1238[3]) als Knechte seiner Kammer (servi camere nostre) erklärte. Hierdurch war die Abgabepflicht der Juden in ganz Deutschland gegenüber dem Kaiser, die den wesentlichen Inhalt der Kammerknechtschaft bildete, formell begründet, und der Ausdruck „servi camere" wurde seither die offizelle Bezeichnung für die Juden, deren sich die Nachfolger Friedrichs II. in Urkunden und Gesetzen bedienten[4]). Durch die schon im 13. Jahrhundert nachweisbare, besonders aber seit Karl IV. immer häufiger erfolgende Verleihung des kaiserlichen Judenregals an

---

[1]) Scherer, S. 78.

[2]) Scherer, S. 75: Friedrich II. dehnte im Juli 1236 das Wormser Privilegium auf die Juden in ganz Deutschland aus und fügte diesem Reichsprivilegium mit Rücksicht auf die Vorfälle in Fulda — Verfolgung der Juden auf Grund der Verdächtigung von Ritualmorden — die sog. absolucio, d. i. ein auf dem fachmännischen Gutachten einer Kommission von in den Schriften des Alten und Neuen Bundes unterrichteten Neophyten verschiedener Länder beruhendes, die Juden von der Anklage des Ritualmordes freisprechendes Urteil der Reichsfürsten bei und verbot, die Juden fernerhin wegen dieses bösen Gerüchtes (infamia) zu belästigen oder ihnen Vorwürfe zu machen (Ann. Marbacenses ed. Bloch, Script. Rer. Germ.; Boos, U. B. der Stadt Worms, Teil II, S. 742; Hoeniger, S. 136).

[3]) Scherer, S. 135: Die Judenordnung Kaiser Friedrichs II. für die Stadt Wien von 1238 schließt sowohl bezüglich des Inhalts als bezüglich des Textes am nächsten an das Privileg an, welches Kaiser Friedrich den Juden in Deutschland auf ihre Bitte unter Zugrundelegung eines von Heinrich IV. den Juden in Worms erteilten und von Friedrich I. am 6. April 1157 bestätigten Privilegiums im Juli 1236 verliehen hatte; (vielleicht ein Transsumpt, das die Wiener sich unter besonderer Berücksichtigung ihrer örtlichen Verhältnisse haben ausstellen lassen). Trotzdem bestehen zwischen beiden Privilegien sehr wesentliche Unterschiede und nicht ein einziger Artikel des Judenstatuts von 1238 stimmt mit den entsprechenden Satzungen des Privilegiums von 1236 überein. Vgl. auch Scherer, S. 140 ff.

[4]) Scherer, S. 77.

Landesherren und Städte[1]) gestaltete sich die Lage der Juden nicht besser, da einerseits ihre Freizügigkeit noch mehr beschränkt, andererseits die Abgabenlast vermehrt wurde, umsomehr, als die Kaiser trotz dieser Übertragungen des Judenregals immer neue Vorwände fanden, den Juden auch ihrerseits immer neue Abgaben aufzuerlegen[2]). In anderer Hinsicht war für die Kaiser ein neues Mittel, Geld zu erlangen oder geleistete Dienste zu belohnen, die Verpfändung der Juden und der von ihnen zu entrichtenden Abgaben[3]). Ludwig der Bayer führte 1342 den sog. „goldenen Opferpfennig" ein, der darin bestand, daß jeder Jude und jede Jüdin, die über 12 Jahre alt waren, und mindestens 12 Gulden Vermögen besaßen, wo und unter welchen Herren sie immer ihren Wohnsitz hatten, dem König jährlich einen Leibzins von einem Gulden zahlen mußten[4]). Auch die folgenden Könige und Kaiser nutzten diese Geldquelle eifrig aus[5]).

„Ganz offenbar machte es aber für das Verhältnis des Landesherrn zu den Juden wenig aus, ob er nur gelegentlich die Lehnshoheit des Kaisers anerkannte oder, wie der König von Böhmen, auf die Stellung eines Reichsfürsten Wert legte. Das Judenregal war zur Zeit Friedrichs II. bei weitem nicht im ganzen Umfange des Reichs und seiner Nebenländer durchgeführt. Wäre das der Fall gewesen, so hätten nicht nur die in Reichs- und Freistädten wohnhaften Juden, sondern alle insgesamt, gleichgültig unter welchem Landesherrn sie saßen, an des Reiches Kammer steuern müssen. Daran war jedoch nicht einmal im Westen, geschweige denn im Osten zu denken[6]). Die Landesfürsten, auch die nicht das Regal vom König verliehen bekommen hatten, maßten sich das Recht an, über die Juden zu bestimmen, bis die Goldene Bulle (Kapitel IX) die Verhältnisse so ordnete, daß die Kurfürsten neben Zöllen aus Eisen, Salz u. a. auch das Recht der Judenaufnahme haben sollten und damit in praxi auch das Recht der Judenaustreibung. Schließlich wurde der Judenschutz als ein Teil der Landeshoheit betrachtet und allgemein ausgeübt, schon bevor die Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 ihn allen Reichsständen bis herab auf die Reichsritterschaft zusprachen[7]).

---

1) Stobbe, S. 19, 26, 41. Schröder, S. 508.
2) Scherer, S. 81 ff.
3) Forchhammer, S. 331.
4) Stobbe, S. 31.
5) Scherer, S. 81.
6) Caro, I S. 419.
7) Weiß, S. XII.

Dieser öffentlich-rechtlichen Stellung der Juden im frühen bis ins hohe Mittelalter entspricht auch ihre privatrechtliche Stellung, auch hier dieselbe Entwicklung, der gleiche langsame Abstieg.

„Es ist eine weitverbreitete Annahme, daß den Juden selbst der Erwerb von Grundbesitz zu freiem Eigentum versagt gewesen sei. Jedoch ist sie, so allgemein ausgesprochen, falsch. Zunächst haben die Juden bis etwa in den Ausgang des 11. Jahrhunderts hinein unangefochten Land erworben und besessen. Dann allerdings trat man ihnen entgegen, doch wiederum nicht überall. An dem Erwerb von Ländereien zum Betriebe der Landwirtschaft lag den Juden auch wenig, da sie sie doch meist wieder verpachteten; wohl aber wurde der Besitz von Grund und Boden wichtig für ihre Kirchhöfe, Synagogen und Wohnungen. Die hier geltende Praxis wechselte rasch von Ort zu Ort und richtete sich nach dem Willen des Landesherrn, sodaß die eine Stadt ihren Juden freien Grundbesitz überließ, die Nachbarstadt vielleicht dagegen einen solchen nur pachtweise zugestand. Aber gerade das Pachten von Land zu den angegebenen Zwecken lag im Interesse der Juden, da ihnen dann bei Verfolgungen die Grundstücke nicht verloren gingen, vielmehr als christlicher Besitz geachtet werden mußten."[1])

Die Juden scheinen in der Tat mit zum Begriff der Stadt gehört zu haben oder, wie Neumann[2]) es formuliert: bei dem Entstehen der Städte repräsentieren die Juden einen unentbehrlichen Eckstein ihrer Gründung. Die Judengemeinde ist in jeder Stadt ein wesentlicher Teil ihrer Einwohnerschaft. Stobbe[3]) erhebt gegen diese Sätze mit dem Hinweis Einspruch, daß in vielen Städten die Ansiedlung der Juden erst lange nach der Gründung erfolgte. Das ist unzweifelhaft richtig. Aber es kann sich bei dieser Frage doch nur um die alten Städte, wie beispielsweise Köln, Worms, Regensburg, handeln, in denen sich die spezifisch städtische Verfassungsentwicklung gewissermaßen vorbildlich vollzogen hat. Es ist nach der hier vertretenen Auffassung ebenso selbstverständlich, daß in den später zur städtischen Entwicklung gelangenden Orten, besonders seit eine nationale Handelstätigkeit sich zu regen begann, die Bedeutung der Juden zurücktritt[4]).

Es ist aber weiterhin eine bekannte Tatsache, daß schon früh zu „den Hauptmaximen der stadtherrlichen wie stadtgemeindlichen Fi-

---

[1]) Forchhammer, S. 166.

[2]) Neumann, S. 29.

[3]) Stobbe, S. 200 Anm. 3.

[4]) Hoeniger, S. 92 ff.

nanzpolitik auch jene gehört, innerhalb der Mauern jeglicher Stadt mindestens einige Juden zu haben"[1]).

Die Juden wohnten zuerst frei in der Stadt; vielleicht auch schon damals zusammen. Aber nicht aus Zwang; vielmehr mögen familiäre, geschäftliche oder andere Rücksichten dabei den Hauptgrund abgegeben haben. Erst mit Beginn des 13. Jahrhunderts kam das zwangsmäßig abgeschlossene Judenviertel auf. Die Juden galten zu dieser Zeit als unrein; Ehe, ja jeglicher Verkehr mit Juden war verpönt, sogar verboten. Am weitesten gingen damals die Beschlüsse des 4. Laterankonzils von 1215[2]).

Die römische Kirche war der alte Feind der Juden. Mit der Schwächung des Königtums und dem Erstarken der päpstlichen Macht begannen auch die Verfolgungen der Juden[3]). Das kanonische Recht ordnet sie den Christen unter und hält sie denselben zugleich als verderblich fern. Auf dem Konzil von 1215 wurde zum erstenmal die Forderung, daß die Juden sich durch ein äußerlich deutlich erkennbares Abzeichen von den anderen Nationen unterscheiden sollten, gestellt. Als Motiv wurde angegeben: „daß nur so Ehen und fleischliche Vermischung zwischen Juden und Christen vermieden werden könnten"[4]). Das conubium mit Christen wird unter Androhung der schwersten Strafen verboten. Papst Innocenz erklärt die Juden zu ewiger Sklaverei berufen; Thomas von Aquino spricht den Fürsten über das Eigentum der Juden dasselbe Recht zu wie über ihr eigenes[5]).

Es ist leicht erklärlich, daß die Juden unter diesen Umständen auch nicht voll gerichtsfähig waren; ja daß für sie eigens ein Eid geschaffen werden mußte, da man annahm, daß die gewöhnlichen Eide die Juden nicht binden könnten. Der Erfurter Judeneid aus den Jahren 1183—1200 hatte folgende Fassung[6]): „Des dich dirre sculdegit des bistur unschuldic. So dir Got helfe. Der Got der himel unde erdin gescuf, loub, blumen unde gras, des da vore nine was,

---

[1]) Gengler, Stadtrechtsaltertümer.

[2]) Vgl. C. Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums, Tübingen 1924.

[3]) Dies war aber nicht der Hauptgrund; ich komme später noch darauf zurück.

[4]) Hoeniger, S. 78. Stobbe bemerkt S. 173 dazu: Diese Vorschrift war darauf berechnet, jene Tendenz der Absonderung der Juden von der christlichen Gemeinschaft auch wirklich praktisch durchzuführen, und bildet gewissermaßen den Schlußstein für die ganze Gesetzgebung.

[5]) Weiß, S. X.

[6]) Beyer, I S. 51; Stobbe, S. 153 ff.

unde ob du unrechte sweris, daz dich di erde virslinde, di Datan unde Abiron virslant, unde ob du unrechte sveris, daz dich di muselsucht biste, die Naamannen liz unde Jezi bestunt. Unde ob du unrechte sweris, daz dich di e virtilge, di got Moysi gab in dem berge Synay, di Got selbe screib mit sinen vingeren an der steinir tabelen. Unde ob du unrechte sweris, daz dich vellin alle di scrift, di gescriben sint an den vunf buchen Moysi. Dit ist der Juden heit, den die biscof cuonrat dirre stat gegebin hat."

Denselben Prozeß wie die rechtliche Stellung machte die soziale Stellung der Juden im Mittelalter durch[1]). Die Gleichstellung von Juden und Kaufleuten deutet auf eine gute und einflußreiche Stellung hin, die sich die Juden geraume Zeit hindurch gewahrt haben. Nächst der Tatsache der bürgerlichen Gleichstellung der Juden in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts ergibt sich ebenso bestimmt aus dem vorliegenden Material ihre langsame, aber stetige Zurückdrängung aus ihrer vorher sozial und rechtlich günstigen Position. Ein gutes Beispiel gibt uns die jüdische Gemeinde zu Magdeburg[2]). Immerhin konnten sich aber die in diesen Gegenden ansässigen Judengemeinden (Magdeburg, Halberstadt, Goslar, Havelberg, Brandenburg, Stettin, Greifswald) mit denen am Rhein, der eigentlichen Heimat der Juden in Deutschland, wohnenden weder an Bedeutung noch an Reichtum messen.

Bekannt und als ein Zeichen größter Erniedrigung von den Juden betrachtet ist die ihnen im Mittelalter vorgeschriebene Tracht[3]). So schlimm ist das in Wirklichkeit aber nicht, da im Mittelalter für die einzelnen Stände bestimmte Trachtenvorschriften bestanden. Die Sitte, die Juden durch ein besonderes Zeichen zu kennzeichnen, stammt aus dem Orient. Der oben erwähnte Konzilsbeschluß besagte, daß die männlichen Juden vom 12. Lebensjahr an zum Zeichen ihrer Abstammung an den Hüten, die Jüdinnen an den Schleiern bestimmte Figuren, z. B. Ringe, tragen sollten[4]). Die Kleidung kennzeichnete sich meist durch einen langen, vom Kopf bis zu den Füßen gehenden Rock[5]) und durch den charakteristischen spitzen Hut. Dieser letztere ist es vor allem, der die Gestalten der Juden auf

---

[1]) Vgl. hierzu M. Güdemann, Geschichte des Erziehungswesens.

[2]) Forchhammer, S. 149.

[3]) Beschluß des Laterankonzils von 1215, s. o. S. 17.

[4]) Forchhammer, S. 152 ff.

[5]) Beim Schwören trug der Jude einen grauen Rock. Daniels, Wichbelde recht, Artikel 117, 1.

Bildern und anderen Darstellungen kennzeichnet. Nie durfte der Jude ohne diesen Hut aus der Synagoge gehen[1]). Erst das 18. Jahrhundert machte diesen Kleidervorschriften ein Ende[2]). Eine Bestimmung sei noch erwähnt, die man wohl auch noch zu den Kleidervorschriften rechnen darf. Nach dem Sachsenspiegel[3]) durfte der Jude keine Waffen führen; was wohl auch das Magdeburger Recht anerkannte, da diese Bestimmung in das Glogauer Rechtsbuch übergegangen ist[4]).

„Seit den Kreuzzügen hatte sich die soziale Lage der Juden infolge des immer schärfer hervortretenden religiösen Gegensatzes und der judenfeindlichen kirchlichen Gesetzgebung, sowie aus wirtschaftlichen Gründen, besonders infolge der Entstehung eines einheimischen Bürgertums und Kaufmannsstandes und des durch die Geldherrschaft und das Wuchermonopol der Juden hervorgerufenen Gegensatzes des Schuldners gegen den Gläubiger bedeutend verschlechtert."[5])

Diese Frage, wie kommt dieser plötzliche Judenhaß zustande, hängt eng zusammen mit dem Problem: Jude und Handel, der Jude als Kaufmann. Und so werden in den folgenden Ausführungen diese beiden Fragenkomplexe sich stark überschneiden und manchmal auch durcheinanderfließen.

Forchhammer[6]) definiert so: „Es muß unbedingt verkehrt sein, als Grundursache dieses Judenhasses das religiöse Moment in den Vordergrund zu schieben, da in dem ganzen ersten Jahrtausend nichts von dem Judenhaß zu spüren war. Allerdings hat die Kirche von den frühesten Zeiten an niemals aufgehört, gegen die Juden, die sie ganz auszurotten freilich verbot, zu eifern. Aber sie konnte doch erst dann den gewünschten Erfolg haben, als sie, auf der Höhe der Macht stehend, in ihren Bestrebungen einer bereits vorhandenen Abneigung des Volkes gegen die Juden entgegenkam. Diese Abneigung entsprang aber ganz anderen als religiösen Motiven. Der Jude war für das Gedeihen des Handels in Deutschland zunächst notwendig. Aber als der Deutsche gelernt hatte zu handeln, da erwachte natürlich der gegenseitige Konkurrenzneid. Nur unter dem Gesichtspunkt eines gewaltigen Kampfes um die Vorherrschaft im Handel können

---

[1]) Daniels, Art. 117, 2: „die Jode sal ok nümmer ut siner scule oder ut siner sinagogen komen ane Joden hut".

[2]) Forchhammer, S. 154.

[3]) Sachsenspiegel III, 2.

[4]) Wasserschleben, Sammlung I Kap. 484 S. 58.

[5]) Scherer, S. 78. Dagegen vgl. später die Meinung Guttmanns u. a.

[6]) Forchhammer, S. 122 ff.

wir die unauslöschliche Feindschaft zwischen Juden und Deutschen verstehen. Es ist doch auffallend, daß z. B. in Polen der Jude seine alte Rolle noch lange gespielt und sich großen Einfluß bewahrt hat; hier fehlte eben zwischen dem Adel und dem Bauern der rührige Bürgerstand, der ihm seine Macht hätte streitig machen können. Natürlich spielen auch andere Momente hinein, und nicht zuletzt war es der etwa seit Mitte des 12. Jahrhunderts als drückend und gefährlich empfundene Judenwucher, der Haß erzeugte. Meist nahmen die Juden übrigens wöchentlich Zins, doch auch monatlich und jährlich, und zwar gewöhnlich 41⅓%, sodaß man diesen Zinsfuß auch da annehmen kann, wo er nicht besonders genannt ist. Das ist nach unseren Begriffen ein sehr hoher Zinsfuß; doch darf man nicht vergessen, daß die Juden dazu häufig schon durch ihre unsichere äußere Lebensstellung gezwungen waren[1]). Stobbe berechnet diesen Zinsfuß für Deutschland im 14. und 15. Jahrhundert auf 21⅔ bis 86⅔%; in Polen ist der Zinsfuß noch höher, denn er beträgt hier gewöhnlich nicht unter 100% und oft darüber.

Das Wort „Wucher", das in so vielen mittelalterlichen Schriftstücken vorkommt, hat aber gewöhnlich nicht die häßliche Bedeutung unserer Tage. Unter „wuchern" verstand man schlechthin „Geld auf Zins ausleihen". „Nu merke wat wuker sy" erklärt das im 14. Jahrhundert abgefaßte Berliner Stadtbuch[2]), „wuker is was eyn man uphevet mer wen he utlech, id sy kleine oder grot". Und dann scheint die alte Berliner Stadtordnung geradezu den Wucher der Juden erklären zu wollen: „Sich tu vromen he mut aver wol mer weder nemen, up dat he sich scaden beware, alse von lygunge dicke scaden geschit. Darumme wi unredeliken schuld gelde, von deme mach man wuker nemen. Und dat heet dan nicht wuker genomen, mer he vordert dat alse synen schaden"[3]).

Übrigens muß erwähnt werden, daß auch die nichtjüdische Bevölkerung oft ebenso hohe Zinsen nahm wie die Juden, die in Brandenburg und überhaupt wohl in Ostelbien nicht einmal so viel Zinsen nahmen wie in süd- und westdeutschen Städten[4]). In Kiel z. B., wo es keine Juden gab, bewegte sich der Zinsfuß im 13. Jahr-

---

[1]) Forchhammer, S. 362 ff.

[2]) Ich ziehe hier das Berliner Stadtbuch heran, da für Stettin ähnliches trotz gleicher Verhältnisse nicht vorliegt. Ausgabe von Clauswitz.

[3]) Berliner Stadtbuch S. 167. Davidsohn, S. 86.

[4]) Davidsohn, S. 43.

hundert zwischen 15 und 33⅓%. Frankfurt a. M. mußte im 14. Jahrhundert für eine städtische Anleihe 40% bezahlen[1]).

Zu diesem Haß über den großen ungerechten Wucher gesellt sich — von einem wirklich bewußt nationalen Gegensatz hören wir im Mittelalter fast gar nichts — der durch die Kirche hervorgerufene, von Hause aus unwirksame und künstliche, religiöse Fanatismus, der sich besonders natürlich zur Zeit der Kreuzzüge gegen die Juden auswirken mußte. Die Juden wurden, nachdem man ihnen den allgemeinen Handel entzogen hatte, die Bankiers der Deutschen. Nun beschuldigt man oft das deutsche Volk und, da es in anderen Ländern nicht anders stand, alle übrigen Kulturvölker, unter denen Juden lebten, es hätte diese in jenen Erwerbszweig hineingezwungen und ihnen jede Gelegenheit genommen, auf andere Weise ihr Leben zu fristen. Dagegen ist aber zu sagen, daß die Juden in der ersten langen Zeit ihres Aufenthaltes in Deutschland — im Westen wie im Süden — bis zur Zeit der ersten Verfolgungen doch Gelegenheit zu anderer Beschäftigung hätten finden können[2]). Sie besaßen Land, sind aber niemals Bauern geworden, ebensowenig sind sie je Handwerker gewesen[3]). Jetzt, im 12. und 13. Jahrhundert, war es dazu zu spät, da die deutschen Zünfte und Gilden ihre Aufnahme ablehnten. Auch wären die Juden des 12. und 13. Jahrhunderts wohl schwerlich von selbst von dem Handel weggegangen, denn für Handel und allerlei Geldgeschäfte sind sie von jeher vorzüglich befähigt gewesen[4]).

Was aber beim zweiten Kreuzzuge nur verhältnismäßig schwach durchdringt, tritt seit dem 13. Jahrhundert immer schärfer hervor. Nicht der Geldhandel als solcher, sondern der von den Juden mit größtem Geschick betriebene Wucher ist es, der den beinahe erloschenen Haß wieder weckt. Klöster, Städte, geistliche und weltliche Fürsten, fast das ganze Volk war den Juden durch den Geldverleih in die Hände gegeben. Hand in Hand damit geht wieder die feindselige Stellung der Kirche. Besonders Innozenz III. wies hier mit seiner constitutio Judaeorum vom Jahre 1199[5]) und den bekannten Beschlüssen von 1215[6]) den Weg, und auch nach ihm befolgten die Päpste mit geringen Ausnahmen die gleiche Politik.

---

[1]) Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 152; vgl. R. Kötzschke.

[2]) s. o. S. 16.

[3]) Vielleicht Goldschmiede und Petschierstecher.

[4]) Stobbe, S. 234 Anm. 95.

[5]) s. o. S. 17; Graetz, VII S. 8 ff.

[6]) s. o. S. 17, 18; Stobbe, S. 170 ff.

Schwer lastete auch der Aberglaube auf dem Volk. Kindermord, Hostienschändung und zum Schluß das Wichtigste, das Märchen von den von Juden verpesteten Brunnen. Man hatte sich daran gewöhnt, den Juden für alles Unglück verantwortlich zu machen. Wieder also bildete die Grundlage für den Judenhaß weniger der religiöse als der soziale Haß.

Und wieder einmal hatte das deutsche Volk von den Juden gelernt; jetzt wurden die Juden überflüssig als Vermittler des Geldverkehrs, wenn man auch noch gerne in Geldverlegenheiten ihre Hilfe in Anspruch nahm. Als notwendige Folge sehen wir, wie die Juden allmählich ihren maßgebenden Einfluß auf diese ihre bisherige Domäne verloren. Hatten sich die Juden im 12. Jahrhundert etwa das Handelsmonopol entreißen lassen, so sanken sie nun zu Pfandbeleihern, Trödlern und Hausierern herab, immer noch von den christlichen Kaufleuten aus Furcht vor ihrer Konkurrenz verfolgt. Noch im 18. Jahrhundert war ihre Lage im großen und ganzen so. Erst durch den Einfluß der Aufklärung errangen die Juden allmählich wieder bessere Stellungen; den Abschluß bildet dann in Preußen die Emanzipation von 1812.

So die Forchhammersche Anschauung über die Entstehung des Judenhasses. In ähnlicher Weise, mit kleineren Abweichungen, erklärte früher Hoeniger[1]) diesen Judenhaß, oder suchte ihn zu erklären. Er stützte sich dabei vollkommen auf Roscher. Dieser erklärt die Erscheinung des Judenhasses aus der Stellung der Juden zum Welthandel. Die Juden sind demnach jahrhundertelang die kaufmännischen Vormünder des Abendlandes gewesen. Daran schließt sich die Reflexion: jede Vormundschaft wird lästig, wenn sie länger dauern will als die Unreife des Mündels, und ganze Völker emanzipieren sich nur unter Kämpfen von der Bevormundung durch andere Völker. Die ersten Judenverfolgungen des Mittelalters bringt Roscher auf diese Weise in unmittelbaren Zusammenhang mit dem ersten Aufblühen des nationalen Handelsstandes.

In Deutschland fallen dieselben folgerichtig in die Zeit der Kreuzzüge; daß Roscher gerade diese Zeit, namentlich das 12. und den Anfang des 13. Jahrhunderts, als eine Periode mächtigsten wirtschaftlichen Aufschwungs bezeichnet, wird keinem Widerspruch begegnen. Er erinnert daran, daß, wo sich das Heranreifen eines nationalen Bürgertums und Kaufmannsstandes früher oder später einstellt als im Zeitalter der Kreuzzüge, regelmäßig auch die Juden-

[1]) Hoeniger, S. 78 ff.; Roscher (1875), S. 333 ff.

verfolgungen früher oder später ausgebrochen sind. In Byzanz, in Italien, im südöstlichen Frankreich zeigen sich schon in früher Zeit Spuren von Bedrückungen. Der Osten Deutschlands hat dagegen der mittelalterlichen Handelsarbeit der Juden viel länger bedurft als der wirtschaftlich höher entwickelte Westen. In Polen sind sie noch im 14. Jahrhundert, zu einer Zeit, da sie in Frankreich überhaupt nicht mehr geduldet wurden, da ihre Stellung in Deutschland tief herabgesunken war, von den polnischen Königen ausdrücklich ins Land gerufen worden[1]). Aber damit erklärt sich noch nicht die Erbitterung, die im späteren Mittelalter das Verhältnis der Christen und Juden zueinander kennzeichnete.

Roscher[2]) führt dieselbe auf einen eigentümlichen Umschwung in der Stellung der Juden im Verkehrsleben zurück. Aus dem Warenhandel durch die nationale Konkurrenz allmählich verdrängt, wird das hochentwickelte Handelsvolk mit seinen großen Kapitalien immer einseitiger auf das Geld- und Wuchergeschäft beschränkt. „Und nun tritt zu den sonstigen Gründen oder Vorwänden des Hasses gegen sie noch der Gegensatz des Schuldners gegen den Gläubiger hinzu. Viele Judenverfolgungen des späteren Mittelalters, wobei es vornehmlich auf Vernichtung der Schuldbriefe ankam, sind als Kreditkrisen barbarischster Art aufzufassen, als eine mittelalterlichste Form dessen, was heuzutage[3]) soziale Revolution genannt wird."[4])

Hoeniger[5]) betont dann noch, über Roscher hinausgehend, das Einwirken der Kirche auf die Entstehung des Judenhasses. In derselben Zeit, in der ein nationaler Handel sich zu regen beginnt (Ende des 11. Jahrhunderts), drängt die kirchliche Reform auf eine strenge Durchführung der kanonischen Vorschriften im Verkehrsleben. Am wirksamsten vermochte sie naturgemäß ihre Forderungen in den Klöstern geltend zu machen. Während also auf der einen Seite der deutsche Kaufmann im Warenhandel den Juden immer mehr Boden abgewinnt, öffnet sich ihm auf der anderen Seite durch die stetig zunehmende Erschwerung der klösterlichen Darlehns- und Geldgeschäfte ein neues Feld gewinnbringender Tätigkeit. Bei diesem Geschäft, das aus einem reellen Geldverkehr zu wucherischer Erpressung wurde, ist es erklärlich, daß dieser gewaltige Judenhaß entstand.

---

[1]) Hoeniger, S. 78 ff.

[2]) Roscher, 1875, S. 339 ff.

[3]) Zu Roschers Zeit.

[4]) Der letzte Satz ist stark anzuzweifeln. Auch die Begründung des Judenhasses ist bei Roscher sehr unklar.

[5]) Hoeniger, S. 96 ff.

In Gegensatz zu Roscher stellt sich Guttmann[1]). Er betont auch, im teilweisen Einverständnis mit Roscher, daß das Entstehen eines selbständigen, nichtjüdischen Kaufmannsstandes die Verdrängung der Juden aus dem Warenhandel erklären mag; allerdings nur „bis zu einem gewissen Grade". Ein Überhandnehmen der Judenverfolgung ist erst dann zu begreifen, wenn irgendein anderweitiges Motiv zum Judenhaß vorhanden ist, das früher nur nicht zur Entfaltung kommen konnte. Guttmann betont, daß die Hauptgründe des Judenhasses doch außerwirtschaftlicher Natur seien und glaubt den Gründen des Judenhasses auf die Spur zu kommen mit Hilfe einer kleinen Untersuchung, aus welchen Wirtschaftsklassen das spätmittelalterliche Judenrecht entstanden sei.

„Dieses Judenrecht hat schwerlich in den Kreisen der Kaufmannschaft seinen Ursprung, ebensowenig wie die Judenverfolgungen. Denn gerade bei den ersten Verfolgungen, die vor und während des ersten Kreuzzuges ausbrachen, traten die patrizischen Geschlechter der Städte als Schützer der Juden auf. Die Entstehung eines nationalen Handelsstandes[2]) kann also nur indirekt den Anlaß zu den Judenverfolgungen gegeben haben. Roschers Theorie scheitert aber daran, daß sie außerdeutschen Verhältnissen gegenüber völlig versagt. Vor allem baut sich Roschers Theorie auf der irrigen Voraussetzung auf, daß alle Juden in Europa Händler gewesen seien, und sie erledigt sich mit der richtigen Einsicht in die Tatsachen von selbst. Roschers Ansicht kommt höchstens für Deutschland in Betracht, wo sie aber auch stark anzuzweifeln ist, da die wirtschaftliche Sonderstellung der deutschen Juden durch eine eigentümliche Rechtsentwicklung bedingt ist."[3])

Eine ganz eigenartige, völlig abweichende Auffassung von der Geschichte der rechtlichen und sozialen Stellung der Juden entwickelt Guttmann in seinem bereits erwähnten Aufsatz[4]). „Bis in die Zeit der Kreuzzüge hinein erfreuen sich die deutschen Juden, auf wirt-

[1]) Guttmann, S. 282 ff.

[2]) Roschers Theorie, s. o. S. 22.

[3]) So hätten wir uns völlig im Kreise gedreht. Die beiden gegensätzlichen Theorien: Roscher-Guttmann bestimmen mich, die Forchhammersche These von der Entstehung des Judenhasses zu meiner eigenen zu machen (s. o. S. 19ff.).

[4]) Ich möchte nicht versäumen, diesen Aufsatz mit wörtlichen Auszügen zu bringen, da die dort entwickelten Ansichten — so einseitig sie auch sein mögen — interessant sind und vielleicht doch etwas Brauchbares enthalten, da hier vor allem als Ursache des Judenhasses und der -verfolgungen der gildenmäßige Zusammenschluß der deutschen Kaufleute und Handwerker betont wird.

schaftlichem Gebiete wenigstens, voller Gleichberechtigung. Dieser Zustand erhält sich trotz allen Fanatismus dieser Zeit, bis die systematische Judenknechtung des späteren Mittelalters jenes Judenrecht schafft, dessen Grundprinzip die Rechtlosigkeit ist. Nicht nur, daß dem Juden alles Halten christlichen Gesindes verwehrt wird, daß man ihn in keiner Stellung duldet, die auch nur nebenher mit öffentlichen oder halböffentlichen Funktionen verbunden ist, auch seine persönliche Freiheit wird mehr und mehr eingeengt, bis schließlich das Institut der Kammerknechtschaft sich ausbildet, das den Juden grundsätzlich zum Leibeigenen der Fürsten macht[1]).

Zum Teil besteht diese Rechtslage freilich in der ganzen christlichen Welt, aber Deutschland war schon damals das Land der Systematiker, und so ist in ihm und seinen Nachbarländern auch dieser Widersinn (!) in ein System gebracht und in voller Kraft in die Wirklichkeit übertragen worden. Damit ergab sich aber die Abdrängung der Juden von Ackerbau und Handwerk dazu von selbst[2]). Denn Deutschland ist zugleich das klassische Land wirtschaftlicher Korporationen und Vereinigungen, die nicht nur den wirtschaftlichen Betrieb, sondern das ganze Leben ihrer Mitglieder umfassen und kontrollieren. Darum können die Juden nicht Mitglieder solcher Korporationen sein; damit ist aber ihnen der Zugang zu den so organisierten Gewerben von selbst versperrt. Der Jude ist vom Ackerbau ausgeschlossen, weil er wegen der mit dem ländlichen Besitz verbundenen politischen Rechte keinen Boden mehr auf dem Lande erwerben kann. Und ebenso sind ihm die Pforten des Handwerks verschlossen, weil die Zünfte und Innungen keinen Juden aufnehmen können, alle bedeutenden Handwerke aber zunftmäßig organisiert sind.

Am verhängnisvollsten machen sich aber die gleichen Ursachen geltend, indem sie den Juden auch weite Gebiete des Handels, fast den ganzen größeren Warenhandel nehmen. Es ist nicht ersichtlich, warum die Juden nicht imstande gewesen sein sollten, sich neben der neuaufgekommenen christlichen Konkurrenz zu halten, wenn auch die zur Zeit der Kreuzzüge eingetretene Verschiebung der Handelswege, sowie die größere Schutzlosigkeit der Juden ihre Lage wesentlich ungünstiger gestaltete. Daß aber die Juden freiwillig auf diesen Handelszweig gänzlich verzichtet haben sollten, ist ebenfalls schwer anzunehmen. Es scheint daher die bereits von Stobbe vertretene Auf-

---

[1]) Vgl. dazu die Ausführungen über die Kammerknechtschaft, S. 12 ff.

[2]) Vgl. o. S. 16 ff. und S. 22.

fassung, daß der gildenmäßige Zusammenschluß des Warenhandels die Ausschließung der Juden herbeigeführt habe, noch heute die empfehlenswerteste. Vor der rechtlichen Ausschließung der Juden vom Warenhandel bedeutet die privilegierte Stellung des gildenmäßig organisierten Handels eine tatsächliche Ausschließung der Juden, wie beispielsweise der Hanse gegenüber die Juden aus leicht ersichtlichen Gründen so gut wie konkurrenzunfähig waren. Auf der anderen Seite setzt sich der jüdische Warenhandel immerhin bis ins 14. Jahrhundert hinein fort, sodaß in der Tat erst die rechtliche Ausschließung der Juden sein Ende bedeutete. Der einzige Nahrungszweig, der den Juden dann noch übrigblieb, ist neben einzelnen Zweigen des Kleinhandels die Geldleihe, der sog. Wucher, der mit ein Grund für den so gewaltigen Judenhaß mit seinen schrecklichen Judenverfolgungen war.

„Die Geschichte dieser Verfolgungen ist ein düsteres Blatt in der Geschichte des deutschen Volkes[1]), das man aber trotzdem nicht zu hart anklagen oder gar verurteilen darf. Es war eben ein Kampf um die Existenz, an dem auch die Juden ihre Schuld tragen, indirekt zunächst als Träger einer älteren und vielleicht daher höheren Kultur, zu der das deutsche Volk emporstrebte, direkt später vor allem durch den Wucher, über den allgemein und mit seltener Einhelligkeit geklagt wird, und dessen Folgen wir aus den erhaltenen schriftlichen Beweisstücken deutlich ersehen können."

Pommersche Judengeschichte von den Anfängen bis 1648.

Nach langen Kämpfen mit dem Deutschen Reich, Dänemark und Polen war aus verschiedenen slawischen Stämmen ein einheitliches Herzogtum Pommern entstanden[2]). Slawisch war das Fürstenhaus, slawisch die Religion, slawisch Recht, Gesetz und Sprache. Auf Betreiben der polnischen Herzöge hin, die lange Zeit die Lehnshoheit über Pommern in Anspruch nahmen, kam durch Bischof Otto von Bamberg das Christentum ins Land[3]); wichtig ist vor allem, daß durch ihn Pommern für die Zukunft an Deutschland gewiesen wurde, wenn auch zunächst nur wenige Priester das deutsche Element im Wendenland vertraten. Wichtiger beinahe noch als die Christianisierung war die Germanisierung des Landes. Langsam, aber stetig nahm um 1200 die Einwanderung deutscher Ansiedler zu. Die

---

[1]) Forchhammer, S. 134.

[2]) Vgl. für die pommersche Geschichte M. Wehrmann.

[3]) Die erste Missionsreise 1124—1125, die zweite 1128.

Ritterorden brachten wohl neben den Klöstern die ersten Ansiedler mit. Mehr noch als von den geistlichen Stiftern sind im 13. Jahrhundert von den weltlichen Grundherren Bauerndörfer gegründet worden, in denen freie deutsche Kolonisten zu sehr günstigen Bedingungen angesetzt wurden. Einen großen Anteil an dem Neuaufbau des Landes nahmen die neuen Städte, die, oft bei alten Slawensiedlungen angelegt, bald deutsche Stadtrechte erhielten. Die meisten Neugründungen an der Küste hatten, begünstigt durch die alten Beziehungen zu Lübeck, auch das lübische Recht erhalten, so Stralsund 1232, Greifswald 1250, Wolgast 1282; dagegen erhielten die Städte im Lande mehr Magdeburger Recht, so Stettin 1243, Pyritz 1263, Stargard 1292.

Daß nun mit den deutschen Einwanderern auch Juden nach Pommern gekommen sind, ist nicht nur wahrscheinlich, sondern als selbstverständlich anzunehmen. Ob schon vorher Juden in Pommern gewesen sind, läßt sich nicht beweisen. Zu der Kategorie von unbewiesenen Behauptungen ist vielleicht die Meinung zu setzen, daß die Juden infolge der polnischen Oberherrschaft über die anderen slawischen Länder schon vor der Germanisierung dieser im Lande gesessen hätten. Klöden[1]) sagt, daß, da die Juden schon früh in Polen bedeutende Rechte besaßen[2]) und dies zu einer Zeit, wo die Wendenländer großenteils noch nicht unter deutschen Fürsten standen, es sich erwarten ließe, daß sie von den slawischen Fürsten dieser Länder, welche mit Polen innig zusammenhingen, und in deren Ländern slawisches Recht galt, das entweder mit dem polnischen gleich oder von ihm nur wenig unterschiedlich gewesen ist, ähnliche Begünstigungen erhalten hätten. Eben deshalb möge es schon in früheren Zeiten in der Lausitz, Mark Brandenburg, Mecklenburg und Pommern viele (?) Juden gegeben haben; die meisten dürften sich aber bei der Germanisierung nach Polen begeben haben, da sie wußten, daß sie unter deutschem Recht sich nicht der gleichen Vorteile zu erfreuen hatten wie unter polnischem.

Das ist alles, was über die Juden im slawischen Pommern zu sagen ist. Die ersten authentischen Nachrichten über sie haben wir erst im deutschen Pommern, und zwar bald nach der Belehnung der neuen deutschen Städte mit neuem deutschen Recht.

Am 2. Dezember 1261[3]) verleiht Herzog Barnim I. von Pom-

---

[1]) Klöden, S. 75.

[2]) Nicht bewiesen; nur ein Rückschluß aus der späteren Zeit, wo sie um 1400 allerdings bedeutende Rechte besaßen; vgl. Bloch.

[3]) Nicht im Original vorhanden. Pommersches U. B. II Nr. 708.

mern den Bürgern zu Stettin zwei Fischplätze in der Oder und die Gerechtsame, daß alle Juden in der Stadt und im Staate gehalten sein sollen, dieselben Verpflichtungen wie die Juden in Magdeburg[1]) innezuhalten[2]). Von einer Zugehörigkeit der Juden zur kaiserlichen Kammer ist also in den Territorien östlich der Elbe kaum die Rede, sonst würde Barnim nicht so ohne weiteres über die Behandlung der Juden verfügen.

Am 26. Juni 1264[3]) verleiht Herzog Barnim I. der Stadt Greifswald das lübische Recht nebst anderen Rechten und Freiheiten und weist die Juden für alle Zukunft aus der Stadt[4]).

Caro[5]) bemerkt dazu, daß dieser Vorgang jedoch ganz vereinzelt dastehe. In dem nordischen Handelskreis waren Juden auffällig schwach vertreten. Daß sie in den deutschen Seestädten nicht Zulaß fanden, ist nicht beweisbar. Denn in Stettin und auch anderwärts in Pommern lebten damals Juden; auch von den mecklenburgischen Seestädten, Wismar und Rostock, waren sie nicht ausgeschlossen.

Wie stark nun damals die Judenschaft in Stettin und anderen pommerschen Städten gewesen ist, ob überhaupt festgeschlossene Judengemeinden, wie in anderen Städten Deutschlands, bestanden haben, ist nicht festzustellen. War es der Fall, so hat sie sicher auch eine selbständige Gemeindeverfassung gehabt[6]).

In Deutschland ist eine solche und auch die besondere Gerichtsbarkeit der Juden schon in den ältesten bekannten Judenprivilegien anerkannt[7]). „An der Spitze der unter Königsfrieden und den Schutz des Landes- oder Stadtherren gestellten Gemeinden stand ein von der Gesamtheit der Juden (universitas, communitas Judeorum,

---

[1]) Das Magdeburger Recht und die Juden s. später.

[2]) Donavimus insuper memoratis burgensibus et eorum hanc prerogativam successoribus, ut omnes Judei in civitate sepedicta Stettin manentes aut ubicumque in terra nostra manentes teneantur servare in omnibus iura, que Judei in civitate Magdeborch manentes observant.

[3]) Im Original nicht vorhanden, Kopie. R.A. Greifswald, der Anfang im Copiarium II (ca. 1600), folio 9, der Schluß im Copiarium I (nach 1329), folio 4, Druck Pomm. U.B. II Nr. 757.

[4]) Repellimus etenim et fugamus perfidissimos Judeos et irridituros judicamus.

[5]) Caro, I S. 435.

[6]) Der folgende Exkurs soll das etwas dürftige Bild von den Juden in Pommern im Mittelalter vervollständigen. Vgl. dazu Scherer, S. 254 ff.; Forchhammer, S. 170 ff.

[7]) Stobbe, S. 140 ff., 255 ff.; Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 102 ff., 112 ff.; Scherer a. a. O.

Judengemeinde, Judischeit u. ä.) gewählter Vorsteher (archisynagus, episcopus Judeorum, Judenbischof, magister Judaeorum u. ä.), dessen Wahl in einzelnen Gebieten der Bestätigung des Landes- oder Stadtherren bedurfte, und dem als beratende oder beschließende Körperschaft der Gemeindeausschuß (seniores, magistratus, consilium, ratlude, Kapitel u. ä.) bei Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zur Seite stand. Die rituellen Funktionen besorgte der von der Gemeinde gewählte Rabbi. Die Aufsicht über die Judengemeinde führte meist der landes- oder stadtherrliche Kämmerer."[1]) In den Jurisdiktionsverhältnissen haben wir zwei Sachen zu scheiden, solche privatrechtlicher und solche strafrechtlicher Natur. Bei privatrechtlichen Streitigkeiten von Juden untereinander entschieden jüdische Gerichte; Juden und Christen untereinander nur vor christlichem Gericht, manchmal auch vor einem gemischten Gericht. Die Strafjustiz bei Kriminalverbrechen der Juden stand in der Regel den ordentlichen, meist Stadtgerichten zu[2]). Von der Gerichtsbarkeit der geistlichen Gerichte und des Femegerichts waren die Juden in Deutschland ausgeschlossen[3]).

In Brandenburg und Mecklenburg, in den beiden Ländern, die in der topographischen Struktur, der geschichtlichen Entwicklung, dem geltenden Recht, in der Behandlung der Juden am meisten dem pommerschen Land glichen, waren um diese Zeit[4]) dieselben Verhältnisse, besonders in bezug auf die Behandlung der dort wohnenden Juden. So bestimmte Fürst Heinrich von Mecklenburg 1266 in einem Privileg für die Stadt Wismar, daß seine Amtleute, nämlich Vögte, Münzer, Zöllner, Müller, auch die Juden und die Vorsteher der Hofämter bei Amtsvergehen nur von ihm selbst bestraft, nicht aber vor das städtische Gericht gezogen werden sollen[5]). Im ähnlichen Sinne bezeichnet um die gleiche Zeit der Markgraf von Brandenburg die brandenburgischen Juden als seine Kammerknechte[6]). Ein Vorgang, der genau wie der oben erwähnte Befehl zeigt, daß die Landesherren östlich der Elbe sich wenig um das königliche Judenregal kümmerten und mit den Juden schalteten und walteten, wie es ihnen beliebte[7]).

---

[1]) Scherer a. a. O.

[2]) Stobbe, S. 159 ff.

[3]) Über die Gerichtsbarkeit der Juden s. den Teil: Das Magdeburger Recht und die Juden.

[4]) Etwa 1260.

[5]) Caro, I S. 418.

[6]) Caro a. a. O.

[7]) s. o. S. 15.

Im Jahre 1277 am 18. Januar verkauft Wizlaw II., Fürst von Rügen, den Markgrafen Johann, Otto und Konrad von Brandenburg das Land Schlawe mit den Burgen und der Stadt Rügenwalde für 3200 Mark brandenburgischen Silbers[1]): „Insuper pretaxati marchiones a CCCtis XIX marcis a Judeis in Magdeburg nos liberabunt". Die Markgrafen übernehmen also noch die Verpflichtung, Schulden, die Wizlaw II. bei den Magdeburger Juden in Höhe von 319 Mark hat, zu tilgen. Also eine Bestätigung dessen, was schon oft gesagt ist[2]), daß die Juden durch den Geldverkehr, Verleih wie Wechsel, fast das ganze Land, auch die Landesherren in ihre Gewalt brachten.

Inzwischen waren in Pommern die Kämpfe um die Oberherrschaft weiter gegangen. Die Hauptgegner waren Dänemark und vor allem Brandenburg. Erst 1338 erreicht der Herzog von Stettin, Barnim III.[3]), auf dem Reichstag zu Frankfurt a. M. die lang erstrittene Reichsfreiheit, die 1348 für das gesamte Land — das Herzogtum Wolgast wie Stettin — von Karl IV. ausgesprochen wurde[4]). Es tritt nun für Pommern für einige Zeit Ruhe und Frieden ein.

Die allgemeine Lage der Juden in Deutschland hatte sich in diesen Jahrzehnten nicht geändert; höchstens, daß der Haß sich gegen sie allmählich immer mehr steigerte. Sie waren Geldwechsler und Geldverleiher, Hausierer und handelten auch gelegentlich mit gestohlenen Sachen.

Es liegen auch für diese Zeit aus Pommern wenig Urkunden, Kaufverträge u. a., vor. Das Stralsunder Stadtbuch meldet uns vom 14. Dezember 1282 eine Verpfändung von gestohlenem Gut. Johannes filius Yden furabatur equum in Boltenhagen, quem inpignoravit Judeis in Stralsunt. in crastino Lucie virginis[5]). Und weiter einen Grundstückkauf. Medietas burge Ghizelini, que pertinet privigne eius, posita est Judeo Strahel pro 3 mrc; inicium anno domini m⁰ cc⁰ lxxx sexto in crastino beate Aghate virginis[6]).

[1]) Nicht im Original vorhanden, Kopie. Cod. Berol. Ascan. Copialbuch I C 4 in quarto fol. 56 v. Geh. St.A. Berlin. Druck Pomm. U.B. II, Nr. 1045.

[2]) s. o. S. 21.

[3]) 1295 war das Herzogtum Pommern in die beiden Herzogtümer Wolgast und Stettin geteilt worden; Wehrmann, I S. 123 ff.

[4]) Für die Unterstützung im Kampf gegen die Wittelsbacher in Brandenburg; Wehrmann, I S. 138.

[5]) Ältestes Stralsunder Stadtbuch VII Nr. 45. Wegen dieser Tat wurde Johannes verfestet.

[6]) Ältestes Stralsunder Stadtbuch III Nr. 434.

Infolge der schlechten Zeiten in Pommern — die dauernden Kämpfe werden das Land auch nicht reicher gemacht haben — wird die Zahl der Juden in Pommern nicht groß gewesen sein; daher dann auch der auffallende Mangel an schriftlichen Nachrichten über sie.

Am 10. Februar 1289[1]) verleiht Herzog Bogislaw IV. von Pommern, mit Zustimmung seiner Brüder Otto und Barnim[2]), der Stadt Greifswald das lübische Recht nebst Handelsfreiheiten und das Bewilligungsrecht über den Aufenthalt von Juden in der Stadt[3]): Adicimus etiam omnibus prenotatis, quod in prenominata iam multociens civitate Judei perfidi locum et occasionem manendi non habeant absque consensu et voluntate[4]) ipsius consulum civitatis. Die Juden, die als perfidi bezeichnet werden, sind also nicht sehr erwünscht.

Aus der nun folgenden Zeit um die Jahrhundertwende liegen für Pommern selbst keine Nachrichten vor. Aber aus den Grenzgebieten, Mark Brandenburg und Polen, Nord- und Ostseestädten, wo, wie schon öfters erwähnt, ganz gleiche Verhältnisse in der Judenbehandlung herrschten, liegen uns ein paar Nachrichten vor, von denen man Rückschlüsse auf die pommerschen Verhältnisse machen darf. Auch die westdeutsche Judengeschichte kann man für diese Zeit heranziehen, wenn man auch nicht verallgemeinern darf[5]). In Westdeutschland handelt es sich um die S t a d t und die Juden, in Ostdeutschland um das g a n z e L a n d und die Juden. Dieser Unterschied ist immer zu beachten.

In der Mark Brandenburg waren die Juden im 13. Jahrhundert gerade in der Mittel- und Altmark ziemlich verbreitet und offenbar auch nicht unbegütert[6]). Ihre soziale Stellung war, wenn wir die allgemeine Lage in Deutschland in Betracht ziehen, keine schlechte. Schon die erste und älteste Judenordnung in der Mark, die von den Markgrafen Otto und Konrad am 4. April 1297[7]) für die Juden in Stendal erlassen wurde, gibt uns klar zu erkennen, daß den

[1]) Original-Ausfertigung. R.A. Greifswald, s. r., Nr. 37. Druck Pomm. U.B. III Nr. 1491.

[2]) Diese beiden Herzöge waren noch nicht mündig, und so führte Herzog Bogislaw für sie die Regentschaft. Wehrmann, S. 118 ff.

[3]) Juden und lübisches Recht s. später.

[4]) Im Original: volutate.

[5]) Auch in der allgemeinen deutschen Geschichte muß man ja immer den großen Unterschied zwischen West- und Ostdeutschland festhalten.

[6]) Vgl. Ackermann; die Behauptung wird von dem Verfasser allerdings nicht bewiesen, ist aber als glaubhaft anzunehmen.

[7]) Riedel, A. XV, S. 44.

Juden das Bürgerrecht[1]) und die Gleichheit mit anderen Untertanen eingeräumt war. Die Magistrate erhalten die Befugnis, selbst den Juden Schutzbriefe zu erteilen. Die Juden sollen „sich des gemeinsamen Rechts freuen", sollen „wie Bürger gehalten werden"[2]).

Auch in Polen ging es den Juden um diese Zeit gut, gemessen an den westdeutschen Verhältnissen. Es bestand auch hier eine Art Kammerknechtschaft; der Jude konnte nur vor das Gericht des Königs oder des Wojwoden[3]) gezogen werden. Wurde ein Jude getötet, so verfolgte der König den Mörder; ihm mußte das Wergeld bezahlt werden. Die slawischen Herzöge erteilten den Juden nicht nur dieselben Privilegien wie den Deutschen, sondern beschenkten sie mit noch weit größeren Freiheiten[4]). Auch durfte ein Jude, wenn er über die Grenze ging und angab, die Leiche eines Glaubensgenossen mit sich zu führen, um ihn zu beerdigen, von den Zolleinnehmern nicht visitiert werden. Am Sabbat oder einem anderen jüdischen Feiertage durfte keine Rechtssache gegen einen Juden vor Gericht gebracht werden. Ein Kläger, der einen Juden eines Verbrechens beschuldigte, mußte es durch das Zeugnis dreier Christen und dreier Juden beweisen[5]). Ein Jude konnte auch auf unbewegliches Eigentum Geld leihen, ja sogar christliche Heiligtümer zu Pfand nehmen, wenn er sie nur einer geistlichen Person zur Aufbewahrung übergab[2]). Einem Juden stand es frei, Zins auf Zinsen zu nehmen, wenn nach dem Termin, an welchem die Schuld getilgt werden sollte, ein Monat verflossen war; war Jahr und Tag darüber verstrichen, so wurde das Pfand Eigentum des Juden. Nach allem diesen war das polnische Judenrecht um die Wende des 13. Jahrhunderts doch nicht so grundverschieden von dem zu dieser Zeit geltenden deutschen Recht. Man kann es so bestimmen, daß, da die Juden zu dieser Zeit noch mehr Einfluß in Polen hatten als in Deutschland, auch ihre Rechte weitergehend waren. Sie wurden geschont und ihnen Rechte eingeräumt, die die Christen nicht erhielten. Dafür griffen natürlich auch in Zeiten der Not die Landesherren auf sie zurück; sie mußten dann mit ihrem Vermögen diesen beistehen.

---

[1]) Dies geschah auch später in Pommern. Wohl aber nur ein ius minus, da die Juden nicht das Recht hatten, irgendwelche Ämter zu bekleiden.

[2]) Ackermann, S. 4.

[3]) Der Wojwode entspricht dem deutschen Grafen: Königsbeamter.

[4]) Wellmann, S. 208 ff.

[5]) Ähnlich wie im Magdeburgischen Recht der Beweis selbsiebent.

[6]) Dies geschah auch in Deutschland.

In Deutschland waren damals natürlich die Rechte der Juden beschränkter. Hier lebten sie in Ruhe und Frieden, die Landesherren schützten sie, milderten z. T. die sehr harten, meist nur auf Erniedrigung der Juden bedachten Bestimmungen bei dem gerichtlichen Verfahren[1]).

„Es ist gewiß bemerkenswert, daß 1345 in einem Privilegium für die Stadt Oldenburg der Graf zusagte, die dort unter seinem Schutze wohnhaften Juden sollten sich nicht von Kaufmannschaft nähren, sondern von rechtem Wucher, den sie in der Höhe zu nehmen hätten, wie in Bremen[2]); aber eine derartige Beschränkung, dem alten Reichsrecht zuwider und selbst damals noch beispiellos, war eben jungen Ursprungs."[3]) Wir müssen also annehmen, daß in den Hansestädten keine Juden, oder nur ganz wenige, die völlig bedeutungslos waren, gesessen haben. Wäre das nicht der Fall, so müßte doch irgendeine Nachricht über sie erhalten sein. Den Grund für das Nichtaufkommen von Juden in den Hansestädten sieht Caro[4]) in den eigenartigen Handelsverhältnissen der Hansestädte. „In der Zeit, als die später zum Hansebund vereinigten Seestädte aufzublühen begannen, gab es offenbar kaum einheimische Juden, so wenig wie in Genua oder Pisa, und gar sehr ähnelt überhaupt der Handel des Nordens dem auf dem Mittelmeer. Kriegerischen Charakters, zumal in seinen Anfängen, erforderte er andauernd den engsten Zusammenschluß der beteiligten Kaufleute. Gleich den oberitalienischen Seestädten hat auch die Hanse, solange sie bestand, ihre kommerziellen Interessen nicht anders als durch politische Machtmittel zu wahren vermocht. Hier wie dort war der Boden für die Einwanderung von Juden nicht günstig. Wo sie seit altersher saßen, wie in Köln, dem Eckpfeiler der Hanse im Westen, blieben sie in offenbar ganz guten Beziehungen zu der handeltreibenden Altbürgerschaft. Auch sonst ist eine besondere Feindseligkeit gegen die Juden in den binnenländischen Städten, die später zur Hanse gehörten, vorerst nicht erkennbar; eher noch das Gegenteil."

Und gerade diese letzte Behauptung gilt auch für die pommerschen Städte[5]). Die Juden sind auch in den Hansestädten, wie Stralsund und Greifswald, angesessen und haben sich ihren Lebensunterhalt

---

[1]) Bei der Eidesleistung und auch bei der Beweisfähigkeit.

[2]) Es müssen also zu dieser Zeit Juden in Bremen gewohnt haben.

[3]) Caro, I S. 435.

[4]) Caro, I S. 436. Mir ist diese Theorie am einleuchtendsten, daher führe ich sie einzig und allein an.

[5]) Eine gänzlich abwegige Meinung vertritt R. Marsson, S. 60 ff.: „Durch herzogliche Verordnungen des 13. Jahrhunderts war den Juden der Aufent-

verdient durch Trödelhandel und vor allem durch den Geldverleih. Ob sie eigene Häuser gehabt haben, ist nicht genau festzustellen.

Am 25. Januar 1307[1]) pachten der Jude Heseke und sein Sohn Ysaac von dem St. Georgshospital in Greifswald auf sechs Jahre ein Erbgut in der Rothgerberstraße für 6 Mark jährlich mit der Bedingung, daß sie nach Ablauf der Pachtzeit für die von ihnen auf dem Gute errichteten Gebäude Bezahlung erhalten oder das Recht haben, sie abzureißen, daß aber dem Hospital in der Pachtzeit das Baurecht nicht zustehe.

Am 21. September 1308[2]) transsumiert Herzog Otto I. die Urkunde Herzog Barnims I. vom 2. Dezember 1261[3]) für Stettin über die Fischerei in der Oder und das Recht der Juden.

Aus dem folgenden Jahr, 1309, haben wir eine Verordnung für das Ordensland Preußen; da in dieser Zeit der deutsche Orden ja auch Teile pommerschen Landes besaß, mag diese Verordnung auch für den pommerschen Ordensbesitz geltend gewesen sein. Im Jahre 1309[4]) verordnet der Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen, daß den Juden die Ansiedlung verboten sei. „Freilich brachte es die Nähe Polens mit sich, daß die jüdisch-polnischen Händler mit ihren Waren ins Land kamen.“ Daraus aber zu schließen, daß die Juden ein längeres Wohnrecht nicht erwirken konnten, „ebensowenig wie in Pommern“[5]), ist wohl etwas zu weit gegangen. *Sich anzusiedeln*, Grund und Boden zu erwerben, ist den Juden verboten, nicht aber zu *wohnen*. Es ist hier streng zwischen Ansiedlungs- und Wohnrecht zu scheiden.

Am 1. August 1313[6]) erneuert der jüdische Seidenhändler[7]) Heseke die Miete eines Hauses des St. Georgshospitals zu Greifswald

---

halt in Pommern verboten (!!). Im Jahre 1322 wurde der Stadt Greifswald die Erlaubnis erteilt, Juden aufzunehmen. Auch in Einzelfällen erhielten Juden bisweilen Aufenthaltserlaubnis gegen Schutzgeld (?).“

[1]) Originalausfertigung, Greifswalder Stadtbuch (liber memorabil. XIV), fol. 21 v. Druck Pomm. U.B. IV, Nr. 2341. Heseke Judeus convenit a sancti Georrii domo cum suo filio Ysaac hereditatem sitam (in) platea cerdonum . . .

[2]) Originalausfertigung. St.A. Stettin. Dep. Stadt Stettin. Nr. 42. Druck Pomm. U.B. IV Nr. 2427.

[3]) s. o. S. 27.

[4]) Stern, S. S. 6 ff.

[5]) Stern, S. a .a. O.

[6]) Originalausfertigung. Greifswalder Stadtbuch (liber memorabil. XIV), fol. 40 v. Druck Pomm. U. B. V Nr. 2822.

[7]) Im Pomm. U. B. falsch; setarius = Seidenhändler, nicht, wie dort, Lederhändler.

für die Zeit seines Lebens um den Preis von 2 Pfund bzw. 5 Mark jährlich mit der Bedingung, daß alle von ihm vorgenommenen baulichen Veränderungen nach seinem Tode Eigentum des Hospitals werden. Diese Abmachung ist in zwei Fassungen im Greifswalder Stadtbuch erhalten. 1.: Heseke Judeus setarius convenit sancti Georrii domum, in qua nunc est, ad tempora sue vite et dabit pro ea II talenta termino paschali et Michaelis. Si vero in dicta domo vel hereditate aliquid edificaverit vel melioraverit, ipso Judeo mortuo addictam domum beati Georri cum hereditate predicta sine inpeticione aliqua reverretur. 2.: Heseke . . . et dabit pro ea quolibet anno quinque marcarum redditus termino Paschalis et Michaelis. Si vero medio tempore in dicta hereditate aliquid . . ., mortuo, dicta hereditas cum toto edificio ad sepedictam domum . . . inpeticione cuiusquam inperplexa reverretur. Entgegen den früheren Bestimmungen fallen also jetzt alle Neubauten, ohne daß jemand Einspruch dagegen erheben darf, an das Hospital ohne Entschädigung.

Am 17. August 1316[1]) bekennen 24 Ritter und 11 Knappen, der Stadt Stralsund 8000 Mark wendisch zu schulden und verpflichten sich, die Schuld bis zum 14. März 1317 in Stralsund in fünf Raten entweder bar oder durch Pfandstellung bei den Juden zu begleichen. „Dit vorebenomede ghelt scole wi en betalen in des stat to deme Stralessunde ane thogeringe in den vorebenomeden tyden mit reden penninghen oder mit pande, dar se dit ghelt mede moghen in den Jûden, unde to deme pande scole wi don also pandes rechit is . . .“.

Vom 8. März 1319[2]) liegt uns eine Schuldanerkennung vor. Es ist eine Schuld, welche durch Zahlung oder durch Pfandstellung bei den Juden beglichen werden soll. „Solvere promisimus absque impedimento et protactione cum paratis denariis aut certo pignore, per quod suam pecuniam antedictam secure valent habere in Judeis.“

Die nächste größere Urkunde mit öffentlich-rechtlicher Bedeutung ist die vom 23. August 1320[3]). Die Herzöge Otto I. und Wartislaw IV.[4]) beurkunden hier die mit Rat und Bürgern zu Prenzlau vereinbarte Übertragung der Schutzherrschaft über Prenzlau, Pasewalk und

---

[1]) Originalausfertigung St.A. Stralsund. Druck Pomm. U.B. V, Nr. 3021.

[2]) Originalausfertigung, St.A. Stralsund, Archiv des heil. Geisthauses zu Stralsund. Druck Pomm. U.B. V Nr. 3243.

[3]) Originalausfertigung, St.A. Prenzlau Nr. 49. Druck Pomm. U.B. V Nr. 3395.

[4]) Otto I. Herzog von Stettin, Wartislaw IV. Herzog von Wolgast. Vgl. Wehrmann, S. 130 ff.

Templin auf König Christoph II. von Dänemark und sie selbst als dessen Vertreter[1]) und bestimmen die Rechte und Pflichten der Stadt Prenzlau, indem sie auf die Bürger die ehemals markgräflichen Rechte an den Mühlen, dem obersten Gericht und Zoll, auf den Rat die Gewalt über die Juden, denen das Bürgerrecht zugesprochen wird, und über die Münzmeister übertragen und andere städtische Rechte und Freiheiten, darunter die Zollfreiheit in Dänemark und Pommern, bestätigen und verleihen. „Vortmer de Juden, de dar binnen wonen, se scolen sitten under der ratmanne walt und tů burgere rechte." Bei dieser Bestimmung und den darauf folgenden fehlt der vorher jedesmal erwähnte Zusatz: „also en de marcgrave hadde", was aber vielleicht nicht ausschließt, daß die Gewalt über die Juden auch zu den vorher markgräflichen Rechten gehörte.

Dieselbe Urkunde liegt für Pasewalk unter dem gleichen Datum vom 23. August 1320[2]) vor: „Vorthmere dhe Juden, dhe dar bynen wanen, de scholen sitten under der radhmanne walt und to borghere rechte." Die Urkunde für Templin, auch vom 23. August 1320[3]), hat den gleichen Inhalt, aber im Text abweichend. An fünfter Stelle wird das Recht der Juden, als Bürger auf Stadtrecht gleich den anderen Bürgern zu sitzen, anerkannt. „Vortmehr schölen die Juden sitten tho borgern und tho stadtrechte undt dun like anderen borgeren." Es ist also hier ganz klar und deutlich ausgesprochen, daß die Juden Bürgerrecht haben, und zwar ist dies ganz ohne Einschränkung gesagt worden, sodaß in der Tat die Juden auch Ämter hätten erwerben können, wenn nicht noch immer das Verbot des Lateran-Konzils von 1215 bestanden hätte, das eine enge Vermischung von Juden und Christen verbot und damit natürlich auch den Juden keine Beamtenstellung, die sie ja über Christen gestellt hätte, zugestand.

So ist also die rechtliche Stellung der Juden in dieser Zeit in Pommern und Brandenburg eine bei weitem günstigere als die zur selben Zeit in den westdeutschen Städten. Caro ist aber über diese Rechtsverleihung anderer Meinung[4]). „In dem ansehnlichsten Territorium des Nordostens, der Mark Brandenburg, empfingen wohl

---

[1]) Am 2. 3. 1320 schlossen sich die beiden Herzöge von Pommern zur Erlangung der Reichsfreiheit zusammen und fanden bei ihrem Kampf gegen die Wittelsbacher bei dem dänischen König eine starke Stütze. Wehrmann, S. 131 ff.

[2]) Kopie. St. A. Stettin. Mskr. I. 58. Druck Pomm. U. B. V Nr. 3396.

[3]) Druck Pomm. U. B. V Nr. 3397, nach Riedel I, 13, der es aus einer alten Abschrift hat.

[4]) Caro, II S. 186.

einzelne Städte Privilegien, nach denen die eximierte Stellung der jüdischen Einwohner wegfiel, aber nicht der rechtmäßige Landesherr[1]) hat 1320 verfügt, daß in Templin die Juden als Bürger und nach Stadtrecht sitzen und leisten sollten gleich wie andere Bürger, oder für Prenzlau, daß die dort wohnhaften Juden sitzen sollen unter der Gewalt der Ratsherren und zu Bürgerrecht, sondern es haben die Herzöge Otto und Wartislaw von Pommern das Zugeständnis gewährt, offenbar, um die Städte auf ihre Seite zu ziehen."

Ob nun gerade die Zusprechung des Bürgerrechts an die Juden ein Mittel gewesen ist, die Städte auf die Seite der urkundenden Landesherren zu bringen, ist wohl fraglich; mehr wohl die Übertragung des landesherrlichen Regals des Judenschutzes und -gerichts an die Stadt. Der Grund für die Anerkennung des Bürgerrechts mag wohl hierin gelegen haben, wenn auch stark mitbestimmend ist die damalige relativ günstige rechtliche Lage der Juden im Nordosten des Deutschen Reiches.

Am 24. August 1321[2]) urkunden die Herzöge Otto I., Wartislaw IV. und Barnim III. von Pommern für Prenzlau. Sie beurkunden die mit Rat und Bürgern vereinbarte Schutzherrschaftsübertragung und bestätigen ihnen Freiheit und Eigentum der in der Stadt bei dem Judendorf[3]) gelegenen Mühlen, die Stellung der Juden, denen das Bürgerrecht verliehen wird, und der Münzmeister unter die Gewalt des Rates und andere Rechte und Freiheiten. „. . . de nien molen, der se habben gebuwet binnen erer stad bidem Judendorpe . . . Vortmer de Juden, de da binnen wohnen, de scholen sitten under der rathmanne walt unde tho borgere rechte."

Gleichfalls finden wir eine Übertragung des landesherrlichen

[1]) „Es gab damals keinen, denn Pommern und Brandenburg stritten sich ja um dieses Recht", sagt Caro a. a. O. Tatsächlich war es der Kampf Pommerns um seine Reichsfreiheit. Vgl. auch dazu Wehrmann.

[2]) Kopie Geh. St. A. Berlin. Prov. Brandenburg. Rep. 16 III p. 4 c. Druck Pomm. U. B. VI 3533.

[3]) Also eine geschlossene Judensiedlung, die nach dem Text der Urkunde wohl am Rande der Stadt bei den Mühlen, die ja meist nicht in der Stadt sind, gelegen war. Caro, II S. 187 sagt: „Auf eine scharfe räumliche Sonderung der Juden von der Stadtgemeinde könnte die Erwähnung eines Judendorfes in Prenzlau und Salzwedel deuten; jedoch ließe sich auch denken, daß eine in Magdeburg übliche Bezeichnung (s. dazu Forchhammer) in Städten, die nach Magdeburger Recht lebten, schlechthin für die Judengasse angewandt worden ist. In Magdeburg freilich selbst bildete das Judendorf nicht eigentlich einen Teil der Stadt, sondern es galt, wie der Name besagt, als Dorf im Rechtssinn, oder doch jedenfalls nicht als Zubehör einer der mit Stadtrecht begabten Bürgergemeinden."

Schutzrechtes über die Juden an die Stadt Greifswald in der Urkunde vom 11. März 1322[1]). Herzog Wartislaw IV. von Pommern gewährt der Stadt Greifswald das Recht, einen Untervogt anzustellen und Juden aufzunehmen, ohne daß diese von ihm, seinen Erben, Vögten und Offizialen beschwert werden sollen. „. . . potestatem . . . ad se recipiendi Judeos ad conmanendum seu conmorandum eis in eadem nostra civitate, cum quibus Judeis ibidem inhabitantibus volumes nos nec nostri heredes et successores neque nostri advocati et officiales se de cetero debebunt aliqualiter intrigare.“ Also auch hier die Verleihung des Judenschutzrechtes an die Stadt, ohne daß zwingende Gründe vorlagen[2]).

Und wieder eine Verleihung des Bürgerrechts, diesmal an einen einzelnen Juden in einer Urkunde vom 12. Januar 1325[3]). Die Herzöge Otto I. und Barnim III. von Pommern bewilligen der Stadt Stettin, daß der Jude Jordan und seine Erben dort mit Bürgerrechten und Bürgerpflichten wohnen kann, ohne besondere Abgabe, abgesehen von den nach Vereinbarung ihnen und ihren Erben zur Hälfte zu Ostern, zur Hälfte zu Michaelis jährlich zu zahlenden 40 Mark. „Annuimus, ut Jordanus, Judeus, et sui heredes cum sua familia ipsis ad iura burgensium conmorentur et consedeant ac faciant ea, que ceteri burgenses in Stetyn facere sunt consueti, nolentes eos pre ceteris nostris civibus aliquo modo specialiter pregravari, sed quod nobis et nostris heredibus ipse et sui heredes pactum nostrum, videlicet quadraginta marcas denariorum usualium, in festo Michahelis XX marcas et in festo Pasche XX, singulis annis erogabunt et equali libertate deinde et protectione gaudeant cum burgensibus prelibatis.“

Für die folgende Zeit liegen nur noch kleinere Notizen privatrechtlicher Natur vor. Aus dem Jahre 1335 meldet uns das zweite Stralsunder Stadtbuch[4]) eine Verpfändung. „Domina Kustersche statuit Bertramno et Tilseken pueris Johannis Judei pro 100 m. hereditatem suam lapideam ad sex annos, que hereditas obligata fuerat Hermanno de Brema et Aveken pro 60 m. Sed est de ipsis 60 m. libera et soluta.“ Aus demselben Jahre[5]): „Io(hannes) Wis-

---

[1]) Originalausfertigung. R.A. Greifswald Nr. 73 a; s. auch Dähnert, II S. 252. Druck Pomm. U.B. VI 3584.

[2]) Wehrmann, S. 134 ff.

[3]) Originalausfertigung. St. A. Stettin. Dep. Stadt Stettin Nr. 82. Druck Pomm. U. B. VI Nr. 3814.

[4]) Das zweite Stralsunder Stadtbuch I Nr. 1098.

[5]) Das zweite Stralsunder Stadtbuch I Nr. 1100.

mer statuit pueris Iohannis Judei dimidiam hereditatem suam sitam in Longa platea pro 100 m. solvendis in proximo f. b. Nicolai ad annum."

Aus dem Jahre 1342 meldet uns das zweite Stralsunder Stadtbuch wieder eine Verpfändung[1]). „Dominus Thidericus Scele statuit Sloman Judeo suam hereditatem et suis heredibus, sitam in Longa platea, in qua moratur, pro 200 m. et 20 m. lub. redimendam proxima die s. Martini instanti pro pignere exsequunto. Ego Johannes Wesent arbitror indempnem dictum dominum Thidericum de dicta obligacione totaliter observare."

Im selben Jahr wird ein Jude David in Stralsund verfestet wegen des Diebstahls einer sehr wertvollen goldenen Spange[2]). Ziemlich um dieselbe Zeit wird bei Eingehung eines Vertrages die Verpfändung eines Pferdes an die Juden in das Belieben des einen Kontrahenten gestellt[3]).

Weitere Nachrichten liegen für die Zeit bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts für Pommern selbst nicht vor. Wir können hier nur wieder Rückschlüsse machen von den Verhältnissen in der Mark Brandenburg und der Neumark, deren damals nördlicher Teil ja heute zur Provinz Pommern gehört. Allerdings ist eins hier zu beachten, daß damals gerade die Kämpfe um die Mark Brandenburg im Gange waren, daß die später zu besprechenden Judenedikte und Verordnungen, die in dieser Zeit gegeben wurden, als Mittel im Kampf um die Mark, um sie und besonders die Städte für sich zu gewinnen, vom König Ludwig benutzt wurden. Für die Neumark bezeugen verschiedene landesherrliche Privilegien, daß die Lage der Juden in diesem Teil der Mark zu gewissen Zeiten verhältnismäßig günstig war[4]). Ludwig der Ältere[5]) erließ relativ humane Judenprivilegien am 30. November 1340[6]), am 13. September 1341[7]), am 9. September 1344[8]), am 30. November 1349[9]) und am 6. April 1350[10]).

„Unter Ludwig dem Bayern erging es den Juden in der Mark

[1]) Das zweite Stralsunder Stadtbuch I Nr. 1616.
[2]) Stralsunder Verfestungsbuch Nr. 178.
[3]) Stralsunder Verfestungsbuch Nr. 143.
[4]) Davidsohn, S. 23 ff.
[5]) Der Sohn Ludwig des Bayern.
[6]) Kletke, S. 191.
[7]) Kletke, S. 155.
[8]) Sello, S. 21 ff.
[9]) Kletke, S. 190.
[10]) Kletke, S. 191.

recht gut", sagt Ackermann[1]), „vor allen Dingen aber hat er in dem Privilegium vom 9. September 1344 zum erstenmal Anordnungen von größerer, umfassenderer Tragweite getroffen[2]). Dieses Privileg erstreckte sich auf alle Juden in der „terra trans Oderam", der eigentlichen Neumark."

Über die Zahl der Juden in Ostdeutschland um diese Zeit stellt Caro[3]) fest, daß es für den Osten Deutschlands fast ganz an statistisch verwertbaren Nachrichten fehlt. Welchen Bruchteil der Stadtbevölkerung die Juden ausmachten, ist für die Zeit vor 1349 kaum irgendwo auch nur annähernd zu ermitteln. „Daß sie jedoch allerwärts[4]) eine kleine Minorität innerhalb der christlichen Bevölkerung ausmachten, unterliegt keinem Zweifel. Die Gesamtheit der christlichen Einwohner bildete die Stadtgemeinde schlechthin, die Juden dagegen, als Mitglieder der jüdischen Gemeinde, waren nicht Bürger der Stadt[5]), in der sie wohnten, sie unterstanden daher auch nicht den Behörden der Stadtgemeinde; nur der Stadtherr[6]), nicht aber der Stadtrat und die Bürgermeister hatten ihnen zu gebieten."

Wenn wir nun die ganze Judengeschichte von 1250 bis 1350 betrachten, so können wir nirgends aus dem erhaltenen, oben angeführten Material etwas von Feindseligkeit gegen die Juden erschließen. Sie leben in den Städten, haben z. T. Bürgerrecht, beschäftigen sich mit Geldverleih. Der gewaltige Judenhaß kann also nur von außen her ins Land gekommen sein, von Westdeutschland, wo ja auch ganz andere Verhältnisse herrschten.

Auch über ihre rechtliche Stellung — mit der einen Ausnahme, daß sie in einzelnen Städten Bürgerrecht erhielten — erfahren wir weiter nichts. Und so müssen wir wieder aus anderen Quellen unser Wissen holen. In der Urkunde vom 2. Dezember 1261[7]), die nachher öfter von den pommerschen Herzögen bestätigt und erneuert wurde[8]), heißt es, daß die Juden, die in Stettin oder irgendwoanders in dem Lande wohnen, so gehalten werden sollen wie die Juden in Magdeburg. Wie sie dort behandelt wurden, davon erfahren wir nichts. So müssen wir denn unsere Zuflucht nehmen zum

[1]) Ackermann, S. 16 ff.
[2]) Riedel, A. XXIV S. 35; s. o. S. 39 Anm. 8.
[3]) Caro, II S. 174 ff.
[4]) Ausgenommen wahrscheinlich die Hansestädte der Nord- und Ostseeküste.
[5]) Wenn sie nicht Bürgerrecht erhielten.
[6]) Caro, II S. 186.
[7]) s. o. S. 27.
[8]) So 1308 und 1371.

Magdeburgischen Recht, das mit seinen Tochterrechten fast ganz Ostdeutschland beherrschte[1]), und sehen, wie die Juden im Magdeburgischen Recht standen.

„Kein Gesetz des Mittelalters", sagt Franklin[2]), „kein, auch noch so ausführliches Rechtsbuch beanspruchte, exklusive und für alle Fälle auskömmliche Rechte zur Geltung zu bringen. Das deutsche Recht ist seit der ältesten Zeit immer mehr durch gute Gewohnheit und durch den Einfluß der Rechtsprechung ausgebildet worden und es lag den Gesetzgebern jener Zeit sowohl, als den Verfassern der Rechtsbücher nichts ferner, als eine Quelle der Rechtsbildung versiegen zu lassen, welche seit uralter Zeit frisch und befruchtend gesprudelt war. Die freie Tätigkeit der Schöffen blieb uneingeschränkt und auch der Einfluß der Gewohnheiten auf die Weiterbildung des neuen Rechts wurde nicht verkümmert." Unter diesen Gedanken sind die Rechtsbelehrungen der Magdeburgischen Schöffen an die verschiedenen deutschen Städte und auch die Verleihung des Magdeburgischen Rechts an neue deutsche Städte zu verstehen.

Die Quellen, aus denen wir nun das Magdeburgische Recht schöpfen, sind vor allem die Rechtsmitteilungen, die von Magdeburg als Oberhof zu Anfang des 13. Jahrhunderts an Herzog Heinrich I. von Schlesien[3]), von der mit Magdeburgischem Recht bewidmeten Stadt Halle 1235 nach Neumarkt, von Magdeburg selbst 1261 und 1295 nach Breslau, 1304 nach Görlitz, 1338 nach Kulm, 1363 nach Schweidnitz, 1364 nach Halle ergingen[4]). Eine zweite Quelle sind für uns die Magdeburger Fragen[5]), das Magdeburgische Schöffenrecht[6]), das sächsische Weichbild[7]), das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht[8]), das Rechtsbuch nach Distinktionen[9]) u. a.[10]).

Juden sind in Magdeburg schon vor Gründung des Erzbistums gewesen[11]). 965 hat Otto I. dem von ihm gegründeten St. Moritz-

[1]) Mit Ausnahme der Hansestädte, in denen lübisches Recht herrschte.

[2]) Franklin, S. 6 ff.

[3]) Das sog. Magdeburg-Goldberger Recht.

[4]) Vgl. Brunner; und P. Rehme: Stadtbuchstudien. Sav. Z. f. R. G. Germ. Abt. 37, Weimar 1916.

[5]) Wasserschleben (1892), Behrend (1865).

[6]) Laband (1869).

[7]) Daniels-von Gruben (1857).

[8]) Laband (1863).

[9]) Ortloff (1836).

[10]) Vgl. hierzu die Rechtsgeschichten von Schröder, Brunner, Schwerin. Dann Forchhammer, Stobbe, Laband u. a.

[11]) Ich verzichte auf eine systematische Besprechung der einzelnen Rechts-

kloster den Burgbann verliehen, mit der Bestimmung, daß die innerhalb dieses Bannes wohnenden Juden immer im Gerichtszwang, in Bußen oder Vorschriften dem Vorsteher dieses Klosters unterstehen sollten[1]). Als Otto II. 973 bald nach Übernahme der Regierung die Privilegien des an die Stelle des Klosters getretenen Erzbistums bestätigte, verfügte er, daß die Gewerbetreibenden oder Juden, die dort wohnen, vor keinem anderen als dem Vogt, der einzig und allein vom Erzbischof ernannt wird, zu Gerichte stehen sollen[2]).

Güdemann[3]) nennt die Geschichte der Magdeburgischen Juden im großen und ganzen, die mittelalterliche Geschichte der Juden überhaupt, eine Reihenfolge von seltenen Begünstigungen und häufigen Quälereien, von Schonung und Erpressung, Duldung und Verfolgung[4]).

Es interessiert uns hier aber weniger die Geschichte der Juden in Magdeburg, als ihre Stellung im Magdeburgischen Recht, vor allem im Gerichtsverfahren[5]).

„Wie bekannt, ging der Deutsche im Gegensatz zum Römer von dem Grundsatz der Persönlichkeit des Rechts aus. Jedes Mitglied des Staates wurde nach dem Recht seines Landes gerichtet. Dieser Grundsatz wurde aber durchbrochen bei Fremden und Juden."[6]) Man hat letztere unter gewissen Bedingungen vor christlichen Gerichten nicht nach jüdischem Recht abgeurteilt. Es bildete sich so mit der Zeit ein mannigfach wechselndes, vielgestaltiges Judenrecht in Deutschland heraus. Das Rechtsbuch nach Distinktionen[7]), der vermehrte Sachsenspiegel, sagt dazu: „von der Jodden besaczten gerichte beschribe ich nicht, wen is ist in sunderlichen landen in eyner gewonheyt anders irsaczt wen in den andern."

In einem Punkte machte man meist eine Ausnahme, man ließ den Juden die Möglichkeit, Streitigkeiten unter sich — Glaubens-

---

quellen, da uns dies zu weit vom Thema führen würde, sondern gebe eine historische Entwicklung und eine Beschreibung des Judenrechtes um 1300.

[1]) Caro, I S. 167.

[2]) Caro a. a. O.

[3]) M. Güdemann, Juden in Magdeburg, S. 9 ff. Er führt die Verfolgungen seit 1261 auf die Kreuzzüge zurück.

[4]) Wohl ein bißchen zuviel gesagt. G.s Schrift kann nicht als objektiv gewertet werden, ebenso erfaßt sie keineswegs den Gegenstand ganz. Eine weit genauere Geschichte der Juden in Magdeburg, besonders über ihre Verfolgungen gibt uns Hagedorn, S. 92 ff.

[5]) Siehe hier vor allem Forchhammer, S. 374 ff.

[6]) Brunner, I S. 384; S. 402 ff.

[7]) Ortloff, III 17[2].

und privatrechtliche Streitigkeiten — von eigenen Gerichten unter Vorsitz des Judenmeisters abzuurteilen. Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Juden und Christen folgte man im allgemeinen den unter Christen geltenden Grundsätzen, wonach die Klage vor das Gericht des Beklagten gehört: der cleger soll volgen vor des antwerters richter[1]). Der Christ konnte also den Juden nur vor jüdischem Gericht verklagen: kein christin man eynen Juden beschuldigen mag, er thun is denn vor synen richtere. Gelabet der Jude sien recht, daz sal er thun under en yn syner schule[2]). Der Gerichtshof bestand, wenn der Jude der Beklagte war, aus Juden und Christen und setzte sich je nach dem Fall ganz verschieden zusammen[3]). Der Jude steht also vor Gericht, mit einigen Ausnahmen, genau wie der Christ. Bei Strafprozessen gehörten Christen und Juden prinzipiell vor das Gericht des Landesherrn, auch bei Verbrechen dieser Art wurde den Juden volles Recht. Sleit der Jůde einen Cristenen Man tot oder tut her Ungerichte an im, dar her mite begriffen wirt, man richtet ubir en, als ubir einen Cristenen Man. Sleit auch ein Cristenen Man einen Juden, man richtet uber en durch des Konigs Vride, den her an im gebrochen hat, oder tut her Ungerichte an im[4]). Der Jude also wie der Christ wurde mit Enthauptung bestraft für den begangenen Friedbruch. Voraussetzung für diese peinlichen Klagen war, daß der Täter auf „hanthaftiger" Tat ergriffen wurde. Slet ouch eyn Jude eynen cristen man, man richtet obir en, ab er yn hanthaftiger tat begriffin wirt[5]).

„Wichtig ist auch die Zusicherung, daß Juden, die etwas verbrochen haben, außer bei den Kriminalsachen, nicht ohne weiteres gefangen gesetzt werden, sondern nach Magdeburg kommen und sich dort verantworten sollen[6]); wie ja auch Christen nur in peinlichen Sachen verfestet werden konnten."[7])

In peinlichen Sachen waren natürlich mehr Zeugen erforderlich als sonst, nämlich sechs[8]), mochte der Beklagte sich reinigen oder der

[1]) Glosse bei Daniels-von Gruben zu Art. 135, S. 436.

[2]) Daniels-von Gruben, Art. 134, § 1, 2.

[3]) Forchhammer, S. 378 ff.

[4]) Tzschoppe-Stenzel, S. 473. § 118 des Magdeburg-Görlitzer Rechts von 1304. Diese Bestimmung ist wörtlich dem „Sachsenspiegel" entnommen (III, 7, 2, 3). Vgl. Gaupp (1826).

[5]) Glosse bei Daniels-von Gruben, S. 437. Vgl. Friese-Liesegang, S. 805.

[6]) Magdeburger Urkundenbuch II, 62.

[7]) Forchhammer, S. 384 ff.

[8]) Die höchste, nach Magdeburgischem Recht erlaubte Zeugenzahl; vgl. Friese-Liesegang, S. 722.

Kläger ihn überführen. Der auf frischer Tat ergriffene Übeltäter wurde nach Magdeburgischem Recht vom Kläger selbsiebent überführt[1]). Der Christ überführte den Juden mit sechs anderen Christen und reinigt sich auf dieselbe Weise. Der Jude bedurfte, um sich loszuschwören, des Zeugnisses von sechs Juden, da sich die Zeugen im allgemeinen nach der Nationalität des Beklagten richteten[2]). Für den umgekehrten Fall, der Überführung eines Christen durch einen Juden, hat man nicht die gleiche Praxis verfolgt: der Jude durfte den Christen nicht mit sechs Juden, sondern nur mit sechs Christen überführen[3]); denn sein Eid war dem des Christen nicht gleichwertig[4]).

Beweise kommen nach Magdeburgischem Recht außer dem zu selbsiebent auch zu selbdritt vor; erstere natürlich nur in besonders schweren Fällen. Daher heißt es 1466: Die Juden, die mit Zeugnis beklagt werden, sollen mit „eynem fromen unbeschulden cristen und eynen unverlumethen Joden“ — also selbdritt mit einem Christen und einem Juden — überführt werden[5]).

Auch in privatrechtlichen Klagen, um Schuld oder wegen Beleidigung, gilt der Satz, daß bei Klagen ohne Zeugnis ganz allgemein der Beklagte durch Eineid unschuldig wird[6]). Wird ein Jude wegen der Beschimpfung einer Ehefrau von dem Manne angesprochen, so kann er, wie jeder Christ, wenn er die Schuld verneint, unschuldig werden, und der Kläger darf ihn nicht überführen. Wird er mit zwei Zeugen angeredet, so kommt es auf ihn an, ob er ihr Zeugnis über sich leiden will oder nicht. In letzterem Fall muß er seinen Unschuldseid mit zwei christlichen Zeugen stärken, um nicht sachfällig zu werden. Kann er zwei solcher Zeugen nicht aufbringen, so verschuldet er die Frauenbuße und das Gewette an den Richter[7]). „Insbesondere wird in dieser Entscheidung Wert daraufgelegt, daß der Jude seinen Eid mit zwei Christen schwört und damit die Urteilsfrage des beklagten Juden also verneint wird, der einen Anspruch darauf zu haben glaubte, mit einem Juden und einem Christen

---

1) Magdeburg-Breslauer Recht von 1261 § 11. Laband, Rechtsquellen, S. 15.

2) Stobbe, S. 151.

3) Laband, Schöffenrecht III, 2, 38.

4) Diese Anschauung findet sich schon im Schwabenspiegel. Stobbe, S. 151; Forchhammer, S. 390 ff.

5) Magdeburg. Urkundenbuch III, 27; Forchhammer, S. 394.

6) Magdeburg-Görlitzer Recht von 1304. Laband, Rechtsquellen, S. 135, Nr. 12 § 3.

7) Friese-Liesegang, III B 96, S. 540.

überführt zu werden, weil er Jude und seine Gegnerin, vertreten durch ihren Mann, Christin sei. Dieses verlangen nach paritätischer Teilung der Zeugen nach dem Religionsbekenntnis zwischen Juden und Christen haben die Magdeburger Schöffen anscheinend öfters zurückzuweisen[1]). Auch in den Magdeburger Schöffensprüchen für Zerbst[2]) wird es als unzulässig bezeichnet, wobei allerdings gleichzeitig die Führung des dort von den Juden geforderten Beweises selbsiebent nach toter Hand[3]) mit Christen und Juden, die man vom Zeugnis nicht verlegen könne, erlaubt wird."[4]) Darnach scheint der Jude als Kläger seine nötigenfalls zu stellenden Zeugen aus seinen Glaubensgenossen auswählen zu dürfen, dagegen als Beklagter kein Recht zu haben, vom christlichen Kläger zu verlangen, daß er sich die Zeugen, oder einen Teil, unter den Leuten seines Stammes aussuche.

Bei Schuldsachen mit Zeugnis genügte nach Magdeburgischem Recht der Eineid nicht. Der leugnende Schuldner mußte vielmehr, wenn ihm der Beweis zugeschoben wurde, diesen mit zwei Zeugen führen[5]). Beclaget eyn cristen eynen Juden umme gelt mit gezeuge, er sal envorzugen selbdritte ader selbandern Juden und eynen cristen. Der Jude obirzuget ouch den cristen selbandir Juden und eynen cristen[6]). Fordert ein Jude die Schuld eines Erblassers gegen einen Erben ein, so muß er, wenn der Erbe geltend macht, er wisse nichts von der Schuld, den Beweis selbsiebent nach toter Hand führen. Bei Schuldsachen ohne Zeugnis genügte der Eineid. Das Breslauer systematische Schöffengericht sagt da[7]): Beclait eyn Jude eynyn cristin man umme gelt, des mag der cristin man dem Juden untgen unde syne unschult vortretin mit synis eynis hant uf den heylegin. Wenne keynis Juden eyt umme gelt obir cristin lute get und keyn Jude eynyn cristin man umme gelt obirczugen mag. „In einer Beziehung standen die Juden bedeutend günstiger da als die Christen. War jemandem ein Gut gestohlen oder geraubt worden und fand er es bei einem anderen, so mußte er, um das Gut zurückzuerlangen, es „anevangen", anfassen, und den dafür vorgeschriebenen Rechtsweg betreten. Die

---

1) Das sächsische Weichbildrecht gestattet hinwieder die Teilung.

2) Friese-Liesegang, II, 19, S. 160.

3) Der Beweis nach toter Hand tritt ein, wenn der Beklagte oder der eigentliche Kläger gestorben ist und seine Erben in dessen Stelle getreten sind. Vgl. Forchhammer, S. 400.

4) Friese-Liesegang, I. Bd. S. 809 ff.

5) Forchhammer, S. 395 ff.

6) Daniels-von Gruben, Art. 135, 2 und 3.

7) Laband, 3. Buch II, 38.

dem Juden zugebilligte Vergünstigung bestand nun darin, daß sie im anevangs-Prozeß nicht Gewährsmann zu sein brauchten."[1])

Der Sachsenspiegel sagt da: die Jode ne mut des kersten mannes gewere nicht sin, he ne wille antwerden in kerstene mannes stad[2]). Etwas abweichend davon sagt das Breslauer systematische Schöffenrecht: das keyn Jude gewere mag gesyn. Anevangit eyn cristin man bi dem andirn syne habe, dy ym abgeroubit adir abgestolin ist, do mag keyn Jude gewer syn vor gerichte. Der cleger, dem dy habe abe geroubit adir gestolin ist, sulle dy behaldin als vor dem richter recht ist[3]). Das Magdeburg-Görlitzer Recht bestimmt darin: Von des Juden gewere. Der Jůde en muz des cristenen mannes gewere nicht sie. Her en wolle danne antworten in cristenes mannes stat[4]). Also übereinstimmend mit der Bestimmung des Sachsenspiegels. Abweichend davon bestimmt das sächsische Weichbildrecht: von des Juden gewere. Zuhit sich eyn man umme eynen kouff uff eynen Juden zu geweren, der wisse, daz er nicht geweren mag; wenn kein Jude vor dir geweren mag kouffis, wenn alzo verre als sien hus went[5]). Wer also beim Juden kaufte, mußte sich vorsehen: und was man denne wedir eynen Juden coufft, das hat man dovor, das er nicht geweren mag[6]).

Einmal verlangte ein Jude von einem Christen, der ihn bestohlen hatte, daß er sich durch Gottesurteil reinige: er soll „heysz yszen tragen ader in eynen syndenden kessel mid wasser gryeffen bis an den elbogen", weil er „offinbare dube" wiedergegeben habe und „unrecht" geboren sei[7]). „Die Magdeburger Schöffen, denen der Fall zur Entscheidung vorgelegt wurde, weisen den Juden ab, wie sie auch sonst in den von ihnen ausgegangenen Sprüchen nie ein Gottesurteil zugestehen oder anordnen."[8])

Der Eid der Juden[9]) war ein anderer als der der Christen;

---

[1]) Forchhammer, S. 401 ff. Vgl. K. Rauch, Spurfolge und Anefang in ihren Wechselbeziehungen, 1908, und H. Meyer, Gerüft, Handhaftverfahren und Anefang. Sav. Z. f. R. G. Germ. Abt. 37, Weimar 1916.

[2]) Sachsenspiegel III, 7, 1, d. h. wenn er nicht wie ein Christ die Verantwortung vor Gericht tragen will.

[3]) Laband, 2. Buch II, 69.

[4]) Tzschoppe-Stenzel und Gaupp, Art. 118. Dieser Bestimmung scheint spezifisch jüdisches Recht zugrundezuliegen, Meibom, S. 311 ff.

[5]) Daniels-von Gruben, Art. 135, 1; Daniels, § 116, 3; der Schluß ähnlich: mer wenn also verne sin hus wendet.

[6]) Glosse bei Daniels-von Gruben, S. 436 ff.

[7]) Friese-Liesegang, III B, 125.

[8]) Forchhammer, S. 389.

[9]) Forchhammer, S. 393 ff.

auch die Formen, unter denen er vollzogen wurde, wurden immer mehr erweitert und für den Juden immer entehrender gestaltet. Die Eidesformel selbst geht bis in die Zeit der fränkischen Könige hinab[1]).

Eine ähnliche Formel wie der Erfurter Judeneid galt mit Erweiterung im sächsischen Weichbildrecht. Der schlichte Eid, bei Sachen unter 50 Mark, wurde vor der Schule geschworen und die Formel dafür war kurz: „. . . . . das mir N. schult gibt, das ich en geslagen habe, des byn ich unschuldig; das mir got so helffe, der loub und graz und alle ding geschaffen hat und meine Judische ehe.“[2]) Bei allen größeren wichtigen Sachen wurde in der Synagoge bei einem unterm Bann vom Juden gelobten Eide geschworen: Gelabet der Jude sien recht, daz sal er thun under en yn syner schule[3]). Bei dieser Gelegenheit wurde dann auch der große Eid geschworen, der im sächsischen Weichbildrecht gleich auf den kleinen Eid folgt[4]). An die lateinische Übersetzung des großen Eides schließen sich dann noch folgende Worte an: Iuramentum istud Judaeus facere debet super libro Moysi. Judaeus etiam synagogan exire non debet sine mitra iudaica.

Nach dem ganzen Magdeburgischen Judenrecht haben die Juden eine relativ günstige rechtliche Stellung gehabt, beinahe eine Gleichstellung mit den Christen; sozial aber waren sie tiefer gestellt, was sich ja auch vor allem in den Verfolgungen und Bedrückungen zu erkennen gibt.

Wie die Juden im lübischen Recht[5]) behandelt wurden, darüber liegt uns nichts vor. Caro[6]) sagt: „Für Lübeck ist die Ansässigkeit von Juden nicht nachweisbar. Vielleicht war hier ihres Bleibens nicht, weil Lübeck gerade im 13. Jahrhundert der Sammelplatz für die Kreuzfahrer gewesen ist, die gegen die Heiden nach Preußen und Livland auszogen.“ Wenn Juden hier gesessen haben, so können das nur ganz arme Krämer gewesen sein; sonst wären sie sicher irgendwo erwähnt worden. In diesem Falle wird auch wohl die Behandlung der Juden, vor allem vor Gericht — nicht ihre soziale Stellung — der der Juden in Magdeburg und der mit Magdeburgischem Recht begabten Städte gleich gewesen sein.

---

[1]) Mon. Germ. Leges. I, 194, 4.

[2]) Daniels-von Gruben, Art. 136, 1. Daniels, Art. 117.

[3]) Daniels-von Gruben, Art. 134, 2.

[4]) Daniels-von Gruben, Art. 136, 2. Ihn hier anzuführen, ist kein Raum.

[5]) Vgl. Carlebach (1898), Frensdorff (1872), Hach (1839), Riemer (1907-08).

[6]) Caro, I S. 435.

Dieser ganz eigenartige Gegensatz zwischen rechtlicher Stellung und sozialer Lage wird auch nicht verständlicher durch die nun um die Mitte des 14. Jahrhunderts einsetzenden Judenverfolgungen.

Die Juden in Pommern sind also bisher, bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, in einer leidlich guten rechtlichen Stellung gewesen. Viele werden, nach dem vorliegenden Material, da ja auch in Pommern dauernd kriegerische Verwicklungen waren, nicht ansässig gewesen sein. Beschäftigt werden sie sich haben, wie die meisten Juden der damaligen Zeit, mit kleinem Kram- und Hausierhandel — vielleicht ein wenig Hehlerei — und vor allem mit Geldgeschäften. War ihnen doch das Zinsnehmen erlaubt.

Und gerade diese Geldgeschäfte, durch die sie sehr viele Menschen in ihre Gewalt gebracht hatten, waren mit ein Hauptgrund für die nun einsetzenden Judenverfolgungen[1]). Den Ausschlag aber gab die nun in Deutschland auftretende Pest, „der schwarze Tod".

Judenverfolgungen waren auch schon früher gewesen; aber diese, die im Jahre 1348 losbrach und erst 1350 endete, war wohl die größte, weil grausamste und umfassendste. Denn in diesen Jahren wurden die Juden nicht in einzelnen Städten verfolgt, sondern allgemein in ganz Deutschland. Als der schwarze Tod in Deutschland einbrach, da erfaßte die Menschen eine entsetzliche Angst. Gegen den unsichtbaren Feind konnte man sich nicht wehren, man fand den Grund nicht, woher diese entsetzliche Krankheit kam. Man glaubte, wenn man ihn gefunden hätte, würde man die Pest ersticken können. Da ertönte auf einmal das Gerücht — es ist anzunehmen, daß es von den in Deutschland umherziehenden Geißlern aufgebracht worden ist —, die Juden hätten die Brunnen vergiftet. Und da das Volk unter dem furchtbaren Bann der Pest stand, war es froh, einen Schuldigen gefunden zu haben; so schlugen in allen Städten die Flammen der Judenbrände empor. „Nichts half es, daß der Papst dem Wahne zu steuern, daß der Kaiser die Juden zu schützen suchte. Die Verbreitung des törichten Aberglaubens, die Verzweiflung über die furchtbare Krankheit, der Haß gegen die Juden waren nicht durch die Gebote des Staates oder der Kirche zu besiegen."[2]) In einigen Städten nahm sich der Landesherr oder der Rat ihrer an. Aber es konnte ihm geschehen, daß dieser dann für bestochen erklärt und abgesetzt wurde[3]).

---

[1]) Über die Gründe siehe oben S. 19 ff.; vgl. Stobbe, S. 181.

[2]) Stobbe, S. 189 ff.

[3]) So in Straßburg im Elsaß, Stobbe, S. 189.

In Norddeutschland brachen die Verfolgungen erst 1350 aus. In diesem Jahr hielt die Pest von Süden kommend ihren Einzug in die norddeutschen Städte. Der Pest auf dem Fuße folgte das Märchen von der Entstehung der Pest, daß die Brunnen von den Juden vergiftet worden seien[1]).

Berichte über etwaige Verfolgungen liegen aus Pommern gar nicht, aus den angrenzenden Ländern nur sehr wenige vor.

In den Hansestädten — so berichtet uns Carlebach[2]) — Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, wurden die wenigen dort wohnhaften Juden verbrannt oder lebendig begraben. Wo es keine Juden gab, wie z. B. in den Landen des Deutschen Ordens, da machte man die getauften Juden ausfindig und überlieferte sie gleichfalls dem Feuertode.

Ein Schreiben des Rates von Lübeck an den Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg spricht deutlich von der Gefahr, die der Christenheit von seiten der Juden drohe; es berichtet ferner über die mannigfachen Geständnisse, die die Juden in dieser Angelegenheit abgelegt haben; zugleich schreibt der Rat, es hätten die Magistrate von Stralsund, Wismar und Rostock gemeinsame Beratungen gehalten zur Abwehr der Nachstellungen, welche ihnen und dem gesamten Volke durch die Giftanschläge der grausamen Juden und einiger verworfener Christen bereitet wären und schließt dann mit der Befürchtung, daß das Sterben nicht aufhören würde, solange die Juden unter dem Schutze eines Fürsten und Landesherrn ungehindert ihr schändliches Handwerk betreiben dürften[3]).

So sind dann also auch in Pommern die Juden, wenn nicht getötet, so doch vertrieben worden. Wenn man dann in den Städten auch oft beschlossen hatte, für alle Zeiten keine Juden mehr aufzunehmen, so wurde man doch sehr bald — wahrscheinlich als die Pest erloschen war — wieder anderen Sinnes und nahm der hohen Steuereinkünfte und der Kreditverhältnisse wegen das Verbot nach einigen Jahren zurück[4]). Überall, wo früher Judengemeinden bestanden hatten, sehen wir wieder Juden auftreten. In den nächsten Jahren hatten sie Ruhe.

In Pommern begannen nun, nachdem die Reichsfreiheit errungen

---

[1]) Auf der Folter gestanden die Juden alles dies ein.

[2]) Carlebach, S. 2 ff.; Quellen für seine Behauptungen gibt er nicht an.

[3]) Carlebach, S. 2 ff.; Donath, S. 5 ff.; Littmann, S. 9 ff.

[4]) Littmann a. a. O.; Stobbe, S. 190 ff.

war, keineswegs Friedenszeiten[1]). Es war der Angelpunkt der Interessen Dänemarks, Polens und Brandenburgs; zu diesen dauernden äußeren Kämpfen kamen auch Erbstreitigkeiten unter den einzelnen Mitgliedern des Herzoghauses. Das Greifengeschlecht war am Aussterben, als 1474, im Alter von 20 Jahren, Bogislaw X. die Herrschaft über fast das ganze Land antrat; als 1478 Herzog Wartislaw X., der Oheim Bogislaws X., starb, war zum ersten Male seit 200 Jahren Pommern unter einem Herrscher vereint[2]).

Daß in einem Lande wie Pommern, das durch Kriege, durch Hungersnöte und Krankheiten fast völlig verarmt war, sich nicht allzu viel Juden aufgehalten haben werden, ist erklärlich und als sicher anzunehmen. Der Jude lebte in dieser Zeit ja vom Hausieren und von Geldgeschäften, und in einem Lande wie Pommern war nicht viel zu verdienen.

Der Juden Stellung in ganz Deutschland war ähnlich der um 1320. Verfolgungen, wobei man es hauptsächlich auf die Vernichtung von Schuldscheinen und billigem Erwerb von Geld und Wertsachen absah, fanden des öfteren noch statt, hauptsächlich im Westen, aber auch im Magdeburgischen, wo die Juden wieder zu Vermögen gekommen waren[3]).

Nur weniges ist aus dieser ganzen Zeit von den wahrscheinlich sehr wenigen Juden in Pommern zu berichten. Am 13. Juli 1371[4]) transsumieren die Herzöge Kasimir IV. und Swantibor III. von Pommern die Urkunde Herzog Barnims I. vom 2. Dezember 1261[5]), in der festgelegt wurde, daß die Juden in Stettin und dem ganzen Land nach Magdeburgischem Recht behandelt werden sollten.

Weitere positive Nachrichten fehlen völlig. Nur aus einzelnen Stadtgeschichten ist etwas, wenn auch mit Vorsicht, zu entnehmen. Zum Vergleich können auch wieder brandenburgische und magdeburgische Verhältnisse herangezogen werden. Der Deutsche Orden duldete um diese Zeit immer noch keine Juden in seinem Land. Höchst selten wurde eine Ausnahme gemacht. Sehr bereitwillig wurden hingegen den Städten wie Bromberg und anderen das Recht de non tolerandis Judeis gegeben. Am 17. Januar 1410 gab der Erzbischof

[1]) Wehrmann, I S. 142.

[2]) 1278 war Barnim I. gestorben, nach ihm wurde die Herrschaft geteilt. Vgl. dazu Wehrmann.

[3]) Stobbe a. a. O.; Littmann a. a. O.

[4]) Originalausfertigung St.A. Stettin. Dep. Stadt Stettin Nr. 118. Hinweis im Pom. U.B. IV Nr. 2427 Anm.

[5]) s. o. S. 27.

Günther von Magdeburg den Juden in Magdeburg ein Privilegium und einen Schutzbrief[1]).

Man kann dies auch für die pommerschen Juden in Betracht ziehen, da ja noch immer für sie das Magdeburgische Recht gilt. „Es ist ein beachtenswertes Aktenstück zur Beleuchtung der damaligen rechtlichen Verhältnisse der Juden und ihrer inneren Verwaltung.“[2]) Der Erzbischof verheißt den Juden seinen Schutz gegen eine in halbjährigen Terminen zu zahlende Abgabe von 40 Mark Silbers auf sechs Jahre. Ferner wird bestimmt, daß alle von christlichen Klägern gegen Juden vorgebrachten Beschuldigungen nach jüdischem Recht und vor jüdischen Richtern ausgetragen werden sollten. Wenn ferner bei etwaigen Raufereien zwischen Juden und Christen einer oder mehrere der letzteren verwundet oder getötet würden, so sollte nicht der Unschuldige, noch etwa die Gemeinschaft der Juden, sondern nur der Schuldige das Unrecht entgelten. Im Gegensatz dazu mußten früher die Juden, sobald ein Gemeindemitglied mit dem Strafrecht in Konflikt gekommen war und der Schuldige nicht persönlich haftbar gemacht werden konnte, solidarisch für ihn eintreten und die Buße bezahlen. Diese gemeinsame Haftpflicht besteht nach diesem Privilegium weiterhin nur für die Ansprüche der erzbischöflichen Kämmerei und des Domes. Also immerhin eine Besserung der rechtlichen Stellung gegenüber der um 1300; allerdings bleibt diese günstige Lage nicht lange erhalten, 1492 wurden die Juden aus Magdeburg vertrieben.

Aus der Mitte des 15. Jahrhunderts liegen aus einigen pommerschen[3]) Städten Nachrichten über das Vorkommen von Juden vor. Wie weit an dem Eigenhandel der Stadt Dramburg Juden beteiligt waren, entzieht sich unserer Kenntnis; vorhanden waren sie aber hier sicherlich ebenso, wie in den anderen neumärkischen Plätzen. „Als Pfandleiher und Hausierer waren sie unentbehrlich und kehrten daher, so oft sie auch vertrieben wurden, unter dem Schutze der Markgrafen selbst immer wieder zurück.“[4]).

Aus Stargard liegt auch nur eine dürftige Nachricht vor. Böhmer sagt in seiner Geschichte der Stadt Stargard: „Eine andere Gruppe städtischer Schutzgenossen, von denen wir sehr wenig wissen, waren die Juden. Deren Zahl war im Mittelalter in Pommern nicht ge-

[1]) Güdemann, Juden in Magdeburg, S. 17 ff.

[2]) Güdemann a. a. O.

[3]) Unter den pommerschen Städten verstehe ich auch die, die erst in späterer Zeit zu Pommern gekommen sind.

[4]) v. Nießen, S. 116.

ring[1]). Die Nachbarstadt[2]) war zum großen Teil von ihnen bewohnt, und daß auch in Stargard nicht wenige Juden gewohnt haben müssen, beweist die Judenstraße (Jodenstrate), die mitten in der Stadt liegt und zwei Hauptstraßen miteinander verbindet. In manchen Schuldurkunden des 15. Jahrhunderts kommt die Klausel vor, daß der Schuldner für den Schaden aufzukommen verspricht, den der Gläubiger infolge verzögerter Zahlung dadurch erleidet, daß er das Geld „to cristen edder to Joden mit schaden" aufnehmen muß[3]). Die Juden mußten in Stargard jedenfalls auch ein Schutzgeld zahlen."[4])

Über Pyritz erfahren wir von Holsten[5]) nur wenig; er sagt: „Vielleicht müssen wir annehmen, daß die Zahl der Juden in unserer Stadt verhältnismäßig groß gewesen ist. Wenigstens wurde diesen im Jahre 1490 das Privileg gegeben, daß sie nur in Stettin und Pyritz Prozesse führen durften."[6]).

In den Dörfern durften sie überhaupt nicht wohnen. Aus der Flurnamenforschung des Kreises Pyritz[7]) ist bekannt geworden, daß ein Kiefernwäldchen östlich von Sandow den Namen „Judentisch" führt. „Dort mußten früher die jüdischen Kaufleute übernachten; nachts pflegte man keine Juden in die Dörfer zu lassen." Eine Nachricht liegt uns noch aus Pasewalk vor. Am 9. Juli 1466 richtete der Rat der Stadt Pasewalk an Bürgermeister und Rat von Stralsund ein Schreiben[8]), ungefähr folgenden Inhalts: Ihre (Pasewalker) Juden, Moses und noch ein anderer, hätten sich beim Rat beklagt, daß der Stralsunder Bürgermeister Matthias Darne sie als Bürgen genommen und aufgefordert hätte, 17 Gulden für ein Stück Leidener Tuch, das Meister Simon[9]) ihm, dem Bürgermeister, abgenommen hätte, zu bezahlen. Der Meister

---

[1]) Ich möchte das als zu weitgehend und unbeweisbar ablehnen.

[2]) Wahrscheinlich Damm (heute Altdamm); dieses behaupten mehrere neuere Stadtchronisten; sie scheinen alle aus einer gemeinsamen Quelle zu schöpfen.

[3]) Wohl nicht aus pommerschen Quellen entnommen. Mir liegen diese Nachrichten nur aus Westdeutschland und Magdeburg vor. Vgl. Forchhammer, S. 363 ff.

[4]) Geschlossen daraus, daß laut Privileg der Stettiner Jude Jordan alljährliches Schutzgeld zahlen muß. Für Stargard nicht belegt.

[5]) Holsten, S. 83 ff.

[6]) Dies Privileg wird später noch besprochen.

[7]) Schmidt, S. 177.

[8]) Originalausfertigung St. A. Stralsund Nr. 1561.

[9]) Ob das der Judenmeister von Stralsund gewesen ist? In Stralsund werden wohl kaum Juden gesessen haben.

Simon sei erstens kein Pasewalker Jude, zweitens wären die beiden obengenannten Juden nicht seine Erben, woraus er hätte eine Haftpflicht herleiten können, drittens hätten die beiden sich nicht für ihn als Bürgen gestellt, daher soll er (der Bürgermeister) sie aus ihrer — falschen — Bürgschaft entlassen und nicht verlangen, daß sie die 17 Gulden bezahlen; widrigenfalls müßten sie (der Rat von Pasewalk) beim Landesherrn klagen. Dieses Schreiben ist nun ein deutlicher Beweis für die immer noch günstige rechtliche Stellung der Juden in Pommern. Daß sich so kräftig der Rat einer Stadt für seine Juden einsetzt, kann man im Westen Deutschlands zu dieser Zeit nicht mehr ersehen.

Aber noch immer herrschte zu dieser Zeit das Judenregal des Kaisers, wenn sich auch kaum noch ein Landesherr, auch nicht einmal die Städte bei der teilweisen Ohnmacht ihrer Herren, darum kümmerten. Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg erklärte 1462 bezüglich dieses Rechtes[1]): Denn so ein yeder Romischer koning oder kayser gekrönt würdet, mag er den Juden allenthalben im Reich all ir güt nemen, darzu ir leben und sie töten bis auf ein anzal, der lutzel sein soll, zu einer gedachtnus zu enthalten; das hat die gemain Judischait im Reich Teutscher land freyheit behalten, das sie sulcher beswerd halben mit dem drittentail irs guts hinfür einem yeglichen kayser zu geben verpenet sind, damit ir leib, leben und ander ir güt auf das mal zu lösen. Und 1463: Es sey kundig im Reich, so ein Romischer konig wirdt erkoren oder so er zu keyserlich wirde kompt und gekront wird, das er die Juden alle mag brennen nach altem herkomen oder gnad beweisen den dritten pfennig irs gut zu nehmen, damit sie ir leben retten.

Scherer[2]) bemerkt dazu, daß der „dritte Pfennig" oder der güldene Opferpfennig und die Kronsteuer somit ein Entgelt dafür waren, daß der gekrönte König oder Kaiser von seinem Rechte, die Juden zu töten[3]), keinen Gebrauch machte.

Aus der nun folgenden Zeit Bogislaws X. liegen uns auch wieder mehr Nachrichten über die Juden vor.

Bogislaw X. war der tüchtigste Herrscher aus dem pommerschen Greifengeschlecht[4]). Er ist der Schöpfer des pommerschen Staates

---

[1]) Spieß, I S. 127 ff. Es gilt dies nicht nur für die süddeutschen Besitzungen der Hohenzollern, sondern auch für die Mark Brandenburg.

[2]) Scherer, S. 82 ff.

[3]) Sic!!

[4]) Wehrmann, I S. 225 ff.

geworden, wenn er auch das wenigste von dem, was er anfing, zu einem Ende führen konnte. Wichtig sind ferner noch die beiden Tatsachen, daß unter seiner Herrschaft das Römische Recht seinen Einzug in Pommern hielt, und daß zu seiner Zeit das Luthertum in Pommern festen Boden faßte, obwohl es weder von ihm unterstützt noch angegriffen wurde. „Auf allen Gebieten zeigte sich, wenn auch spärlicher als in anderen deutschen Territorien, neues Leben."

Am 30. Dezember 1481 erhalten die Juden Pommerns ein Privileg auf sechs Jahre[1]), in dem ihre Rechte und Pflichten genau festgelegt werden. Ihre Zahl wird genau festgesetzt und ebenso die Zahlungen, die sie jährlich zu leisten haben; dafür nimmt der Herzog sie in seinen Schutz auf. Dann werden ihre einzelnen Pflichten und Rechte genauer ausgeführt. So sollen die Juden, wenn eine allgemeine Landessteuer ausgeschrieben wird, nach ihrem Vermögen dem Landesherrn zu Hilfe kommen. Sie dürfen in den Städten, wo sie wohnen, bei Tag und Nacht Pfand nehmen, auf alle Dinge außer solchen, die aus offensichtlichen Verbrechen, Mord, Raub und Kirchendiebstahl, stammen. Die Richter sollen ihnen ordentlich Recht sprechen. Wenn jemand sie beklagt, so sollen sie vor niemand anders zu Recht stehen als vor dem Landesherrn oder vor dessen Vertreter in der Stadt, in der der betreffende Jude ansässig ist; woanders sollen sie nicht beklagt werden dürfen. Will ein Christ einen Juden überführen, so muß er dies tun mit zwei Christen und zwei Juden. Sie sollen nirgendwo in den Städten beschwert werden, sondern sollen allenthalben das Recht haben, ihre Waren zu verkaufen und ihre rituellen Gebräuche auszuüben. Sie sollen in den Jahren, wo sie das Schutzgeld bezahlt haben, nicht aus dem Schutz des Landesherrn kommen, wenn nicht mit seinem ausdrücklichen Willen.

In vielen Punkten finden wir Anklänge an das Recht, das den Magdeburger Juden 1410 gegeben wurde[2]). Das Recht, Pfand zu nehmen, entspricht ihm sogar ganz, ebenso daß sie nur vor dem Landesherrn oder seinem Vertreter zu Recht zu stehen brauchen, und auch dies nur an ihrem eignen Wohnsitz. Bemerkenswert ist auch, daß die Zahl der zugelassenen Juden mit 22 genau festgelegt wird, und daß auch die Wohnorte anscheinend ihnen vorgeschrieben werden. Wir finden so in Damm (Altdamm) neun Juden, in Pyritz und Gartz je fünf und in Greifenhagen drei Juden. Aus Stargard, Stettin und anderen damals größeren Städten werden keine aufgeführt; es werden damals auch dort keine gesessen haben.

[1]) Siehe Anhang.
[2]) Siehe oben S. 50 ff.

Über das Rechtssuchen der Juden haben wir noch eine Nachricht vom 3. September 1490[1]); dort heißt es: Item a Judeis in Piritze II florenos pro confirmatione priveligii ad triennium, quod non alias nisi in Stettin et Piritze debent causari. Die Pyritzer Juden dürfen also prozessieren und beklagt werden nur in Pyritz — das entspricht ja auch dem obigen Privileg — und in Stettin, das von Bogislaw X. gegen den Willen der Stettiner Bevölkerung zur Landeshauptstadt erhoben worden war[2]).

Eine andere literarische Nachricht liegt uns noch vor[3]): „Damals wohnten viele Juden in Pommern, namentlich: zum Dham bei Stettin, den sie schier ganz innegehabt, zu Bard und schier in allen kleinen Flecken, auch in etlichen Dörfern."

Bald darauf aber wurden sämtliche Juden aus Pommern vertrieben. Kantzow[4]) berichtet uns darüber: „Und um dieselbige Zeit[5]) haben die Juden von Sternberge im Lande zu Mecklenburg das Heilige Sakrament des Altars, das sie von einem gottlosen Pfaffen gekauft, boshaft und schendlich gehandelt, darumb sie Herzog Magnus von Mecklenburg hat brennen lassen und die anderen aus dem Lande gejagt. Und nachdem man sollicher Mißhandlungen viele von den Juden inne geworden und zu dieser Zeit noch schier die halbe Stadt Damm bei Stettin vuller Juden wohnete, hat sie Herzog Bugslav auch nicht in seinem Lande leiden wollen und hat ihnen darumb genommen alles, was sie hatten, und zum Land hinausgeweiset. So ist darunter ein paar Volkes gewest, dieselbigen zogen nicht gerne weg und ließen sich teufen, doch nur zum Scheine und setzten sich hienach zum Bahnen . . . Es ließen sich auch mehr Juden teufen, die nicht gern aus dem Lande zogen, welche sich zum Teile zu Kolberge und anderswohin setzten. Und sider der Zeit seind keine Juden mehr im Lande gewest, sonderlich die sich davor bekennen." Diese letzte Behauptung ist mit am wichtigsten. Die Juden zogen nicht weg, sondern ließen sich taufen, was ihnen dann noch meist hoch angerechnet wurde. War der Sturm vorbei, konnten sie sich wieder als Juden bekennen und taten es dann auch meist. Daß sie aber gerade in Kolberg sich „gesetzet" hätten, stimmt nicht mit dem überein,

---

[1]) Aus den Einnahmeregistern des Bistums Kammin Nr. 162; in: Klempin.

[2]) Wehrmann, I S. 245 ff.

[3]) Donath (mit Vorsicht!), S. 79; woher er diese Nachricht hat, ist mir unbekannt. Dham = Altdamm, Bard = Barth.

[4]) Über Kantzow siehe Wehrmann, I S. 6 ff.; das Werk: Pomerania, hrsg. von Gaebel, S. 52.

[5]) Ungefähr 1492—93; vgl. dazu Donath.

was Riemann in der Kolberger Stadtgeschichte sagt. Es heißt da[1]: „Später nach 1490 war Kolberg außer Tempelburg die einzige Stadt in Hinterpommern, welche das Vorrecht besaß, daß sich dort keine Juden setzen durften."

Die Juden sind also mit dem Ende des 15. Jahrhunderts aus Pommern verschwunden.

Nach den doch immerhin machtvollen Zeiten Bogislaws X. folgen Jahrzehnte fast anarchischen Zustandes[2]. Nach einem Jahrhundert voller Kämpfe in und um Pommern starb am 10. März 1637 Bogislaw XIV., der letzte Sproß des Greifengeschlechts[3]. Niemand bestritt, daß nun Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg nach altem Recht der Herzog von Pommern sei, Herren im Lande waren aber die Schweden. Es folgt nun für Pommern eine schreckliche, herrenlose Zeit. Kaiserliche, schwedische, brandenburgische Truppen hausten im Lande; Hunger, Pest, Kriegsnot herrschten überall in der gleichen Weise.

In diesem letzten Jahrhundert der Selbständigkeit ist nur noch wenig über die Juden in Pommern bekannt. Waren sie auch 1492 vertrieben worden, so kamen sie doch auch bald wieder zurück, machten sich aber sehr wenig bemerkbar.

Die letzten Vertreibungen finden am Anfang des 16. Jahrhunderts statt. So wird ihnen auch in Brandenburg der Prozeß gemacht; 1510, nach einem großen Hostienschändungsprozeß, werden sie für alle Zeit des Landes verwiesen[4].

Trotz aller Verbote, jemals wieder das Land zu betreten, finden sie sich in so ziemlich allen größeren Orten, wo der Handel noch blüht, dank ihrer natürlichen Zähigkeit wieder ein. Es mögen getaufte Juden gewesen sein. Für diese alle aber war die Taufe nur ein Mittel gewesen, um das Leben zu retten, überzeugte Christen sind sie höchst selten geworden.

Uns liegt aus dem Jahre 1524 der Brief eines getauften Juden vor[5]; er heißt Joachim und stammt aus Stettin. Er richtet am 19. Januar 1524 an Elisabeth von Meseritz[6] einen Brief, in dem er mit schwülstigen, gottergebenen, beinahe kriecherischen Worten sich

---

[1]) Riemann, S. 55. Diese Stelle ist ohne Beleg.

[2]) Wehrmann, II S. 34 ff.

[3]) Wehrmann, II S. 138 ff.

[4]) Vgl. dazu König, Stern, S. Ackermann.

[5]) Clemen, S. 175.

[6]) Diese Elisabeth war eine sehr fromme Dame, die an alle möglichen Leute seelsorgerische Briefe schrieb, ob sie sie haben wollten oder nicht (Clemen).

für einen Brief dieser Dame bedankt. Er preist sich glücklich, daß er das Sakrament der Taufe empfangen habe und kann es gar nicht verstehen, wie er solange im Unglauben habe verharren können.

Juden haben nun tatsächlich in Pommern anscheinend nicht mehr gelebt, zum mindesten dann nur verborgen. Sonst wären uns bestimmt mehr schriftliche Nachrichten über sie erhalten.

Erst aus dem Jahre 1558 liegt uns ein Aktenstück vor. Es ist eine Beschwerde gegen eine Jüdin, ergangen an den Herzog, gemeinsam verfaßt von der Geistlichkeit Stettins[1]). — Hatte doch die evangelische Geistlichkeit den Haß und somit auch den Kampf gegen alles Jüdische von der katholischen Kirche geerbt. — Eine Jüdin war im Jahre 1558, angeblich wegen einer Rechtssache, unter fürstlichem Geleit[2]) mit ihren Kindern nach Stettin gekommen, hatte in Anlaß ihres Prozesses sich an einflußreiche Persönlichkeiten gewandt, bei solchen und auch bei manchen vom Hofe Eingang gefunden und näheren Verkehr, als damals schicklich schien zwischen Christen und Juden, mit ihnen angeknüpft. Da sie sich länger als ein Jahr aufhielt, fürchtete die Stettiner Geistlichkeit, sie wolle immer dableiben und somit ihre Schäflein verderben. Außerdem bestand die Gefahr, daß sie noch mehr Juden nach sich in die Stadt Stettin ziehen würde, die dann sogar eine Synagoge bauen würden. Die Geistlichkeit wandte sich daher, an der Spitze der Superintendent Paulus vom Rode, an den Herzog, legte die Gründe dar, „warum die Juden keineswegs unter den Christen zu dulden seien“ und bat um Maßregeln zur Verhütung des daraus zu befürchtenden Übels. Cramer, der dies erzählt, sagt, daß diese Vermahnung alsbald gute Frucht gebracht habe. Die Jüdin wird dann wohl, wie aus Cramers Bericht zu entnehmen ist, aus dem Lande gewiesen worden sein.

Allerdings müssen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wieder Juden im Lande gewesen sein. Festen Wohnsitz werden sie kaum gehabt haben, oder nur in den Grenzorten. Meist werden es wohl polnische Juden gewesen sein, da sie ja in Polen zu dieser Zeit — allerdings auch mit Einschränkungen — geduldet werden. Uns liegen Beschwerden vor gegen den Aufkauf der Wolle durch

---

[1]) Franck, S. 114.

[2]) Am 16. März 1558 erteilt Herzog Barnim XI. auf Bitten des Markgrafen Johann von Brandenburg und des Herzogs Georg von Schlesien der Jüdin Rebekka, Witwe des Isaak Meyer, einen Geleitsbrief und einen Schutzbrief zur Einkassierung ihrer Forderungen in Stettin und Pommern und erneuert diesen Brief am 2. Juni 1558. Originalkonzept St.A. Stettin, Hzgl. Stett. A. Pars I, Tit. 100, Nr. 3 vol. 1 Bl. 465 ff.

Juden[1]). War doch die Wolle bis ins 18. Jahrhundert hinein das hauptsächlichste Ausfuhrprodukt der pommerschen Kaufleute. Den Beschwerden folgen dann sogleich die landesherrlichen Edikte gegen den Aufkauf und „das Außer-Landes-Bringen" von Wolle, Vieh und anderem, da das Land sehr arm sei und es nicht noch mehr von solchen Dingen entblößt werden dürfe. Sie richten sich vornehmlich gegen die fremden Kaufleute, Schotten und anderes umherlaufendes, nicht im Lande ansässiges Gesindel, worunter wir auch hier die Juden zu verstehen haben.

Mit diesen letzten Aufzeichnungen ist das Material über die Judengeschichte Pommerns im Mittelalter erschöpft. Mit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges wird Hinterpommern brandenburgisch, Vorpommern schwedisch.

In kurzen Zügen bietet die mittelalterliche pommersche Judengeschichte folgendes Bild. Der Jude ist in Pommern erst spät zu belegen. Seine rechtliche Stellung entsprach der der Juden in Magdeburg, war also eine leidlich gute. Seine soziale Stellung war entsprechend der Armut des Landes schlecht. Sein Haupttätigkeitsgebiet war Geldverleih und Hausierhandel. Selbst die Verfolgungen in den Jahren 1348—50 vermochten seine rechtliche Lage nicht zu erschüttern. Erst das 16. Jahrhundert vertrieb ihn aus Pommern und machte ihn rechtlos. In dem durch Krieg und Hungersnot verarmten pommerschen Herzogtum war, solange dies noch selbständig war, für den Juden kein ertragreicher wirtschaftlicher Boden zu finden. Dies sollte sich ändern, als 1637, oder vielmehr 1653, Pommern aus einem selbständigen Herzogtum ein Bestandteil der werdenden Großmacht Brandenburg-Preußen wurde.

Die Juden in Pommern unter brandenburgischer Herrschaft.

1637 starb Bogislaw XIV. und vertragsgemäß erbten die Brandenburger das Land[2]). 1648 wurde ihnen aber nur Hinterpommern,

---

[1]) Beschwerden aus Stolp und Rügenwalde 1556: herzogliches Edikt, wohl ergangen, aber nicht vorhanden.

1570 sämtliche pommerschen und wolgastischen Städte: herzogliches Edikt vom 10. 7. 1570. Vor allem Naugard und Greifenhagen.

1593, Stargard: herzogliches Edikt vom 15. 5. 1593.
1601: „ „ „ 12. 7. 1601.
1603: „ „ „ 26. 3. 1604.
1613: „ „ „ 13. 5. 1613.
1623: „ „ „ 4. 2. 1623 u. s. f.

St.A. Stettin, Stett. A. Pars I, Tit. 99, Nr. 18.

[2]) Wehrmann, II S. 167 ff.

ohne Stettin, zugesprochen. 1653 traten sie die Verwaltung des Herzogtums Hinterpommern an, nachdem am 4. Mai 1653 der Stettiner Grenzrezeß unterschrieben war[1]). Der noch in demselben Jahre zusammengetretene Landtag von Hinterpommern schloß nach einer langen Sitzungsperiode am 11. Juli 1654 mit einem großen Rezeß. Der 14. Artikel handelt da von den Juden[2]):

> Schließlich soll 14. wegen der Judenhandlung, sofern im Lande mit gemeinem Rate einige vergünstiget werden sollten, auch solche Vorsehung und Anordnung geschehen, daß dadurch dem Lande und trafiquen kein Nachteil zugezogen werde.

Die Beschwerden der einheimischen Kaufleute gegen die Juden beginnen sich jetzt zu häufen. Am 3. Oktober 1654[3]) beklagen sich die Kaufleute von Kolberg, Greifenberg, Treptow, Belgard, Neustettin über die Juden, daß diese und allerhand fremdes Gesindel, auch eigene pommersche Bauern, Handel treiben, indem sie Vieh und Wolle und anderes mehr aufkaufen und ausführen. Die Kaufleute hätten die Kriegslasten zu tragen gehabt und noch zu tragen; wenn sie nun wieder zu Wohlstand gelangen sollten, müßten diese Übelstände abgestellt werden. Außerdem sei es von altersher Sitte gewesen, daß allein die Kaufmannschaft Handel treiben dürfe, daß es allen anderen Ständen aber verboten sei, in Pommern wie auch in der Neumark.

Die Witwe Bogislaws XIV. Anna, der als Witwensitz das Amt Stolp zugewiesen war, verbot hier alle solche heimlichen Aufkäufereien[4]).

Der Schutz, den der Große Kurfürst den Juden angedeihen ließ, wurde auch weiterhin auf mehr Juden ausgedehnt. Der Kurfürst wollte sein Land, das durch den Krieg verwüstet war — aus Berichten von hinterpommerschen Städten können wir entnehmen, daß die Hälfte jeder Stadt und mehr wüst da lag — wieder aufbauen und brauchte dazu vor allem auch Menschen, die arbeiten konnten, Geld zu verdienen verstanden, überhaupt rührig waren und so das arme Land wieder auf die alte Höhe brachten. So ließ er denn auch

---

[1]) Von nun an wird das pommersche Judenrecht dem brandenburgischen angeglichen. Für Brandenburg und die Juden vgl. die Aktenpublikation von S. Stern.

[2]) Geh. St.A. Berlin R. 30—212. Druck auserl. Sammlung verschiedener glaubwürdiger, guten Teils nie gedruckter Urkunden und Nachrichten . . . der Herzogtümer Vor- und Hinterpommern, Greifswald 1747; Stern Nr. 140.

[3]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I, Tit. 99, Nr. 18.

[4]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I, Tit. 99, Nr. 18.

die Juden zu und kümmerte sich wenig um die Klagen der eingesessenen Kaufleute. Ja, er wollte sogar, daß die Juden den christlichen Kaufleuten Konkurrenz machten, da diese hierdurch aufgerüttelt sich mehr um ihr Geschäft kümmerten und energischer als bisher arbeiteten.

Die Gerichtsbarkeit über die Juden aber mußte der Staat energisch gegen die Städte verteidigen. Wie überhaupt der Kurfürst scharf gegen die Überheblichkeit der Stände und Städte vorgehen mußte, die zu lange eines Landesherrn, der seine Ansprüche durchsetzen wollte und durchsetzte, entbehrt hatten und daher sich jetzt den landesherrlichen Anordnungen nicht beugen wollten, und wenn sie es taten, dann immer noch etwas dagegen zu sagen hatten.

In den Provinzen, in denen die Zivilgerichtsbarkeit in der oberen Instanz von den Regierungen oder Hofgerichten ausgeübt wurde[1]), waren die Juden bei Prozeß mit Christen diesen Gerichten unterstellt[2]). Strenger noch als in Berlin hielt die kurfürstliche Regierung in den Provinzen an ihrer Gerichtshoheit gegenüber allen Eingriffen der Magistrate fest. In unzähligen Reskripten wurden jene angewiesen, sich in ihren Schranken zu halten, sich keine Cognition über die Juden zu gestatten, da diese „niemand . . . als Unseren Regierungen und Beamten jedes Ortes, nicht aber dem Stadtmagistrat gebührt"[3]).

Die Beschwerden aber, die inzwischen von den Kaufleuten Hinterpommerns nach Berlin gegangen waren, hatten doch einen Erfolg zu verzeichnen. Am 10. März 1662[4]) ergeht ein kurfürstlich-brandenburgisches Edikt gegen das Hausieren der Juden für das Herzogtum Hinterpommern. Der Kurfürst habe „mit ganz ungnädigem Willen" vernehmen müssen, daß nicht allein „von unterschiedlichen Leuten", sondern auch von den Juden „öffentlich und insgeheimb" Handel getrieben werde, „absonderlich aber zu Jacobshagen, in New Stettinischen und Pyritzischen Orten, und anderswo auf den Dörfern sich aufhalten" und allerlei aufkaufen. Da dies aber zum Schaden der christlichen Bevölkerung sei, so ordnete er an,

> „daß die Juden in diesen Unseren Hinter-Pommerschen Landen und Grentzen sich nicht aufhalten oder hausieren, vielweniger Aufkauf oder Handel heimlich oder öffentlich treiben, sondern wo

[1]) Acta Borussica Behörd. Org. I, S. 105 ff.

[2]) S. Stern, S. 32 ff.

[3]) S. Stern a. a. O.

[4]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I, Tit. 99, Nr. 18.

die Juden angetroffen werden, Sie dieselben durch zureichende Mittel entfernen lassen".

Die Waren sollen ihnen abgenommen werden. Wer sich aber beim Handel mit Juden ertappen lasse, habe starke „Poen und Bestrafung" zu erwarten.

Irgendwie müssen sich die Juden aber gegen dieses Verbot — es paßt sowieso überhaupt in die Judenpolitik des Kurfürsten zu dieser Zeit nicht hinein — gewandt haben, denn anders ist die plötzliche Umstellung des Kurfürsten nicht zu verstehen.

Am 12. Mai 1663[1]) teilen die neumärkischen Räte den pommerschen mit, daß unter demselben Datum der Kurfürst für die neumärkischen und inkorporierten Lande ein Edikt herausgegeben habe, daß sämtliche sich dort befindenden Juden gegen ein Schutzgeld auf ein Jahr in den kurfürstlichen Schutz aufgenommen worden seien. Die Juden waren also damals in der Lage, in allen neumärkischen Orten frei zu handeln.

In demselben Jahr bittet ein Hamburger Jude Jeremias Fürst um eine Handelskonzession[2]). Aus dem Bittschreiben ist zu ersehen, daß er schon länger in Hamburg wohnt und Juwelier ist.[3]). Er bittet um die Erlaubnis, in Hinterpommern mit Juwelen und anderen Kostbarkeiten bei den vornehmen Familien handeln zu dürfen, wie ihm dies schon für (Schwedisch-)Vorpommern vom Feldmarschall Wrangel gestattet sei. Für sich und seinen Bruder Israel Fürst erbittet er die Erlaubnis, damit ihn dieser bei eigner Verhinderung vertreten könnte. Er versichert, daß er nur solchen Handel treiben will, sollte er bei anderem Handel betroffen werden, so sollen alle seine Sachen verloren sein.

Der Kurfürst erteilt ihm unter obigem Datum auch die Konzession und teilt dies der hinterpommerschen Regierung mit, mit dem bezeichnenden Zusatz: „weil aber die receptio Judaeorum ein Regal des Landesfürsten ist, als habet Ihr dasselbe in keinen Zweifel ziehen oder darüber deliberationes mit den Land Ständen halten zu lassen"

Und noch eine Konzession in diesem Jahr. Am 1. November 1663[4]) verfügt der Kurfürst:

---

[1]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I, Tit. 99, Nr. 129.

[2]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I, Tit. 99, Nr. 131. Vgl. S. Stern, S. 53 ff.; S. Stern, Nr. 141. Geh. St.A. Berlin, R. 30—212.

[3]) „daß ich mich schon längst in Hamburg zu Bürgerrecht niedergelassen und meiner Handtierung nach ein Jubilierer bin".

[4]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I, Tit. 99, Nr. 129. Vgl. Stern, Nr. 142.

„daß die sämtlichen Juden aus der posnischen Woywodschaft in dero Herzogtum Hinter Pommern hinfüro frei Handel und Wandel treiben mögen".

Dies Edikt ist gerichtet an die hinterpommersche Regierung, Hauptleute und Amtmänner, „dies Gebot zu achten, die Juden gegebenenfalls zu schützen". Das Schutzgeld betrug pro Jahr einen Rosenobel[1]).

Für diese Handelspässe zahlten die in Pommern handelnden pommerschen Juden von 1663—1670 eine Summe von 1501, von 1663—1682 die von 2342, von 1680—1686 die von 1661 Reichstalern[2]).

Über das Edikt von 1663, das den polnischen Juden den Eingang nach Pommern gewährte, hat die hinterpommersche Regierung sich beschwert. Am 12. Februar 1664[3]) ergeht dann die Antwort des Kurfürsten an die hinterpommersche Regierung:

„Nun Hätten Wir Uns nicht vermutet, daß sotaner Handlung der Juden wider die Landsverfassung laufen sollte, Halten vielmehr auch dafür, daß es zu des Landes besten und Aufnehmen gereicht, wann darinnen viel Handel und Wandel getrieben wird; Lassen es demnach bei der gewollten Juden erteilten Konzession bewenden."

Wenn ein Jude sich häuslich niederläßt, so mußte er außer dem jährlichen Schutzgeld auch die „onera gleich den anderen Untertanen" tragen.

Und kaum haben die Juden im Lande festen Fuß gefaßt, da kommen von beiden Seiten, Christen wie Juden, die Beschwerden an die pommersche Regierung über die starke Konkurrenz, die jeden von der anderen Seite erwächst. Die Beschwerden der Städte aber beantwortet der Kurfürst lakonisch oder ausweichend, manchmal gab er überhaupt keine Antwort[4]).

Jedoch scheint der Handel der Juden, da sie im Lande umhergezogen mit ihren Sachen — nur wenige waren seßhaft — lästig geworden zu sein. Am 11. April 1665[5]) ergeht ein kurfürstliches Edikt, daß die Juden nicht im Lande hausieren oder handeln sollen, ohne Spezialkonzession. Die Juden, die unvergleitet sind und ohne

---

[1]) Ein Rosenobel = 4 Reichstaler.

[2]) Stern, S. 39. Aus den Landrenteirechnungen. Geh. St. A. Berlin R. 30—212.

[3]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I, Tit. 99, Nr. 129; Stern, Nr. 143.

[4]) Stern, S. 70.

[5]) Mylius V, II, 7 Nr. 2.

Konzession hausieren, sollen aufgegriffen werden; die Akten darüber sollen an die kurfürstliche Regierung eingeschickt werden.

Von den in die Stadt hineingebrachten Waren mußten alle städtischen Handelsleute 2½% Akzise bezahlen, alle fremden Kaufleute ohne Bürgerrecht 3%, die Juden dagegen in Brandenburg und Pommern das Doppelte wie die einheimischen. Ferner mußten sie für die Ausfuhr von Landeswaren vom wirklichen Verkauf 3% entrichten[1]).

Der erste Jude, den wir namentlich im brandenburgischen Pommern kennenlernen, ist ein Jude Levin Aron in Naugard, der vielleicht zu den Juden gehörte, die der Große Kurfürst in Frankfurt a. O. wegführen und auf pommersche Kleinstädte verteilen ließ[2]).

Es liegt nun ein größeres Aktenstück vor, das sich über mehrere Jahre erstreckt. Es handelt sich dabei um den Kampf für die Aufhebung der Erlaubnis des Judenhandels, den die hinterpommerschen Städte gegen die kurfürstliche Regierung führen[3]). Im Jahre 1668 schicken die Kolberger einen großen Klagebrief nach Berlin und berufen sich darauf, daß „anno 1654 bei dem damalig abgehaltenen Landtag zu Stargard Ew. Kurfürstl. Durchlaucht gnädigst versprochen, daß wie von alters gewesen die Juden hinfüro auch nicht sollten im Lande tolerieret werden“. Am 5. April 1669[4]) ergeht die Antwort des Kurfürsten. Er trägt Bedenken, den Juden das vor fünf Jahren erteilte Geleit gänzlich zu versagen. Andererseits aber würde ihm berichtet, daß durch die Juden Handel und Wandel großen Schaden leide[5]). Es solle daher aber darauf geachtet werden, daß die Juden nicht Gold, Silber und Juwelen aufkauften und außer Landes brächten.

Dem Vorgehen Kolbergs schließt sich auch Stargard an. In einer Bittschrift[6]) hatte die Stadt energisch um die Wegschaffung der Juden gebeten: Es bedienten sich mehrere Kaufleute in der Nachbarschaft der Juden, ließen durch sie allerhand Waren aufkaufen, Niederlagen machen, Monopole aufrichten, so daß weder Ochsen- noch Kuhhäute, noch andere Felle und Wolle in die Stadt zum Verkauf gebracht, sondern alles von den Juden aufgekauft und außer Landes

---

[1]) Stern, S. 41.

[2]) Vgl. Rudolphson.

[3]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 154.

[4]) s. o. Anm. 3, auch Stern Nr. 145.

[5]) Bericht Boguslav v. Schwerins, Direktor des Steuerwesens in Hinterpommern, vom 16. 3. 1669, Geh. St. A. Berlin, R. 30—212 (Stern).

[6]) s. o. Anm. 3.

gebracht werde. Am 28. Mai 1669[1]) ergeht darauf ein geharnischtes Schreiben an die hinterpommersche Regierung:

„Es gereicht der Kurfürstlichen Regierung zu nicht geringem Mißfallen, daß die Stadt Stargard nach vernommener Unser letzten Erklärung wegen der Juden . . . noch auf derselben Wegschaffung bestehen wolle." Dies Vorgehen sei ihr auf das härteste zu verweisen und ihre anzudeuten, „sich nicht noch einmal an Uns auf die Maße zu vergreifen". Am 25. August 1669[2]) ergeht ein Befehl an die hinterpommersche Regierung, die Juden, die in ihrem Handel gestört würden, gehörig zu schützen. Am 9. Dezember 1669[3]) ein neuer Befehl, die Juden sollen mit ihrem Schutzgeld etwas zur Kontribution zutragen „und solches der Städte kontingent zu Hülffe kommen möge".

Inzwischen haben sich aber auch dem Vorgehen Kolbergs und Stargards andere hinterpommersche Städte, Köslin, Rügenwalde, Schlawe, Bublitz, angeschlossen[4]). Die Angelegenheit ruht nun etwas; wenigstens liegt aus den nächsten beiden Jahren nichts weiter vor.

Es ereignete sich in dieser Zeit aber etwas, was großen Einfluß auf die Judenpolitik des Kurfürsten, und auf die Juden in Brandenburg überhaupt, hatte. Im Jahre 1670 wurden die Juden nach längerem Drängen der Bürgerschaft aus Wien vertrieben. Der Große Kurfürst, dazu bestimmt durch seine Politik, tüchtige arbeitsame Menschen in das menschenarme Brandenburg zu ziehen, nahm eine große Zahl von ihnen auf. Vom 21. Mai 1671 stammt das Aufnahmeedikt[5]), das 50 Judenfamilien den Schutz gibt und ihnen das Recht zuerteilt, sich in brandenburgischen Landen zu setzen, wo sie es für gut befänden.

Gehandelt haben die Juden in Pommern damals mit Wolle und auch wohl mit Getreide, den Hauptprodukten des Landes. Um 1671 war es ihnen noch nicht verboten[6]). Anscheinend haben sich nun auch von den Wiener Juden welche in Pommern niederlassen wollen, und hiergegen wird sich wohl die hinterpommersche Regierung an den Kurfürsten gewandt haben. Wir haben wenigstens ein Reskript der Kurfürstlichen Regierung an die hinterpommersche Regierung vom 21. März 1672[7]): Der Kurfürst halte es für vorteilhafter,

---

[1]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 154; Stern Nr. 146.
[2]) Stern Nr. 146; Geh. St.A. Berlin, R. 30—212.
[3]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 154.
[4]) Am 19. 10. 1669, St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 154.
[5]) St. A. Stettin, Schwedter Archiv Tit. 16.
[6]) Stern, S. 127 ff.
[7]) Stern, Nr. 147; Geh. St.A. Berlin, R. 30—212.

einige seßhafte Juden zu toleriren, als daß die Juden im Lande herumschweifen. Und wenn auch durch den Landtagsabschied von 1654 der Judenhandel in Hinterpommern verboten und erst vor kurzem wieder eingeführt sei, so werde er doch kraft „landesherrlicher Potestät" seinen Willen durchsetzen. In den größeren Städten sollen zwei, in den kleinen Städten ein vergleiteter Jude mit Schutzbrief sitzen können. Es soll aber kein Jude ohne glaubwürdiges Attest aufgenommen werden. Sie sollen die Sonntagsfeier nicht stören, sie brauchten aber nicht, wie die pommerschen Geistlichen es verlangten, dem christlichen Gottesdienst beizuwohnen.

Am 30. Mai 1672[1]) fordert dann der Kurfürst von dem Stadthalter von Pommern und von der Regierung einen Bericht über die Juden in Pommern ein. Wir haben einen solchen Bericht, wahrscheinlich wird es der verlangte sein. Am 19. Juli 1672[2]) schreibt die pommersche Regierung u. a.: Es tue sich immer mehr hervor, daß die Verstattung des Judenhandels dem Lande mehr Schaden als Vorteil bringe . . . Obgleich die Juden außer den 4 Reichstalern für ihre Pässe etwas zur Kontribution beitrügen, sei dieser eine Reichstaler zu wenig, um die Städte zu entlasten[3]). Die eingesessenen Bürger müßten viel mehr Kontribution bezahlen, ebenso belaste sie die Einquartierung und die anderen onera publica. Es wäre also das Beste, der Judenhandel würde eingestellt werden, „es wäre denn, daß sie einige wüste Stätten zu bebauen und gleich anderen die onera und Landesbürden abzutragen annehmen". Am 2. August 1672[4]) ergeht ein Reskript an die hinterpommersche Regierung: die Juden zu Stargard sollen entweder einige Städte bebauen neben der Abtragung der Landesbürden oder ihren Handel einstellen und andersweit ihr Bleiben suchen. Am 13. November 1673[5]) wird den Juden der Handel in Stargard verboten. Aller=

[1]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 154.

[2]) Stern, Nr. 148; Geh. St.A. Berlin, R. 30—212.

[3]) Die Stadt Stargard hatte in einem Supplikat vom 9. 5. 1672 (St. A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 154) darum gebeten, daß der „Judenschaft, weil ihnen vor der Hand der Handel gänzlich zu verbieten sich nicht füglich hat wollen practicieren lassen, auferlegt werde, daß bei Abforderung der Pässe von einem jedweden der Kontribution zu Hilfe ein Reichstaler sollte erleget werden". Anm. zu Stern, Nr. 148.

[4]) s. o. Anm. 1; Stern, Nr. 148.

[5]) s. o. Anm. 1.

dings wird am 2. Januar 1674[1]) dies Verbot teilweise zurückgenommen; es ergeht ein Edikt an die hinterpommersche Regierung, daß das Verbot vom 13. November 1673 sich nur auf das Handeln in der Stadt beziehe; die Juden dürften in den Vororten wohnen bleiben und auch dort Handel treiben. Handeln durften sie ja zu dieser Zeit noch mit allem, außer mit Juwelen und Edelmetallen.

Am 22. Dezember 1673[2]) berichtet die hinterpommersche Regierung nach Berlin, daß sich im Lande unter den Juden zwei befinden, die mit Pelzwerk handeln. Da hierdurch kaum einem Bürger Schaden geschehe, so hätten die Juden gebeten, sie im Lande sitzen zu lassen. Und die pommersche Regierung, die sonst auf Ausweisung der Juden drängte, schließt sich der Bitte um Aufenthaltsgenehmigung an.

Es folgen nun in bunter Reihenfolge Klagen der christlichen Kaufleute gegen die Juden, daß diese sie im Handel schädigten, und andererseits der Juden, daß die christlichen Kaufleute ihnen allerlei Hemmschuhe in den Weg legten und ein Aufkommen im Geschäft verhinderten.

Am 12. August 1675[3]) beschweren sich die Ältesten und die Gemeinde der Juden in Flatow beim Kurfürsten. Es lägen schon viele Beschwerden von ihnen bei der hinterpommerschen Regierung. Eines möchten sie aber noch besonders vortragen. Es geschehe, daß, wenn ein Jude Waren auf Kredit von einem Christen genommen hätte, dieser sehr bald sein Geld oder sein Eigentum mit Gewalt zurückgeholt hätte. Auch scheute man sich nicht, die anderen Juden bei gegebenem Kredit, den man — nach Christenmeinung — nicht schnell genug wieder bekomme, als Bürgen zu nehmen und von ihnen für einen Glaubensgenossen das geschuldete Geld einzuziehen.

Es ist dies ein aus dem Mittelalter überkommener Brauch. Niemals galt der Jude als einzelner, sondern nur die gesamte Judenschaft eines Ortes, eines Bezirkes, eines Landes. Die gesamte Gemeinde mußte für ihr einzelnes Mitglied einstehen, wenn er sich straffällig gemacht hatte. Konnte man den schuldigen Juden nicht erreichen, so hielt man sich an den Glaubensgenossen schadlos. Die Regierung entscheidet nun auf diese Beschwerde, es solle mit Juden nur in bar gehandelt werden; die anderen Juden für einen durch einen Juden erlittenen Schaden aufkommen zu lassen, sei nicht statthaft.

---

[1]) St. A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 154; Stern, Nr. 150.

[2]) Ebenda; Stern, Nr. 149.

[3]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 186.

Um diese Zeit, gegen 1678, ändert sich die Einstellung des Kurfürsten gegenüber den Juden. Sein Ziel, eine Auffüllung seines Landes mit Menschenmaterial, war erreicht, ja durch großzügige Zulassung von Juden vielfach dahin ausgenutzt, daß sich viel mehr Juden, auch ärmere, einschlichen, die man eigentlich nicht im Lande haben wollte. Dazu kam noch, daß die neue Wirtschaftsidee des Merkantilismus auch stark in die brandenburgischen Lande hinübergriff und auch den Kurfürsten für sich einnahm. Der Merkantilismus ist aber gegen eine Begünstigung des Judenhandels. Es läßt sich also die jetzt beginnende Unzufriedenheit mit den Juden — Feindseligkeit wäre zu viel gesagt — aus zwei Motiven her erklären, der merkantilistischen Wirtschaftsauffassung und dem zu großen Andrang der Juden in die brandenburgischen Lande. Der Kurfürst schützt jetzt die Juden nicht mehr so unbedingt; er läßt es sogar zu Ausweisungen kommen.

Am 22. Februar 1678[1]) geht ein kurfürstliches Schreiben an die hinterpommersche Regierung. Die hinterpommerschen Stände beklagten sich:

> „Wasgestalt die Juden in Unsern Hinterpommerschen Landen dergestalt häufig eingerissen, daß Sie durch Ihren Handel, Vorkauf und Nach Sich Ziehung der gestohlenen Sachen das ganze Land und die darinnen wohnenden Untertanen dergestalt enervierten und zurücksetzten, daß Sie die onera publica zu tragen fast nicht mehr vermöchten."

Er (der Kurfürst) entsinne sich nicht, einige Juden in Hinterpommern vergleitet zu haben. Es solle sofort berichtet werden, was es damit überhaupt für eine Bewandnis habe, wieviel Juden in Hinterpommern wären, wo das zu zahlende Schutzgeld geblieben sei, wohin und auf wessen Befehl es verwendet worden und von wann an gezahlt worden sei.

Am 6. Mai 1678[2]) ergeht der Befehl, daß alle die Juden, die keine landesherrlichen Päſſe hätten, ausgehoben und aus dem Lande entfernt werden sollen. Am 15. Mai[3]) erfolgt erneut eine Verordnung, die Juden sollten das Land zwischen dem 15. Mai und 1. Juni räumen. Am 30. Mai[4]) wird den polnischen Juden zwei Monate Frist gegeben, das Land zu verlassen.

---

[1]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 154.

[2]) Ebenda; Stern, Nr. 153.

[3]) Ebenda.

[4]) Ebenda.

Am 6. Juni[1]) erfolgt ein Gutachten des Baltzer von Billerbeck, bestallten Kommissarius des Pyritzschen Kreises, über die Juden an den Kurfürsten. Die Ritterschaft des Pyritzschen Kreises stellt hier den Juden auf deren Bitten ein glaubwürdiges Attest über ihren Handel aus. Stern[2]) sagt dazu, „daß der Adel besonders der zum Teil gebildetere und vorurteilsfreiere in Pommern — im Gegensatz zu Ostpreußen — sich stets für die Juden verwandte, sobald ein schärferer Wind gegen sie wehte, und ihre Ausweisung hintertrieb". Zu dieser Zeit „erklärte der Vertreter des pommerschen Adels, man habe über keinen Juden zu klagen, sie verhielten sich wohl und löblich, und bezahlten alles, was sie kauften, sofort".

Auf eine erneute Anfrage des Kurfürsten[3]), ob der Judenhandel dem Lande Nutzen oder Schaden bringe, antwortet die pommersche Regierung[4]), daß eine Uneinigkeit zwischen Stadt und Land wegen der Duldung oder Nichtduldung der Juden herrsche. Für die Städte sei er „extra dubium" sehr schädlich, für den Landmann wiederum in einigen Fällen nützlich. Wenn nun aber auch einige im Lande durch den Judenhandel Profit hätten, dennoch leide das Corpus darunter sehr, und um so viel mehr, weil vermutlich, so hart es ihnen auch verboten sei, sie Kupfer, Zinn und Pretiosen aus dem Lande heimlich führten.

Inzwischen hatte aber der Kurfürst das Edikt vom 6. Mai erneuert[5]). In einem Reskript vom 14. Juli 1678[6]) wird dann den polnischen Juden „aus erheblichen Ursachen" noch ein Jahr der Handel in Hinterpommern gestattet; 50 Personen wird der Paß erneuert. Am 18. Juli[7]) ergeht ein neues kurfürstliches Schreiben an die hinterpommersche Regierung. Der Kurfürst wolle nicht den Handel der Juden in Hinterpommern verbieten. Aber mit dem heutigen Datum seien alle Schutzbriefe, die die Juden besäßen, und unter denen kein einziger von ihm selbst ausgestellter sei, obwohl doch ihm als Landesherrn das alleinige Recht darüber zustände, aufgehoben und cassiert. Neue Schutzbriefe würden nur von ihm ausgestellt, da er wissen wolle, wieviele vergleitete Juden in seinem Lande wären.

[1]) Stern, Nr. 155; Geh. St.A. Berlin, R. 30—212.

[2]) Stern, S. 137.

[3]) Vom 18. 6. 1678; Stern, Nr. 156 Anm.

[4]) Stern, Nr. 156; Geh. St. A. Berlin, R. 30—212.

[5]) 12. 6. 1678, St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 154; Stern, Nr. 153.

[6]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 154.

[7]) Ebenda.

Das Endergebnis des Kampfes um die Duldung der Juden ist dann — wie aus dem Aktenstück zu entnehmen ist[1]) — daß der Kurfürst den Juden erlaubt, in Pommern Handel zu treiben; allerdings sollten sie sich streng beschränken jeweilig auf das, was in ihrem Geleitsbrief angegeben wäre, der nur für ein Jahr gilt. Allen Juden hat dann der Kurfürst nicht den Schutzbrief erneuert; er erlaubte den unvergleiteten noch ein Jahr in Pommern wohnen bleiben zu dürfen; würden sie aber dann noch angetroffen werden, sollten sie über die Grenze gebracht werden.

Die erhaltenen Pässe scheinen dann mitunter auch gefälscht worden zu sein. Wenigstens ergibt sich dies aus einem kurfürstlichen Schreiben[2]), wo der Kurfürst bestreitet, jemals einen Schutzbrief ausgestellt zu haben, worin stehe, daß der Inhaber frei sein solle von Akzise auf Kaufmannswaren. Am 13. August 1679[3]) wird die Erlaubnis für die polnischen Juden, noch ein Jahr in Pommern Handel treiben zu dürfen, erneuert. Am 6. November 1680[4]) geht ein neuer Angriff gegen die polnischen Juden an. Die Berliner Geheimen Räte Jena, Köppen und Meinder unterstützen die pommerschen Städte in ihren Beschwerden, die immer wieder bei der kurfürstlichen Regierung einliefen: Man höre, daß die polnischen Juden eine Konzession zu erhalten suchen, in Hinterpommern zu handeln. Sie fühlten sich verpflichtet, daran zu erinnern, wie oft die hinterpommerschen Städte sich über die Betrügereien der Juden beschwert hätten; auch daß diese alles Gold, Silber und Edelmetalle, was ihnen ja verboten war, aus dem Lande führten. Die Juden würden zwar einwenden, sie hätten Konzession bis 1681[5]). Aber da in Polen die Pest herrsche, könne diese durch Juden, die sich unter falschem Namen einschleichen, ins Land gebracht werden. Ebenso führten die hinterpommerschen Städte schon Klage, daß die Neumarkschen Juden sich ins Land einschleichen wollten, „so müssen wir billig besorgen, daß das Land dadurch sehr gravieret und Euer Kurfürstliche Durchlaucht mit vielen Klagen werde behelliget werden".

Trotz dieser Mahnung und der Klagen der Städte gestattete der Kurfürst am 1. April 1681[6]) den neumärkischen Juden, die ihn

---

[1]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 154.

[2]) Ebenda.

[3]) Ebenda.

[4]) Stern, Nr. 157; Geh. St.A. Berlin, R. 30—212.

[5]) Im Jahre 1680 wird wohl die Konzession für die polnischen Juden wieder um ein Jahr verlängert worden sein.

[6]) Stern, Nr. 158; Geh. St. A. Berlin, R. 30—212.

hierum gebeten hatten, den Handel in Hinterpommern und Kammin gleich den polnischen Juden, wenn sie glaubwürdige Atteste beibringen, daß sie aus keinem infizierten Orte kommen. Am 15. August 1681[1]) erfolgt ein Reskript an die hinterpommersche Regierung: die Juden der Neumark sollen ein Jahr lang in Pommern geduldet werden und freien Handel treiben dürfen.

Beschwerden und Klagen gegen die Juden, gegen die Christen gehen weiter in großer Zahl bei der Regierung ein. Am 18. Februar 1682[2]) haben wir eine Eingabe gegen die Juden. Die Deputierten der sämtlichen Immediatstädte Hinterpommerns und Kammins wenden sich an die kurfürstliche Regierung zu Berlin: Mit Freuden hätten sie vernommen, daß die gotteslästerlichen Juden nächst künftigen Michael aus dem Lande gejagt werden sollen. Schaden sei auch großer dadurch entstanden, daß die Juden die Pest ins Land hineingeschleppt hätten. Sie bäten deshalb, daß es den Juden verboten werde, giftfangende Sachen wie Felle, Wolle, Tücher und alte Kleider ins Land zu bringen. Zuwiderhandelnde sollten mit dem Tode bestraft werden.

Jetzt beginnt ein schärferer Wind gegen die unvergleiteten Juden zu wehen. Vom 10. November 1682[3]) haben wir ein Postskriptum zu einem nicht vorhandenen Brief:

„.... haben wir uns gebührend vortragen lassen, was Ihr wegen Abschaffung der Juden aus Unserem Herzogtum Hinterpommern und Fürstentum Kammin abermal untertänigst berichtet: wan Wir es dann bei derselben Abschaffung, und daß sie verordnetenmaßen das Land räumen sollen, in Gnaden Bewenden lassen; Als habt Ihr ungesäumt derfalls die gehörige Vorsehung zu tun."

Gerichtet ist der Brief an die hinterpommersche Regierung in Stargard und unterschrieben: Friedrich, Churprintz. Friedrich, der nachmalige König Friedrich I., hatte in Stellvertretung seines erkrankten Vaters die Staatsgeschäfte zu führen. Es muß also vor oder in diesem Brief der Befehl erschienen sein, daß den Juden die Aufenthaltsgenehmigung entzogen sei und ihnen deshalb anbefohlen werde, das Land zu verlassen.

Nach Erlaß dieses Schreibens hatten dann vier Juden um Verlängerung ihres Schutzbriefes gebeten. Da ergeht dann am 6. De-

[1]) Stern, Nr. 158 a; Geh. St. A. Berlin, R. 30—212.
[2]) Stern, Nr. 159; Geh. St. A. Berlin, R. 30—212.
[3]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 154.

zember 1682[1]) folgender Bescheid, das Edikt vom 10. November bleibe natürlich bestehen; die vier Juden Abraham Arend und Levin Joseph in Stargard, Joachim Jacob und Jacob Moses in Pyritz dürften noch bis zum „nächstkünftigen Monat Martii" im Lande bleiben.

Für den nächsten Brief vom 19. März 1683[2]), der nicht zu den beiden obigen im Inhalt paßt, gibt es zwei Vorbedingungen. Entweder ist die Bestimmung der Judenaustreibung rückgängig gemacht worden, was aber nicht anzunehmen ist, da dieses wichtige Schreiben sicher erhalten wäre, oder — wahrscheinlicher — die beiden obengenannten Schreiben beziehen sich auf die unvergleiteten und polnischen Juden. Es heißt nämlich da: Jedem Juden, der einen gültigen Paß besitzt[3]), sei es erlaubt, einen Knecht für sein Fuhrwerk zu halten, „daß aber dieser Knecht sich keiner Handlung befleißigen dürfe". Sollte er es doch tun, so müsse der Knecht Schutzgeld zahlen, darauf werde er sofort über die Grenze geschafft werden; dem Juden aber, der den Paß besitze, solle dann dieser Paß entzogen werden. Wenn also den Juden gestattet wird, Knechte zu halten, muß es auch Juden im Lande geben. Hatte man ihnen die Aufenthaltsgenehmigung entzogen und sie ausgewiesen, brauchte man auch keine Bestimmungen über ihren Handel mehr zu erlassen.

Für den Paß, den sie erhielten, mußten meist 4—6 Reichstaler jährlich entrichtet werden. So berichtet die hinterpommersche Regierung am 5. Februar 1683[4]) über die Höhe und Verwendung der Schutzgelder. Von 1663 bis 1682 seien 2342 Reichstaler eingekommen, die der kurfürstlichen Landrentei zugesprochen wurden; dies Geld wurde dann zur Beamtenbesoldung verwandt. Die geringe Einnahme habe ihren Grund in den Kriegsunruhen und der schwedischen Einquartierung, infolge deren nur wenig Juden Handel treiben konnten. Hieran schließen sich dann noch einige Reskripte über den Verbleib der Gelder an — im Stil der späteren preußischen Oberrechnungskammer —[5]).

---

[1]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 154.

[2]) Ebenda.

[3]) 1682 kam eine kurfürstliche Verordnung heraus, auch wieder vom Kurprinzen unterzeichnet, daß nur die Pässe gelten, die von dem kurfürstlichen Archivarius und Geheimsekretarius Wendtland ausgestellt seien; s. o. Anm. 1.

[4]) Stern, Nr. 160; Geh. St.A. Berlin, R. 30—212.

[5]) vom 9. 2. 1683: Stern, Nr. 161
vom 12. 2. 1683: Stern, Nr. 162
vom 12. 2. 1683: Stern, Nr. 163
vom 8. 3. 1683: Stern Nr. 164
} Geh. St.A. Berlin, R. 30—212.

Gegen Ende der Regierungszeit des Großen Kurfürsten erfolgte nochmals ein Angriff gegen die Juden. Am 25. März 1687[1]) richtet die kurfürstliche Regierung in Berlin ein Schreiben an die hinterpommersche Regierung folgenden Inhalts:

„Auf dem letzten Landtag haben die Deputierten der hinterpommerschen immediat-Städte sich wieder sehr über den Handel der Juden beschwert und gebeten, die Juden alle aus dem Lande zu schaffen. Da aber vor diesen den Juden noch gnädigst gestattet sei, im Lande Hinterpommern zu wohnen und Handel zu treiben, so ginge das so ohne weiteres nicht an. Da aber nun durch den Judenhandel viel Schaden geschehe, so ergeh an die Regierung folgender Befehl, denen sämtlichen Juden ernstlich und bei Vermeidung einer gewissen Strafe anzuzeigen, daß Sie sich von nun allen Handels und Wandels in Unserem Herzogtum Hinter-Pommern und Fürstentum Cammin gänzlich enthalten, zu dem Ende sie sich auch aus selbigen Landen wegbegeben und sich ferner nicht darin betreten lassen."

Das bedeutet eine regelrechte Ausweisung. Denn wenn den Juden der Handel verboten wird, was sollen sie dann anders anfangen, da sie ja kein Handwerk ergreifen, auch nicht Grund und Boden besitzen dürfen; also müssen sie, wie der Befehl ja auch schon sagt, das Land räumen.

So haben wir nun eine völlige Umkehrung in der Anschauung des Großen Kurfürsten in der Judenfrage. Zuerst eine absolute Duldung; ja, er ruft sie sogar zur Hebung des Handels und damit des Wohlstandes des Landes in das Land hinein im Gegensatz zu den Meinungen der Landstände von Ritterschaft und Städten und der Regierungen. Dann nach vielen Beschwerden von allen Seiten eine allmähliche Einschränkung ihrer Zahl; Einführung der Schutzbriefe, die nur vom Kurfürsten ausgestellt werden, und Aushebung der unvergleiteten Juden, die über die Grenze geschafft werden. Und nun ein völliges Verbot des Judenhandels und ihres Bleibens im Lande.

Zwei Momente — ich habe sie schon früher einmal herausgestellt — mögen ausschlaggebend gewesen sein. Erstens der immer stärker werdende Einfluß der merkantilistischen Idee[2]), die ihre Herrschaft voll und ganz unter Friedrich I. antritt, und zweitens die zu schnell anwachsende Zahl der Juden, wodurch der Handel der

[1]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 154.
[2]) Vgl. dazu Stern.

christlichen Einwohner nicht gestärkt, sondern vielmehr durch die zu mächtige Konkurrenz geschwächt wurde.

Eigenartig ist es aber nun, daß dieses Mal bei der völligen Austreibung der Juden der Adel sich für sie einsetzt. Am 23. Mai 1687[1]) geht ein „Untertänigstes Supplicatum der Pyritzischen Ritterschaft wegen der Duldung der Juden" an die hinterpommersche Regierung. Die Ritterschaft beschwert sich über den Inhalt des Reskripts vom 25. März. Ähnliche Eingaben richten die Vasallen des Fürstentums Kammin, der Saatzigschen, Belgardischen, Stolpischen Ritterschaft, die Geschlechter von Dewitz, von Wedell u. a. an die hinterpommersche Regierung[2]). Darauf antwortet die kurfürstliche Regierung am 1. Juli 1687[3]):

> Die Juden hätten gebeten, weiter im Lande bleiben zu dürfen; da doch erst vor kurzem die Städte sich über die Juden beschwert und deren gänzliche Austreibung erbeten hätten, so wäre es verwunderlich, daß einige aus der Ritterschaft, sogar einige Städte für die Juden intercediert und um „das contrarium" gebeten hätten. Er, der Kurfürst fordere daher Bericht von der Regierung über diese eigenartige Lage.

Es liegt diesmal gewiß wie ungefähr zehn Jahre vorher, wo sich Stadt und Land in Pommern damals auch nicht wegen der Duldung oder Nichtduldung der Juden einig waren. Die Stadt fühlte sich gedrückt und beengt durch die Konkurrenz im Handel; das Land ist froh, jemand gefunden zu haben, der ihm seine Produkte zu annehmbaren Preisen abkaufen und ihm Fertigwaren direkt ins Haus liefern kann.

Und wohl wegen dieser Unstimmigkeit ergeht am 28. Juni 1688[4]) ein kurfürstliches Schreiben an die pommersche Regierung:

> „. . . . als haben Wir Ihnen (den Juden) hiermit nochmalen gnädigst verstattet, daß Sie ein Jahr lang daselbst anoch geduldet werden, nach Verfließung desselben aber wann Wir nichts anderes verordnen, das Land räumen sollen. Indessen sollen Sie sich gelindlich verhalten."

Und da sie noch im Lande bleiben durften, so haben wir auch bald wieder Beschwerden über sie. Am 12. Dezember 1687[5]) geht ein

---

[1]) Stern, Nr. 165; Geh. St.A. Berlin, R. 30—212.

[2]) Ebenda.

[3]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 154.

[4]) Ebenda; Stern, Nr. 167.

[5]) Ebenda.

kurfürstliches Schreiben an die hinterpommersche Regierung. Die Stadt Stargard hätte sich beschwert, daß bei ihnen sich mehr Juden häuslich niedergelassen hätten, als es erlaubt wäre[1]). Daraufhin ergehe der kurfürstliche Befehl, alle Juden außer den beiden, „denen nach den Verordnungen ihre Handtierung zu betreiben verstattet" wäre[2]), aus Stargard wegzuschaffen.

Die Juden aber, die im Lande waren, hatten auf Grund ihrer Schutzbriefe nur das Recht zu handeln, irgendwelche Ansprüche auf rechtliche Gleichstellung mit christlichen Bürgern konnten sie nicht machen. So kommt es, daß am 8. Januar 1688[3]) die Kapitäne der Bürgerschaftswehr zu Stargard die kurfürstliche Regierung bitten, daß die Juden zu Stargard die neun Tamboure der drei Bürgerschaftskompagnien neu einkleiden und die Instrumente in Stand setzen lassen sollen. Bei Einrichtung der Bürgerwehr hätten die Juden, die ja nicht zum Dienst gezwungen seien, eben dies auf sich nehmen müssen; da nun die Instrumente und vor allem auch die Montierung entzwei und in der Kasse dafür keine Geldmittel vorhanden seien, wäre es doch recht und billig, daß die Juden, die von den „onera der Bürgerschaft" frei wären, dafür aufkämen. Dies könnte umso leichter geschehen, da sehr viele Juden in Stargard säßen. Die Regierung entscheidet dann auch in diesem Sinne.

In ihrer religiösen Kultausübung waren die Juden unbeschränkt; die Toleranz gegen Andersgläubige war ja immer ein Grundsatz der Hohenzollern. So wird ihnen denn auch gestattet, ihre Gottesdienste in der bei ihnen üblichen Weise abzuhalten. Störungen dieser sollen von den kurfürstlichen Beamten gehindert und gegebenenfalls geahndet werden.

Um den 14. April 1688[4]) richten die Juden in Stargard die Bitte an die hinterpommersche Regierung um Erlaubnis zur Abhaltung ihres cultus religionis. Der Wortführer ist der uns schon bekannte Abraham Arndt. Der Tatbestand ist, daß zwei Juden sich in Stargard ein Haus gekauft hatten, dort eine kleine Synagoge einrichteten und auch die allernotwendigsten Kultusgegenstände, wie Zehngebote-Kästen und Aaronsschild, anschafften. Der Exekutor hatte das Haus aber schließen lassen und die Kultusgegenstände be-

---

1) Edikt vom 21. 3. 1671, s. o. S. 65; in den größeren Städten waren zwei, in den kleineren Städten ein Jude zugelassen.

2) Das waren Abraham Arend und Levin Joseph, s. o. S. 71.

3) St.A. Stettin, Stett. A. Pars II Tit. 20 Nr. 375.

4) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 1; dabei liegt ein Bericht des Exekutors vom 14. 4. 1688.

schlagnahmt. Sie bitten nun den Kurfürsten, ihnen doch, da sie wohl Erlaubnis für Stargard haben, auch die Erlaubnis zu geben, eine Synagoge unterhalten zu dürfen[1]). Darauf ist eine Antwort nicht erhalten; wie aber aus einem späteren Brief zu ersehen, ist ihnen anscheinend die Erlaubnis erteilt worden. Denn am 25. April 1688[2]) ergeht ein kurfürstliches Schreiben an die pommersche Regierung:

„Demnach Wir Uns Euren gestrigen abgestatteten Bericht wegen der Juden zu Pyritz gebührend vortragen lassen, und daraus erfahren, was gestalt sich genannte drei Juden, als Jochim Jacob, Marcus Jacob und Moyses Levin, anheischig gemachet, gleichfalls wie die beiden Juden zu Stargard getan, in Pyritz sich Häuser zu bauen; So sind Wir gnädigst zufrieden, daß, wenn Sie sich würcklich eigene Häuser anschaffen, selbige diesemnach in Pyritz geduldet werden mögen, die übrigen umschweifenden Juden aber alle von da weggeschafft werden sollen."

Die genannten Juden hatten sich nämlich selbst über die sich mehr und mehr einschleichenden fremden Juden beschwert.

Unter Friedrich I. (III.) änderte sich die Lage der Juden zuerst nicht[3]). Sie waren also, wie zu des Großen Kurfürsten Zeiten, in beschränkter Anzahl zugelassen, mußten einen Schutzschein erwerben, durften nur Handel treiben, Hausbesitz war ihnen gestattet. In rechtlicher Beziehung standen sie sich leidlich; sie waren vor Gericht dem Christen gleichgestellt, ihr Eid galt aber nicht so viel wie der eines Christen. Ihre soziale Stellung war schlecht, da sie von den christlichen Kaufleuten angefeindet wurden, denen sie durch ihre Rührigkeit und Anspruchslosigkeit das Geschäft verdarben.

Am 31. Mai 1688[4]) verordnet Friedrich III., daß die Juden weiterhin im Lande auf ihre gewöhnlichen Pässe handeln können, bis ein neues Reglement ausgearbeitet sei. Die pommersche Regierung solle eine Kommission einsetzen, „welche untersuchen solle, ob und in wieweit die Juden in Pommern ferner zu gedulden". Solange sollen die Juden aber noch unter dem Schutze der kurfürstlichen Re-

---

[1]) Bisher war das nicht üblich gewesen.

[2]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 1, unterzeichnet: Friedrich Wilhelm. Ein Schreiben fast gleichen Inhalts, vom selben Tage nur mit anderen Ausdrücken, unterzeichnet Friedrich, Chur-Printz, St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 154. Was hat das zu bedeuten?

[3]) Ich bespreche vor allem die speziell für Pommern erlassenen Verordnungen; die allgemein brandenburg-preußischen Edikte werden nur teilweise herangeholt; im übrigen vgl. S. Stern.

[4]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 154.

gierung stehen. Ein Reskript vom 10. August[1]) hat dann eine Spezifikation der in Pommern vergleiteten Juden gefordert und eine genaue Angabe über die Höhe ihres Vermögens. Die Antwort der Regierung erfolgt am 14. August[2]). Es befänden sich nur 15 Familien im Lande, die sich dort häuslich niedergelassen hätten. Alle anderen trieben aus der Nachbarschaft her in Pommern Handel. Die Städte klagten weiter über die Juden, während diese auf dem Lande als nützliche Leute angesehen würden.

Die Zahl der Judenfamilien steigerte sich dann vom Jahre 1688 mit 15 Familien auf 46 Familien im Jahre 1705[3]).

Der Streit um die Stargarder Synagoge ist aber noch nicht entschieden. Auf zwei Schreiben des Stargarder Juden Abraham Arndt hin in dieser Angelegenheit ergeht von der kurfürstlichen Regierung am 20. September 1688[4]) folgender Bescheid an die hinterpommersche Regierung:

„So befehlen Wir Euch hiermit gnädigst an Ihnen Ihre Instrumenta zwar wiederzugeben, Ihnen aber dabei ernstlich anzudeuten, daß Sie hinfürer Sich nicht gelüsten lassen, eine Synage anzustellen, sondern Ihr Gebet in der Stille dergestalt nur zu verrichten, als anderen Juden verstattet wird, so unter Unserm Schutz in Unsern Landen geduldet werden, mit der Verwarnung, daß Wir Ihnen auf solchen Fall nicht allein den Handel in Unsern Landen gänzlich verbieten: sondern auch Sie mit einer notablen Geldbuße ansehen würden; Ihr habt Sie auch dahin anzuhalten, daß Sie das dazu erkaufte Haus sofort an einen Bürger in Stargard gegen Erlegung des Kaufschillings hin wieder veräußern."

Auf das Schreiben des Stargarder Juden Abraham Arndt vom 30. Dezember 1688[5]), daß er das Haus zu seinem Privatzweck gekauft habe, wird von der Stargarder Regierung entschieden, daß er das Haus behalten dürfe; er solle aber keine Zusammenkünfte dort dulden ohne kurfürstliche Spezialerlaubnis.

Wir sehen hier sofort die andere feindlichere Einstellung des neuen Kurfürsten gegen die Juden. Was ihnen vorher gestattet war, freie Kultausübung, auch Hausbesitz wird ihnen jetzt nicht mehr zu-

---

[1]) St. A. Stettin, St. A. Pars I Tit. 99 Nr. 154; Stern, Nr. 168; Geh. St. A. Berlin, R. 30—212.

[2]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 154.

[3]) Stern, S. 141.

[4]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 1.

[5]) Ebenda.

gestanden; letzterer nur, wenn das Haus allein zu Privatzwecken benutzt wird.

Aber die Stargarder Juden geben sich nicht so leicht zufrieden. Am 17. Dezember 1688[1]) bitten sie darum, in einer Stube zusammenkommen zu dürfen, um dort ihren Gottesdienst mit Singen, Beten und Gottloben nach ihren Zeremonien zu feiern. Die kurfürstliche Regierung entscheidet darauf, daß sie in einer Stube privatim zusammenkommen können, da der Kurfürst nicht erlaube, daß in Hinterpommern eine Synagoge errichtet würde. Die hinterpommersche Regierung solle aber auf die Schutzjuden wirklichen Schutz üben und etwa vorkommende Fälle von Gesetzlosigkeit sofort dem Kurfürsten melden. Dieser Entscheid bezieht sich auf die ganze hinterpommersche Schutzjudenschaft, die sich dem Vorgehen der Stargarder Schutzjuden angeschlossen hatte.

Erneut gehen im Jahre 1689 die Städte gegen die Juden, „die allgemeine Landplage", an. Aber der Kurfürst verweigert ihnen diesmal die Erfüllung ihrer Bitte, die Juden auszuweisen. Am 4. September 1689[2]) geht ein Schreiben des Kurfürsten aus dem Kriegslager „vor Bonn" an die pommersche Regierung. Die pommerschen Städte seien erneut mit der Bitte an ihn herangetreten, die Juden aus dem Lande zu schaffen. „Nun sind Wir zwar gnädigst geneiget, alles was zum Wohlstande Unseres dortigen Landes gereichen kann . . . aller Möglichkeit nach zu befördern", aber das stelle sich in der Tat nicht so einfach mit der Ausweisung der Juden. Man habe in anderen Staaten den Juden die erteilte Erlaubnis und Schutzscheine entzogen, da hätten sich diese „an die Hohe Reichs Judicia gewendet und zuweilen wohl gar mandata manu tenentia darwieder erhalten". Deshalb sei es klüglich, augenblicklich während des Krieges nicht damit zu beginnen. Diese resolucio solle bleiben, bis er wieder nach Berlin zurückgekehrt sei.

Dieser Ansturm gegen die Juden ist nun vorläufig abgewehrt. Weiterhin werden ihnen überall Schwierigkeiten gemacht; man will sie dadurch zwingen, freiwillig das Land zu räumen, wenn es nicht auf Amtswegen zwangsweise geschehen kann. Im Februar 1689[3]) richtet die hinterpommersche Schutzjudenschaft, deren Sprecher wieder der bekannte Abraham Arndt aus Stargard ist, eine Beschwerde an den Kurfürsten, daß die hinterpommersche Regierung

[1]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 1.

[2]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 154; Stern, Nr. 411; Geh. St. A. Berlin, R. 30—212; vgl. Stern, S. 78.

[3]) s. o. Anm. 1.

die Verordnung vom 17. Dezember 1688 so deuten wolle, daß nur jede Familie in ihrem Hause eine Kammer für den Gottesdienst einrichten dürfe, daß aber die Judenschaft einer Stadt keinen gemeinsamen Gottesdienst abhalten dürfe. Sie bittet daher, ihr zu erlauben, daß die Schutzjudenschaft einer Stadt gemeinsam ihren Gottesdienst abhalten dürfe. Eine Antwort der kurfürstlichen Regierung darauf ist leider nicht erhalten, sie hätte uns bestimmt eine Menge sagen können.

Die Klagen über die Juden beginnen sich jetzt zu spezialisieren. Es wird nicht mehr im allgemeinen gesagt, die Juden bedrückten das Land, ruinierten die Kaufmannschaft und Gewerke mit ihrem zum Teil unerlaubten Handel, sondern die einzelnen Gewerbe wenden sich gegen das Überhandnehmen der jüdischen Konkurrenz. Das Hauptlandesprodukt Pommerns war seit langem schon die Wolle, und so nehmen auch die Tuchhändler vor allem in den Binnenstädten einen großen Platz ein. Es ist erklärlich, daß auch die Juden sich diesem günstigen Nahrungszweig zuwandten und mit Wolle, Tüchern und anderem anfingen zu handeln. Und so haben wir denn aus diesem und all den kommenden Jahren dauernde Klagen der Tuchmacher aus Stargard, Kolberg, Regenwalde und anderen pommerschen Städten gegen den jüdischen Wollhandel.

Am 15. Mai 1690[1]) ergeht eine kurfürstliche Verordnung gegen den Woll- und Tuchhandel der Juden, daß die kurfürstlichen Beamten besonders darauf achten sollten. Den Juden wird das Aufkaufen und die Ausfuhr der Wolle nach Polen untersagt, ebenso der Vertrieb von Fellen und das Hausieren mit Seide, Leinen, Laken und anderem. Ein Edikt des Kurfürsten vom 12. April 1691[2]) befiehlt, daß den Juden keine Wolle verkauft werden dürfe, unter Androhung schwerster Strafen. Das Edikt ergeht sich überhaupt in sehr scharfen Ausdrücken gegen die Juden. Auch auf den pommerschen Landtagen wird um diese Zeit[3]) dauernd Klage gegen die Juden geführt, daß sie verbotenen Wollhandel treiben, daß sie Vieh über die Grenze bringen, was wegen der Vieharmut des Landes ja verboten sei. Darum ergehen auch von den Landtagen aus dauernd Bittschreiben an den Kurfürsten, den Judenhandel zu verbieten und die Juden aus dem Lande zu jagen.

---

[1]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 271; Stern, Nr. 412; Stern, S. 133.

[2]) St.A. Stettin, Dep. Belgard Tit. 7, 2, 2.

[3]) Ca. 1690. Pommersche Landtagsakten, St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99.

Trotz all dieser Verbote und Einschränkungen war der Wollhandel der Juden ziemlich stark, wie wir aus den Zollregistern ersehen können. Wir haben den kurzen Auszug eines Zollregisters aus den Jahren 1690—96[1]). Hieraus geht hervor, daß in diesen Jahren zwei Stargarder Juden 6767 Steine Wolle und 3676 Decher Felle verzollten, während die gesamte Stargarder Bürgerschaft in der gleichen Zeit nur 14370 Steine Wolle nach Grüneberg und 5333 nach Stettin und Vorpommern und 770 Decher Felle nach Grüneberg und 3570 nach Stettin verzollten[2]). Wir können daran ersehen, was für einen großen Anteil die Juden an dem Woll- und Fellhandel hatten; da ist es nicht verwunderlich, daß die einheimischen Tuchmacher sich gegen die Juden wenden.

Am 6. Februar 1691[3]) erfolgt eine große Denkschrift der pommerschen Regierung zu Stargard über die pommerschen Verhältnisse. Die Denkschrift hat einen Umfang von 32 Bogen und gibt uns ein genaues Bild der pommerschen Verhältnisse um 1690. Fast die Hälfte des Landes ist noch nicht wieder aufgebaut, die ganze Industrie liegt darnieder. Viele Handwerker sind wegen der hohen städtischen Steuern aufs Land gezogen. Uns interessieren vor allen die Absätze, die von den Juden handeln. Aus der Denkschrift: Abs. 15 § 4:

> „Daß den Juden hart verboten würde, uff dem Lande die Wolle und Felle nicht aufzukaufen; sondern daß sie in Städten zu gewissen Tagen und Stunden, oder auf offenen Jahrmärkten, wo nämlich die Wollenwebereien in Städten versorget, selber ufkaufen möchten."

Der Abs. 22 enthält eine Beschwerde, daß Edelleute ihre Wolle, Hammel, Schweine, Pferde und anderes durch ihre Leute den Grenzjuden zuführen, die es über die Grenze hin verkaufen, anstatt daß diese Sachen im Lande blieben, wo sie sehr nötig wären. Sie, die Edelleute, wollten aber lieber mehr Geld verdienen als ihrem Lande helfen. Es wird dann um eine Verordnung hiergegen gebeten. (In der nachher noch zu erwähnenden Verordnung des Kurfürsten von 1691 ist aber nichts gegen die Gesetzlosigkeit der Edelleute enthalten.) Abs. 23:

> „Als auch über die Juden durchgehendst in allen Städten sehr große Klage geführet wird; wir auch bekunden, daß sie Ew. Kurfürstliche Durchlauchtigste Gnade durch die Ihnen concedierten

---

[1]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 20 Nr. 369.

[2]) Stern, S. 40.

[3]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 273.

Pässe mißbrauchen, den Städten sowohl die beste Nahr- und Handelung in und außer den Jahrmärkten mit ihrem Hausieren entziehen, als auf dem Lande Silber, Gold, Kupfer, Jubelen, Kleider und allern Hand im Lande fallende Waren etc. an sich bringen, und dadurch den Bürgern, Handwerkern und Handelsleuten, in der Nahrung, wo nicht weit zuvor, doch größeren Einpaß tun, und nebenbei der Akzise einen ganz weniges entrichten; So Submittiern Ew. Kurfürstliche Durchlaucht allergnädigsten Gefallen, wie dieser gemeinen Land Klage und Plage abgeholfen, und ob Sie alle Juden vom Lande sich in die Städte zu setzen und öffentlich ihre Ware zu verkaufen nicht gnädigst befehlen wollen."

In dem zweiten Teil der Denkschrift, der von den einzelnen Städten handelt, ist ein Passus aus dem Abschnitt über Neustettin beachtenswert. Es heißt im 4. Absatz:

„Auch unterstehen sich die Juden rund um diese Stadt nicht allein, wie sonst im ganzen Lande mit Aufkaufung der Wolle, Felle, Zinn, Kupfer, Gold, Perlen, Silber usw. zu verfahren; sondern sie fangen auch an uff dem Lande Fenster zu machen und dem noch einzigen Glaser in Neu Stettin seine Nahrung zu entziehen, welches alles wohl nachdrücklichste und strengste Verordnunge erforderte."

Ein sehr lehrreiches Dokument. Die Juden wohnen also nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem platten Lande. Sie handeln mit allem möglichen, vor allem mit Wolle, Vieh und Edelmetallen, und lassen sich auch nicht stören, den eingesessenen Handwerkern ins Gewerbe zu pfuschen. Die Städte sind alle gegen die Juden; die Edelleute aber bedienen sich ihrer mit Vorliebe bei Verkauf ihrer Produkte, da sie durch die Juden mehr verdienen.

Auf Grund dieser großen Denkschrift ergeht dann am 26. April 1691[1]) ein Schreiben des Kurfürsten an die hinterpommersche Regierung. Nach längerer Einleitung, wo auf die Vorbedingung dieses Schreibens eingegangen wird, heißt es dann: den Juden soll ernstlich verboten werden, Wolle und Felle auf dem Lande aufzukaufen, sie sollen sie in den Städten zu gewissen Tagen oder auf öffentlichen Jahrmärkten kaufen. Da er, der Kurfürst, gehört habe, daß die Juden mit ihrem Handel großen Schaden anrichten, so befiehlt er folgendes: Das Hausieren ist den Juden verboten, Umherschweifen auf dem Lande gleichfalls; sie sollen sich in die Städte setzen und

[1]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 273.

dort niederlassen; wenn ein Jude Hausierhandel treiben will, so muß er ein kurfürstliches Attest dazu haben, welches aber nur im Einvernehmen mit Ritterschaft und Städten von der Regierung ausgestellt werde. Zuwiderhandlung zieht Verlust des Schutzbriefes nach sich.

Am 14. November 1691[1]) bittet die Ritterschaft von Pommern, das Verbot des Wollhandels der Juden wieder aufzuheben. Damit aber nun etwas verordnet wird, was Stadt und Land in gleicher Weise nütze, so wird unter obigem Datum angeordnet, daß die Juden, die schon Pässe gelöst haben, bis 1692 Handel treiben können, sich aber jeden Wollhandels enthalten sollen. Damit war der Ritterschaft keineswegs gedient.

Am 10. November 1692[2]) erfolgt ein Reglement, das das Edikt von 1672 wiederholt. Nach diesem Reglement können in Immediat-Städten zwei, in Mediat-Städten ein Jude mit Familie wohnen. Mindestens 500 Rtlr. Vermögen müsse aber ein Jude nachweisen können, der sich in einer Stadt niederlassen will, „da wir keine Betteljuden ins Land ziehen wollen".

Eine eingehende Verordnung über die Stellung der Juden im brandenburgischen Pommern ist erst 1694 erlassen worden, und „zeigt alle die Härten, die der Zeitanschauung entsprachen, aber immer doch milder waren als die Bestimmungen, die in dem anderen Teil des Landes galten"[3]). Das Edikt wurde am 10. November 1694[4]) herausgegeben und hatte folgenden Inhalt: 1. ... kein Jude soll im Herzogtum Hinterpommern geduldet werden, der nicht einen Geleitsbrief vom Kurfürsten hat. Von diesen Vergleiteten sollen in Immediatstädten nur zwei Hauswirte oder Judenfamilien, so sie eigene Häuser besitzen oder ein Vermögen von 500 Rtlr. haben, wohnen. In einer kleinen Mediatstadt darf nur ein Jude wohnen. 2. Wenn ein Jude keine erwachsenen Kinder hat, so kann er sich einen unbeweibten Knecht, Jungen oder Magd halten. Seine Verwandten darf er aber nicht in seiner Handlung beschäftigen. 3. Die wenigen vergleiteten Juden dürfen an hohen Festtagen fremde durchreisende Juden höchstens drei bis vier Tage bei sich aufnehmen. 4. Die Juden in den Städten haben alle bürgerlichen onera mitzutragen. Sie haben das Recht, gleich den anderen christlichen

---

[1]) Stern, Nr. 414; Geh. St. A. Berlin, R. 30—212.

[2]) Aus einem Kgl. Schreiben an die hinterpommersche Regierung vom 11. Jan. 1713. St.A. Stettin, St. K. A. 11, Generalia, Juden ad Nr. 1.

[3]) Wehrmann, II 182.

[4]) St.A. Stralsund J. 10, 2; Stern, Nr. 415; Geh. St. A. Berlin, R. 30 —212; Quickmann, S. 552.

Einwohnern Handel und Wandel zu treiben, durchaus aber keine größeren Freiheiten zu haben als diese. 5. Sie haben sich bei Konfiskation ihres Vermögens des Hausierens auf dem Lande zu enthalten. 6. Was sie für den Hausbedarf nötig haben, dürfen sie selbst schlachten. 7. Den kurfürstlichen Beamten wird bei Strafe des Verlustes des Amtes anbefohlen, alle unvergleiteten Juden aufzuheben und vor die kurfürstliche Regierung zu bringen, und dafür zu sorgen, daß die obigen sechs Punkte strikte durchgeführt werden.

Und trotz dieser scharfen Edikte und Verordnungen gegen die Juden schleichen sich immer wieder fremde, meist polnische Juden ins Land ein und treiben hier verbotenen Hausierhandel. Am 14. Dezember 1695[1]) ergeht ein kurfürstliches Edikt an die hinterpommersche Regierung gegen das Einschleichen von fremden Juden.

Da es aber den neumärkischen und auch einigen polnischen Juden erlaubt ist, in Pommern zu handeln, können die pommerschen Juden nicht anders ihre Nahrung finden, als daß sie sich dem verbotenen Hausierhandel zuwenden. Diese Befürchtung sprach auch die hinterpommersche Regierung dem Kurfürsten gegenüber aus, und so geht am 2. Juli 1696[2]) ein Schreiben an die hinterpommersche Regierung, daß aus obigen Gründen den neumärkischen Juden das Reisen nach den pommerschen Städten außerhalb der Jahrmärkte untersagt werde.

Alle Versuche, die Zahl der Juden einzuschränken, blieben in den Anfängen stecken. Wieder ging am 16. Februar 1697[3]) ein Schreiben an die hinterpommersche Regierung, worin die Zahl der Juden beschränkt wird. Es soll bei dem Reglement vom 21. März 1692[4]) bleiben; jedoch nur, wenn die Städte die Juden gutwillig aufnehmen; „obtrudieren" wolle man ihnen keine.

Am 13. Februar 1699[5]) erfolgt eine allgemeine Verordnung, daß die Juden ohne Spezialkonzession keine eigenen Häuser oder immobilia acquerieren sollen. Für viele pommersche Juden kam dies Edikt über den Hausbesitz gar nicht in Frage, da die meisten Juden arme Hausierer waren, die durch die Hunger- und Pestjahre

[1]) St.A. Stettin, Schwedter Archiv Tit. 16.

[2]) Auszug aus dem kurfürstlichen Reskript, Stern, Nr. 419; Geh. St. A. Berlin, R. 30—212.

[3]) Quickmann, S. 553.

[4]) Von diesem Datum ist mir ein Edikt dieses Inhalts nicht bekannt. Ein solches Edikt ist ergangen am 21. März 1672 (s. o. S. 64) und am 10. November 1692 (s. o. S. 81). Anscheinend die 9 verschrieben statt 7.

[5]) Mylius V, V, III Nr. 9. Identisch mit Quickmann, S. 553 Nr. 3, der als Datum allerdings den 20. Februar 1699 angibt; er nimmt das Datum, unter dem die pommersche Regierung das Edikt veröffentlicht hat.

1708 und 1709 in solche Not kamen, daß man ihnen die Hälfte der Abgaben erlassen mußte[1]).

Am 4. April 1701[2]) ergeht ein königliches Edikt über das Zinsnehmen unter Berufung auf ein Edikt vom 27. November 1695; der Absatz 4 handelt da von dem Geldleihen bei Juden: „Wann ein Christ einem Juden, oder ein Jude einem Christen nur auf etliche Tage oder Wochen oder Monate Geld lehnet, mögen sie aufs höchste 12 vom Hundert bedingen, geben und nehmen; wann aber das Lehnen auf 1 Jahr geschiehet, soll keinem von anderen mehr als 8 vom Hundert zu nehmen concedieret, sondern unter Christen und Juden wegen der Zinsen eine Gleichheit sein"; es sollen dann also nach dem ersten Paragraph dieser Verordnung nicht mehr als 5 vom Hundert genommen werden.

Und doch, trotz vieler einschränkender und beengender Bestimmungen, hält die Regierung den Juden den versprochenen Schutz. Am 4. Januar 1703[3]) ergeht ein Patent, die Juden weder zu kränken, noch sich an ihnen zu vergreifen. Die gegen die Juden erhobenen Beschuldigungen, um derentwillen sie verfolgt werden, würden augenblicklich vom König und einer von ihm eingesetzten Kommission untersucht. Deshalb sollten die Juden auch noch den Schutz, der ihnen zugesprochen ist, und für den sie auch Schutzgeld zahlen, behalten; alle königlichen Beamten haben dafür zu sorgen.

Gegen die Juden und ihren schädlichen Handel wenden sich am 22. Juni 1703[4]) die in Stargard versammelten Deputierten der immediaten Städte Hinterpommerns und Kammins. Sie beschweren sich über den Hausierhandel der Juden, Savoyaren, Leinwand- und Spitzenhändler und Tabletträger. Das wenige Schutzgeld, das man von den Juden erhalte, sei kein vollwertiger Ersatz für den Schaden, den sie dadurch anrichteten, daß sie den städtischen Handwerkern so leichte Konkurrenz machen könnten. Dazu ginge ja das bare Geld, das sie erwürben, aus dem Land in das Ausland, aus einem Lande, das ohnedem schon fast ganz erschöpft ist. Sie bitten den König, daß den Juden das Land, den anderen Leuten das Hausieren verboten werde. Die Antwort der Regierung erfolgt am 9. Juli 1703[5]): Wenn die Juden ihre Pässe, die sie in Berlin erhalten haben, überschreiten und dabei ertappt werden, sollen sie bestraft

[1]) Stern, S. 145.
[2]) St.A. Stettin, D. R. A. Jakobshagen Tit. 10 Sekt. 3 C Nr. 1.
[3]) Mylius V, V, III Nr. 14.
[4]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 375.
[5]) Ebenda.

werden. Gegen die anderen landfremden Leute hätten die städtischen Obrigkeiten ja selbst genug Gewalt.

Am 24. November 1705[1]) geht eine Zirkularverordnung über einige Punkte betreffend die Juden, zu berichten und auch darauf zu achten, daß sie sich nicht im Lande einnisten.

Eine erneute Beschwerde gegen die Juden liegt aus dem Jahre 1706[2]) vor. Zwei Juden Hirschel Salomon und Aaron Moses hatten um die Erlaubnis gebeten, sich in Kolberg niederlassen zu dürfen. Der Älteste des Seglerhauses in Kolberg wendet sich an die Regierung, hierzu keine Konzession zu geben, da in Kolberg nur Handlung treiben dürfte, wer dem Seglerhause angehöre; die Kolberger Kaufleute hätten willig und gerne die schweren Lasten getragen, nun solle die Regierung ihnen nicht zum Ruin verhelfen, indem sie den Juden, die nicht ein bißchen zu den „onera fisci" beigetragen hätten, die Erlaubnis zum Handeln gäbe. Die Regierung gibt auch nicht die Erlaubnis und stützt sich dabei auf ein kurfürstliches Schreiben vom 16. Februar 1697[3]).

Die Juden Pommerns haben sich inzwischen auch zusammengefunden und halten gemeinsame Sitzungen ab, um sich gegen die Angriffe der christlichen Landeseinwohner zu schützen. Von solch einer Jahrestagung geht am 5. Juli 1706[4]) ein Schreiben an die königliche Regierung. Die gesamten Schutzjuden Hinterpommerns haben einen neuen Rabbi gewählt. — Am 20. Februar 1697[5]) war Simon Bernd zum Rabbi in der Neumark und Hinterpommern ernannt; er konnte sich aber nicht mehr um Pommern und die vielen inneren Streitigkeiten (in civilibus), die vor den Gerichten liegen, kümmern, da er sehr alt war und noch dazu in Berlin wohnte. — Der neue Rabbi heiße Wulff Michel und sei vorher Rabbi in Filehne gewesen; der alte Rabbi habe ihnen selbst dazu die Erlaubnis gegeben. Die Regierung in Stargard scheint diesem Vorschlag nicht abgeneigt zu sein. Doch besteht die Befürchtung, daß eine künftige Erlaubnis zum Bau oder Einrichtung einer Synagoge verwandt werden könnte.

Der Advocatus Fisci Dr. Püttmann wendet sich voller Empörung dagegen in einem Schreiben an die pommersche Regierung zu Star-

[1]) Mylius V, V, III Nr. 20.

[2]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 397.

[3]) Siehe oben S. 82.

[4]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 413.

[5]) König, S. 124. König schreibt Arnd Benjamin Wulff; dies ist aber nicht richtig, da Wulff erst 1709 zum Rabbi ernannt wird.

gard und verwahrt sich energisch gegen die Berufung eines pommerschen Rabbi. Nach mehreren Schreiben der Judenschaft und des Dr. Püttmann versammeln sich die Juden wieder in Stargard und stellen eine Resolution auf, die am 16. September 1706 der königlichen Regierung in Stargard übermittelt wird. Da der Dr. Püttmann nichts mehr gegen ihren Plan einzuwenden hätte, bäten sie um Konfirmation des vorgeschlagenen Rabbi. Zur Unterstützung des Rabbi hätten sie drei Älteste erwählt. Außerdem verpflichteten sie sich, für die Durchführung der königlichen Edikte zu sorgen. Sie bitten um Gesamtanerkennung dieser Beschlüsse. Am 25. Oktober 1706 befürwortet die hinterpommersche Regierung das Gesuch der Juden um Konfirmation ihres Rabbi. Stern[1]) bemerkt dazu: „Ebenso (wie in Brandenburg) konstituierten sich die vereinzelten dünnen Siedlungen des Herzogtums Pommern, die bis dahin unter dem Berliner Rabbinat gestanden hatten, im Jahre 1706 zu einer einheitlichen Landjudengemeinde. Sie wählten sich zum Schiedsrichter ihrer eignen Streitigkeiten einen eignen Rabbi und zu Vorstehern drei Älteste."

Zu einer Bestätigung der Wahl dieses Rabbi scheint es aber nicht gekommen zu sein, denn am 8. April 1709[2]) wird vom König anstelle des verstorbenen Rabbi Simon Berndt Arnd Benjamin Wulff zum Rabbi von der Neumark, Hinterpommern, Alt-, Mittel- und Uckermark und der Priegnitz bestellt. Er soll in Berlin wohnen und alle privaten und zeremoniellen Streitigkeiten zwischen Juden entscheiden. Er soll die Landesonera gleich den anderen Untertanen entrichten, von dem Leibzoll soll er aber befreit sein. Bei Kriminalsachen soll er sich aller Jurisdiktion enthalten. Damit ist die geplante Einrichtung eines selbständigen pommerschen Rabbinats gescheitert. Die Einrichtung der Ältesten und deren Befugnisse bleibt weiterhin bestehen, muß also von der königlichen Regierung anerkannt worden sein. Am 17. Juni 1709[3]) geht ein Schreiben des neuernannten Rabbi an den König. Er bittet ihn, nicht nur ihm den gewöhnlichen Schutz zu erteilen, sondern ihm auch bei allen Amtshandlungen seinen Schutz „kräftiglich" gewähren zu wollen.

Weiterhin wird strikt auf die Durchführung der Pflichten der einzelnen Juden geachtet. Am 3. März 1710[4]) ergeht eine Verordnung der hinterpommerschen Regierung: Nach dem königlichen

[1]) Stern, S. 104 ff.
[2]) St.A. Stettin, Hzgl. Stett. Archiv Pars I Tit. 79 Nr. 439.
[3]) Ebenda.
[4]) Quickmann, S. 555.

Reskript vom 2. Februar 1710 sollen die Schutzjuden, welche ihr Schutzgeld nicht erlegen können, fortgeschafft werden, zumal solche armen Juden dem Lande ohnehin zur Last gereichen. Weiterhin ergeht am 24. Dezember 1710[1]) wieder ein Edikt gegen das Hausieren der Juden:

„Bei Itzigen der Contagion halber gefährlichen Zeiten[2]) wird das Verbot des Hausierens und Herumlaufens der Juden auf dem Lande renovieret; denselben aller Handel auf dem Lande untersagt, ihnen auch, bei Vermeidung harter Leibesstrafe, anbefohlen, an dem Ort ihres Aufenthalts zu verbleiben, auch so wenig auf dem Lande herumzureisen, noch an einer Stadt zur andern dem Handel nachzugehen."

Am 2. Juni 1712[3]) beschweren sich Bürgermeister und Rat zu Neustettin über einen Juden, der in der Schloßfreiheit wohne und mit seinen zwei Söhnen und seinem Schwiegersohn im Lande umherziehe und hausiere. Er habe weder einen Schutzbrief noch einen Geleitsbrief, noch irgendwo eine Konzession; außerdem schädige er die ansässige Kaufmannschaft. Es ergeht die Bitte, dem Schloßhauptmann zu befehlen, ihn aus der Schloßfreiheit auszutreiben und dann durch Landreiter über die Grenze zu schaffen. Am 8. Juni 1712 erfolgt der lakonische Bescheid der Stargarder Regierung: „An den Landreiter, diesen Juden nach achttägiger Verwarnung zu expedieren." Am 17. Oktober 1712[4]) ergeht nochmals eine Regierungsverordnung, alle unvergleiteten Juden auf Festung zu schaffen; das Hausieren bleibe verboten.

Am 25. Februar 1713 stirbt König Friedrich I. und sein Sohn übernimmt als Friedrich Wilhelm I. die Regierung.

Die Lage der Juden hat sich gegenüber der Zeit des Großen Kurfürsten während der Regierung Friedrichs I. erheblich verschlechtert. Ihr Handel ist stark eingeschränkt, genau festgelegt ist, wer vergleitet ist und wer unvergleitet. Ihre rechtliche Stellung ist verschlechtert, aber durch Edikte genau bestimmt.

Bisher haben wir nur immer von den Juden in Hinterpommern gesprochen. Gar nichts erfahren wir von den Juden in Stralsund, Greifswald, in Stettin, in Vorpommern, das ja durch den Friedensvertrag zu Münster und Osnabrück zu Schweden gekommen war.

[1]) Quickmann, S. 555.

[2]) Von 1708—1710 wütete die Pest in Brandenburg und Pommern, die aus Polen eingeschleppt war.

[3]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars II Tit. 7 Nr. 215.

[4]) St.A. Stettin, St. K. A. 11. Generalia, Juden ad Nr. 1.

Der Große Kurfürst hatte vergeblich versucht, diese ihm vertragsmäßig zustehenden Lande in seine Hand zu bringen; erst seinem Enkel Friedrich Wilhelm I. war dies, auch nur zum Teil, vergönnt.

Die Juden in Pommern unter schwedischer Herrschaft.

Seit der Landung Gustav Adolfs in Pommern[1]) waren die Schweden die tatsächlichen Herren im Lande. Und durch den Frieden von 1648 wurde ihnen neben Rügen und Vorpommern auch Stettin mit der Odermündung zugesprochen. Das Land blieb ihnen bis 1713, als Friedrich Wilhelm I. für seine Teilnahme am nordischen Kriege Stettin mit Vorpommern bis zur Peene, Wollin und Usedom erhielt. Erst im Jahre 1815 kamen die restlichen Stücke Vorpommern westlich der Peene und Rügen zu Preußen. Die schwedische Regierung hatte ihren Sitz in Stettin bis 1713, von da an in Stralsund. Das Gericht tagte in Greifswald, oberstes Tribunalgericht für alle schwedischen Besitzungen in Mitteleuropa war Wismar. Dies in kurzen Zügen die allgemeine politische Lage.

Über diese erste Zeit der schwedischen Herrschaft ist in bezug auf Juden und Judenrecht wenig oder vielmehr gar nichts bekannt; Akten sind nicht vorhanden.

Wenn auch vor Beginn des Dreißigjährigen Krieges in Pommern nach der letzten Austreibung 1492 keine Juden gewesen sind, so werden sicherlich im Gefolge der Heere Juden als Kriegslieferanten und anderer Geschäfte halber nach Pommern gekommen sein.

Die Schweden waren nicht sehr judenfreundlich eingestellt, um nicht zu sagen judenfeindlich; so haben wir bestimmt mit bedeutend weniger Juden zu rechnen, als zur selben Zeit in Hinterpommern saßen, wo durch die anfangs judenfreundliche Politik des Großen Kurfürsten ihnen die Erlaubnis gegeben war, sich im Lande niederzulassen und Handel treiben zu dürfen.

Am 6. Juli 1681[2]) ergeht ein Erlaß der schwedischen Regierung zu Stettin. Der Jude Moses Helmstedt, Juwelier und Goldschmied, erhält die Konzession, sich in Greifswald niederzulassen. Bei der Konzessionserteilung sind neun Bedingungen gestellt worden. In der achten heißt es da: Die Juden, die ihm Silber oder Gold zubringen, sollten in die Stadt gelassen werden; „sonsten aber keine Juden neben ihm geduldet werden". Dieser Jude Moses Helmstedt ist späterhin öfters hervorgetreten; die Stadt Greifswald wollte ihm

[1]) Gustav Adolf landete am 24. Juni 1630 auf Usedom.

[2]) RA. Greifswald C Nr. 402.

zunächst nicht aufnehmen; sie wurde aber nachher von der Regierung dazu gezwungen[1]).

In Stettin selbst wohnten damals keine Juden, daher die große Ansammlung der Juden in dem benachbarten brandenburg-pommerschen Altdamm. Die Stettiner Geistlichkeit hat es auch vermocht durchzusetzen, daß jener Moses Helmstedt nicht, wie er vorgehabt hatte, sich in Stettin niederlassen durfte. Meyer[2]) sagt dazu: „In Stettin als Festung[3]) war den Israeliten der Aufenthalt bis zum Jahre 1812 derart untersagt, daß ein Jude, welcher hier übernachten wollte, sich durch Zeugnis eines christlichen Einwohners darüber auszuweisen hatte, daß ein Geschäft ihn hier festhalte, worauf ihm erst gegen Bezahlung einer Gebühr die Erlaubnis zu einem Nachtquartierzettel erteilt wurde." — Ferner: „nur je ein Israelit durfte laut Verfügung von 1683[4]) hier wohnen, um unter Oberaufsicht des Berliner Rabbinats den Handel hiesiger (Stettiner) Kaufleute mit Koscher-Weinen rituell zu überwachen."

Am 10. Juni 1691[5]) ergeht eine neue Verordnung der schwedischen Regierung zu Stettin, auf Grund derer wohl Wehrmann zu der Behauptung gekommen ist, daß das kurfürstlich brandenburg-pommersche Edikt von 1694 hart, „aber immer doch milder war, als die Bestimmungen, die in dem anderen Teil des Landes galten"[6]). Die schwedische Regierung verbietet den Juden, die nicht spezielle Erlaubnis haben, irgendwelchen Handel zu treiben, geschweige denn überhaupt ins Land zu kommen bei Vermeidung schwerer Strafen. Am 10. Juni 1692[7]) ergeht erneut ein Edikt gegen den Handel der Juden. Auf Klage der Kaufleute der vier Vorderstädte verbietet die schwedische Regierung allen Juden, welche nicht speziellen Konsens von der schwedischen Regierung haben, das Land zu betreten. Am 12. August 1695[8]) macht die schwedische Regierung zu Stettin wiederholt bekannt, daß nur die Juden, die spezielle Erlaubnis von der königlichen Regierung haben, im Lande weilen und dort Handel

[1]) Vgl. Adam.

[2]) Meyer, S. 137.

[3]) Das ist aber nicht der alleinige Grund. Stettin stützt sich, genau wie die andern Städte, nur mit mehr Erfolg auf die noch geltenden alten Landesgesetze, durch die den Juden das Betreten des Landes verboten war.

[4]) Diese Verfügung liegt mir nicht mehr vor.

[5]) Dähnert, III S. 540.

[6]) Wehrmann, II S. 182; s. o. S. 81.

[7]) St.A. Stralsund J. 10, 2.

[8]) Ebenda; Dähnert, III S. 541.

treiben dürfen. Aus dem Text ist zu entnehmen, daß für die königliche Münze einige Juden privilegiert sind:

„. . . . die Regierung auch vorhin vielfältig verboten, daß keine fremden Juden, auch nicht einmal diejenigen, die denen hier im Lande ad tempus geduldeten Münzjuden zur Verlegung der Münze einiges Silber zubringen würden, ohne vorhergehendes gebührendes Ansuchen in die Städte gelassen noch sonsten im Lande gelitten werden sollten."

. . . . Auch die vergleiteten Juden und die „anoch auf eine Zeit (insonderheit aber solange sich die wenigen nachsitzenden Städte, welche dergleichen Juden bei sich haben, dabei wohl befinden und über sie nicht klagen) zu duldenden Juden" sollen „sich in ihren Schranken und ihren erlangten concessiones gemäß" halten und vor allem sich von dem verbotenen Handel mit Fellen, Wolle, Flachs, Honig, Edelmetallen usw. hüten.

Also ist den Juden der Handel mit ebendenselben Dingen wie in Hinterpommern verboten. Es bleibt ihnen dann weiter nichts übrig als Geldgeschäfte zu treiben.

Aus diesen und den folgenden Jahren haben wir eine Menge von Schreiben[1]): Beschwerden von Juden über ungerechtfertigte (!) Behandlung; Beschwerden über Juden, meist wegen verbotenen Handelns mit Stoffen und Wechselhandels. Fast in jedem Brief der Magistrate von Stralsund und Greifswald kommt die Erklärung vor, die Judenschaft sei landesverderblich und müsse aus dem Lande gewiesen werden.

Am 8. Februar 1697[2]) beschwert sich die Stettiner Kaufmannschaft beim Generalgouvernement, daß außer den Münzjuden sich auch andere Juden eingeschlichen haben, die mit ihrem Handel der christlichen Kaufmannschaft großen Abbruch tun. Die Juden möchten ganz und gar aus dem Lande weggeschafft werden. Dasselbe Lied, dieselbe Klage wie im benachbarten brandenburgischen Pommern, und hier wie dort ohne Erfolg; d. h. im schwedischen Pommern steht die Regierung auf seiten der Städte und weist die Juden aus, die sich aber bald wieder einschleichen, während im brandenburgischen Pommern der Kurfürst die Juden im Lande beläßt.

Am 10. Februar 1698[3]) ergeht eine Verordnung des schwedischen Generalstatthalters, daß sämtliche Juden sich aus dem Lande zu begeben haben. Dem Advocatus Fisci Martin Droysen beim Hofgericht zu Greifswald wird aufgetragen, die Juden nicht nur hinauszu-

[1]) St.A. Stettin, Schwedische Reg. Stralsund Nr. 1464.

[2]) St.A. Stralsund J. 10, 2.

[3]) R.A. Greifswald D Nr. 252.

schaffen, sondern auch die Widerspenstigen mit der verbrochenen Strafe (2 Rtlr. für jeden Tag, den sie im Lande geblieben waren) zu belegen.

Der nächste Ausweisungsbefehl — man sieht, diese Regierungsverordnungen haben keinen großen Erfolg; die ersten paar Monate werden sie befolgt, dann sind die Juden schon wieder im Lande — erfolgt im Jahre 1710. Befehl des Königs von Schweden an den pommerschen Generalstatthalter vom 10. Februar 1710[1]): Sämtliche Bettler, Juden, Zigeuner und loses Gesindel, auch Kollektensammler haben sich bis zum 12. März 1710 aus dem Lande zu entfernen. Tun sie dies nicht, sollen sie vom Scharfrichter gebrandmarkt und geprügelt und dann über die Grenze gejagt werden. Sollten sie dann noch wiederkommen, würde es ihnen an Leib und Leben gehen, oder ewiges Gefängnis, Arbeit in den Festungen oder in den Kronschmieden würde sie erwarten. Woher und weswegen auf einmal dieser überaus scharfe Wind weht, ist nicht zu ermitteln. Der schwedische König Karl XII. saß zu dieser Zeit im Lager zu Bender in der Türkei und konnte sich mit solchen Fragen nicht beschäftigen. Die Erklärung für diesen plötzlichen scharfen Angriff muß offen bleiben.

Am nordischen Kriege beteiligte sich Friedrich I. von Preußen nicht. Erst Friedrich Wilhelm I. entschloß sich hierzu. Am 12. Juli 1714 ging er einen Vertrag mit Rußland ein, „in dem ihm der Zar die Erwerbung Stettins und des Landes bis zur Peene nebst Wolgast und den Inseln Usedom und Wollin zusicherte[2]). Preußen besetzte nun Stettin und die andern ihm zugeteilten Gebiete, beteiligte sich am Kampf gegen Karl XII. auf Rügen. Dänemark und Rußland hatten abwechselnd Stralsund und Rügen in der Hand, je nachdem sie über ihre Truppen disponieren mußten.

Am 18. März 1716[3]) ergeht eine Verordnung des königlich dänischen Generalgouverneurs. Da die Juden im Herzogtum Vorpommern überhandnehmen und den christlichen Einwohnern großen Schaden zufügen, wird befohlen:

> „daß alle und jede Juden, welche zum Behuf derer Königlichen Trouppen und der Flottille die würkliche Lieferung nicht verrichten, noch zu solchem Ende von dem Königlichen Kriegs Commissaire Wulffen mit Schein oder Pässen versehen sind, nicht weiter in dem Herzogtum Vor-Pommern und Fürstentum Rügen

[1]) Dähnert, III S. 427.
[2]) Wehrmann, II S. 208.
[3]) St.A. Stralsund J. 10, 4.

weder in den Städten noch auf dem Lande ihren Aufenthalt haben, viel weniger Handel und Wandel treiben, sondern innerhalb deren nächsten 8 Tagen sich gänzlich wegbegeben müssen."

Wenn nach Ablauf dieser Frist noch Juden im Lande sind, oder neue sich einschleichen, sollen sie von Gerichtsdienern daraus entfernt, unter Umständen mit Strafe belegt werden.

Also sind jetzt nur noch Kriegslieferanten zugelassen, alle anderen Juden müssen das Land räumen. Nun kann man auch verstehen, daß in dieser Zeit sich in dem brandenburgischen Hinterpommern so viele unvergleitete Juden aufgehalten haben. Sie sind nicht alle, wenn auch zum größeren Teil, aus Polen gekommen; auch aus dem Kriegsgebiet werden sich die Juden, die nicht am Heereslieferungsgeschäft beteiligt waren, in das ruhigere Hinterpommern geflüchtet haben.

Der nordische Krieg endete in den Jahren 1719—1721. Am 21. Januar 1720[1]) erfolgt der formelle Friedensschluß Schwedens mit Preußen; dieses erhält Stettin und Pommern bis zur Peene, zahlt dafür aber an Schweden zwei Millionen Taler. „Hat auch die ganze Geschichte von der Erwerbung Mittelpommerns ein durchaus nüchternes, jeden frischen Handels bares Gepräge, so war es doch für das Land ein Segen, daß es endlich mit dem Staate verbunden wurde, zu dem es seiner natürlichen Lage und altem Recht nach gehörte."[2])

Aus der nun folgenden Zeit schwedischer Herrschaft über Pommern ist uns wenig über die Juden bekannt geworden. Es mag auch sein, daß die Juden sehr selten in Vorpommern festen Fuß faßten bei der bekannten Unduldsamkeit der Schweden ihnen gegenüber.

Am 25. August 1734[3]) wird um eine Aufenthaltserlaubnis gebeten. Da in Stralsund sich Juden nur mit Erlaubnis des Rates aufhalten dürfen, so bittet der Goldschmied Christian Lobes, ihm zu gestatten, einen Juden Heschel Fabian acht Tage bei sich aufnehmen zu dürfen, da dieser so geschickt sei, aus der Asche die Silberreste herauszusuchen. Da der Rat die Erlaubnis damals dazu gab, bitten die Goldschmiede von Stralsund am 14. Mai 1736[4]) gemeinsam um dieselbe Konzession. Sonst werden um diese Zeit keine Juden in Schwedisch-Pommern gewesen sein, oder nur sehr wenige, die sich

---

1) Wehrmann, II S. 211.
2) Ebenda.
3) St.A. Stralsund J. 10, 8.
4) Ebenda.

aber sehr still verhielten. Denn erst um die Mitte des Jahrhunderts setzen die Nachrichten über die Juden wieder ein, diesmal aber etwas zahlreicher als vorher.

„Auch bei dem in Stralsund 1757 begonnenen Münzwerk", sagt Marsson[1]), „waren Juden nicht zu entbehren. Früher waren ja auch schon Juden in Stralsund gewesen, aber man hatte sie sehr ungern gesehen und war froh, wenn man sie bald herausgeekelt hatte."

Am 24. Dezember 1758[2]) ergeht ein Edikt der schwedischen Regierung gegen das Einschleichen der Juden. Sie befiehlt diesen, die trotz Verbot eingeschlichen sind, innerhalb acht Tagen mit ihren Waren das Land zu räumen. Am 10. September 1759[3]) verbietet die königliche Regierung zu Stralsund den Juden, denen von der Generalität der Handel mit der Armee zugestanden war, Handel mit anderen Leuten zu treiben und macht sie auf das Edikt vom 24. Dezember 1758 aufmerksam.

Am 25. März 1760[4]) machten die Stralsunder Münzdirektoren einen Vorschlag in Stockholm: der König solle ihnen erlauben, daß sie so viele Juden sich halten könnten, wie sie zum Geschäft nötig hätten. Diese sollten einen Schutzbrief erhalten, allerdings nur als Münzjuden. Jeder andere Handel sollte ihnen verboten sein. Der Vorschlag wurde genehmigt.

Als aber das Münzwerk sich seinem Ende zuneigte, hielten es die Münzdirektoren für ratsam, bei der Regierung die Gewährung des Schutzes für die in Stralsund seßhaft gewordenen Münzjuden nachzusuchen.

Am 8. September 1762[5]) war inzwischen eine Verordnung des schwedischen Generalstatthalters herausgekommen, daß die beiden Armeejuden Mayer Levin und Levin Alexander, da die schwedische Armee bereits nach Schweden abtransportiert sei, innerhalb acht Tagen mit ihren Waren das Land verlassen sollten. Am 6. Juli 1763[6]) erläßt die schwedische Regierung ein Ausweisungsedikt.

Inzwischen hatten am 3. März[7]) die Älterleute der Kramer-

---

[1]) Marsson, S. 60 ff.

[2]) Dähnert, III S. 552.

[3]) Ebenda S. 553.

[4]) Marsson, S. 60 ff. Das Stück liegt mir nicht mehr vor. Ich muß mich daher auf die Angaben M.'s verlassen.

[5]) St.A. Stralsund J. 10, 8.

[6]) St.A. Stralsund J. 10, 12; Dähnert, III S. 553.

[7]) St.A. Stralsund J. 10, 12.

Kompagnie das Generalgouvernement um Einziehung des Judenhandels in Stralsund gebeten. Das Judenedikt verfügte nun, daß sämtliche Juden mit Ausnahme der Münzjuden das Land innerhalb 14 Tagen verlassen sollten. Die Landstände, Ritterschaft und Städte, waren mit der Zulassung der Münzjuden nicht einverstanden und wehrten sich dagegen mit allen Kräften. Sie hatten sich wegen des Edikts vom Juli 1763 an das Tribunal zu Wismar gewandt, da nach der pommerschen „Landesverfassung" keine Juden im Lande sich aufhalten dürften und das Edikt ja hiergegen verstoße. Das Tribunal entscheidet am 7. Juli 1766[1]) in diesem Sinne. Zur Ausführung dieses Urteils kam es nicht. Die Regierung erwirkte ein königliches Edikt vom 6. Oktober 1766[2]), worin den 12 Münzjuden der Schutz bestätigt wurde.

Eine fast gleichzeitige literarische Quelle liegt uns noch vor, die ein interessantes Bild der damaligen Zeit gibt und erklärend in den nüchternen Aktenbericht eingreift[3]).

„Zum Behuf der Münze und Armee zog man während des letzten Krieges einige Juden ins Land. Eine Ungewöhnlichkeit konnten sie uns nicht sein, denn schon im 13. Jahrhundert befanden sie sich hierselbst und zahlreicher wie dermalen. Inzwischen kaum war Friede, kaum brauchte man sie nicht mehr; so sah man sie mit scheelen Augen an. Denn nicht einmal einen Begräbnisplatz fanden sie, hier bei der Stadt (Stralsund), und sie hätten ihre Leichen den Vögeln preisgeben müssen, hätte ihnen der menschenfreundliche Kammerrat Giese nicht ein Revier von seinem Gute Niederhof eingeräumt." Man konnte die Juden, da viele Christen ja große Schulden bei ihnen hatten, nicht einfach aus dem Lande jagen[4]). Die Juden merkten aber, daß man vorhatte, sie trotzdem zu entfernen und versuchten, sich durch Anlage von notwendigen Fabriken, Seifensiedereien, Wollmanufakturen, Bandfabriken, zu halten. Unter dem Reichsrat Grafen Sinclaire, Generalstatthalter von Schwedisch-Pommern damals, ging man endlich zu Werke, den Judenhandel zu reformieren. Sinclaire starb über seinen Reformplänen 1774.

Am 23. Juli 1776[5]) ergeht ein Schreiben des neuen General-

[1]) St.A. Stralsund J. 10, 12.

[2]) Marsson. Er stützt sich auf v. Reichenbach.

[3]) v. Reichenbach.

[4]) v. Reichenbach nimmt an, daß die Juden von 1758—63 ungefähr 200 000 Taler sich erworben hätten; sie damit aus dem Lande zu jagen, wäre nicht wirtschaftspolitisch gedacht gewesen.

[5]) St.A. Stettin, Dep. Stadt Wolgast XII, 2.

statthalters Fürst von Hessenstein an die vorpommerschen Landstände, die sich gegen eine Tolerierung der Juden scharf ausgesprochen hatten: Seine Kgl. Majestät habe die tolérance der Juden höchstselbst angeordnet; er benachrichtige hiervon die Landstände und füge eine Abschrift der Resolution bei[1]).

Gegen die weitgehenden Konzessionen, die den Juden in dieser Resolution gemacht wurden, wurde dann eifrig Sturm gelaufen und die königliche Regierung in Stockholm vernichtete die Konzession und beauftragte den Generalstatthalter, den Juden eine neue Konzession zu erteilen[2]).

Verschiedene Generalkonzessionen wurden den Juden auf Grund obiger Verordnung von 1776 vom Generalgouvernement ausgefertigt[3]). Am 17. September 1776[4]) geht eine Bittschrift der Stralsunder Juden an das Generalgouvernement um Anweisung eines Begräbnisplatzes. Man hatte sie an die Stadt verwiesen; die machte ihnen Unannehmlichkeiten und große Schwierigkeiten. Sie bitten daher um Anweisung eines Platzes, wenn möglich eines, der unter „Königlicher disposition“ steht. Dem Brief liegt bei ein Schreiben des Magistrats, daß er den Juden vor der Stadt keinen Platz als Begräbnisplatz anweisen könne, da die in Frage kommenden Grundstücke in Privatbesitz wären.

Das Ergebnis der Arbeiten des Generalstatthalters in der Frage der Judenkonzession war das Judenreglement vom 27. Oktober 1777[5]). In kurzen Auszügen sollen hier die einzelnen Artikel wiedergegeben werden. Praefatio: „Es ist der Wille Seiner Königlichen Majestät, daß in Pommern einige jüdische Familien toleriert werden sollen, dabei soll allen schädlichen Mißbräuchen vorgebeugt werden.“ 1. Schutzbriefe werden nur von der Regierung ausgestellt. Der 2. Artikel handelt von dem den Juden gestatteten Handel und Verkehr. Der 3. Artikel bezeichnet die Juden, die außer den vergleiteten im Lande bleiben dürfen. Der 4. Artikel verbietet alles Wuchern und Hausieren und das Handwerktreiben; „wie sich denn auch kein Jude auf dem Lande häuslich und wohnhaft niederlassen soll“. Der 5. Artikel handelt von jüdischen Bedienten. Der 6. Artikel gibt an, auf wen sich das Privileg erstreckt. Der 8. Artikel

[1]) St.A. Stettin, Dep. Stadt Wolgast XII, 2.
[2]) v. Reichenbach.
[3]) St.A. Stettin, Schwedische Reg. Stralsund Nr. 1470.
[4]) Ebenda Nr. 2361 fol. 1 ff.
[5]) St.A. Stettin, Dep. Stadt Wolgast XII, 2; R.A. Greifswald C 1598.

besagt, daß die Juden unter Jurisdiktion des Stadtmagistrats stehen sollen. Der 9. Artikel erlaubt den Juden freies, aber nicht öffentliches exercitium religionis. Der 10. Artikel handelt vom Hausbesitz. Nach dem 11. Artikel ist den Juden Schlachten nach dem jüdischen Ritus gestattet. Der 12. Artikel regelt das Zinsnehmen, nach dem 13. Artikel wird vorsätzlicher Bankerott mit Verlust des Schutzbriefes bestraft.

Geändert ist gegen das Privileg von 1776 nur wenig. Weggefallen sind die Bestimmungen über das Pachten von Land, das Niederlassungsrecht, die Gleichstellung im Handel; verboten ist es jetzt, sich auf dem Lande niederzulassen. Weggefallen ist auch die Einrichtung des Rabbinats; in Artikel 8 (1777) wird nur bestimmt, daß rituelle Streitigkeiten vom Rabbi geschlichtet werden sollen. Neuhinzugekommen sind in der Konzession von 1777 Art. 2, welcher Handel und Verkehr den Juden gestattet ist, Art. 3, welche Juden außer den mit Schutzscheinen versehenen zugelassen sind, Art. 4, Verbot des Handwerktreibens und Hausierens und Art. 13 mit seinen Bestimmungen über vorsätzlichen Bankerott.

Am 27. Oktober 1777[1]) erging ein Edikt des schwedischen Generalgouvernements, daß keine Juden im Lande geduldet werden sollen außer den Juden, die eine spezielle Konzession von der königlich schwedischen Regierung haben. Diese Verordnung deckt sich vollkommen mit dem betreffenden Artikel der großen Konzession, die ja unter demselben Datum erlassen ist.

1778[2]) haben wir einige Schreiben aus Greifswald; einige Juden bitten um die Konzession zum Bau von Häusern, ferner um die Erlaubnis, eine Synagoge bauen zu dürfen, da ihnen nämlich durch den Verkauf eines Hauses ihre dort eingerichtete Schule verloren gegangen sei.

1781[3]) erfolgen Bitten des Magistrats von Stralsund, einem Juden den Handelskonsens so lange vorzuenthalten, bis er das Schutzgeld bezahlt habe. Die Regierung entscheidet dann auch in diesem Sinne. Dabei befinden sich auch Bitten von Juden um ganzen oder teilweisen Erlaß oder Stundung der Zahlung der Schutzgelder, was die Regierung auch meistens gewährt.

Im Jahre 1782 entsteht nun ein großer Streit um die Form und Ablegung des Judeneides. Dem ganzen Aktenstück[4]) ist bei-

[1]) St.A. Stralsund J. 10, 26.
[2]) St.A. Stettin, Schwed. Reg. Stralsund Nr. 2362.
[3]) Ebenda.
[4]) St.A. Stettin, Schwed. Regierung Stralsund Nr. 1363.

geheftet das schwedische Judenreglement vom 27. Mai 1782[1]). Im § 31 heißt es da:

„Entstehet Streit zwischen Christen und Juden, und die Wahrheit nicht ohne Eid kan ausgefunden werden, nach dem die Richter nach vorgegangner gesetzmäßige Beprüfung zum Eid Beyfall gegeben, dann ableget der Jude diesen Eid in der Synagoge und in Gegenwart des Richter, auf gleiche Weise und nach einerley Eid's Formular, das man in dergleichen Fall gewöhnlich brauch, wenn Juden miteinander zum Gericht gehen. Wird der Jude mit falschem Eid befunden, es sey gegen einen Christen oder jemand von den Juden eigne Nation, soll er ohne die Strafe, so das Reichsgesetz im allgemeinen für Meineider aussetzet, gleich das Land verwiesen werden."

Vom 13. Februar 1782 haben wir das erste Schreiben in dieser Angelegenheit. Die Judenschaft sieht sich genötigt, in mehreren Briefen an den Generalgouverneur diesen zu bitten, daß sie von der vom Stralsunder Rat geforderten Eidesleistung auf die Thora befreit werden. Erstens sei in Stralsund kein Rabbiner, in dessen Gegenwart nach jüdischem Ritus eine Eidesleistung auf die Thora nur statthaft sei; zweitens würden aber solche Eide unter ganz häßlichen Begleiterscheinungen verlangt; sie würden dabei vom Pöbel verhöhnt und bitten daher um gnädigste Befreiung. Hierauf erfolgt am 14. Februar 1782 der Entscheid der Regierung, wenn die Stadt Stralsund glaube, auf den zu leistenden Eid auf die Thora verzichten zu können, dann solle sie es tun.

Am 2. August 1782 haben wir ein weiteres Schreiben der Stralsunder Juden an die Regierung in Stralsund. Sie bitten nochmals um Befreiung von dem auf die Thora zu leistenden Eid. Beigefügt ist dem Brief die notariell beglaubigte Abschrift des Hamburger Judeneides und die Aussage des Hamburger Notars, daß ein Jude bei Abstattung eines Eides seine rechte Hand bis an den Knorren auf die ihm vorgelegte hebräische Bibel legen und während der Abstattung des Eides den Hut auf dem Kopfe haben müßte.

Am 26. September 1782 ergeht der Entscheid der Regierung: Der Stadt Stralsund wird dieses Judenschreiben überschickt; innerhalb drei Wochen ist darüber zu berichten, ob Bedenken vorlägen, die Juden in vorkommenden Fällen nach Hamburger Art schwören zu lassen. Inzwischen war am 23. September 1782 und dann am

[1]) Die eigenartige Ausdrucksweise rührt anscheinend von der schlechten Übersetzung aus dem Schwedischen her.

27. November 1782 ein Schreiben der Juden an den Generalgouverneur gegangen mit der nochmaligen Bitte um Befreiung von der Eidesleistung auf die Thora. Daraufhin ergeht am 29. November 1782 ein Brief der Regierung an die Stadt Stralsund, sie solle sich sofort innerhalb drei Wochen zu den vorliegenden Schreiben der Juden äußern.

Am 31. Dezember 1782 läuft nun das schon oft von der Regierung angeforderte Antwortschreiben der Stadt Stralsund ein. Sie führt dabei verschiedene Äußerungen und Gutachten von bekannten Juristen der damaligen Zeit an, worin behauptet wird, daß der Jude einzig und allein den Eid halte, den er auf die Thora abgelegt habe. Es müßte die Heilige Thora, die in der Synagoge aufgehoben würde, sein und nicht irgendeine hebräische Bibel. Die Stadt bestände also auf der Eidesabstattung auf die Thora. Darauf erläßt am 4. Februar 1783 das Generalgouvernement zwei Schreiben: eins an den Magistrat von Stralsund: die Stadt solle, da ja auch im Anfange der Judenzulassung der Eid auf die Thora nicht verlangt worden sei, bis auf weiteres hiervon abstehen. Ein zweites geht an die Judenschaft, sie erhält Bescheid über das der Stadt überantwortete Dekret.

Am 29. Juli 1783 wenden sich die Landstände von Ritterschaft und Städten an den Generalgouverneur. Sie haben von der Angelegenheit mit dem Judeneid gehört. Sie bitten, daß wieder die Eidesleistung auf die Thora eingeführt würde, da die Juden nach jüdischem Ritus sehr leicht von jedem andern Eid befreit werden könnten.

Am 9. Juli, am 29. Juli und am 4. Dezember 1784 gehen drei Schreiben von den Landständen an den Generalgouverneur; gebeten wird um Aufhebung des Edikts vom 4. Februar 1783: der Generalgouverneur möchte eine Eidesformel herrichten lassen, die für den Juden auf jeden Fall verbindlich ist. Dann solle diese den Landständen vorgelegt werden und darauf in vim legis veröffentlicht werden. Als Muster könnte vielleicht der Judeneid dienen, wie er 1729 in den kurhannöverschen Landen vorgeschrieben war[1]). Am 7. Dezember 1784 geht nun ein Brief der Regierung an die Judenschaft. Anscheinend ist sie (die Regierung) durch die heftigen Angriffe gegen ihr Edikt vom 4. Februar 1783 selbst unschlüssig geworden; sie legt der Judenschaft auf, innerhalb sechs Wochen zu berichten, wie es

[1]) Enthalten in: J. H. Böhmer. Jus ecclesiasticum Protestantium. 4. Ausgabe. Halle 1756, Teil I, Lib. II, Tit. XX, § 34, pag. 1221; auf dieses Buch wird auch in dem Brief hingewiesen.

mit der Eidesleistung in Berlin und anderen größeren Städten Deutschlands, wo Juden konzessioniert seien, gehalten würde.

Am 16. März 1785 bittet die Stadt Stralsund, trotz alledem auf der Eidesleistung auf die Thora bestehen bleiben zu dürfen. Am 1. Juni 1785[1]) ergeht eine Verordnung des schwedischen Generalgouverneurs an den Magistrat zu Stralsund, daß, wenn künftig ein Jude im Lande einen Eid abzulegen hat, solches zwar auf der Thora geschehen, jedoch der Eid, so wie in Schweden angeordnet ist, in der Synagoge der Juden aufgenommen werden soll. Dasselbe Schreiben geht am selben Tage an den Magistrat der Stadt Wolgast[2]).

Am 10. Oktober 1786[3]) geht nun nochmal ein Schreiben der Juden an den Generalgouverneur. Sie bitten darin noch einmal um Befreiung von dem lästigen Zwang, den Eid auf die besonders herbeigeschaffte Thora ablegen zu müssen.

> „Daß die Eide in der Judenschule oder Synagoge abgestattet, und zwar ohne allen Unterschied der Sachen abgestattet werden sollen, ist so viel wir wissen an keinem Orte unseres deutschen Vaterlandes angeordnet oder hergebracht. Das Königlich Preußische Edikt vom 29. Mai 1760[4]), welches sehr ausführliche und bestimmte Vorschriften enthält wie bei Judeneiden zu verfahren, sagt gleich anfänglich im ersten Punkte: die Juden sollen zwar an ordentlicher Gerichtsstelle schwören; wenn aber Eide von besonderer Wichtigkeit, z. B. in peinlichen Sachen, abzulegen sind oder die Gerichte solches wegen anderer bedenklicher Umstände für nötig befinden, so sollen die Juden gehalten sein, den Eid in der Synagoge oder der Judenschule abzulegen."

Sie berufen sich dann auch noch auf das schwedische Judenreglement, das ja auch nicht so streng gehandhabt würde.

Die ganze Angelegenheit wird nun beendet durch ein in bestimmten Tone abgefaßtes Schreiben des Generalgouverneurs an die Landstände vom 16. Oktober 1786[5]). Auf das Schreiben der Landstände vom 10. Oktober 1786 wird verordnet: Es bleibt bei dem Edikt vom 1. Juni 1785[6]), zumal die Juden in Stralsund hauptsächlich sitzen, sonst aber nur in den drei Seestädten, und auch da nur ein oder zwei Mann. Wenn in diesen Städten ein Jude

---

[1]) St.A. Stralsund J. 10, Nr. 29.

[2]) St.A. Stettin, Dep. Stadt Wolgast XII, 2.

[3]) St.A. Stettin, Schwed. Regierung Stralsund Nr. 1363.

[4]) Vgl. Jungfer, S. 36 ff.

[5]) St.A. Stralsund J. 10, Nr. 29.

[6]) Siehe oben.

einen Eid ablegen muß, so muß die Thorarolle dorthin transportiert werden. Die Kosten fallen dem Juden oder im Armutsfalle der gesamten Judenschaft zur Last. Ist der Jude jedoch nur Zeuge und muß er als solcher schwören, so fallen dem Zeugenführer die Kosten zur Last. Schwört der Jude in rebus propriis, und gewinnt er den Prozeß, muß die Gegenpartei die Kosten tragen. Als Vorbild für den abzulegenden Eid gilt der Kgl. Großbritannische, Kurfürstlich Hannoversche Judeneid von 1729[1]). Trotz einiger weiterer Schreiben aus dem Jahre 1787 hat aber damit diese Angelegenheit ihr Ende gefunden.

Wichtige Aktenstücke liegen aus den folgenden Jahren nicht mehr vor. Im Jahre 1815 kam Schwedisch-Vorpommern und Rügen zu Preußen; die preußischen Bestimmungen über das Judenrecht verdrängen die alten schwedischen Verordnungen.

Die Juden in Pommern unter preußischer Herrschaft.

Aus der Zeit Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. haben wir bedeutend mehr Akten für die Geschichte der Juden in Pommern. Jedoch betreffen diese vor allem Privatsachen; die meisten öffentlich-rechtlichen Inhalts enthalten Verordnungen, die für ganz Preußen erlassen sind. Die Sonderstellung der einzelnen Provinzen ist allmählich verschwunden. Einige wichtige, speziell für Pommern erlassene Edikte sollen hier nun noch besprochen werden.

In großer Zahl erscheinen schon unter Friedrich I., dann aber unter seinen Nachfolgern die Edikte gegen das Hausieren, gegen das Umherstreifen von fremdem Gesindel und Juden, gegen das Einschleichen von Juden, die nicht vergleitet sind, gegen die Betteljuden, gegen den Handel der Juden mit den ihnen verbotenen Waren[2]).

Am 27. Juli 1720[3]), nach dem nordischen Kriege, geht eine Königliche Verordnung an die pommersche Regierung. Sie wird daran erinnert, daß der König in Vorpommern alles beim alten belassen habe, auch die Behandlung der Juden. Demnach ist es den Juden untersagt, sich nach Vorpommern zu begeben und Handel zu treiben, geschweige denn sich dort anzusiedeln, auch nicht einmal auf Jahrmärkten sich einzufinden. Sollte in Vorpommern ein Jude angetroffen werden, so soll seine Ware konfisziert, er selbst aber

---

[1]) Siehe oben S. 97.

[2]) Diese alle zu erwähnen, dürfte zu weit führen, da in jedem Jahr mehrere solcher Verordnungen erscheinen. Verweisen möchte ich auf Quickmann und Mylius.

[3]) St.A. Stettin, St. K. A. Tit. 11, Polizei, Generalia, Juden Nr. 2 vol. 1.

unter Einbehaltung seines Schutzbriefes über die Grenze gebracht werden. Irgend eines Prozesses bedarf es dabei nicht mehr. Das Verbot ist gegründet auf die Einhaltung der Landesgesetze, die eine Zulassung der Juden nicht dulden.

Am 2. September 1726[1]) geht ein Schreiben an die pommersche Regierung in Stettin: „Daß den Berlinischen, Teutschen und Französischen Kaufleuten verstattet werden solle, die vorpommerschen Jahrmärkte mit ihren Waren zu besuchen." Dies solle ihnen erlaubt werden, „nicht aber denen Juden". Im Jahre 1730 wird auf dieses Edikt nochmals mit aller Schärfe hingewiesen. So haben wir den eigenartigen Fall, daß in Hinterpommern vergleitete Juden leben, während in Vorpommern kein Jude geduldet wird; also in einer Provinz zweierlei Recht.

„Am 24. April 1728[2]) wurde ein Zirkular an sämtliche Kriegs- und Domänenkammern gesandt, daß sie von den Schutzjuden von Trinitatis dieses Jahres ab kein Schutzgeld ferner eintreiben sollten, weil die sämtliche Judenschaft an dessen Statt von dieser Zeit an jährlich 15 000 Tlr. überhaupt an den Geheimen Rat Duhram bezahlen müßten. Bei Gelegenheit, daß diese 15 000 Tlr. auf die gesamte Judenschaft verteilt wurde, zählte man in sämtlichen königlichen Landen an Familien u. a. in Pommern 65 Familien." Wir können aus dieser Nachricht uns ein sehr gutes Bild der damaligen rechtlichen Lage der Juden in Preußen machen. Die Juden wurden, wohl auch um den Handel zu beleben, im Lande in beschränkter Anzahl geduldet. Verschiedener Handel war ihnen verboten, vor allem auch das Hausieren. Nach dieser neuen Verordnung wurde das jährlich zu zahlende Schutzgeld nicht mehr von der einzelnen Judenfamilie erhoben, sondern eine bestimmte Summe mußte von der Judenschaft einer Provinz aufgebracht werden. Die Juden mußten selbst bestimmen, wieviel jeder zu dieser Summe beizusteuern hatte.

Am 15. Oktober 1728[3]) berichtet die pommersche Regierung zu Stettin, es sei nicht angängig, daß die Zahl der Judenfamilien in Pommern von 40 auf 65 erhöht würde. Die Juden hätten dies vorgeschlagen, weil dadurch die Lasten der einzelnen Familien kleiner würden. Erstens wäre dies kein stichhaltiger Grund, zweitens seien bisher alle Bemühungen zur „Exstirpierung" der unvergleiteten Juden vergebens gewesen; drittens sei das Land deswegen noch voll von überflüssigem Judengesindel, und außerdem schade die übergroße

[1]) St.A. Stettin, St. K. A. Tit. 11, Polizei, Generalia, Juden Nr. 2 vol. 1.
[2]) König, S. 267.
[3]) St.A. Stettin, St. K. A. Tit. 11, Polizei, Generalia, Juden Nr. 1 vol. 2.

Zahl des Judengesindels, „welches wegen der frühzeitigen Heiraten sich ohnedem dermaßen mehret, daß eine einzige Familie bisweilen 20 Personen ausmachet", der christlichen Bevölkerung. Anscheinend hat die Regierung in Berlin dem Bedenken der pommerschen Regierung nicht nachgegeben, sonst könnte König[1]) uns nicht von 65 Judenfamilien aus dieser Zeit berichten.

Am 29. September 1730[2]) erging das erste preußische Judenreglement, das für den ganzen Staat galt; es bringt für Pommern nichts Besonderes. Alle bisher erlassenen Verordnungen werden hier nur zusammengefaßt.

Aus der letzten Zeit Friedrich Wilhelms I. sind nun noch viele Klagen über die Juden zu hören. Die Städte beklagen sich mehr und mehr über die Menge der sich umhertreibenden unvergleiteten Juden und erhalten von der Regierung den Auftrag, „mehr Ernst zu gebrauchen solch unnützes Gesindel auszurotten". Sie müßten eben keine unvergleiteten fremden Juden dulden[3]).

Wie auch unter Friedrich Wilhelm I., so häufen sich die Aktenstücke über die Juden zur Zeit Friedrich des Großen. Immer stärker tritt das allgemein Preußische hervor, die provinziellen Sonderbestimmungen fallen fast ganz fort. So haben wir vor allem wieder sehr viele Klagen, besonders privater Natur, von Juden und über Juden.

Einige wichtige Aktenstücke seien hier noch näher angeführt. Am 17. März 1744[4]) geht ein königliches Reskript an die pommersche Kriegs- und Domänenkammer:

> „Nach der kgl. Verordnung so bereits im anno 1728 ergangen, sollen die in denen kgl. Landen wohnenden Juden alle 5 Jahre durch Deputierte aus jeder Provinz, mit Zuziehung 3 Rabbiner zusammenkommen und eine neue billige Repartition der Schutzgelder machen."

Jeder Jude war verpflichtet, hierzu sein Vermögen anzugeben, um mit dem Anteil an dem von der Judenschaft seiner Provinz zu bezahlenden Schutzgeld bedacht zu werden. Sollte ein Jude sich weigern, sein Vermögen anzugeben, so wandten sich die Judenältesten an die Regierung, die dann zwangsweise vorging. Die Repartition

---

[1]) Siehe oben S. 101.

[2]) Liegt mir vor in: Quickmann, S. 564 ff. St.A. Stettin, D. R. A. Jakobshagen X, 2, 1; St.A. Stettin, D. R. A. Stepenitz Acc. 145 Nr. 55; St.A. Stettin, Dep. Fiddichow Tit. V Nr. 1.

[3]) St.A. Stettin, Dep. Belgard VIII, Beilage zu 1.

[4]) Quickmann, S. 572.

mußte dann, wenn die Verteilung von den Ältesten beschlossen war, von der Regierung genehmigt werden.

Am 17. April 1750[1]) kam ein neues General-Judenprivileg heraus. Das Edikt verschärfte, teils ermäßigte es die Bedingungen des Edikts von 1730. Am 10. Januar 1752[2]) erschien eine scharfe Verordnung gegen den Wollhandel der Juden für ganz Preußen.

Am 9. August 1753[3]) erging ein Schreiben an die pommersche Regierung, das den Auftakt bildet zu einem ganz merkwürdigen Plan. Zwei Fassungen sind davon erhalten, desselben Inhalts, aber in anderer Ausführung. Der Inhalt ist kurz der, daß, da die kleinen und schlechten Judenschaften in den kleinen Orten der Provinz trotz des Verbotes wachsen und den Handel der dortigen christlichen Kaufmannschaft schädigen, Vorschläge gemacht werden sollen, wie man die Juden aus den kleinen Städten, die mitten im Lande liegen, wo sie zu nichts nutze sind, wegschaffen könne. In den kleinen Orten, die nahe an der polnischen Grenze liegen, sollen sie bleiben. Am 30. August 1753 gibt die pommersche Kammer das königliche Schreiben an die commissarii locorum weiter. Unter demselben Datum schickt sie einen vorläufigen Bericht nach Berlin, daß sie die Sache den commissarii locorum weitergegeben hätte; „daneben müssen Sie (die Räte der Kammer) den alleruntertänigsten Vorschlag tun, eine eigne Judenstadt ohnweit Leba im Lauenburgischen an dem Fluß Leba anzulegen". Im besonderen sollen die Juden dann zur See handeln und damit den Danzigern scharfe Konkurrenz machen[4]). Unter demselben Datum ergeht ein Schreiben an den Amtsrat Hackebeck in Neuendorf, dem damals die fiskalischen Domänen-Vorwerke und -Mühlen im Lauenburgischen Kreise unterstellt waren: er solle unweit Leba einen Platz für eine Neuanlage einer Stadt aussuchen, aber so, daß er an der Leba liegt.

Am 20. September 1753 geht ein königliches Schreiben an die pommersche Kammer, sie möchte doch sogleich, wenn die Berichte der Steuerräte eingegangen wären, den versprochenen genauen Bericht, wie man die Juden aus den kleinen Orten wegschaffen könne,

---

[1]) Nov. Corp. Const. (Mylius) II, 117—146; St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 274; vgl. Jungfer, S. 14 ff.

[2]) St.A. Stettin, Dep. Fiddichow 9, III (Tit. V Nr. 3).

[3]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 274; St.A. Stettin, St. K.A. Tit. 11, Polizei, Generalia, Juden Nr. 29.

[4]) Den Plan einer Judenstadt hat die Kammer in Stettin aufgebracht, nicht der König, wie ein Aufsatz im Lauenburger Illustrierten Kreiskalender von 1906 behauptet.

einsenden. Zu dem Plan einer neuen Stadt bei Leba solle man erstens die pommersche Judenschaft darüber vernehmen, zweitens einen genauen Bericht einsenden, auf welche Art und Weise ohne Beschwerde der Kassen diese Judenstadt angelegt werden solle. Am 3. Oktober 1753 traf die Antwort des Amtsrats Hackebeck ein. Er hätte eine gute Stelle gefunden; Verbindung mit der See sei vorhanden, allerdings müßten dazu einige Arbeiten noch ausgeführt werden.

Vom 12. Oktober 1753 liegt dann bereits ein großer, genauer Plan vor, der sich auf das bereits vorher Erarbeitete stützt. Genau festgelegt sind bereits auch die Rechte und Pflichten der neuen Einwohner. In demselben Monat treffen auch die Berichte der einzelnen Steuerräte ein. Am 22. Oktober 1753 schreibt der Amtsrat Hackebeck, er habe mit dem Bürgermeister von Leba verhandelt. Der erwählte Platz ist unbestreitbar Lebasches Eigentum. Trotzdem bitte er, die angrenzenden Adligen um ihre Meinung über diesen Plan zu befragen. Am 24. Oktober 1753 haben wir einen Brief der Kammer an den Oberst von Weiher, ob er etwas gegen den Plan einer Neuanlage einer Stadt bei Leba einzuwenden habe.

Am 24. November 1753 berichtet die pommersche Kammer nach Berlin. Sie teilt mit, was alles bisher geschehen ist und bittet, ihr die königliche Meinung über den Plan bald zukommen zu lassen. Die pommersche Judenschaft wollten sie erst nach Eingang der königlichen Antwort befragen; wegen der Kosten hätten sie so gedacht, daß das Holz aus Staatsforsten gestellt werden, das Hauptgeld aber von den Juden, die in der neuen Stadt wohnen sollten, bezahlt werden solle. Sie hätten Hoffnung, daß auch reiche Juden in der neuen Stadt sich ansetzen würden, da in dem benachbarten Danzig keine Juden geduldet werden. Am 29. November 1753 kommt nun die Antwort aus Berlin, dem Könige sei der Vorschlag des commissarius Bühring am praktikabelsten erschienen, der dahin gehe, wenn Juden sich verheiraten wollen, und seien sie auch erste Kinder, so solle ihnen nur das Recht zu etablieren gegeben werden, wenn sie sich in einer der polnischen Grenze nahegelegenen Stadt niederlassen. Der Bericht über die Neuanlage einer Stadt sei zu beschleunigen.

Vom 6. Dezember haben wir ein neues Schreiben der Regierung in Berlin. Die Kammer solle wegen der Anlage der Judenstadt bei Leba erst mit dem anliegenden Adel „gütlich oder den Weg Rechtens" sich einigen. Außerdem solle vorher noch die pommersche Judenschaft wegen dieses Planes befragt werden.

Am 29. Dezember 1753 gehen drei Schreiben von der Stettiner

Kammer aus. Erstens an die Judenschaft in Stolp und Greifenhagen: da die Kammer mit den Juden in deren Angelegenheit etwas zu besprechen habe, so sollten die Judenältesten beider Gemeinden am 29. Januar 1754 bei der Kammer in Stettin sich einfinden. Zweitens an den Oberst von Weiher, ob er gegen den Plan einer Neuanlage einer Stadt etwas einzuwenden habe; diese Befragung ergehe auf königlichen Befehl. Drittens an den Amtsrat Hackebeck. Es wird ihm Mitteilung gemacht von dem Schreiben an den Oberst von Weiher. Er solle die Verhandlungen mit dem Obersten und den anderen Adligen weiterführen, vor allem mündlich mit ihnen sprechen und dann Bericht erstatten.

Am 12. Januar 1754[1]) schreibt der Amtsrat an den Erbkämmerer Christian von Somnitz auf Charbrow, Spek und Labenz. Er, Hackebeck, habe Ordre erhalten, mit den Adligen in der Angelegenheit: Neuanlage einer Stadt Rücksprache zu nehmen. Er bitte, ihm die Meinung hierüber zukommen zu lassen. Das Projekt scheine den adligen Gütern mehr Vorteil als Schaden zuzufügen, da ja vor allem keine Betteljuden in die neue Stadt gelassen werden sollen. Den Ort des Anbaus könne er erst nach „Abgang des hohen Schnees" genau anzeigen. Am 28. Januar 1754[2]) schreibt der Amtsrat Hackebeck an die Regierung in Stettin, es habe ja inzwischen der Oberst von Weiher geschrieben und er schließe sich dessen Gründen an[3]). Die anderen Adligen zu befragen, habe deswegen augenblicklich keinen Zweck; er bitte die Angelegenheit bis zum Frühjahr zu vertagen.

Am 29. Januar fand nun die anberaumte Sitzung der Kammer mit den pommerschen Judenältesten statt. Aus dem Protokoll ist zu entnehmen, daß den Juden die Angelegenheit gefiel, daß sie aber gebeten hätten, die Sache zu vertagen, bis sie mit anderen Judenältesten gesprochen hätten. Am 28. März 1754 läuft nun ein Brief des Judenältesten von Greifenhagen in Stettin ein. Er habe die auf der Frankfurter Messe versammelten Judenältesten wegen des Planes befragt, und sie hätten sich alle darüber gefreut und dankten für die königliche Gnade. Die Ältesten wollten an ihre Gemeinde dar-

---

[1]) Nach dem Aufsatz im Lauenburgischen Kreiskalender. Der unbekannte Verfasser hat die Kenntnis von diesem Brief entweder aus dem Lebaer Stadtarchiv oder dem Archiv derer von Somnitz. Alles, was er in seinem Artikel schreibt, ist außer den beiden Briefen falsch aus Unkenntnis der Quellen.

[2]) St.A. Stettin, St. K. A. Tit. 11, Polizei, Generalia, Juden Nr. 29.

[3]) Am 23. Januar 1754 schrieb der Oberst von Weiher an die Regierung. Er bitte um Aufschub seiner Entscheidung, da wegen des hohen Schnees die Grenze nicht genau zu erkennen sei, und er nicht entscheiden könne, ob durch die neue Stadt etwa sein Dorf Neuhof geschädigt würde.

über berichten und zweifelten nicht daran, daß für diesen Plan große Zustimmung entstehen würde.

Am 11. April 1754 geht ein großer Bericht der Stettiner Kammer nach Berlin. Die Juden würden gern in die neue Stadt einziehen; besonders die vergleiteten Juden freuten sich, daß die unvergleiteten Juden dahin kämen, da sie dann in ihren Städten besser verdienen könnten. Es sei aber nicht der Plan der Kammer gewesen, Juden ohne Vermögen in die Stadt zu lassen; sie hätte vielmehr die Absicht, Prager, litauische, ungarische und türkische Juden mit Vermögen in die Stadt zu ziehen, „daß sie neuen Handel zur See entreprennieren können". Auf die Aufforderung der Stettiner Kammer vom 16. April 1754, die Verhandlung mit den Adligen wieder aufzunehmen, schreibt der Amtsrat von Hackebeck am 27. April an den Erbkämmerer von Somnitz[1]). Er, Hackebeck, solle die Verhandlungen mit den Adligen wieder aufnehmen; er frage an, ob es dem Erbkämmerer und dem Obersten von Weiher passe, in der nächsten Woche den ins Auge gefaßten Platz zu besichtigen. Er bäte, ihm einen genauen Tag zu bestimmen. Am 9. Mai 1754[2]) berichtet Hackebeck über die Besichtigung. Man habe nicht den alten Platz, sondern eine Stelle 1000 Schritt oberhalb des alten ausgewählt. Es seien genau dieselben Bedingungen; bei einem eventuellen Bau müßte man den Platz teilweise etwas erhöhen, der Platz wäre wie der andere „morigt und torffigt". Am Ende des Berichts heißt es dann: „Die ganze Situation bei Leba zeige überhaupt nichts Prächtiges, sondern Ihr ganzer Inhalt besteht nur aus Sand und Wasser, wie denn nicht einmal ein Fuder Lehm zu Bau auf Lebaischem Boden zu finden, zu geschweige, daß die übrigen Baumaterialien samt dem benötigten Brennholz aus weit entfernten Örtern mit schweren Kosten zu Wasser herbeigeschaffet werden müssen."

Die Regierung in Berlin wendet sich nun von diesem abenteuerlichen Plan vollkommen ab; mag sein, daß der Bericht des Amtsrat Hackebeck sie wieder in ihrer Auffassung gestärkt hat. Am 30. Mai 1754 geht ein königliches Schreiben an die Kammer in Stettin, da die Juden hauptsächlich Wucher treiben, oft auch Betrügerei und Diebstahl, so schaden sie den Christen an allen Orten. Wenn ihnen nun gestattet würde, in einer neu anzulegenden Stadt Handel zu treiben, so würden sie die christlichen Kaufleute der umliegenden Städte schwer schädigen. Außerdem biete die Anlage einer beson-

[1]) Lauenburger Illustrierter Kreiskalender 1906.

[2]) St.A. Stettin, St. K. A. Tit. 11, Polizei, Generalia, Juden Nr. 29.

deren Judenstadt keine Gewähr dafür, daß die Zahl der Juden in Pommern sich verringere. Daher ergehe folgender Bescheid:

> „So sind Wir aus diesen und anderen Sachen nicht gemeinet, die Anlegung einer solchen Juden-Stadt zu approbieren, und findet also dieserhalb getaner Vorschlag nicht statt."

Auf einen nochmaligen längeren Bericht der pommerschen Kammer, die Anlage der Judenstadt doch zu genehmigen, geht am 14. Juli 1754 ein königliches Schreiben an die Kammer, wo es u. a. heißt:

> „Worauf Wir euch hierdurch zu allergnädigsten Resolution erteilen, daß es bei obenerwähntem Rescripto vom 30. Mai a. c. sein Bewenden habe."

Der eigenartige, wohl nie ausführbare Plan der Anlage einer Judenstadt ist somit endgültig erledigt.

Weiter gehen die Beschwerden über die Juden. Alle Anstrengungen der Regierung, die Zahl der unvergleiteten Juden einzuschränken, sind ohne Erfolg. Einige Juden schließen sich sogar zu einer Räuberbande zusammen, der man erst nach längerer Verfolgung den Prozeß machen kann[1]). Auch nach Vorpommern, das nach den dort geltenden Gesetzen judenfrei bleiben durfte, schlichen sich unvergleitete Juden ein. Die Regierung befiehlt ihren Beamten, energisch gegen sie einzuschreiten[2]).

So bleibt also die rechtliche Lage der Juden in Preußen bestehen. Man versucht, ihnen durch Edikte bestimmte Nahrungszweige zuzuschieben; die Juden setzen sich aber über alle Verordnungen hinweg. Daß aber natürlich die Klagen über sie nicht ausbleiben, ist erklärlich. Mit der Regierungszeit Friedrich Wilhelms II. setzt eine eine ganz neue Bewegung ein, die schon leise Anfänge unter Friedrich dem Großen zeigte, von ihm aber stets unterdrückt wurde, die Judenemanzipation[3]).

Diese Judenemanzipation wurde von den aufgeklärten, human denkenden Intellektuellen vorbereitet und als notwendig empfunden. Unsere Arbeit schließt zeitlich fast zugleich mit dem Ende der Schutzjudenschaft. Das 19. Jahrhundert hat diesen Begriff überwunden, indem es den Juden die gleichen Rechte und Pflichten wie den anderen Staatsbürgern zuerkannt hat.

---

[1]) Aktenmäßige Nachricht . . . . s. a. Baltische Studien, Stettin 1872, S. 155 ff.

[2]) St.A. Stettin, St. K. A. Tit. 11, Polizei, Generalia, Juden vol. 1 Nr. 2.

[3]) Vgl. Freund.

Versuch einer Systematik des pommerschen Judenrechts.

Das pommersche Judenrecht zerfällt in zwei durch die geschichtliche Entwicklung gegebene Teile, die von Grund aus verschieden sind. Der erste besteht aus dem Judenrecht, das zu der Zeit in Geltung war, als Pommern — während des Mittelalters — noch ein selbständiges Herzogtum war; der zweite Teil enthält das Judenrecht, das nur eine Abart des allgemeinen brandenburgisch-preußischen Judenrechts ist, also ein Recht, das durch provinzielle Sonderbestimmungen eingeschränkt oder erweitert ist.

Das mittelalterliche pommersche Judenrecht unterscheidet sich wenig von dem Recht, das in den angrenzenden Ländern — Brandenburg, Mecklenburg — galt, sehr dagegen von dem im Westen und Süden Deutschlands gehandhabten.

Von der ersten Entwicklung, daß die Juden aus den „Fremden" kaiserliche Kammerknechte werden, ist in Pommern nichts zu belegen; diese Entwicklung ist gerade zu der Zeit abgeschlossen, aus der wir die ersten Nachrichten über die pommerschen Juden haben.

Das Judenschutzrecht war ein Regal des pommerschen Herzogs, der es selbst ausübte, oder an einzelne Städte und größere Grundbesitzer verlieh. Der Besitz des Judenschutzrechtes gab auch der Stadt oder ihrem Herrn das Recht, Juden aufzunehmen, ihre Zahl zu beschränken oder sich völlig judenfrei zu halten. Die Stadt, in der die Juden wohnen, schützt sie gegen ungerechtfertigte Forderungen. Sogar das Bürgerrecht[1]) wird ihnen zugestanden; allerdings mit einigen Einschränkungen, so, daß sie Häuser nicht zu eigen besitzen durften — das Recht, Häuser zu pachten, steht ihnen jedoch zu —; auch sind sie nie berechtigt gewesen, irgendwelche Ämter zu bekleiden. Da nun auch die Gilden und Zünfte den Juden den Eintritt verweigern, so müssen wir das Bürgerrecht der Juden als ein ius minus ansprechen.

Die Juden haben aber alle Lasten gleich den christlichen Bürgern zu tragen; die herzoglichen Beamten können gegen sie nichts unternehmen, da sie unter städtischem Schutz und Gericht stehen. So weit den Städten aber das Judenregal nicht verliehen ist, behauptete der Herzog fest die Ausübung des Judenschutzrechtes; sie unterstanden in diesem Falle im Gericht nur dem Landesherrn oder dessen Stellvertreter; dafür mußten sie ihm aber in Zeiten der Not mit besonderen Geldleistungen behilflich sein.

---

[1]) Siehe oben S. 36 ff. Diese und die folgenden Seitenzahlen verweisen nur auf einige Beispiele; alle Seiten anzugeben ist nicht möglich.

Im Gerichtsverfahren ist eine Zweiteilung festzustellen, wie im ganzen deutschen Judenrecht. Privatstreitigkeiten zwischen Juden werden nach jüdischem Recht vor jüdischem Gericht, dem der Judenmeister vorstand, geschlichtet. Privatstreitigkeiten zwischen Juden und Christen und sämtliche kriminellen Verfehlungen werden nach christlichem Recht abgeurteilt. Die Stellung der Juden war hierbei fast der der Christen gleich. Nur in einem Punkte wurden die Juden niedriger eingeschätzt. Ihr Eid hatte nicht dieselbe Beweiskraft wie der eines Christen. Man glaubte allgemein, die Juden könnten von einem vor einem christlichen Gerichte abgelegten Eid leicht von ihrem Rabbi oder Judenmeister gelöst werden. Daher haben wir eine starke Verklausulierung des Judeneides; auch die Formen, unter denen er abgelegt werden mußte, waren erniedrigend.

Die Erwerbsquelle der Juden war der Geldverleih, auch auf Pfänder. Verboten war ihnen, Dinge zu Pfand zu nehmen, die offensichtlich aus einem Verbrechen stammten. Daneben dann noch der Hausierhandel, der ihnen im ganzen Lande gestattet war.

Das Judenrecht, das in Pommern galt, als das Land zu Brandenburg gekommen war, unterscheidet sich wenig von dem in diesem Lande gebräuchlichen; die provinziellen Sonderbestimmungen verschwinden mit der Zeit.

Der Große Kurfürst begünstigt die Juden und betreibt die Aufnahme vornehmlich aus bevölkerungspolitischen und finanziellen Rücksichten. Auch kommerzielle Gründe spielen mit, während Friedrich I. (III.) aus rein finanziellen Gründen die Juden im Lande läßt. Die Landesherren haben aber hierbei starke Kämpfe mit den Landständen von Ritterschaft und Städten auszufechten. Diese wenden sich mit aller Gewalt gegen die Aufnahme der Juden; begründen ihren Kampf damit, daß nach altem Landesrecht den Juden der Aufenthalt in Pommern verboten ist. Allein, der Kampf mit ihnen ist rasch ausgefochten; die Pommern haben nicht die Kraft, der Macht des Landesherrn so lange Widerstand zu leisten wie die Ostpreußen. Das Judenregal des Landesherrn hat sich fest durchgesetzt[1]).

Die Juden werden in jeder Hinsicht von dem Landesherrn geschützt, der ihnen Schutz- und Geleitsbriefe ausstellt. Es gelten aber nur die, die vom Kurfürsten ausgestellt sind; nur den so konzessionierten Juden ist es gestattet, im Lande zu bleiben und Handel zu treiben. Alle übrigen Juden, die unvergleitet sind, sind widerrechtlich im Land und werden daraus zwangsweise entfernt. Obwohl so ener-

---

[1]) Siehe oben S. 59, 61 ff.

gisch gegen sie vorgegangen wird, finden sich diese unvergleiteten Juden immer wieder ein; der Kampf gegen sie erscheint aussichtslos[1]).

Die vergleiteten Juden erhalten auch starken Schutz gegen die Landstände. Vor allem die Städte dringen immer wieder auf Ausweisung sämtlicher Juden, da sie den Handel der christlichen Bürger schädigten. Der Staat setzt sich über diese Klagen hinweg und zwingt die Städte zur Aufnahme der Juden.

Solange Brandenburg vorwiegend ein Agrarstaat war, war der Landesherr mehr auf Seiten der Großgrundbesitzer, des Adels. Dieser trat für die Juden ein, da sie ihm bei Abnahme seiner Produkte sehr dienlich waren. Auch später, als die Juden alle ausgewiesen werden sollten, stellte er sich auf ihre Seite und erreichte dadurch, daß das Ausweisungsedikt abgeschwächt wurde[2]). Die Juden sollten im Lande bleiben, die von den Städten weiterhin geduldet würden. „Obtrudieren" will man den Städten weiterhin keine mehr. Dieser Umschwung ist auch daraus zu erklären, daß infolge des allmählichen Übergangs zum Industriestaat die Fürsorge des Staates sich mehr den bisher vernachlässigten Städten zuwendet. So wird dann auch, als Vorpommern 1720 zu Preußen kommt, das alte Landesrecht, daß Juden nicht ins Land dürfen, nicht aufgehoben zugunsten des Staatsrechts, das die Juden in Hinterpommern in beschränkter Anzahl zuläßt[3]).

Dieses Landesrecht hatte in Schwedisch-Vorpommern bewirkt, daß zunächst nur Armeejuden, denen aber jeder andere Handel verboten war, zugelassen waren. Zum Behuf der Münze wurden dann einige Juden zugelassen, denen bei Aufhebung der Münze das Recht zugestanden wurde, im Lande zu bleiben und Handel treiben zu dürfen[4]). Hiergegen kämpfen die Städte ganz energisch an; die Juden seien landesverderblich und müßten ausgewiesen werden. Gegen den Willen der Regierung können sie jedoch nichts ausrichten, die Juden bleiben im Land und werden auch zu Fabrikgründungen herangezogen.

Es zeigt sich also, daß der Staat, Preußen wie Schweden, die Juden ins Land zieht und sie gegen alle Angriffe schützt, vornehmlich der Städte, die sich in ihrem Handel beeinträchtigt fühlen.

Die Verwaltung der Judenangelegenheiten wird im preußischen

---

[1]) Siehe oben S. 67, 69 ff.

[2]) Siehe oben S. 68, 73.

[3]) Siehe oben S. 99.

[4]) Siehe oben S. 89, 92 ff.

Pommern durch die Regierung des Herzogtums Hinterpommern ausgeübt. Stern bezeichnet dies als eine Verlegenheitsmaßregel[1]. Denn die Regierung, die aus der alten landesherrlichen Kanzlei hervorgegangen ist, ist „ständisch"; ihre Beamten rekrutieren sich vor allem aus der Ritterschaft des Landes. Sie stellt sich so manchmal in direkten Widerspruch zum Landesherrn. Jede selbständige Judenpolitik muß ihr verboten werden; sie hat die Weisungen des Geheimen Rats in Berlin genau zu befolgen[2]. Die Eingaben der Juden und der Christen gegen die Juden gingen über die Regierung zu Stettin nach Berlin; die Stettiner Regierung versah dann meist diese Schriftstücke mit ihren Ratschlägen, die oft wegen der besseren Sachkenntnis von dem Landesherrn und dem Geheimen Rat befolgt wurden.

„Neben den Regierungen entstanden in den Provinzen aus den Kriegskommissarien die Kommissariatsbehörden, deren Beamte, rein landesherrlich eingestellt, überall auch die Vorkämpfer einer modernen toleranteren und gerechteren Judenpolitik wurden"[3], im Gegensatz zu der von der Regierung in Stettin betriebenen Behandlung der Juden. Aus der Zeit Friedrich I. stammen auch die ersten, jedes Jahr dann einzuliefernden genauen Judenlisten. Unter ihm wurde auch die straffere Organisation des Staates, die von dem Großen Kurfürsten begonnen war, durchgeführt. „Dem Geheimen Rat gelang es, den ständischen Regierungen immer mehr von ihren alten Rechten zu entreißen. Die Leitung des Judenwesens wurde nun auch nicht mehr bald diesem, bald jenem Minister übergeben, sondern einheitlich einem bestimmten Direktor."[4] Anstelle des Direktors trat bald eine dreigliedrige Kommission. Aus den jeweils für ein Jahr schon 1689, 1698, 1706 eingesetzten Kommissionen entstand die kollegialische Judenkommission des Jahres 1708[5].

Die provinziellen Judensachen wurden jedoch bald dem Arbeitsgebiet der Kommission genommen und dem Generalfiskus Duhram übergeben. „Die meisten Provinzen, auch Pommern, duldeten stillschweigend diese straffe Unterordnung des Judenwesens unter die Berliner Zentrale; nur Ostpreußen leistete zunächst hartnäckigen Widerstand"[6]. So blieb die Verwaltung der Judenangelegenheiten

---

[1]) Stern, S. 19 ff.
[2]) Siehe oben S. 61.
[3]) Stern a. a. O.
[4]) Stern, S. 88 ff.
[5]) Ebenda.
[6]) Ebenda.

der Judenkommission in Berlin überlassen bis zur endgültigen Behördenorganisation unter Friedrich Wilhelm I.

In rechtlicher Beziehung waren die Juden den Bürgern nicht gleichgestellt. Hausbesitz war ihnen zunächst, unter dem Großen Kurfürsten, gestattet; nach seinem Tode wurde von Friedrich I. diese Erlaubnis fast völlig aufgehoben. Häuser durften sie pachten, aber nicht zu eigen besitzen; solange aber ein Jude ein Haus bewohnte, ruhten die Gerechtsame, die etwa auf dem Hause lagen, wie das Recht Bier zu brauen u. a. Auf dem Lande durften sie überhaupt nicht wohnen. Auch jeder andere Immobilienbesitz war ihnen verboten. Fremde Juden durften sich nur an jüdischen Festtagen länger in einer Stadt aufhalten; blieben sie zu lange, wurden sie zwangsweise entfernt[1]).

Die Juden mußten aber, neben den Schutzgeldern und anderen Steuern, alle bürgerlichen Lasten mittragen; da sie in der Bürgerwehr nicht mitdienen konnten, mußten sie wenigstens zu deren Ausrüstung beisteuern[2]).

In einer Stadt niederlassen durften sich auch nur Juden, die ein bestimmtes Vermögen nachweisen konnten; die armen Juden, die ja auch nicht lange das Schutzgeld zahlen konnten, wurden, so weit es ging, abgeschoben. Die Zahl der Juden, die sich in einer Provinz niederlassen durften, wurde genau bestimmt. In Pommern durften in den größeren Immediatstädten nur zwei, in den kleineren nur eine Familie wohnen[3]). Und um die immer mehr anwachsende Zahl der unvergleiteten und ärmeren Juden zu vermindern, hatte man zur Zeit Friedrich des Großen sogar die Absicht, eine eigne Judenstadt anzulegen[4]).

Ihren Lebensunterhalt fanden die Juden in dem ihnen zunächst zugestandenen Handel mit Wolle und Tüchern und anderen Dingen. Der Wollhandel wurde ihnen später verboten. Ebenso verboten war ihnen der Handel mit Edelmetallen; untersagt war ihnen, gestohlenes Gut zu kaufen und zu verkaufen. Sehr streng verboten war das Hausieren auf dem Lande, wogegen aber immer wieder verstoßen wurde. Auch war es den Juden nicht gestattet, ein Handwerk zu treiben. Der Geldverleih war neben dem Handel ihre größte Erwerbsquelle. Der Zins, den sie nehmen durften, wurde ihnen in Edikten, die für den ganzen Staat erlassen wurden, genau vorge=

---

[1]) Siehe oben S. 81, 94.
[2]) Siehe oben S. 74, 81.
[3]) Siehe oben S. 65, 81.
[4]) Siehe oben S. 102 ff.

schrieben; vorsätzlicher Bankerott wurde mit strengen Strafen belegt. Die Städte wehren sich energisch gegen diesen Handel; zu Gilden und Zünften, wie dem Seglerhaus in Kolberg, waren sie nicht zugelassen. Der Landesherr überhörte deren Klagen; sogar polnischen und neumärkischen Juden wurde gestattet, in Pommern Handel zu treiben[1]). Der ganze Judenhandel war aber in enge Vorschriften eingespannt, das kleinste Vergehen wurde mit strengen Strafen geahndet; vor allem wurde der Schutzbrief entzogen, ein neuer konnte nur mit großen Kosten erworben werden.

Freie Religionsausübung war den Juden von Anfang an zugestanden worden. — Daß die Stadt Stralsund versucht, die Zuweisung eines Begräbnisplatzes mit allen Mitteln zu hintertreiben, hat wohl weniger den Grund gehabt, die Juden in ihrer Kultausübung zu hindern, als sie durch solche Schikane zu zwingen, die Stadt zu verlassen[2]). — Eine Synagoge zu bauen, ist nur den Juden in Berlin gestattet. Schon um die Erlaubnis, in einem Hause gemeinsame Zusammenkünfte zu gemeinsamem Gebet abhalten zu dürfen, entstand ein langer Schriftwechsel. Der Staat greift hier hindernd ein, da er Grund zur Annahme hat, die Juden wollten in Stargard eine Synagoge bauen[3]). Die zur Kultausübung notwendigen Beamten, Rabbi, Schulmeister, Totengräber u. a., wurden von der ganzen Gemeinde gewählt und brauchten kein Schutzgeld zu zahlen; Handel zu treiben war ihnen aber streng verboten[4]).

Im Gerichtsverfahren unterstehen sie als Schutzbefohlene des Landesherrn dem landesherrlichen Gericht. Privatstreitigkeiten unter Juden wurden nach jüdischem Recht vom Rabbi geschlichtet. Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurde diese eigene Gerichtsbarkeit langsam abgebaut. Von der Strafe mußten zwei Drittel an die landesherrliche Kasse, ein Drittel an die jüdische Armenkasse abgeliefert werden.

„Die ganzen Gerichtsverhältnisse sind aber verwickelt"[5]); neben den landesherrlichen Landgerichten bestanden die alten ständischen Gerichte fort. In Pommern, wo die Zivilgerichtsbarkeit von dem Stargarder Hofgericht, das aber aus Räten der dortigen Regierung bestand, ausgeübt wurde, waren die Juden bei Prozessen mit Christen

---

[1]) Siehe oben S. 62, 82.

[2]) Siehe oben S. 93 ff.

[3]) Siehe oben S. 74 ff.

[4]) Aus dem Judenprivileg von 1730; s. oben S. 101.

[5]) Stern, S. 27 ff.

diesem Gericht unterstellt. Die kurfürstliche Regierung hielt an ihrer Gerichtshoheit streng gegenüber allen Eingriffen der Magistrate fest. Unter Friedrich Wilhelm I. wurden die Juden unter das „Justiz-Forum eines jeden Ortes“[1]) gestellt. Wenn ein Jude sich gegen das Generalprivileg verging, so kam die Sache vor die Kriegs- und Domänenkammer. Gegen den Versuch, die gesamte Judenschaft für das Vergehen eines Einzelnen haftbar zu machen, wandte sich die Regierung recht energisch. Eine Gesamthaftung kam nur bei Schutzgeldzahlungen in Frage.

Im schwedischen Pommern unterstanden die Juden, wie auch die Verwaltung der Judenangelegenheiten, dem schwedischen Generalgouvernement. Lange gestritten wird hier um die Form und Ablegung des Judeneides[2]). Auch hier wieder der Glaube, die Juden könnten leicht von einem Eid, wie der Christ ihn schwört, von dem Rabbi gelöst werden; nach langjährigen Auseinandersetzungen wird von der Regierung verfügt, wie der Eid abzulegen sei; die Eidesformel und die Begleitumstände werden genau vorgeschrieben.

Mit das Wichtigste für den Staat, gewissermaßen die Gegenleistung für die zugestandenen Rechte, sind die Zahlungen, die die Juden leisten müssen. Zu dem einfachen Schutzgeld treten im Laufe der Zeit eine Steuer nach der anderen hinzu: Steuer für die Rekrutenkasse, Kopfsteuer, Heirat- und Geburtssteuer, Mons-Pietatis-Gelder und anderes mehr. Jede Gelegenheit, von den Juden Geld zu erlangen, wurde ausgenützt. Dies begann vornehmlich zur Zeit Friedrich I., der für seine kostspielige Hofhaltung ja immer neue Summen benötigte. Alle Vergehen, alle Unpünktlichkeiten in der Zahlung waren ein gutes Mittel, um stets neue Summen zu erpressen. Die Gelder wurden zunächst von jedem einzelnen Juden bezahlt; seit 1728 wurde aber das Schutzgeld und die Gelder für die Rekrutenkasse von der gesamten Judenschaft einer Provinz „in solidum“ eingezogen. Die Provinzjudenschaft mußte eine bestimmte Summe aufbringen; die Verteilung auf den einzelnen regelten die Ältesten in einer alle fünf Jahre stattfindenden Versammlung, der auch ein landesherrlicher Beamter beiwohnte[3]).

Der Prozeß dieser finanziellen und wirtschaftlichen Eingliederung der Juden in den Volkskörper der Monarchie, die unter dem Großen Kurfürsten und Friedrich I. begonnen war, schreitet unter

---

[1]) Generaljudenprivileg von 1730; s. o. S. 101.
[2]) Siehe oben S. 95 ff.
[3]) Siehe oben S. 100 ff.

Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. fort. Das merkantilistische Wirtschaftssystem zieht die Juden zu zahlreichen Fabrikgründungen heran und vertraut ihnen Pacht-, Bank-, Lotterie- und Handelsunternehmungen an. Der Absolutismus hebt so ziemlich die Selbstverwaltung der jüdischen Gemeinden auf, „indem er sie fast völlig dem Staate unterstellt, die Wahl der Ältesten und Rabbiner vorschreibt, die eigene Gerichtsbarkeit aufhebt und das Armenwesen kontrolliert". Politisch und kulturell werden sie dem Staate assimiliert[1]). Das Ende dieser langen Entwicklung ist dann die Judenemanzipation des Jahres 1812.

[1]) Stern, S. 154.

Anhang.

Das Judenprivileg Bogislaws X. von 1481 (siehe oben S. 54).

Bogislaw X. verleiht 22 namentlich aufgeführten Juden das Recht, in Pommern zu wohnen und bestimmt ihre Rechte und Pflichten. Ückermünde, 1481 Dez. 30.

Privilegium Judeorum et litera salvi ductus eorum existentium in ducatu Stettinensi.

Wy Bugslaff van gades gnaden tho Stettin, Pameren, Cassuben, der Wende hertoge, forste tho Rugen und greve tho Gutzkowe, bokennen und thugen vor alswemhe, dat wy uns mit dissen hirnhageschrevenen Joden mit nhamen Michelman, Bonifantes, de Mosessche, Leser, Mollen, Jacob, Heyne, Davidt, Matze thom Damme wanhafftich, Jorden, Mosse, Jacob, Aron, Mengersche tho Piritze wanhafftich, Abraham, Meiger, Issac tho Grifenhagen und Jacob, Godtlieff, Wulff, Judas und dhe Schmolsche tho Gartze wanhaftich, eren wiveren, kinderen und brodeghem[1]) gesinde up huden datum desses breves gudtlich geeniget und vordragen hebben und sint mit ehn overeingekhomen, dat uns desulven unse Joden, der imme talle sint XXII, desse negestkamende sos jar nacheinander volgende ein jewelck jar besundergen in unse camer geven und bethalen scholen so vele, dar men veftich rinsche gulden afmaken kann, de helffte up winachten und de ander helffte up sunte Johanß baptisten dach, so der dage ein jeder vorschinende wert, darumme so hebbe wy desulven upgenanten unse Joden alle und einen islicken besundergen mitsampt eren wiven, kinderen, brodegem gesinde, erer have und gudt in unse besunderge leide und bescherminge nhamen und nhemen se dar jegenwerdigen in, also dat wy de Joden upgenant alle und einen islicken besundergen desse genente jartall uth mit eren wiven, kinderen, brodegem gesinde und gude beschutten und vordegedingen willen, wor ehn deß noth und behoff is. Willen se binnen der tidt baven, sodan jarlike tinsere nicht beschweren, sundergen weß unse gemeine landt dhon, dar scholen se uns ock ane tho

[1]) Das Gesinde, das bei ihm in Brot stand.

hulpe kamen nha erem vermoge. Darup so hebbe wy de upgenanten unse Joden in den gemelthen steden gesethen befriget, dat se by dage und nachte ligen mogen up welckerlei pandt dat se willen, de ehn thokamen, uthgenhamen blodich gewant, nate hude, ungeswungen korne, miskelcke und allent dat thor messen gehoret, und oft se tho eren schulden hulpe van unsen amptluden behuff hadden, de schall ehn, so sick gehoret, thom vorderligesthen geschen, und ein islick unser richter schall ehn ordell spreken, so se dath tho rechte vorderen umme eren hovetstoll und rente und gesucht. Wy hebben ehn ock de bosunder gnade gedhan, ifft jemant der unsen efte anders woll, de christen weren, seggent tho ehn kregen, so scholen se vor nemande denn vor uns edder wen wy in unse stadt, dar se gesethen sint, dar tho schicken, und vor twen christen und twen unvorsprakenen Joden tho rechte stan, ock scholen se in nenen anderen enden unser landt tho rechte werden gethagen edder besettet werden, und ift de vere nicht enß werden kunden, so schall unse gewalt, deme wy dat bevelen, des ehn avermhan wesen und nemant schall ehn wes avertugen sundergen mit twen christenen und twen unvorsprakenen Joden, de ere vigent nichten sint. Ock schall der genante unser Jodescheit van nemande der unsen beschweringe vorhenget werden, sunder se scholen allenthalven in unsen steden, dar ein islick waneth, veilen kop hebben to erer notrofft und bosundergen dat vleiß nha erer wise vorkopen und gewanlick to badende gestadet werden. De gemelthen unse Joden scholen ock in deme gemelthen jartalle uth unsem vordedingen und leide nicht theen, idt geschege denne mit unsem willen. Ock scholen se vurder in unsen landen mit tollen efte unplichten nicht beschweret werden, wen se van oldinges sint plichtig geweset. Und gebeden hirup alle unsen hovetluden, amptluden und einem idermanne der wise, dat se idt jegen de gemelthen unse Joden nha lude solckener unser vordracht in allen puncten so truwelick holden, by vormidunge unser ungunst. Tho orkunde mit unsem ingesegel vorsegelt. Datum Uckermunde an deme sundage nha der borth Christi XIIII imme twe und achtentigesten jare. Tuge sint Werner van der Schulenborch, Peter Broker, Jochim Schwerin und vele mher loffwerdiger.

Aus einer Abschrift des 16. Jahrhunderts im Staatsarchiv Stettin, Manuskript II 12, Bl. 245ff. Am Rande steht von gleicher Hand: XXII Joden scholen 6 jar lanck iders jares L gulden geven.

Kirchliches Baurecht nach der Pommerschen Kirchenordnung

ein rechtsgeschichtlicher Beitrag zur Reformationsgeschichte in Pommern

Von

Konsistorialrat Dr. Otto Thümmel in Magdeburg

In der Baulastfrage hat die verschiedene Beurteilung, welcher das Oberverwaltungsgericht und das Oberlandesgericht Stettin die Pommersche Kirchenordnung von 1563 unterzogen hat, zu einer verhängnisvollen Rechtsunsicherheit geführt. Indem das Oberverwaltungsgericht in dieser Kirchenordnung ein die kirchliche Baulast als abschließendes System zu behandelndes Provinzialgesetz sieht, löst es die Beteiligung des Patronats an der Baulast ausschließlich nach der in der Kirchenordnung enthaltenen Hindeutung, daß es „etwas Holz" zu geben habe, während das Oberlandesgericht Stettin in der Pommerschen Kirchenordnung, soweit sie die Baulast berührt, lediglich eine Visitationsordnung erblickt und daher unter Aberkennung einer gesetzlichen Wirksamkeit in diesen Grenzen das Allgemeine Landrecht unter Belastung des Patronats mit den Barkosten nach §§ 710, 789, 731, 790 II 11, § 37 II 12 zur Anwendung bringt. Es hat sich daher bisher ein durch das Gesetz nicht beabsichtigter gegensätzlicher Zustand entwickelt einerseits für die kirchlichen Bauten an Gebäuden der dauernd vereinigten Kirchenschulstellen, die der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts und andererseits für kirchliche Bauten sämtlicher anderen kirchlichen Anstalten, die der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts unterstanden. Artikel 17 des Gesetzes vom 8. April 1924 (G. S. S. 221) hat nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts in diesen Fragen geführt.

Folgende Ausführungen bezwecken zur Klärung der Rechtsfrage beizutragen, ob die Pommersche Kirchenordnung von 1563 als ein Provinzialgesetz anzusehen ist, das das Recht der Pommerschen Kirche in der kirchlichen Baulast abschließend regelt, so daß die Heranziehung des Allgemeinen Landrechts zur Auslegung und Ergänzung unzuläßig erscheint[1]); sie schließen, um es hier schon vorauszunehmen, mit deren Bejahung.

Bei der danach zu unternehmenden Erörterung ist die Prüfung des geschichtlichen Werdegangs der Pommerschen Kirchenordnung nicht vermeidlich.

Der Kirchenordnung von 1563 liegt die Kirchenordnung Bugenhagens vom Jahre 1535 zu Grunde, die ihrerseits das Ergebnis des Pommerschen Landtags vom 14. Dezember 1534 zu Treptow an der Rega[2]) und dessen Vorarbeiten war.

[1]) Oberverwaltungsgericht-Entscheidungen vom 7. 1. 91. I C 46/90. Bd. 20 S. 180. Ober-Tribunal-Entscheidungen Bd. 68 S. 200 Nr. 26.

[2]) Gaebel, Pomerania Bd. 2 S. 156.

Die älteste und erste Urkunde, die auf die Verhandlungen in Treptow Bezug hat, sind die „Beratungen“ vom 7. Dezember 1534[1]), die vor dem Zusammentritt des Landtags selbst zwischen D. Bugenhagen, den herzoglichen Räten und den bedeutendsten pommerschen Geistlichen aus Stralsund, Stettin, Greifswald, Stargard und Stolp gepflogen und niedergeschrieben wurden. Sie waren nach den erwähnten, hierüber hinterlassenen Aufzeichnungen auf die Errichtung einer territorial abgeschlossenen evangelischen Landeskirche unter dem „Patronat“ des Landesherrn gerichtet, dem der Bischof von Kammin in der ihm übertragenen Jurisdiktion und Gerichtsgewalt in Ehesachen, Prüfung und Einsetzung der Geistlichen, Aufsicht über die Einführung und Beobachtung der evangelischen Lehre unterstellt werden sollte. In Anknüpfung an das Bestehende wurde insbesondere die schonende Rücksicht gegen die Pfründenbesitzer betont, damit sie bis zu ihrem Lebensende versorgt blieben. Dabei erfuhren die Bestrebungen der Herzoge Ausdruck, die in der Einführung der Reformation nicht sowohl eine kirchliche als auch eine der Lösung entgegenzuführende politische Machtfrage, insbesondere die Möglichkeit der Förderung und Stärkung der herzoglichen Landesgewalt erblickten[2]); die Bischofswahl, die formell dem Domkapitel verbleiben sollte, wurde von der Bewilligung des Fürsten abhängig gemacht; dem Bischof wurden zwar „Stand, Ehre, Würde und alle Güter und Nutzungen seines Stifts“ zugesichert, dem Domkapitel aber ein herzoglicher Rentmeister beigegeben, der die Zuführung von sechs Präbenden an herzogliche Hofräte und weiteren sechs an Studenten, die sich später herzoglichen Diensten widmeten, zu überwachen hatte, eine Maßnahme, die den herzoglichen Einfluß im Domkapitel für die Zukunft sicherstellte. Während das Kirchengut grundsätzlich dem Kirchen-, Schul- und Armenwesen gewidmet blieb, behielten sich die Herzöge die Güter der Feld- und Jungfrauenklöster zur freien Verfügung, bestimmten die Einkünfte der Domkirche zu Stettin für eine dort zu errichtende Universität und hohe Schule und die der Domkirche zu Greifswald für die dortige Universität[3]). Im einzelnen

---

[1]) Wehrmann, Pom. K.O. von 1545. Balt. Stud. Stettin 1893. 43. Jg. S. 131. Sehling, Ev. K.O. des 16. Jahrhunderts Bd. 4 S. 304. Medem, Geschichte der Einführung der evangelischen Lehre im Herzogtum Pommern. Greifswald 1839. Beilage Nr. 28.

[2]) Spahn, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern von 1478—1625. Leipzig 1896. S. 33. Sehling a. a. O. S. 305. Prov.-Recht f. Neu-Vorpommern Bd. 4 Mot. Greifswald 1837. S. 23.

[3]) Graebert, Landtag zu Treptow a. R. Berlin. S. 15 ff.

wurde auf die Pfarrkirchen, Kapellen, Pfarrer und sonstigen Kirchendiener und auf die Sicherung der Gehälter aus Benefizien, Mitteln der Städte, Gilden und Gemeinden hingewiesen. Über die kirchliche Baulast findet sich in der Niederschrift nur folgende Bemerkung und zwar in dem Abschnitt über „Hospitale, Armenhäuser und Kasten“: „Und tho densulven Hospitalen scholen ehrlicke und frome Lude tho Verwesern, da dato sweren scholen, de Gebuw und Hospitalgelder mit rechtem Blote truwelich vorschossen.“

Das zweite Aktenstück über die Verhandlungen in Treptow ist der „Avescheit to Treptow gegen den Landdach“[1]), ein durch den Prediger an St. Jakobi in Stettin Paul von Roda im Einvernehmen mit den Geistlichen von Stralsund, Greifswald, Stettin, Stargard und Stolp als Vorschlag der Städte für die Neuordnung verfaßte und kurz vor dem Zusammentritt des Landtags den Herzögen überreichte Schrift[2]). Der Eingang, der für die Kennzeichnung der mit der Neuordnung verfolgten Absicht bedeutsam ist, lautet: „Zu einer guten Ordinantz und Policey im Land und in Steten gehoret vor allen Dingen, das eine Eintracht der Religion sei. Denn wo der Religion halber Splitterung, Zwietracht und Uneinigkeit ist, volget nimmermehr rechte wahre Eintracht der Gemüthe. Diese Einigkeit aber muß vor allen Dingen von Godt erbeten werden, denn sunst werdens menschliche Anslege nicht treffen noch ausrichten. Derhalben dem heiligen Geist zugelegt wird, daß er aus allen Zungen mancherlei Volker in Einigkeit des Glaubens versamlet und voreiniget hat. Hier aber wird man vorwenden, daß Einigkeit und Vorenderung der Religion zu machen, nicht zugehore und zustee einem Fürstenthum, sondern einem ganzen Reich und gemessener Christlicher Kirche. Antwort: Die weil die gemeine christliche Kirche und gemeine Reich vorzeugt, durch ein gemein Concilium eine bestendige und stete Ordnung zu machen und die Not erfordert eine eintrechtige Ordnung; derhalben den auch hin und her, nicht allein in Steten, sondern auch in Fürstenthumen und Grafschaften eintrechtige christliche Ordinantz des heiligen Evangeli halben gemacht werden. Mag dem nach ein Fürstenthum oder Stadt wol eine gut christliche Ordnung fürnhemen, die doch unverfenglich und unnachteilig sey einer gemeinen Ordinantz, so vom ganzen Reich und gemeiner christlichen Kirchen sol verordent werden, sondern die allein so lange bestehe, biß das solche gemeine des Reichs Ordinantzie be-

[1]) Graebert a. a. O. S. 10. Beintke a. a. O. S. 222 ff., 224—226.

[2]) Medem a. a. O. Nr. 31. Beintke a. a. O. S. 222.

stetiget werde; denn alß denn sol diese sunderliche Ordinantz jener gemeinen, so sie besser ist, loblich und christlich, gern und billich weichen. Wenn man aber hier weiter wolt vorwenden, der Verenderung halben der Predigt des heiligen Evangelii, das man die mit der Papisterey nicht könnt in eyne Einheit bringen und würde zu weytleufftigk und solle es deshalbenn uff das alte widerbringen, damit Einicheit und Gehorsam bestunde und wolt darüber hin etliche umliegende Fürstenthum und Reiche anzeigen, also die Mark, Meißen, Königreich in Polen. Antwort: In solchen Reichen und Fürstenthumen, da Gottes Wort durch klare reine Predigt des hilgen Evangelii noch nicht offentlich gepredigt ist, kont man mit gestrengen weltlichen Mandaten und Edikten der öffentlichen Predigt des hilgen Evangelii wol noch ein Zeitlangk weren. Aber in den Landen und Steten, da bereit Gottes Wort durch öffentliche Predigt des hilgen Evangelii geprediget und angenommen und solt es nun mit gewaltigen Mandaten wiederum zurücktreiben, würde zu keiner Einigkeit und Heil, sondern vielmehr zu einer Unordnung und Unheil, ja zu offentlichen Verderbniß gedeien. Denn der Glaube und rechte Erkenntnis Gottes den Menschen nicht auswendig in den Kleidern stecket, das mans also leichtlich konte ablegen, sondern diweil es die inwendige Kraft des Herzens besessen hat und als eine erkante Wahrheit ist angenommen, ist zu vermuten, daß kein frommer redlicher Christ solche erkannte Wahrheit wider sein Gewissenn allein um Mandath willen, unbeweiseter Sach ablegen und verlassen und sunderlich dieweil K. Mt. hierüber, nämlich mit Gewalt vom Glauben zu bringen keinen Befehl gegeben, sondern vielmehr frey gelassen byß auf ein gemein und national Concilium. Dieweil denn hier in Pommern fast in allen Steten und hin und her ufm Land das hilge Evangelium offentlich verkundigt und gepredigt, auch mit Wissen, Willen und Bevehlt der Obrigkeit, wil sichs zur guten Ordinantz nicht besser schicken, denn das man zwischen beyden teylen ein Mittel, so viel möglich, treffe, damit beiderley Theil ins Mittel gebracht der Eintrechtigkeit nach leben, byß uf solche gemeine des Reichs und gemeiner christlichen Kirchen-Ordnung; und sunderlich diweil sich durch Unachtsamkeit und Verfunniß deren, so hier uff sehen sollen, greuliche Irthume und ergerliche Sekten erheben, dadurch die Leute in Verderbniß des Leibs und Seelen kommen. Damit nun dys Land nicht, ehe man sich umsihet, fuller solchen verderblichen Sekten wird, haben Fursten und gemeine Landtschaft hohe Ursache in der Zeit, hierzu mit einer guten christlichen und gleichmessigen Ordnung zu gedenken. Und möcht derhalben eine solche Ordnung vorgeschlagen

werden." Da hier das gleiche Ziel verfolgt wird, wie in den soeben erörterten „Beratungen" vom 7. Dezember desselben Jahres, erfahren wesentlich dieselben Gegenstände einer Darlegung wie dort. Es wird gehandelt von: den Pfarren, den Thumkirchen und fürstlichen Stiften, von Festen, von Begengniß, Memorien, Vigilien und Seelenmessen, welcher Gestalt die Thumkirchen bleiben sollen und sich halten, vom ehelichen Stand der Priester, vom Bischof, von Bettelklostern, von Herrn-, und Feldklostern, von Schulen, von einer Universität, von den quattuor Tempora, von den vierzig Tagen oder Fasten, von Hospitalen oder armen Häusern und von den Kasten. Auch lehnt sich die vorgeschlagene Ordnung und zwar noch näher an die alten Verhältnisse an; wenn auch die auf die Bibel gegründete Lehre Luthers ohne besondere Erwähnung die Grundlage der ganzen Arbeit bildet, so erschien gleichwohl bei der danach ins Auge gefaßten Umgestaltung der Zeremonien die Beibehaltung der Hochmesse, der quattuor Tempora, einer ganzen Reihe von durchaus katholischen Feiern, sogar der Seelmessen, wenn auch in etwas geänderter Form erwünscht[1]). Auch dem Bischof sollte im Anschluß an seine bisher landesfürstliche Stellung als alleinigem Vorsteher und Vollstrecker der Kirchenordnung die Durchführung der Landesordnung durch seine Visitationen sowie die Prüfung, Einsetzung und Aufsicht der Geistlichen obliegen. Für Aufrichtung von Gotteshäusern und Schulen sollten Rat und Gemeinde, denen auch die Pfarrwahl zugesprochen wurde, sorgen, und ebenso für die Besoldung der Kirchendiener und Lehrer. Die Armenpflege wurde den Hospitälern, Armenhäusern und gemeinen armen Kasten übertragen; Domkirchen ebenso wie die Landesuniversität, die von Greifswald fort Stettin zugedacht wurde, sollten der Erziehung dienen, ebenso die Herren- und Feldklöster, die aber mit Rücksicht auf ihre damalige Bestimmung auch alte Adelige versorgen sollten, allerdings ohne Gelübdezwang.

Diesen „Avescheit" der Städte insbesondere kennzeichnet ein weitgehendes Entgegenkommen gegen die alten kirchlichen Zustände, ein Bestreben, das, wie bereits hervorgehoben, auch die Urkunde vom 7. Dezember 1535 offenbart und notwendig wurde durch die bisherige Haltung der Herzöge, die erst seit dem Tode Georgs I. im Jahre 1531 mit Barnim XI. und seinem Neffen Philipp I. mit Entschiedenheit sich evangelisch gestaltet hatte[2]), noch mehr aber durch die

---

[1]) Vgl. Jacobsen, Geschichte der Quellen des ev. Kirchenrechts der Prov. Preußen und Posen. Berlin 1839. S. 23, 70. Spahn a. a. O. S. 35.

[2]) Spahn a. a. O. S. 28 ff.

Rücksicht auf den Bischof von Kammin, die zur Herbeiführung der erstrebten religiösen Einheit des Landes maßgebend werden mußte; Bugenhagen schreibt, daß die pommerschen Fürsten und Stände nihil ademptúros, sed etiam addituros reditibus et honori episcopi, tantum ut omnia permittat ordinari consentaneo verbo[1]). Dieses streng konservative Gepräge allein versprach die Vorschläge der Städte geeignet zu machen zur Annahme auch durch Widerspenstige, die am Alten hingen, insbesondere auch durch den Adel.

Es dient wesentlich zur Beleuchtung der Frage, welche Stellung der Avescheit zur Regelung der Baulastfrage einnimmt, daß in ihm der „Rat und die Gemeinde" als diejenigen bezeichnet werden, welche „für Errichtung der Gotteshäuser zu sorgen" haben; der „Rat und die Gemeinde" sind die Organe, denen die ordnungsmäßige Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten oblag, nicht aber diejenigen Personen, die die Kosten zu tragen hatten; hierfür konnten nur die Gemeindeglieder und insbesondere die Städte in Frage kommen. Auch ist von Bedeutung, daß in dem Avescheit als Mittel für die Besoldung, die eingehender behandelt wird, als die Baufrage, ausdrücklich auf den Ertrag des kirchlichen Vermögens und ferner auf Gemeindeabgaben, insbesondere die Kirchensteuer als Beitrag der Gemeindeglieder, verwiesen wird, während bei Berührung der Baufrage in demselben kurzen Abschnitt auf beide Mittel nicht Bezug genommen wird, obwohl sie, wie nahe lag, in gleicher Weise auch für die Bezeichnung der Baukosten in Betracht kamen. Diese auffallende Behandlung kann nur zu der Schlußfolgerung führen, daß in der auf die Baulast bezüglichen Bemerkung des „Avescheit" keine besondere Regelung der Baufrage beabsichtigt gewesen war, insbesondere keine Belastung „des Rats und der Gemeinde" mit den Baukosten, sondern lediglich ein Hinweis, daß es den Verwaltungorganen der Gemeinde obliegen werde, die Gebäude zu beobachten und nach bestehendem Kirchenrecht die Baulast auf die Pflichtigen zu legen. Auf denselben Gedanken führen die Beratungen vom 7. Dezember 1535 mit den wiedergegebenen Worten: „tho densulven Hospitalen scholen de Verweseren de Gebuw truwlich vorschoffen".

Der „Avescheit" gewann besondere Bedeutung dadurch, daß er zur Grundlage der Landtagsverhandlungen gemacht wurde[2]), wenn ihm auch nicht unerhebliche Angriffe widerfuhren. Auf dem Landtage am 14. Dezember 1534 protestierte der Bischof von Kammin

[1]) Kawerau, Briefwechsel des Dr. Justus Jonas. 1884/85. (Geschichtsquellen der Prov. Sachsen XIII) I S. 221. 18. 2. 1535. Graebert a. a. O. S. 24 Anm. 1.

[2]) Beintke a. a. O. S. 227 ff.

im Bewußtsein, seiner Macht und Würde zu vergeben bei Annahme des ihm zugedachten glanzlosen und nüchternen Amts eines fürstlichen Generalsuperintendenten; zugleich im Namen der Stiftsstände „wagte er ohne Wissen des Kaisers nichts zu ändern". Und ein großer Teil der Städte und des Adels schloß sich ihm an in der Erkenntnis des außerordentlichen Machtzuwachses der Herzöge, des Verlustes der bisherigen kirchlichen Unabhängigkeit der Städte und der unvollkommenen Beaufsichtigung durch die landesherrlichen Visitatoren. Die Städte überreichten die Schrift über „die Mangel und Beschwerunge, so de van Steten hebben in avergevene Ordeninge und Artikeln"[1]), in denen die Entscheidung in Ehesachen nicht vor den Bischof, sondern vor den Stadtgeistlichen und einige verständige Laien gebracht, die Klöster in den Städten und die Lehen de jure patronatus zum Nutzen der Kirchen-, Schul- und Armenwesen, auch zu Gunsten der Städte und die Feld- und Jungfrauenklöster nicht nur zu weltlichem Gebrauche, sondern auch unbeschadet der bestehenden Rechte verwendet werden sollten. Obwohl die Herzöge ihr Mitbestimmungsrecht über die Bettelklöster und ihr unbedingtes Mitverfügungsrecht über die Feld- und Jungfrauenklöster behaupteten, wußten sie die Städte durch Vertröstungen besonders hinsichtlich der Visitation durch D. Bugenhagen zur Annahme der herzoglichen Vorschläge zu bestimmen[2]). Wenn sich aber auch der Adel für die Predigt „des lauteren Evangeliums nach den Ordnungen des Bugenhagen und der anderen Prediger" erklärte[3]), sein Widerspruch richtete sich wesentlich gegen die in den herzoglichen Vorschlagsartikeln vom 7. Dezember vorgesehene Verwendung der Einkünfte der Domkirchen und vornehmlich der Herren- und Feldklöster, die, wie erwähnt, der Begründung von Erziehungsanstalten vorbehalten bleiben sollten, während der Adel sie in letzter Zeit zur Versorgung armer alter Edelleute bestimmt wissen wollte. Der Hinweis auf die alten Fundationsurkunden[4]) durch die Herzöge fruchtete nichts, der Adel begehrte die Bestätigung seiner Privilegien[5]). Da hierüber keine Einigung erzielt werden konnte, verritt der Adel vor Schluß des Landtags[6]). Immerhin war auf dem Landtag die

---

[1]) Medem a. a. O. Nr. 32.

[2]) Medem a. a. O. S. 193 letzter Absatz. 195, 9. 194, 3. 195, 8.

[3]) Kantzow, Chronik von Pommern in niederdeutscher Mundart. Stettin 1835. S. 215.

[4]) Aus Medem a. a. O. S. 216 zu schließen.

[5]) Medem a. a. O. S. 196. Beintke a. a. O. S. 238.

[6]) Kantzow a. a. O. S. 214.

Einführung der Reformation beschlossen, wenn auch ohne förmlichen Landtagsabschied, und im wesentlichen eine den vorgelegten schriftlichen Vorarbeiten entsprechende Kirchenordnung als Grundlage der Neuerungen anerkannt[1]).

In einem zweiten Antworterlaß an die Städte, der entweder noch während des Landtags oder kurze Zeit danach auf deren Artikel erging, verwarfen, wie bereits angedeutet, die Herzöge die vorgeschlagene Kirchensteuer, die Feier der Seelenmessen, nahmen die Verwaltung der Herren- und Feldklöster durch Einsetzung fürstlicher Beamten für sich in Anspruch, um in erster Linie den Äbten Güter und Einkünfte zu entziehen, unterstellten Prälaten und Domherren den landesherrlichen Gerichten und behielten sich die Ernennungen der Visitatoren vor[2]).

Es lag nahe und erfolgte auch, daß die Antwort der herzoglichen Räte namens des Herzogs Barnim XI. und Philipp I. auf die Artikel der Städte[3]) nur Gesichtspunkte berührte, die durch die Vorschläge der Städte in den Mittelpunkt der Erörterung gestellt waren[4]), und das gleiche gilt auch für die nunmehr vorgelegten „Mengel und Beschweringe, so de von Steten hebben in avergevene Ordeninge und Artikeln“[5]), sowie eine weitere Antwort, die die Herzöge nach Abschluß des Landtags darauf erteilten[6]). Sie befassen sich durchweg nur mit Fragen des Kultus, insbesondere mit Fragen der zu errichtenden einheitlichen Kirchenverfassung.

Auf dem Landtage wurden zwar Vorschläge zu einer Kirchenordnung, die der persönlich dort anwesende D. Bugenhagen in Anlehnung an den „Avescheit“ vertrat, angenommen, damit aber nicht die „Kirchenordnung“ selbst, die im folgenden Jahre 1535 im Druck erschien[7]). Diese Kirchenordnung selbst arbeitete Bugenhagen erst nach Schluß des Landtags in Treptow, wo er mit Barnim verblieb, aus, als Herzog Philipp mit seinen Räten bereits an seinen „Ort“ zurückgekehrt war.

Auch die „Kirchenordnung“ geht davon aus, daß durch die Re-

---

1) Graebert a. a. O. S. 27. Beintke a. a. O. S. 238. Sehling a. a. O. S. 305. Prov.-R. f. Neu-Vorpomm. u. Rügen. Greifswald 1837. 4. Teil S. 1.

2) Medem a. a. O. Nr. 27 S. 158—160. Beintke a. a. O. S. 213 ff.

3) Beintke a. a. O. S. 238.

4) Graebert a. a. O. S. 41. Medem a. a. O. S. 27.

5) Medem a. a. O. Nr. 32, 33. Beintke a. a. O. S. 228, 238.

6) Medem a. a. O. Nr. 27. Beintke a. a. O. S. 14 ff., 238.

7) Graebert a. a. O. S. 28.

formation insbesondere den örtlichen Kirchenverfassungen nicht eine vollständig neue, von der bisherigen Organisation abweichende Grundlage gegeben werden sollte, daß vielmehr die bestehenden Einrichtungen tunlichst erhalten bleiben und nur insofern eine Berichtigung erfahren sollten, als dies zur Erreichung des Zweckes der Reformation unumgänglich notwendig erschien[1]). In möglichster Anlehnung an den alten Bestand weist sie denn auch in dem ersten ihrer drei Hauptteile vom Kirchen-, Armen- und Schulwesen die Neuordnung des pommerschen Kirchenwesens im einzelnen dem Bischof von Kammin als dem Generalsuperintendenten zu, der einerseits in Ehesachen gerichtlich entscheidet, andererseits die von den Patronen erwählten und in Lehre und Wandel von berufenen Examinatoren geprüften Geistlichen nach Vermahnung bestätigt, ordiniert und unter seiner Disziplin hält. Mit Rücksicht auf die der neuen Lehre gegenüber zunächst ablehnende Haltung des Bischofs wurde aber zugleich statt seiner für den Fall einer etwa auch endgiltig dahin gehenden Entscheidung die Einstellung von Superintendenten vorgesehen, der einer in jedem Amt oder Vogtei sein sollte. Jedes Pfarramt ist mit einem Geistlichen zu besetzen, dem aber nach dem Umfang der Arbeit ein oder auch zwei weitere Geistliche und ein Küster zur Seite gestellt werden konnten. Den Predigten an Sonn- und Festtagen, sowie an Wochentagen, wie auch der Katechismuslehre sind die Augsburgische Konfession, Apologie und Luthers Katechismus zu Grunde gelegt, deren Hauptlehren aufgeführt werden; ebenso sind Taufe, Abendmahl usw. in Lutherschem Sinn erläutert, eine kurze Agende über die Handhabung des Gottesdienstes beigeben und die kirchlichen Feste bezeichnet. Hinreichende Besoldung der Geistlichen wird gefordert und dem Schatzkasten der Gemeinde auferlegt, in dem das Eigentum der Gemeinde gesammelt wird, und zur Bereitstellung der dazu erforderlichen Mittel insbesondere auf die Zurückführung des entzogenen kirchlichen Gutes größtes Gewicht gelegt. Durch Visitatoren des Bischofs sollen auf Visitationen, die alle vier bis fünf Jahre zu halten sind, die Einrichtungen im einzelnen durchgeführt, die Besoldung festgesetzt und das Vermögen der Kirchen in geordnete Verwaltung der Kastenherren gebracht werden. Bei Prüfung der Gemeindeverhältnisse wird ihnen die Besichtigung der Gebäude zur Pflicht gemacht und im Zusammenhang hiermit bestimmt, daß der Pfarrer kleine bauliche Besserungen am Pfarrgehöft aus eigenen Mitteln zu bestreiten, sonstige Bauten auf dem Lande das Kirchspiel

[1]) Entscheidung des O.V.G. vom 13. 3. 1903 — I A 176/a.

und in den Städten der Schatzkasten zu errichten hat, dessen Mittel letzten Endes ebenfalls aus Beiträgen der Gemeindemitglieder zu ergänzen sind. Zur Durchführung der infolge der Visitationen getroffenen Anordnungen, insbesondere auch hinsichtlich dieser Bauten werden vier als Exekutoren berufene Landsassen eingesetzt, denen auch Strafgewalt zugewiesen wird.

Die Versorgung der Armen wird nach dem zweiten Abschnitt der Kirchenordnung durch den Armenkasten, der aus den Einnahmen des Klingelbeutels und Sammlungen bei Hochzeiten oder Beerdigungen gespeist wird, nach Maßgabe der Bestimmung der zu seinen Verwaltern berufenen Kastenherren, denen auch die Aufsicht über die Hospitale zusteht, zwei Ratsherren und einigen Bürgern sichergestellt. Schatzkasten und Armenkasten sollen einander aushelfen, damit, wenn erforderlich, auch die Errichtung fehlender Hospitale ausgeführt werden kann. Buchführung, Rechnunglegung sowie die Registrierung der Armen erfahren eingehende Darlegung.

Der dritte Abschnitt der Kirchenordnung sieht in der Neuerrichtung des Schulwesens städtische Schulen mit drei Lehrern und ländliche Schulen unter dem Küster vor, legt den Schulbau und die Besoldung dem Schatzkasten auf, setzt das Schulgeld, den Lehrplan und die Unterrichtsgegenstände fest, bestimmt die Erhaltung einer Landesuniversität und eines Pädagogiums, sowie die Errichtung einer Bücherei in jeder Stadt[1]).

Durch die Bestimmungen der Kirchenordnung über das ganze Gebiet dessen, was heute von der kirchlichen Gesetzgebung (zum Teil von der Staatsgesetzgebung) beherrscht wird[2]), wurde die Grundlage für das evangelische Kirchenwesen Pommerns geschaffen[3]), und zwar war mit ihr eine abschließende Zusammenfassung des ganzen evangelischen Kirchenrechts geplant. Daß diese Absicht schon mit den ihr wesentlich zu Grunde liegenden Vorarbeiten, insbesondere den „Beratungen" vom 7. Dezember 1534 und dem „Avescheid to Treptow gegen den Landdach" verbunden war, legt die, wie oben dargetan, auf breiter Grundlage gestellte Anlage dieser Arbeiten nahe[4]) und erscheint fraglos insoweit, als es sich um die kirchliche Verfassung

---

[1]) Wehrmann a. a. O. S. 137. Wehrmann, Geschichte von Pommern. Gotha 1906. 2. Bd. S. 37. Sehling a. a. O. S. 308, 328. Graebert a. a. O. S. 18. Schoen, Ev. Kirchenrecht 1. Bd. S. 29.

[2]) Sohm, Kirchenrecht 1. Bd. S. 527.

[3]) Wehrmann, Pomm. K.O. Balt. Stud. A. F. 43 S. 136. Cramer, Kirchen-Chronik 3. Buch S. 90.

[4]) Beintke a. a. O. S. 224.

handelte[1]); die Festsetzung der Verfassung war eine der vornehmsten Aufgaben des Landtags, den diese Arbeiten vorbereiteten; damit ist aber freilich noch nicht ohne weiteres entschieden, ob auch die Baulast hier abschließend geregelt werden sollte. Die eigentlichen Verfassungsfragen: über die Stellung des Bischofs, der Geistlichen, der Klöster, der Kirchengüter, treten in diesen Verhandlungen in den breiten Vordergrund, während demgegenüber die Besoldung und vornehmlich die Baulast nur nebensächlich gestreift wird. Die Baulast erfährt mit der Besoldung[2]) insofern die auffallende gleiche Behandlung in den Vorarbeiten, als die Erledigung beider als Aufgabe erkannt, aber im einzelnen nicht dargelegt wird, von wem und nach welchem Maßstab die dazu erforderlichen Mittel bereitzustellen sind. Die Vergleichung der Vorschläge über die Baulast mit den über die Besoldung wird zur Klärung beitragen. Hierbei kann nicht entgehen, daß die Neubildungen sich wesentlich nur auf die Verfassungsfragen bezogen, während für die Besoldung und Baulast an die Weiteranwendung bestehender Grundsätze gedacht wurde. Der „Avescheid" weist bezüglich der Besoldung auf die Einkünfte aus den Kirchengütern und Abgaben der Gemeindeglieder, sowie bezüglich der Baulast auf Rat und Gemeinde hin und enthält damit die Empfehlung an den Landtag, das hierin bestehende alte Recht zu übernehmen[3]). Es sollte der alte Bestand grundsätzlich in Geltung bleiben. Ferner fällt aber besonders ins Gewicht, daß die „Beratungen vom 7. Dezember 1534" ebenso wie der „Avescheit" Niederschriften von Verhandlungen sind, die wenige Tage vor dem Zusammentritt des Landtags von unmittelbar Beteiligten aufgestellt, ihrer Bestimmung nach nicht eingehende Rechtsgutachten, sondern nur der Gegenpartei in gedrängter Fassung die ausschlaggebend erscheinenden Gesichtspunkte hervorstellen sollten; dabei liegt es auf der Hand, daß dem bevorstehenden Landtag, der endgiltige Entscheidung zu treffen berufen war, Vorschläge in erster Linie über die Sicherstellung der lutherischen Lehre und, da diese seit dem Tode des Herzogs Georg I. am 10. Mai 1531 in Pommern frei verkündet wurde, insbesondere Vorschläge über den organischen Aufbau der evangelischen Kirchenämter, die Verwendung der überflüssig werdenden katholischen Einrichtungen und die Zurückführung der seit der kirchlichen Umwälzung von unberechtigten Händen entführten Kirchengüter unterbreitet wurden;

[1]) Scheurl, Kirchl. Gewohnheitsrecht. Zeitschr. f. Kirchenrecht III S. 195. Richter, Kirchenrecht. 8. Aufl. § 89 III S. 302.

[2]) Sohm a. a. O. S. 589 Anm. 5.

[3]) Medem a. a. O. S. 189, 183 f.

demgegenüber mußten zunächst in die zweite Linie zurücktreten Vorschläge über die Besoldung der Kirchendiener, wenn auch gerade sie als auf einen hervorstechenden Notstand bezüglich noch besondere Bedeutung hatten. Der später mit der Generalsuperintendentur Pommern-Wolgast beliehene Professor theologiae in Greifswald D. Jacob Runge schreibt in dieser Hinsicht in der von ihm ausgearbeiteten Landtagsvorlage von 1556: „offenbar war, das in Pommern so geringe Stipendia sind in Kirchen und Schulen, da sonst in keinem andern Lande und mangelt zum mehren Teil daran, das die Kirchengüter zerrissen werden und in keine rechte Ordnung gebracht sind, das auch die Leute kegen Kirchen und Schulen so hart und undankbar sind und viele meinen, alles, was dahin gewendet wird, sei verloren, und sei besser, die Güter blieben in der Unordnung, da sie itzt in sind, solten auch Kirchen und Schulen, Studia, Artes und Religion untergehen oder allein pro Forma gehalten werden"[1]), Zustände, die zweifellos 1534 in mindestens gleichem Maße schon gegolten haben. Die Besoldung der Kirchendiener war gefährdet. Die von Runge geschilderten Verhältnisse, insbesondere der Mangel an kirchlichem Interesse in weiten Kreisen läutern zugleich auch den im „Avescheit" gemachten Vorschlag, eine Kirchensteuer statt der Abgaben als gesichertere Einnahmequelle einzuführen. Diese Not bestand nicht in dem Maße für die kirchlichen Bauten. Die Regelung der Baulast trat infolgedessen auch, wenn auch in dem „Avescheit" berührt, doch hinter den andern Gesichtspunkten zurück. Bezeichnend über die damals allgemein in berufenen Kreisen der Geistlichen in dieser Hinsicht herrschenden Auffassung ist die Niederschrift über die Synode zu Stettin, die Margarethae 1545, nach der in conventu plebanorum ex villis de quattuor agendum est 1. de Doctrina, 2. de usu Sacramentorum, 3. de moribus et vitiis Plebenorum, 4. de reditibus et domibus Pastorum. Während darin nämlich die ersten drei Punkte eingehende Erörterungen erfahren und auch de accidentalibus sich noch die Bestimmung findet, ut accidentalia usitata, quae dantur pro labore obeundi Ministerii, conserventur, cum in civitatibus nihil ad Ministerium conferant, ne quidem Nummum Quartalem[2]), wird über die auf der Versammlung ebenfalls beratene kirchliche Baulast nichts vermerkt. Die Frage hatte nur geringeres Interesse gewonnen.

Der „Avescheit" enthält in seinem Vorschlage über die Regelung

---

[1]) Uckeley a. a. O. S. 57.

[2]) Medem a. a. O. S. 183 f.

der Besoldung ein abschließendes Besoldungsrecht[1]). Neben den Zinsen aus kirchlichem Kapital, Pächten und Mieten aus kirchlichen Grundstücken, Abgaben aus kirchlichen Grundrechten sollten persönliche Abgaben an die Pfarre in dem Maße, wie das bisher am Orte bestehende Recht sie herausgebildet, das Gehalt der Geistlichen sicherstellen. Daß kein bestimmt umgrenztes Mindestgehalt für sämtliche Pfarrstellen des Landes oder eines Landesteils gewährleistet oder dieser Gedanke wenigstens in Anregung gebracht wird, entspricht dem Zug der Zeit, die ja aus katholischer Herrschaft solchen Zustand nicht kannte. Der örtliche Umfang, den die Stiftung der Pfarrstelle für jeden Pfarrbezirk einnahm, bestimmte für jeden Ort unterschiedlich und kennzeichnend die Höhe des Pfarrstelleneinkommens.

Über die Baulast enthalten „Aveschеit" und „Beratungen" die schon oben wiedergegebenen Bemerkungen. So kurz sie sind, es erhellt aus ihnen, daß auch die Baulast auf dem Landtag zur Erörterung und Regelung gestellt werden sollte. Es würde aber eine auffallende Abweichung von dem sonst befolgten Plane bedeuten, wenn deren Regelung in einer andern Weise beabsichtigt gewesen wäre, wie die angebotene Verfassung selbst, mithin etwa in dem Sinne, daß in der Kirchenordnung die Verfassung zwar abschließend aufgestellt, bezüglich der Baulast dagegen das damals als gemeines Recht geltende kanonische Recht als Gesetzesrecht bleiben und in den gemachten Vorschlägen die Beteiligten nur an dieses Recht gemahnt werden sollten. Die Vorschläge lehnen im übrigen die Einrichtungen der katholischen Kirche ab und setzen bei Lehre und Zeremonien und Verfassung, auch soweit sie an die alten Verhältnisse anknüpfen, die künftig geltenden Normen eingehend fest; es wäre ein auffallender Widerspruch, wenn beabsichtigt gewesen sein sollte, die Baulastfrage nach dem kanonischen Recht der katholischen Kirche auch weiter regeln zu wollen, und nicht auch hier, wenn auch im Anschluß an dieses, ein evangelisches Kirchenrecht zu schaffen. Die Besoldung war nach den mitgeteilten Bestimmungen als Teil der neuen Gesetzgebung gedacht. Sollte die Baulast eine einzige Ausnahme bilden! — Nichtsdestoweniger bleibt bei der Prüfung dieser Vorarbeiten nach deren Wortfassung, wie oben bereits angeführt, die Eigenart bestehen, daß bezüglich der Baulast die Verwaltungsorgane der Städte und Dörfer nur darauf hingewiesen werden sollen, auf die bauliche Instandsetzung der Gebäude zu achten, nicht aber in welcher Weise

[1]) Balthasar, Erste Sammlung einiger zur Pommerschen Kirchenhistorie gehörige Schriften. Greifswald 1722.

sie die dazu erforderlichen Dienste, Materialien und Geldbeträge aufbringen sollen. Die Vorschläge schwiegen sich hierüber aus und können daher nicht anders gedeutet werden, als daß die Bearbeiter dabei des weiteren an die Beobachtung bisher beobachteten Rechtes gedacht haben. In dieser Hinsicht muß aus dem Bestreben, eine Reformation, nicht eine Revolution ins kirchliche Leben zu tragen, das Ziel als damals maßgebend erkannt werden, daß, soweit als irgend möglich, an das Alte angeknüpft und auf diesem weiter gebaut werden sollte. Damit ist nicht ohne weiteres einer Verweisung des gemeinen kanonischen Rechts in die evangelische Kirche das Wort geredet; zunächst zwingt nichts bei den immerhin einfachen pommerschen Verhältnissen zu einer weiteren Deutung als auf eine Bezugnahme auf das bestehende Recht. Ja, die Matrikeln der Kirchen Pommerns aus dem 16. Jahrhundert, von denen unten Auszüge aus einigen wahllos mitgeteilt werden, und vornehmlich auch die weiteren gesetzlichen und behördlichen Äußerungen zu dieser Frage aus Anlaß der pommerschen Kirchenordnungen, die noch des weiteren zur Erörterung gelangen, legen nahe, daß damals überhaupt nicht an das kanonische Recht als solches (corpus juris canonici und päpstliche Verordnungen usw.), sondern lediglich an das durch örtliche Übung und Brauch erwachsene Sonderrecht gedacht ist. Auch konnte wesentlich dem Landtag vorbehalten bleiben, ob das Recht, welches in dieser Beziehung Geltung behalten oder gewinnen sollte, in die Kirchenordnung abschließend aufzunehmen war oder nur die Sonderbestimmungen enthalten und im übrigen auf gemeines Recht Bezug nehmen sollte. Es genügte für die Vorarbeiten bei dieser nicht als grundlegend erkannten Frage, daß das materielle Ziel, die Aufrechterhaltung des bestehenden Rechts angedeutet wurde, und es fragt sich, ob die Vorarbeiten nicht überhaupt hier im wesentlichen ihre Aufgabe erschöpft sahen in dem Hinweis, daß der Landtag an der Baufrage nicht vorübergehen dürfe. Es braucht daher in der Kürze, mit der die Vorarbeiten die materielle Baufrage erledigen, nicht notgedrungen der Vorschlag zu liegen, daß die endgiltige Kirchenordnung hier das kanonische Recht als gemeines evangelisches Kirchenrecht ausdrücklich aufrecht erhalten wollte; es wurde tatsächlich nur das Gutachten ausgesprochen, in dieser Hinsicht bedürfe das bestehende Recht keiner Neuerung. An die Frage, ob die Kirchenordnung auch hier abschließend das Kirchenrecht behandeln sollte, ist wahrscheinlich gar nicht näher gedacht worden. Nur, wie angedeutet, die sonstige Fassung der Vorschläge läßt den Schluß zu,

daß in der Kirchenordnung ein in sich abgeschlossenes Rechtsbuch erwartet wurde.

Der Landtag nahm die Gedanken der Vorarbeiten auf und D. Bugenhagen behandelte in der von ihm verfaßten Kirchenordnung die Baulast mit folgenden Bestimmungen:

> Item de Visitatores schöeln beseen edder beseen laten de waningen der Parhen, Predicanten unde Köstern und Scholen mit den locis unde scholperschen Waningen, unde so wat dar an mangelt, bevehlen up bestemmede tydt vollen tho buwen, dat de personen nha gelegenheit gethlick können wahnen.
>
> Ifft överst samptydes den Parhern men alleene eyne ruthe ym fenster; edder kachel ym aven, loch ynn der wannt edder dake tho maken hedden, dar van schölen se nenen wunder maken, wenn ehn de waningen gantz upgebuwet vorantwert sind nha aller nottorft.
>
> Wo överst eyne gantze wandt, fenster edder aven vorfallen wer, so moth ydt wedder maken, ynn dörpern dat kaspel, ynn Steden de gemeene kyste edder kercken vorstender.
>
> Deen Dorp=Parherrn möth men holden eyn wanehus mit köken, keller, dornytz, böne, slaffkamer, unde soth edder borne, schüne unde stal unde syne thüne bofreden unde dar nha schol he ydt sulvest ynn betheringe holden unde ynn buwliken wesen.
>
> Item de Visitatoren schölen ock bevelen dat men de kercken nicht lathe vörfallen edder unlüstlich holden.

Und in Ergänzung hierzu heißt es in dem Abschnitt: „Von der Schatkasten":

> „Ynn de Schatkaste scholl de Schatt der kercken kamen, nömlick offerpenning tho den veer tyden, von dem Rade gesamlet unde den kastenheren averantwordet; item alle kercken güdere, alle beneficia . . ."

sowie ferner in dem darauffolgenden Abschnitt: „Von der uthrichtinge":

> „Uth dessem kasten schölen de schatkasten Heren uthrichten alle quatertember alle besoldinge der kerckendeenere . . . . Item buwen unde holden ynn buwelicken wesende eerlick unde genochsam de kercke mit oller thobehorynge, predicanten waningen, Scholen und kösteryen unde Scholgesellen waningen nah nottröfft."[1])

---

[1]) Wehrmann, Pomm. Kirchenordnung von 1535. Balt. Stud.. Stettin 43. Jg. 1893. S. 174, 183, 185.

Im Anschluß an die gemeinrechtlichen Grundsätze des kanonischen Rechts geht die Kirchenordnung hiernach von der Pflicht der Geistlichen aus, beschränkte Bauausbesserungen aus eigenem Vermögen zu bestreiten[1]); während sie im übrigen die Baulast dem Schatzkasten der städtischen Kirchen und bei Mangel an bereiten Mitteln den Gemeindemitgliedern auferlegt[2]). Bezeichnend ist, daß sie von einem Beitrag des Patrons als solchem absieht[3]). Mit diesen Rechtssätzen ist ein abschließendes kirchliches Baurecht umschrieben. Die Frage, ob die soeben angeführten Bestimmungen nur als subsidiäres Recht in dem Sinn Kraft gewinnen sollten, daß der davon abweichende örtliche Brauch in erster Linie in Geltung blieb, ist aus der Fassung der Kirchenordnung unmittelbar nicht lösbar; daß aber die bejahende Antwort der Absicht des Landtags entsprach und insbesondere auch der des Verfassers der Ordnung, D. Bugenhagen, offenbart das Ergebnis der auf Grund und in Veranlassung der Kirchenordnung danach in den Pfarrbezirken Pommerns zum Teil von Bugenhagen selbst abgehaltenen Kirchenvisitationen. Die Bedeutung der uns hierüber hinterlassenen Abschiede und Matrikeln liegt darin, daß diese einerseits die in dem Gemeindeleben vorgefundenen Mängel, andererseits aber insbesondere die in jedem Kirchspiel obwaltenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse aufzeichnen und feststellen; ihre Aufzeichnungen über die Baulast enthalten die bisher am Orte hergebrachte Übung, das im Kirchspiel beobachtete Recht. Die getroffene Feststellung hätte keinen Sinn, wenn die Kirchenordnung und ihre Baurechtsbestimmungen nicht so verstanden wären, daß das örtliche Recht unberührt

---

[1]) cf. c. 22 C. XVI qu. 1: Innocent II.: Li monachus ad clericatum promoventur, beneficia ei plenitet, et annonae et decimae donentur, absque ulla minoratione et dilatione, ut quanto melius possit, juxta possibilitatem suam, quando necessitas extiterit, ad opera ecclesiastica et ipsam restaurandam ecclesiam adjutorium faciat. c. 1 X de eccl. addific.: Habentes beneficium in ecclesia, tenetur contribuere ad ipsam reparationem. c. 4 cit.: Rectores ecclesiarum possunt compelli, ut de reditibus, qui supersunt, teneantur ad constructionem sive reparationem ecclesiae. Schulte, System des kath. Kirchenrechts. Gießen 1856. § 110 S. 546. J. H. Boehmer : Jus parochiae. Sect. V § XIV pag. 284. Schilleri Instit. jur. can. lib. II Tit. XII § III pag. 330. Prov.-R. d. Herzogtums Neuvorpommern und des Fürstentums Rügen. Greifswald 1837. 4. Teil ad §§ 1371, 1372. Teil II Tit. II S. 205 ff.

[2]) Entsch. O.V.G. v. 24. 1. 1891 — I C 125/90 — Entsch. Bd. 21 S. 205.

[3]) Schulte a. a. O. Boehmer a. a. O. Sect. XII cap. III § I, VI pag. 436, 439.

geblieben und sie nur subsidiäre Geltung hätten[1]). Diese Deutung legt auch bereits der Umstand nahe, daß die Kirchenordnung, wie hervorgehoben, Rechtssätze des kanonischen Rechts aufnahm, denen ebenfalls nur diese Bedeutung beiwohnte.

Im Widerspruch zu der hier vertretenen Auffassung, daß die

[1]) Caspel-Ordnung von Lassan von 1563 auf Fabiani (a. Staatsarchiv Stettin, Wolg. Archiv Tit. 63 Nr. 148): „Widemhaus und Caplanei. Dies jar sollen die Fursteher mit Ratt der Caspelherrschaft vorrat schaffen, das dem Pastori anno 1564 ein gut Widemhaus mit aller notroft vermuge der Kirchenordnung erbawet, gleichfalls auch das Caplanhaus eingerichtet und erhalten werde." Abschied von Zirchow, Diözese Stolp-Stadt, vom 10. 7. 1590: „Dem Pfarrherrn wird auferlegt gegen künftigen Michaelis auf sich mit einem dichtigen Küster gefaßt machen und das von allen Caspels-Verwandten noch diesem Sommer mit gemeiner Zutat eine Küsterei gebowet werde :/: wie wir es den Ihnen mit ernst auch hiermit befehlen :/: fleißig anhalten solle." Matrikel von Raths-Damnitz, Diözese Stolp-Stadt, vom 25. 6. 1674: „Nachdem E. E. W. W. Rath der Churfürstlichen Stadt Stolp vor gut angesehen, Ehrw. Pastor Jacobus Lübecus darumb schulich angesuchet, auch die Unterthanen im Dorf eine Wedem oder Pfarrhaus und das weite reisen aus der Stadt daher nicht nötig; also ists dahin veranlaßt worden, daß E. E. W. W. Rath als Patroni die Hofftätte, so vor der Bannier'schen Einquartierung, wodurch selbe wüste geworden, der Schulze Abraham Radecke bestanden gehabt, gegen den Kirchen über, dazu geordnet, nebst dem daran gelegenen Garten, welche auf des Ehrw. Pastoris Ersuchen auf 3 Ruthen in die Länge von dem Kampe, so zum Hofe gehört, erweitert. Und hält Ehrw. Pastor die Wedem, wenn sie einmal fertig, nebst dem Hackelwerk und Zäunen in baulichem Stande selbsten, nur daß, wenn etwas zuviel daran zu thun, ihm zu gelegener Zeit dabei geholfen werde, dabei er so fleißig Aufsicht hat, daß von den Seinigen und dem Gesinde nichts verwahrloset werde .... Auch sollen alle Kirchspiels-Verwandten Ihrem Seelsorger .... noch für Michaelis das Pfarrhaus bei Strafe fertig zu überliefern .... Weil auch der Ehrbare Rath der Kirchen zu Damnitz alleiner Patron, alß sollen Sie auch allein dieselbe und hinwieder die Dübsow'schen Kirchspielsverwandten (NB. Damnitz war filia von Dübsow) Ihre Kirche in wesentlichen Gebäu ohne des andern Hülffe unterhalten, aber allerseits das gemeine Pfarrhaus zu Dübsow bawen und bessern." Matrikel Waldow, Diözese Schlawe, vom 24. 7. 1535: „Soll custodi im Dorfe Waldow vom Kirchspiel eine Wohnung gebauet und selbige auch in gutem Stand gehalten werden." Matrikel von Suckow, Diözese Schlawe, vom 28. 10. 1590: „Damit auch der Pfarrherr die Wedeme hinfort vermöge der Kirchenordnung mit seinen eigenen Kosten unterhalten möge, sollen die sämtlichen Kirchspiels-Verwandten jedes Dorfs sein Anteil zwischen dies und Weihnachten vollends bei 25 fl. Strafe, halb an die Gehorsamen halb an die Kirche zu verfallen, verfertigen. Im Falle solches nicht geschieht, sollen die Patroni bei den G. E. Landvoigt um Exekution anhalten. — Auf daß auch der Gottesdienst desto besser bestellet, als soll ein tüchtiger Küster angenommen, ihm von sämtlichen Junkern, an Suckow berechtigt, eine Küsterwurt neben einem Acker zueignet, mit gemeinen des ganzen Kirchspiels Zutat ein Haus mit zugehörigen

Pommersche Kirchenordnung für das evangelische Kirchenrecht Pommerns als abgeschlossenes Rechtssystem gelten wollte, tritt allerdings die Kirchenordnung Bugenhagens dadurch, daß sie im Abschnitt „von dem Schatkasten" „von heren köstern und stiften reden wy nicht; denn unsere gnedigen Heren reede hebben uns ynn sunderheit nicht darvon

Zimmern, dazu sämtliche Kirchspielsjunker das Holz geben, zukommendem Sommer gebaut und zu seinem Unterhalt . . . ." Matrikel Uchtenhagen, Diözese Stolp-Stadt, vom 28. 7. 1590: „Daneben soll das Pfarrhaus und dessen zugehörige Zimmer mit gemeiner Zutat beider Kirchspiels-Verwandten, soviel möglich, noch gegen vorstehenden Winter gebauet und gebessert werden." Matrikel Gr. Machmin, Diözese Stolp-Stadt, vom 12. 7. 1590: „Weil auch eine überaus böse Kirche daselbst vorhanden und Jürgen Schwaur (NB. Patron) eine wohl gelegene Stette und Holz geben, auch die 20 Gulden, so er der Kirche schuldig, erlegen, die Untertanen dazu müßigen und andere Hülfe tun will, als sollen alle Nachpauren von Beddelin sowohl als Machmin, ingleichen was ein jeder schuldig, zwischen dies und Martini der Kirchen richtig erlegen, mit gemeiner Hilfe und Zutat Kalk, Steine, Holz und was sonsten zum Gebäu wird nötig sein, gegen den künftigen Frühling verschaffen und alsdann im Namen Gottes die Kirche durch einen erfahrenen Meister anfangen und vollenden lassen." Matrikel von Freise, Diözese Lauenburg, vom 15. 7. 1590: „Nachdem auch die Kirche und derselben Turm an sich ganz baufällig, auch kein Pfarrhaus vorhanden, als sollen die Patronen bei Verlust des Kirchenlehns innerhalb Jahreszeit, die Kirche, Turm und Pfarrhaus, damit der Pfarrherr stets bei seinen anbefohlenen Pfarrkindern bleibt, mit gemeiner der Kirchspielsverwandten Zutat aufzubauen und mit allen zu dem Pfarrhaus gehörigen Zimmern zu verfertigen schuldig sein." Marsow, Diözese Rügenwalde, Matrikel vom 18. 11. 1611: „Es sollen auch die Zuhörer den Pastoren sein Gebühr unweigerlich reichen und zur Kirche und Wedem in vorfallenden Nöten auf der Vorsteher Erfordern willige Hülfe und Handreichung tun. Das was itzo beides an der Kirche und Kirchengebinden oder an dem Pastorenhause und Zimmern baufällig, wieder gebessert und in guten Stand gebracht werde." Matrikel Rowe, Diözese Stolp-Stadt, von 1590: „sollen die zu Roff und alle Kirchspielsverwandten ihrem Pastor auf einem bessern gelegenen Ort nach der Kirche eine bequeme Wohnung mit Kammern, Stuben, Ställen, Scheunen, Garten, Brunnen noch für anstehenden Winter aufbauen, dazu denn die Junkers zum Schönwalde und Wobesde notdürftig Holz und Rohr zu geben und durch ihre Leute an die neue Pfarrstelle zu führen, die Rowe'schen aber durch einen guten Meister aufzubauen und ganz zu verfertigen schuldig sein." Matrikel von Stojentin, Diözese Stolp-Stadt, vom 15. 7. 1590: „Darneben soll auch das Pfarrhaus mit allen Pertinencien noch diesen Sommer fertig dem Pastori, daß er es hernacher vermöge der Kirchenordnung auf seine Kosten unterhalte, geliefert werden. Weil auch von Alters ein Küster daselbst gewesen und Dargerese nebst der Küsterwurt, zu dessen Unterhalt gehörig, als soll nochmalen ein Tüchtiger angenommen und von alters unterhalten, um auch auf vorgemeldeter Wurt eine Wohnung mit gemeiner des ganzen Kirchspiels Zutat gebauet werden." Matrikel Wussow, Diözese Schlawe, vom 5. November 1590: „Damit auch der Gottesdienst desto besser werde verrichtet, also

bevalen"[1]) und in dem Abschnitt vom „disch des Herrn"[2]) noch die „dhönen" hinzugefügt. Die Kirchenordnung aber gab damit keineswegs den Gedanken abschließender Regelung auf; diese Abweichung war vielmehr lediglich das Ergebnis der auf dem Landtag selbst über die Verwendung der Einkünfte aus Feld- und Jungfrauenklöstern sowie der Domkirchen hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten insbesondere seitens des Adels[3]). Die Herzöge, welche schon auf die von den Städten in ihrem Avescheit gemachten Schwierigkeiten hin geneigt waren, am liebsten jede theoretische Erörterung über das Kirchengut zu vermeiden und die damit verbundenen Fragen lediglich den Kirchenvisitationen D. Bugenhagens vorzubehalten[4]), waren unschwer für die Heraushebung der Klöster und Dome aus der Kirchenordnung zu gewinnen; es galt durch diese Maßnahme eine Gefahr zu beschwören, die das Zustandekommen der Kirchenordnung im ganzen bedrohte. „Obwohl entschlossen, mit dem reichen Besitz der Mönche insbesondere die herzoglichen Finanzen zu ordnen, wünschte die Regierung die Entscheidung über die Klostergüter auf dem Landtag zu vermeiden, um sie desto sicherer in ruhigen Zeiten und allmählich einzuziehen."[5]) Diese Lücke, welche Bugenhagen bewußt als Ausnahme in die von ihm verfaßte Kirchenordnung auf Grund der Landtagsverhandlung vorsah, hatte für ihn keinen Einfluß darauf, daß im übrigen die Kirchenordnung als ein abgeschlossenes Rechtssystem gelten sollte.

Die Auffassung von der Kirchenordnung als einem die in ihr berührten Rechtsgebiete abschließenden System, das die Anwendung des kanonischen Rechts zu seiner Ergänzung nicht gestattet, entspricht den Grundsätzen Luthers und der von der Hamburger Synode 1526 von ihm übernommenen Auffassung: Jus illud contra fas vocatum canonicum omnino lege pertibemus; in der Ansicht, daß das Papsttum die

soll der Pastor einen gottesfürchtigen, tüchtigen und in beiden Sprachen geübten Küster annehmen, welchem auf eine bequeme Stätte zu Wussow mit gemeiner des ganzen Kirchspiels Zutat eine notdürftige Wohnung gebauet werde." Matrikel Pritzig, Diözese Schlawe, vom 2. 11. 1590: „Im vorstehenden Sommer den Kirchturm mit gemeiner Zutat bauen und die Kirche vollends ein und auswendig verfertigen."

[1]) Wehrmann, Balt. Stud. N. F. Bd. 43 S. 184.

[2]) Ebenda S. 197. Beintke a. a. O. S. 225.

[3]) Kantzows Chronik von Pommern. Stettin 1835. S. 214.

[4]) Graebert a. a. O. S. 12. Spahn a. a. O. S. 37.

[5]) Spahn a. a. O. S. 37. Wehrmann, Geschichte von Pommern 2. Bd. S. 39 f. Sehling a. a. O. S. 328. Grumbke, Gesammelte Nachrichten zur Geschichte des ehem. Nonnenklosters St. Mariae-Bergen. Stralsund 1833. S. 96.

Quelle des kirchlichen Rechts sei, fanden die Reformatoren das Motiv, mit der päpstlichen Gewalt auch das päpstliche Recht zu verwerfen[1]). Es fällt hierbei ins Gewicht, daß D. Bugenhagen, der Luther persönlich nahe stand und in der Förderung von dessen Gedanken seine Lebensaufgabe erblickte, wie wiederholt bereits hervorgehoben, der Verfasser der Kirchenordnung von 1535 gewesen ist. Haben die meisten im 16. Jahrhundert entstandenen Kirchenordnungen viele rechtliche Beziehungen, die eine kanonische Wurzel haben, wiederholt, wie im Baurecht insbesondere auch die Pommersche Kirchenordnung von 1535, so hieße es den Geist der Zeit verkennen, aus der sie erwuchsen, wenn aus diesem Umstande auf eine subsidiäre Weitergeltung des katholischen Rechts auch in der evangelischen Kirche geschlossen würde. Die Abneigung gegen das kanonische Recht vom Standpunkt der evangelischen Kirche aus war anfangs so groß, daß man geflissentlich vermied, es auch da, wo es den Stoff hergab, namhaft zu machen[2]) [3]).

In D. Bugenhagens Kirchenordnung von 1535 ist inhaltlich der Ertrag des maßgebenden Landtags von 1534 zu erblicken. Das Bedenken, daß tatsächlich die Kirchenordnung D. Bugenhagens vom Jahre 1535 dem Landtage zu Treptow von 1534 nicht vorgelegen hat, daher damals von den Ständen nicht verfassungsmäßig angenommen und publiziert worden ist, verliert dadurch an Gewicht, daß diese Kirchenordnung von 1535 tatsächlich nach ihrem Erscheinen in der Öffentlichkeit[4]) von maßgebender Seite und allgemein als die Kirchenordnung Pommerns betrachtet worden ist. Man ging ohne weiteres von der gesetzmäßigen Geltung aus, wie es in dem Landtagsabschied vom Sonntag Judica 1556 heißt: „Die Herzoge haben die Kirchenordnung in unser Stadt Treptow im Jahre 1535 pp. publizieret und hiermit wiederum vermerkt.“[5]) Wenn auch einerseits nach neueren geschichtlichen Forschungen als festgestellt gelten mag, daß die Bugenhagensche Kirchenordnung von dem Treptower Ab-

[1]) Jacobson, Geschichte der Quellen des ev. Rechtes der Prov. Preußen und Posen. Königsberg 1839. 2. Bd. S. 103 Anm. 70. Richter, Lehrbuch a. a. O. § 80 S. 266. Richter, Beiträge zum Preuß. K.R. Leipzig 1865. III. II. S. 10.

[2]) Jacobson, Geschichte a. a. O. S. 104.

[3]) Die Pommerschen Kirchenordnungen von 1535 und 1563 gedenken des Kanonischen Rechts mit keinem Wort, obwohl eine Verweisung darauf ungemein nahegelegen hätte. O.V.G. Johanneskloster Stettin gegen Stettin-Völschendorf. Urteil v. 22. 11. 45 — I 1465.

[4]) Beintke a. a. O. S. 234 Anm. 1.

[5]) Cramer a. a. O. 3. Buch cap. XLIV S. 127.

schied in manchen Punkten abweicht, andererseits aber manche Anklänge sogar in Satzungen aufweist, die eine wörtliche Herübernahme aus dem Aveschéit der Städte[1]) enthalten, so mangelt zunächst jedenfalls jede Andeutung dafür, daß Bugenhagen in der Kirchenordnung die Regelung der Baulastfrage gegenüber dem Treptower Abschied in irgend einer Beziehung eigenmächtig geändert hätte, ferner aber kommt hinzu, daß, mag auch irrigerweise, jene Zeit die Kirchenordnung Bugenhagens mit dem Treptower Abschied als im wesentlichen übereinstimmend gefunden hat. In den behördlichen Akten wird unter „Treptower Ordnung" Bugenhagens Kirchenordnung verstanden, wie in dem Staatsarchiv Stettin ein Stück davon die Aufschrift „Ordnung", ein zweites die Aufschrift „Ordnung zur Treptow" trägt, zweifellos aus jener Zeit[2]). Auch die VII. Stettiner Synode von 1556 und insbesondere der Landtag desselben Jahres, die sich eingehend mit Visitation und reformatio ordinationis ecclesiasticae befaßten, legten ihren Beratungen bewußt Bugenhagens Kirchenordnung als das geltende Kirchengesetz zu Grunde[3]). Ebenso nimmt der der Pommerschen Kirchenordnung von 1563 vorangestellte Landtagsabschied[4]) ausdrücklich auf sie Bezug mit den Worten: „Und zu fernerer Handhabung unserer Christlichen Religion, Kirche und Kirchengerechtigkeiten haben wir die Kirchenordnung in unserer Stadt Treptow im Jahre MDXXXV pp. publiciert, hiermit wiederum erneuert." Daß hiermit tatsächlich die von D. Bugenhagen ausgearbeitete, nicht etwa die Ordnung, welche wirklich auf dem Landtag zu Treptow angenommen war, gemeint ist, erhellt insbesondere aus dem dem soeben angeführten unmittelbar folgenden Satze: „Nachdem dieselbe aber eines Teils mangelhaft, eines Teils fernere Erklärung erfordert, sind wir Willens mit gutem Rate der gottselligen Geistlichkeit, Superintendenten, Prediger und Anderer vorgemeldete Treptow'sche Kirchenordnung erfüllen, reformieren und ferner der Notdurft nach erklären, auch dieselbe Reformation zum förderlichsten publicieren zu lassen", eine Wendung, die gleichlautend dem Abschied des Landtags vom „Dinxtags nach Lätare Anno 1556 zu Stettin"[5]) entnommen ist, dessen Verhandlungen das Bugenhagensche Werk zu

---

[1]) Beintke a. a. O. S. 228 ff., 227, 238.

[2]) Stettiner Archiv Pars I Tit. 1 Nr. 49. Sehling a. a. O. S. 305.

[3]) Sehling a. a. O. S. 316. Balthasar, Jus eccl. pastorale. Rostock-Greifswald 1763. Teil 2 S. 128 ff. Uckeley a. a. O. S. 5 ff. Cramer a. a. O. 3. Buch XLVIII. cap. pag. 136.

[4]) Dähnert a. a. O. Bd. 2 S. 535.

[5]) Sehling a. a. O. S. 308.

Grunde lag: „Nach dem Landtagsabschied vom Sonntag Judica Kirchenordnung in unser Stadt Treptow im Jahre 1535 pp. publiciert, hiermit wiederum verneweret“. Es kommt hinzu, daß Bugenhagens Kirchenordnung, nicht aber die streng genommen tatsächlich auf dem Landtag zu Treptow angenommene Ordnung dem hier angeführten Jahre 1535 entstammt.

Auf der durch die Kirchenordnung von 1535 geschaffenen Grundlage baute die Entwicklung weiter. Durch die die Reformation ablehnende Haltung des Bischofs von Kammin und mit der Wahl des ältesten Sohnes des Herzogs Philipp für den Bischofsstuhl als weltlichen Oberhirten im Jahre 1556 war die von D. Bugenhagen in der Kirchenordnung selbst vorgesehene Regelung unabweisbar, daß „alle sulke Gadessaken durch de Overicheit samt den andern, wo gesecht, uthgerichtet werden vor dem Superattendenten des Ordes“. Das Land wurde in die drei Superintendentursprengel Pommern-Wolgast, Pommern-Stettin und Pommern-Stolp geteilt und stand unter den Superintendenten, die zum Unterschied mit den demnächst mit diesem Titel beliehenen, ihnen aber unterstellten Praepositi den Titel General-Superintendenten erhielten; von ihnen wurden gleich den katholischen Archidiakonen die Rechte der Examination, Ordination und Einführung der Prediger, wie auch die Disziplinargewalt ausgeübt, und ihrer Wirksamkeit in Lehre, Kirchenordnung, Kirchenverfassung, Kultus und in dem kirchlichen Leben in den Gemeinden, auf Visitationen und Synoden verdankt die Kirche Pommerns ihre Vollendung[1]). Vornehmlich die Visitationen sollten, wie in andern Ländern protestantischer Fürsten[2]), so auch in Pommern das Mittel zur Durchführung der Reformation sein und begannen bereits in den ersten Monaten 1535 und wurden alsdann unausgesetzt durchgeführt[3]). Über die praktische Auslegung, welche die Kirchenordnung auf diesen Visitationen, insbesondere hinsichtlich der von ihr vorgesehenen Baulastregelung erfuhr, gibt vornehmlich die Visitationsordnung von 1556[4]), die sich nicht an einen bestimmten Ort wendet,

---

[1]) Sehling a. a. O. S. 308.

[2]) Jacobson, Geschichte der Quellen des ev. K.R. der Prov. Preußen und Posen. Berlin 1836. S. 28, 30. Entsch. O.V.G. 13. 3. 1903. I A 176/01. Bd. 43 S. 156. Wehrmann, Geschichte von Pommern. Gotha 1906. Bd. 2 S. 37, 39, 40. Sohm, K.R. Leipzig 1892. Bd. 1 S. 590, 618 Anm. 53. Jacobson, Geltung v. K.O. Zeitschr. f. d. R. Bd. 19 S. 17. Prov. R. f. H. Neu-Vorpommern 4. Teil zu § 841, 842 S. 317.

[3]) Sehling a. a. O. S. 306 f.

[4]) Sehling a. a. O. S. 371, 510.

sondern offenbar mehr allgemeine Bedeutung gewinnen sollte, Auskunft in den Ausführungen:

„Tom tenden. Dat caspel schal vermoge der kerkenordnung und von hergebrachtem landesgebrucke de wedeme und costerie buwen, beteren, befreden und verdich holden. Und in der wedeme dem kerkheren holden eine verdige dornße, kamerstelle, soedt, schune, backhus, doer und hakelwirk. Der parher schal nichts darvon afbreken noch verbernen an des caspels willen sondern allens in brukliken stande verwaren . . . .

Tom veerteinden. Dat caspel schal den kerkhof elfe daran na caspelrechte ein ides dorp sin rum heft, vlitich befreden und ehrlick holden. Wende solckes hebben ock de heiden gedaen und wen mangel is an dem kerkheve, desglicken ock an dem wedeme und costerie scholen de vorstender up erinneringe des parhern mit den caspel junkern efte schulten in caspel sick verglicken von einer gelegenen tidt, dat solck mangel gebeteret werde, desglicken scholen de vorstender dat gadeshus vlitich buwen unde alle dinck darin verdich, renlich und ehrlick holden, sonderlich den predigstoel, de dope und dat altar. Und so dat gadeshus buwfellich und unvermogen is, schall mit rade und hulpe des hovetmans von dem caspel ein kerkenschot gefordert werden.

Tom vofteinten. Dat olde hergebrachte kaspelrecht schal in einem aderem caspel, alse idt vor drutig unde veertich jaren gewesen is, wedderume geholden werden, also dat ein ider, de up bestimmete tidt dem gadeshuse sein schuld und rente nicht betalet, efte an dem kerkhave, an der wedeme und costerie sin deel nicht heft gemaket, von den vorstenderen mit todaet der gehorsamen im caspel, unde so idt nicht anders sin wil, mit hulpe des landriders, den so darbo von hovetmanne bidden schalen, schal gepandet unde gerechtfertiget werden."

Besonderen Hinweises verdient dabei, daß danach im Sinne der Kirchenordnung das Kirchspiel Pfarrhaus und Küsterei zu bauen und zu unterhalten hat.

In ähnlicher Weise wie diese Visitationsordnung heißt es auch in der Verordnung des Herzogs Barnim vom 1. September 1557:

„Vollen und gepieten wir, daß die Kirchen und Kirchhöve bei ihrer alten unvorbrechlichen freiheit, geleite und sicherunge bleiben, in ihren mauren, gliedern und zeunen erhalten mit worten, werken, thaten unverbrochen bleiben sollen . . . Desgleichen dieselben kirchen und kirchhöve mit ihrem gebew erhalten (NB. werden) ...sollen. Gleicherweise wollen wir, daß dem cüster alle alte be-

freiungen an seiner Person, Haus, Hof, coster habern . . . und allen andern zufelligen nutzungen, gerechtigkeiten, wie die von alters hergebracht, sullen komlich gehalten, gereicht, getan, hausgarten, stelle, keller, scheune samt allen ihren zubehorungen erbauwet und in gebewten erhalten werden."[1]

Städte und Adel leisteten der Kirchenordnung, insbesondere den Visitationen, harten Widerstand[2]), so daß die Herzöge der großen Greifswalder Synode vom 18. Februar 1556[3]), deren vornehmster Gegenstand die Schlichtung einer persönlichen Streitfrage zwischen dem Landessuperintendenten von Wolgast Knipstro und dem Theologen Johann Freder über die Lehre von der Ordination zum Predigtamt bildete, die Aufgabe stellten, „die Pommersche Kirchenordnung zu Treptow ao 1534, wie das Decretum tertium Synodi erklärt, fürzunehmen und zu erwägen, was für Mängel in derselben seien, auch da die Not es erfordere, etliche Stücke deutlicher zu setzen, nachdem sie gesehen, daß alle Unrichtigkeit und Ungehorsam daher komme, daß unsere Pommersche Kirchenordnung ao 1534 nicht gehalten werde, auch etliche Punkte darin diskutierlich gemacht werden, viel Artikel auch mehr Erklärung bedürfen." In dem Dekretum werden danach an der Hand der Kirchenordnung D. Bugenhagens die Mängel der „Treptowschen Ordnung" angezeigt und insbesondere bezüglich der Prediger und Bauten vermerkt: „I. Von Predigern. Dieses mißbrauchen gemeiniglich die Patronen je länger je mehr, reißen die Pfarrgüter und Äcker zu sich, lassen verfallen Amt, Kirchen und Häuser. Die Prediger werden wiederum auch ruchlos, geben eine Kirche und die andere, ziehen umb wie die Sauhirten, lassen verderben und verwesen die Häuser, Zäune, Gärten, Äcker, Holz pp. . . . Hiergegen ist Not, daß E. F. G. die Patronen und Kaspelleuten nicht gestatten, die Pfarrherrn ihres Gefallens zu verlauben oder zu vertreiben. Item daß sie den Kirchendienere ihre Behäusung fertig machen und getreulich geben, was sie schuldig sind."[4]) Der Landtag vom 15. März 1556 nahm die von der Synode beratene „Visitatio et reformatio ordinationis ecclesiasticae" auf Grund eingehender, von dem Generalsuperintendenten zu Stettin D. Rungius verfaßter Darstellung der Synodalbeschlüsse auf und erklärte in seinem Abschied: „Nachdem die Kirchenordnung einesteils mangelhaftig, einesteils ferner Erklärung erheischet, sind

[1]) Sehling a. a. O. S. 374.
[2]) Sehling a. a. O. S. 315, 321.
[3]) Spahn a. a. O. S. 120.
[4]) Balthasar, 1. Sammlung a. a. O. S. 131 f.

wir willens mit gutem Rat der gottseligen Geistlichkeit, Superintendenten, Prediger und andern fürgemelte Treptowische Kirchenordnung erfüllen, reformieren und ferner der Notdurfte nach erklären, auch dieselbe Reformation zum Förderlichsten publicieren zu lassen."[1]) Auch griff der Landtag die angeregte Baufrage auf mit dem Hinweis, „die Visitation gab darauf zu sehen, daß die Kirche, Pfarrhufen und Häuser Inhalt der Treptowischen Ordnung und nach eines jeden Orts altem Herkommen in wesentlichem Gebäu erhalten und wo es notwendig jederzeit gebessert werde"[2]).

Bei Wertung dieser Arbeiten erscheint von Bedeutung, daß nicht beabsichtigt wurde, eine neue Regelung des Kirchenrechts ins Auge zu fassen, sondern daß die durch die Kirchenordnung von 1539 geschaffene Grundlage bleiben, Zweifel, die aus ihren Rechtssätzen entstanden, erläutert und insofern eine aus ihr erwachsene „Reformation" geschaffen werden sollte[3]); diese Feststellung aber ist um so wertvoller, als auf den Beschluß des Landtags hin sofort hervorragende Geistliche die Beratung der neuen Kirchenordnung begannen, und zwar Geistliche, die an diesem Vorbeschluß mitgewirkt, mithin dessen Sinn und Absicht am unmittelbarsten erfaßt hatten. Es ist daher bezeichnend, daß in dem im Stettiner Staatsarchiv, Wolgaster Archiv Tit. 63 Nr. 142 pag. 65 ff., enthaltenen „der Theologen Bedenken und Antwort auf etzliche Artickel, so denen vorgehalten" von Knipstro, Paul v. Roda, Rakob Runge, Georg Schermerus und Dionysius Gartzk die Worte des Synodaldekrets als Richtschnur für ihre gutachtlichen Äußerungen der Arbeit voransetzten: „Nachdem J. F. G. sahen, daß alelr ungehorsam und schaden daher kommen, das unse Pommerische Kirchenordnung zu Treptow Anno 1534 nicht gehalten wirth, auch etzliche Punkte darinne alß disputierlich von etzlichen wollen gemachen werden, derowegen haben Ihre Fürstliche Gnaden gnediglich und Christlich begeret, gedachte Kirchenordnung furzunehmen und zu erwegen was für mengel für handenn, auch dar es de noth erfordert etzliche punkt duthlicher zu setzen, darauf wir gott und unsern landesfürstenn danken." Im Anschluß an die Beratungen der Synode und des Landtags weisen auch sie bezüglich der kirchlichen Bauten darauf hin, daß „die patronen lassen furfallen ampt, kirchen und heuser", vermeiden eine eingehendere Baulastregelung,

---

[1]) Uckeley a. a. O. S. 34. Balthasar, 1. Sammlung S. 151.

[2]) Balthasar a. a. O. S. 153.

[3]) Wehrmann in Balt. Stud. N. F. 43. Jg. S. 148. Jacobsen, Geltung ev. K.O. Zeitschr. f. d. R. Bd. 19 S. 53. O.V.G. i. S. Johanniskloster Stettin gegen Stettin-Völschendorf v. 22. 11. 95 — I 1465.

deuten aber immerhin damit für die endgiltige Gesetzgebung diese Frage und die bestehende Notlage an.

Auch ist zur Beurteilung dessen, welche Wichtigkeit der Kirchenordnungsrevision damals beigelegt wurde, nicht ohne Bedeutung, daß die drei mit dem Entwurf der neuen Ordnung befaßten Generalsuperintendenten Paul v. Roda, Jakob Runge und Georg Venetus ihrem Werke als Einleitung den Vermerk gaben: „Diese Ordnung ist auf befehlich beider Landesfürsten M. G. H. von den Superintendenten vermuge des zu Stettin gehaltenen Landtags anno 1556 auf Lätare umbgeschrieben, erfüllet und reformiret, darnach hochgedachten Landesfürsten M. G. H. mit gebürlichen reverenzien zugestellet, ferner zu erwegen, corrigieren und publizieren, das Gott der Herr gnad zu verleihe."[1]) Ebenso kennzeichneten die in Stettin auf der Synode zur Stellungnahme zu diesem Entwurf versammelten Geistlichen in ihrer an den Herzog gerichteten Eingabe vom 31. Januar 1560 diese Arbeit nur als die „umbgeschriebene Kirchenordnung", der sie im wesentlichen zustimmten[2]). Es wurde demnach von den beteiligten Kreisen unumwunden, durchaus im Sinn der maßgebenden Synodal- und Landtagsbeschlüsse von 1556 in der erfolgten neuen kirchlichen Verordnung eine Fortsetzung und ein die Entwicklung der Verhältnisse berücksichtigender Weiterbau auf der Grundlage der Kirchenordnung von 1535 erblickt und zwar in einem Maße, daß sie in keineswegs erschütterndem Umfange den alten Bestand, so wie er in ihrer Auffassung lebte, einer Veränderung unterzog. Und in diesem Zusammenhang gewinnt an Gewicht der der Kirchenordnung von 1563 vorgedruckte Landtagsabschied von Montag nach Lätare 1563, der, wie bereits erwähnt, nochmals die Worte der Synode von 1556 wiederholt in dem Satze: „Nachdem aber die Kirchenordnung in unserer Stadt Treptow im Jahre 1535 einesteils mangelhaft, einesteils fernere Erklärung erfordert, sind wir Willens, mit gutem Rate der gottseligen Geistlichkeit pp. vorgemelte Treptowische Kirchenordnung erfüllen, reformieren und ferner der Notdurft nach erklären, auch dieselbe Reformation zum förderlichsten publicieren zu lassen pp."[3])

Hieraus erhellt, in wie weitgehendem Maße der Zusammenhang der neuen Kirchenordnung mit der alten von 1535 geplant war, zunächst im allgemeinen; bezüglich der Bauten aber insbesondere entzieht das Gutachten der Stettiner Synode an den Herzog vom

[1]) Staatsarchiv Stettin, Stett. Archiv Pars I Tit. 1 Nr. 73 pag. 13.
[2]) Wie vorgehend pag. 3. Wolgaster Archiv Tit. 1 Nr. 20 pag. 89.
[3]) Otto, Pomm. K.O. Greifswald 1854. S. IX.

31. Januar 1560[1]) über den Entwurf des Generalsuperintendenten die hier verfolgten Absichten jedem Zweifel, indem es darin bei Zusammenfassung des gesamten Inhalts der entworfenen Kirchenordnung heißt: „Zum sechsten: Von Visitation in Steden und Dorfern. Damit der Kirchen und Armen guter konservieret und recht angewendet. Auch die kirchen- und schulemter mit underhaltung der Gebäu und versorgung der armen notfuglich bestellet werden. Alles dergestalt, wie es zu Treptow in der ersten Kirchenordnung begriffen und demnach von E. F. G. in vielen Steden und Caspeln angerichtet und nu in der guten stadt Greifswald im Werke stehet. Das sich kein stand mit fug habe zu befharen unde zu beclagen."[2]) Die Synode ging demnach davon aus, daß die Baulast in dem Entwurf sich schlechthin den Bestimmungen und dem Sinn der Kirchenordnung von 1535 anschloß. Zur rechten Würdigung dieser Beurteilung bleibt zu berücksichtigen, daß dieser Entwurf in der Baulastregelung nur in unwesentlichen Ergänzungen von der als Gesetz ver-

---

[1]) Stettiner Archiv P. 1 T. 1 Nr. 73 pag. 6 v. Wolg. Arch. Tit. 1 Nr. 20 pag. 94 v. In diesem Zusammenhang gewinnt der Vermerk in den Stett. Arch. P. 1 T. 1 Nr. 73 Vol. 2 pag. 8 v über die „Beratschlagung der Kirchenordnung 5. September 1560" unter der Überschrift „Visitatio up ten torpern" Bedeutung: „Artikel von buwerk geven wie van olters".

[2]) Dieses Gutachten lautet im Zusammenhang: „Damit aber E. F. G. sehe und erkenne, das im Buche nichts den christlich sei, sind dies die furnemsten Hauptstuck: Zum ersten: Ist gesetzt im Bekenntnis Christlicher reiner Lehre vermuge der Heiligen Schrift, Symbolen und Augsburgischen Confession mit angesetzter Erklärung auf einem jeglichen Artikel der Lerhe, davon itzund streit ist, damit niemand diese Pomrische Kirchen mit Corruptelen und Sekten, kan und darf bezichtigen. Und das niemand in diesen Kirchen sol neuere Opiniones oder Mutationes regen. Er habe denn sollichs zuvor im Synodo proponieret und erhalten. Zum andern: Vom Predigtamt. Der Prediger Lehre, Leben, Ampt und Wandel und von allen partibus ministerii, wie dieselben Gott Lob nun in diesen Kirchen gebreuchlich und in der Agende begriffen sind. Das auch dagegen die Prediger als Gottes Diener sollen ehrlich gehalten, die Pfarguter unverruckt conservieret werden und die Kirchendiener der gewohnlichen Accidencien genießen. Zum dritten: Von Kirchendisziplin vermuge der Lehre Christi, von Consistoriis, von Synodis, von der Superintendenten Ampt, von Straffe der Kirchenpersonen, von Ehesachen. In welchen allein wir uns sollicher Moderation beflissen, das dergleichen in vielen andern Kirchenordnungen nicht zu finden. Und keiner mit Gott, gutem Gewissen und rechten Fug hat, demselben sich widerstehen. Zum Vierten: Von Examen und Ordination und wie darin neulich und vleissig soll gehandelt werden. Vor ordentlicher rechtmessiger Besetzung der kirchen Empter, das kein Pfarher und Prediger sol auf eine Pfarre sitzen, er habe dann die Präsentation von den Patronen und die Institution in Namen des Bischofs vom Superintendenten; das auch die Pfarhern und Kirchendiener nicht sollen eigens

kündeten endgiltigen Kirchenordnung von 1563, wie aus den weiteren Erörterungen hervorgehen wird, abweicht. Dieser Umstand allein legt schon die Schlußfolgerung nahe, daß die Kirchenordnung von 1563 die Baulast als abschließendes System regeln will wie die Kirchenordnung von 1535.

Es tritt aber gerade in dieser Beziehung noch eine Äußerung des Generalsuperintendenten Runge vom 6. September 1560 hinzu, die sich auf die Beratung der Geistlichen in Stettin über den nunmehr dem Landtag überreichten Entwurf bezieht und insbesondere zu den in Vorschlag gebrachten „Kirchendisziplin und Kirchengerichten" Stellung nimmt[1]). Runge führt dazu nach einem kurzen Eingang aus: „Wann aber in dem Buch unserer Kirchenordnung, davon itzundes gehandelt wird, der ganze Status Ecclesiae und Ministerii verfasset ist, wie es in diesen Landen im Predigtamt und Kirchenregiment soll und mochte gehandelt werden. Derowegen habe ich anfenglich betrachtet, was das Ministerium Ecclesiae vermuge Gottes Wort und Insetzung in sich habe und erfordert. Befinde derwegen und bekenne, daß unser Heilig Ministerium, wenn man samptlich fasset, Perdigtamt und Kirchenregiment in sich begreiffet, folgende Stuck vermuge des Herrn Christi Wort, Bewehle und Insetzung und nach der Apostel Gebrauch, dem wir notwendig zu folgen schuldig:

1. Der erste Stuck ist, reine Lehre nach Inhalt der Heiligen Schrift, wie die in ersten Kirchen gepredigt wird; da Gott sei Lob nicht Streit ist.

Gefallens ergerlich und gefehrlich von einer Kirchen auf die andern rucken. Auch ohne rechtmeßige Erkenntnis der Ursachen nicht entsetzet und verstoßen werden. Es sind auch die Patronen ihres Ampts erinnert, was sie den Kirchen schuldig, und das sie in den Caspeln in Stedten und Dorfern geschickte Personen, und dennoch mit Consens der Caspelleute wie christlich und billich, sollen präsentieren und setzen. Zum Funften: Von Schulen, Partikular und Trivialschulen in Stedten, von Pädagogiis und Universität, von Jungfrauschulen und Jungfrauklostern und alles, was zu Education und Institution der lieben Jugent dienet. Zum Sechsten wie oben. Am Ende haben wir angehengt von alter hergebrachter gewonlicher Immunität der Priester und Kirchendiener, so Kirchen und Diener aus kaiserlicher Begnadung haben. Dabei auch E. F. G. die Kirchen und Diener bis anher gnediglich gelassen und wider idermenniglich auf geschehene anruffung beschirmet haben. Endlich das E. F. G. die Exekution gemelter Christlichen notigen heilsamen Kirchenordnung sich ex officio wollen gnediglich und ernstlich lassen befohlen sein." Vgl. O.V.G. i. S. Johannes-Kloster Stettin gegen Stettin-Völschendorf, Urteil vom 22. 11. 95. — I 1465.

[1]) Wolg. Archiv Tit. 63 Nr. 142 pag. 1.

2. Das ander ist. Die Gewalt Sacrament zu reichen. Da ist auch kein Streit von.

3. Das dritte. Die Gewalt in der Beicht, Sunde zu vergeben an Christi statt. Da ist auch nicht Streit von.

4. Das Vierde. Die Gewalt Sunde zu binden, die unbußfertigen und offentlichen Sunder in den Ban zu thun und, wenn sie sich bekeren, wiederumb publice zu absolvieren und anzunemen. Hier ist Streit, wie folget.

5. Das funfte Stuck. Die Gewalt, Diener der Kirchen und Priester zu ordinieren und instituieren. Hiervon ist auch Streit.

6. Das Sechste. Die Gerichtsgewalt der Kirchengerichte außerhalb peinlichen Fellen über Kirchenpersonen. Hiervon ist auch Streit.

7. Das Siebende. Das Bischove und Pastores auf die Kasten der Kirchen und Armen zu sehen schuldig sind. Davon ist auch Streit.

Furgemelte Stucke horen zum Predigtampt und Kirchenregiment de jure divino.

Noch horen zum Kirchenregiment Ceremonien in allen Stucken des Ministerii, Item allerlei Ehesachen und Freiheit der Kirchen und Kirchenpersonen, vermoge üblicher kaiserlicher Rechte.

Diese drei Punkt stehen mehr auf Christlicher Freiheit und gewohnlichen Rechten im Römischen Reich, den auf ausgedruckten Gottes Wort. Jedoch sind sie dem Gottlichen Wort nicht zuwider. Haben auch nicht gar so großen Streit, wie die vier negsten vorgemelten Artickel.

Auf diese vorgemelte Punkt und Artickel ist unsere Kirchenordnung gestellet, welche in sich hat sechs Stuck. Das erste von der Lerhe. Das ander vom Predigtampt und Ceremonien bei den Sakramenten und allen Stucken des Ministerii. Der dritte von Kirchendisziplin, Kirchengerichten, Ehesachen, Synodis etc. Das vierte von Ordination, Institution und Dimission der Kirchendiener. Das funfte von Schulen, das Sechsste von Kirchengutern und Visitation in Steden und Dorfern, in dem Stuck ist letzlich mit angehengt von Immunitet, Freiheiten und sonderlichen gewonlichen Begnadungen der Kirchendiener und Kirchen.

Solche Stuck alle in der Kirchenordnung verfasset, sind aus vorerzelten Artickeln genommen. Nu wil ich ferner anzeigen, von welchen Artickeln Streit ist und wie weit wir Prediger dieses Orts konnen weichen oder nicht . . . .“

Es handelt sich hier um das ganze Gebiet des inneren und insbesondere auch des äußeren kirchlichen Lebens, um Ordnung des

Gottesdienstes, um Kirchenzucht, um Kirchengut, um Ehe- und Schulsachen, kurz um das ganze Gebiet dessen, was heute von der kirchlichen Gesetzgebung, zum Teil von der Staatsgesetzgebung beherrscht wird, um Ordnungen nicht bloß für den Gottesdienst in den einzelnen Gemeinden, sondern gerade auch um solche Ordnungen, die über den Pfarrern sind, um Kirchenordnungen im vollen Sinne des Wortes. Es wäre verfehlt, aus diesen Bemühungen und Arbeiten nur die Absicht erkennen zu wollen, daß es sich um Aufstellung von Anweisungen handelte, die den Kirchenvisitatoren gegeben, um diese über bestehende Rechtssätze zu orientieren[1]).

Hiernach kann nicht zweifelhaft sein, daß Runge den ihm vorliegenden Entwurf der Kirchenordnung als ein das Pommersche Kirchenrecht mit allen ihm zugehörenden Fragen umfassendes einheitliches lückenloses Ganzes auffaßte, das zwar teils auf göttlichem, teils auf weltlichem Recht beruhte, aber in seiner Gesamtheit einer weiteren Ergänzung aus diesem nicht bedurfte; die Pommersche Kirchenordnung in der Fassung, wie sie ihm vorlag, erschien ihm als ein geschlossenes System und zwar in allen ihren Teilen, nicht nur in Lehre und Verfassung, sondern insbesondere auch in dem von ihr in Unterabschnitten geregelten Baurecht[2]). Es kommt hinzu, daß D. Runge die Seele der 1556 angeregten Kirchenordnungsrevision[3]) und, wie hervorgehoben, unmittelbarer Mitverfasser des der endgiltigen Kirchenordnung untergelegten Entwurfes war.

Nach einer weiteren Äußerung des D. Runge über die Gestaltung des Kirchenregiments[4]), der Beteiligung auch der fürstlichen Räte und einer Begutachtung der Wittenberger Fakultät wurde der danach verbesserte Rungesche Entwurf nach erneuerter Verhandlung des Landtags im Jahre 1563 noch in demselben Jahre von den Fürsten als die Pommersche Kirchenordnung bestätigt und veröffentlicht[5]).

Die Pommersche Kirchenordnung von 1563[6]) stellt sich in Ausgestaltung der Kirchenverfassung auf den Boden, den die Entwick-

---

[1]) Sohm, K.R. 1. Bd. Leipzig 1892. § 36 Anm. 34 S. 527. O.V.G. i. S. Johanniskloster Stettin gegen Stettin-Völschendorf v. 22. 11. 95 — I 1465.

[2]) Nach Auffassung des O.V.G. wäre sie hiermit dem Zuge ihrer Zeit gefolgt, die die Kirchenordnungen als abschließendes System allgemein erkannte. Entsch. v. 11. 12. 08 — VIII 2276 A. 73/08 Bd. 53 S. 213. i. S. Stolp gegen Köslin-Stolpmünde v. 19. 9. 16 — VIII C 84/16.

[3]) Sehling a. a. O. S. 323. Uckeley a. a. O. S. 28 ff.

[4]) Sehling a. a. O. S. 324. Wolg. Arch. Tit. 63 Nr. 142 pag. 57.

[5]) Sehling a. a. O.

[6]) Richter, Die ev. K.O. Weimar 1846. Bd. 2 S. 229. Otto a. a. O. Sehling a. a. O. S. 375 f.

lung genommen hatte: Das Kirchenregiment, welches, wie bereits ausgeführt, in der Hand der Geistlichen selbst ruhte, die es auf den jährlichen Synoden durch die Superintendenten ausübten, während dem Fürsten nur schutzherrliche Befugnisse eingeräumt wurden[1]), wurde aber ausgebaut durch die Einfügung der Konsistorien[2]), durch die der landesherrliche und ständische Einfluß auf Lehre und Disziplin, Gericht und Verwaltung gesichert wurde[3]), wenn auch die Stellung der Superintendenten in der ihnen zugewiesenen Aufsicht über Lehre und Zeremonien, Ordination und Institution, sowie die geistliche Jurisdiktion im Konsistorium durchaus eine bischöfliche blieb[4]). Die Synoden wurden aufrecht erhalten, die partikularen zur Förderung der theologischen Fortbildung, Aufrechterhaltung der Kirchenordnung und Überwachung des Wandels und der Amtsführung der Geistlichen, zur Schlichtung von Lehrstreitigkeiten und Änderung von Kultushandlungen[5]).

Die Kirchenbaulast[6]) kennzeichnet die Kirchenordnung von 1563 durch folgende Bestimmungen: sie unterscheidet zwischen Städten und Dörfern und verordnet für Bauten in Städten: pag. 85: „Aller Kirchenbau an der Kirche, Pfarrhaus, Wohnungen, Schulen und allen Häusern, die der Kirche gehören, soll von dem Kasten geschehen und sollen die Diakoni des Kastens der Prediger Wohnungen samt der Schule mit aller Notdurft und Gelegenheit bauen samt etlichen Tischen, verschlossen und unverschlossen, Spanden, Spinden, Bänken und dergleichen Hausgerät mit einem gewissen Inventario, daß es unverrückt dabei bleibe und im Abzug fertig gelassen und wider überantwortet werde."[7]) Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel wird in erster Linie dadurch ergänzt, daß nach pag. 94 „von Nothwegen von dem Schatzkasten (der Kirchenkasse) und dem Armenkasten (der kirchlichen Armenkasse) der eine dem andern zu Hilfe kommen soll und muß, wenn es not sein würde, als: So der Armen-

---

[1]) Balthasar, Sammlung S. 12. Richter, Geschichte der K.O. S. 123 f. Schoen, ev. K.R. Berlin 1903. Bd. 1 S. 29. Jacobson, Geschichte S. 51. Jacobson, Geltung der ev. K.O. in Zeitschr. f. d. K.R. Bd. 19 S. 218.

[2]) Sohm, K.R. Bd. 1 § 38 S. 618 Anm. 54.

[3]) Otto a. a. O.

[4]) Sohm a. a. O. S. 631 Anm. 96. Jacobson, Geltung d. ev. KO. in Zeitschr. f. d. R. Bd. 19 S. 17.

[5]) Otto a. a. O. S. 51 ff. Schoen a. a. O. S. 30. Richter, K.O. S. 240. Richter, Lehrbuch des kath. und ev .K.R. § 63 S. 171.

[6]) Klinkowström, Kirchen-Matr. Stralsund 1792. cap. 2 Tit. 14 § 6 S. 143.

[7]) Diese Bestimmung ist unverändert dem Rungeschen Entwurf entnommen. Stett. Arch. Pars I Tit. 1 Nr. 73 pag. 77. Wolg. Arch. Tit. I Nr. 20 pag. 69.

kasten vermögend ist, daß er zu den Gebäuden der Kirche oder zur Besserung der Besoldung in der Kirche und Schule dem andern die Hand reiche, daß dies Prinzipalstück nicht verhindert werde"; und schließlich tritt dem ergänzend hinzu pag. 28 mit der Verordnung: „Es sollen aber die Kirchhöfe und Gottesäcker als Schlafstellen der Christen fleißig befriediget und ehrlich gehalten und nicht gestattet werden, daß solche Stellen, da so viel heilige Körper liegen und, da wir auch schlafen und der fröhlichen Auferstehung erwarten wollen, verunehret werden. Die Vorsteher in Städten sind schuldig, die Kirchhöfe und Kirche fertig zu halten und, so es an Vorrath bey der Kirche mangelt, mit Rath der Obrigkeit in der Stadt und des Superintendenten einen leidlichen[1]) Kirchenschoß und Contribution im Kirchspiel bitten. Wenn Mangel oder Versäumnis ist, soll der Pastor vom Predigtstuhl und sonst insonderheit fleißig und ernstlich dazu vermahnen, und der Rath helfen und fördern, denn solches haben die Heyden getan" usw.[2]).

Hiernach sind die Kosten für Bauten an Kirchen zunächst aus Mitteln der Kirchenkassen und zu deren Auffüllung aus den der Armenkasse sowie schließlich im Notfall durch Umlage in der Gemeinde breitzustellen[3]). Auffallend ist, daß die Bestimmung pag. 28 sich außer auf Kirchhöfe nur auf Kirchen bezieht und nicht wie die Bestimmung pag. 85 auch auf „Pfarrhäuser und alle Häuser, die der Kirche gehören". Es fehlt daher für die Städte insbesondere eine Vorschrift, welche Quellen für die Kosten der Pfarrbauten eröffnet werden sollen, wenn die Schatz- und Armenkasten versagen. Die Beisteuer der Gemeinde ist jedenfalls eine im Sinne der Reformation ausgebildete allgemeine consuetudo consona rationi, daß sie hier nicht ohne weiteres außer Betracht bleiben könnte[4]). Es kommt aber in dieser Hinsicht in Erwägung, daß es in Pommern im 16. Jahrhundert kaum städtische Pfarrbezirke gegeben hat, die nicht verfassungsmäßig Dörfer in ihren Bereich einbezogen hatten und daß in diesen Pfarrbezirken die Anwendung der für dörfliche Verhältnisse in der Pommerschen Kirchenordnung vorhandenen Vorschriften,

[1]) Otto a. a. O. S. 41: liederliken = der zu leiden, zu ertragen ist.

[2]) Der Anklang an Visitationsordnung von 1556 Nr. 14 unverkennbar. Entsch. Ob. Trib. 23/2. 1874. Bd. 91 S. 118.

[3]) Prov. R. f. H. Neuvorpommern 4. Teil Mot. ad § 1282 pag. 167 zu § 1311 S. 182.

[4]) Richter, Lehrbuch 8. Aufl. § 319 S. 1358 Anm. 24, S. 1348 Anm. 7. Walter, Lehrbuch des K.R. Bonn 1836. S. 520. Prov. R. f. H. Neu-Vorpommern 4. Teil ad § 1346 S. 193 Mot. Prov. R. f. H. Hinterpommern § 62 S. 139.

die die Heranziehung der Kirchensteuer vorsehen, die Lücke ausfüllte[1]). Aus diesen besonderen Verhältnissen mag die Beschränkung der pag. 28 auf Kirchbauten eine Erklärung finden; gleichwohl erforderte die spätere Entwicklung eine ergänzende Bestimmung, die dann im Wege der Auslegung erzielt wurde und zwar bezeichnenderweise in einer Auslegung, die nicht auf das gemeine Recht zurückgriff, sondern ausschließlich und ausdrücklich dahin ging, die pag. 28 der Kirchenordnung auf Pfarrbauten auszudehnen: Beim Mangel bereiter Mittel wurde der Kirchenschoß für anwendbar erklärt[2]). Die pag. 54 über die „Forma Institutionis, wie man die Pastores einsetzen soll", mit der Bestimmung: „Ferner bittet und ermahnet der Superintendens die Patronen und Kirchspielsverwandten, daß sie den Pastor beschirmen, den Pfarrhof samt der Küstrei, wo es gebräuchlich, zu bauen und zu befriedigen verschaffen, ihm die Einnahmung seiner Gebühr helfen und fördern", wies auf diesen Weg[3]). Der durch Auslegung aufgestellte Rechtssatz lag hiernach der Kirchenordnung zu Grunde.

Der Umstand, daß in der pag. 28 der Kirchenordnung die Umlage des „Begräbnisses der Toten" und insbesondere neben der Baupflicht für Friedhöfe erwähnt wird, kann nicht dazu führen, die hier für die Kirche herangezogene Vorschrift als nur nebensächlich behandelt und deshalb als nicht von voller Bedeutung zu erklären[4]). Es bleibt zu berücksichtigen, daß nach alter pommerscher Sitte, die noch heute in Städten[5]), insbesondere aber auf dem Lande lebt, die die Bestattungsfeier in der Kirche beginnt und gerade dort ein die einfachere Bevölkerung hervorragend anziehendes Gepränge trägt,

---

[1]) Prov. R. f. H. Neuvorpommern a. a. O. S. 166. Esseu de structur. onera cap. 2 § 17 not. 35, 36. Klinkowström, Kirchenmatrikeln S. 144. Gadebusch, Schwed.-Pomm. Staatskunde. Greifswald 1786. Hauptst. VI § 25 S. 226.

[2]) Prov. R. f. H. Neu-Vorp. S. 193 § 1346. Prov. R. f. H. Alt-Vor-Hinterpommern. Stettin 1835. § 75 S. 145.

[3]) Bezeichnend für die grundsätzliche Bedeutung, welche die vier Generalsuperintendenten Pommerns dieser Bestimmung beilegten, ist, daß sie in ihrem Entwurf den Zusatz „wo es gebräuchlich", der als Randbemerkung erst in dem Entwurf Wolgaster Archiv Tit. I Nr. 30 pag. 49 v erscheint, nicht aufgenommen hatten. Stett. Arch. Pars I Tit. 1 Nr. 73 pag. 64 v. Es bleibt die Frage offen, was geschehen soll, wo der Kirchenschoß nicht üblich ist. Oberlandesgericht i. S. Stettin gegen Pölitz. Urteil v. 15. 4. 03 — 1 U. 344. 02/28.

[4]) Entsch. Ob. Trib. Bd. 25 S. 206. Oberverwaltungsgericht i. S. Johanniskloster Stettin gegen Stettin-Bölschendorf v. 22. 11. 95 — I 1465.

[5]) Sogar in der Stettiner Schloßkirche, die als Personalgemeinde nur Beamte umfaßt, herrscht noch heute diese Sitte bei Gemeindeältesten.

daß mithin bei dem Begräbnis der Toten die Baufälligkeit und Baumängel des kirchlichen Gebäus im Gegensatz zu dem Schmuck des Altars, der Bahre und der Gäste ganz besonders augenfällig wird; gerade an dieser Feier, zu der auch Stadt- und Dorffremde erscheinen, wird die Baufrage brennend werden. Es kommt aber auch hinzu, daß in damaliger Zeit die Baulast am Friedhof nach allgemeiner Anschauung zu regeln war nach der Baulast an den übrigen kirchlichen Gebäuden, insbesondere der Kirche[1]), eine Rechtsauffassung, die zweifellos die Anwendung der pag. 28 auch auf sonstige kirchliche Gebäude der Stadt, insbesondere auch auf Pfarrhäuser, nahelegte[2]).

Nicht unerheblich ist auch die Bestimmung der Kirchenordnung von 1535, nach der zwar die kleinen Ausbesserungen vom Geistlichen selbst aus eigener Tasche zu besorgen sind, bezüglich der umfassenderen aber gilt: „Wo överst eyne gantze wandt, fenster ever aven vörfallen weer, so moth ydt wedder maken — yn steden de gemeene kyste odder kercken vörstender." Das Amt der Kirchenvorsteher aber belastet diese nicht mit der Baulast, sondern mit der Sorge für die Herstellung des ordentlichen Zustandes der Häuser durch die Pflichtigen, wie insbesondere das Kaspel-Statut von Lassan vom Jahre 1563[3]) und auch die Synodalstatuten von Greifswald vom 18./19. Juni 1574[4]) besagen. In letzterem heißt es in caput VII zu VI: Si qui defectus incidunt, quod vel de reditibus aut fundis detrahitur aliquid, vel aedes ruinosae sunt, pastor de primo de eo interpellet diaconos et paroecianos rogitans, ut sponte faciant, quod par est. Quod si non fiat, imploret magistratus auxilium, qui, si etiam cessat, referat rem ad superintendentem, qui aut auxilium dabit, aut pastorem ad illustrissimum principeQm remittet. In Rugia pastores suo sumptu domos paroeciales conservant et exstruunt. In welcher Weise aber beim Mangel an Mitteln in den Kasten vorgegangen wurde, das erhellt aus der Verhandlung des Herzogs Barnim mit dem Rat zu Stettin aus dem Jahre 1539, in der es heißt: „Das Kirchengut ist so klein, daß ferner die Besoldung der Kirchen- und Schuldiener und die Kosten der Gebäude nicht getragen

---

[1]) Carpzov, Jurisprudentia eccl. lib. II tit. XXIV Def. 387 pag. 1037 note 4. Hannoviae 1652. Schilter, Institutiones Jur. can. Frankfurt-Leipzig 1728. lib. II Tit. VIII § 14.

[2]) Oberverwaltungsgericht i. S. Johanniskloster Stettin gegen Stettin-Völschendorf v. 22. 11. 95 — I 1465.

[3]) Wolg. Archiv Tit. 63 Nr. 148.

[4]) Stett. Archiv Pars I Tit. 1 Nr. 32 pag. 186. Sehling a. a. O. S. 491.

werden . . . Der Fürst hat daher einige Artickel vorschlagen lassen, der Rath hat sie aber zu beschwerlich gefunden und durch rath oder die altarleute das werk mitbewilligt, ist gleichwohl vor gut angesehen, zu guter gedechtnis der sachen auszudrücken und zu verzeichnen . . . . 4. das in der Stadt des vierzeitenpfennigs aus einem itzlichen haus, bude oder keller neben dem bürgerlichen schoss ein namhaftig oder ausgedrückt anzal an geld gegeben wurde, jedoch das dasselbe anzal sich dem vierzeitenpfennig fast leth vergleichen, hierdurch wurde die einnahmung des vierzeitenpfennig gewisser und leichter."[1]) Die bereits wiederholt angezogene Visitationsordnung von 1556 bestätigt dieses Verfahren als rechtsentsprechend mit dem kurzen Hinweis: „tom teinden: dat caspel schal vermoge der Kerkenordnung und na hergebrachtem landesgebrucke de wedeme . . . buwen, beteren, befreden und verdich holden."

Diese vor dem Inkrafttreten der Kirchenordnung von 1563 liegenden Urkunden gewinnen aber nach der oben gegebenen Ausführung für deren Auslegung und Sinnerforschung an erheblicher Bedeutung, als diese nicht Neuerungen einführen, sondern, wie in dem bereits wiedergegebenen Gutachten der Geistlichen in Stettin vom letzten Januar 1560 gesagt ist, gerade in Beziehung auf die Gebäu „alles dergestalt angerichtet ist, wie es zu Treptow in der ersten Kirchenordnung begriffen" war. Die in der Kirchenordnung von 1563 getroffene Regelung der städtischen Baulast aber findet sich bereits in den von den drei Generalsuperintendenten im Jahre 1556 ausgearbeiteten Entwurf und hat spätere Änderungen nicht erfahren. Die Bemerkung von 1560 wird daher nicht nur für jenen Entwurf, sondern auch für die Kirchenordnung selbst gelten müssen.

Eine Eigentümlichkeit der Kirchenordnung ist, daß sie für städtische Bauten die besondere Beteiligung des Patronats nicht vorsieht[2]), wohl in Anlehnung an das Gemeine Recht[3]), von dem indes nach dem Ortsrechte pommerscher Städte zumeist abweichende Rechtssätze Geltung gewonnen haben.

---

[1]) Stett. Archiv Pars I Tit. 103 Nr. 4 pag. 431. Sehling a. a. O. S. 529.

[2]) Bezüglich der mit der Kirchenordnung über die Ausgestaltung des Patronats verfolgten Absichten erscheint die Bemerkung Runges in seinen Bedenken aus dem Jahre 1560 zu dem Entwurfe der Kirchenordnung nicht unerheblich (Wolg. Archiv Tit. 63 Nr. 142 pag. 6): „Soviel das Jus patronatus anlangt, finden sie, das mir niemand seine Gerechtigkeit schwechen noch neern. Wolt Gott alle brauchten ihres jus patronatus recht." Über die Stellung des Patronats nach Pomm. K.O. zur Gemeinde vgl. O.V.G. i. S. v. Petersdorff gegen Stettin-Buddendorf. Urteil v. 21. 6. 01 — I 1071.

Über die Baulast an den Kirchen auf den Dörfern bestimmt pag. 104: „Die Vorsteher sollen die Kirche, wie oben gemeldet, bauen. So das Gotteshaus unvermögend und baufällig ist, sollen die Vorsteher mit Rat und Hilfe der Herrschaft und Patrone jeden Orts einen Kirchenschoß, wo es von Alters bräuchlich, wie vorgedacht, fordern und, wo sie in demselben säumig, soll es der Superintendent dem Consistorio vermelden, welches darin zur Billigkeit unverzüglich verhelfen soll“, und die hier in Bezug genommenen Vorschriften lauten pag. 28: „Auf Dörfern sollen die Vorsteher des Gotteshauses mit den Patronen bei dem Kirchspiel fordern, daß ein jedes Dorf oder Hof nach hergebrachtem Kirchspielrecht seinen Raum am Kirchhofe mache oder die Ungehorsamen mit Kirchspielrecht nach alter Gewohnheit pfänden[1]). Wenn aber hierüber die Vorsteher und Obrigkeit mutwillens säumig sind, soll der Pastor solches dem Superintendenten und derselbe es ferner der Obrigkeit jedes Orts anzeigen und, im Falle man darüber säumig, soll es der Superintendent wieder an uns, die Landesfürsten zu Hofe oder, wären die Hoflager zu weit entlegen, an unsere verordneten Landvögte und Hauptleute jedes Orts gelangen lassen, darauf die Ungehorsamen durch gebührliche Mittel und Strafe sollen gezwungen werden, daß sie zu Kirchen, Kirchhöfen und Gottesackern thun, was christlich, billig und gewöhnlich ist.“ Daß bei dieser Bestimmung die Einschaltung der „Kirchen“ am Schluß neben den „Kirchhöfen und Gottesäckern“ nicht zufällig, sondern mit vollem Vorbedacht erfolgt ist, legt der oben dargestellte pommersche Brauch über den Beginn der Begräbnisfeier in dem Kirchengebäude nahe, erhellt an dieser Stelle aber auch unverkennbar aus den Vorarbeiten. Der erste Entwurf von 1556 enthält den wiedergegebenen Wortlaut verkürzt, indem er, „wenn die Vorstender unde Ovriheit muthwillens versumlich sei“, dem Pastor auferlegte, „dem Consistorio unde Superintendenten ahntogen, die werdenn dann durch censuram unde andere Middel vorschawen, bis dat se tho dem kerkhoven doen, wat christlich, billich unde gewanlich ist“; erst der verbesserte Entwurf enthält die eingehende Anweisung der Kirchenordnung über das einzuschlagende Verfahren und in dessen Wortlaut als Randvermerk zur Besserung und Ergänzung zwischen „dat se tho daen“ und „kerkhoven“ „kercken und“[2]). Eine weitere Vorschrift über die Kirchenbaulast ist in pag. 100 enthalten: „Zu nötiger Aufbauung und Befriedigung der Pfarre, Kirche und Küste-

[1]) In offenbarer Anlehnung an die Visitationsordnung von 1556 Tom veerteinden wie oben. Sehling a. a. O. S. 373.

[2]) Wolg. Arch. Tit. I Nr. 20 pag. 26 v.

reien werden die Patrone und die Herrschaften etwas Holz geben, wo kein Holz bei der Kirche oder auf dem Pfarrhofe ist."[1]) Es ergibt sich hieraus als Rechtszustand, daß die Baulast zunächst auf dem Kirchenvermögen und, soweit dieses nicht hinreicht, auf der Gemeinde ruht, wobei für die Holzleistung nächst dem Kirchenwald Patrone und Herrschaften in einem von der Kirchenordnung nicht näher bestimmten Maße Gewähr zu leisten haben.

Über die Pfarrbaulast[2]) auf den Dörfern handelt pag. 100 mit

---

[1]) Prov. R. f. Alt- usw. Pommern § 62 S. 141. Die Patrone und Herrschaften sind infolge der Holzleistung von jeder Barleistung befreit. R.G. in Gruchot Bd. 26 S. 1018. O.V.G. Entsch. Bd. 21 S. 206. O.L.G. Urteil i. S. Johanniskloster Stettin gegen Fiskus vom 22. 11. 1895 — I 1465. Ob der Umfang der Holzleistung der Willkür der Pflichtigen überlassen ist, bejaht Jus eccl. pastorale. Greifswald 1760. Bd. 1 S. 904. Balthasar, Tractatus jur. eccl. Greifswald. 1748: Esseu de onera structurae. S. 315. Prov. R. f. H. Neu-Vorpommern Bd. 4 S. 175. Klinkowström, cit. loc. pag. 152. Prov. R. f. H. Alt-Pommern S. 141. Der Umfang der Holzleistungspflicht wird regelmäßig durch den örtlichen Brauch bestimmt sein, versagt dies, so wird die Umgrenzung dem Willen des Pflichtigen überlassen bleiben, jedoch mit der Maßgabe, daß etwas Holz zu liefern ist. Mit den Motiven des Prov. R. f. H. Neu-Vorpommern a. a. O. S. 175 ist von einer Rechtspflicht als solchen auszugehen. Die pag. 100 der Kirchenordnung behandelte, für Patronat und Herrschaft begründete Baubeitragspflicht mit „etwas Holz" ist eine Sonderheit des Pommerschen Rechts, die wohl bei den seit 1535 bis 1556 gehaltenen Visitationen ihrem Grunde nach als bindende, ihrem Umfange nach als unbestimmt gelassene Rechtspflicht erkannt ist. Prov. R. f. H. Neu-Vorpommern a. a. O. zu § 175 und zit. Prov. R. f. Alt-Pommern § 62 S. 141. Entsch. O.V.G. v. 22. 6. 89 — I C 21/89. Bd. 18 S. 182. 11. 12. 08 — VIII 2276. Bd. 53/215. Ob. Trib. Bd. 68 S. 210. 11. 11. 72. O.V.G. v. 4. 1. 91 — I C 46/50. Bd. 20 S. 176. Ob. Trib. v. 3. 6. 48. Bd. 16 S. 306. O.V.G. i. S. Michaelis gegen Quatzow v. 22 .6. 89 — I 853. O.V.G. i. S. Stolp gegen Köslin-Stolpmünde v. 19. 9. 16 — VIII C 84. 15. a. M. O.L.G. Stettin i. S. Stolp gegen Stolpmünde v. 15. 4. 89. U. 9. 88. cf. Prov. R. f. H. Alt-Pommern S. 141 .— Ob den Patron grundsätzlich nach Pommerschem Recht weitere Beiträge für Bauten treffen, insbesondere ob er mit den Gemeindegliedern an Bauumlagen mitbeizutragen hat, behandelt das O.V.G. i. S. v. Petersdorff gegen Stettin-Buddendorf v. 21. 6. 01 — I 1071. Johanniskloster gegen Stettin-Völschendorf v. 22. 11. 95 — I 1465. Stolp gegen Köslin-Stolpmünde v. 19. 9. 16 — VIII C 84/16, in dem Sinn, daß dem Patron als solchem nach der Kirchenordnung ausschließlich die Holzlieferung obliegt (vgl. auch R.G. bei Gruchot Bd. 26 S. 1018, O.V.G. Bd. 21 S. 205), während das O. L. G. Stettin, weil die Kirchenordnung eine dahingehende zweifelsfreie Auslegung nicht gestatte, die Kirchenordnung durch das A. L. R. ergänzt und ihm $^2/_3$ Barbeitrag (§ 710, 731 A.L.R. II 11) als Patronatsleistung, allerdings wohl ebenfalls als gesetzliche Höchstleistung, auferlegt. Urteil i. S. Stolp gegen Stolpmünde v. 15 .4. 81 — U. 9. 88.

[2]) Klinkowström a. a. O. § 1 pag. 137.

der Bestimmung: „Das Pfarrhaus sollen die Visitatoren besichtigen und desselben Besserung und Unterhaltung befehlen. Das Kirchspiel ist schuldig, die Pfarre mit Stuben, Kammern, Küche, Keller, Boden, Brunnen, Scheune, Ställen, Backhaus, Hakelwerk, wie es von Alters hergebracht, zu bauen und dem Pastor fertig zu überantworten. Darnach soll es der Pastor im baulichen Wesen halten und in seinem Abzuge zum Wenigsten so gut lassen, als er es empfangen. So aber Schade geschehe von Alter, von ungefähr, da der Pastor keine Schuld an hat, so muß das Kirchspiel helfen. Zu nötiger Aufbauung und Befriedigung der Pfarre, Kirche und Küstereien werden die Patrone und die Herrschaften etwas Holz geben, wo kein Holz bei der Kirche oder auf dem Pfarrhofe ist. Da auch die Pfarren baufällig und so viel nicht vorhanden wäre, davon sie könnten gebaut werden, sollen die Visitatores oder im Falle dieselben des Orts langsam kämen, der Superintendens mit den Patronen und der Herrschaft eines jeden Orts Vorwissen und Willen Macht und Befehl haben, den Kirchspielsverwandten nach Gelegenheit der Sachen einen Kirchspielsschoß aufzulegen und soll die Obrigkeit darüber halten, daß Solches fleißig von einem jeden bei Vermeidung der Pfändung aufgegeben werde."[1]) Bezeichnend ist für die Auffassung der Persönlichkeiten, die an der Kirchenordnung arbeiteten, daß auch hier der Zusatz über den Kirchenschoß erst in den Schlußarbeiten des Jahres 1560 auftritt und die Entwürfe, Beratungen und Bedenken der Vorjahre seit 1556 keinen Anlaß dazu boten, obgleich es nach der Visitationsordnung von 1556, wie oben vermerkt[2]), keinem Zweifel unterliegen konnte, daß die Baupflicht für das Pfarrhaus auf dem Lande letzten Endes auf dem Kirchspiel ruhte.

Die Bestimmung selbst enthält in der tatsächlichen Durchführung eine nicht so weit greifende grundsätzliche Belastung des Benefiziums mit den Bauausgaben, wie der Wortlaut auf den ersten Blick nahelegt, wenn auch die Haltung der Regierung im 18. Jahrhundert in ihren Anweisungen zweifellos einen den Geistlichen in dieser Be-

---

[1]) Vgl. auch Stett. Arch. Pars I Tit. I Nr. 73 Vol. 2 pag. 43.

[2]) Tom teinden: Dat caspel schal vermoge der Kerkenordnung und na hergebrachtem Landgebrucke, de wedem unde costerie buwen, beteren, befreden unde verdich holden. Tom verteinden: Dat caspel schal den kerkhov alse daran na caspelrechte ein ides dorp sin rum ehrlich holden. Wente solches hebben ock de heiden gedan, un wen mangel is an dem kerkhove, desglicken ock an der wedeme und costerie scholen de vorstender up erinnerunge des parhern mit den caspel junkern efte schulte im caspel sick verglicken von einer gelegenen tidt, dat solck mangel gebeteret werde.

ziehung abträglichen Standpunkt einnahm und für die Befreiung der Gemeinden eintrat[1]). Die Bestimmung der pag. 100 über die Reparaturpflicht der Geistlichen wird wesentlich dadurch gemildert, daß, „so ein Schade geschehe von Alter, von ungefähr, da der Pastor keine Schuld an hat, das Kirchspiel helfen muß"[2]); hierbei kann nicht übersehen werden, daß in der Tat die weitaus meisten Reparaturen durch Alter oder Zufall herbeigeführt werden und damit unbedingt der Gemeinde zur Last fallen, daß der Geistliche ohne weiteres stets für den selbstverschuldeten Schaden eintreten muß, daß aber Schaden durch Dritte, den er nicht abwenden konnte, dem zufälligen von seinem Standpunkte aus gleichsteht; danach treffen den Geistlichen nur verhältnismäßig wenig Fälle. Allerdings gibt die Vorschrift insofern Zweifeln Raum, als sie die Baulast der Gemeinde auf eine dem Geistlichen zu leistende „Hilfe" beschränkt[3]). Daß diesem Ausdruck indes die weiteste Auslegung zu geben ist, kann bei der oben nachgewiesenen wesentlichen Übernahme der Bauvorschriften aus der Kirchenordnung von 1535 nicht bedenklich sein, indem diese verordnete: „Ifft överst samptydes de Parheren men alleene eyne ruthe ym fenster, edder kachel ym aven, loch ynn der wannt edder dake tho maken hedden, dar von schölen se nenen wunder maken, wenn ehn de waningen gantz upgebuwet vörantwort sind nha aller nottorfft. Wo överst eyne gantze wandt, fenster edder aven vorfallen weer, so modt ydt wedder maken, ynn dörfern dat kaspel . . . Denn dorp-Parherrn möth man holden eyn wanhus mit köken, keller, dornytz[4]), böne, slaffkamer und sotz[5]) edder borne, schüne unde stal, unde syne thüne befreden unde dar nha schal he ydt selvest ynn betheringe holden ynn buvliken wesen." Welcher Gedanke dieser Vorschrift zu Grunde lag, erhellt aus der Visitationsordnung von 1556, die, wie oben bereits angeführt, dem Kaspel auferlegt, „de wedeme zu buwen, beteren, befreden und verdich zu holden, und in der wedeme dem kerkherrn zu holden eine verdige dorntze[4]), kamer, stelle, soedt[5]), schune, backhus, doer und hakelwerk", den Pfarrer aber verpflichtete, „nichts darvon afzubreken noch zu verbernen, ane des caspels willen, sondern allens in brukliken stande zu verwaren"[6]);

[1]) Prov. R. f. d. H. Neu-Vorpommern Bd. 4 ad §§ 1368—70, 1371—72 S. 202 ff. Dähnert, Landesurkunden. Stralsund 1787. Bd. 2 S. 718. Klinkowström, Kirchenmatrikeln. Stralsund 1792. S. 164 ff.

[2]) Prov. R. f. H. Alt-Pommern §§ 68 ff. S. 143.

[3]) Prov. R. f. H. Neu-Vorpommern S. 207 a. a. O.

[4]) Heizbare Stube.

[5]) Ziehbrunnen.

[6]) Sehling a. a. O. S. 372.

es ist die cura des bonus pater familias, der er zu genügen hat. Die Vorschrift daselbst Tom veerteinden weist, wie ebenfalls schon vervorgehoben, auf die gleiche Rechtsauffassung hin, mit der Bestimmung: „wenn mangel is, scholen an der wedeme de vorstender up erinneringe des parhern mit den caspel junkern efte schulten im caspel sick vorglicken vom einer gelegenen tidt, dat solck mangel gebeteret werde", eine Bestimmung, die für diese Frage um so mehr Bedeutung gewinnt, als nach ihr die Besserungspflicht des Kaspels auch während der Amtszeit erhellt[1]). Es ging die Regierung im 18. Jahrhundert von unrichtiger Voraussetzung aus, wenn sie die Baupflicht der Gemeinde nach Einführung des Geistlichen in sein Pfarramt auf diesen abzuwälzen bestrebt war und deshalb bei seiner Amtsübernahme die Aufstellung einer Inventarisation aller Baulichkeiten forderte[2]), die der Geistliche und dessen Erben beim Abgang als Grenzen seiner Haftpflicht gelten lassen sollte; erklärlich aber werden durch Berücksichtigung jenes vor Erlaß der Kirchenordnung von 1563 beobachteten Rechtszustandes die Abneigung der Gemeinden gegen dieses von der Regierung verfolgte Verfahren[3]) und die bei ihr wiederholt und mit Nachdruck vorgebrachten Einsprüche der Geistlichkeit[4]). Die abwegigen Verordnungen der Regierung fanden in den Gemeinden bei der dort lebenden, davon abweichenden Rechtsüberzeugung kein Verständnis und bezeichnenderweise trotz aller Bemühungen keinen Eingang[5]).

Im Gegensatz hierzu trat das auf Rügen geltende Recht[6]), über das die Kirchenordnung von 1563 pag. 100 bestimmt: „Auf Rügen müssen die Pfarrherrn die Pfarren selber bauen. Darum soll der Superintendens samt dem Landvogt ernstlich darauf sehen, daß die Pfarren nicht verfallen und von Jahren zu Jahren von den Pastoribus unterhalten werden"; diese Ausnahmestellung wird durch den

---

[1]) Generalkirchenvisitationsinstruktion vom Dez. 1662 § 17 bei Klinkowström, Matr. Anhang I S. 24.

[2]) Regierungsreglement v. 4. 1. 1736 zu VI bei Klinkowström, Matr. Anhang II S. 45. Renovierte und extendierte Instruktion für die verordneten Kirchenvisitatores v. 1742 cod. VI S. 57.

[3]) Dähnert, Landesurkunden Bd. 2 S. 718, 723. Prov. R. f. d. H. Neu-Vorpommern a. a. O. S. 204 1. Teil 3. Abt. §§ 1368 ff. S. 128 ff. Gadebusch a. a. O. S. 226. Klinkowström a. a. O. S. 141.

[4]) Klinkowström a. a. O. Anhang S. 166 ff. Nr. 86—88. Gen.-Sup. D. Stenzler, Esseu a. a. O. S. 317 Note 42. Gen.-Sup. Rusungerus.

[5]) Esseu a. a. O. S. 317 Note 42. Klinkowström a. a. O.

[6]) Prov. R. f. d. H. Neu-Vorpommern Bd. 4 §§ 1373—1375 S. 208 ff. Gadebusch a. a. O. III § 25 S. 226. Otto, K.O. a. a. O. S. 124 Anm. 2.

dem Geistlichen gebührenden Schmalzehnten und das den Erben dort gebührende Erbgeld gerechtfertigt[1]); entsprechend beschränkte hier auch infolge Rückgangs der Erträge des Schmalzehnten die Regierung durch Verordnungen vom 14. Februar 1674, 7. September 1724, 5. November 1727, 4. Januar 1736, 2. Juni 1766 und 30. Januar 1767 die Baupflicht des Pfarrers wenigstens für den Neubau auf Fälle, die nicht auf vis major und casus fortuitus, und das Konsistorium in dem Erkenntnis vom 21. Mai 1749 auch noch auf Fälle, die nicht durch Alter und Länge der Zeit zurückzuführen waren, wenn auch die Ausbesserungspflicht auf den Geistlichen lasten blieb[2]). Bemerkenswert zur rechten Erfassung des Sinns der Kirchenordnung erscheint, daß auch in dieser Beziehung die (allerdings auch hier von der Behörde) verfolgte Entlastung der Pfarrer durchaus im Sinne der Persönlichkeiten lag, die die Kirchenordnung im 16. Jahrhundert ins Werk setzten; in den Entwürfen findet sich nämlich zwischen den beiden die Rügensche Baupflicht regelnden Sätzen der Kirchenordnung der später gestrichene Satz: „Wenn sie (NB. die Wedeme) överst gantz buwfällig sind, unde ein niv Pastor ankömmet, so schall de Herschog unde de Patronen verschoffene, dat de Wedeme von dem Kaspel gebuwet unde verdich . . . werde. Darna schall sie der Pastor verdich holden; idt scholen ock de Pastores de Wedeme sulvest bewanen und bei dem Amte bliwen.“[3]) Eine weitere Beziehung der für die Rügenschen Geistlichen zweifellos ungünstigen Baulastregelung auf die sonstigen pommerschen Verhältnisse erscheint indes mit Rücksicht auf die bereits erwähnten besonderen Verhältnisse Rügens nicht angängig.

Es erscheint demnach gerechtfertigt, mit Balthasar als Bestimmung der Kirchenordnung pag. 100 für allgemein giltiges pommersches Recht zu erklären, daß in Übereinstimmung mit dem gemeinen[4]) und dem Sachsenrecht auch der pommersche Geistliche, soweit ihn keine Schuld trifft, nur im Umfange mäßiger Ausgaben wie ein bonus pater familias[5]) für die Erhaltung der Pfarrgebäude in Dach und Fach zu sorgen und im übrigen Kirchenmittel und Gemeinde

[1]) Prov. R. f. d. H. Neu-Vorpommern §§ 1374, 1375 S. 209. Dähnert a. a. O. S. 32 f., 35, 718, 45 f.

[2]) Prov. R. f. d. H. Neu-Vorpommern §§ 1374, 1375 S. 209. Dähnert a. a. O. wie zu 1.

[3]) Wolg. Arch. Tit. I Nr. 20 pag. 70 v. Stett. Arch. Pars I Tit. 1 Nr. 73 pag. 98 v.

[4]) Schulte, System des allg. kath. K.R. Gießen 1856. § 99 S. 509, 546; § 110. Walter, Lehrb. des K.R. Bonn 1836. § 267 S. 521.

[5]) Richter, Lehrb. d. kath. u. ev. K.R. 8. Aufl. Anm. 24 S. 1358.

einzutreten haben[1]), und es gilt daher als Ergebnis des auf dieser Grundanschauung gebildeten Brauchs für das Gebiet des alten Herzogtums Alt-, Vor- und Hinterpommern als Rechtssatz, daß der Geistliche für Ausbesserungen aufzukommen hat, deren Kosten nicht einen Taler übersteigen, allerdings hier mit der örtlichen Besonderheit, daß insoweit auf die Veranlassung der Reparatur nicht Rücksicht zu nehmen ist, mithin auch Zufall und Zeitablauf keine Ausnahme begründen[2]). Nicht unbedeutsam für die bei Beratung der Kirchenordnung in dieser Hinsicht ursprünglich vertretenen Auffassungen ist es auch, daß die pag. 104: „De vorstender schölen buwen de kercke, ock in den wedemen unde cöstereien wo bauen gemeldet", in den Entwürfen die erweiterte Fassung führte: „Die vorstender schölen buwen de kercke, ock fenster unde kacheluven und dergliken ringe dinge in der Wedeme und costerie"[3]); die in der Kirchenordnung erscheinende Kürzung ist erst auf die Schlußberatungen erfolgt. Das Bestreben ist daher offenbar anfangs dahin ergangen, die Kirchendiener sogar von diesen „ringen Dingen" zu befreien. Die Streichung dieser eingehenden Anführung von „Fenstern, Kachelofen und dergleichen geringen Dingen" einerseits, andererseits aber die gleichwohl verbliebene Erstreckung der Baupflicht auf Bauten „in den Wedemen und Küstereien" offenbart insoweit ein endgiltiges Entgegenkommen zu den Vorschlägen des Entwurfs, als danach die Bautätigkeit der Gemeinde nicht mit dem äußeren Bauwerk in Dach und Fach erschöpft ist, sondern daß sich diese vielmehr auch auf die innere Ausstattung, mag sie im einzelnen auch nicht erhebliche Kosten erfordern, erstreckt und nicht schlechthin auf dem Geistlichen abgebürdet werden darf.

Über die Predigerwitwenhäuser enthält die pag. 109: „Von alten kranken Predigern und Priesterwitwen, wie die auf den Dörfern sowohl als in den Städten sollen versorget werden", die Bestimmung: „Den Prediger-Witwen sollen auch in den Städten die Kasten-Vorsteher eine gelegene Wohnung schaffen, darin sie in ihrem Witwenstande frei wohnen ohne alle bürgerliche Bürde und Unpflicht." Schon die Überschrift des Kapitels, das danach ebenso wie für die Witwen in den Städten auch für die auf den Dörfern handeln soll, legt nahe, da des weiteren darin von den Dörfern keiner Erwähnung geschieht, die für die Priesterwitwen „auch in den Städten"

---

[1]) Esseu a. a. O. § 20 pag. 317. Carpzow, cit. loco. pag. 972 Lib. II Tit. 22 Defin. 352 Note 1, 2.

[2]) Prov. R. f. d. H. Alt-Pommern § 72 S. 144.

[3]) Wolg. Arch. Tit. I Nr. 20 pag. 84. Stett. Arch. Pars I Tit. 1 Nr. 73 pag. 102.

gegebenen Vorschriften in gleicher Weise für die auf Dörfern gelten sollen. Zwingend aber wird diese Schlußfolgerung bei Berücksichtigung der Vorarbeiten der Kirchenordnung. Der erste Entwurf von 1556[1]) hatte nämlich Beschränkung „auch in den Städten" nicht vorgesehen und erst in der späteren verbesserten Form[2]) findet sich dieser Zusatz, hier aber ohne das „auch", das nun erst wieder bei einer weiteren Beratung zur Verdeutlichung zugeführt worden ist. Für die Städte ist alsdann in der bereits erörterten pag. 85 in Verbindung mit pag. 94 über den Bau „aller Häuser, die der Kirche gehören", aus Mitteln der kirchlichen Kasten und des weiteren in Anlehnung an die für die städtischen Pfarrhäuser gepflogenen Erwägungen und rechtsähnlichen Anwendung der pag. 27 für den Notfall durch Kirchenschoß vorgesorgt[3]). Über die Predigerwitwenhäuser auf dem Lande aber enthält die Kirchenordnung keine ausdrückliche Anweisung, eine Lücke, die die Generalkirchenvisitations-Instruktion von 1662 für Vorpommern in § XVIII mit der Anempfehlung an die Visitatoren auszufüllen bemüht war, durch Verhandlungen die Patrone besonders zur Holzleistung sowie zugleich im Verein mit den Kirchspielsverwandten auch zu den ferneren Baulichkeiten zu vermögen[4]). Die Allerhöchsten Verordnungen vom 13. Januar und 10. Oktober 1718 endlich bürdeten „in Ausführung der Vorschrift der Kirchenordnung" den Eingepfarrten Hand- und Spanndienste „wie bei Pfarrbauten" und den Patronen die weiteren Leistungen auf[5]). Diese Allerhöchsten Verordnungen heben den für die Regelung dieser Frage maßgebenden Gesichtspunkt in der rechtsähnlichen Anwendung der für die Pfarrhäuser in der Kirchenordnung gegebenen Vorschriften hervor, die auch bis zu jener gesetzlichen Neuregelung in Vorpommern hierin allgemein Geltung erfahren haben[6]).

---

[1]) Stett. Arch. Pars I Tit. 1 Nr. 73 pag. 106.

[2]) Wolg. Arch. Tit. 1 Nr. 20 pag. 86: Denen Priester-Wedemen scholven / in den Steden / die Kasten-Vorwesern Inndoven eine gelege Wonungst, dar se / in eren Wedemstand / frei darin wahnen, undt schollen vonn allen Borgerlichen bordenn unde unplichten ... frei sin.

[3]) Prov. R. f. d. H. Alt-Pommern § 80 S. 146.

[4]) Dähnert a. a. O. Bd. 2 S. 265. Prov. R. f. H. Neu-Vorpommern zu § 1387 S. 215.

[5]) Bei Staatl. Patronat legt die Verordnung v. 16. 10. 1713 diesem nur die unentgeltliche Holzleistung und den Eingepfarrten die Restkosten durch Erhebung eines Kirchenschoßes auf. Prov. R. f. H. Alt-Pommern § 81 S. 149; § 80 S. 146. Prov. R. f. H. Neu-Vorpommern zu § 1348 S. 215. Gen.-Kirchenvisitationsinstruktion v. Dez. 1662 § 15 bei Klinkowström, Matr. Anh. S. 215.

[6]) Prov. R. f. H. Alt-Pommern § 80 S. 147. Prov. R. f. H. Neu-Vorpommern zu § 1387 S. 215, zu §§ 1396, 1397 S. 216 u. cit.

Ähnlich liegen die Verhältnisse der Küstereibaulast[1]). Nach pag. 57: „Von Küstern" sollen diese „empfangen die verordente Küster-Hebung und Küster-Wohnung", eine Verordnung, die erst die jüngsten Revisionsberatungen der Kirchenordnung gebracht hat. Daß sich in den Städten die Baufrage für die Küsterei in gleicher Weise wie bei Kirche und Pfarrhaus erledigen, erhellt aus pag. 85, nach der „alle Häuser, die der Kirche gehören", in gleicher Weise zu behandeln sind. Die Dorfküsterei wird indes lediglich berührt auf der pag. 100 mit den Worten: „Zu nötiger Aufbauung und Befriedigung der Pfarre, Kirche und Küstereien werden die Patrone und die Herrschaften etwas Holz geben, wo kein Holz bei der Kirche oder auf dem Pfarrhofe ist", auf der pag. 104: „Die Vorsteher sollen die Kirche, auch in den Pfarren und Küstereien, wie oben gemeldet, bauen", und schließlich auf der pag. 54: „Ferner bittet und vermahnet der Superintendens die Patrone und Kirchspielsverwandten . . . . den Pfarrhof samt der Küsterei, wo es gebräuchlich, zu bauen und zu befriedigen verschaffen." Der in Pommern üblich gewordene Brauch, die Baulast an der Dorfküsterei nach der für die kirchlichen Gebäude überhaupt zu gestalten, wird durch diese auf rechtsähnliche Anwendung jener Vorschriften abzielende Behandlung gerechtfertigt[2]). Es kann bei Prüfung der soeben angeführten Bauvorschriften die auffallende Nebeneinanderstellung der Küsterei und der Pfarre nicht entgehen. Die Küsterei, unter dem Gesichtspunkt eines öffentlichen Interessen gewidmeten Dienstgebäudes betrachtet, stand damals in den Augen der Gemeindeglieder wesentlich auf gleicher Stufe; beide dienten vornehmlich zur Wohnung und Hauswirtschaft der Kirchenbeamten, daneben die Pfarre den Besuchen der Gemeindeglieder, die Küsterei den Kindern der Schule[3]). Dadurch, daß auf dem Lande die Schulen überall von den Küstereien ausgingen, wurde aber die Küsterei nicht in höherem Maße zu einem dem öffentlichen Dienst gewidmeten Gehöft als die Pfarre, da die Wohnstube zumeist als Schulstube herreichte, in gleicher Weise, wie auch die Wohnräume der Geistlichen den Gemeindegliedern offenstanden[4]).

Von der Baupflicht der Gemeinde durch Erhebung des Kirchenschosses auch für die Küsterei geht die Visitationsordnung von 1556 aus in der Bestimmung: „Tom verteinden. Wenn mangel is an dem

---

[1]) Striethorst, Arch. Urteil d. Ob. Trib. v. 26. 1. 72 Bd. 86 S. 37.

[2]) Prov. R. f. H. Alt-Pommern § 73 S. 144, § 79 S. 145. Prov. R. f. d. H. Neu-Vorpommern zu § 1348 S. 196.

[3]) Klinkowström a. a. O. 2. Tit. 20 § 3 S. 258.

[4]) Entsch. Ob. Trib. v. 29. 6. 68 — Bd. 60 S. 218; v. 9. 5. 1842 — Bd. 8

kerkhove, desglicken ock an der wedeme und costerie scholen de vorstender up erinneringe des parhern mit den caspel junkern efte schulden im caspel sick verglicken von einer gelegenen tidt, dat solck mangel gebeteret werde", und: „Tom vofteindten. Dat olde hergebrachte caspelrecht schal . . . geholden werden, also dat ein ider, de up bestimmede tidt . . . an der . . . costerie ein del nicht heft gemaket, von den vorstendern . . . schal gepandet und gerechtfertiget werden."[1]) In gleicher Weise besagt die Verordnung des Herzogs Barnim vom 1. September 1557: „Gleichergestalt wollen wir, das dem coster . . . hausgarten, stelle, keller, scheune samt allen ihren Zubehörungen erbouvet und in gebewten erhalten werden."[2]) Wenn aber auch weder in der Visitationsordnung und in der Verordnung des Herzogs Barnim, noch in der Kirchenordnung selbst ausdrücklich vorgesehen ist, daß auch bei Dorfküsterbauten zunächst auf bereite Mittel der Kirche und dann erst auf Beiträge der Gemeindeglieder zurückgegriffen werden darf, so erscheint gleichwohl auch hier die Anwendung dieses Maßstabs geboten[3]), den die Kirchenordnung, für die Baulast, soweit sie sie überhaupt eingehend geregelt hat, an Kirche[4]) und Pfarre[5]) in Stadt und Land, sowie auch an den Stadtschulen für maßgebend erklärt[6]); die Kirchenordnung kennt eine Baubelastung der Gemeinde unter Übergehung bereiter Kirchenmittel nicht[7]).

Für die Baulast an Schulhäusern, die zugleich Küsterwohnungen sind[8]), greift das Oberverwaltungsgericht, da „die Pommersche

S. 149. Baulast am Pfarrhaus im Verhältnis zur Baulast an Küsterei. Entsch. O.V.G. v. 24. 1. 1891 — I C 125/90. Bd. 21 S. 208. Ob. Trib. in Strietshorst, Arch. Bd. 86 S. 35.

[1]) Sehling a. a. O. S. 373. Stett. Arch. Pars I Tit. 1 Nr. 32 Bl. 36.

[2]) Sehling a. a. O. S. 375. Wolg. Arch. Tit. 1 Nr. 20 pag. 104. Die Anlehnung dieses Wortlauts an die in der K.O. von 1535 für die Pfarrbauten und deren Umfang gegebenen Vorschriften ist auch hier unverkennbar.

[3]) A. M. Klinkowström a. a. O. 2. Kap. 28. Tit. § 1 S. 245. Prov. R. f. H. Alt-Pommern § 79 S. 145. Vgl. Prov. R. f. H. Neu-Vorpommern zu § 1346 S. 193.

[4]) K.O. pag. 85, 100.

[5]) K.O. pag. 85, 100.

[6]) K.O. pag. 60.

[7]) Wenn die K.O. pag. 28 bei der Herrichtung der Dorffriedhöfe den Vermerk übergeht, daß vor der Gemeindeleistung Kirchenmittel zu verwenden sind, so bleibt zu berücksichtigen, daß Bauten auf Landfriedhöfen Pommerns nur für die Umhegung in Frage kamen, diese aber regelmäßig aus gehäuften Feldsteinen oder Büschen bestanden, infolgedessen regelmäßig nur Naturalleistungen, Hand- und Spanndienste, nicht aber Geldleistungen dabei zu gewähren waren.

[8]) O.V.G. i. S. v. Petersdorff gegen Stettin-Buddendorf v. 21.6.01 — I 1071.

Kirchenordnung über deren bauliche Unterhaltung nichts bestimme"[1]), „nach dem Publikationspatent vom 5. Februar 1794" durch Vermittlung des § 37 A.L.R. II 12 auf die Regelung des Allgemeinen Landrechts über die Pfarrbaulast in den §§ 780ff., 710 II 11 und auf diesem Umweg alsdann erst auf die von der Pommerschen Kirchenordnung vorgesehenen Pfarrbauvorschriften zurück. Zunächst bleibt diesen Ausführungen gegenüber die Frage offen, aus welchem Grunde nicht auch für den Bau der Küsterschulhäuser der von dem Oberverwaltungsgericht erkannte Leitsatz gelten soll, daß die „Pommersche Kirchenordnung ein vollständiges die Materie erschöpfendes System der kirchlichen Baulast enthält", „sich die Aufgabe gestellt hatte, das gesamte innere und äußere Leben, insbesondere auch die Baulast der lutherischen Kirche in Pommern erschöpfend zu regeln"[2]), und aus welchem Grunde nicht auch in dieser Hinsicht die Schlußfolgerung gezogen werden soll, „daß das lückenhafte Provinzialgesetz, nicht nach den allgemeinen Grundsätzen des Landrechts auszulegen oder gar bei Seite zu schieben und die Vorschriften des Landrechts zu ersetzen, vielmehr aus sich selbst ausgelegt, eine in ihm vorhandene Lücke im Wege der Rechtsanalogie zu ergänzen" ist[3]). Es kann keinem Bedenken unterliegen, daß § 37 A.L.R. II 12 dem Provinzialrecht unmittelbar Raum gibt[4]); das Gesetz vom 21. Juli 1846 beläßt es grundsätzlich bei der bisherigen Baulast der kirchlich Verpflichteten und begründet lediglich eine Beteiligung der zur Unterhaltung der gemeinen Schule Verpflichteten und zwar letztere insoweit, als sich nach dem Erlaß des Gesetzes im Schulinteresse das Bedürfnis nach Neu- und Erweiterungsbauten herausstellt. Der alte Bestand der

[1]) Magistrat Stolp gegen Köslin v. 19. 9. 16 — VIII C 84. 16. Entsch. Bd. 18 S. 181. Reg. Stettin gegen v. Petersdorff v. 21. 6. 01 — I 1071; v. 20. 4. 87 — I C 2/87. Entsch. Bd. 15 S. 270; v. 12. 12. 16 — VIII C 71/15. Entsch. Bd. 72 S. 212. Michaelis gegen Quatzow v. 22. 6. 89 — I 853. Stolp gegen Köslin-Stolpmünde v. 19. 9. 86 — VIII C 84/16.

[2]) Johanniskloster Stettin gegen Reg. Stettin v. 22. 11. 95 — I 1465. Stolp gegen Köslin-Stolpmünde v. 19. 9. 16 — VIII C 84/16.

[3]) Vgl. Künzel in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts. Berlin 1897. Bd. 41 S. 488. Endemann, Lehrb. d. Bürgerl. Rechts. 9. Aufl. Berlin 1903. § 12 Nr. 1. Cosack, Lehrb. d. bürgerl. Rechts 1. Bd. Jena 1898. § 11 Nr. 3 S. 43. Motive zum Entw. eines B.G.G. Berlin-Leipzig 1888. S. 16 §§ 1, 2. Entsch. Ob. Trib. Bd. 16 S. 311; Bd. 68 S. 200 ff. O.V.G. Bd. 20 S. 180.

[4]) Entsch. O.V.G. v. 12. 12. 16 — VIII C 71/15 — Bd. 72 S. 213. Entsch. Ob. Trib. v. 18. 2. 1861 Bd. 45 S. 343. O.V.G. i. S. Johanniskloster Stettin gegen Reg. Stettin v. 22. 11. 95 — I 1465 — und Entsch. Bd. 14 S. 245. Richter, Lehrb. d. kath. u. ev. K.R. 8. Aufl. Leipzig 1886. § 298 Anm. 10 S. 1250.

kirchlichen Baulast ist seinem Umfange nach, insbesondere aber auch seinem Inhalte nach unverändert gelassen[1]). Es erscheint daher die Erwägung geboten, inwiefern die aus der Kirchenordnung zu gewinnenden allgemeinen Baugrundsätze eine Baupflichtregelung auch zu Küsterschulhäusern gestattete. Es kommt hinzu, daß die Pommersche Kirchenordnung der Bauvorschriften für Küsterschulhäuser nicht in dem Maße entbehrt, wie die Urteile des Oberverwaltungsgerichts aussprechen. Bei der Beurteilung der Vorschriften der Kirchenordnung über Landküstereien darf nämlich nicht übersehen werden, daß, wie bereits hervorgehoben, die Schulen auf dem Lande — und ebenso in den kleinen Ackerbürgerstädten — überall von den Küstereien ausgegangen sind, daß der Küster der erste Lehrer war und, da die Wohnstube zugleich zur Schulstube diente, es besonderer Anstalten zur Ausübung seines Lehramts nicht bedurfte[2]). Der Landküster in Pommern war zur Abhaltung der Elementarschule verpflichtet[3]). Die Landküsterei der Pommerschen Kirchenordnung ist ein „Schulhaus, das zugleich Küsterwohnung ist" (§ 37 A.L.R. II 12) und die in ihr gegebenen Bauvorschriften sind Bauvorschriften über das Küsterschulhaus[4]). Nach den oben wiedergegebenen Erwägungen erscheint es daher, da die von dem Oberverwaltungsgericht vertretene Auffassung von der Pommerschen Kirchenordnung als einem bezüglich der kirchlichen Baulast in sich abgeschlossenen Rechtssystem zutreffend ist, geboten, gemäß § 37 II 12 unmittelbar auch für die Küsterschulhäuser die Pommersche Kirchenordnung und zwar soweit nicht ausdrücklich besondere Bauregeln für die Küsterei vorgesehen sind, wie soeben dargelegt, in Analogie die Bauvorschriften für Landpfarrhäuser in Anwendung zu bringen. Indem das Oberverwaltungsgericht in dem Urteil in Sachen des Johannisklosters Stettin wider die Regierung Stettin vom 22. November 1895 — I 1465 — bezüglich des Küsterschulhausbaus die Frage in den Vordergrund stellt, „ob die Pommersche Kirchenordnung oder das Allgemeine Landrecht die hier unmittelbar maßgebende gesetzliche Norm bilde", scheint es hier fast dem soeben berührten Gedankengang nahe zu treten.

Hiernach liegen der Kirchenordnung für das kirchliche Baurecht als allgemeine Leitsätze zu Grunde, daß für kirchliche Gebäude zunächst bereite Mittel der Kirche und in deren Ermangelung der

---

[1]) O.V.G. i. S. Michaelis gegen K. u. Schgde. Quatzow v. 22. 6. 89 — I 853; i. S. v. Petersdorff gegen Stettin-Buddendorf v. 25. 6. 01 — I 1071.

[2]) Entsch. Ob. Trib. Bd. 60 S. 230; Bd. 45 S. 343.

[3]) Klinkowström a. a. O. S. 258.

[4]) Entsch. Ob. Trib. Bd. 60 S. 230.

Kirchenschoß der Gemeinde, sowie, daß Holz, wenn es nicht aus kirchlichen Beständen genommen werden kann, in einem vom Gesetz nicht bestimmten Umfang von Patron oder Herrschaft bereitzustellen ist; für das Pfarrgehöft tritt die Sonderheit ein, daß hier der Geistliche selbst in mäßigem Umfang Ausbesserungen zu besorgen hat[1]).

Für die Frage, welche Stellung die Kirchenordnung zu den bestehenden Ortsrechten einnimmt, ist die Erwägung von wesentlicher Bedeutung, daß der rechtliche Aufbau der evangelischen Kirche überhaupt und so auch, wie aus den vorstehenden Erörterungen erhellt, in Pommern geschichtlich so erfolgte, daß das Gewohnheitsrecht die Grundlage für die gesamte kirchengesetzgeberische Tätigkeit war und daher größte Bedeutung gewann und auch fürderhin nicht unterdrückt werden konnte. So bestimmt auch pag. 105 für das dörfliche Baurecht: „Es soll auch in allen Kirchspielen das gewöhnliche Kirchspielrecht im Gebrauch erhalten werden. Und wo etliche Kirchspielkinder nebst anderen ihren Nachbarn an der Kirche, Kirchhofe, Pfarren, Küstereien, an den Orten, da es von Alters gebräuchlich, nicht wollen bauen helfen, noch den gewilligten Kirchspiel-Schoß oder gewisse unzweifelhafte Schuld dem Pastori und Gotteshause . . . nicht entrichten oder bezahlen, die sollen durch eines jeden Ortes Obrigkeit ohne einige Widerrede oder gesuchte Ausflucht, unter was Schein dasselbe auch geschehen könnte, unweigerlich gepfändet werden."[2]) In wie engem Zusammenhang das hier aufrecht erhaltene alte Kirchspielrecht mit der Begleichung der Bauschuld steht, erhellt insbesondere aus dem Entwurf von 1556, der gekürzt den Sinn der Kirchenordnung enthält und deren zwei Sätze in einen Satz, wie folgt, zusammenzieht: „Dat olde gewonnliche Caspelrecht, datt die Patronen unde vorstender, doch mit vorwetende der Superintendenten, mogen unangesehen, wes underdhanen de Lude sin, rechtferdigen unde panden, dejenigen, so nicht buwen willen newest anderen an der kerken, kerkhave, wedem, costerie unde de in witlichenn untwiwelhaftige schulden dem Pastori und dem Gadeshuse keine betolinge donn."[3]) Für die ländliche Baulast hat demnach die Kirchenord-

[1]) Ob. Trib. Entsch. Bd. 25 S. 208. Ob. Trib. i. S. Brandthagen gegen Klünder v. 7. 7. 11. 1877 — 2077/2261. 77 I. O.V.G. Urteil i. S. Johannis-kloster gegen Reg. Stettin v. 22. 11. 95 — I 1465; i. S. Magistrat Stolp gegen Reg. Köslin v. 19. 9. 1916 — VIII C 84. 16; i. S. Michaelis gegen Quatzow v. 22. 6. 89 — I 851. O.V.G. Stettin i. S. Stolp gegen Stolpmünde v. 15. 4. 89 — II. 9. 88; i. S. v. Petersdorff gegen Stettin-Buddendorf v. 21. 6. 01 — I 1071.

[2]) Stett. Arch. Pars I Tit. 1 Nr. 73 Vol. 2 pag. 45 v.

[3]) Stett. Arch. Pars I Tit. 1 Nr. 73 pag. 103.

nung das Ortsrecht berücksichtigt[1]). Für das städtische Baurecht ist aus pag. 54 in seinen allgemeinen auf Stadt und Land bezüglichen Bestimmung: der Superintendent solle „Patronen und Kirchspielsverwandten bitten und vermahnen, Pfarrhof samt der Küsterei, wo es gebräuchlich, zu bauen", auf die gleiche Regelung zu schließen. Ebenso bestimmt auch die Visitationsverordnung von 1556 ohne Unterscheidung zwischen städtischen und ländlichen Verhältnissen: „Tom vofteinden: Dat olde hergebrachte caspelrecht schal in einem ideren caspel alse idt vor drutich unde veertich jaren geweset is, wedderum geholden werden, alse dat ein ider, de up bestimmete tidt dem gadeshuse sein schuld und rente nicht betalet, efte an dem kerkhave, an der wedeme unde costerie sin deel nicht heft gemaket . . . schal gepandet werden."[2]) Auch die Verordnung des Herzogs Barnim vom 1. September 1557 bestimmt, nachdem sie von den kirchlichen Bauten gehandelt hat: „Damit aber die alten breuche disfals unverruckt pleiben, haben wir der etliche in dieserm unserm gebotsbrief ausdrucklich vormelden wollten"; auch hier nehmen die Städte keine Sonderstellung vor den Dörfern ein[3]). Auch haben die Visitatoren keine Unterscheidung gemacht und in den Kirchenmatrikeln das Ortsrecht als geltendes Recht in Dörfern und Städten in gleicher Weise festgestellt, wie später auch den städtischen Matrikeln dieselbe maßgebende Bedeutung beigemessen ist wie den dörflichen[4]).

Bezüglich der Bildung und gesetzlichen Anerkennung eines gegen die Kirchenordnung bestehenden Ortsrechts bietet das kanonische Recht in cap. ult. X de consuetudine 1, 4 den Hinweis: consuetudo non derogat juri naturali sive divino, cum transgressio peccatum inducit, nec positivo, nisi sit rationabilis et praescripta; es mag danach das Gewohnheitsrecht gegen Baubestimmungen abändernd wirken können[5]). Zur Beurteilung dieser Frage im Sinne der

---

[1]) Balthasar, Tractatus de leg. eccl. vel matr. pag. 200, 287 Note 308. Balthasar, jus eccl. pag. 827. Carpzow, cit. l. Lib. I Tit. III Def. 25 Note 1, 2. Tit. VII Def. 114 Note 5, 6.

[2]) Sehling a. a. O. S. 373. Stett. Arch. Pars I Tit. 1 Nr. 32 Bl. 63.

[3]) Sehling a. a. O. S. 374. Wolg. Arch. Tit. Nr. 20 pag. 100; vgl. auch die oben mitgeteilten Matrikeln, die streng genommen fast durchweg unter die Herrschaft dieser Kirchenordnung von 1563 fallen.

[4]) Carpzow a. a. O. Lib. I Tit. VII Def. CXIV pag. 151 bzl. der Sächs. K.O.: Sane quia in Ordinatione ecclesiastica de eo nihil dispositum reperitur, inspicienda potissimum est consuetudo cujusque loci, hac de re et secundum eam controversia decidenda.

[5]) Entsch. R. G. Bd. 5 S. 133. Dernburg, Pandekten. Berlin 1894. 4. Aufl. Bd. 1 S. 64 § 28.

Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts vornehmlich aber ist davon auszugehen, daß diese im Geiste Luthers erlassen sind und demnach im Vergleich zur kanonischen Auffassung den Gemeinden eine freiere Stellung zum Kirchenregiment und demzufolge dem von ihnen durch örtlichen Brauch beobachteten Recht auch eine umfangreichere Geltung gegenüber dem obrigkeitlich erlassenen Gesetz anerkannten; die Kirchenordnungen zogen grundsätzlich vor, manches dem Ortsrecht zu überlassen, als daß sie eine Anordnung träfen, welche unter damaligen Umständen nicht dringend geboten erschien oder deren Durchführung großen Schwierigkeiten zu begegnen drohte. Den Gewohnheitsrechten wurde in weitem Maße Rechnung getragen[1]). Es kennzeichnet die Lage der pommerschen Verhältnisse in dieser Beziehung, wenn der Landtagsabschied von 1614 bezüglich der der Gerichtsbarkeit des Konsistoriums unterstehenden kirchlichen Fragen verordnete: daß „wegen des Consistorii darauf zu sehen, was für sonderliche Consuetudines in einem oder anderem Orte hergebracht, zumahlen, wenn dieselbe wider die Disposition der Kirchenordnung eingeführt zu sein, genugsam dargethan und erwiesen, es dabei soll belassen werden, und die Consistoriales befehliget werden, dieselben in vorgefallenen Sachen in guter Obacht zu haben, da aber dergleichen sonderbahre Gewohnheiten nicht befindlich, wird der Kirchenordnung nachgegangen."[2]) In dieser Weise fanden Gewohnheitsrechte, die sich nicht nur praeter, sondern auch contra legem[3]) bildeten, förmliche Anerkennung durch die Behörden und gesetzgebenden Körperschaften; die gemeinrechtliche Praxis ging soweit, daß sie solche örtlichen Bräuche als geltend anerkennt, wenn sie nicht unbekannt geblieben und gleichwohl nichts geschehen war, um die Neuerung zu hindern. Im Widerspruch mit dem kanonischen Recht dehnte das evangelische Kirchenrecht diesen Rechtssatz sogar auf Abweichungen in der Lehre

---

[1]) O.V.G. i. S. Johanniskloster Stettin gegen Stettin-Völschendorf v. 22. 11 .95 — I 1465.

[2]) J. J. Moser: Von der Landeshoheit im Geistlichen. Frankfurt 1773. 4. S. 83.

[3]) Richter, Lehrbuch § 84 S. 282, § 80 S. 302, 306 Anm. 1. Goßner, K.R. 2. Aufl. Bd. 1 S. 23, 24. Entsch. O.V.G. v. 22. 6. 89 — I C 21/89; v. 12. 12. 16 — VIII C 71/15 — Bd. 72 S. 213. Jacobson, Geltung von K.O. in Zeitschr. f. d. d. R. Bd. 19 S. 65, 67. O.V.G. i. S. Michaelis gegen Quatzow v. 22. 6. 89 — I 853. O.L.G. Stettin i. S. Hl. Geist Stargard gegen Stadt Stargard v. 19. 10. 07. Landgericht Stargard i. S. Sukkow gegen Stadt Stargard v. 28. 1. 10 — 4. S. 318. 09/10. O.V.G. i. S. Johanniskloster Stettin gegen Stettin-Völschendorf v. 22. 11. 95 — I 1465; i. S. Stolp gegen Köslin-Stolpmünde v. 19. 9. 16 — VIII C 84/16.

und die Kirchenzucht aus[1]). Die derogierende Kraft der Gewohnheitsrechte gegenüber der Kirchenordnung ist demnach als in deren Sinne liegend anzuerkennen, jedoch mit Rücksicht auf §§ 59, 60, 61, 62, 3. 4. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht in Verbindung mit § 146 II 11 und § VII des Publikationspatents nur insoweit, als solche Gewohnheitsrechte sich vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechts abschließend gebildet haben[2]).

[1]) Jacobson, über die Geltung der älteren ev. K.O. in der Gegenwart. Zeitschr. f. d. R. Bd. 19. Tübingen 1859. S. 69 ff.

[2]) Leske a. a. O. Richter, Lehrbuch § 84 S. 282, § 80 S. 266 Anm. 9. A. M. für die Prov. Preußen; Jacobson, Geschichte der Quellen S. 105 und die im Prov. R. f. d. H. Hinter-Pommern zu § 62 S. 142 erwähnten Erkenntnisse. Vgl. O.V.G. v. 11. 12. 08 — VIII 2276. Entsch. Bd. 53 S. 15. Jacobson, Geltung ev. K.O. in Zeitschr. f. d. R. Bd. 19 S. 68. Ob.Trib. Entsch. v. 8. 4. 39 Bd. 4 S. 431; 3. 6. 48 Entsch. Bd. 16 S. 311. O.V.G. i. S. Michaelis gegen Quatzow v. 22. 5. 89 — I 853. A. M. O.L.G. Stettin i. S. Stolp gegen Stolpmünde v. 15 .4. 89 — U. 9. 88. Stettin gegen Pölitz v. 15. 4. 03 — 1 U. 344. 02/28. Hl. Geist Stargard gegen Stadtgemeinde Stargard v. 19. 10. 07. St. Gertrud Stettin gegen Stadt Stettin v. 8. 4. 95 — U. 276. 94. Nehmer gegen Stadt Kolberg v. 7. 11. 08 — 1 U. 393. 07/58. Priemhausen gegen Stargard v. 28. 11. 13 — 1 U. 93. 13/23. Hl. Geist Stargard gegen Stadt Stargard v. 25. 11. 14 — 1 U. 119/14. Pützerlin gegen Stargard v. 8. 11. 13 — 1 U. 92/13. Fiskus gegen Belgard v. 28. 6. 18 — 1 U. 50/17. Landgericht Stolp i. P. i. S. Stadt Stolp gegen Raths-Damnitz v. 5. 2. 19 — 25. 51. 18/20. Vgl. aber O.V.G. i. S. v. Petersdorff gegen Stettin-Buddendorf v. 21. 6. 01 — I 1071. Landgericht Stargard v. 28. 1. 10 i. S. Lubow gegen Stargard. 4. S. 318. 09/28. O.V.G. St. Johanniskloster Stettin gegen Stettin-Völschendorf v. 22. 11. 95 — I 1465. Ob. Trib. v. 4. 4. 53 Entsch. Bd. 25 S. 199; 10. 2. 51 Bd. 22 S. 115, Bd. 28 S. 363. O.V.G. v. 22. 9. 89 — I C 21/89 Entsch. Bd. 18 S. 177. i. S. Stolp gegen Köslin-Stolpmünde v. 19. 9. 16 — VIII C 84. 16. Die von Balthasar de matr. eccl. pag. 312, Esseu de onere structurae cap. 2 §§ 14, 15 pag. 312, Klinkowström, Von Kirchenmatrikeln cap. 2 Tit. 13 § 16 S. 143 und Gadebusch, Staatskunde Teil 2 § 25 S. 226 angeführte Bestimmung, daß in Pommern ex dispositione legum civilium non tantum sed et juris pontificii der Patron allein den Neubau von Kirchen auszuführen habe ohne Beteiligung der Gemeinde bei Vermeidung des Verlusts seines Patronatrechts, ist in dieser Hinsicht insofern von Erheblichkeit, als sie in der Pommerschen Kirchenordnung nicht erwähnt und nicht auf örtliches Gewohnheitsrecht, sondern auf das gemeine Recht zurückgeführt, hiermit also eine vermeintliche Lücke der Kirchenordnung unmittelbar aus gemeinem Recht ausgefüllt wird. Ein solcher Rechtszustand würde demnach dem bisher gewonnenen Ergebnis der Abgeschlossenheit der Kirchenordnung widersprechen. Indes ist aus den beiden Erlassen der Regierung vom 19. August 1729 und 30. April 1730, aus denen auf die Geltung jener Vorschriften geschlossen, und in denen die Einsammlung einer Kirchenkollekte für die Kirche zu Wolgast und Gützkow sowie zu Baur einmal bewilligt, das andere Mal abgelehnt ist, nicht zu ersehen, ob die Patrone damals jene Kollekte lediglich

Mit Rücksicht auf diese Erwägungen erscheint die Pommersche Kirchenordnung von 1563 insbesondere in der Regelung der kirchlichen Baulast als ein in sich abgeschlossenes System, dessen Lücken, soweit sie nicht durch das Ortsrecht ausgefüllt werden, nicht aus dem kanonischen oder dem Allgemeinen Landrecht, sondern aus dem Zusammenhang der eigenen Vorschriften, wie es oben in einigen Beziehungen auf Grund bestehender Praxis bereits versucht ist, zu ergänzen sind.

Ein Einwand bleibt noch zu berühren, der sich gegen die Bauvorschriften der Kirchenordnung richtet und ihnen die Anerkennung als gesetzlicher Normen überhaupt versagt. Er legt entscheidendes Gewicht darauf, daß sie nicht unter einheitlichem Gesichtspunkt aneinander gefügt[1]), sondern unter anderen Regelungen rein geistlicher Fragen untermengt und insbesondere in die Form der Anweisung an den die Kirchenvisitation verrichtenden Superintendenten gekleidet sind[2]). Die Bauvorschriften erscheinen, so wird ausgeführt, daher als nebensächlich behandelt[3]) und die Kirchenordnung insofern lediglich als Verwaltungsvorschrift zur Regelung des inneren Verkehrs der kirchlichen Behörden gedacht. Bei Beurteilung dieses Einwandes ist jedoch in erster Linie zu berücksichtigen, daß, wie bereits hervorgehoben, vornehmlich Geistliche die Pommersche Kirchenordnung verfaßt haben, die die Aneinanderreihung der Vorschriften nicht aus gesetzestechnischen Gesichtspunkten, sondern ausschließlich aus den Erfahrungen trafen, die ihnen der Geist der Zeit und das tägliche Leben

---

zu eigenen Gunsten und nicht vielmehr auch zu Gunsten der Eingepfarrten nachgesucht hatten. Es ist mit diesen Verfügungen mithin keineswegs der Beleg gebracht, ob die zur Zeit als in Pommern geltend nicht nachweisbare Vorschrift in früherer Zeit Anwendung erfahren hat. Es kommt auch noch hinzu, daß ihre Geltung im kanonischen Recht, abgesehen von den von Balthasar angeführten älteren Gewährsmännern, in Abrede gestellt wird: Böhmer, jus canon. § 597. Schulte a. a. O. § 110 S. 548 und Anm. 1. Walter a. a. O. § 267 S. 519. Carpzow, cit. l. Lib. II Tit. 22 Def. 335 Note 7 ff. pag. 944. Schilter, jus canon. Lib. II Tit. 8 § 2 pag. 329. Prov. R. f. d. H. Neu-Vorpommern zu § 1282 S. 164. Prov. R. f. d. H. Hinter-Pommern zu § 62 S. 141 ff. Entsch. O.V.G. v. 24. 1. 1891 — I C 125. 90. Bd. 21 S. 205.

[1]) O.L.G. Stettin i. S. Stolp gegen Stolpmünde v. 15. 4. 89 — U. 9. 88. Stettin gegen Pölitz v. 15. 4. 03 — U. 344. 02/88. Hl. Geist Stargard gegen Stadt Stargard v. 19. 10. 07. St. Gertrud Stettin gegen Stadt Stettin v 8. 4. 95 — U. 276. 94.

[2]) Richter, Lehrbuch § 80 S. 302 Anm. 1. Sohm, K.R. Leipzig 1892. 1. Bd. § 38 S. 593 Anm. 17.

[3]) Sohm a. a. O. S. 592.

gebracht hatte[1]) Wenn sie aber die Form der Anweisung bei der Kirchenvisitation für zweckmäßig hielten, so bleibt zu erwägen, daß im 16. Jahrhundert eine Kirchenordnung nicht ohne weiteres dadurch ins Leben trat, daß sie von den gesetzgebenden Körperschaften angenommen und von den Fürsten als Gesetz veröffentlicht wurde. Der ideale Standpunkt der Reformation von der Forderung des freien Gehorsams und der Befolgung der Gebote und Ordnungen um des Gewissens willen stimmte mit der Wirklichkeit wenig überein; der Unterschied von Kirche und Staat, von geistlichem und weltlichem Wesen konnte im Leben nicht streng festgehalten werden und die Kirchenordnungen näherten sich immer mehr den bürgerlichen Gesetzen[2]). Da die Ordnungen in der Kirche nicht freiwillig befolgt wurden, sah man sich genötigt, sie zu erzwingen[3]). In Pommern war die Durchführung der Kirchenordnung von 1535 in den auf ihre Rechte eifersüchtigen Städten und Junker auf härtesten Widerstand gestoßen; das Synodaldekret von 1556 mit der Aufzählung der zahlreichen Stellen der Treptowischen Kirchenordnung, die noch nicht in das Gemeindeleben umgesetzt waren, beweist, wie so manche ihrer Bestimmungen noch damals nur auf dem Papier stand[4]). Die Visitation und damit vornehmlich der Superintendent, der sie leitete, sollte daher das Mittel zur Durchführung der Reformation sein, und es liegt daher nahe, ihm zur Verrichtung des Amts bei der Aufzählung ihm dabei obliegenden Aufgaben, insbesondere für die Regelung der äußeren Verwaltungsgeschäfte und so auch für die Baufragen die in Betracht kommenden Gesetzesvorschriften an die Hand zu geben.

Da, wie bereits bei Besprechung der Vorarbeiten zur Kirchenordnung hervortrat, die Baufrage hinter die Neuordnung der Lehre und des Kultus, sowie insbesondere auch der Verfassung zurücktrat, so kann es bei Berücksichtigung der Gesetzgebungsarbeit damaliger Zeit nicht wundernehmen, daß sie auch bei der Abfassung der Kirchenordnung selbst nicht immer die erwünschte Sorgfalt erfuhr. Es wäre aber verfehlt, aus diesem Umstand die Gesetzeskraft der Bauvor-

---

[1]) Jacobson, Geltung ev. K.O. in Zeitschr. f. d. R. Bd. 19 S. 267. Leman, Prov. R. f. Prov. Westpreußen. Leipzig 1830. Bd. 1 S. 124. Ob. Trib. Entsch. Bd. 3 Nr. 34 S. 29. Landgericht Stargard i. S. Lubow gegen Stadt Stargard v. 28. 1. 10 — 4 S. 318. 09. 28. O.V.G. i. S. Johanniskloster gegen Stettin-Völschendorf v. 22. 11. 95 — I 1465.

[2]) Richter, K.O. I S. 94 Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn in Sachsen 1528.

[3]) Jacobson a. a. O. S. 69 f.

[4]) Jacobson, Geltung ev. K.O. in Zeitschr. f. d. R. Bd. 19 S. 76. Sehling a. a. O. S. 321.

schriften in der Kirchenordnung in Frage zu stellen. Die Lösung der Baufrage blieb immerhin unumgängliche Voraussetzung für den gesicherten Bestand der Kirche und erheblichste Angelegenheit für die Belange der Unterhaltungspflichtigen[1]). Ferner ist aber auch in dieser Beziehung beachtlich, daß die Kirchenordnung in den schwerfälligen Formen des Gesetzes[2]) (und zwar nicht bloß in denen einer kirchlichen, insbesondere auch denen einer landesherrlichen Verordnung)[3]) erlassen und in diese jene Bauvorschriften mitaufgenommen sind, ein Beweis, daß diese, mag ihnen auch im Vergleich zu der Lehr- und Verfassungsregelung eine mehr untergeordnete Bedeutung beiwohnen, immerhin ein nicht unerhebliches Gewicht beigemessen ist zur vollen Ausgestaltung der verfolgten Kirchenreform.

Schließlich bedarf es noch eines Hinweises, ob und inwieweit die Pommersche Kirchenordnung und ihre Bestimmungen, insbesondere die über die kirchliche Baulast als Provinzialrecht anzusehen sind, die nach § III des Publikationspatents zum Allgemeinen Landrecht vom 5. Februar 1794 Geltung behalten haben. Die Kirchenordnung sollte in Pommern, wie nach den oben dargelegten Verhandlungen über ihren Erlaß keinem Zweifel unterstehen kann, die Bedeutung eines allgemeinen Landesgesetzes haben und ist auch seitdem in solcher Geltung gewesen[4]). Hieraus erwächst die Frage, ob im Sinne

---

[1]) O.V.G. i. S. Johanniskloster Stettin gegen Stettin-Völschendorf v. 22. 11. 95 — I 1465.

[2]) Wehrmann, Geschichte von Pommern 2. Bd. Gotha 1906. S. 42. Jacobson, Geltung ev. K.O. in Zeitschr. f. d. R. Bd. 19 S. 24. Über die abermalige Publikation d. K.O. v. 1535 auf dem Landtag vom 28. 9. 1556 Cramer, Gr. Pomm. Chronikon 3. Buch 64. Kap. S. 179.

[3]) Sehling a. a. O. S. 321. Jacobson, Geltung ev. K.O. S. 26, 28.

[4]) O.V.G. i. S. Michaelis gegen Quatzow v. 22. 6. 89 — I 853. Wehrmann, Pomm. K.O. 1535, Balt. Stud. N. F. 43. Jg. S. 148. O.L.G. Stettin i. S. Stolp gegen Stolpmünde v. 15. 4. 89 — U. 9. 88. Entsch. Ob. Trib. Bd. 25 S. 209, Bd. 22 S. 114. O.V.G. i. S. v. Petersdorff gegen Stettin-Buddendorf v. 21. 6. 01 — I 1071. O.V.G. i. S. Stolp gegen Köslin-Stolpmünde v. 19. 9. 16 — VIII C 84/16. Carpzow, Jurispr. eccl. Lib. II Def. 403 pag. 1073. Bezüglich der Sächsischen Kirchenordnung: Ordinatio ecclesiastica pro mera lege positiva habetur. O.L.G. Stettin i. S. Stettin gegen Pölitz v. 15. 4. 03 — 1 U. 744. 02/24. Hl. Geist Stargard gegen Stadt Stargard v. 19. 10. 07. Landgericht Stargard i. S. Lubow gegen Stargard v. 28. 1. 10 — 4 S. 318. 09/28. O.V.G. Johanniskloster Stettin gegen Stettin-Völschendorf v. 22. 11. 95 —I 1465. Entsch. O.V.G. v. 22. 6. 89 — I C 21/89. Bd. 18 S. 177, 180. Entsch. Ob. Trib. v. 23. 7. 46. Bd. 25 S. 262. — In den Kreisen Lauenburg und Bütow, in denen die Pommersche Kirchenordnung als Ländern polnischen Lehens in der Hand der pommerschen Herzöge anfangs gleichfalls als Gesetz publiziert worden ist (Sehling a. a. O. S. 326), wurde sie infolge Einziehung

des § III unter den in solchem allgemeinen Landesgesetz aufgenommenen Rechtssätzen ein Unterschied zu machen ist zwischen den Bestimmungen, welche ihrem rechtlichen Inhalte nach als Bestandteile gemeinrechtlicher Art, mithin von weiterer als nur provinzieller Bedeutung, und den Bestimmungen, welche als Eigentümlichkeit der besonderen partikularen Rechtsbildung anzusehen sind, und zwar mit dem Ergebnis[1]), daß derogative Kraft gegenüber der allgemeinen Gesetzgebung des größeren Landesverbandes, der das Gebiet des Provinzialgesetzes, also hier der Pommerschen Kirchenordnung, in sich

---

dieser Herrschaften als eröffnetes Lehen durch Polen im Jahre 1637 und infolge Wiederherstellung der katholischen Kirche wieder außer Kraft gesetzt (Schoen a. a. O. § 3 IV S. 32 Anm. 4. Entsch. O.V.G. v. 12. 12. 16 — VIII C 71/15. Bd. 72 S. 212). Erst als Lauenburg und Bütow durch Vertrag von Bromberg vom 6. November 1657 lehnsweise an Brandenburg fielen und 1773 die polnische Lehnsherrlichkeit überhaupt endete, erfuhr die evangelische Kirche wieder Eingang. Die Kreise Lauenburg und Bütow folgen seitdem dem westpreußischen Provinzialrecht (Prov. R. f. H. Hinter-Pommern § 6 S. 2. Schoen a. a. O. Brüggemann, Ausf. Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes des Kgl. Preuß. Herzogtums Vor- und Hinter-Pommern II. Teil 2. Bd. 1784. S. 1024 ff. Cramer, Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow. Königsberg 1858).

[1]) Erlaß des Ev. K. v. 18. 6. 1856. Aktenstücke aus der Verw. des Ev. K. 7. Heft. 1854. Berlin 1855. Nr. 20 S. 214. In dem diesem Erlaß vorausgegangenen Bericht des Kgl. Konsistoriums Stettin vom 24. 5. 1856 — 2907 in a. Consist. III. IV. 21 —, der die Zulässigkeit einer Ehe zwischen dem Stiefvater und der Witwe seines Stiefsohnes behandelt, wird ausgeführt: „Es ist zwar richtig, daß nach dem A. L. R. die fragliche Ehe zulässig ist, allein sowohl nach Art. II des Publikationspatents vom 5. 2. 1794, als auch nach §§ 66, 144 II 11 selbst geht die Pommersche Kirchenordnung, soweit diese Regeln aufstellt, dem Landrechte vor und soweit muß also in Pommern das angeführte Eheverbot der Agende in Kraft treten und die nach dem Landrechte stattfindende Zulässigkeit der Ehe ausgeschlossen sein." Die Pommersche Agende wurde im Anschluß an die Kirchenordnung 1568 publiziert (Sehling a. a. O. S. 326). Der Erlaß des Ev. K. regt die oben gekennzeichnete Frage an zur Prüfung und Entscheidung. Das Konsistorium umging diese in der Verfügung vom 30. 6. 1856 — 3572: „Die Ehe zwischen einer Frau und ihres Mannes Stiefvater ist allerdings nach der Pommerschen Kirchenagende unstatthaft, dagegen stehen die Vorschriften des A.L.R. für die Preußischen Staaten dieser Ehe keineswegs entgegen. Wenn man nun auch der Agende als dem spezielleren Gesetz den Vorzug vor dem A.L.R. als dem generellen den Vorzug geben will, so kommt doch in Betracht, daß selbst da, wo die Agende das unmittelbar gültige und alleinige praktische Recht auch heute bildet, wie z. B. im Stralsunder Regierungsbezirk, in vielen Fällen, in denen an sich die Ehe unzulässig ist, doch vermöge Dispensation die Eingehung einer Ehe gestattet wird, und es wird sich daher auch in dem zur Sprache gekommenen Fall fragen, ob Bedenken gegen eine solche Dispensation stattfinden oder nicht."

aufgenommen hat, nur diese letztgekennzeichneten beizumessen wäre. Der Wortlaut des § III bietet zu dieser Unterscheidung keinen Anlaß, nach dem die in den verschiedenen Provinzen bisher bestandenen besonderen Provinzialgesetze und Statuten ihre gesetzliche Kraft und Giltigkeit behalten dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten[1]) hauptsächlich nach diesen und erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurteilt und entschieden werden". Den hier dem Allgemeinen Landrecht als dem allgemeinen Landesgesetz gegenübergestellten Provinzialgesetzen im ganzen als besonderem Gesetze einer Provinz läßt sich eine andere

[1]) Das Ober-Tribunal schließt von „Rechtsangelegenheiten" Angelegenheiten aus, bei denen es sich „um ein aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt und Ordnung erlassenes Verbotsgesetz" handelt und „Fälle, in denen der Staat und die öffentliche Ordnung allein interessiert ist", das eine Mal, als es sich um den Ankauf von Bergwerksanteilen durch einen Bergbeamten, das andere Mal, als es sich um Pfändung von Vieh wegen Übertritts in Forstschonungen handelte; Koch, A.L.R. Teil I Bd. 1. Berlin 1852 und ebenso cf. auch Erkenntnis des Ob. Trib. v. 26. 2. 1838 Präj. 1 Nr. 5, vom 8. 4. 1836 Präj. 1 Nr. 622 in Hirsemenzel, Ergänzungen und Erläuterungen zum A.L.R. Berlin 1854. 1. Teil S. 32. Entsch. Ob. Trib. v. 8. 2. 1864. Bd. 52 S. 288. Bd. 4 S. 434, 454, 468. 26. 2. 1838. Bd. 3 S. 300. Striethorst, Archiv Bd. 11 S. 43, Bd. 3 S. 156. — Koch, Lehrbuch des Preuß. gemeinen Privatrechts Bd. 1, Berlin 1845, § 3 S. 10 will von „Rechtsangelegenheiten" im Sinne dieser Bestimmungen nur privatrechtliche verstehen und alle ausgeschlossen wissen, wobei das öffentliche Interesse irgendwie beteiligt ist, ohne indes Gründe hierfür mitzuteilen. Nach dem Erkenntnis des Ob. Trib. vom 7. 1. 1850 Entsch. Bd. 19 S. 53 hat sich das A.L.R. in der Vorschrift des § III den Rechtsauffassungen angeschlossen, die bei seinem Erlasse in dieser Beziehung herrschend waren und nach dem präsumierten Willen des Gesetzgebers und der Analogie des Grundsatzes: lex generalis posterior non derogat legi speciali priori, in weitestem Maße anerkannt, daß das partikulare und das spätere gemeine nicht aufgehoben werde, falls letzterem nicht diese Bestimmung ausnahmsweise ausdrücklich eingeräumt werde, und insbesondere für das Kirchenrecht das kanonische cap. 1 in VI_0 I_2 als maßgeblich erkannt: ipsis (locorum consuetudinibus et statuis), dum tamen sint rationabilia, per constitutionem a se (Romano pontifici) noviter editam, nisi expresse caventur in ipsa, non intellegitur in aliquo derogare. Hiernach erscheint die Beschränkung des § III auf nur privatrechtliche Angelegenheiten nicht begründet. cf. Schoen, K.R. § 11 II S. 143. Entsch. O.V.G. v. 16. 12. 12. — 11 C 82/12. Bd. 62 S. 493. O.L.G. Stettin i. S. Stolp gegen Stolpmünde v. 15. 4. 89 — U. 9. 88. Hl. Geist Stargard gegen Stadt Stargard v. 19. 10. 07. O.V.G. i. S. Stolp gegen Köslin-Stolpmünde v. 19. 9. 16 — VIII C 84. 16. A. M. Schoen a. a. O. S. 144 Anm. 2. Rehbein-Reincke, A.L.R. Berlin 1880. Teil I S. 2 Anm. 3. Vgl. auch Jacobson, Geltung der ev. K.O. in Zeitschr. f. d. R. Bd. 19 S. 48.

Bedeutung als die territoriale ohne Zwang nicht beilegen und muß die Auffassung, daß nicht die territoriale Bedeutung, sondern der gegenständliche Inhalt des Gesetzes für die Entscheidung über dessen Kennzeichnung als eines Provinzialgesetzes im Sinne dieser Vorschrift zu berücksichtigen sei, unberechtigt erscheinen. Wie das Plenum des Geheimen Ober-Tribunals in dem Erkenntnis vom 8. April 1839 — Entsch. Bd. 4 S. 429 — eingehend darlegt, ist im Sinne des Allgemeinen Landrechts Provinzialrecht identisch mit Territorialrecht, weil dessen Kraft und Wirksamkeit mit den Grenzen der Provinz abschließt. Die Bestimmungen gemeinen Rechts, die in dem Provinzialgesetz eine Stelle gefunden haben, gelten in der Provinz nicht mehr als gemeines, sondern als Provinzialrecht, mögen Vorschriften des in ein geschlossenes Rechtssystem gebrachten Provinzialrechts auf Grund und Boden der Provinz erwachsen oder dem gemeinen Recht entnommen sein, immer sind sie Glieder eines Gesetzeskörpers, welcher das Provinzialrecht darstellt, und können von dem Ganzen, ohne dieses zu verletzen, willkürlich nicht getrennt werden. Durch die Aufnahme in das Provinzialgesetz hat der gemeinrechtliche Satz die Eigenschaft eines provinziellen Gesetzes angenommen, und es ist die Behauptung, daß dieser Satz gemeinrechtlich sei, nur insoweit zutreffend, als das gemeine Recht dem provinziellen zu Grunde liegt[1]. Eine andere Lösung der Frage würde zu unentwirrbaren Verwickelungen oder zu willkürlichen Entscheidungen führen[2].

Die Pommersche Kirchenordnung geht daher nach § III des Publikations-Patents in den von ihr geordneten Rechtsmaterien dem Allgemeinen Landrecht vor.

---

[1]) Hubrich, Grundlagen des Preuß. Staatsrechts. Verwaltungsarchiv Bd. 16 Heft 4/5. Berlin 1908. S. 471 Anm. 232.

[2]) Entsch. O.V.G. Bd. 72 S. 211. Entsch. Ob. Trib. Bd. 24 S. 1, Bd. 4 S. 431.

Ein Kreiseinteilungsentwurf der pommerschen Regierung aus dem Jahre 1812

(Im Zusammenhange mit ähnlichen Bestrebungen in den Jahren 1809—15)

Von

Dr. W. Steffens

Im Verfolg der Reformbestrebungen, durch die man nach 1806 in Preußen die Wiedergeburt des Staates erreichen wollte, ist man sehr bald auch auf die Idee gekommen, eine neue Landes- und Kreiseinteilung sei Voraussetzung für eine erfolgreiche Umgestaltung der inneren Verfassung und Verwaltung. Begreiflich genug: in der Buntscheckigkeit des Staatsgebietes, in der Unausgeglichenheit der Grenzen spiegelte sich Preußens Entstehungsgeschichte wieder, sein allmähliches Zusammenwachsen aus verschiedenartigen, historisch gewordenen Gebietskomplexen, Teilen, Splittern und Splitterchen. Sie waren zu merkwürdig gestalteten Provinzen — Kurmark, Neumark, Pommern, Preußen, Schlesien — zusammengeschlossen. Aber in ihnen — welch komplizierte Unterteilung! Da durchschnitten und durchkreuzten sich vielfältig die landrätlichen Kreise, die Gerichtssprengel, die Kantons, die Akzise- und Zollbezirke, die Forstdistrikte, die Superintendenturen, die Physikate — wirklich, wie J. A. Sack es einmal genannt hat[1]) — „ein wahres Quodlibet", das, auf der Karte dargestellt, „auf einen Blick die Schwierigkeiten zeigt, welche aus solcher Divergenz bei dem Geschäftsbetrieb entstehen müssen". Aber wenn man auch nur die landrätlichen Kreise ins Auge faßte, so bot sich auch da schon ein reichlich buntes, z. T. verworrenes Ergebnis, geworden durch geschichtliche Entwicklung und gestaltet durch administrative Maßnahmen. Dieses Bild war sehr mannigfaltig zunächst hinsichtlich der geographischen Abgrenzung und Lage der Kreise zueinander. Aber auch hinsichtlich der inneren Verwaltungskompetenzen, besonders der Polizeiaufsicht und der Steuereinziehung. Die Polizeiaufsicht der Kreislandräte galt im Umfange der alten preußischen Provinzen allgemein nur über die Rittergüter; in Preußen und Pommern nicht (abgesehen von Kantonsangelegenheiten) über die Domänen, in denen der Domänenbeamte gewissermaßen die Geschäfte eines Landrats wahrnahm[2]), in den anderen Provinzen wohl auch nicht im vollen Umfange. Die Städte waren in Gruppen zu steuerrätlichen Kreisen zusammengefaßt und besonderen Kriegs- und Steuerräten, nicht aber den Landräten unterstellt.

---

[1]) Immediatbericht vom 14. August 1811; dazu Aktennotiz Sacks für Friese und Hoffmann, 20. Juni 1811.

[2]) Noch im Jahre 1820 waren die Domänenämter in Pommern den Landräten nur in Militärangelegenheiten und in Personensteuersachen untergeordnet,

Schon vor dem Zusammenbruch hatte der Minister v. Schroetter geplant, die in Ostpreußen außerordentlich großen Kreise zu verkleinern, um auf diese Weise die Übertragung der Polizeiaufsicht über die Domänen und Städte auf die Landräte zu ermöglichen[1]). In Pommern war gleichzeitig die Absicht, die steuerrätlichen Offizien eingehen zu lassen, wenigstens z. T. durch Nichtwiederbesetzung verwirklicht. 1807 waren von den vier pommerschen Steuerräten nur noch zwei vorhanden.

Der Krieg unterbrach diese Bestrebungen. Als dann das im Tilsiter Frieden belassene Gebiet einigermaßen von den Franzosen befreit war, gewann der Gedanke einer Umbildung des Staatsgebiets und insbesondere auch einer neuen Kreiseinteilung Gestalt. Die Kabinettsorder an den Minister des Innern, Graf Dohna, vom 30. März 1809[2]) allerdings, die „den dringenden Mängeln des ländlichen Polizeiwesens" abhelfen wollte und die Unterordnung der Domänen und der Städte ohne eigene Polizeibehörde unter die Landräte anordnete und diesen Gehülfen zugesellte, sah von vornherein von einer Veränderung der Kreiseinteilung ab. Doch hatte Dohna schon im Frühjahr 1809 die Absicht einer Veränderung der landrätlichen Kreise in Pommern zu erkennen gegeben. Daraufhin beantragte bei ihm der Landrat des Daber-Naugardschen Kreises, v. Dewitz (10. Mai 1809), den Schivelbeinschen Kreis von der Neumark zu trennen und mit Pommern zu verbinden, „weil die geographische Lage des Kreises im jetzigen Verhältnis sehr viele Nachteile erzeugt" und sie durch die Kriegslasten und die Etappenstraße Stettin—Danzig besonders ungünstig geworden war. Dohna stimmte sachlich zu, wollte aber nicht diese Spezialangelegenheit vor der allgemeinen neuen Provinzial- und Kreiseinteilung regeln (29. Mai). Im August 1809 ließ er alle Regierungen zu Vorschlägen für eine zweckmäßigere Kreiseinteilung auffordern. Sie gingen sehr langsam, im Laufe der Jahre 1809 und 1810, ein[3]). Die pommersche Regie-

---

im übrigen aber den Landräten gleichstehende Polizeiverwaltungen (Bericht der Stettiner Regierung an die Minister des Innern und der Finanzen v. 28. 10. 1820). Darauf wurde von den Ministern (5. 12. 1820) der Regierung in Stettin sehr energisch befohlen, die Domänenamtsverwaltung in Polizeiangelegenheiten den Kreislandräten zu unterstellen, „wie in der Kur- und Neumark schon längst".

[1]) Meier, Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg[2] S. 350 f. Der Insterburger Kreis z. B. war größer als das ganze Halberstädter Kammerdepartement.

[2]) Abgedruckt bei Bassewitz, Kurmark Brandenburg 1809 und 1810, S. 233 f. Meier, Reform, S. 379 f.

[3]) Auch Widerstände kündigten sich schon an. So wiesen die Deputierten

rung zu Stargard mußte wiederholt gemahnt werden; sie fand wohl infolge der vielen Schwierigkeiten, die aus der Übersiedelung nach Stargard, der Geschäftsbehinderung dortselbst und dem Zurückbleiben einzelner Teile in Stettin, der Neuorganisation der Behörde als „Regierung", dem chronischen Mangel und Wechsel an Räten und dem Fehlen tatkräftiger Leitung entsprangen, nicht die Zeit dazu, Vorschläge zu machen.

In Einzelfällen machte sich die Notwendigkeit neuer Regelungen des öfteren bemerkbar. So bat der Geheime Justizrat und westpreußische Landschaftsdirektor v. Arnim, seine Güter Heinrichsdorff, Reppow und Blumwerder, die in Pommern (Kreis Neustettin) lagen, aber zur Provinz Westpreußen gerechnet wurden, ganz zu Pommern zu schlagen; Sack, damals Oberpräsident der Marken und Pommerns, befürwortete das Gesuch bei Dohna, gab aber (2. Februar 1810) seinem Zweifel Ausdruck, ob die neue Kreiseinteilung bald kommen werde. Dohna allerdings meinte in seiner Antwort deren Vollendung schon so nahe, daß die Sache bis dahin auf sich beruhen könne. Aber bei der zögernden, großer Konzeptionen und energischer Entschlüsse unfähigen Art Dohnas waren Sacks Bedenken nur allzu berechtigt. Auch die eifrige, vorwärtsdrängende Tätigkeit des klugen Staatsrats Friese vermochte daran nichts zu ändern. Um so weniger als Dohna eigentlich eine Neuordnung der Kreiseinteilung nur in den drei preußischen Regierungsbezirken für nötig erachtete; in den übrigen Teilen der Monarchie „sei — so äußerte er sich am Ende seiner wenig ertragreichen Ministertätigkeit —, mit Ausnahme einiger unbedeutender Ausgleichungen, die anderweitige Arrondierung der Kreise keineswegs unumgänglich erforderlich und wegen überaus vieler davon unzertrennlicher Inkonvenienzen und Nachteile ganz unratsam"[1]).

Im Gegensatz zu den quietistischen Ansichten Dohnas auf diesen und anderen Gebieten hat Friese im November 1810 seine großen Entwürfe über eine neue Landeseinteilung, ländliche Gemeinde-, Kreis-, ständische, Polizei- und Justizverfassung ausgearbeitet. Als dann nach dem Abgange Dohnas Sack Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern wurde und ihm der

---

zum kurmärkischen Generallandtage in einer Immediateingabe am 8. Januar 1810 (vier Tage vor Einreichung des Vorschlages der kurmärkischen Regierung) auf die Schwierigkeiten hin, die einer neuen Kreiseinteilung z. B. hinsichtlich der Pfandbriefinstitute usw. entgegenständen.

[1]) Geschäftsbericht Dohnas für den König November 1810 (Jahresberichte der schles. Ges. f. vaterl. Kultur Bd. 80 III. Abt. S. 22).

König zur Pflicht machte, dafür zu sorgen, daß die im Ministerium des Innern unter Dohna liegengebliebenen Gegenstände der organischen Gesetzgebung baldmöglichst erledigt würden, betrieb Sack sie in seiner schnell zupackenden Art aufs lebhafteste. Er rechnete zu diesen Aufgaben insbesondere auch eine anderweitige zweckmäßigere Landeseinteilung und eine angemessenere Kreiseinteilung; die bestehende fand er „äußerst mangelhaft"[1]). In Friese, der Sack als Chef des Departements freudig begrüßte und nun einen schnellen Fortgang der Reformen erhoffte[1]), und in J. G. Hoffmann, dem Leiter des statistischen Büros, fand er willige Helfer und kluge Konzipienten sehr durchgreifender Entwürfe. In mehrfachen Konferenzen sind diese dann besprochen, ihren Abschluß fanden die Beratungen in dem großen Immediatbericht Sacks vom 14. August 1811; er ist von Friese entworfen und von Sack an einigen Stellen korrigiert[3]).

Unbeschwert von allzuviel Rücksicht auf die historisch gewordenen Verhältnisse, im wesentlichen geleitet von rationalistischen Erwägungen möglichster Zweckmäßigkeit der Neueinteilung für die Verwaltung, gaben die Väter des Entwurfs dem damaligen preußischen Staate eine in vieler Hinsicht sehr willkürliche und schematische Neueinteilung in drei Präsidenturen (Oberschlesien, Pommerellen und Masuren) und sechs Regierungen (Breslausche, Neumärksche, Kurmärksche, Pommersche, Westpreußische und Ostpreußische). Das Präfektursystem („Präsidenturen") zogen sie grundsätzlich dem kollegialischen für die Verwaltung dieser Bezirke vor, besonders da, wo es auf energische Förderung eines zurückgebliebenen Gebietes ankam; aber auch wo sie vorläufig noch „Regierungen" bestehen ließen, sollten diese doch allmählich in Präsidenturen mit Zusammenfassung

[1]) Sack an Hardenberg, 29. Jan. 1811. Immediatbericht Sacks, 14. Aug. 1811.

[2]) Friese an Merckel, 10. Nov. 1810 (Lincke, Fr. Th. v. Merckel im Dienste fürs Vaterland, II, 33).

[3]) Die Akten im Geh. St.A. Berlin, R. 77 Tit. 192 Nr. 7 und R. 74 H. II Gen. Nr. 1 (an letzterer Stelle der Immediatbericht vom 14. August 1811 mit z. T. kritischen Randbemerkungen Fr. v. Raumers und Scharnwebers). Vgl. Curschmann: 1. Die neue Landeseinteilung Pommerns im Mittelalter und die Verwaltungseinteilung der Neuzeit (1911; S.A. aus dem Pomm. Jahrb. XII). 2. Stand der Atlasarbeiten in den östlichen Provinzen Preußens: Korresp.-Blatt d. Ges. Ver. d. Dtschen. Gesch. u. Altertumsvereine 1928, Sp. 251 ff. — Eine eingehende und tief schürfende Arbeit über diesen Gegenstand ist von Berthold Schulze hoffentlich bald zu erwarten (vgl. Forschungen z. Br. u. Pr. Geschichte Bd. 41, Sitzungsber. S. 1.). Ihr soll nicht vorgegriffen werden. Ich gebe hier nur auf Grund eigener Aktenforschung die großen Umrisse zum Verständnis des Vorschlags der pommerschen Regierung von 1812.

der gesamten Verwaltung unter der maßgebenden Leitung eines Präsidenten übergehen. Das letzte Motiv der Neugestaltung war ein ausgesprochen modern-staatliches, unitarisches: „Zertrümmerung des alten Feudalsystems“ und Richtung der Interessen aller einzelnen auf das Ganze, Zusammenschmelzung aller Teile des Staates zu einer Einheit durch Ausrottung des „so tief eingewurzelten Provinzialgeistes“. Maßgebend war, wie offen ausgesprochen wurde, das Vorbild anderer Staaten, also vorzüglich Frankreichs. Der Entwurf einer neuen Kreiseinteilung wurde wenigstens in einer Übersicht dem Immediatbericht beigefügt.

Pommern sollte bei diesem Plan einen Teil des kurmärkischen Departements (den größten Teil der Uckermark, „welcher nach Handel und Verkehr mehr zu Stettin als zu Berlin gehört“) sowie die neumärkischen Kreise Arnswalde, Dramburg und Schivelbein erhalten. Dagegen sollte es das ganze Gebiet östlich des Gollenberges an die neue Präsidentur Pommerellen abgeben, die (mit der Hauptstadt Stolp) aus diesem östlichen Hinterpommern und den daran östlich und südlich anstoßenden Kreisen Westpreußens gebildet werden sollte. J. G. Hoffmann begründete diese Abtrennung in seinem Promemoria vom 21. Juli 1811 „durch die geringe Kultur der abgelegenen armseligen Gegend, die, wie Oberschlesien und selbst in noch höherem Grade, einer eigenen, nahen, bloß mit ihr beschäftigten Verwaltung bedarf, um den übrigen Provinzen einigermaßen nahe zu kommen[1]. Es waren dieselben Erwägungen, die einst nach dem Siebenjährigen Kriege Friedrich d. Gr. bewogen hatten, für die Hinterkreise Pommerns eine Kammerdeputation mit dem Sitz in Köslin von der Kammer zu Stettin abzuzweigen[2]; sie führten 1815 zur Einrichtung der selbständigen Regierung zu Köslin.

Nach dem Plane Sacks sollte Pommern nunmehr auf 364,1 Quadratmeilen rund 427 000 Einwohner umfassen[3]. Es sollte in 21 Kreise geteilt werden. Deren Größe schwankte zwischen 10,2 Quadratmeilen (Kreis Swinemünde, zu dem die ganze Insel Use-

[1]) Ebenso betonte Sack im Immediatbericht vom 14. August 1811: die Hinterkreise Pommerns lägen, zumal durch die drei Kreise der Neumark von ihrem Landeskollegio getrennt, noch weiter von diesem entfernt als Oberschlesien vom Sitz seiner Verwaltungsbehörde; „sehr natürlich also, daß dieser Teil Pommerns ebenso sehr und noch mehr als Oberschlesien in der Kultur und Wohlhabenheit zurücksteht, zumal er viele und natürliche Erwerbsquellen entbehren muß, welche diesem zu Hülfe kommen“.

[2]) 1764; sie wurde jedoch nach seinem Tode 1787 wieder eingezogen.

[3]) Die damalige Provinz Pommern umfaßte im Jahre 1810 450²/₃ Quadratmeilen und 521 748 Einwohner.

dom gehören sollte, obwohl — wie Hoffmann selbst hervorhob — Peenemünde fast sechs Meilen von Swinemünde entfernt lag) und 20,9 Quadratmeilen (Kreis Prenzlau) bzw. 20,6 (Kreis Pasewalk); ihre Seelenzahl zwischen 12 500 (Kreise Köslin, Dramburg)[1]) und 41 500 (Kreis Stettin einschl. der Stadt Stettin mit rund 20 000 Einwohnern).

Kein Zweifel: die damalige unregelmäßige Gestalt der Provinz Pommern war, vornehmlich infolge der Einschnürung durch Teile der Neumark, ein unglückliches Gebilde und erschwerte die geordnete Verwaltung. Und ebenso unzweifelhaft: die geographische Gestaltung der Kreise, ganz besonders in Mittelpommern, sprach den Grundsätzen vernünftiger moderner Verwaltungseinteilung geradezu Hohn; sie konnte auf die Dauer nicht so bleiben. Außerordentlich verschieden war die Größe der Kreise. Vor allem aber: sie waren gemäß ihrer Entstehungsgeschichte ineinander verfilzt; viele Kreise hatten in ihrem Territorium Enklaven, die zu andern Kreisen gehörten, und Exklaven von ihnen lagen in andere Kreise eingekapselt; manche Kreise bestanden, möchte man sagen, überhaupt nur aus unzusammenhängenden Splittern. Kommunionen (Zugehörigkeit eines Dorfes zu verschiedenen Kreisen) waren gerade in Pommern sehr häufig. Diese Tatsachen hatten Borsche, der nach vorheriger Tätigkeit als Kammerdirektor in Heiligenstadt und dann als Oberpräfekt im Königreich Westfalen, vom Juli 1809 bis Februar 1810 Vizepräsident der Regierung in Stargard war, schon 1809 bewogen, in einem für den Minister Graf Dohna bestimmten Aufsatze[2]) dringend eine neue Einteilung des pommerschen Regierungsdepartements und besonders eine neue Kreiseinteilung zu fordern, „wobei lediglich auf die geographische Lage und, soviel möglich, auf eine regelmäßige Figur Rücksicht genommen werden sollte".

---

[1]) Nach den statistischen Tabellen von 1810 differierten die pommerschen landrätlichen Kreise (die Domkapitel Kolberg und Kammin und die Propstei Kuckelow sind bereits in die benachbarten Kreise einberechnet; s. u. S. 269 f.) zwischen 6 Quadratmeilen (Ostenscher Kreis) und 41½ Quadratmeilen (Stolpescher Kreis), an Einwohnerzahl zwischen 4605 (Ostenscher Kreis) und 62 926 (Kreis Randow mit Stettin).

[2]) „Über die Verwaltungs- und Polizeibehörden des platten Landes in Pommern, ihre Mängel in der Einrichtung derselben und deren Abstellung" (Geh. St. A. Berlin, R. 77 Tit. 136 Gen.Nr. 3 vol. I fol. 134 ff.) 1809, vor dem 20. August, ohne Angabe des Verfassers, aber zweifellos von Borsche. Vgl. Keil, Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preußens, S. 93. Keils Annahme der Autorschaft Borsches wird auch dadurch erhärtet, daß zwei Ergänzungen im Text von Borsches Hand sind.

Die bedeutsame Frage war nur, wie man bei einer solchen Neugestaltung eine Synthese des Gesichtspunkts vernünftiger Einteilung im Hinblick auf zweckmäßigste Verwaltung und der Rücksicht auf die derzeit bestehenden, geschichtlich gewordenen, tief ins tägliche Leben eingreifenden und im Gefühl verwurzelten Verhältnisse finden würde. Die Väter des Entwurfs von 1811 gaben im stärksten Maße der ersteren, rationalistischen, verwaltungstechnischen Erwägung vor der anderen den Vortritt. Geschichtliches Ressentiment lag ihnen ziemlich fern. Bei ihrer Fabrikation der neuen Kreisgestaltung leiteten sie vornehmlich folgende Motive: die Kreise sollten „möglichst arrondierte und zusammenhängende Flächen" darstellen. Die bedeutendste Stadt sollte tunlichst in der Mitte des Kreises liegen, und auch für die entferntest Wohnenden sollten Hin- und Rückreise nach ihr an einem Tage möglich sein[1]). Beide Ufer eines schiffbaren Flusses mußten demselben Kreise zugelegt werden. Die polizeiliche Einrichtung sollte andererseits möglichst nicht Verhältnisse trennen, die für polizeiliche Zwecke von Wichtigkeit seien, also sollte die Kreisgrenze nicht Kirchspiele, Herrschaften, Ämter, Forsten u. dgl. zerschneiden; freilich lassen Hoffmanns Erwägungen zu diesem Punkte deutlich erkennen, daß ihm damals diese Rücksicht nicht allzusehr am Herzen lag, jedenfalls nicht an erster Stelle stand. Nun hatten sich aber alle diese Motive überhaupt durchaus nicht überall miteinander in Einklang bringen und verwirklichen lassen. Die tatsächlichen, gewordenen lokalen Zustände konnten nun einmal nicht nach dem Belieben der Reformer und ihren theoretischen Grundsätzen umgestaltet werden. So hatte man sich zu Ausnahmen bequemen müssen. Was man schließlich „machte", war ein Werk, das schonungslos historisch gewachsene Verhältnisse zerriß, auf die augenblickliche Lage, insbesondere die Kriegsschulden der Kreise, keine Rücksicht nahm, willkürliche Gebilde gewaltsam an die Stelle des Althergebrachten setzte und, wenn es allgemein bekannt geworden wäre, einen Sturm der Entrüstung und der Eingaben hervorgerufen hätte, ähnlich dem aus Anlaß der Steuergesetze vom Herbst 1810 und später des Gendarmerieedikts von 1812 — nur wahrscheinlich viel stärker (worüber sich übrigens Sack keiner Täuschung hingab).

Aber, wie so viele Entwürfe dieser an Reformplänen reichen Jahre verschwand auch dieser in den Aktenfaszikeln, ohne praktische Wirkung auszulösen. Der Staatskanzler Hardenberg ließ diese wie

---

[1]) Hoffmann nahm in seinem Promemoria vom 21. Juli als Höchstentfernung eines Ortes von der Kreisstadt drei Meilen und als größten Flächeninhalt eines Kreises $28^3/_{10}$ Quadratmeilen an.

andere Materien (so z. B. die Kreis-, Polizei- und Gemeindeverfassung) ohne Rücksicht auf die Tätigkeit im Ministerium des Innern auch in seinem eigenen Büro bearbeiten. Sack blieb auf seine Mahnungen um Bescheid über seinen Immediatbericht Monate lang ohne jede Antwort. Dann gab er im Frühjahr 1812 die Leitung des allgemeinen Polizeidepartements an Schuckmann ab. Dieser, der übrigens von Hardenbergs Plänen ebenso wenig erfuhr, hegte berechtigte Zweifel, ob der Zeitpunkt für eine durchgreifende neue Landes- und Kreiseinteilung günstig sei; er selbst verneinte es[1]). Seine Bitte, sein Departement vorher gutachtlich zu hören, falls doch solche Reformen beabsichtigt seien, blieb unerfüllt: Hardenberg erwirkte, ohne irgend ein anderes Ressort befragt oder auch nur in Kenntnis gesetzt zu haben, des Königs Zustimmung zu dem von Scharnweber ausgearbeiteten Gendarmerieedikt vom 30. Juli 1812.

In der Einleitung dieses Gesetzes heißt es: sobald die Umstände es gestatteten, solle „mit einer neuen Landeseinteilung in angemessene Militärgouvernements und Regierungsdepartements eine neue Kreiseinteilung verbunden werden, nach welcher das Land aus einer angemessenen Anzahl geographisch abgerundeter, möglichst gleicher Kreise bestehen soll". Wir sehen auch hier das Prinzip schematischer Nivellierung vorherrschend. Nach § 2 wurden die Städte zweiter Klasse in den Kreisverband einbezogen (wie es schon hinsichtlich der Polizeiaufsicht durch den Landrat die Kabinettsorder vom 30. März 1809 angeordnet hatte). Einstweilen sollte noch die bisherige Kreiseinteilung beibehalten bleiben; aber es wurde nach § 4 den Regierungen überlassen, bei Hardenberg Anträge zu stellen zu kleine Kreise mit benachbarten zu vereinigen und Enklaven fremder Kreise zu denjenigen zu schlagen, in denen sie lagen. Nähere Richtlinien hierfür wurden in diesem an Lücken, Unbestimmtheiten und Zukunftsmusik reichen, an positiv-gültigen Rechtsnormen armen Gesetze nicht gegeben[2]).

---

[1]) Schuckmann an Hardenberg, 9. Mai 1812.

[2]) Die interimistische Nationalrepräsentation richtete am 26. September 1812 eine Eingabe gegen das Gendarmerieedikt und machte darin auch auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die eine neue Kreiseinteilung mit sich bringen müsse. „Eine Abänderung der Kreise würde eine neue Auseinandersetzung in Rücksicht der Kreiskommunalkasse und der ganzen Kreisverwaltung notwendig machen." Sie sprach den Wunsch aus, jedenfalls „die neue Kreiseinteilung sofort definitiv so zu organisieren, als sie für die Folge bestehen soll und deshalb gar keine provisorische Einteilung zu unternehmen". (Übersicht der Arbeiten und Veränderungen der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur im Jahre 1847, S. 349 ff.) Vgl. A. Stern, Abhandlungen und Aktenstücke zur Geschichte der preußischen Reformzeit, S. 140 f., 183 f.

Obwohl das Edikt erst in der Gesetzsammlung vom 17. August 1812 erschien, reichte die Kurmärkische Regierung bereits am 22. August an Schuckmann Vorschläge für eine interimistische Kreiseinteilung ein. Und am 3. September übersandte das Pommersche Regierungspräsidium (v. Ingersleben, Bielcke, v. Rohr) den Entwurf einer neuen Kreiseinteilung[1]), der hier etwas genauer betrachtet werden soll.

Gerade damals war etwas Bewegung in die starre pommersche Kreiseinteilung gekommen. Kurz vorher hatten nämlich die Domstifter Kolberg und Kammin und die Dompropstei Kuckelow aufgehört, als Kreise ein selbständiges Dasein zu führen. Sie hatten bis dahin, allerdings ohne eigene Landräte und Kreisstände, eigene Kreisverbände und ein besonderes ständisches corpus gebildet (Prälatenkreise). Da die Prälaten in den Hinterpommerschen Landständen den ersten Stand darstellten, so war von ihrem Repräsentanten — seit Jahrzehnten war es der sehr angesehene Kamminer Domdechant Graf Blankensee[2]) das Direktorium der Stände geführt. Das Edikt vom 30. Oktober 1810 (Ges. S. 1810 S. 32) hatte nun alle Klöster, Dom- und anderen Stifter usw. für Staatsgüter erklärt und zur allmählichen Einziehung bestimmt. Demgemäß erklärte ein Publikandum der Pommerschen Regierung vom 12. Dezember 1811 die Besitzungen des Domkapitels zu Kolberg für einen integrierenden Teil des Fürstentumschen Kreises (was sich in der Ausführung ohne Schwierigkeiten vollzogen zu haben scheint), die des Domkapitels zu Kammin und der Dompropstei Kuckelow zu Bestandteilen des Flemmingschen und Greifenbergschen Kreises. Dem Magistrat zu Kammin wurde die Polizeiverwaltung auf dem Dome und der vor der Stadt belegenen, zum ehemaligen Stift gehörigen Wieck übertragen[3]). So wurden diese geringen[4]), zerstreut liegenden Gebietsteilchen, kümmerliche Reste einer reicheren Vergangenheit, den Kreisen einverleibt, in denen sie lagen. Hinsichtlich Kammin und Kuckelow wehrte sich nun aber der Graf Blankensee energisch: er wollte sowohl die landrätliche Geschäftsführung in den aufgehobenen

[1]) Geh. St.A. Berlin, R. 74 J. V Nr. 11 vol. II. (Abschrift auch in R. 77 Tit. 136 Nr. 9 vol. I.)

[2]) Vgl. über ihn z. B. Forschungen XXV (Schönbeck); Pommersche Monatsblätter 1912, 145 ff.

[3]) Amtsblatt der pommerschen Regierung 1811 Nr. 14 (12. Dez. 1811); Bericht der Regierung an das Departement der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern (Sack), 27. Dez. 1811.

[4]) Das Domkapitel Kammin umfaßte 1½, Kuckelow gar nur ⅓ Quadratmeile.

Domstift und der Dompropstei als auch das Direktorium der Hinterpommerschen Landstände behalten. Die Stargarder Regierung war in ihrer Mehrheit für Ablehnung, berichtete aber wegen der dissentierenden Minderheit an Sack. So bekam dieser Gelegenheit, seinen grundsätzlichen Standpunkt darzulegen[1]). Er trat der Majorität völlig bei und fügte hinzu: „Es offenbart sich auch in dem vorliegenden Falle ganz deutlich das Bestreben der jetzigen Stände, die alte Ordnung der Dinge auch da, wo sie nicht mehr anwendbar ist, aufrecht zu erhalten, und die neueren, so wohltätigen, auf die Gründung einer besseren Verfassung abzweckenden Einrichtungen zu vereiteln, und ebenso liegt darin ein neuer Beweis, wie immer dringender eine baldige durchgreifende und zweckmäßigere Reform der jetzigen ständischen Verfassung wird."[2]). Hardenberg stimmte Sacks Darlegungen am 15. Februar 1812 zu. Hinsichtlich der gewünschten Fortdauer der landständischen Qualität des Grafen v. Blankensee bemerkte er: „Mit der Aufhebung des Domstiftes und der Propstei ist das bisherige ständische Verhältnis des Grafen v. Blankensee so gänzlich aufgelöst, daß sich seine Führung des Direktoriums der Hinterpommerschen Landstände von selbst mit aufhebt und aufheben muß, da er wegen seiner Abwesenheit in Filehne nicht in Verbindung der Geschäfte bleiben, nicht gehörig wirksam und nur als Bevollmächtigter des Fiskus (zu dem die stiftischen Güter eingezogen waren) Repräsentant und Dirigent der Landstände sein könnte." Demgemäß wurde die Pommersche Regierung beschieden[3]).

Der Flemmingsche und der Greifenbergsche Kreis lagen ebenfalls z. T. im Gemenge. Es wurde damals zwar kein Ausgleich der beiderseitigen Enklaven vorgenommen, wohl aber kamen gerade in jener Zeit beide unter gemeinsame Leitung. Der Landrat des Flemmingschen Kreises, v. Flemming, nahm im Oktober 1812 krankheitshalber seinen Abschied. Dem interimistischen[4]) Landrat des Greifen-

[1]) Sack an Hardenberg, 3. Februar 1812.

[2]) Ebenso hatte Sack in dem Immediatbericht vom 14. August 1811 gegen die Stände den Vorwurf erhoben, daß sie „so gern jede Verbesserung, die der Geist der Zeit, die dermalige Lage und das Bedürfnis des Staates notwendig und anrätlich machen, hintertreiben und in dem alten Gleise ihr Wesen forttreiben möchten". Sack hatte besonders 1809 mit den kurmärkischen Ständen sehr schlechte Erfahrungen gemacht. Vgl. Schönbeck in den Forschungen zur brand. u. preuß. Gesch. Bd. XX und XXV. Sacks Briefe an Stein aus dem Jahre 1810: Pertz, Stein II, 509; Lehmann, Stein III, 74. Auch Sacks Briefe an Altenstein aus den Jahren 1808/09 im Geh. St.A.

[3]) Die Akten im Geh. St.A. Berlin, R. 74 J. V Pommern Nr. 2 vol. I.

[4]) Seit 1809 wurden die Landräte in Erwartung einer neuen Kreiseinteilung und Kreisordnung nur interimistisch bestellt.

bergschen Kreises, Heinrich v. d. Marwitz, der den Landrat v. Oertzen (zu Trieglaff)[1]) vertrat, wurde nun auch die Verwaltung des Nachbarkreises mit übertragen unter Assistenz des landrätlichen Gehilfen Gutsbesitzers Boelz. Nach 1815 entstanden dann auf diesem Gebiete bekanntlich der Kreis Greifenberg und der die Tradition des Domstifts fortsetzende Kreis Kammin, in dem dann 1817 Boelz Landrat wurde[2]).

Das pommersche Regierungspräsidium nahm nun, sehr reformfreudig, in seinem Bericht vom 3. September 1812 eine umfangreiche Veränderung und durchgreifende Neugestaltung der Kreiseinteilung in Aussicht. Die erste wichtige Frage, die man aufwarf, war die — wer sollte die Leitung der Kreise übernehmen? Das Gendarmerieedikt wollte eine sich schon tatsächlich langsam vollziehende Entwicklung mit jähem Griff zu radikalem Abschluß bringen: der Landrat, nunmehr „Kreisdirektor", sollte nach dem Vorbild des französischen Unterpräfekten ein fast selbstherrlich bürokratisch regierender Staatsbeamter werden. Sein Wirkungskreis wurde wesentlich vergrößert. Und wenn nun auch noch eine bedeutende Ausdehnung des Kreisumfangs eintreten sollte, wie die pommersche Regierung sie in Aussicht nahm, so konnten allerdings nur besonders tüchtige Männer den Anforderungen dieses so veränderten Amtes gewachsen sein. Gerade damals wurde nun aber in allen Provinzen von den Regierungen lebhaft Klage über unzureichende Leistungsfähigkeit vieler Landräte geführt. Auch von der pommerschen, wie wir sehen werden[3]). Sehr begreiflich; denn viele Landräte waren noch zu einer Zeit bestellt, als das Amt wesentlich geringere Anforderungen an sie stellte, als es seit 1805 in immer steigendem Maße der Fall wurde[4]). Die pommersche Regierung lehnte nun mehrere Landräte durchaus ab. Im übrigen aber trat sie für die Beibehaltung der bisherigen Landräte, ihre sonstige Brauchbarkeit vorausgesetzt, als Kreisdirektoren ein.

---

[1]) v. Oertzen fiel 1813 in der Schlacht bei Leipzig. Vgl. S. 275.

[2]) Eine ähnliche Kombination erfolgte Ende 1813 zwischen dem Osten-Blücherschen und dem Daber-Naugard-Dewitzschen Kreise. Im ersteren wurde Ende 1813 der Landrat v. d. Osten nach langer Dienstzeit wegen Altersschwäche pensioniert (s. S. 275). Die Verwaltung dieses Kreises übernahm der interimistische Landrat des Daberschen Kreises Major v. Dewitz mit. Nach 1815 wurden beide Kreise im wesentlichen zum Kreise Regenwalde vereinigt.

[3]) So klagte die pommersche Regierung z. B. auch in einem Bericht vom 20. Dezember 1813 (Konzept von Frauendienst, dem späteren Oberpräsidialrat Sacks) darüber, daß unter den Landräten mehrere unbrauchbare seien, die kaum den jetzigen Geschäften vorstehen könnten, viel weniger einem erweiterten Wirkungskreise.

[4]) Ich hoffe auf die Entwicklung der Kreisverwaltung zwischen 1805 und 1825 bald an anderer Stelle ausführlicher eingehen zu können.

Von Wichtigkeit war auch bei der sich vollziehenden Umgestaltung des Landratsamtes eine gehörige Unterstützung mit Büropersonal, womit es damals sehr schlecht bestellt war. Diese Angelegenheit wurde in jenen Jahren viel diskutiert. Das Regierungspräsidium forderte für jeden Landrat einen Expedienten, einen Kalkulator, einen Registrator und zwei Schreiber, deren Besoldung aus öffentlichen Kassen erfolgen sollte. Dieser Umfang an Personal ist natürlich nur aus der vom Präsidium vorausgesetzten Größe der Kreise zu erklären.

Denn eine zweite Frage war nun die nach dem künftigen Umfang der Kreise. Im Gendarmerieedikt war darüber nichts gesagt. Die Regierung entschied sich zunächst für das Kriterium der Einwohnerzahl, nicht des Flächeninhalts, abweichend also von den Reformvorschlägen von 1811[1]). Nach ihrer Ansicht sollten die Kreise mindestens 45000, höchstens 70000 Einwohner umfassen. Erstaunlich hohe Zahlen, zumal wenn man die Dünne der Bevölkerung besonders in Hinterpommern berücksichtigt. Es ist interessant, damit andere Anschauungen zu vergleichen. Den bestehenden Zustand in Pommern und den Vorschlag Sacks von 1811 haben wir bereits kennen gelernt. Der Minister v. Schroetter hatte in seinem Plane vom 13. Oktober 1808[2]) als Höchgrenze 35 Quadratmeilen und 45000 Einwohner vorgeschlagen, hinsichtlich des Umfanges also etwas weiter gehend als Hoffmann 1811, der rund 28 Quadratmeilen in Aussicht nahm. Wieder anders stellte man sich, als man nach den Befreiungskriegen nun wirklich an die Durchführung der neuen Einteilung heranging. Nach der Instruktion Hardenbergs vom 3. April 1815 sollten die Kreise auch in sehr bevölkerten Gegenden nicht leicht über 36000 Einwohner hinausgehen und in unbevölkerten Gegenden doch nicht unter 20000 Einwohnern bleiben. Die Kabinettsordern vom 11. Juni 1816 erklärten für den Kösliner Regierungsbezirk Kreise mit 36000 und 44000 Seelen für ganz unstatthaft und setzten für ihn 20000, für den Stettiner Regierungsbezirk 25000 Einwohner als nur ausnahmsweise zu erreichendes Maximum fest. Freilich wurden diese Grundsätze damals weder im Stettiner, noch im Kösliner Regierungsbezirk gleichmäßig durchgeführt[3]).

[1]) J. G. Hoffmann ging, wie wir sahen, vom Umfange der Kreise aus und wollte nur eine Modifikation gelegentlich durch die Dichte der Bevölkerung eintreten lassen. „Zu stark bevölkert kann ein Kreis an sich niemals sein… Allein eine sehr dichte Bevölkerung, wie in den schlesischen Gebirgskreisen, gestattet, die Kreise zu verkleinern…“ (Promemoria vom 21. Juli 1811).

[2]) Meier, Reform der Verwaltungsorganisation II, S. 360.

[3]) Für den Fürstentumschen Kreis, den an Umfang wie Einwohnerzahl größten im Reg.-Bez. Köslin, vgl. G. Müller in Balt. Stud. N. F. 31, S. 122 f.

Das pommersche Regierungspräsidium ging also mit seinen Vorschlägen weit über alle diese Sätze hinaus. Zur Begründung führte es an: Kreise in diesem Umfange ließen sich bei einem wohl organisierten Geschäftsbetriebe der Unterbehörde noch übersehen. Es sei ferner von höchster Wichtigkeit, den Bezirken eine solche Ausdehnung zu geben, damit einesteils die Geschäftsführung für die Ober- und Zwischenbehörde möglichst vereinfacht, anderenteils aber die so notwendige Ersparnis der bei dieser neuen Einrichtung sich bedeutend vermehrenden Administrationskosten bewirkt werde. Die Vergrößerung der Kreise sei um so wünschenswerter, als die im Gendarmerieedikt angeordnete Kreisverwaltung[1], welche die Kommunalverwaltung besorgen und über die dem Kreisverbande auferlegten Lasten entscheiden sollte, um so kostbarer und für die Teilnehmer drückender werde, je kleiner der Kreisverband selbst sei.

Das Regierungspräsidium schlug nun vor, an Stelle der bestehenden 19 Kreisverwaltungen neun Kreisdirektionen einzurichten und zwar folgende[2]:

1. Kreisdirektion:

a) Demminscher Kreis	22 369	Einwohner
b) der Teil des Anklamschen Kreises von der Demminer Grenze bis zum Amt Ückermünde	26 000	„
c) Usedomscher Kreis	9 000	„
	57 369	Einwohner

Sitz der Kreisdirektion sollte Anklam sein und Kreisdirektor der bisherige Landrat des Demminer Kreises v. Maltzahn[3]). Den Landrat des Anklamschen Kreises v. Schwerin lehnte die Regierung ab, da er ein alter Mann und nicht mehr dienstfähig sei, der auch die interimistische Direktion des Anklamer Kreises nicht ohne Nachteile mehr führen könne. (Er ist übrigens doch noch längere Zeit im Amte geblieben.)

[1]) Diese „Kreisverwaltungen“ (kümmerliche Surrogate einer wirklichen Kreisvertretung) sollten aus dem Kreisdirektor, dem Stadtrichter in der Kreisstadt und je zwei Deputierten der Städte, der Rittergutsbesitzer und des Bauernstandes bestehen. (§ 8 ff. des Gendarmerieedikts.) Sie sind in Pommern tatsächlich durchgeführt und erst in Verfolg der Kreisordnung vom 17. August 1825 wieder beseitigt.

[2]) Man wird zur Beurteilung der Vorschläge die Gillysche Karte oder die in Wutstracks Beschreibung von Vor- und Hinterpommern Bd. II beigegebene, nach der Gillyschen entworfenen Karte vergleichen müssen.

[3]) Seit 1809 verwaltete er als Kreisdeputierter den Kreis (nachdem er vorher neumärkischer Kriegs- und Domänenrat gewesen war). Dezember 1812 wurde er zum Landrat ernannt.

2. Kreisdirektion:

a) unterer Teil des Anklamschen Kreises vom Amt Ückermünde bis zu den Grenzen des Randowschen Kreises	13 200	Einwohner
b) Randowscher Kreis ausschl. des jenseits der Oder liegenden Teils	40 000	„
	53 200	Einwohner

Da Stettin (gemäß dem Gendarmerieedikt) eine selbständige Korporation bilden sollte, wurden Gartz oder Pasewalk als Kreisstadt vorgeschlagen, die allerdings beide, die eine am Südwest-, die andere am Südostrande des Kreises, recht ungünstig lagen. Kreisdirektor sollte der tüchtige, freilich auch sehr energisch die alten ständischen Rechte verfechtende Landrat v. Krause werden.

3. Kreisdirektion:

a) Greifenhagenscher Kreis	18 256	Einwohner
b) Pyritzer Kreis	33 541	„
c) der südliche Zipfel des Saatziger Kreises, der zwischen dem Pyritzer Kreise und der Neumark einschießt (die Linie sollte von der nördlichsten Spitze des Madüsees über Dalow nach Rehwinkel gezogen werden)	12 000	„
	63 797	Einwohner

Trotz der für dieses Kreisgebilde recht unbequemen Lage sollte Stargard Kreisstadt werden, das also dem Saatziger Kreise damit entzogen wäre. Als Kreisdirektor wurde der Landrat des Pyritzer Kreises v. Schöning (Landrat seit 1805, damals war er erst 25 Jahre alt gewesen) vorgesehen, der als ein „ebenso fähiger und kenntnisvoller als tüchtiger junger Mann" gerühmt wurde; er hat dieses Urteil auch späterhin vollauf gerechtfertigt.

4. Kreisdirektion:

a) der übrige Teil des Saatziger Kreises	30 000	Einwohner
b) der Teil des Randowschen Kreises diesseits der Oder	4 000	„
c) Daberscher Kreis	12 919	„
d) Borckescher Kreis	11 932	„
e) Ostenscher Kreis	4 605	„
	63 456	Einwohner

Kreisstadt: Naugard. Kreisdirektor: der Kreisdeputierte des Daberschen Kreises Major v. Dewitz, dem musterhafte Ordnungsliebe, Pünktlichkeit und klare Übersicht seiner Geschäfte nachgerühmt wurde,

wodurch er auch vor dem Landrat v. Borcke (Borckescher Kreis) den Vorzug verdiene. Der Kreisdeputierte v. Petersdorff (Saatziger Kreis) kam nach seiner Geschäftsführung nicht in Betracht, und der Landrat v. d. Osten (Ostenscher Kreis) war „alt und ohne Kenntnisse[1]).

5. Kreisdirektion:

a) Greifenbergscher Kreis	29 709	Einwohner
b) Flemmingscher Kreis (einschl. Kammin und Kuckelow)	19 287	"
c) Wolliner Kreis	9 200	"
	58 196	Einwohner

Kreisstadt: Greifenberg. Landrat v. Oertzen (Greifenbergscher Kreis) wurde als durchaus geeignet zum Kreisdirektor bezeichnet. Auch Landrat v. Flemming (Flemmingscher Kreis) besitze alle erforderlichen Eigenschaften, solle jedoch um seiner Gesundheit und der Verwaltung seiner bedeutenden Besitzungen willen die Absicht haben, aus dem Dienste zu scheiden. Die Geschäftsführung des Kreisdeputierten v. Flemming im Usedom-Wollinschen Kreise vermochte das Präsidium nicht völlig zu billigen[2]).

6. Kreisdirektion:

Fürstentumscher Kreis mit Einschluß von Kolberg 49 321 Einwohner

Kreisstadt: Köslin. Kreisdirektor: der interimistische Landrat v. Gerlach[3]).

Interessant ist, daß der Vorschlag des Regierungspräsidiums an dem später so stark umstrittenen Fürstentumschen Kreise nichts ändern wollte; offenbar paßte ihm seine Größe so gut ins Konzept, daß man seine unglückliche Gestalt mit in Kauf nahm und nicht einmal die Gelegenheit benutzte, ihm den in ihn hineinragenden Zipfel des Belgardschen Kreises zuzuschlagen.

---

[1]) v. Petersdorff wurde bald danach entlassen, v. d. Osten Ende 1813 wegen Altersschwäche pensioniert; s. S. 271.

[2]) Über v. Oertzen vgl. oben S. 271. Landrat v. Flemming nahm im Oktober 1812 seinen Abschied. Kreisdeputierter v. Flemming verwaltete den Usedom-Wollinschen Kreis und wurde später auch dessen Landrat.

[3]) Am 1. Juni 1812 hatte der bisherige Landrat v. Hellermann wegen eines Augenleidens seinen Abschied genommen. An seiner Stelle wurde vom Ministerium als interimistischer Landrat der im Kreise ansässige kurmärkische Regierungsassessor v. Gerlach (auf Parsow) bestimmt, wogegen aber die Kreisstände durch die damaligen Landesrepräsentanten wegen Nichtbeachtung ihres Wahlrechts remonstrierten. Gerlach blieb jedoch und wurde 1818 endgültig zum Landrat ernannt.

7. Kreisdirektion:

a) Belgardscher Kreis	17 999	Einwohner
b) Neustettinscher Kreis	28 245	„
	46 244	Einwohner

Kreisstadt: Belgard, Polzin oder Neustettin, die übrigens alle drei nicht günstig gelegen hätten. Der Landrat v. Kleist (Belgardscher Kreis) erschien dem Präsidium zum Kreisdirektor als geeignet, während der Landrat des Neustettinschen Kreises, v. Münchow, zu alt und zu schwach war[1]).

8. Kreisdirektion:

a) Rummelsburgscher Kreis	13 348	Einwohner
b) Schlawescher Kreis	35 595	„
	48 943	Einwohner

Kreisstadt: Schlawe. Als Kreisdirektor wurde der Landrat A. W. v. Puttkamer [auf Zuckers] (Rummelsburgscher Kreis) vorgeschlagen, der sich durch größte Ordnung und Pünktlichkeit im Dienst vorteilhaft auszeichne[2]).

9. Kreisdirektion:

a) Stolpscher Kreis	38 489	Einwohner
b) Lauenburg-Bütowscher Kreis	25 584	„
	64 073	Einwohner

Kreisstadt: Stolp. Kreisdirektor: Landrat v. Weiher[3]) (Lauenburgscher Kreis), „wenn er sich die Vermehrung seiner Geschäfte und die Veränderung seines Wohnsitzes gefallen läßt“[4]). Den Landrat v. Zitzewitz (Stolpscher Kreis) lehnte die Regierung ab[5]).

[1]) Hans Jürgen v. Kleist-Retzow. Vgl. v. Petersdorff, Kleist-Retzow, S. 8 ff. — Münchow wurde Mai 1814 nach 38jähriger Dienstzeit pensioniert. 1806/07 hatte er zu den wenigen gehört, die den Franzosen nicht den Eid leisteten.

[2]) Der Landrat des Schlaweschen Kreises, Geh. Legationsrat Wendelin v. Bilfinger war erst im Juni 1812 in sein Amt eingeführt; 1818 wurde er endgültig ernannt.

[3]) v. Weiher auf Boschpol bei Lauenburg; er erscheint schon 1805 dort als Landrat, vgl. Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Tätigkeit für die Landwirtschaft IV. Friedrich Wilhelm III., S. 322. 1818 nannte ihn Sack „alt und stumpf“ (er war damals 64 Jahre alt).

[4]) Nach dem Gendarmerieedikt sollten die Kreisdirektoren in der Kreisstadt wohnen.

[5]) 1806 vor Kriegsausbruch als Landrat bestätigt unter der Voraussetzung, daß er das Examen ablege. Daran wurde er durch den Krieg verhindert. 1818 wurde er unter Erlaß des Examens endgültig ernannt, starb aber schon im gleichen Jahre. In einem anderen Bericht (10. April 1812) erklärte ihn die pommersche Regierung als „nicht zu den vorzüglichen Landräten gehörig“

Man sieht, es war ein reichlich radikaler Vorschlag willkürlicher territorialer Abgrenzungen, den das pommersche Regierungspräsidium unterbreitete. Allerdings wurde auf diese Weise die Buntscheckigkeit ziemlich gründlich beseitigt; der ganze Wrirwarr im mittleren Pommern verschwand in drei großen Kreisdirektionen. Aber: die Lösung bewies doch auch ein hohes Maß von Willkür und Schematismus; wie am Lineal erscheinen die neuen Kreisgebilde zurechtgeschnitten! Trotzdem wurde man nicht aller Schwierigkeiten Herr. Und vor allem war es doch ein mehr als bedenkliches Unterfangen, die Kreise allgemein derartig groß aufzubauen, wie es hier geschah. Man darf doch stärkste Zweifel hegen, ob sie von noch so tüchtigen Landräten, zumal unter den damaligen Verhältnissen, fördernd und segensreich hätten verwaltet werden können. Und weiter: die alten liebgewordenen Zusammenhänge, Träger auch mancher besonderer Einrichtungen und Verpflichtungen, insbesondere von Kassen und des damals so wichtigen Kriegsschuldenwesens, wurden durch die Zerschneidungen und Zusammenlegungen zerstört; und zu neuem eigenartigen, organischen Leben wären diese neuen Gebilde nur schwer, wenn überhaupt zusammengewachsen. Sie waren eigentlich nur verständlich aus der damals, wie wir sahen, stark vorherrschenden rationalistischen Tendenz willkürlicher Eingriffe ohne jede Rücksicht auf organisch und historisch gewachsene Gebietskomplexe und aus der Absicht, die Kreise zu rein bürokratisch regierten Verwaltungsbezirken zu machen. Sehr bemerkenswert aber ist es, daß derartige Bestrebungen nicht nur in den Ministerien sehr rege waren, sondern auch, wie dieser pommersche Entwurf beweist, in der Provinzialverwaltung. In Erstaunen setzt uns auch der Mut und Optimismus des pommerschen Regierungspräsidiums, daß es diese so einschneidende Umwandlung in der damaligen Zeit mit ihren vielen Schwierigkeiten und Sorgen und ihren großen außerordentlichen Aufgaben in weniger als einem Jahr verwirklichen wollte: schon am 1. Juni 1813 sollte die bestehende Einrichtung der Kreise und ihre Einteilung aufhören. Dabei sind dem Entwurfe gar keine Spezialangaben über die Zusammenlegung, Auseinandersetzung und Ausgleichung der Gebiete im einzelnen beigefügt.

Vergleicht man diesen Entwurf des Regierungspräsidiums mit den von Hoffmann und Sack 1811 aufgestellten Grundsätzen (die dem

---

und wünschte für ihn zur tüchtigen Führung der Geschäfte die Beiordnung eines Gehülfen. — Auch bei den Sammlungen 1813 leistete er nicht viel; vgl. Klaje, Pommern 1813, T. 1 S. 43.

Präsidium natürlich nicht bekannt waren), so ergibt sich: „arrondierte und zusammenhängende Flächen" waren hier im wesentlichen geschaffen worden (es fällt allerdings auf, daß mit keinem Wort die Arrondierung nach der Neumark hin gefordert wurde). Die Größe der Kreise und demgemäß die Lage der Kreisstädte entsprachen dagegen durchaus nicht den Forderungen von 1811. Der Zusammenhang der Kirchspiele, Domänen, Forsten und Grundherrschaften schließlich wäre vermutlich bei der praktischen Ausführung durch die Kreisgrenzen ebenso häufig oder noch häufiger zerschnitten worden als dort. In ihrer Grundtendenz und ihrem Radikalismus aber sind beide Entwürfe einander sehr ähnlich.

Begreiflich, daß sich Widerstand regte. Offenbar war etwas von den Plänen der pommerschen Regierung durchgesickert. Am 28. September 1812 schon wandten sich die Stände des Greifenhagenschen Kreises (Gutsbesitzer, Städte, Domänenbeamte und Bauern) an Hardenberg und erhoben, bei aller Anerkennung der guten Absichten des Gendarmerieedikts, Einspruch gegen die Einverleibung ihres Kreises von rund 19 000 Einwohnern in einen andern[1]). Er könne allein bestehen. Erscheine er aber zu klein, so möge ihr Kreis auf 30—35 000 Einwohner vergrößert werden. Nach ihrem Plane sollte in diesem Falle die Kreisgrenze wie bisher die Oder entlang laufen, aber bis zur Einmündung der Plöne, alsdann dieser folgend bis zum Madüsee, diesen entlang und weiter südlich bis zum Dorfe Käselitz und von dort durch die Neumark wieder bis zur Oder; d. h. man wollte unbedenklich die Hälfte des Pyritzer Kreises verschlucken, um nicht selbst verschluckt zu werden[2]). Schließlich baten sie um Beibehaltung ihres „würdigen" Landrats Baron v. Steinäcker, der seit mehr als 30 Jahren ihr Interesse besorge[3]). Hardenberg sandte die Eingabe an Schuckmann und gab gleichzeitig den Antragstellern eine dilatorische Antwort: noch sei nichts entschieden; selbstverständlich gebühre der Ansicht der Regierung besondere Berücksichtigung, da ein einzelner Kreis nicht das Ganze übersehen könne, aber es werde auch auf die Wünsche einzelner Kreise nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

---

[1]) Vgl. oben die 3. Kreisdirektion.

[2]) Bei der Neuregelung nach 1815 wurde übrigens tatsächlich der Greifenhagensche Kreis sehr wesentlich — hauptsächlich durch Gebiet des Amtes Kolbatz — vergrößert.

[3]) Er konnte 1812 auf eine 35jährige Dienstzeit zurückblicken. Ein anderer Bericht des pommerschen Regierungspräsidiums rühmte ihm Treue und pünktliche Geschäftsführung nach.

Der Entwurf des pommerschen Regierungspräsidiums hat keine praktischen Auswirkungen gehabt. In den Wirren der Kriegszeit traten diese Aufgaben zurück, neue brennendere in den Vordergrund. Als infolge des Gendarmerieedikts und des Reskripts Hardenbergs vom 11. Dezember 1813 die „Kreisverwaltungen"[1]) konstituiert werden sollten, verfügte Schuckmann am 4. Januar 1814 an sämtliche Regierungen, die bestehende Kreiseinteilung solle beibehalten werden.

Noch zweimal hat die pommersche Regierung in dieser Zeit wenigstens kleine Ausgleichungen beantragt. Am 22. Februar/1. März 1814 berichtete sie gemeinschaftlich mit der neumärkischen „wegen gänzlicher Beilegung derjenigen Kommunen, welche jetzt teilweise zu beiden Provinzen gehören, zu einer oder der anderen Provinz"; das allgemeine Polizei-Departement vertröstete sie jedoch (26. März) auf die neue Departements- und Kreiseinteilung, die nach dem Frieden erfolgen werde. Und am 25. März 1814 stellte die Polizeideputation der Stargarder Regierung einen Antrag auf Trennung einiger Ortschaften auf dem rechten Oderufer vom Randowschen Kreise und ihre Zulegung zum Saatziger Kreise. Am 6. April wurde sie jedoch abschlägig beschieden: das widerlaufe dem Grundsatz für die neue Kreiseinteilung, beide Ufer der Ströme und Flüsse zu einem und demselben Kreise zu schlagen[2]); außerdem dürfe der neuen Kreiseinteilung nicht vorgegriffen werden.

Erst in den Jahren 1815—1818 ist dann die tatsächliche Revision der Kreiseinteilung in Pommern erfolgt.

Blicken wir noch einmal zurück. Die Pläne der Reformer, wie wir sie in knapper Überschau in der Zentrale und in der pommerschen Regierung kennen gelernt haben, waren — man wird es nicht anders bezeichnen können — gewalttätig. Das historisch Gewordene in Departements- und Kreiseinteilung galt ihren Urhebern wenig. Sie sahen es überhaupt nicht als einen Faktor an, der um der Ehrwürdigkeit willen besondere Achtung verdient hätte. Und wenn Friese-Sack erklärten: „Unstreitig hat unsere bisherige Landeseinteilung nichts weiter für sich als das Altertum"[3]), so war die Ironie in diesen Worten unverkennbar. Es war ihnen nicht etwas allein darum heilig, weil es grau vor Alter war. Freilich würde man ihnen wohl unrecht tun, wenn man annähme, sie hätten nun deshalb einen Zustand oder eine Einrichtung ändern oder beseitigen wollen, weil

---

[1]) Vgl. oben S. 273.

[2]) Diesen Grundsatz hatte J. G. Hoffmann in seinem Promemoria vom 21. Juli 1811 aufgestellt; vgl. oben S. 267.

[3]) Immediatbericht vom 14. August 1811.

sie alt waren. Sack z. B. hat immer eine hohe Achtung vor dem Geschichtlichen gehabt und hat sie nicht erst später im Rheinland als Generalgouverneur und in Pommern als Oberpräsident mit Eifer betätigt. Das Entscheidende war, daß ihnen diese alten überkommenen Verhältnisse und Institutionen wie Landes- und Kreiseinteilung oder auch Stände, Zünfte oder dergleichen nicht mehr dem Zeitgeist entsprechend, nicht mehr den Anforderungen eines modernen Staatswesens angepaßt, nicht vernünftig erschienen. Und indem sie das Vernünftige als den alleinigen Maßstab ansahen und es willkürlich und vielfach ohne organische Anknüpfung an das Bestehende glaubten „machen“ zu können, verriet ihr Streben einen echt rationalistischen und stark absolutistischen Zug. Freilich wird man zum Verständnis auch die Ereignisse der letzten Jahre nicht außer acht lassen dürfen. Welche ungeheuren Veränderungen hatten sie leidend miterlebt, als die französische Herrschaft den preußischen Staat demütigte und zerschlug, und selbst mit vollzogen, als es galt, durch Reformen den Torso mit neuem Leben zu erfüllen und zu künftigem Kampfe bereit zu machen. Letzteres aber war doch — vergessen wir es nicht — das unausgesprochene Endziel aller Bestrebungen dieser Männer. So schnell wie möglich sollten Volk und Staat durch Reformen, besonders wirtschaftlicher und sozialer Art, zum Befreiungskriege befähigt werden, und es schien diesen Männern, die, wie auch ihr Meister Hardenberg, von dem Geiste französisch-westfälischer Verwaltungspraxis stark beeinflußt waren, nicht zum wenigsten durch eine energisch durchgreifende, straff und einheitlich neu organisierte Verwaltung möglich zu sein. Dem sollte auch die neue Landes- und Kreiseinteilung dienen, da die bestehende für eine geordnete Verwaltung unerträglich erschien[1]), und man erhoffte von ihr zugleich die Beseitigung partikularen Sondergeistes und die Erzeugung eines preußischen Gemeinschaftsgefühls[2]), dessen man für eine künftige Erhebung dringend bedurfte. So wirkte eine gewisse rationalistische Geistesrichtung dieser zu autokratischem Durchgreifen an sich geneigten Verwaltungsbeamten mit ihren Erlebnissen der letzten Jahre und fremdem Vorbild sowie schließlich mit der leidenschaftlich verfolgten patriotischen Tendenz ihrer ganzen damaligen Arbeit zu-

[1]) Charakteristisch heißt es in dem Immediatbericht vom 14. August 1811: „Die neue Landeseinteilung ist die notwendige Bedingung, wenn alle weiteren Verbesserungen der inneren Staatsverwaltung hinreichenden und vollständigen Effekt gewähren sollen, und sie ist also die erste Grundlage aller dieser Verbesserungen in der inneren Verfassung und Verwaltung...“ Vgl. auch S. 265.

[2]) Was freilich Fr. v. Raumer in Zweifel zog.

sammen, um sie so radikale Vorschläge machen zu lassen. Unzweifelhaft gilt dies ganz besonders für den feurigen und energischen Sack. In unserm besonderen Falle verfolgte man also als ersten Gesichtspunkt: eine neue, vernünftige Landes- und Kreiseinteilung zu entwerfen; dafür stellte man Grundsätze auf, und nur nebenher, soweit es sich damit vereinbaren ließ, wollte man das Bestehende beachten und schonen.

Ganz anders nach 1815. Der Krieg war gewonnen, das große Ziel der Befreiung erreicht. Mit einer gewissen Erschlaffung nach den ungeheuren Leistungen, mit der Befriedigung über das Erreichte und mit der immer stärker werdenden romantischen Geistesrichtung trat die Tendenz der Erhaltung des Bestehenden mehr und mehr in den Vordergrund. Zum Teil waren es auch andere Männer, Männer gerade dieser Grundeinstellung, die nun das Heft in der Hand hielten. So wurde von vornherein ein Grundsatz proklamiert, der dem von 1811 diametral entgegengesetzt war: möglichste Schonung des Bestehenden, Veränderung nur im Ausnahmefalle[1]). Und sie gelangte noch mehr zum Siege dadurch, daß auf die zahlreichen Immediateingaben, die auch aus Pommern von Landräten, Kreisständen und Rittergutsbesitzern gegen beabsichtigte Veränderungen der alten Kreisgrenzen an den Thron gebracht wurden, vom Könige in sehr vielen Fällen zugunsten der Erhaltung des Bestehenden entschieden wurde. Gewiß: auch die neue Kreiseinteilung hat sehr viel verändert[2]), und es wird sehr interessant sein, wenn diese Umgestaltungen und die darum geführten Kämpfe einmal eingehend dargestellt werden. Aber diese Umgestaltungen sind doch — und man wird sagen: zum Glück — weit weniger radikal gewesen, als es die 1811 von Sack oder 1812 von der pommerschen Regierung geplanten geworden wären. Und der Umstand, daß die Neuordnung nach 1815 nun schon über 100 Jahre mit nur geringen Abänderungen sich bewährt hat, beweist, daß man damals doch wohl im ganzen den wenigstens für jene Zeit geeigneten Weg gegangen ist.

---

[1]) In der Regel soll die schon stattfindende Einteilung beibehalten werden: Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815. Vgl. auch die Instruktion Hardenbergs vom 3. Juli 1815.

[2]) „Die neuen Kreise, die in Folge der Reform in den Jahren 1815—1818 entstanden, sind keine historischen Körper mehr" (Curschmann, Stand der Atlasarbeiten usw. a. a. O. Sp. 255).

Nr. 1. Karl Wolber: Landeskunde des Kreises Greifenhagen.

Burgbezirk
Kolbatz

Burg-
bezirk
Fiddichow

Burg
bezirk
Bahn

Die Burgbezirke in slawischer Zeit.
Kreis Greifenhagen.
Maßstab 1 : 800000

0 8 16 24 32 km

Nr. 2. *Karl Walber: Landeskunde des Kreises Greifenhagen.*

Ehemaliger Ordensbesitz

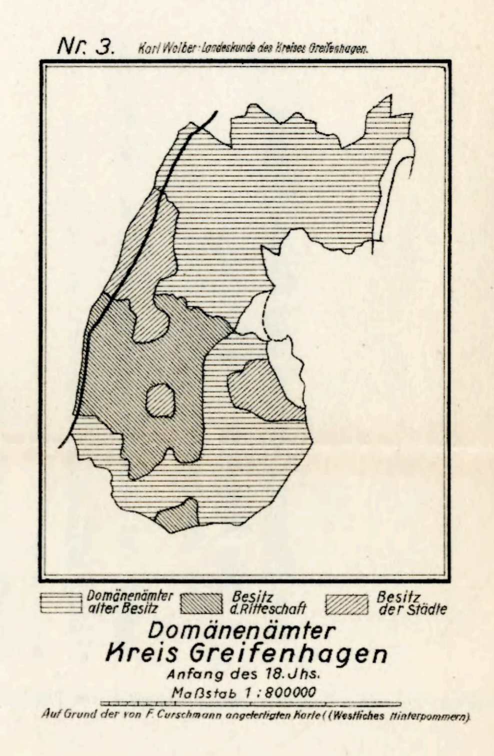
Freischulzengut
(Freies Erbschulzengut),

Kreis Greifenhagen

Maßstab 1 : 800 000

0 8 16 24 32 km

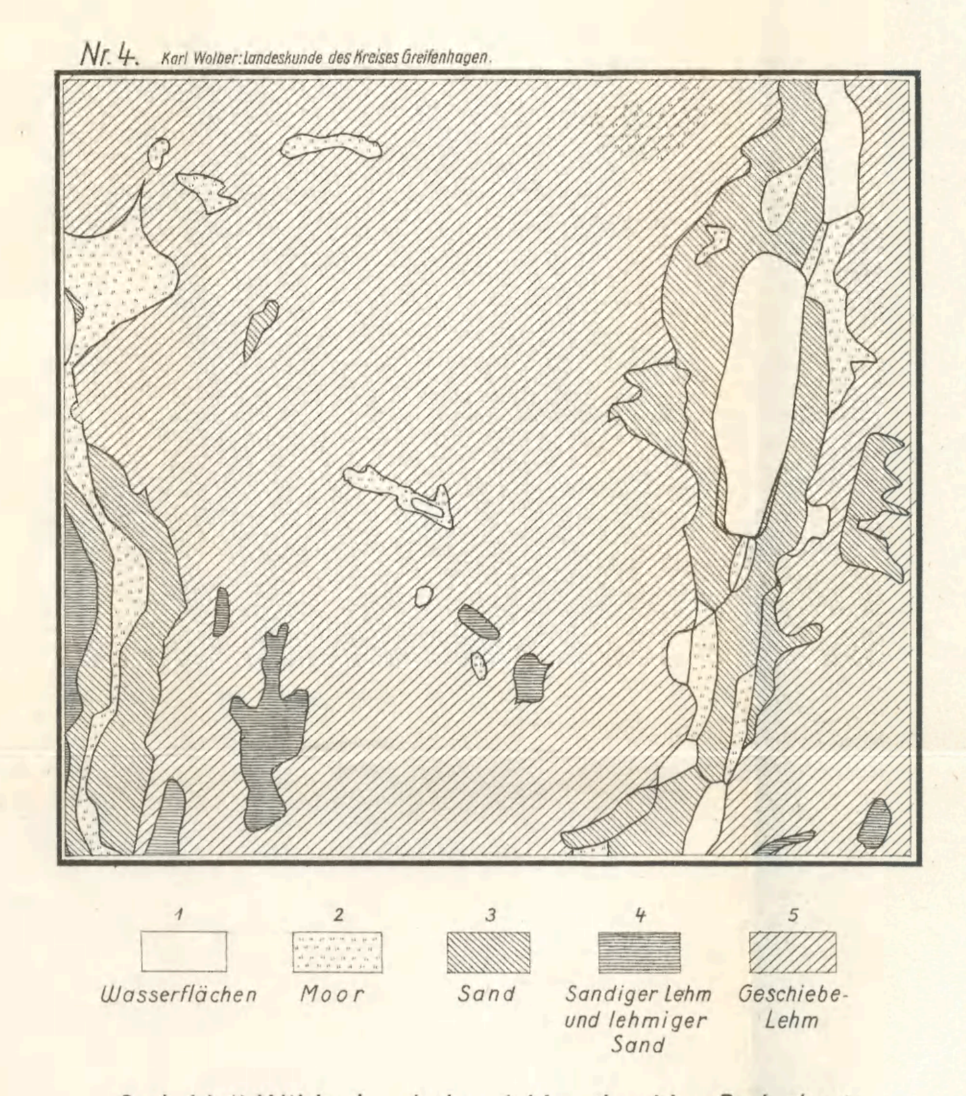
Nr. 3. Karl Wolber: Landeskunde des Kreises Greifenhagen.



Domänenämter
Kreis Greifenhagen
Anfang des 18. Jhs.
Maßstab 1 : 800000

Auf Grund der von F. Curschmann angefertigten Karte ((Westliches Hinterpommern).

Nr. 4. Karl Wolber: Landeskunde des Kreises Greifenhagen.

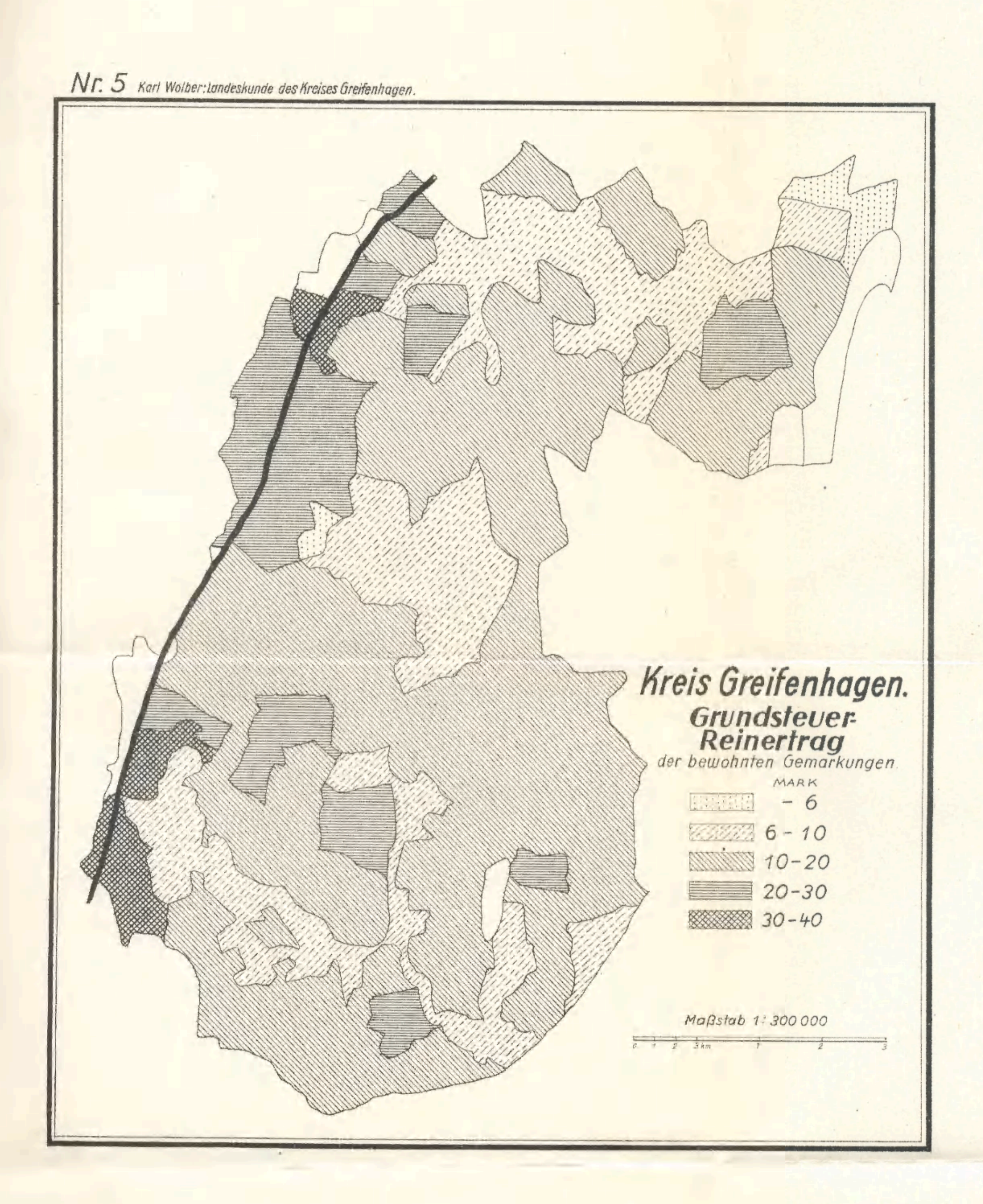


Probeblatt Wildenbruch der nicht gedruckten Bodenkarte des **Kreises Greifenhagen** und **seiner Nachbargebiete**.

Maßstab 1 : 100000

Die ungedruckte Bodenkarte des Kreises Greifenhagen und seiner Nachbargebiete (Maßstab 1 : 100000) wird im Geographischen Seminar der Universität Halle aufbewahrt.

Die Bodenkarte ist auf Grund der geologischen Spezialkarten (Maßstab 1 : 25000) angefertigt worden.

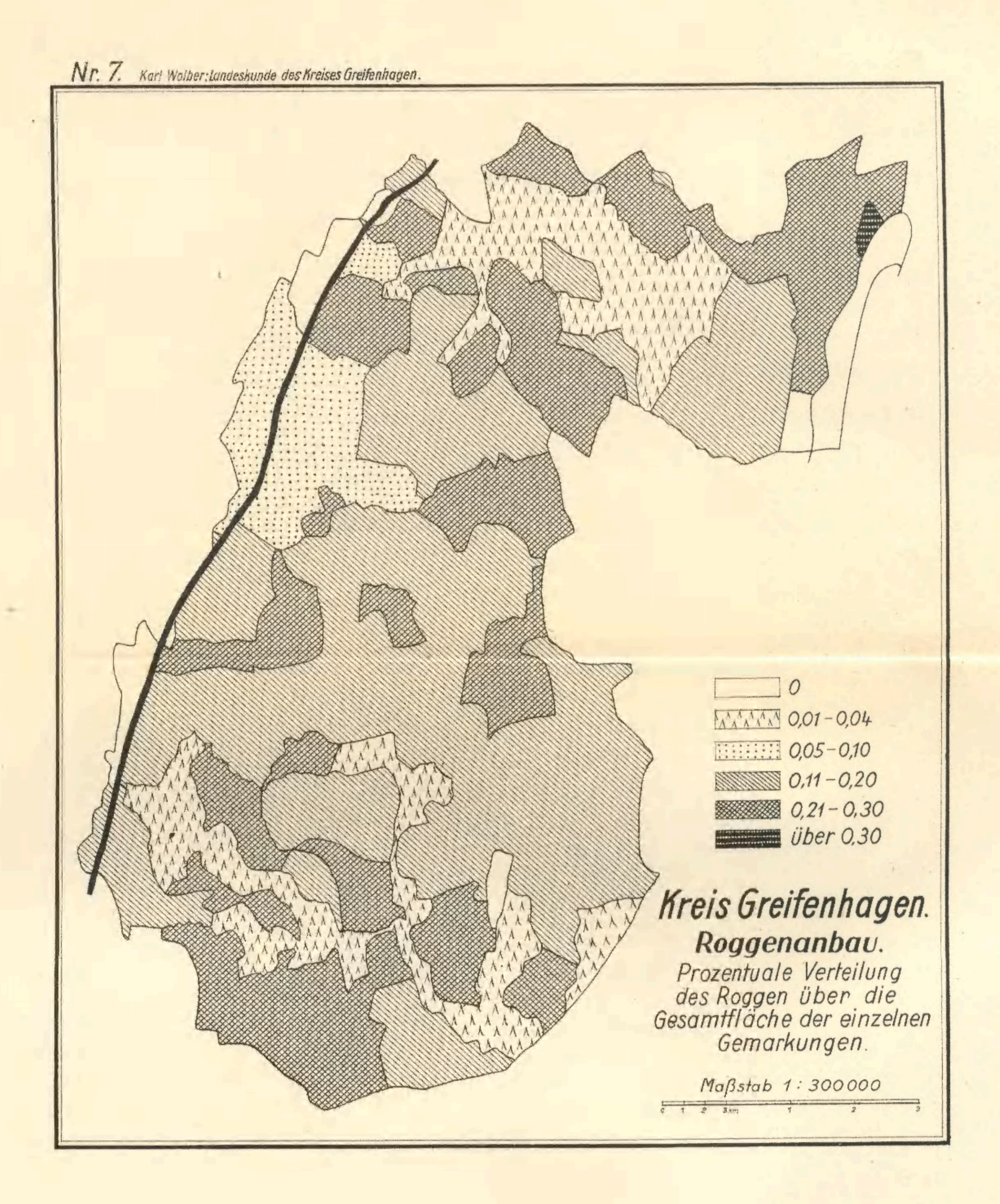

Kreis Greifenhagen.
Grundsteuer-Reinertrag
der bewohnten Gemarkungen.
MARK
– 6
6 – 10
10–20
20–30
30–40
Maßstab 1: 300 000

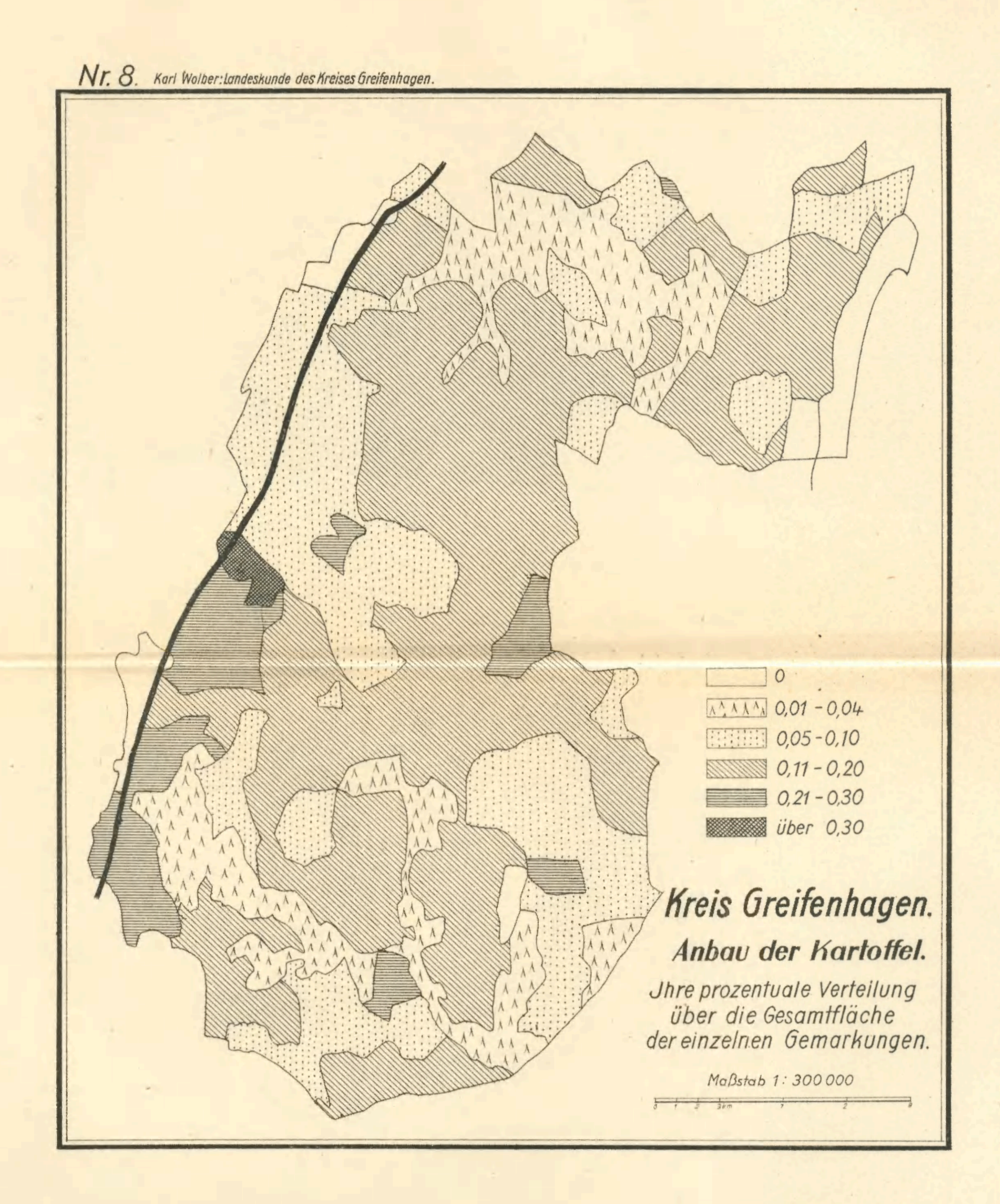
Die Beschaffenheit der Oder-Wiesen des Kreises Greifenhagen

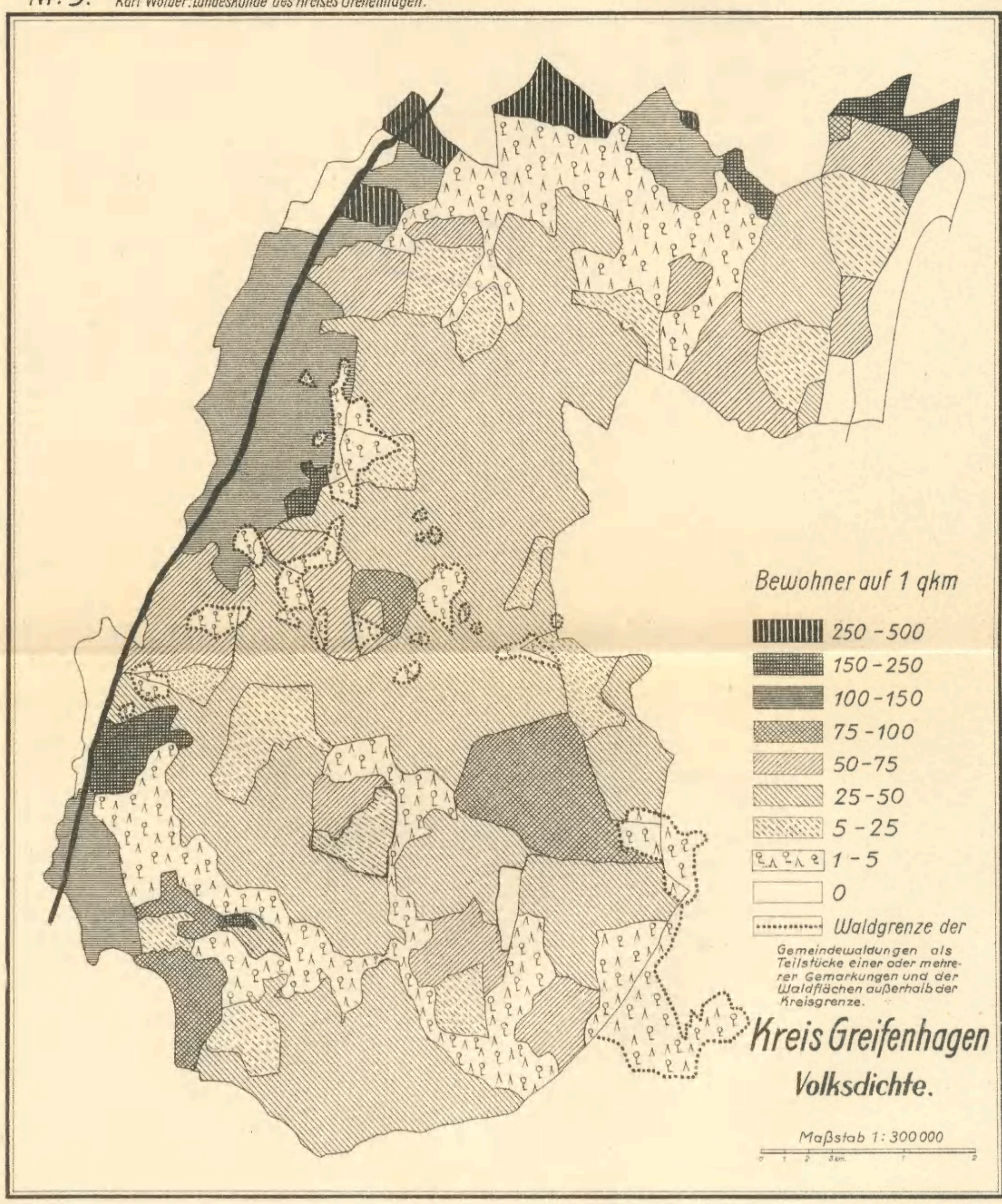
vor der großen Melioration.

- Mielitz und Schelpgras ein wesentlicher Bestandteil der Gräser.
- Minderwertige Gräser (Seggenarten, Niedergräser und nicht rohrartige Hochgräser).
- Rehnen.
- Schilfbestände usw.
- Abgetorfte Flächen.

Maßstab 1 : 200000


0
0,01 - 0,04
0,05 - 0,10
0,11 - 0,20
0,21 - 0,30
über 0,30
Kreis Greifenhagen.
Roggenanbau.
Prozentuale Verteilung
des Roggen über die
Gesamtfläche der einzelnen
Gemarkungen.
Maßstab 1 : 300000


Nr. 8. Karl Wolber: Landeskunde des Kreises Greifenhagen.
Kreis Greifenhagen.
Anbau der Kartoffel.
Jhre prozentuale Verteilung
über die Gesamtfläche
der einzelnen Gemarkungen.
0
0,01 - 0,04
0,05 - 0,10
0,11 - 0,20
0,21 - 0,30
über 0,30
Maßstab 1 : 300 000


Bewohner auf 1 qkm
250 - 500
150 - 250
100 - 150
75 - 100
50 - 75
25 - 50
5 - 25
1 - 5
0
Waldgrenze der Gemeindewaldungen als Teilstücke einer oder mehrerer Gemarkungen und der Waldflächen außerhalb der Kreisgrenze.
Kreis Greifenhagen
Volksdichte.
Maßstab 1 : 300 000
0 1 2 3 km.

Im Februar 1931 erscheint:

Pommersche Urgeschichte in Bildern

von

Otto Kunkel

Direktor des Provinzialmuseums Pommerscher Altertümer.

Das Werk umfaßt 110 lose, einseitig bedruckte Tafeln und ein Textheft. Die Tafeln haben die Größe 14×20 cm und lassen sich für jedes Epidiaskop gut verwenden.

Hauptgruppen des Tafelteils:

Steinzeit (bis etwa 1800 vor Christi)	Tafel	1— 23
Bronzezeit (bis etwa 800 vor Christi)	„	24— 61
Vorrömische Eisenzeit (bis Christi Geburt) . .	„	62— 78
Römische Kaiserzeit (bis 500 nach Christi) . . .	„	79— 95
Wendisch-wikingische Zeit (700—1200)	„	96—107
Deutsche Kolonisationszeit (ab 1200)	„	108--110

Auf den Tafeln selber konnten nur ganz knappe Bilderläuterungen gegeben werden. Die Einzelerklärung aller dargestellten Gegenstände und die nötigen Nachweise wurden daher einem besonderen Abschnitt des Textteiles überlassen. Der Textteil enthält ferner einen Abriß der Besiedlungsgeschichte unserer Provinz und und ein ausführliches Literaturverzeichnis zur pommerschen Urgeschichte.

Das Werk erscheint in zwei Ausgaben:

A. In Ganzleinenmappe mit Textheft
Bei Bestellung vor Erscheinen *RM* 6.30, später *RM* 6.90.

B. Als festes Buch.
Bei Bestellung vor Erscheinen *RM* 7.—, später *RM* 7.80.

★

Das Buch ist durch jede gute Buchhandlung zu beziehen.

Verlag Leon Sauniers Buchhandlung, Stettin.

Von der **Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde** sind herausgegeben in Leon Sauniers Buchhandlung in Stettin:

I. Inventar der Baudenkmäler Pommerns.

Teil I:

Die Baudenkmäler des Regierungs-Bezirks Stralsund.

Bearbeitet von **E. von Haselberg.**

Kreise Franzburg 2,— M., Greifswald 4,— M., Grimmen 2,— M., Rügen* und Stralsund 5,— M.

Teil II:

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungs-Bezirks Stettin.

Bearbeitet von **H. Lemcke.**

Band I Kreise Demmin*, Anklam*, Ückermünde 5,— M. und Usedom-Wollin*. Band II Kreise Randow*, Greifenhagen 8,— M. und Pyritz*, Anhang Pyritzer Weizacker*. Band III: Kreise Saatzig 7,— M., Naugard 7,— M. und Regenwalde 10,— M. Band IV Kreis Greifenberg 10,— M., Kreis Kammin in Vorbereitung. Band V Das Königliche Schloß in Stettin 7,— M.

Teil III:

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungs-Bezirks Köslin.

Bearbeitet von **L. Böttger** und **H. Lemcke.**

Band I Kreise Köslin und Kolberg-Körlin*, Belgard*, Schlawe*. Band II Kreis Stolp*, Kreise Bütow und Lauenburg 10,— M. — Jedes Heft auch einzeln.

Sämtliche Hefte nur brosch. erhältlich.

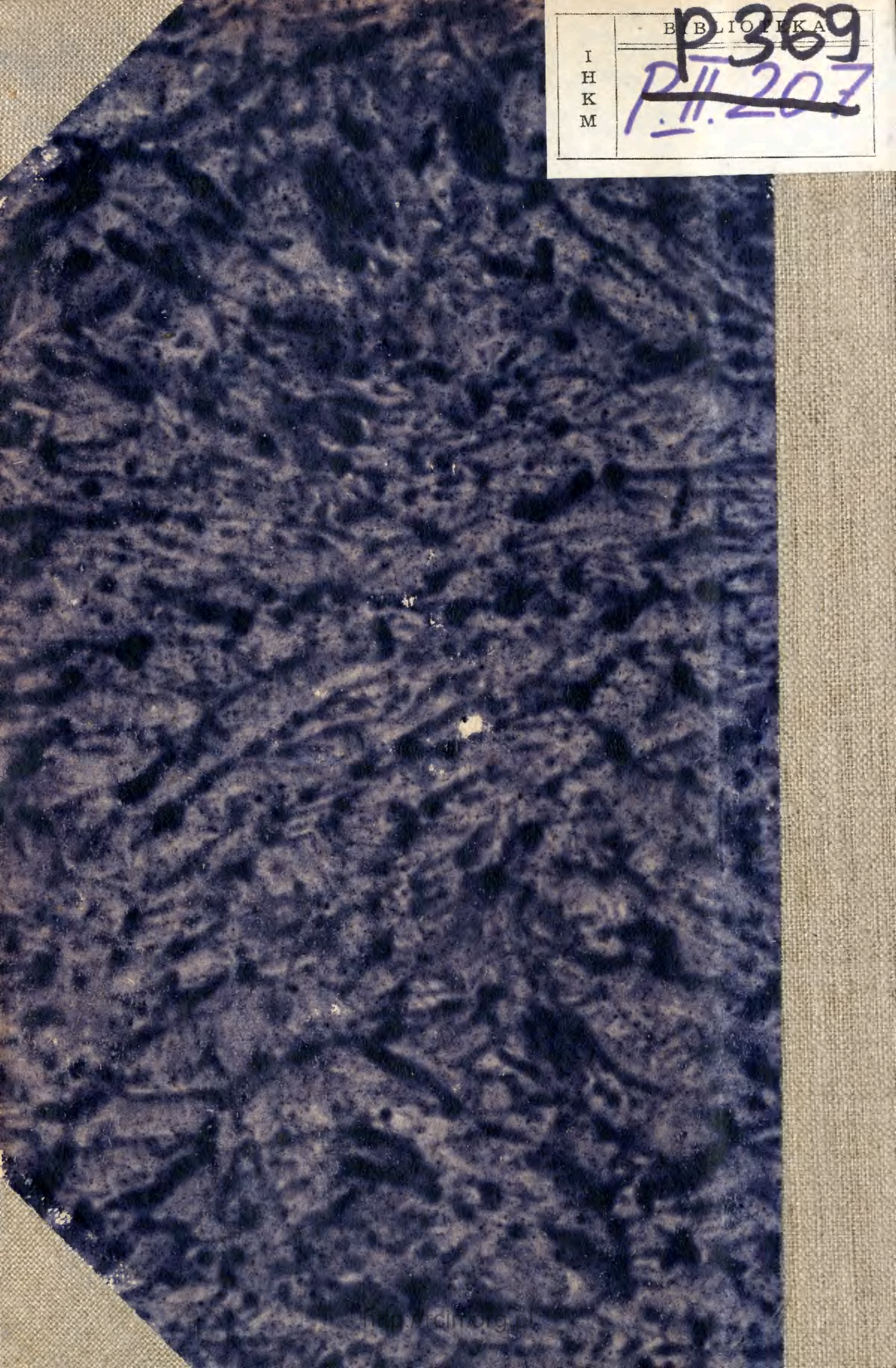
* Die mit einem Stern versehenen Hefte sind vergriffen.

II. Quellen zur pommerschen Geschichte.

1. **Das älteste Stadtbuch der Stadt Garz a. R.** Herausgegeben von **G. von Rosen.** 1885. Brosch. 4,— M.
2. **Urkunden und Copiar des Klosters Neuenkamp.** Herausgegeben von **F. Fabricius.** 1891. Brosch. 6,— M.
3. **Das Rügische Landrecht des Matthäus Normann.** Herausgegeben von **G. Frommhold.** 1896. Brosch. 7,— M.
4. **Johannes Bugenhagens Pomerania.** Herausgegeben von **O. Heinemann.** 1900. Brosch. 7,— M.
5. **Liber beneficiorum des Karthäuserklosters Marienkron bei Rügenwalde.** Bearbeitet von **Hugo Lemcke.** 1922. Brosch. 10,— M.

Die **Alte Folge der Baltischen Studien** weist schon starke Lücken auf. Die **Neue Folge der Baltischen Studien** ist bis auf Band 2, 15, 23 und 24/25 lieferbar.

Herrcke & Lebeling, Stettin.


BIBLIOTEKA
I H K M
P369
P.II.207